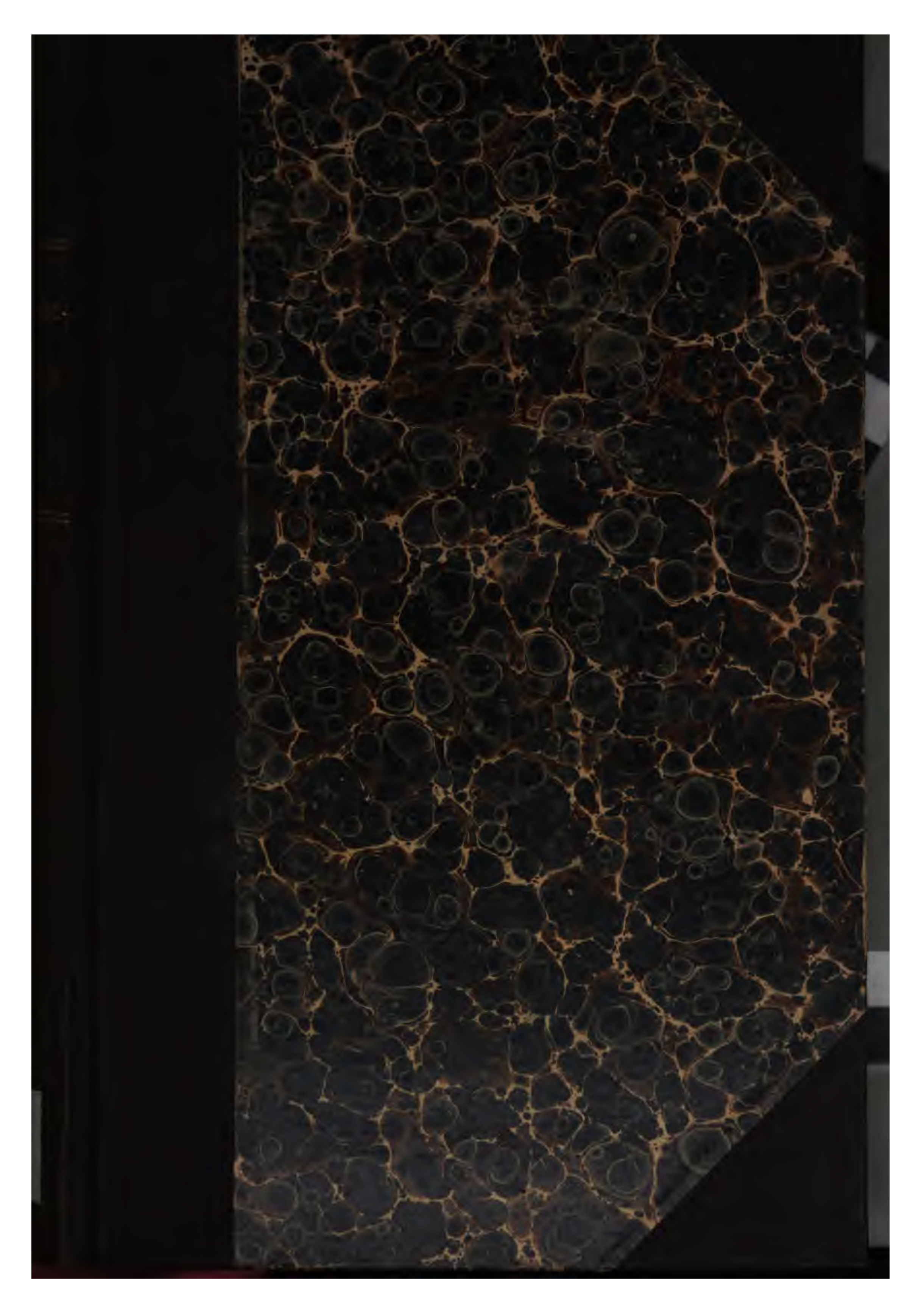








Historische Zeitschrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,

o. ö. Professor der Geschichte an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Achtundzwanzigster Band.

München, 1872.

R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Verzeichniß der besprochenen Schriften.

I.

Die Regentschaft in Griechenland 1833—1835.

Von

K. Mendelssohn-Bartholdy.

Ein gerechtes Urtheil über das heutige Griechenland, über die modernen Griechen zu fällen ist unmöglich, ohne zu erinnern an die Schwächen und Mißgriffe ihrer Herrscher, an die Verkümmerung ihrer nationalen Hoffnungen und an das klägliche Ende, welches der Befreiungskampf unter den Händen der europäischen Diplomatie genommen hat. Bedenklich erscheint schon das Auftreten von Kapodistrias und seine Anlehnung an Rußland; bedenklicher erscheinen die Parteiungen, welche der Ermordung des Präsidenten folgten und welche auf dem Congreß von Pronia darin gipfelten, daß eine Bande Palikaren in den Sitzungssaal einbrach, die Deputirten auseinandersprengte und den 84jährigen Präsidenten Notaras als Gefangenen fortschleppte; geradezu verhängnißvoll aber erscheint die Wirksamkeit der Regentschaft, die während der Minderjährigkeit von König Otto die Geschäfte geführt hat. Ueber diese Epoche war es mir vergönnt aus bisher unbekannten Acten, aus russischen Quellen, aus den Berliner und Wiener Archiven, aus Privataufzeichnungen zuverlässiger Augenzeugen neue Information zu schöpfen; wesentlich auf die Nachrichten dieser Quellen, die ich mit der gedruckten bekannten historischen Literatur über die Regentschaft verglich, ist die nachfolgende Darstellung gegründet.

Wir besitzen das Zeugniß eines erfahrenen, wenn auch nicht vorurtheilslosen Mannes, des Admirals Rikord, der nach der Ermordung des Präsidenten Kapodistrias in Griechenland die einflußreichste Rolle gespielt und ehe er das Land verließ, Gelegenheit gehabt hatte, das erste Auftreten der „Germanen“ zu beobachten. Er berichtet im Mai 1833 an den russischen Staatskanzler Nesselrode:

„Es ist merkwürdig zu sehen, wie die Germanen sich in diesem Chaos der griechischen Angelegenheiten an das Werk machen, einen ordentlichen Staat zu schaffen. Nun entsteht die Frage: ob es ihrer phlegmatischen Ordnung, ihren langsamen Befehlen und immer verspäteten Maßregeln gelingen wird, der riesigen Quelle stürmender Triebe, der maßlosen Lebhaftigkeit des griechischen Charakters eine Grenze zu ziehen und den Leichtsinn der Geister zu temperiren, oder kürzer ob es ihnen gelingen wird, Griechenland ihrem System zu unterwerfen, dies Griechenland, dessen einziges System bis jetzt allein der Revolutionsgeist war.“

„Wunderbar ist das Geschick Griechenlands! Was hier mit heißem Patriotismus begonnen hatte, ward von dem Willen der Könige gekrönt uud der Mann, den die Vorsehung selbst zur Erlösung des Landes auserkoren hatte, stirbt durch den Zufall mitten auf dem Feld großartiger Thätigkeit. Und wem wird nun das Geschick Griechenlands anvertraut? Ein Finanzminister, der als Freidenker sein Portefeuille verloren hat, ein unbekannter Professor der Rechte und ein Offizier schicken sich an, die Regierung eines Landes zu übernehmen, das vielleicht vordem selbst ihren Ohren fremd war. Wahrscheinlich wird diese Aufgabe etwas schwieriger sein als eine finanzielle Berechnung, ein verflochtener Rechtsfall oder das Einexerciren eines Bataillons. Wir müssen es der Regentschaft zum Lobe nachsagen: einige Tage vor ihrer Abfahrt hat sie sich bemüht sich alle möglichen Kenntnisse über Griechenland zu verschaffen. So z. B. berieth sie mit denjenigen griechischen Eleven, die noch ihre Muttersprache nicht ganz vergessen hatten, mit dem gelehrten Antiquarius und Hellenisten Thiersch, mit Abenteurern, welche einmal in Griechenland gewesen waren und am baierischen

Hof zusammenliefen, als sie hörten, daß man mit der Regentschaft nach Griechenland gehen und Lorbeeren und Geld dabei verdienen önne. Wir müssen der Regentschaft auch das zum Lobe nachrühmen: sie verstand es in Baiern diejenigen auszuwählen, die ihr bei dem großen Unternehmen beistehn konnten. Aus der Zahl der Studenten wurden diejenigen, die gute Zeugnisse für die griechische Sprache erhalten hatten, mitgenommen und so kam dieser halbgelehrte Haufen nach Griechenland, bereit mit den Kriegern Rumeliens in der Sprache Homer's zu plaudern. Nicht Alles läßt sich aussprechen: darf aber auch das verschwiegen werden, daß die Regentschaft einen Menschen als Vertreter der Nation in Gnaden aufgenommen hat, welcher die griechische Flotte verbrannt und mit verbrecherischer Frechheit die Großmacht beleidigt hat, die ihn gerettet hatte? Von welcher Art die provisorische Regierung in Griechenland war, ist wohl bekannt. Nun kommt die Regentschaft und indem sie einerseits den Parteien volle Objectivität verspricht, bestätigt sie andererseits das Ministerium der provisorischen Regierung. Dann greift sie zu Veränderungen. Zu welchen wohl? Maurokordatos, dem Koryphäen der Intriguanten, wird die Vollmacht ertheilt, ein neues Ministerium zu bilden. Als Resultat hat man, was nur zu erwarten war. Das neue Ministerium besteht aus Maurokordatos' Verwandten und Klienten. Doch das ist noch wenig. Griechenland wird dem geistlosen Haufen der Fanarioten völlig preisgegeben. Diese Schaar von Raubthieren hatte, nachdem sie ihr altes Hab und Gut, die Fürstenthümer Moldau und Wallachei verloren, schon früher in günstiger Zeit, ihr habgieriges Auge auf Griechenland geworfen. Nun kommt sie in ihrem ehrenwerthen Vorstand Maurokordatos und regiert Griechenland; denn wenn die obengenannte Regentschaft Griechenland regiert, so wird sie selbst wieder durch Maurokordatos regiert. Unterdessen werden Verdienste vergessen; die Wunden, die die Helden zieren, welche den heiligen Kampf mitgemacht haben, sind verachtet; Leute, die ihr Hab und Gut, die ihre Verwandten für das Vaterland geopfert haben, sind in ihren Hoffnungen getäuscht: Alle sind unzufrieden. Man hofft aber, daß dieser Zustand nicht lange andauern wird, daß die fanariotische Seuche, wie alle Seuchen, ihr Ende nehmen, daß die Erfahrung die

Regentschaft belehren, und daß das Land unter König Otto noch glückliche Tage erleben wird [1])."

Man wird den bitteren Ton dieser Denkschrift auf Rechnung des persönlichen Verdrußes setzen, von dem Rikord beherrscht war. Jüngst noch hatte ihm der griechische Senat die Präsidentschaft über Griechenland angeboten, und jetzt sah er sich vom Schauplatz seines Wirkens abberufen, zu politischer Unthätigkeit verurtheilt, und die Germanen an dem Platz, den er selbst einzunehmen getrachtet hatte. Allein sein Verdammungsurtheil über die „Regentschaft" erhält bald von den verschiedensten Seiten Bestätigung. Privatmittheilungen und diplomatische Berichte schlagen nach kurzem Jubel über die Begrüßungsfeier des jungen Königs einen gedämpften Ton an. An und für sich war zu bedauern, daß eine Regentschaft überhaupt nothwendig wurde; denn der Zauber der königlichen Gewalt verlor schon dadurch in den Augen des griechischen Volkes, daß ihr Name und ihr Glanz von der Ausübung der königlichen Rechte eine Zeit lang getrennt waren. Und die Persönlichkeiten der Regenten waren in der That nicht dazu angethan, den Nimbus des monarchischen Ansehens zu heben. König Ludwig hatte am 5. Okt. 1832 „kraft der ihm als Vater und Mitcontrahent des Londoner Vertrags zustehenden Gewalt" die Herren Armansberg, Maurer und Heideck zu Regentschaftsmitgliedern ernannt. Zu gleicher Zeit war Armansberg als Vorstand der Regentschaft und Legationsrath von Abel „zur Theilnahme an den Geschäften der Regentschaft so wie als Substitut" designirt worden.

Dem Grafen Armansberg ging der Ruf hoher, staatsmännischer Bildung voraus. Es wurde sogar behauptet, er sei liberal gesinnt und habe die Stelle eines baierischen Finanzministers wegen seiner freien Gesinnung eingebüßt. Die baierischen Stände sprachen öffentlich ihre Zufriedenheit mit seiner Finanzverwaltung aus, neben den liberalen Blätter Deutschlands sangen gelegentlich auch englische und französische Zeitungen sein Lob. Es war ja die Zeit, wo Hin-

[1]) Die Kenntniß dieser Denkschrift verdanke ich Herrn Dr. Kaufmann von Charkow, der sie für mich aus dem Russischen übersetzte. (Paleolog-Civini Geschichte der griechischen Revolution 1867. S. 300 ff.)

neigung zu den Westmächten genügte, um das Zeugniß des Liberalismus zu erwerben; für manchen deutschen Poliker galt „englisch oder französisch" als identisch mit liberal, und freilich, wenn man nicht allzutief ging und sich mit bloßen Redensarten und allgemeinen Sympathieen begnügte, konnte auch der Liberalismus des Grafen Armansberg die Probe bestehen. Dazu war Graf Armansberg ein Mann von Welt und von fleckenloser Etikette, er nahm die Miene eines Kunst-Mäcenas an, die dem Diener König Ludwig's so wohl anstand, er glänzte in seinen Salons umgeben von seiner nach neuester Pariser Mode gekleideten Gemahlin und von drei ebenfalls durchaus fashionabeln, heirathsfähigen und liebenswürdigen Töchtern. Der junge König empfing in diesem Kreise die geselligen Anregungen, deren er bedurfte; er spielte Blindekuh und Plumpsack und machte den Damen den Hof [1]). Aber wandte man den Blick von diesen Aeußerlichkeiten auf das Wesentliche, so zeigte sich leider, daß der Graf von den Bedürfnissen und Interessen des Volkes keine Ahnung, dagegen nur den stark ausgeprägten Instinkt des eigenen Vortheils hatte. Er identificirte den Staat und sein Privatinteresse, und zwar that er dies, ähnlich wie damals Fürst Metternich an hervorragenderer Stelle, mit einer so vornehmen Naivetät, mit einer so unbefangenen stolzen Sicherheit als verstehe es sich von selbst. Der constitutionelle Honig, den er auf den Lippen trug, ward durch den despotischen Egoismus seines Herzens vergiftet, seine liberal klingenden Verheißungen wurden durch eine willkürliche Praxis Lügen gestraft.

Die Gelehrsamkeit und akademische Würde des zweiten Mitgliedes der Regentschaft sollten vielleicht in den Augen der Hellenen wieder gut machen, was Armansberg's oberflächlicher Dilettantismus verfehlte. Maurer hat die Rolle, die er als Regentschaftsmitglied spielte in einem dickleibigen Werke erörtert und den Angriffen hämischer

---

1) „Des petites amourettes et des jalousies entre le prince Altenburg et Cantacuzeno. Des jeux fort peu convenables pour un Roi de 17 ans. Der Schwindler Raschkau spielte den Tag, ehe er wegen Schulden abreisen mußte, bei A. colin maillard und Plumpsack mit dem König." Bericht Lusi's v. 16. März 1834. K. P. St. (= Kgl. Pr. Staatsarchiv.)

Bosheit gegenüber an die Verdienste erinnert, die er sich um die Organisation der Justiz und die Gemeindeordnung in Griechenland erworben habe. Diese Verdienste sollen ihm ungeschmälert bleiben; allein darum ist doch nicht minder wahr, daß er in seiner Eigenschaft als Regentschaftsmitglied das Gute zwar zu fördern suchte, die Mißgriffe aber, die begangen wurden, durch das Gewicht seines akademischen Auftretens, durch Rechthaberei und Heftigkeit nur zu oft verschlimmerte. Man klagte über seine Pedanterie, seine Reizbarkeit und Schroffheit. Dem raschen, für das Lächerliche geschärften Blick des Hellenen entgingen die Schwächen des deutschen Professors ebensowenig, wie ihm die des „Thyrsios" entgangen waren, und während man dem Grafen Armansberg manchen Fehlgriff verzieh, weil er der Menge zu imponiren und Sand in die Augen zu streuen wußte, ist Maurer um so härter beurtheilt worden, je weniger er durch sein Aeußeres einzunehmen und zu bestechen verstand. Als er sein dreibändiges Werk über Griechenland dem griechischen Volk am 1. Juni 1835 zum Geschenk überreichte, durfte er sich kaum schmeicheln, daß er jemals unter den Hellenen populär gewesen sei, während in diplomatischen Kreisen sein „ton hautain" und seine „manières indélicates" vielfachen Anstoß erregt hatten.

An Unpopularität wurde er nur noch von Herrn von Abel überboten, einen trocknen Büreaukraten, der übrigens durch seine praktische Erfahrung den akademischen Theoretiker vielfach übersah und leitete, ohne daß dies Herr von Maurer selbst bemerkte. Abel lieferte in seiner Thätigkeit als Substitut der Regentschaft und als rechte Hand Maurer's bereits recht achtenswerthe Vorstudien zu seiner späteren Verwaltung unter König Ludwig, zu jenem Regiment bureaukratischer Willkür und klericaler Verfinsterung, welches für die innere Entwickelung Baierns auf lange hin verhängnißvoll gewirkt hat.

Vor dem dritten Regentschaftsmitgliede, Herrn v. Heideck, hatte Thiersch den König Ludwig ernstlich wiewohl vergebens gewarnt. Langjährige Bekanntschaft mit den griechischen Zuständen hatten den General nicht davor behütet in die griechischen Parteiintriguen verflochten zu werden, und so sehr man begreifen konnte, daß er dem Zauber einer bedeutenden Persönlichkeit wie Johann Kapodistrias unterlag, so wenig Gutes durfte man von seiner Anhänglichkeit für

die Epigonen des Präsidenten und von seiner Hingebung an die „Nappisten“ erwarten. Seine Neigungen traten seinen Geschäften vielfach hinderlich in den Weg, und wer ihn näher kannte, befürchtete nicht ohne Grund, daß seine dilettantischen Zerstreuungen, vor Allem die Malstudien, ihm nicht erlauben würden, seine eigentliche Mission ins Auge zu fassen. Ein Bericht des preußischen Gesandten bezeichnet Heideck als den „bösen Genius von Griechenland“, nennt ihn einen „unzuverläßigen und trägen Menschen, der die Griechen gehaßt habe“.

Machte sich nun auch vielfach Tadel gegen die Wahl der Persönlichkeiten geltend, denen König Ludwig die politische Vormundschaft über seinen Sohn anvertraut hatte, so traten diese persönlichen Momente freilich hinter der einen Hauptsorge zurück: ob diese verschieden gearteten Männer zusammenstimmen und als ein organischer Körper handeln würden? Von harmonischem Zusammenwirken war aber wenig zu bemerken, und ebendeshalb vorauszusehen, daß überhaupt von einer Thätigkeit der Regentschaft wenig zu verspüren sein würde. Nicht ohne argwöhnische Neugier betrachtete man die Beschäftigung dieser Männer, während sie noch in München verweilten. Man bemerkte, daß viele Sitzungen gehalten wurden und da der leere Raum eines großen Pallastes sich mit Büreaux und Schreibenden anfüllte, befürchtete man, die Vielschreiberei möchte auch auf den jungen Boden Griechenlands verpflanzt werden[1]). Die Namen der Beamten, welche die Regentschaft in Griechenland anzustellen gedachte, erregten eine peinliche Sensation. Es waren nur wenige keineswegs durch Kenntnisse und Talent hervorragende Männer, während es sich doch darum handelte ein seit Jahrhunderten schlecht verwaltetes, allen modernen Reformen fremdgebliebenes Land der Barbarei zu entreißen und allmählich der europäischen Civilisation näher zu bringen.

Vor Allem that Eile Noth. Da war es in der That schwer zu begreifen, was die Regentschaft, nachdem ihre Bildung sich über die Gebühr lange hinausgezögert hatte, noch in München schaffte,

---

1) Handschriftliche Aufzeichnungen des Herrn Oberst v Weech, deren Mittheilung ich der Güte des Herrn Archivrath Dr. von Weech verdanke.

während ihre dringendste Pflicht gebot in Nauplia Ordnung zu stiften. Anstatt auf dem kürzesten Wege nach Griechenland zu eilen, bereisten die Mitglieder der Regentschaft behaglich und mit großen Kosten von ihren Familien begleitet Italien. Herr von Maurer entschuldigt die Verzögerung damit, daß man der Truppen und des Geldes zur Abreise bedurft habe. War es aber absolut unmöglich für die Regentschaft, den baierischen Soldaten und dem König vorauszureisen? Konnte man sich nicht zunächst auf die in Morea befindlichen Franzosen und auf die Geldmittel stützen, die etwa die Großmuth des Königs Ludwig von Baiern auf das Anlehen vorzuschießen sich bequemte? Hier stoßen wir freilich auf einen wunden Punkt. „Il y a un sentiment", schreibt der preußische Gesandte, „qui est commun à tous les membres de la Régence et qu'ils ne cachent le moins du monde. C'est celui du plus grand mécontentement contre S. M. le Roi de Bavière. Ils ont exposé les griefs qu'ils ont contre ce Souverain et qui consistent principalement dans ce qu'il n'auroit pas donné à Son Auguste fils Othon les secours soit en argent soit en matériel pour l'armée, qu'il lui auroit promis, dans une note circulaire et conçue dans des termes assez peu mesurés, qui avoit été adressée par la Régence aux Ministres Etrangers peu avant mon arrivée à l'occasion des explications qui eurent lieu sur l'évacuation de la Morée par les troupes françaises [1]).

Diese menschliche Schwäche des gekrönten Philhellenen durfte Herr von Maurer in seinem Buche allerdings nicht erwähnen. Statt sich aber in heimlichem Groll über den Geiz ihres Souveräns zu verzehren, und dabei höchst unerquickliche Berathungen über die vor aller Welt notorische Knauserei des Herrn Rothschild anzustellen, hätte die Regentschaft es immerhin wagen können, auch ohne Geld nach Hellas zu gehn, durch rasches entschlossenes Auftreten den blutigen Zusammenstoß vom 16. Januar 1833 zu verhüten und die Geister im Voraus für den jungen König zu gewinnen.

Allein es fehlte an Vorsorge und einmüthigem Willen. Als man sich endlich auf den Weg machte, glich man den Spaniern, die

1) Bericht Lusi's vom 27. Dec. 1833. K. P. St. A.

unter Kolumbus Amerika entdecken und erobern wollten, ohne die Sprache und die Bedürfnisse der neuen Welt zu kennen.

Als sie den Boden von Griechenland völlig unvorbereitet betraten, fanden sich diese deutschen Idealpolitiker gleich anfangs durch die Wirklichkeit, durch die „schreckliche und wahrhaft verzweifelte Lage des Landes auf das Peinlichste überrascht und enttäuscht", sie entwarfen eine wahrhaft schaudererregende Schilderung des „Verfalles, der Oede und des Schmutzes", die ihnen entgegengrinsten. Das war der erste Irrthum. Die Lage war keineswegs so schrecklich oder gar verzweifelt, wie die Ankömmlinge meinten. Von allen Regierungen Griechenlands hat die Regentschaft verhältnißmäßig die leichteste Aufgabe vorgefunden: unendlich leichter jedenfalls als die des Präsidenten Kapodistrias, als die des Grafen Augustin, oder selbst als die des König Otto, da er am 1. Juni 1835 die Erbschaft der „Regenten" antrat. Sie brachte disciplinirte Truppen und Gelder der 60-Millionen-Anleihe mit sich: ein Vorzug, der den früheren Regierungen abging. Das Volk war es müde ein Spielball seiner militärischen und politischen Bedrücker zu sein, es sehnte sich, nach ewigen revolutionären Wechseln ein festes monarchisches Regiment zu finden, es kam dem König mit überschwänglichem Enthusiasmus, der Regentschaft zum Mindesten mit Vertrauen entgegen. „Le peuple, sagt ein preußischer Gesandschaftsbericht vom 29. November 1833, est bon, doux et tranquille. Toute la finesse si décriée des Grecs se réduit à ce qu'on m'a assuré à tâcher de tricher au commerce pour gagner quelque bagatelle. D'ailleurs ils sont serviables, polis et très-soumis vis à vis des Etrangers. La sûreté personelle et celle de la propriété sont parfaites et on peut laisser hardiment les portes ouvertes. On ne connoit presque pas le vol domestique". „Tranquillity, berichtet der englische Diplomat Parish, was no where disturbed and a feeling of confidence and hope animated the nation. The past anarchy was banished from remembrance, and the man who could have foretold a recurrence of the calamities, which were soon to overtake them, would have been looked upon as a visionary". Diese günstige Stimmung der Nation hätte die Regentschaft benutzen, sie hätte das Volk, das sich für den Augenblick in Alles

fügte, durch rechtzeitige Concessionen gewinnen können. Die „Syntagmatiker", die Verfassungsfreunde, hatten gehofft, daß man, sei es auch nur für wenige Tage, einen Congreß berufen werde, um sich von ihm, wie Kapodistrias in Argos gethan hatte, zur Vornahme aller Regierungsmaßregeln autorisiren zu lassen. Es wäre im Grunde nur eine Form gewesen, doch der baierische Scheinconstitutionalismus war, als er in Hellas Früchte tragen sollte, nicht einmal zu dieser formellen Rücksicht zu bewegen. Die Proclamation, die König Otto bei seiner Landung erließ, beobachtete über Verfassungsfragen ein beredtes Schweigen. Es war dies um so auffallender als König Ludwig zu einer Zeit, wo es sich noch darum handelte, die Griechen für die Wahl seines Sohns zu gewinnen, den Schutzmächten gegenüber die feierliche Verpflichtung eingegangen hatte, seinen Sohn in Griechenland constitutionell regieren zu lassen. Baron Gise hatte am 31. Juli 1832 zu Trikupis erklärt, daß eine der ersten Sorgen der Regentschaft die sein werde, eine Nationalversammlung zu berufen, welche bei der definitiven Festsetzung der Verfassung mitwirken solle. Cette assemblée chargée de travailler avec la Régence à préparer la constitution définitive de l'Etat répondra sans nul donte aux besoins, aux voeux et aux intérêts de la Grèce. Die Cabinette von St. James und von den Tuilerien waren nahe daran einen Collectivschritt bei König Ludwig zu thun, um ihn an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu mahnen [1]). Die Agenten der Westmächte berichteten übereinstimmend nach London und Paris, que la majeure partie de la nation grecque formoit le voeu d'être gouvernée par une monarchie constitutionelle. Lord Palmerston ertheilte Sir E. Lyons den vertrauten Auftrag sich an Ort und Stelle über die Intensivität dieser griechischen Wünsche zu erkundigen, und erst als Lyons berichtete, „es sei ein gefährlicher Versuch diese Saite zu berühren", stand man davon ab weitere Schritte bei König Ludwig zu thun [2]).

1) Das Folgende nach einer Depesche v. 16. August 1835. K. P. St.

2) „En effet, sagt Lusi, quelques malheurs que porte à tout pays cette anarchie systématique, qu'on se plait à nommer Gouvernement représentatif, ils ne sont rien en comparaison à ceux qui frapperaient en pareil cas la malheureuse Grèce".

Man kam damit nur den Absichten der baierischen Politik entgegen. König Ludwig wollte die legislative Macht einzig und allein in den Händen der Regentschaft concentriren, damit dieselbe die ganze Verwaltung neu organisiren könne, er wollte von Dreinreden und von Controlle seitens einer griechischen Volksversammlung nichts hören, und fand, daß die Griechen zum Constitutionalismus noch nicht reif seien. Herr von Maurer geht vollkommen in die königlichen Anschauungen ein, wenn er bemerkt, daß von „einer griechischen Volksversammlung keine Hülfe, sondern bloße Hemmung zu erwarten sei", und daß die Griechen zunächst die „Möglichkeit zeigen möchten, daß eine constitutionelle Regierung auch mit ihnen gehen könne".

Läßt sich dieser Ansicht, die damals sogar in griechischen Organen, wie im „Sotir," und die vorzugsweise in den Kreisen der bei dem jungen griechischen Königreich beglaubigten Diplomatie ihre Vertheidiger fand, mit Hinblick auf die in Griechenland mangelnden Vorbedingungen constitutionellen Lebens eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, durfte Graf Lusi den Satz aufstellen: „Selbst der ergebenste Seïde der constitutionellen Propaganda würde ein solches Geschäft in Griechenland ablehnen", so war auf der anderen Seite eine um so ernstere Verpflichtung für die Mitglieder der Regentschaft entstanden, dem griechischen Volk als Surrogat der politischen Freiheit freiere Bewegung in der Verwaltung und materielle Vortheile zu gewähren, mit denen es eine Constitution verschmerzte. Im Volk wußten ja die Wenigsten, was Constitution bedeute, und die sogenannten Constitutionellen hatten während der Bürgerkriege von 1832 so übel gehaust, daß ein Hirtenknabe dem Reisenden Ludwig Roß klagen konnte, „die Constitution („Syntagma") hat mir meine fünf Schweine aufgefressen", und die Mütter ihre Kinder mit dem Wort schreckten „die Constitution kommt." Man bemerkte zwar, daß die „Constitutionellen" bei der Bildung des ersten Cabinets den Kürzeren gezogen hatten; denn dem „constitutionellen" Marineminister Colettis standen in seinen vier Kollegen Trikupis, Maurokordatos, Praidis und Phyllas Männer gegenüber, die sich während des Congresses zu Pronia von der constitutionellen Partei losgesagt hatten; allein man konnte sich damit trösten, daß die absoluten Verfassungsfeinde, die „Nappisten" gar keinen Vertreter in dem Cabinet ge-

funden hatten, und im Grunde kam, wie die bisherigen Erfahrungen bewiesen, nichts auf Namen und Aushängeschild der Parteien, wohl aber Alles darauf an, was unter diesen Formen für die Sache, für das Wohl des griechischen Volks geschehe.

Ein nicht zu verachtender Bruchtheil des Volkes hatte für das Vaterland gekämpft und gelitten; es galt die alten Soldaten des Freiheitskampfes zu entschädigen und zu belohnen. Die Regentschaft mußte ihre nächste Aufgabe darin erblicken, eine nationale Armee zu schaffen, in welcher der militärische Ehrgeiz und der Patriotismus der Palikaren nutzbar beschäftigt ward. Es kam also nicht darauf an, das Bestehende „aufzulösen", sondern es fort zu entwickeln. Statt dessen verriethen die ersten Schritte der Regentschaft, daß sie tabula rasa zu machen gedenke. Sie löste sowohl das Corps der Regulären als auch die Banden der irregulären Truppen einfach auf: ohne an das harte Loos zu denken, dem sie diese durch die früheren Regierungen verwöhnten Männer preis gab [1]). Vermöge zweier Verordnungen vom 14. März 1833 wurden „alle seit dem 1. December 1831 zugegangenen irregulären Soldaten als bloße Parteigänger" in ihre Heimath zurückgejagt, während die übrigen irregulären Soldaten und Offiziere vor die Alternative gestellt wurden, entweder nach Hause zu gehen oder in zehn neue leichte Jägerbataillons (*κυνηγοὶ*) einzutreten, deren Bildung gleichzeitig angeordnet ward.

Die Griechen haben diese Verordnungen als ein *δεσποτικὸν μέτρον*, als despotisch verschrieen; jedenfalls ließ sich gegen ihre Zweckmäßigkeit Manches einwenden. Die historische Tradition der Kleftenzeit haftete zu tief in den Palikaren, als daß sie sich mit dem fremdklingenden Namen *κυνηγοὶ*, mit der baierischen Uniform und Dressur, mit dem Gebrauch der von ihnen verachteten Bajonettflinte befreundet hätten. Sie demonstrirten zunächst in ziemlich harmloser Weise. Im Mai 1833 erschienen plötzlich gegen 300 unbewaffnete Palikaren am Fuße des Festungsglacis von Nauplia. Sie überreichten im Namen ihrer übrigen Kameraden die Bitte: man möge

---

1) *Ἀνεὺ τινος προβλέψεως περὶ τῆς δεινῆς θέσεως εἰς ἣν ἤθελον περιέλθει ἄνθρωποι οἵτινες ἀπολυόμενοι οὕτω τῆς ὑπηρεσίας ἐστεροῦντο τῶν πρὸς τὸ ζῆν. Τὸ βασιλεῖον τῆς Ἑλλάδος Κερκ.* 1862. S. 84.

ihrem grenzenlosen Mangel abhelfen, man möge ihnen wenigstens — da es ihnen in Folge königlichen Befehles untersagt sei das Eigenthum des Landmanns zu berühren — etwas Brod zum Unterhalte reichen. Der Festungscommandant versprach Abhülfe, verbot aber jede Zusammenrottung, die sich für Bittende nicht zieme. Die Palikaren kehrten schweigend zu ihren bei Argos versammelten Kameraden zurück und die Regierung ertheilte Befehl etwas Mehl unter sie zu vertheilen. Als aber nach 14 Tagen eine zweite gleich zahlreiche Deputation vor den Thoren von Nauplia erschien, deren Bittgesuch weniger demüthig lautete als das erste, erfolgte eine barsche Zurückweisung, und es wurden unverzüglich zwei Compagnieen des 12. baierischen Infanterieregiments mit zwei Haubitzen ausgesandt um die Palikaren zu verjagen. Der Eindruck der Lection, welche die Franzosen ihnen zu Argos ertheilt hatten, war noch so mächtig in den Palikaren, daß sie auf jeden Widerstand verzichteten, auch nicht daran dachten, ihre Gegner in die schwierigen Defiléen nach Korinth oder Tripolitsa hin zu locken; sie verschwanden wie mit einem Schlage aus der Umgegend von Argos, und die erste militärische Expedition der Baiern in Hellas schien vom besten Erfolg gekrönt.

Nur war die schwebende Frage damit nicht gelöst; man mußte sich schlüssig machen, ob man die Palikaren, deren Zahl auf 5000 Mann geschätzt ward, ganz aus dem Lande treiben oder ob man sie doch noch auf eine oder die andere Art verwerthen wolle. Es wurde wohl geäußert, daß der griechische Staat froh sein könne, diese Landplage loszuwerden. Die baierischen Offiziere hatten nur eine geringe Meinung von der militärischen Brauchbarkeit der Palikaren, sie zuckten die Achseln über diese in zerlumpten Schürzen prunkenden Vaterlandsvertheidiger, welche weder in Reih und Glied still stehen, noch bei der Parade Richtung halten und die Augen mit einem hörbaren Ruck nach links wenden konnten. Galt es doch für ausgemacht, daß diese langbeinigen Helden auch in zehnfacher Uebermacht vor einer einzigen geschulten Compagnie den Reißaus nehmen würden. Man hatte ja das Beispiel von Argos. Die Rathschläge einiger einsichtsvoller Männer: daß man die zuchtlose Tapferkeit der Palikaren für den neuen griechischen Staat nutzbar machen, 5000 Veteranen dem Lande erhalten und aus ihnen eine na=

tionale Armee bilden solle, verhallten fruchtlos. Die Regentschaft dachte bezüglich der Palikaren ähnlich wie Graf Artois bezüglich der alten Garde Napoleons, da er erklärte: „Wir brauchen keine Braven mehr". Die einzige Concession, zu welcher man sich verstand, um den Schein zu vermeiden, als wolle man gar nichts für die alten Freiheitskämpfer thun, bestand darin, daß man an die verschiedenen Plätze Commissäre schickte, welche die Palikaren auffordern sollten, sich in die zehn Jägerbataillone einschreiben zu lassen. Wie zum Hohn meldeten sich aber von den 5000 Veteranen im Ganzen nur 35 dienstuntaugliche Krüppel zum Eintritt, so daß von der Bildung der zehn Bataillone Abstand genommen werden mußte; einige alte benarbte Palikaren brachten mit Thränen im Auge und unter Betheuerung ihrer Anhänglichkeit an König Otto die Fahnen, die sie im Freiheitskampf getragen, und eilten dann ihren Kameraden nach, welche sämmtlich über die türkische Grenze gingen, um ferne von der Heimath ihr Leben mit bewaffneter Hand zu fristen. Diese Vorfälle muß man sich stets vergegenwärtigen, wenn von der Geißel des Räuberthums in Griechenland die Rede ist. Die Regentschaft hat durch ihr taktloses Auftreten gegenüber den Veteranen des Freiheitskampfes mittelbar nur die „Klefturie" gefördert, und vielleicht die Eltern der Mörder von Oropos, eines Takos Arvanitis aus dem freigewordenen Griechenland gejagt, um in den Söhnen Mord und Rachegedanken groß zu ziehen.

Und was bot die Regentschaft an Stelle eines „nationalen" Heeres? In Folge des durch den Grafen Pozzo di Borgo vermittelten Werbevertrages strömten Freiwillige aus Baiern nach Griechenland, um dort Beförderungen, Auszeichnungen und reichlicheren Sold als in der Heimath zu erlangen. Aber die Qualität dieser Angeworbenen war der Art, daß sich in Griechenland ein Schrei des Unwillens darüber erhob, daß man ein solches „Gesindel" füttern und bezahlen müsse. Obwohl man den baierischen Soldaten, die mit König Otto gekommen waren und Griechenland nach einem Jahre wieder verließen, nicht gerade hold war, erschienen sie doch im rosigsten Licht neben diesen „*ἄθλια περιτρίμματα τῆς Βαυαρίας*". Ein Gesandtschaftsbericht befürwortet schon im Oktober 1835 die Elimination all dieser fremden Soldaten vu que ces troupes

recrutés parmi les vagabonds de toute l'Allemagne sont fort mauvaises et coutent beaucoup [1]). Während alte verdiente Philhellenen und griechische Veteranen bei Seite geschoben wurden, regnete es Ehren und Aemter für baierische Cadetten, die oft selbst kaum wußten, wie sie dazu kamen. Ohne sich um die Eifersucht der Griechen zu kümmen, mischte man Deutsche und Griechen so unter einander, daß immer die höhere Charge dem Deutschen zufiel. Das Avancement erfolgte im Uebrigen nach Connexion, wer in seiner Familie eine einflußreiche Person besaß — die Griechen nannten das einen Herrgott — der ward Offizier, auch wenn er nichts vom Dienst verstand. Waren zwanzig Mann beisammen, so wurde eine Compagnie formirt und man unterließ nicht ihr Unteroffiziere und Offiziere auf ihren vollen Stand zuzutheilen. So entstanden Bataillone und Regimenter und schon nach einem Jahr ward in der *Γενικὴ ἐφημερὶς* pomphaft die Bildung einer regulären griechischen Armee verkündigt, die aus acht Linieninfanteriebataillonen, einem Regiment Ulanen, sechs Compagnien Artillerie, einer Abtheilung Ingenieurs und zwei Compagnien Pionieren bestehen sollte. Um den Fehler, der durch die Zurückweisung der Palikaren begangen war, wenigstens einigermaßen wieder gut zu machen, wurde am 1. Juni 1833 die Errichtung eines Gensdarmerie-Corps von 1200 Mann decretirt, dessen Offiziere man größtentheils aus verdienten ehemaligen „Irregulären" wählte. Diese Gensdarmen wurden besser bezahlt und schöner uniformirt als das übrige Militär, und die vortrefflichen Dienste, welche sie unter dem Commando des wackeren Philhellenen Graillard der Sache der Ordnung in Griechenland leisteten, zeigten, wie klug man daran gethan haben würde, die verwilderte Kraft der „Palikaren" für den griechischen Staat zu verwerthen. Neben diesen Gensdarmen trat denn auch die Wirksamkeit der regulären Armee so stark in den Hintergrund, daß man wohl fragen durfte, wozu Griechenland eine reguläre Armee von 10,000 Soldaten, 1000 Offizieren und Generälen, wozu es des Ulanenregiments, das doch nicht auf Alpenpfaden deployiren konnte, bedurfte? Die hohen Gehälter der Offiziere und Generäle, die Anwerbung der Freiwilligen,

---

1) 18. Oktober 1835. K. P. St.

die Besoldung des baierischen Hülfscorps: das Alles verschlang einen beträchtlichen Theil der mühsam errungenen Anleihegelder, und man wird sich über den rücksichtslosen Ton, den die griechischen Blätter anschlugen, nicht allzusehr wundern, wenn man erfährt, daß alles alte Gerümpel, Monturen und Rüstungsstücke, die in den baierischen Magazinen nicht verwandt werden konnten, schlechtes Tuch, alte Flinten an die griechische Regierung verkauft worden sind. „Thatsache ist", so resumirt Herr von Prokesch die militärische Thätigkeit der Regentschaft, „die Versuche europäischer Uniformirung und Bewaffnung haben die brauchbarsten Leute vom Militärdienst entfernt und Unzufriedene daraus gemacht. Fremde Hülfstruppen kosteten viel Geld ohne viel zu leisten, die Palikaren würden sich für die Regierung schlagen, sobald man ihnen ihre Kleidung und Waffen ließe, der dermalige kostspielige Vertheidigungszustand ist kein Halt für die Regierung, würde dieselbe keinen Tag stützen, wenn sie nicht in der Passivität des Landvolks und in der Hoffnung auf den König einen Anker fände" [1]). Auch die Civilverwaltung lieferte reichlichen Stoff für die Kritik. Wozu, hieß es, will man die Einrichtungen größerer europäischer Staaten in den beschränkten Rahmen griechischer Verhältnisse zwängen? wozu pomphafte Ministerien statt einfacher Büreauxchefs? wozu ein ganzes Heer von „Ministerial-" und „Staats-Räthen", die sich selbst kaum zu rathen wußten, jedoch von der hauptstädtischen Schreibstube aus die Provinzen durch schriftliche Befehle leiten und controliren wollten? wozu der Prunk kostspieliger Uniformen und Titel, wozu diese „Maskarada," wie das Volk sagte, welches darin gleichsam eine Satire auf seine eigene Armuth erblicken mußte? gebot es denn absolut die Würde des neuen Königreichs, daß man ein ganzes diplomatisches Corps zur Vertretung der hellenischen Interessen an die europäischen Höfe sandte, daß man sie mit einem Gehalt von 54,000 Drachmen, 3000 Dr. Kanzleigebühren und 24,000 Dr. für häusliche Einrichtungen versah?

Durch eine Verordnung vom 15. April 1833 ward das Land in zehn Nomarchieen, an deren Spitze ein „Nomarch" und die Nomarchieen wurden wieder in 42 Eparchieen eingetheilt, an deren

1) Bericht v. 4. Febr. 1835. K. Oest. St.

Spitze ein „Eparch“ stehn sollte. Der Wirkungskreis dieser Beamten, die als Organe des Ministeriums in den Provinzen functioniren sollten, war bis ins kleinste Detail hinein festgesetzt; man hatte altgriechische prächtig klingende Namen für die „Nomen“ und „Eparchieen“ gewählt; doch die böse Nachrede wollte wissen, daß die baierischen Landgerichte mit ihrem schwerfälligen Formelwesen als Vorbild für die Verwaltungskreise der Regentschaft gedient hätten: eine Behauptung, welche durch Herrn von Maurer's zornigen Protest nicht widerlegt wird. Das ganze Gebäude der Verwaltung sollte durch Reorganisation des Gemeindewesens eine neue Grundlage erhalten; in der That brütete Herr von Abel über einem Entwurf, welcher ohne von der baierischen Gemeindeverfassung allzusehr abzuweichen, den eigenthümlichen Verhältnissen des griechischen Municipalwesens Rechnung trug. Am 8. Januar 1834 ward das Product seines büreaukratischen Fleißes als Gesetz verkündet. Die Eparchieen zerfielen fortan in Gemeinden, „Demen“, von wenigstens 300 Seelen, denen eine bestimmte Gemarkung ausgeschieden war. Die Rechte der Gemeindeangehörigen beschränkten sich darauf, einige ihrer niederen Beamten und den Gemeinderath zu wählen, während Bürgermeister und Beigeordnete, in deren Händen die Ausübung der wesentlichen örtlichen Befugnisse ruhte, von der Regierung ernannt wurden. Das Aufsichtsrecht des Staates war mit besonderer Emphase gewahrt, alle wichtigeren Beschlüsse des Gemeinderaths waren von der ausdrücklichen Genehmigung der Nomarchen oder gar des Königs abhängig gemacht. Die Regierung durfte Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäthe ihres Amtes entheben und den Gemeinderath ohne Weiteres in jedem Augenblick auflösen. Das ist die von Maurer als besonders „frei“ gerühmte Gemeindeverfassung der Regentschaft: man muß gestehen, daß die zähe Constitution des griechischen Gemeindelebens, welche die Türken und den Präsidenten Kapodistrias überdauert hatte, durch Herrn von Maurer's „Freiheit“ von Neuem auf eine harte Probe gestellt wurde.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts erwartete man einer heilsameren Thätigkeit der Regentschaft zu begegnen. Welch schönes Feld für das einsichtsvolle Wirken deutscher Gelehrten und Akademiker! Es galt die Nachwirkungen des Kapodistrianischen Systems

zu überwinden, den unzerstörbaren Lerntrieb und Bildungseifer der Neu-Hellenen mit liebevoller Hand zu fördern. Wenn sie zur Türkenzeit Schulen auf eigene Kosten gegründet, wenn sie selbst den Präsidenten genöthigt hatten, zu Aegina, auf dem Festlande, in Morea große Schulgebäude zu errichten, so durfte man hoffen, daß eine Regierung, die aus dem Lande der Denker stammte, diesen erfreulichen Impulsen der Nation zu Hülfe kam und ihr Hauptaugenmerk auf die Volksbildung richtete. Die Regentschaft begann schon im März 1833 damit, daß sie eine Commission zur Schulreform niedersetzte, welcher sie den umfassendsten Wirkungskreis von der Volksschule bis zur Universität vorzeichnete. Allein damit glaubte sie schon eine That verrichtet zu haben und auf ihren Lorbeern ruhen zu können. Die Commission war ja beisammen und berathschlagte. Was wollten die Unzufriedenen eigentlich? Nachdem jedoch die Commission neun Monate lang berathen hatte, ging sie auseinander, und ihr officieller Lobredner, Herr von Maurer, sagt selbst: „das Resultat ihrer Berathung war nur wenig brauchbar". Die Schulgebäude aus der Zeit des Präsidenten blieben unvollendet, die bereits bestehenden wurden in Kasernen oder Spitäler umgewandelt; dafür wurden einige Erziehungsinstitute, eine hellenische und deutsche Schule, sowie ein Gymnasium zu Nauplia projectirt, für welche sich jedoch der armseligen Besoldung wegen keine Lehrer einfanden.

Am 20. Januar 1834 wurden zwei Prüfungs-Commissionen zu Aegina und Nauplia eingesetzt, vor denen sich Jeder zu stellen hatte, der an einem Gymnasium oder an einer anderen Schule zu unterrichten wünschte: „allein", bemerkt Herr v. Maurer, „da Niemand da war, hat sich auch Niemand gemeldet". Im Mai 1834 erließ die Regentschaft ein an Paragraphen überreiches Gesetz über das Volksschulwesen, welches die Gründung von Volksschulen auf Gemeindekosten, halbjährige Prüfungen, Schulinspectionen, sowie die Bildung eines Seminars ins Auge faßte. Bei der Aussicht, auf Gemeindekosten ärmlich ihr Leben zu fristen und noch obenein von fremden Examinatoren angefahren und gepeinigt zu werden, fanden sich unter den Griechen nur sehr wenige, nicht gerade hoffnungsreiche Individuen bereit, das Schulfach zu ergreifen, und die unerquicklichen Streitigkeiten, welche zwischen dem

Director des Seminars Kork aus Bremen und dem Professor Apostolidis ausbrachen, trugen nur dazu bei die Kluft, die zwischen Griechen und Deutschen auch im Unterrichtswesen Statt fand, zu erweitern. Auch bezüglich der höheren Schulen blieb das Beste auf dem Papier. Herr von Maurer gedachte am Sitz eines jeden Eparchen eine „hellenische Schule“, an dem Hauptort jeder Nomarchie ein Gymnasium und in Athen als Schlußstein des gesammten Schulwesens eine Universität und eine Akademie zu gründen. Im September 1833 sollten die hellenischen Schulen, im October sollte die Universität eröffnet werden, und den 2. November, seinen eigenen Geburtstag, hatte Herr von Maurer sich zu einer ganz besonderen „schönsten Feier“, zur Begründung der Akademie der Wissenschaften ersehen. Selbst eine Akademie der bildenden Künste war projectirt. Allein die Akademie ist bis zur Stunde noch nicht ins Leben getreten, und man weiß nicht, ob man es bedauern soll, daß auch die übrige Organisation des höheren Schulwesens unvollzogen blieb. Herr von Maurer nahm seine Entwürfe bei der Abreise nach München mit, um sie nicht in die Hände von Rivalen fallen zu lassen, welche „sich mit seinen Federn schmücken oder seinen Namen verunglimpfen würden“. Was hätte auch die Krönung des Gebäudes durch den Thurmbau, durch Universität und Akademie, was hätte das Ueberflüssige in einem Lande gefrommt, wo es an der nothwendigen Grundlage im Volksschulwesen, wo es an den ersten materiellen Lebensbedingungen fehlte?

Dagegen versäumte die Regentschaft nicht, etwaigen Ausschweifungen des griechischen Bildungstriebs durch strenge Preßgesetze entgegenzutreten, und man kann leicht wahrnehmen, daß sie für die Maßregelung der öffentlichen Meinung größere Summen ausgegeben hat als für die Organisation der Schulen. Von den zu Nauplia erscheinenden Zeitungen „Athene“, „Triptolemos“, „Helios“, „Chronos“ fielen der von den Brüdern Alexander und Panagiotis Sutsos geistvoll geleitete „Helios“, sowie der im Sold der Napisten stehende „Chronos“ den Männern der Regentschaft besonders lästig, und sie benutzten die erste günstige Gelegenheit, welche die im Herbst 1833 ausbrechenden Unruhen boten, um drei Preßverordnungen „der Inquisition des 16. Jahrhunderts würdig“ [1]) zu erlassen. Da der

1) Finlay, History of the greek revolution. 1862. II, p. 322.

Zins in Nauplia sich damals auf $1^1/_2$ Procent monatlich belief, so machte die Caution von 5000 Drachmen, welche fortan jede Zeitung zu stellen hatte, das Fortbestehen der Oppositionsblätter unmöglich. Herr von Maurer rühmt, daß seine in aller Stille vorbereiteten Censuredicte „wahre Wunder gewirkt hätten", und in der That gingen die regierungsfeindlichen Blätter fast augenblicklich ein. An ihre Stelle traten der „Sotir", der Herrn von Maurer's Verwaltung in allen Tonarten pries und die von Graf Armansberg mit 12,000 Drachmen subventionirte National-Zeitung, welche es bis auf 16 Abonnenten brachte.

Eine der ernstesten Schwierigkeiten bot das Verhältniß zur Kirche: man hatte ja das Mißtrauen der griechischen Orthodoxen gegen die lateinischen Ketzer, die ihnen Gesetze vorschreiben wollten, zu überwinden. Es galt mit starker und zugleich schonender Hand die bestehenden Mißbräuche, die Käuflichkeit der höheren, die Unwissenheit der niederen Geistlichkeit zu beseitigen, und dem Patriarchen von Konstantinopel gegenüber eine selbstständige Stellung zu behaupten, ohne die Einheit der griechischen Kirche zu zerreißen. Die Revolution hatte die Verbindungen zwischen dem griechischen Klerus und dem Patriarchen abgebrochen. Die Griechen nannten seinen Namen beim Gottesdienst nicht mehr, und wandten die Gebetformel der allgemeinen orthodoxen Kirche an, welche in den außerhalb des Patriarchats stehenden Diöcesen gebräuchlich ist. Die Nationalcongresse hatten diesen Anfang administrativer Unabhängigkeit der griechischen Kirche sanctionirt, indem sie proclamirten, daß das befreite Hellas in Zukunft die von dem Sultan bestätigten Erzbischöfe nicht mehr annehmen dürfe. Auf dieser Basis hätte man weiter arbeiten, man hätte die administrative von der dogmatischen Seite der Frage scharf scheiden und im Uebrigen versuchen sollen durch eine gütliche Auseinandersetzung mit dem Patriarchen die Gewissen zu beruhigen. Statt dessen bedurfte es nur einer Petition mehrerer aus der Türkei vertriebener Bischöfe, welche Lostrennung von dem Patriarchat verlangte, damit die Regentschaft die schroffsten Schritte gegenüber dem Oberhaupt der griechischen Kirche that. Sie setzte im Mai 1833 einen Ausschuß aus drei Geistlichen, Ignatios, Paisios, Farmakidis, und vier Laien, Notaras, Schinas, Byzantios und Trikupis, bestehend nieder, da zu erwarten war, daß

diese Männer die schwebende Frage nach Wunsch der weltlichen Macht entscheiden würden. Den Entwurf dieses Ausschusses legte sie einer Versammlung der in Griechenland angestellten oder auch „nur anwesenden" Metropolitane, Erzbischöfe und Bischöfe vor, die sie für den 27. Juli nach Nauplia berufen ließ. Griechische Schriftsteller führen bittere Klage über die unregelmäßige Zusammensetzung dieses Congresses, und vergleichen die Eingriffe der Regentschaft mit den Gewaltthätigkeiten, welche sich das Papstthum auf der Synode von Florenz gegen die Griechen herausnahm. Die niedere Geistlichkeit, von der am ehesten Widerspruch zu erwarten stand, war von vornherein ausgeschlossen. Die Zahl der „nur anwesenden" Geistlichen überwog so sehr, daß sich unter den 22 am ersten Tag versammelten Bischöfen nur 8 befanden, die in Griechenland kanonisch angestellt waren. Denn auf die Bereitwilligkeit der ausländischen Zuläufer der *πρόςφυγες* glaubte die Regierung vorzugsweise bauen zu dürfen. Kein Mittel blieb unversucht, um auf die Schwachen zu wirken. Der Entwurf des Regierungsausschusses, der in zwei Artikeln die Unabhängigkeit der griechischen Kirche „von jeder fremden Macht" und die Errichtung einer vom König geleiteten Synode nach russischem Vorbild enthielt, wurde jedem einzelnen Bischof zur Unterschrift vorgelegt, und ihm zugleich bedeutet, daß die Sache bereits entschieden sei, daß er zwar das Recht seiner Meinung habe, aber „bestraft" werden könne, wenn er sie geltend mache. Der Bischof Prokop von Macedonien, der gegen den Eingriff der weltlichen Macht und die Verletzung der Kanones zu eifern begann, erhielt sofort den strengen Befehl, das Königreich zu verlassen. So brachte man jeden Widerspruch zum Verstummen, der Entwurf ward von allen nach Nauplia Berufenen unterschrieben und nunmehr hielt sich die Regentschaft durch keinerlei Rücksicht mehr für gebunden. Am 4. Aug. erfolgte der „große welthistorische Schritt", um mit Herrn v. Maurer zu reden, die Unabhängigkeitserklärung der griechischen Kirche.

Als geistiges Haupt der Kirche erkannte man Jesum Christum, als weltliches Oberhaupt jedoch den (schismatischen!) König von Griechenland an, der zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten eine aus fünf Prälaten bestehende permanente Synode einzusetzen hatte. Diese „heilige Synode", die in allen inneren Kirchenangelegenheiten

unabhängig sein sollte, war demnach bezüglich solcher Fragen, die sich auf den Staat und das weltliche Wohl der Bewohner bezogen, an die Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung gebunden; die Mitglieder der Synode mußten, obwohl sie nicht den gewöhnlichen Beamteneid, sondern nur den Eid „auf treue Bewahrung der Rechte und Freiheiten der Kirche" leisteten, doch auch als Bischöfe dem König den Eid der Treue leisten und befanden sich naturgemäß in Abhängigkeit von dem schismatischen Staatslenker, der sie ernannte: kurz so sehr sich Herr von Maurer dagegen ereifert, daß man seine neue geistliche Schöpfung mit der russischen Synode oder mit dem baierischen Oberconsistorium verglich: diese Parallele traf zu, und es fragte sich nur, ob der kleine „Kral" am Ilyßus seine Rechte auch benutzte, und dem Klerus gegenüber die gleiche Stellung einnahm, wie der Selbstherrscher an der Newa. In der Masse der Bevölkerung wurden fromme Zweifel und Bedenken über den welthistorischen Schritt der Regentschaft laut, und als bei der feierlichen Einsetzung der heiligen Synode am 6. August 1833 unter Kanonendonner und Festgeläute, die Kanonen der russischen Schiffe stumm und ihre Masten unbeflaggt blieben, fand diese Demonstration des russischen Mißvergnügens den Beifall des in seinen religiösen Gefühlen gekränkten Volkes. Die neue Synode gab noch vor Ende des Jahres 1833 einen Beweis der Unterwürfigkeit gegen die Regierung, indem sie ihr vorschlug, die Zahl der Bischöfe zu verringern, und so erließ die Regentschaft am 3. December eine Verordnung, wonach entsprechend der administrativen Eintheilung des Königreichs fortan nur 10 Bischofsitze in Griechenland bestehen sollten. Zwar wurden für den Augenblick noch 38 Bischöfe ernannt, jedoch 28 von ihnen auf den Aussterbeetat gesetzt: eine Maßregel, die von allen gläubigen Orthodoxen lebhaft angefochten wurde. *Εἰς τοσοῦτον ὤθησε τῆς καινοτομίας τὴν κατάχρησιν*, sagt der Verfasser des *Βασιλεῖον τῆς Ἑλλάδος* von der Regentschaft. Und nun gar die Verordnungen, die gegen das Klosterwesen erlassen wurden! Herr von Maurer hatte herausgefunden, daß die 500 griechischen Klöster, die er vorfand, ein „viel zu großes Einkommen besäßen und daß sie ihre Reichthümer nicht einmal zu Gunsten der Kirche, sondern zu Gunsten ihrer Verwandten und der benachbarten Primaten verschleu-

derten". So traf er die Verfügung, daß alle Klöster, in denen sich weniger als fünf Mönche befänden, aufzuheben und daß ihre Ländereien zu verpachten seien. Das Inventar sollte verkauft werden und der Erlös in den Schulfonds fließen. Die Klöster, denen gestattet wurde fortzubestehen, wurden mit 10% ihres Jahreseinkommens zu Gunsten des gleichen Zweckes besteuert. Mit einem Schlage wurden 412 Klöster unterdrückt, die Mannsklöster auf 82, die Frauenklöster auf 3 reducirt, und Maurer berechnete die Summe, welche im ersten Jahr dem Schulfonds aus den Verpachtungen zufließen sollte, auf 400,000 Drachmen. Leider stellte sich heraus, daß diese Plünderung keineswegs zu dem vorgeschützten, immerhin anerkennenswerthen Zwecke dienen sollte, sondern daß die Gelder dazu bestimmt waren, ohne daß Rechenschaft darüber gegeben ward, in die Staatscasse zu wandern. Man wollte liberal sein und verstand nicht gerecht zu sein. Nun zeigte sich bald, daß die Ländereien der eingezogenen Klöster unter den Regierungspächtern viel schlechter verwaltet wurden und viel weniger eintrugen, als zuvor, und so hatte man nur die Wuth und die Verzweiflung einer bigotten Secte herausgefordert, ohne dem Gemeinwohl irgendwie zu nutzen. Ein Schrei der Entrüstung ging durch das Land, als einzelne der verlassenen Klöster in Kasernen und Ställe verwandelt wurden: die Büreaukratie stieß hier auf eine Macht, deren stille zähe Gegenwirkung, deren unablässige Wühlereien um so gefährlicher waren, da sie sich der Connivenz, ja der offenen Unterstützung Rußlands erfreuten. Das russische Cabinet machte die Interessen der verletzten und beleidigten griechischen Geistlichkeit zu den eigenen; es nahm der Regentschaft und dem König Otto gegenüber mit gleicher Energie für den unterdrückten Glauben Partei, wie dies dem Sultan gegenüber geschehen war. Man ging sogar soweit dem König Otto ernstlich vorzustellen, daß er zur griechischen Religion übertreten und damit seinen Unterthanen eine Garantie gegen jede Verletzung ihrer religiösen Freiheit geben solle[1]), man drückte ihm das lebhafte Mißfallen des Czaren aus, und die unzufriedenen, ja die rebellischen Kleriker konnten jeder

---

1) Rapport de Constantinople 11. sept. 1833, de Nauplie 8. 23. août 1833. K. Oestr. St. und chiffrirte Depesche von Sept. 1833. K. P. St.

Zeit darauf rechnen, Zuflucht und Unterstützung in dem Hotel des russischen Gesandten Katakazy zu finden. Von diesem Hotel aus spannen sich die Fäden einer antidynastischen Verschwörung, die 1833 wie 1843 deutlich genug ans Licht treten, und 1852 bewies die Annahme eines Compromisses mit dem Patriarchen, die Annahme des „Tomos“ seitens der griechischen Regierung, daß man eingesehen hatte, wie unklug die Regentschaft handelte, als sie durch ihre kirchliche Politik gegenüber dem Patriarchen den russischen Ränken eine Handhabe bot.

Auf dem Gebiet des Rechts fand die Regentschaft vollkommen anormale Zustände vor. In den Wirren der Kapodistrianischen Zeit hatte die Justiz sich so parteiisch erwiesen, daß man die Schließung aller Gerichtshöfe, die Ende des Jahres 1832 erfolgte, allgemein als eine Wohlthat empfand. Mit der Ankunft der Regentschaft machte sich aber das Bedürfniß der Wiedereinführung von Gerichten lebhaft fühlbar. Auch eine neue Gesetzgebung ward mit Ungeduld erwartet. Die Regentschaft setzte drei Gerichtshöfe erster und letzter Instanz in Nauplia, Theben und Mesolonghi nieder. Sie reichten jedoch nicht aus, um über alle im ganzen Königreich gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen abzuurtheilen, obwohl jeder dieser Gerichtshöfe mit einer ebenso einfachen als practischen Guillotine (λαιμητόμιον) versehen war, und obwohl die Richter einen Hinrichtungseifer entfalteten, der Coffinhal's und Hermann's würdig war. In Mesolonghi wurden an einem Tag acht Individuen nach einander ohne Wissen der Regierung hingerichtet. Herr von Maurer übernahm es, sich in dem Chaos der bisherigen Gesetzgebung und Verwaltung zurecht zu finden und vier neue Gesetzbücher, ein Strafgesetzbuch (30. December 1833), eine Gerichts- und Notariatsordnung (2. Februar 1834), eine Criminalproceßordnung (22. März 1834), und eine Civilproceßordnung (14. April 1834) auszuarbeiten, die von den Herren Schinas und Polizoidis ins Griechische übertragen wurden. Als die neuen Gesetzbücher aber im Sommer 1834 gedruckt und veröffentlicht wurden, stellte sich der Uebelstand heraus, daß ihre Sprache, die zahlreichen neuerfundenen aus dem Deutschen und Französischen Gerichtsgebrauch entlehnten Ausdrücke weder vom Volk noch vom Justizpersonal verstanden wurden. Der legislatorische

Werth der Maurer'schen Arbeiten ist gewiß nicht zu unterschätzen; es bleibt ihr besonderes Verdienst, daß sie von der Nachahmung französischer Institutionen, die in Griechenland eingerissen war, unbeirrt, zur altgermanischen Basis zurückgriffen und deutsche Gründlichkeit mit altgriechischer Einfachheit zu vereinigen suchten. Selbst der grämliche Finlay preist den deutschen Professor, daß er in einem Lande, wo Jahrhunderte hindurch nur Willkür herrschte, durch seine Justizorganisation die höchste Autorität des Gesetzes zur Geltung gebracht habe. Allein es läßt sich andrerseits nicht verkennen, daß Maurer's Gesetzgebung mehr einen idealen als einen praktischen Werth darstellte, daß sie mehr mit Rücksicht auf die abstracte Zukunft, auf ein großes und kräftiges Griechenland, wie Herr von Maurer sich ausdrückt, als mit Rücksicht auf das concrete kleine und arme Griechenland erlassen zu sein scheint. Weshalb sonst die Begründung zahlreicher Gerichtsstellen, von dem niedersten Bezirkgericht bis zu dem höchsten Hüter und Wächter der Rechtsordnung, der straf- und civilrechtlich höchsten Instanz des „Areopag"? Obwohl sich in Griechenland nur wenige Individuen finden konnten, welche sich die zur Ausübung des Richteramts nothwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben hatten, decretirte man für eine Bevölkerung von 800,000 Seelen zehn Tribunale erster, zwei Tribunale zweiter Instanz und einen höchsten Kassationshof. In diesen 13 Gerichtshöfen wirkten 14 Präsidenten, 24 Richter, 13 Procuratoren, 13 Unterprocuratoren und ebenso viel Secretäre: im Ganzen 77 Personen. Wie schwierig der Gesetzgeber es hinterher selbst fand, all diese Stellen zu besetzen, ersah man schon aus der Thatsache, daß ein Fahnenjunker der königlich baierischen Freiwilligen zum Appellationsrath in Chalkis ernannt wurde. Die türkischen Kadis, welche nach Koran, Multeka und dem gesunden Menschenverstand Recht gesprochen hatten, gewannen in der Erinnerung des Volkes Relief neben den königlich baierischen Justizbeamten, deren Sprache und Benehmen gegen alle hellenische Tradition verstießen. „Noch", sagt ein österreichischer Gesandtschaftsbericht vom Februar 1835, „ist das Vertrauen in die neuen Gerichte das geringste. Noch sind die Gesetze dem Volke völlig fremd". Da das Privateigenthum von dem öffentlichen Eigenthum, den ehemaligen türkischen Staatsgütern und

Bakufs schwer zuscheiden war, so entstand eine Reihe verwickelter Processe, welche größtentheils nur an Ort und Stelle durch Zeugenverhöre und Commissionen untersucht werden konnten, und die heiße Ungeduld und Lebhaftigkeit der Griechen gerieth außer sich, wenn die Entscheidung solcher Fragen hoffnungslos hinausgeschleppt und in räthselhaftem Jargon gefällt wurde. Man hatte einen leichtfaßlichen, der Bildungsstufe des Volkes angemessenen Codex erwartet; die Wirklichkeit stand in allzu grellem Gegensatz gegen die schönen Ideale, die in Maurer's Gesetzbüchern erstrebt wurden. Wenn nun unter der Maske altgermanischer Freiheit und Biederkeit mitunter ein Stück baierischer Polizeiwillkür zum Vorschein kam, wenn die Maurer'sche Gesetzgebung bei allem Streben nach Gerechtigkeit Sondergerichte zuließ, und ganze Klassen von Beamten, außer dem Militär und der Marine, die Nomarchen, Staatsräthe, Secretäre, Bischöfe, Erzbischöfe und Richter von den ordentlichen Strafgerichten eximirte, wenn ferner für die zwischen dem Staat und dem Privatmann schwebenden Streitigkeiten Ausnahmsgerichte eingesetzt und somit der Bürger des gesetzlichen Scheins gerade für die Fälle beraubt wurde, wo er derselben am Meisten bedurfte, so konnte der Grieche in der That die Frage aufwerfen: ob die neue Gesetzgebung den Rechtsstaat oder ob sie nicht vielmehr den Polizeistaat begründe? Bald sah man wie in den schlimmsten Zeiten der Bürgerkriege eine Gefahr darin, das Gesetz anzurufen, und Valetas, der sich unter dem Pseudonym „Sibi" verbarg, konnte allgemeinen Beifall finden, da er das Gesetz Maurer's seiner Elasticität wegen mit einem Elefantenrüssel verglich [1]).

So schützte der größte Aufwand theoretischer Kenntnisse die Verwaltung der Regentschaft nicht davor, in der Praxis allen Mißbräuchen der früheren Regierungen anheimzufallen. Trotz der übelen Erfahrungen des Kapodistrianischen Regiments beharrte man auf dem bisherigen Steuersystem, welches den Betrug des Staates durch die Zehntpächter wie durch die Zehntpflichtigen zur stillschweigenden Vor-

---

1) *εἶχε τὴν ἐλαστικότητα τῆς προβόσκιδος τοῦ ἐλέφαντος καὶ ἠδύνατο νὰ ἐκτείνεται ἢ νὰ συστέλλεται κατὰ τὴν χρείαν. Ὁ γέρων Λιμπέρις. Ἀθήν.* 1836. p. 42.

aussetzung hatte. Man konnte sich nicht dazu aufraffen, diese Mißbräuche einfach zu beseitigen und die Mitwirkung des Volkes durch Erleichterung der allgemeinen Lasten zu gewinnen. Man berief sich auf die Abneigung, welche die Bauern dagegen hegten, ihre Naturalzehnten in jährliche Geldabgaben zu verwandeln, und ließ das verderbliche System der directen Besteuerung des Ackerbaus fortdauern, welches den Verfall der Bodencultur in den reichen Ländern vom Adriatischen Meer bis zum Ganges hin zur Folge gehabt hat. Wo man aber auf fiscalischen Gebiet von dem bisherigen System abweichen und sich originell zeigen wollte, ward man nur unpolitisch und ungerecht. Man führte ein Salzmonopol ein; man ließ, um es recht einträglich zu machen, mehrere der zuvor von der Regierung verpachteten Salinen schließen. Da es in den Gebirgen an Salzniederlagen fehlte und der Transport mit den größten Schwierigkeiten verbunden war, so erhoben sich bald allgemeine Klagen über die Maßregeln des Fiscus: die Schafe starben aus Mangel an Salz, die Hirten gingen zu den „Kleften", und schließlich erkannte die Regentschaft selbst, daß das Monopol modificirt werden müßte. Skrupel des Rechts existirten nicht, sobald sich die Aussicht bot den Fiscus zu bereichern. Ein ministerielles Rundschreiben befahl den Finanzbeamten, alles Waideland des Königreichs in Besitz zu nehmen, „da jeder Platz, wo wilde Sträuche wachsen und wo Heerden waiden könnten, Nationaleigenthum sei", und da die griechische Regierung wie die frühere türkische von dem Grundsatz ausgehe, daß „ein individuelles Eigenthum an Grund und Boden nicht bestehe, soweit nicht Einzelnen das ausschließliche Recht der Bebauung des Landes eingeräumt sei". Ueber diesen Versuch, das asiatische Staatsrecht der Türken zu Gunsten des Fiscus anzuwenden, gab sich im ganzen Lande eine so lebhafte Entrüstung kund, daß die Regentschaft einlenken und die Verordnung schließlich zurücknehmen mußte. Allerdings würde es aber klüger gewesen sein, wenn man einem Conflict, der den öffentlichen Credit tief erschüttern mußte, von vornherein ausgewichen wäre. Zahlreiche Grundbesitzer sahen sich in der Nutznießung ihres Waidelandes durch die Pächter der Nationalgüter beeinträchtigt, die Cultur weiter Landstrecken unterblieb, und die so grell zu Tage getretene Unsicherheit des individuellen Eigenthums trieb naturgemäß das Capital

aus dem jungen Königreich hinaus, statt es herbeizulocken. Während die Grundbedingungen eines gesunden materiellen Aufschwungs fehlten, während die Industrie vollkommen brach und der Handel gelähmt daniederlag, entfaltete die Regentschaft ihren fiscalischen Eifer auf Kosten des Volks. Sie sandte zwar einige Genieoffiziere aus, um das Innere Griechenlands kennen zu lernen und Straßen auszustecken, sie schärfte ihnen ein, „bei Bestimmung der Straßenzüge die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und des Handels mit gleicher Sorgfalt wie die der Landesvertheidigung zu berücksichtigen". Allein diese „ausgezeichneten Männer" stießen auf unüberwindliche Schwierigkeiten, sie verzehrten ihre Diäten und kehrten unverrichteter Dinge wieder heim. Die Anlage der am 16. August 1833 beschlossenen fünf großen Heerstraßen blieb ein frommer Wunsch, und die Regentschaft hat es trotz aller lobenswerthen Intentionen, nur dahin gebracht, daß eine einzige kurze Straße, die unmittelbar unter den Augen des jungen Königs von Nauplia nach Aria führte, in fahrbaren Stand gesetzt wurde. Hätte man freilich selbst Straßen gehabt, so würde es an Wägen oder auch nur an Karren um sie zu benutzen gefehlt haben: man höre nur die Klagen der damals in Nauplia verweilenden Fremden über die mit sinnlosen Lohnforderungen gepaarte absolute Unfähigkeit der wenigen griechischen Handwerker. Die Producte eines Districts verfaulten im Ueberfluß, während man nur wenige Stunden entfernt davon umsonst schmerzlich danach verlangte. Der Ackerbau stand nach wie vor auf der Stufe hesiodischer Ureinfachheit: er wußte nichts von Dünger, während die Viehzucht keine Kühe kannte und die Butter wie noch heutzutage in Athen von Ziegenmilch fabricirt war. Dagegen führt Herr von Maurer selbst bittre Beschwerde darüber, daß die Staatsgelder, welche für das Nothwendige nicht vorhanden waren, für das Ueberflüssige vergeudet wurden, daß große Summen, welche dem Straßenbau, der Industrie, der Landwirthschaft entgingen, von dem Finanzminister an politische Freunde und Parteigänger vertheilt wurden, daß vor Allem der Regentschaftspräsident Armansberg ein Großes darin leistete, aus der griechischen Sache eine rein persönliche und pecuniäre zu machen, die Nation auszurauben und den Credit des jungen Staates bei seinem Entstehen zu untergraben. Es läßt sich denn auch nicht läugnen, daß

Armansberg, dem eine gewisse vornehme Unwissenheit in Geldsachen zur Entschuldigung dienen mag, die griechische Staatskasse für seine persönlichen Bedürfnisse und Wünsche stark in Anspruch nahm. Er hatte sich von vornherein ein besonders hohes Gehalt und Extraeinnahmen unter dem Titel „Tafelgelder", 91,200 Drachmen jährlich, aus der griechischen Anleihe vorbehalten, und bei der luxuriösen Einrichtung seines Palastes in Nauplia war weder der Wiener Flügel, noch der Wiener Stadtwagen und der Tapezier vergessen, der aus München über Marseille nach Nauplia auf griechische Staatskosten hin und zurück reiste, um die Gemächer für den Regentschaftspräsidenten zu möbliren. Eine Mehlrechnung, um Papp zum Tapezieren zu machen, überstieg allein schon 1000 Drachmen. So schien man es darauf abzusehn, den Griechen einen Begriff von europäischem Glanz im Gegensatz zu griechischem Elend zu geben.

Dem einsichtsvollen Beobachter, der das jugendliche griechische Staatswesen in den ersten Monaten nach Ankunft der „Germanen" kennen lernte, mußte sich von selbst die Betrachtung aufdrängen, daß zwischen der Regentschaft und dem griechischen Volke kein Contact bestand. Der Major Prokesch, der auf der Rückreise von Alexandria im Juli 1833 zu Nauplia verweilte, berichtete an den Fürsten Metternich[1]), daß die überwiegende Mehrheit des griechischen Volkes der ewigen Unruhen satt sei und nur nach Ruhe verlange, einen passiven Gehorsam gegen die Regierung, jedoch nicht die geringsten Sympathieen für ihre organisatorischen Bemühungen zeige. „Regierung und Regierte stehen sich einander gegenüber wie zwei Personen, die sich nicht kennen und sich nicht verstehen noch vernehmen. Die Regentschaft hat mit der Finanznoth, mit dem Mangel ehrlicher, geschäftskundiger Männer, mit der Entblößung des Landes, mit dem gegenseitigen Haß der Bevölkerung, mit der Indifferenz, der Passivität derjenigen zu kämpfen, welche nicht zu ihren Feinden gehören". Zu den „wirklichen Feinden" rechnete Prokesch die durch die kirchliche Politik der Regentschaft aufgebrachten und gekränkten Anhänger der russischen Partei. Es entging seiner Aufmerksamkeit nicht, daß die russische Regierung den welthistorischen Schritt Maurer's übel ver-

1) Rapport du major de Prokesch, Trieste 8. août 1833. K. D. St.

merkt habe, und daß der russische Gesandte Katakazy die religiöse Gährung im Volk gegen die Regentschaft und gegen die Dynastie ausbeute. Von der russischen Partei gingen in der That die ersten Zuckungen der Unzufriedenheit aus, welche das Regiment der „Germanen" im Herbst des Jahres 1833 begrüßten. Eine größere Verschwörung, der Kolokotronis, und eine kleine Intrigue, der Dr. Franz den Namen gibt, verflechten sich gleichzeitig miteinander. Beide können als Symptome des Mißbehagens gelten, welches durch die ersten Schritte der Regentschaft hervorgerufen ward. Steht auch hier ein alter unvermeidlicher Verschwörer, dort ein junger ehrgeiziger Fant an der Spitze der Unzufriedenen: in beiden Fällen lastet die mittelbare Urheberschaft, lastet die Verantwortung auf den Schultern der Regentschaft [1]).

Denn statt über den Parteien zu stehen, ließ sie sich zu ihnen herab, statt den Parteigeist zu ersticken, munterte sie ihn durch Zwist in ihrem eigenen Schooße auf. Graf Armansberg gerirte sich als Vertreter der englischen Partei, während Maurer und Abel den französischen Einfluß zu vertreten suchten. Der englische Resident Dawkins gab zu verstehen, daß Armansberg der einzige wirkliche Staatsmann sei, der auch nach dem 1. Juni 1835 Griechenland regieren könne; Maurer, Abel und Heideck qualificirte er als eingefleischte Aristokraten, die den liberalen Grafen hemmten und in seinen weisen Plänen durchkreuzten. Auf der andern Seite bezeichnete Maurer den Grafen und den englischen Residenten als „Altmeister der Intrigue", und trat ihnen so gereizt und polternd gegenüber, daß sie danach trachteten den unbequemen Gelehrten auf die erste beste Weise los zu werden und ihm in ihren Berichten sei es nach München, sei es nach London hin den schlechtesten Leumund schufen. Zwar erschienen die Mitglieder der Regentschaft troß dieser Differenzen einig in ihrer Abneigung gegen eine dritte, die russische Partei und in dem Bemühen, alle ehemaligen Anhänger des Kapodistrias von wichtigen Stellen auszuschließen; aber auch diese Eintracht konnte in jedem

1) Auch Lusi gibt als Hauptgrund der Herbstunruhen oder „Incongruitäten", wie er sich ausdrückt, le manque d'union entre les membres de la régence am 27. Nov. 1833. K. P. St.

Augenblick gefährdet werden, sobald die Differenz zwischen den „Engländern“ und „Franzosen“ einen acuten Character annahm. Armansberg und Dawkins waren bereit sich selbst mit den Russen vorübergehend gut zu stellen, wenn es galt die verhaßten „Franzosen“ zu verdrängen. Aus dieser Constellation der Parteien erklären sich die auf den ersten Blick zusammenhanglosen Wirren des Herbstes 1833. Die russische Partei, aus Aemtern und Ehren verdrängt und persönlich getroffen, hatte durch die kirchliche Politik der Regentschaft ein allgemeines Thema der Opposition gewonnen. Es verschlug ihr nichts, sich sogar gelegentlich in ein constitutionelles Gewand zu hüllen und den Ruf nach politischer Freiheit mit dem Ruf nach Aufrechterhaltung der Orthodoxie zu vereinigen. Ein Geheimbund, der seine äußeren Formen dem Vorbild der „Hetärie“ entlehnte, der „Phönix“, diente den Zwecken der Partei, man berief sich ähnlich wie einst die Skufos und Xanthos auf russische Connivenz und behauptete, daß die höchste geheime Leitung, die Ἀρχὴ des Landes in Petersburg im Cabinett des Czaren beruhe. Kolokotronis hatte dem Grafen Nesselrode am 3. Februar 1833 geschrieben und ihm seine Besorgnisse wegen der kirchlichen Politik der Regentschaft ausgeschüttet; Graf Nesselrode antwortete am 11. Juli in einem längeren Schreiben, welches unter schmeichelhafter Anerkennung des Patriotismus und der Loyalität des General Kolokotronis das religiöse Band betonte, das den Kaiser mit den Griechen verknüpfe. „Mögen die Griechen nie vergessen daß ihre Treue gegen die Dogmen ihrer Religion, dies kostbare ihnen von ihren Vorfahren unversehrt hinterlassene Vermächtniß, Bedingung und Bürgschaft ihres nationalen Glücks sind“. Zahlreiche Copieen dieses Schreibens wurden verbreitet, und man insinuirte, daß das russische Cabinet eine Erhebung der Kapodistrianer gegen die Regentschaft unterstützen werde. Kolokotronis wußte den Glauben an seine Beziehungen zu dem weißen Czaren im Volke rege zu erhalten, man ging schließlich so weit, eine Petition an den Kaiser Nikolaus aufzusetzen, er möge seinen mächtigen Einfluß anwenden, um sofortige Abberufung der Regentschaft und Majoritätserklärung König Otto's zu erwirken. Graf Roma kam im August aus Zanthe nach dem Peloponnes, und suchte gemeinsam mit Kolokotronis und Plaputas, das Volk gegen die Regentschaft aufzuregen. Wer möchte

es glauben, daß diese Verschwörung im Schooß der Regentschaft, von dem Präsidenten Armansberg selbst nicht ungern gesehen ward? Aber so war es in der That, er hoffte sie zu benutzen, um seinen lästigen Collegen einen Strick um den Hals zu drehen. So läuft neben der größeren eine kleinere Bewegung, neben der Verschwörung eine Intrigue her, die im Pallaste Armansberg's ihren Ursprung hat. Die Regentschaft hatte in München drei junge Philologen Herold, Heumann und Franz als Dolmetscher angenommen; Herr von Maurer behauptet, daß die Wahl des Dr. Franz eine sehr unglückliche gewesen sei, da dieser junge Ehrgeizige in Griechenland nur sein Talent zur Intrigue entfaltet und deshalb auch die besondere Gunst des „verwandten Genius", des Grafen Armansberg, erworben habe. Thatsache ist, daß Dr. Franz binnen Kurzem der Lieblingsdolmetscher und eine einflußreiche Persönlichkeit im Hause des Grafen wurde, und daß er sich dafür, wie er selbst gestand, „dem Präsidenten als einem weisen Mentor hingab". Dr. Franz wurde nun der Vermittler, durch welchen Armansberg mit der russischen Partei Fühlung behielt. Er pflog eifrigen Umgang mit den Napisten, il hantoit les Napistes[1]); aber als deutscher Neuling lief er Gefahr auf dem glatten Boden der griechischen Parteiränke auszugleiten: es fand sich in Person des Literaten Nikolaides aus Smyrna ein „Judas Ischarioth", der ihn zu Falle brachte. Ende August erschien Nikolaides, der von Gropius als ein zweideutiges, selbst in den Annalen der griechischen Intriguen außerordentlich falsches Individuum bezeichnet wird, bei Herrn v. Heideck und verrieth, daß Dr. Franz zwei Adressen an den König von Baiern entworfen habe. S. Maj. wurden ersucht das bisherige verderbliche System der Regentschaft zu ändern, zwei Regentschaftsmitglieder zu entfernen und dem Grafen Armansberg allein die Geschäfte zu übertragen. Eine Denunciation des mit den Napisten eng verbundenen Fürsten Wrede stimmte mit der Aussage des Nikolaides überein, es gelang den bedrohten Regentschaftsmitgliedern sich die Originalien der Franz'schen Adressen durch Nikolaides zu verschaffen, und sie beschlossen nun ihre Stellung zu

---

1) Das Folgende nach den Berichten des k. k. Consuls Gropius 16. Sept. und 1. Oct. 1833. K. Oe. St.

dem Präsidenten zu klären, indem sie ihm die Pistole auf die Brust setzten. Sie legten die Franz'schen Urkunden im Regentschaftsconseil vor und stellten den Grafen so vor die Alternative, sich des Angeklagten anzunehmen oder ihn zu verläugnen. Graf Armansberg vermochte in der That nicht in Abrede zu stellen, daß Franz ihm die Armansberg'sche Dictatur als räthlich bezeichnet habe. Ja er gestand gesagt zu haben, daß es zuträglicher sein würde, wenn ein Einzelner die Regentschaft ausschließlich leite, wollte jedoch bescheiden hinzugefügt haben, daß jeder seiner Collegen hiezu ebenso geeignet sei wie er selbst. Nach den Aussagen von Franz soll er jedoch über den ganzen Vorschlag mehr geschmeichelt als entrüstet gewesen sein. Gewiß für den Augenblick hatte der Präsident eine empfindliche Niederlage erlitten. Er war gezwungen, sein eigenes Werkzeug zu desavouiren; er mußte dem Vorschlag der Verhaftung des Beklagten zustimmen und froh sein, als Franz, nach einem Verhör durch Abel, welches die Complicität Armansberg's grell ans Licht brachte, nicht vor Gericht gestellt, sondern auf Disciplinarweg außer Landes geschafft ward. Dies konnte als schonende Rücksicht gegen Armansberg gelten, und im größeren Publikum empfand man den Eindruck, als ob hier nur der Versuch gemacht worden sei, Uneinigkeit zwischen die Mitglieder der Regentschaft zu säen und als ob dieser Streich mißlungen sei. Le coup semble avoir manqué complètement bemerkt Gropius. Dawkins äußerte sich mit affectirtem Abscheu: „die ganze Geschichte ist sehr widerlich und schmutzig". Wer aber tiefer blickte, mußte sich sagen, daß die Uneinigkeit innerhalb der Regentschaft durch den augenblicklichen Triumph der Herren Maurer, Heideck, Abel nur gesteigert ward, und daß Armansberg ihnen die klägliche Rolle, die er gespielt hatte, niemals verzieh. Die Enthüllungen des Dr. Franz boten den Regentschaftsmitgliedern einen erwünschten Vorwand, um sich mit allen ihren offenen und geheimen Gegnern auseinander zu setzen, sie beuteten ihren Sieg in unbarmherziger Weise aus. Der Instinct der Selbsterhaltung machte diese sonst so harmlosen Männer unbarmherzig. Jede Regung der Unzufriedenheit, auch wenn sie mit Franz nicht die geringste Beziehung hatte, wird in Zusammenhang damit gebracht. In Tinos hatte sich das Volk gegen einen Steuereinnehmer, der es überfordern wollte, zu=

sammengerottet und die Steuern verweigert; sofort galt es Herrn von Maurer für ausgemacht, daß dieser aus geringfügigen localen Ursachen entstandene Krawall eine „Ausgeburt der colossalen gegen die Regentschaft gerichteten Umtriebe“ sei. Der Zweck der Steuerverweigerer, so behauptete man in den Regentschaftskreisen, war, den König für majorenn zu erklären und die Regentschaft zu stürzen [1]. Sofort wurde das Standrecht für Tinos verkündet, es wurden zwei baierische Compagnieen und drei bewaffnete Fahrzeuge nach Tinos gesendet, die denn auch den angeblichen Aufstand zu Maurer's höchster Genugthuung ohne Mühe beendigten. Im Grunde dachte freilich Niemand auf jener Insel ernstlich an Widerstand, und ein einziger Commissär, der die Vorfälle mit Strenge und Unparteilichkeit untersucht hätte, würde die „Rebellion“ auf weniger kostspielige Weise erstickt haben. Schon aber handelte die Regentschaft unter dem Impuls einer Leidenschaft, vor der jede Schranke der Vernunft und des Gesetzes fiel. Maurer sah es für erwiesen an, daß die Intrigue von Franz, die Steuerverweigerung in Tinos und die Verschwörung der russischen Partei identisch seien: hatte doch Franz mit „Napisten“ verkehrt, sollten sich doch russische Emissäre auf Tinos gezeigt haben. So wurde beschlossen, einen Hauptschlag gegen die russische Partei zu führen, den Wühlereien durch einen Gewaltact ein Ende zu machen. In der Nacht vom 18. zum 19. September ergriff man den alten Kolokotronis, seinen Schwiegersohn Plaputas und Theodor Griwas; man führte sie in das Gefängniß von Itschkalé. Zu gleicher Zeit wurden in Ostgriechenland mehrere hervorragende Helden des Freiheitskampfes, die πρωταγωνισται: Grisiotis, Mamuris, Ruki, Tsami, Karatasso, Vaya, Spiro Milio, Apostolara, K. Tsavelas Dimitrikopulos und Alonistiotis als Theilnehmer an der Verschwörung des Kolokotronis verhaftet, nach Nauplia transportirt und in den Kerkern von Burdgi oder Itschkale jeder für sich gefangen gesetzt. Die Arrestationen stießen nirgends auf bewaffneten Widerstand, der Staatsstreich hatte seine Opfer vollkommen unvorbereitet überrascht, und die Absendung einer bedeutenden Militärmacht nach Ostgriechenland erwies sich als zwecklos, da das Volk keine Miene machte, sich der Verhafteten an-

1) Oester. Bericht vom 18. Nov. 1833. K. Oe. St.

zunehmen. Gleich darauf erfolgte die Publication des Censuredicts, der drei Verordnungen vom 23. September, welche die Presse knebelten und dazu bestimmt waren, den Widerspruch der oppositionellen Zeitungen verstummen zu machen. Die Verhaftungen waren nur auf Betrieb Maurer's und Abel's, ohne ein Ministerconseil abzuhalten, in Folge einfachen Regentschaftserlasses geschehen. Als der Minister des Inneren Psyllas Vorstellungen gegen dies willkürliche Verfahren zu erheben wagte, wurde er von Maurer hart angelassen und selbst mit einer Anklage bedroht, weil er versäumt habe eine für Griechenland höchst gefährliche Verschwörung zu verfolgen. Eine Ministerkrisis war unausbleiblich. Psyllas erhielt nebst Trikupis und Praidis die Entlassung; Schinas und Theocharis wurden mit den Portefeuilles der Justiz, des Cultus und der Finanzen betraut; Kolettis erhielt die inneren, Maurokordatos die auswärtigen Angelegenheiten. Die Sensation, welche diese Vorfälle im Publikum hervorriefen, war ungemein; die seltsamsten Gerüchte liefen über die Verhaftung der alten Freiheitskämpfer um: ihre Gegner behaupteten, sie hätten die Palikaren aufgehetzt, sie hätten der Regentschaft ihren Willen octroyiren und ungeheuere Summen von ihr erpressen wollen. In den Regentschaftskreisen hütete man sich etwas über den Grund der Verhaftungen durchdringen zu lassen, man legte nur eine ganz besondere Zufriedenheit darüber an den Tag, daß man einen „gewaltigen Autoritätsstreich geführt und sich stark gezeigt“ habe. Mit geräuschvollem Eifer betrieb man die Zurüstungen zu einem großartigen Proceß; der Kronanwalt Masson, ein leidenschaftlicher Gegner von Kolokrotonis, entfaltete die fieberhafteste Thätigkeit, das griechische Volk sollte durch sonnenklare Beweise von der Schuld der Angeklagten überzeugt werden: hegten doch, wie der österreichische Consul naiv vermerkt, alle „ehrlichen Leute die aufrichtigsten Wünsche, daß die Regierung gute, schlagende Beweismittel für sich anführen und damit die Nothwendigkeit des erfolgten Gewaltactes illustriren müsse. Fehlen sie, so könnte das Resultat nicht so glücklich sein, wie man wünschte und wie das Wohl des Staates erforderte“ [1]). In der That sah es aber mit den Beweismitteln für die Verbrechen der Verschworenen sehr scheu aus, und

---

1) Bericht von Gropius. K. Oe. St.

der preußische Gesandte hebt hervor, daß man „auf die absurdesten on dit's hin Zeugnisse gegen Kolokotronis angenommen und nachgesucht habe“[1]). Die Anklage lautete auf Hochverrath. Wie wollte man sie rechtfertigen? Etwa durch den Wortlaut jenes Schreibens von Graf Nesselrode? oder durch den Wunsch, der dem Czaren gegenüber geäußert ward, daß er auf Beseitigung der Regentschaft hinwirken möge? war dieser Wunsch denn ein Verbrechen, gehörte er nicht vielmehr in die Reihe der freien politischen Meinungsäußerungen, die man, ohne ein schlimmes Licht auf die Regierung selbst zu werfen, nicht verpönen durfte? fiel nicht somit der ganze Proceß in die Reihe der Chikanen, durch welche eine unpopuläre Regierung sich der lästigen Opposition zu entledigen sucht, indem sie auf die Gefügigkeit der Richter speculirt? Herr von Maurer gesteht zu, daß der Fall des Kolokotronis zu den „Ausnahmefällen“ gehört habe, bezüglich deren die Regierung sich vorbehielt, „die Oberaufsicht über die Gerichte mit fester Hand und auf das Allerstrengste zu handhaben“. So ward kein Mittel versäumt, um den Gerichtshof zu beeinflussen und das Schuldig zu erpressen. Die Anklageacte lautete so unbestimmt und allgemein, daß ein Richter von einigermaßen weitem Amtsgewissen sie getrost bejahen konnte. Kolokotronis und Plaputas waren angeklagt, „vom Mai bis zum September 1833 eine Conspiration organisirt zu haben, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Staates stören und die Unabhängigkeit der Nation verletzen sollte“. Sie hätten alle möglichen Wühlereien, betrügerische Verabredungen und Ränke angewandt, lügenhafte Versprechungen gemacht, um ihre verbrecherischen Plane und ihre hochverrätherischen Entwürfe zu sichern, endlich eine Petition an eine fremde Macht unterzeichnet, um die hohe Regentschaft zu stürzen: d. h. die Verfassung des Staates zu beseitigen, „wodurch sie zu Verräthern an der Unabhängigkeit der Nation wurden“. Man hatte Sorge getragen, den Gerichtshof zu „epuriren“, und ihn den Wünschen der Regentschaft gemäß zusammen zu setzen. Ohne weiteres Motiv wurden zwei Richter[2]), von denen man sich nichts Gutes versah, in die

---

1) Bericht vom 13. Juni 1834 K. P. St.

2) Das Folgende nach preußischen Berichten. K. P. St.

Provinz versetzt, und an ihrer Stelle zwei Feinde von Kolokotronis ernannt. Nichtsdestoweniger fanden sich unter den fünf Richtern noch immer zwei unabhängig denkende Männer, Tertsetis und der Präsident des Gerichtshofes Polizoidis, an deren Amtsgewissen officielle Lockungen und Drohungen fruchtlos abprallten. Man scheute sich nicht sie zu verdächtigen, wie denn Maurer den Umstand, daß Tertsetis in Armansberg's Hause Stunden zu geben pflegte, als „besonders gravirend" bezeichnete; aber sie erfüllten unerschrocken ihre Pflicht. „Je mehr die Regierung Masson's affreuse Niederlage herannahen sieht", berichtet Lusi, „desto mehr bemüht sie sich Polizoidis und Tertsetis zu terrorisiren. Ein königliches Decret untersagte den Advocaten, Masson zu repliciren, indem es den Streit, ob Masson's Verzicht zum zweiten Mal zu sprechen, auch die Vertheidiger hindere zum zweiten Mal zu sprechen, dahin entschied, daß der Gerichtshof dem Vorschlag Masson's beistimmen solle". Die klug gewählte, gemessene und würdevolle Haltung der Angeklagten trug nicht wenig dazu bei, die Gemüther zu bestechen: Kolokotronis erschien traurig und resignirt, und während sein Anwalt Clonaris an die glorreiche Vergangenheit und an die Verdienste des alten Freiheitskämpfers erinnerte, erschien er dem Volk als ein verläumdetes und verfolgtes Opfer der baierischen Tyrannei. Lusi bemerkt, daß Kolokotronis „der Vehemenz von Masson gegenüber ein imposantes und trauriges Schauspiel geboten habe"[1]). Schon bemühte sich die englische Partei, Armansberg an der Spitze, durch eine zeitgemäße Schwankung Alles Gehässige dieses Processes den „Franzosen", den Herren Maurer und Abel, zuzuwälzen, und als Ende Mai 1834 das Urtheil verhängt war und verkündigt werden sollte, kam es in Gegenwart des Justizministers Schinas zu einem Scandal, der die Würde der Regierung furchtbar blosstellte. Polizoidis und Tertsetis weigerten sich zu unterzeichnen: sie erklärten, daß ihnen die Gerechtigkeit, auf welche sich der Thron stütze, zu hoch stehe, als daß sie eine ungerechte Sentenz unterschrieben; Polizoidis sprach in richtiger Witterung der Ereignisse offen aus: „Was heute mißfällt, wird in sechs Monaten gefallen". Sie wollten den Sitzungssaal verlassen, aber die

1) Bericht vom 18. Mai. K. P. St.

Gensdarmen führten sie mit Kolbenstößen und Faustschlägen zurück, und so, die Bajonette über ihren Häuptern gekreuzt, mußten sie mit anhören, wie das Urtheil dictirt ward, und zusehen, wie ihre Collegen unterschrieben. Keine Drohung vermochte sie zur Unterschrift. Maurer ließ sie daher von ihrem Amt suspendiren und vor Gericht stellen, weil sie ihre Beamtenpflicht nicht erfüllt hätten; er erzielte aber nur, daß man sie freisprach und somit das ganze Verfahren der Regentschaft auf das Entschiedenste desavouirte. Der preußische Gesandte nennt den ganzen Proceß einen Staatsstreich der willkürlichsten Art, der zu den zahlreichen Dummheiten der Regentschaft (nombreuses bevues) gehört habe, un scandale dont la honte sera ineffaçable. Eine Vertheidigungsschrift des Justizministeriums goß nur Oel ins Feuer; wie hätte man auch, ohne die ärgsten Sophismen, die geschehene Gewaltthat rechtfertigen können? Elle fut denouée de bon sens et de toute logique, remplie d'assertions légales les plus étranges [1]).

Das Urtheil, dessen Verkündigung mit Bajonetten erzwungen war, lautete dahin, daß Kolokotronis und Plaputas als Hochverräther zum Tode verdammt wurden. Es sollte auf dem Festungsplatz von Nauplia vollzogen werden. Wie hätte aber die Regierung es wagen dürfen, die Sentenz zu vollstrecken? Der Gerichtshof glaubte selbst die Verurtheilten der königlichen Gnade empfehlen zu müssen, und so wandelte König Otto das Todesurtheil in lebenslängliche Gefängnißstrafe um. Man hätte sich aber sagen müssen, daß nur vollkommene Begnadigung den übelen Eindruck verwischen konnte, den der Gang dieser Rechtsverhandlungen auf das griechische Volk gemacht hatte. Statt dessen ließ man diese Männer, die gegen den Islam gekämpft hatten, als König Otto noch nicht geboren war, in Haft schmachten; ja man behandelte sie im Gefängniß, wenn die Klagen von Kolokotronis und Berichte der russischen Partei Glauben verdienen, mit ausgesuchter Grausamkeit, indem man ihnen schlechte Kost und schmutzigen Aufenthalt gab und sie durch erstickenden Kohlendampf belästigte. Erst mit der Großjährigkeit König Otto's wurde ihnen vollständige Begnadigung und Befreiung aus dem Kerker zu Theil; es kann als Symptom der traurigen Verlegenheit gelten, in welche die Regentschaft sich durch

1) Bericht vom 18. Juni 1834. K. P. St.

den Proceß Kolokotronis gebracht hatte, daß man bei einer allgemeinen Verleihung von Auszeichnungen und Ehren an die hervorragendsten Militärchefs und Primaten des Landes sich auch genöthigt fand, die Gefangenen Kolokotronis, Griwas, Tsavelas mit dem Erlöserorden zu decoriren. „Da sie sich aber noch in Untersuchungshaft befinden“, heißt es, „wurden ihnen die Decorationen nicht überreicht“.

Die lange Dauer der Untersuchung und des Processes gab allen unzufriedenen Geistern im Lande Anlaß, gegen die bestehende Ordnung zu wühlen und eine Regierung anzugreifen, die sich in so unerhörter Weise blosgestellt hatte. Als das Urtheil gegen Kolokotronis gefällt werden sollte, zuckte es durch die ganze Halbinsel des Peloponnes: Gerüchte, von den Kolokotronisten genährt, flogen durch das Land, und erhitzten die wilde Bevölkerung der Gebirge. Die Maniaten sahen sich durch die Civilisations-Maßregeln der Baiern in ihren liebsten Neigungen bedroht, die Regentschaft hatte die Absicht kundgegeben das mittelalterliche Unwesen, welches mit dem modernen Staat unverträglich schien, das Faustrecht in der Mani zu beseitigen, die achthundert befestigten Thürme, die „Pyrgi“, von denen die Felsen der Mani gekrönt sind, niederzureißen und in gewöhnliche Wohnungen umzuwandeln. Zwar gelang es dem Hauptmann Feder, der als königlicher Commissar im Februar 1834 mit Geld und Soldaten an Ort und Stelle geschickt ward, Manche unter den Thurmbesitzern zu der gewünschten freiwilligen Aenderung zu veranlassen: die Thaler Feder's machen Geschäfte: *τὰ τάλληρα τοῦ Φέδερ κάμνουν δούλια* lautete das Sprüchwort unter dem Volk der Mani; allein der Proceß des Kolokotronis fachte das Mißtrauen und den Zorn der Maniaten von Neuem an. Es hieß: Religion und Freiheit seien gefährdet, man wolle die Kinder erst nach dem zwölften oder gar erst nach dem fünf und zwanzigsten Jahre taufen, man wolle die Maniaten entwaffnen und sie dem verhaßten „Haratsch“, einer Kopfsteuer, wie zur Osmanenzeit unterwerfen. Jetzt machten sich die Folgen der „welthistorischen“ Maßregeln Maurer's grell bemerkbar; kirchliche verbanden sich mit politischen Elementen, Orthodoxie und Faustrecht gingen Hand in Hand, Mönche, die ihre Klöster nicht räumen wollten, stellten den gläubigen Bewohnern des Taygetos König Otto als Antichrist hin und verhießen russischen Beistand.

Die ganze Landschaft der Mani erhob sich zu wildem Aufruhr. Messenien folgte und Hauptmann Feder ὁ κάχαρις ὁ Βαναρὸς der langbeinige Baier, wie ihn die Maniaten nannten, mußte froh sein, als er das Gebirge räumen, und sich in Porto Quaglio mit einen baierischen Corps von 2400 Mann vereinigen konnte, welches der Kriegsminister Schmalz auf die erste Nachricht der Empörung nach der Südspitze des Peloponnes gesandt hatte.

So begann der Krieg gegen die Mani, der von Graf Lusi als guerre fort peu glorieuse für die Regentschaft bezeichnet wird. Man hatte offenbar die natürliche Stärke der gegnerischen Positionen und die Widerstandskraft, welche die Maniaten in ihren Gebirgsschluchten entfalten können, unterschätzt; wie hätte man sich sonst mit einer so geringen Anzahl regulärer Truppen in jene Defiléen vorwagen dürfen, die oft genug türkischen Heeren, die selbst einem Ibrahim Pascha verhängnißvoll geworden sind. Die baierischen Truppen stießen denn auch beim Vorrücken sofort auf natürliche Hindernisse, an welche die strategischen Rathsherren zu Nauplia nicht gedacht hatten. Ein Bataillon, das sich unter Oberst Sautiner zuweit in die „Kakovunia“ vorgewegt, sah sich in einem Engpaß von unsichtbaren Feinden angegriffen, deren Schüsse und Steinwürfe es nicht einmal erwiedern konnte; der Oberst capitulirte und wurde nun erst zu seiner schmerzlichen Ueberraschung gewahr, daß er vor einem weit schwächeren Haufen von Maniaten die Waffen gestreckt hatte. Die Sieger forderten ein hohes Lösegeld, und als der Kriegsminister Schmalz, beeifert die Schmach dieses Vorgangs rasch in Vergessenheit zu bringen, es ihnen sandte, lachten sie ihn aus und gaben ihre Gefangenen nicht her. Jetzt ordnete Schmalz eine Landung in Marathonisi an, um die Maniaten „vom Rücken zu packen“; aber unter den gelandeten Truppen brachen Fieber aus und man mußte froh sein, als man sich von den Bergbewohnern unbehelligt wieder einschiffen konnte. Die Maniaten waren durch ihre Erfolge so kühn geworden, daß sie die baierische Position bei Porto Quaglio zu stürmen versuchten, und man hatte Noth genug sie zurück zu weisen. Schon begannen sich die Fehler zu rächen, die bei der militärischen Organisation des Landes begangen waren. Die baierischen Soldaten hatten, als man sie anwarb, keine Ahnung davon gehabt,

daß sie in der Mani verwendet werden würden. „Die Baiern, ein friedliebendes industrielles Volk“, bemerkt der preußische Gesandte[1]), „konnten nur durch glänzende Schilderung von Reichthum und Schönheit Griechenlands zum Militärdienst dorthin verlockt werden. Um die Enttäuschten einigermaßen zu beruhigen, schuf man zahlreiche Officierstellen, man begünstigte die Baiern vor den Griechen. Das Resultat ist der Feldzug in der Mani. . . . Die Baiern leisten Nichts, es sind meist Artisans“. Auch auf kriegsgeübte Soldaten hätte die Art der Kriegführung im Taygetos einen furchtbaren Eindruck machen müssen. Die ersten Unglücklichen, welche in die Hände der Maniaten geriethen, hatten alle Grausamkeit eines rohen, erbitterten Feindes zu erfahren: man mordete sie durch raffinirte Martern langsam hin, man schnitt ihnen Ohren und Nasen ab, verstümmelte sie; ja man steckte sie zugleich mit Katzen, gegen die sie sich nicht wehren konnten, in einen Sack, und hatte seine Freude an der Verzweiflungsqual der Sterbenden. Als eine größere Anzahl von Baiern gefangen ward, erschien es freilich nicht mehr thunlich, sie alle zu morden, man begnügte sich damit, sie nackt auszuziehn, zu berauben und bitteren Hohn zu dem Schaden nicht zu sparen. Ils se contentèrent, sagt ein Bericht Lusi's[2]), de dérober leurs vêtements, et de les vendre tous nus à cinq drachmes et les officiers à dix drachmes par homme. Ayant trouvé une flûte sur un officier ils l'obligèrent à en jouer et ses soldats à danser tous nus au son de cette musique, après quoi ils lui rendirent la liberté sans rançon. Die Begebenheiten nahmen einen so ungünstigen Verlauf, daß selbst durch die Darstellung officiöser Federn blasse Sorge hindurchschimmerte, und schon damals die Rede war, daß der junge König gezwungen werden könne, Griechenland momentan zu verlassen. Für diesen Fall war Graf Lusi angewiesen, ihn zu begleiten. Nach alter griechisch-türkischer Tradition suchte man schließlich das Heilmittel gegen die Gefahr in der Gefahr selbst: man begann mit Häuptlingen, die Einfluß auf die Aufständischen haben konnten, zu unterhandeln, man entließ Griwas seiner Haft und rief seine Hülfe

1) 28. August. K. P. St.
2) 19. August. K. P. St.

gegen die Kolokotronisten an. Von dem Minister Kolettis selbst wurde behauptet, daß er das Anwachsen des Aufstandes nicht ungern gesehen habe, weil er sich durch außerordentliche Ereignisse nothwendig machen wolle und sich die Kraft zutraue, durch seine rumeliotischen Freunde die Bewegung rasch wieder zu ersticken. Es gelang in der That den Anstrengungen von Griwas und Kolettis die Aufständischen in Messenien zu zerstreuen, und dem eigentlichen Heerd der Insurrection, der Mani gegenüber, fand der Kriegsminister Schmalz sich im August 1834 bewogen, die mildesten Seiten aufzuziehen; er unterhandelte und traf Vereinbarungen mit den Maniatenchefs, welche gegen Geld und Versprechen, von allen ferneren Regentschaftsreformen unbehelligt zu bleiben, sich zur Nachgiebigkeit bereit fanden. Ist es doch schon im Frühling des folgenden Jahres dem Hauptmann Feder, der als Regierungscommissar in der Mani blieb, durch seine „Thaler" und seine persönliche Gewandtheit gelungen, die wilden Bergbewohner zum Militärdienst zu gewinnen, sechs Maniatencompagnieen zu bilden, welche in ihrer Heimath dem Staate ersprießlichere Dienste leisten sollten, als die besteinexercirten europäischen Truppen. Feder hat später mit seinen Maniaten den ganzen Peloponnes im Zaum gehalten: ein Verdienst, wofür ihm 1841 mit Ungnade und Entlassung aus dem griechischen Dienst gelohnt worden ist. Denn es fehlte nicht an hochweisen Politikern, die vor jeder Benutzung der vorhandenen nationalen Elemente zurückschreckten, und selbst an den preußischen Gesandten schrieb man von Berlin aus: Le remède inspire presqu' autant d'inquiétude que le mal[1]).

Während das militärische Prästigium der Baiern in der Mani schwer beeinträchtigt wurde, trat der innere Hader der Regentschaft immer unverhüllter hervor. Graf Armansberg fand im Grunde, daß Franz Recht gehabt und dem König von Baiern den besten Rath ertheilt habe. Er hatte seinen Collegen die Demüthigung, die sie ihm mit anscheinender Offenheit um so empfindlicher zugefügt, nicht verziehen, er war entschlossen, die Blößen, welche Maurer sich durch sein leidenschaftliches Vorgehen gegen Kolokotronis gegeben hatte, zu benutzen. In seinen Salons erschienen Dawkins und der Capitän des

1) 25. September 1834. K. P. St.

„Madagaskar", Lord Lyons als eifrige Besucher; von ihnen konnte man dort täglich Stichelreden gegen die „eingefleischten" Aristokraten Heideck, Abel, Maurer vernehmen. „Drei Köpfe, hieß es, passen nicht unter einen Hut. Der Einzige, der Griechenland wahrhaft liberal regieren kann, ist Graf Armansberg". Die Erbitterung von Dawkins wurde noch dadurch gesteigert, daß sein Secretär Parish von Mauer und Abel gewonnen und gegen ihn aufgestiftet war: er setzte durch, daß Parish entlassen ward und schloß jeden seiner Berichte an Lord Palmerston mit einem Ceterum censeo: „Maurer und Abel müssen entfernt werden". Im Schooß der Regentschaft konnten lebhafte Erörterungen über die Wühlereien gegen die Regentschaftsmajorität nicht ausbleiben; Maurer und Abel verlangten Auskunft über die nachtheiligen Gerüchte, die man gegen sie verbreite, über die angebliche Uneinigkeit, die zwischen ihnen und dem Präsidenten herrschen solle. Graf Armansberg verlegte sich aufs Läugnen und verlangte Beweise. Maurer berichtet selbst, daß „nach jeder solchen Explication die Sache eher schlimmer als besser geworden sei". Da entschloß er sich sammt seinen Freunden einen energischen Schritt zu thun, der jedoch nur mittelbar gegen Armansberg, der zunächst unmittelbar gegen den englischen Residenten Dawkins gerichtet war. Der baierische Geschäftsträger Herr von Gasser verstand sich dazu, die gehäßigen Aeußerungen, welche Dawkins ihm gegenüber bezüglich der Regentschaftsmajorität gethan, zu bezeugen und gestützt auf Gasser's Zeugniß wurde nun in einer Regentschaftssitzung der einstimmige Beschluß gefaßt, bei der englischen Regierung Beschwerde über Dawkins zu führen und seine Abberufung zu verlangen, da er, statt die schwierige Stellung der Regentschaft zu erleichtern, nur Uneinigkeit in ihr hervorzurufen suche. Ein besonderer Geschäftsträger ward in der Person des Michael Schinas dazu ausersehen, um die Abberufung des Residenten bei Lord Palmerston durchzusetzen; zugleich sollte König Otto von dem Vorgefallenen in officieller Weise unterrichtet werden. Graf Armansberg war Diplomat genug, um sich zu stellen, als bemerke er nicht, daß der Angriff mittelbar gegen ihn selbst gerichtet sei, er sprach, als die beabsichtigte Audienz beim König Statt fand, von dem englischen Residenten in höchst ungünstigem Ton. Leider könne er zwar diesem Intriguanten seinen Salon nicht

verschließen, werde ihn aber kälter als bisher behandeln. Wer einigermaßen mit diplomatischer Phraseologie vertraut war, erstaunte jedoch nicht darüber, daß Dawkins nun erst recht Gegenstand beflissenster Aufmerksamkeit in Graf Armansberg's Gesellschaften wurde und auch an öffentlichen Orten der Frau Gräfin nicht von der Seite wich. Maurer und seine Freunde waren in eine Falle gegangen: während sie dem englischen Residenten in unbeholfener Weise zu Leibe gingen, zog sich das Ungewitter über ihnen selbst zusammen. Dawkins hatte Palmerston's empfindliche Seite berührt, indem er von russischen Intriguen berichtete, und Maurer wie Abel als gelehrige Puppen des Herrn von Katakazy hinstellte. Palmerston drang nun in König Ludwig, zum mindesten Abel abzuberufen, der nur ein Werkzeug russischer Agenten sei, Zwietracht nähre und das ganze Gebäude, das man mühsam errichtet habe, wieder umstoßen werde [1]). Von der anderen Seite blieb auch Graf Armansberg nicht unthätig: er stellte dem König Ludwig das Benehmen seiner Collegen in schwärzestem Licht dar. Seine Freunde wiesen darauf hin, daß er „genöthigt gewesen sei, sein Ansehn gegen Maurer und Abel zu vertheidigen, welche sich aus plumpem Ehrgeiz dem vorherrschenden Einfluß seiner Persönlichkeit zu entziehn suchten" [2]). König Ludwig befand sich anfangs in Verlegenheit, da ihn diese widersprechenden Berichte und gegenseitigen Anklagen umschwirrten; doch neigte er mehr auf die Seite des Kanzlers, dessen diplomatische Gewandtheit der gelehrten Pedanterie Maurer's gegenüber in vortheilhaftem Lichte erschien. Auch handelte es sich darum, die englischen Empfindlichkeiten zu schonen, und Palmerston zeigte sich entschlossen, Dawkins auf seinem Posten zu belassen. Ende April 1834 erfuhr man in Nauplia, daß Dawkins bleibe und daß die Mission von Schinas total gescheitert sei. Die scharfen Ausdrücke, in denen diese Mittheilung abgefäßt war, ließen nichts Gutes für Maurer und seine Freunde ahnen. Wenige Tage nachher fand ein großes Fest auf der Fregatte „Madagaskar" Statt, zu dem nur die Familie Armansberg und der junge König geladen ward; in ganz Nauplia faßte man dies als Demonstration gegen die

1) Bericht des Grafen Jenison vom 19. Juni 1834.

2) Handschriftliche Mittheilungen des Herrn v. Weech.

Majorität der Regentschaft. Jetzt ließ sich Herr von Maurer zu einem Schritt persönlicher Leidenschaft hinreißen, der die Katastrophe herbeiführte. „Wir hatten", sagt er, „nach und nach die Ueberzeugung erlangt, daß kein Friede mehr mit Armansberg möglich sei, und da von München keine Hülfe kam, so mußten wir selbst ihn unschädlich machen". Am 2. Mai 1834 fand eine Regentschaftsitzung Statt, in der beschlossen ward, dem Grafen das Vorrecht öffentlicher Repräsentation abzunehmen, seine Correspondenz mit den Gesandten und auswärtigen Agenten zu untersagen und von den ihm aus der griechischen Staatscasse bewilligten Tafelgeldern die Summe von 91,200 Drachmen zu streichen. Da die Majorität im October 1832 dem Grafen seine allerdings hohen Repräsentationsgelder bewilligt hatte, so war deren nachträgliche Verweigerung nur als ein kleinlicher Nadelstich der Rache anzusehen. Der Graf wollte natürlich der demüthigenden Beschränkung nicht zustimmen, der man ihn unterwarf: er behauptete, die Regentschaft sei incompetent, und so war man genöthigt den elenden Streitpunkt vor das Forum des Königs Ludwig zu bringen. Man erräth, zu wessen Gunsten die Entscheidung ausfiel. Die Anhänger Armansberg's waren klug genug gewesen, den beim König persönlich sehr beliebten Heideck außer Spiel zu bringen, indem sie ihn nur als den Verführten hinstellten. Uebrigens aber sagten sie eine schwere Krisis voraus, wenn Maurer und Abel nicht sofort aus ihrer gefährlichen Wirksamkeit entfernt würden. „Ohne energisches Eingreifen des Königs brach unfehlbar eine politische Krisis im Lande aus. Die Rolle, welche die Weiber in dieser höchst ungeschickt begonnenen Intrigue spielten, war dem Ruf der hier anwesenden Baiern sehr nachtheilig, und das Ansehn der Regierung sank in eben dem Maße in den Augen des höchst neugierigen und scharfsinnigen Volks, als die Zwistigkeiten der Regentschaftsmitglieder durch ihr unkluges und leidenschaftliches Benehmen bekannt wurden"[1]). Palmerston's und Nesselrode's Drohungen verstärkten den Eindruck, den die Einflüsterungen der Freunde Armansberg's machten: König Ludwig entschied für Abberufung der beiden mißliebigen Regentschaftsmitglieder. An Maurer's Stelle ernannte er den Geheimrath

1) Handschriftlicher Brief des Herrn v. Weech

Kobell, während Abel durch Greiner ersetzt werden sollte. Heideck blieb auf dem Posten, den er nach wie vor in harmloser Weise mit Malstudien ausfüllte. Ende Juli 1834 kam die königliche Entscheidung nach Nauplia.

Wir glauben Herrn von Maurer aufs Wort, daß sie ihn wie ein Blitzstrahl traf. Er hatte sich in den Gedanken, Griechenland „nach eigenen Heften" zu organisiren, so tief hineingelebt, daß ihn die gewaltsame Trennung von der bisherigen Thätigkeit schmerzlich berührte, und so ist sein ganzes Werk über das griechische Volk nur eine fortlaufende Illustration zu dem Satz, wie gut er es mit den Griechen gemeint habe und wie verhängnißvoll seine Reformen durch die Armansberg'sche Intrigue gestört worden seien. Um billig zu urtheilen, muß man sagen, daß die Behandlung der beiden kurz zuvor am Ruder der Geschäfte stehenden, durch königlichen Cabinetsbefehl abberufenen Männer eine unwürdige war. Maurer und Abel hatten trotz mancher Mißgriffe durch redliches Arbeiten doch ein besseres Loos verdient, als plötzlich unter allen Zeichen königlicher Ungnade nach Hause beordert und wie Missethäter nach Triest zurück befördert zu werden. Selbst die in Sachen der Dankbarkeit keineswegs scrupulösen Hellenen empfanden es peinlich, daß Männer, die noch soeben den vertrauten Umgang ihres Königs genossen, ohne Weiteres unter dem schadenfrohen Jubel ihrer Gegner aus dem Lande geschafft wurden. Der „Sotir" weinte seinem Beschützer einige Abschiedsthränen nach, und die Nachfolger Maurer's und Abel's sorgten dafür, daß das hellenische Volk sich nach den früheren Regenten zurücksehnte.

Wenn man den boshaften Anspielungen Maurer's trauen darf, so hätte Herr von Kobell „unter Aeußerungen unanständiger Freude" einen Posten angetreten, nach welchem er schon längst strebte, um „seinen gesunkenen Kredit herzustellen, seine Töchter zu versorgen, seinen Sohn ins Kadettenhaus zu bringen und seine Schulden zu bezahlen". Der Engländer Finlay nennt Kobell „eine bloße Null, dessen Name höchstens genannt zu werden braucht, weil er unter vielen das Wohl von Griechenland betreffenden Verordnungen steht". Ein so vollkommen wegwerfendes Urtheil scheint uns jedoch nicht gerechtfertigt zu sein. Kobell war ein Büreaukrat von

echtem Schlage, resignirt nach oben, energisch nach unten, dabei aber keineswegs ohne Geist und Beobachtungsgabe. Seine Berichte tragen mitunter einen Anflug von Satire und trockener Bosheit, den man hinter einer „bloßen Null“ nicht zu finden pflegt.

Seine nächste Aufgabe bestand freilich darin, sich selbst zu „eklipsiren“, und von Armansberg's Winken zu leben. Denn die Bedeutung der eingetretenen Entscheidung ruhte darin, daß die Ansprüche des Kanzlers sanctionirt und daß statt des nominellen Triumvirats die thatsächliche Alleinherrschaft des Präsidenten begründet war. Heideck war von München aus bedeutet worden, jedes Document, das ihm der Präsident vorlegte, zu unterzeichnen, und Kobell war klug genug, sich ebenfalls der Initiative Armansberg's vollkommen zu unterwerfen. Da der Liberalismus des Grafen von den lästigen Fesseln befreit war, welche seine Collegen ihm angelegt haben sollten, so hätte sich nunmehr ein Füllhorn weiser Institutionen über das Land hin ergießen können. Statt dessen nahm man jedoch bald wahr, daß Graf Armansberg es besser verstand, hohe Erwartungen zu erregen als zu erfüllen, daß er, unter dem Anschein fieberhafter Thätigkeit für das Volk, im Grunde nur dem socialen Vergnügen lebte und die öffentliche Meinung mit großen Resultaten äffte, die man stets nur im Begriff war zu erreichen.

Wie Kapodistrias wollte auch er, aus Eifersucht gegen die eigentlichen Fachmänner, die Leitung der Geschäfte nicht aus den Händen geben, und beharrte dabei, Alles in seinem Cabinet am besten wissen und entscheiden zu wollen. Da sich aber die Lösung der mannigfachen Verwaltungsfragen, die an ihn herandrängten, nicht aus dem Stegreif ergab, so verstand sich von selbst, daß sie im Cabinet des Präsidenten liegen blieben und überhaupt keine Erledigung fanden. Der Graf verschwendete eine kostbare Zeit mit Manövern, die seine Unwissenheit verhüllen sollten, er sprach fortwährend mit den fremden Gesandten über Finanzreformen, und verfiel in der Praxis von einem unvollkommenen Auskunftsmittel auf das andere, ohne sich zu einem folgerichtigen geschlossenen System aufraffen zu können. So rührte er Alles auf, und setzte doch nichts durch. Da er den eigentlichen Fachreferenten und kundigen Geschäftsmännern mißtraute, so fand er sich bald mit untauglichen Ignoranten und großsprecherischen Stelle=

suchern umgeben. Er suchte das öffentliche Mißvergnügen durch Titel und Ordensverleihungen, durch Regierungsrescripte zu beschwichtigen, welche großartige Einrichtungen pomphaft verkündeten: er machte die innere Organisation, welche in den Anfängen der Regentschaft geschaffen war, wieder rückgängig, ohne sich um wohlerworbene Rechte zu kümmern. Er bemühte sich mit allen Parteien gut zu stehen; er ließ zu, daß in dem einen District die „Syntagmatiker" die „Napisten", in dem anderen die Napisten ihre Gegner unterdrückten und verfolgten: als ob die Neutralität, welche eine Regierung den Parteien gegenüber schuldet, so weit gehen dürfte, Ungerechtigkeiten zu dulden. Er gab sich im Gegensatz zu Maurer die Miene, auf die Wirksamkeit durch die Griechen selbst zu fußen, statt auf die äußere Gewalt, verfiel aber dadurch nur der Abhängigkeit von den Parteien. Er sprach von Errichtung eines Nationalheeres und begann die geworbenen Truppen aufzulösen, erreichte aber dadurch nur, daß er die Armee völlig desorganisirte, und das Vertrauen der regulären Truppen, durch den Maniatenkrieg tief erschüttert, verscherzte, ohne dafür an den Rumeliotenchefs, von denen er sich abhängig machte, einen genügenden Ersatz zu finden. Er warf dem Maurer'schen System vor, daß es nur auf äußere Gewalt gebaut gewesen sei und verfuhr selbst nicht weniger gewaltsam. Er ließ öffentliche Gebäude auf dem Grund und Boden von Privatleuten errichten und nahm sich nicht einmal die Mühe die Eigenthümer zu benachrichtigen, daß ihr Terrain für den Staat requirirt sei. Er kannte keine Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht, wie er denn auch keinen Anstand nahm, die eigenen und die öffentlichen Finanzangelegenheiten zu identificiren. Den Posten des Finanzministers hielt er ein Jahr lang vacant und nahm so dem Ministerium jede Gelegenheit, die Ausgaben während dieser Zeit zu controliren. Die ersten Serien der Anleihe, 40 Millionen, waren verausgabt; aber die finanzielle Verwirrung stieg von Tag zu Tag: die vorhandenen Mittel reichten nicht aus, um die kostspieligen Neigungen des Präsidenten zu befriedigen. Der Graf wandte sich mit dem Ersuchen an die Schutzmächte, ihm die dritte Serie der 60 Millionen Anleihe auszuzahlen. Allein von russischer und französischer Seite verlangte man Aufklärung über die Art, wie die beiden ersten Serien verausgabt seien und man

fand die Auskunft, die Graf Armansberg gab, nichts weniger als befriedigend. Nur die englische Regierung zeigte sich geneigt über den unangenehmen Ausgabeetat hinwegzugleiten, und auf Palmerston's warme Fürsprache sprach sich das Parlament sogar dafür aus, den englischen Antheil an der dritten Serie ohne Mitwirkung Rußlands und Frankreichs zu garantiren. Eine so auffallende Freigebigkeit der in Geldsachen sonst äußerst schwierigen englischen Regierung läßt sich nur durch die nahen Beziehungen erklären, die zwischen dem griechischen Kanzler und der englischen Diplomatie bestanden. Palmerston sah in Armansberg ein der britischen Politik gänzlich ergebenes Werkzeug; die Herren Dawkins und Lyons verbürgten sich für ihn, und so schroff und hochfahrend das Cabinet von St. James sich später gegen das arme Griechenland bewiesen hat, so liebenswürdig und zuvorkommend erschien es gegen den Grafen Armansberg.

Gleichsam als gelte es die finanziellen Verlegenheiten noch zu steigern, war man im Schooß der Regentschaft darauf verfallen, den Sitz der Regierung von Nauplia nach Athen zu verlegen. Am 13. September 1834 erfolgte die Verordnung, welche Athen zur Hauptstadt des Königreichs erhob, und nun ging man mit so leidenschaftlicher Hast zu Werk, als brenne der Boden von Nauplia unter den Füßen. Im Salon Armansberg sehnte man sich nach einer Abwechselung, der Name Athen übte einen classischen Zauber, und so stand es nun einmal in Griechenland, daß alle realen Rücksichten vor einer romantischen Laune zurücktreten mußten. Der junge König „scherzte über die zahllosen Verlegenheiten und Entbehrungen, welche er selbst bei der Uebersiedelung, während der schlechten Jahreszeit zu bestehen habe". Aber freilich diejenigen, die durch die plötzliche Maßregel der Regentschaft überrascht wurden, die Familien von Nauplia, die mit einem Schlage ruinirt waren, fanden sich zum Scherzen wenig aufgelegt. Und wenn man einmal eine andere Hauptstadt wählen wollte, weshalb wählte man nicht, dem Vorschlag des baierischen Hofarchitecten und allen handelspolitischen Rücksichten gemäß, Korinth? Der historische Zauber des Namens „Athen" überwand jede nüchterne Betrachtung. „Zwischen Athen, Nauplia und Korinth", berichtet Lusi, „konnte die Wahl nicht zweifelhaft sein. Mir selbst wäre Argos passender erschienen. Doch davon war die Rede nicht".

In der That bekunden die Vorgänge, welche bei der Uebersiedelung im Winter 1834 auf 1835 Statt fanden, daß man in rücksichtslosen Theorieen befangen, von allen wirklichen Verhältnissen absehen zu können glaubte. Man nahm zuerst den Plan zweier athenischer Architecten an — welche, aus speculativen Gründen, weil sie selbst Grund und Boden wohlfeil gekauft hatten — die künftige Hauptstadt in riesenhaftem Umfang erbauen, Gebäude, vor denen die größten Monumente beider Hemisphären in Nichts verschwinden mußten, und Straßen von einer Breite errichten wollten, daß die angrenzenden Häuser dem in der Mitte Stehenden wie Sommerhäuschen vorkommen mußten. Dafür versicherten diese Schwindler der Regentschaft, daß es ihnen vom Schicksale vorbehalten sei, die schönste und berühmteste Stadt des Erdballs zu begründen, und die Regentschaft schrieb mit fester Hand auf die Stelle des Planes, wo das Pantheon erbaut werden sollte: Concedit. Als die Architecten jedoch selbst eingestanden, daß zur Erbauung ihrer Residenz wenigstens ein Zeitraum von 16 Jahren erforderlich sei, und das Unvernünftige des Planes bei der Ausführung allzu grell heraustrat, ließ die Regentschaft ihn als ungültig wieder fallen und ersuchte den König Ludwig, seinen Hofarchitecten Klenze zum Entwurf eines neuen Plans nach Athen zu senden. In der Zwischenzeit durfte weder gebaut, noch das Angefangene vollendet werden, und die Athener waren genöthigt, in ihren elenden Wohnungen zu bleiben. Es ward weder ein Steinbruch eröffnet, noch eine Ziegelei angelegt, es bestand weder ein Spital, noch eine Kaserne, noch eine Schule, oder sonst ein gemeinnütziges Gebäude: und so wollte man sich in 162 nur zur Noth bewohnbaren Häusern in Mitten von Trümmern und Schutt mit Hofftaat, Equipagen und Wiener Flügeln niederlassen. Um die Stadt nur von Schutt zu reinigen, hätten 100 Karren mit 4 Pferden täglich 10 Fahrten machen können und würden nach Lusi's Zeugniß in 14 Jahren nicht damit fertig geworden sein [1]). „Athen ist dermalen nichts als ein Haufe schmutziger

---

1) Jamais ville ne m'a présenté un spectacle plus triste et plus lugubre de devastation. Pour déblayer seulement la ville cent charettes à 4 chevaux, faîsant chacune dix tournées par jour auroient besoin de 14 ans pour achever l'oeuvre 2. Nov. 2. Dec. 1834. K. P. St.

Trümmer um einige großartige Reste gereiht", berichtet der österreichische Gesandte, „und durch ein und ein halbes Hundert in Eile aufgeführter Gebäude unterbrochen. Diese stehen unter sich getrennt, über eine verhältnißmäßig große Strecke zerstreut und sind von der Regierung für sich und ihre nothwendige Begleitung zum Theil mit Gewalt in Beschlag genommen. Die Miethzinsen und Lebensmittel sind so hoch im Preise, daß vielleicht kein Ort auf der bekannten Erde eine gleiche Theuerung nachweiset. Die Regierung hat zwar Tarife vorgeschrieben und z. B. den jährlichen Zins eines Hauses auf 15 % des jederzeit übertriebenen Schätzungswerthes gesetzt, ist aber ohne Mittel diese Vorschriften achten zu machen. Die Uebersiedelung ohne jede halbwegs ausreichende Vorbereitung hat diesen Uebelstand hier, dagegen in Nauplia den Ruin mancher Familie veranlaßt" [1]).

Die Anrede, welche der österreichische Gesandte bei Ueberreichung seiner Beglaubigung an den jungen Fürsten hielt, trug das Gepräge dieser bedenklichen, ernsten Eindrücke: „Ich sehe Ew. Majestät mitten unter Ruinen wohnen, unter herrlichen von einst und unter erbärmlichen von gestern. Dies Bild ist dasjenige Griechenlands selbst. E. Maj. aber sind berufen, den trefflichen Stoff, der im griechischen Volk vorhanden ist, zu einem neuen Baue zu nützen und die traurigen Spuren barbarischer Zeiten hinweg zu räumen" [2]). Herr von Prokesch hätte die Lage nicht treffender bezeichnen können. Das Vertrauen zu dem Grafen Armansberg ging in dem Grade zur Neige, als die Hoffnung auf den jungen Monarchen stieg. „Der erste Eindruck, den das Königreich Griechenland macht", resumirt der österreichische Gesandte im Februar 1835 [3]), ist ein höchst betrübter, ja hoffnungsloser. Günstige Spuren der dermaligen Verwaltung fallen so gut als gar keine in die Augen, nachtheilige und der Herstellung der Regierung entgegenwirkende begegnen viele. Was an sogenannten europäischen Einrichtungen auf dies türkische Land gelegt wurde, schreibt sich von der Verwaltung des Grafen Kapodistrias, aus der

1) Bericht vom 28. Dec. 1834. K. Oe. St.

2) K. Oe. St.

3) 2. Febr. 1835. K. Oe. St.

königlichen ging bis jetzt Nichts hervor, als ein Haufe ohne Ausführung gebliebener Verordnungen und einige militärische Körper ohne Leben. Für die materielle Wohlfahrt des Landes ist nichts gethan, zwei Drittel des Anlehens sind ohne ein nützliches Resultat ausgegeben. Mißgriffe in allen Zweigen haben bis jetzt jede Annäherung zwischen Volk und Regierung gehindert; der Glaube auf die Fähigkeit der Regentschaft ist so gut wie null; der einzige Hoffnungsanker ist der König, und dieser übernimmt in wenig Monaten mit zum Theil unfähigen, zum Theil ganz zweideutigen Instrumenten das gänzlich unvorbereitete Land, so daß die Besorgniß derjenigen nicht wenig gegründet erscheint, welche glauben, daß auch er die Erwartungen nicht wird erfüllen können, welche dermalen das Volk von ihm hegt. Zwei Systeme standen sich seit dem Anlangen der Regentschaft und stehen sich noch gegenüber. Das eine ist auf äußere Gewalt gebaut, wozu die Mittel fehlen. Das andere auf die Wirksamkeit durch die Griechen selbst, woraus sich die Abhängigkeit der Regierung von den Parteien im Lande und der Mißbrauch derselben durch eben diese ergibt. Das erste war das herrschende bis zur Abberufung der Herrn Maurer und Abel, das andere scheint seither das leitende, wird aber durch die Gegenwirkung des Herrn von Heideck und durch die Consequenzen das so lange in Wirksamkeit gestandenen ersten gelähmt. Insofern die Organisationsidee der früheren Mehrheit der Regentschaft als eine durchaus unpraktische, mit der Natur des griechischen Volks schwer zu vereinbarende, an liberalen Krankheiten leidende geschildert wird, ist es gut, daß die Herren die Mittel so schlecht wählten, daß die Ausführung nicht gelingen konnte. Es steht zu erwarten, ob die dermalige Regentschaft, die ohne Zweifel einen gesünderen Organisationsplan verwirklichen möchte, zweckmäßiger für die Einführung desselben sich zu benehmen wissen wird. Das ist es, was Herr Katakazy[1]), der die heutige Regentschaft geradezu einem Hochverräther Kolettis verfallen erklärt, bezweifelt, dessen Absicht dahin gehe, die Regierung von Mißgriff zu Mißgriff zum Lande hinaus zu treiben". Der russische Gesandte mochte, erbittert durch die kirch-

1) Mit Bleistift stand daneben geschrieben, „mehrere tiefer sehende das Land kennende Männer".

liche Politik der Regentschaft, die Lage in allzu düsterem Lichte sehen; wenn er aber seinem österreichischen Collegen über die relative Unfähigkeit und Schwäche der Regentschaftsmitglieder einem Manne wie Kolettis gegenüber klagte, so hatte er insofern nicht Unrecht, als Armansberg und Kobell in der That neben diesem bedeutendsten unter den griechischen Politikern in den Hintergrund traten. Hätten sie nur dem Rath und dem Einfluß von Kolettis länger und williger gefolgt, als sie es thaten! Aber sie bezeichneten den Minister selbst als einen „zwar fähigen, doch gefährlichen Menschen, dessen sich zu entledigen ihre Absicht sei", und der österreichische Gesandte kann sich nicht enthalten auszurufen: „Wie beklagenswerth ist eine Regierung, welche sich solcher Leute, wenn auch nur zeitweise bedienen muß, um wenigstens eine Partei als Brett unter ihren Füßen zu haben und welche dieselben ohne Gefahr weder behalten, noch entfernen kann! Ein in allen seinen Theilen unpassendes System hat die materiellen Mittel, die Zeit und die Achtung, welche der Regentschaft bei ihrem Kommen zu Gebot standen, ohne ein anderes Ergebniß als einen Erwerb trüber, aber ich hoffe heilsamer Erfahrungen erschöpft. Heute, wo 40 Millionen ausgegeben, keine wirklich nützliche Einrichtung daraus hervorgegangen, die Regierung sich dem Lande nicht befreundet, der König ohne Macht gegen die Abspannung und den daraus hervorgehenden leidenden Widerstand des Volkes, mit ein paar Bataillonen, von denen man zwar begreift, was sie schaden, nicht aber was sie nützen, am Vorabend der Regierung steht, kann man auf bisherigem Wege nicht mehr beharren".

Es entging der beobachtenden Diplomatie nicht, daß die Mittel zu einer umfassenden Reform nur durch sparsame Verwaltung beschafft werden konnten. Allein die verständigen Finanzpläne eines Greiner konnten neben den verschwenderischen Neigungen des Grafen Armansberg nicht bestehen. Greiner gedachte die Gläubiger der alten Anleihen von 1824 und 1825 abzufinden, die rückständigen Zinsen flüssig zu machen und so den Credit des jungen Königreichs zu heben. Er wollte ferner die Verpflichtungen, die Kapodistrias gegen die drei Inseln (24 Millionen) und gegen die Palikaren (12 Millionen) eingegangen war, anerkennen, und dazu einen Theil der dritten Rate verwenden. Er hoffte ein jährliches Deficit von drei Millionen,

welches das Budget der nächsten Jahre ausweisen würde, durch neue Anleihen und durch den steigenden Ertrag des Landes, den eine größere Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen verbürgte, zu decken. Und gewiß: es erschien zweckentsprechender einen Theil der Anleihegelder zur Befriedigung der alten Gläubiger zu verwenden, als zur Repräsentation und zu einem nutzlosen Heer- oder Marineetat. Aber von diesen nothwendigen Beschränkungen im Staatshaushalt durfte man dem Grafen Armansberg nicht sprechen. Ende December 1834 befanden sich 8,841,304 Francs in der griechischen Staatscasse. Von den beiden ersten Dritteln der Anleihe hatte man 31,158,696 Francs ausgegeben: die Kosten des Anlehens selbst hatten 4,121,074 Francs, die Entschädigung an die Pforte hatte 11,220,599 Francs und der Totalzuschuß für die Verwaltung hatte 24,658,329 Francs betragen. So kam es, daß das Budget von 1833 ein Deficit von 6,588,054, das Budget von 1834 gar ein Deficit von 10,695,197 Drachmen aufwies. Die Regentschaft hatte, trotz der Anleihemittel, das Land mit einem Deficit von 17,283,251 Drachmen belastet und kein Lepton an die alten Gläubiger bezahlt. Allerdings hatte das Jahr 1834 auch eine Mehreinnahme von 2 Millionen Drachmen gebracht, und man durfte durch den Verkauf der Nationalgüter, durch ein verständiges Dotations- und Colonisationsgesetz auf neue Zuschüsse hoffen. Aber die Mehreinnahme konnte nicht beruhigen, so lange die Ausgaben auf der Höhe von 1834 blieben. Militär- und Marineetat verursachten eine Zunahme, welche die gesammte Staatseinnahme um 30 % überstieg, „und das", ruft der österreichische Gesandte aus, „wegen ein paar tief herunter gekommener Bataillone und einem halben Dutzend Kanonierschaluppen! Mit verständigen Ersparungen würden nach 6 Jahren Einnahme und Ausgabe gleichstehen auf 13 Millionen; bis dahin wären jährlich 3 Millionen Deficit zu decken, wozu es des letzten Drittels der Anleihe bedarf. Wenn die Regierung an dem vereinfachten Verwaltungsplan festhalten wird, so ist das Bestehen dieses Reichs möglich. Wenn sie sich aber zu neuen unnöthigen Einrichtungen verleiten lassen sollte, so wäre man berechtigt an ihrer Zukunft zu verzweifeln" [1]).

1) März 1835. K. Oe. St.

Zu der Verwirrung, in welche die Finanzverhältnisse unter dem Grafen Armansberg geriethen, mochte der Umstand beitragen, daß seine Verwaltung nur den Charakter des Provisoriums an sich hatte. Denn je näher der Termin der Mündigkeit des Königs rückte, desto heftiger rangen die Parteien ihren Einfluß auf den künftigen Herrscher zu consolidiren und so ist in den ersten Monaten des Jahres 1835 jeder Gedanke an die innere Verwaltung vor der Frage in den Hintergrund getreten: wer Otto's Cabinetschef sein würde? Wird Armansberg sich in der hervorragenden Stellung behaupten, die er seit Maurer's Sturz inne hat? kehren vielleicht Maurer und Abel zurück, denen im Grunde die Neigung des jungen Monarchen angehört hatte? wird sich aus Heideck's harmlosen Malstudien ein berechnender Ehrgeiz entpuppen, der nach der Präsidentschaft strebt? Man erfuhr ja, daß die Neigung König Otto's sich von der früheren Regentschaftsmajorität auf Heideck übertragen habe, mit dem er allein vertrauten Umgang pflog, daß Heideck Alles, was seit Abberufung Maurer's und Abels geschehen sei, als null und fehlerhaft betrachtete und wohl über Armansberg die Aeußerung that: „der Graf ist dem König zu theuer". Allein alle Versuche, König Otto zu einem bestimmten Ausspruch zu bringen, wen er zur Leitung seines Cabinets erwählen werde, erwiesen sich als fruchtlos. „Das Schweigen des Königs, schrieb Prokesch[1]), wirkt lähmend auf die Verwaltung. Die Eingeborenen sind sämmtlich aus einer Revolution hervorgegangen, worin sich ihr Ruf abnützte, und sie können sich von Parteihaß und Wirken nicht loslösen. Maurer und Abel haben keinen empfehlenden Ruf zurückgelassen und keine Leute zu Anhängern, als die, die sie mißbrauchten. Heideck gilt bei den Griechen als Quelle aller unpassenden Einrichtungen. Er ist ein ehrlicher, geschickter Officier, aber kein Staatsmann. Er besitzt keine Gaben, welche den Haß aufwiegen würden, welchen er durch seine Person der Regierung bringen würde. Armansberg haben die Schwierigkeiten der Organisation genöthigt, sich an das monarchische Princip anzuschließen. Mit ihm läuft Otto weniger Gefahr das unantastbare Capital der Souveränetät ausgegeben und versplittert zu sehen. Er ist der Einzige, der die Bedürfnisse des Landes kennt; der Mangel

1) Bericht vom 9. März 1835. K. Oe. St.

an Nachdruck, den man ihm vorwirft, würde in der berathenden Stellung als Cabinetsminister von geringerem Nachtheil sein, als jetzt. Theils anerzogene Schwierigkeit des Entschlusses, theils Intriguen, theils einige gerechte Besorgnisse halten den Ausspruch des Königs zurück. Er fürchtet mit Armansberg die Unzufriedenheit des Landes mit der Regentschaft auf seine Regierung zu übertragen und sich als noch bevormundet hinzustellen. Fast die Unmöglichkeit einer anderen Wahl sich eingestehend, wehrt er sich gern dagegen und sucht nach Auswegen, um ihr zu entkommen. In dieser Stimmung wirken die Intriguen thätig, welche die Feinde des Grafen anspinnen. Heideck hat dem König eine von Maurer und Abel verfaßte lithographirte Anklageschrift gegen Armansberg zugestellt. Sie schlagen Herrn von Rudhart vor: ein sehr verderblicher Vorschlag, da dieser Herr nicht blos als Fremder, sondern auch als liberaler Schwindler schaden würde. Der König ist wahrlich zu beklagen. Er steht wie das Sühnopfer für die Verirrungen der Politik und für die Mißgriffe in der Wahl seiner ersten Umgebung da. Seine Persönlichkeit hält das schwanke Gebäude zusammen. Er ist wirklich geliebt, und man kann sagen, daß ihm gegenüber keine Parteien unter den Griechen bestehen. Er hat viel Haltung, spricht mit großer Vorsicht, aber durchaus verständig, zeigt Ernst und Abgeschlossenheit, die man hier zu Lande gern sieht und bewahrt eine Reinheit der Sitten, die um so höher geschätzt wird, als die Fremden hier nur zu sehr wegen des Gegensatzes verrufen sind. Er hat vielerlei Kenntnisse und einen großen Drang sich zu unterrichten, dabei ein langsames, aber richtiges und unabhängiges Urtheil. Glücklich umgeben würde er zu den schönsten Hoffnungen berechtigen, so wie seine reinen und liebenswürdigen Formen jede Berührung mit ihm zu einer angenehmen machen. Seine Individualität ist bei seiner mittelmäßigen Umgebung ein Räthsel und ein Trost. Erst gestern habe ich ihn unter vier Augen gesehen. Er ging in eine Menge Details der bei uns üblichen Geschäftsleitung ein und sprach die größte Achtung für die strenge Reinhaltung des monarchischen Princips aus, worin ich ihn bestärkte, und die Gelegenheit ergriff ihn gegen constitutionelle Umtriebe zu warnen, an welchen es hier nicht mangelt und die ich ihm als die unfehlbaren Mittel ihn und sein Land zu Grunde zu richten nach-

wies. Seine Grundsätze sind um so lobenswerther, da sie nur Resultate seines eigenen Nachdenkens sein können, und sie scheinen mir eben deshalb zu den besten Hoffnungen rücksichtlich seiner Person zu berechtigen". Am 19. März hatte der österreichische Gesandte zwei Unterredungen von beinah sieben Stunden mit dem König; alle wichtigen Fragen wurden mit Umsicht und Wärme erörtert. Zunächst handelte es sich darum [1]: „Kann der König jetzt schon, bei seiner Jugend, allein die Last der Geschäfte, die Organisation der Verwaltung auf seine Schultern laden? Schmeichler und Feinde des Throns werden diese Frage bejahen, redliche Bürger und Freunde des Throns aber verneinen. Eingeborne kennen nur das Land, nicht die anzupassende Verwaltung. Für sie muß früher oder später die Zeit kommen. Wenn man Deutsche wählt, so muß man den mit dem Land bereits Vertrauten vor Unbekannten den Vorzug geben. Die dermalige Regierung als provisorisch durfte irren, die königliche Regierung als eine definitive darf es nicht. Nochmals den Preis für den Einkauf der Erfahrung zahlen, hieße das ausgelegte Capital verschleudern. Zwischen den beiden Uebeln ist das, die nicht völlig befriedigte Erwartung auf die königliche Regierung als eine Minderung der Hoffnung hinüberzutragen das mindere, hat sogar einen vortheilhaften Gesichtspunkt. Man darf nur einen leitenden Minister wählen, da mehrere den leitenden Willen spalten und dieselben Nachtheile wie die Regentschaft bringen würden. Man kann an Maurer, Abel, Heideck, Greiner, Kobell, Armansberg denken. Von diesen Männern wollen aber die Einen nicht bleiben, den Andern fehlen Ueberblick, Einsicht in alle Theile der Verwaltung persönliches Gewicht und Gewohnheit der Oberleitung, Arbeitsfertigkeit, Ruhe und Urtheil, Formen des Umgangs. Diese Eigenschaften vereinigt Graf Armansberg. Damit seine Stellung nicht in Bevormundung ausarte, ist der persönliche Verkehr des Königs mit den Staatssecretären unerläßlich. Die Gegner des Grafen übersehen die Ursachen begangener Fehler, nämlich Neuheit im Lande und Lähmung durch die Regentschaft. Der König leistet dem Lande Garantie für ein zweckmäßiges System der Verwaltung. Der Graf aber mindert für den

---

1) Resumé der Unterredungen vom 19. März 1835. K. Oe. St.

König die Gefahr, welche aus überspannten Hoffnungen im Lande keimen müßte. Im Beginn ist vielleicht Abgang des Vertrauens mehr ein Vortheil. Die Nachgiebigkeit in Armansberg's Charakter ist in des Grafen heutiger Stellung fühlbarer, schädlicher als sie es in der blos berathenden, den materiellen Betrieb leitenden sein würde". Als Hauptgrund der Unzufriedenheit im Lande bezeichneten König Otto und Prokesch „das Unbehagen, welches der Zwang zur Ordnung in Leuten hervorruft, die an Ordnung nicht gewohnt oder ihr entgegen sind. Die Regierung ist nicht da, um verderbliche, ungerechte, unbillige Wünsche zu befriedigen und schwach zu sein, sondern um mit starker Hand die Zukunft des Landes und die durch die Gesetze geregelte Freiheit der Einzelnen sicher zu stellen". Unzufriedenheit, die aus dem Abgang dieser Stärke im Willen oder in der Einsicht der Regierung entspränge, wäre aber im Interesse der Regierung selbst zu berücksichtigen, und so kamen denn zwischen König Otto und dem Gesandten eine Reihe von „gerechten Vorwürfen gegen die Regentschaft" zur Sprache. Erstens hatte sie ein mit Mitteln und Kräften des Landes nicht durchzuführendes Verwaltungssystem versucht. Zweitens hatte sie die Opfer und Leistungen des Volkes in der Zeit des Kampfes nicht berücksichtigt. Sie hatte ferner das persönliche Eigenthum in Ungewißheit gestellt, die Erhebung aus dem Elend gehindert. Sie hatte viertens mit zwei Drittel der Anleihe und mit den Einnahmen des Staates Nichts für die materiellen Interessen gethan. Es galt ein zweckmäßigeres System zu befolgen: die Verwaltung nach Maßstab des Einkommens zu vereinfachen, eine möglichst geringe Anzahl von Fremden hereinzuziehen, und möglichst wenig von den früheren Institutionen zu beschneiden. Die Regierung hat die Aufgabe, die dermalige Generation zu überleben und sich die zukünftige zu bilden. Nur das Zeitgemäße von dem Guten ist brauchbar. Ueber alle Parteien im Lande erhaben, kann sie dieselben doch nicht ungeschehen machen: sie nährt sie, wenn sie es dem Volke schwierig macht, sich an den König zu schließen. Vertrauen gegen die Kriegerklasse, Ehre gegen die Notabilitäten des Landes, Entscheidung der Eigenthumsfrage in dem Sinn, daß nicht der todtliegende, sondern der bearbeitete Grund dem Staate nützt, Unterstützung der Armen durch Vorschüsse: das war das nationale Programm, welches in jenen

merkwürdigen Unterredungen festgesetzt wurde. Bürgschaften, die dahin zielten, sollte der junge König dem Graf Armansberg abfordern, ehe er ihn an der Spitze der Geschäfte beließ. Die oberste Verwaltung sollte aus einem Cabinet, dem Staatsrath und den Staatssecretären bestehen. In dem Cabinet arbeiteten Fachmänner, unter welche der Graf die Geschäfte vertheilte. Daneben sollte ein Staatsrath, in welchem nur wirkliche Notabeln Sitz und Stimme hätten, über alle organischen Fragen, über alle Gegenstände, worüber der König für gut finde, berathen und Gutachten abgeben. Dadurch würde die Regierung moralische Kraft gewinnen, das Cabinet würde die Verbindung zwischen dem Staatsrath und dem König herstellen. Zu Staatssecretären sollten, außer Greiner, nur Griechen ernannt werden. Ein Mitglied des Staatsraths sollte sie in Vorschlag bringen. Der König hatte, so oft er für gut fand, mit ihnen zu arbeiten, nach beliebiger Zeit aber zu wechseln, um neue Leute kennen zu lernen. So gedachte man den Neid der Parteien zu lähmen, indem man in jeder die Hoffnung weckte, ihre Chefs gleichfalls an die Gewalt kommen zu sehen. Gewiß: es war ein etwas künstliches, verwickeltes System, durch welches man an maßgebender Stelle den Griechen ein Surrogat für das fehlende constitutionelle Leben zu verschaffen gedachte; aber es läßt sich nicht läugnen, daß demselben gesunde nationale Anschauungen zu Grunde lagen. Man sieht, wie wenig Illusionen sich der junge Fürst über die Regierung der Männer machte, deren Hinterlassenschaft er antreten mußte. Ohne sich über Armansberg's Schwächen zu täuschen, glaubte er ihn doch als das geringere unter den bevorstehenden Uebeln nicht entbehren zu können. Jedwedes Definitivum schien der Fortdauer des bisherigen Provisoriums vorzuziehen.

„Alle Zeit und Kräfte", berichtet der österreichische Gesandte wenige Wochen vor dem Ende der Regentschaft[1]), „geht dermalen im Spielen von Intriguen unter, die aber keineswegs von den Griechen selbst, sondern von Fremden ausgehen und ihre Nahrung großentheils aus Baiern empfangen. Der Charakter derselben ist gemein und niedrig, was dazu beiträgt, daß in Mitten derselben der König

1) Bericht vom 5. Mai 1835. K. Oe. St.

als ein Gegenstand des Bedauerns dasteht. Der Hof ist bis zur Dienerschaft herab in thätige Parteien zerfallen, und kaum hält sich ein Beamter für so untergeordnet, um nicht auf eine Stelle im Rath des Königs zu hoffen. Alle meine Collegen sind von der Nothwendigkeit eines Chefs im Cabinet durchdrungen, um dieser abscheulichen Anarchie einen Riegel vorzuschieben. Der geheime und offene Krieg der Meisten gegen einander lähmt die Ausführung auch derjenigen Maßregeln, über deren Nothwendigkeit Alle unter sich einig sind, und erfüllt den König mit Furcht, aus der eben die völlige Unentschlossenheit in den kleinsten Dingen und die Unlust zu Geschäften springt, worüber seine Umgebung sich laut beklagt. Doch wird mit dem 1. Juni eine bedeutende Masse des gährenden Stoffes aus dem Lande geschafft. Die schändliche Journalistik muß gezähmt werden. Bei den edlen Eigenschaften des Königs und seinem Willen, am monarchischen Princip festzuhalten, sehe ich die Zukunft nicht so trübe". Auch der preußische Gesandte erwog die Gefahren der Zukunft: Ce prince, sagte er über König Otto[1]), auroit sans doute un bel avenir si l'on ne s'abandonnoit trop à l'espoir de voir cesser du moment même de sa majorité tous ces maux qui affligent la Grèce. Le peuple ne paroit pas donner lieu à cette reflexion, qu'il faudroit au Roi non seulement des ressources énormes, et qu'il est loin de posséder, mais aussi des moyens surnaturels pour contenter l'ambition et calmer les passions de tous. L'imagination ardente des Grecs les pousse à s'abandonner avec délice à des rêves, qui ne pourront jamais être réalisés dans toute leur étendue et c'est à cause de cela qu'on doit craindre, que le désappointement qui doit suivre ces illusions n'engendre des plaintes aussi fâcheuses qu'injustes.

So nahte der 1. Juni 1835, der Endtermin der Regentschaft heran; das Volk begrüßte ihn mit Jubel, wie eine Erlösung aus schwerer Krankheit. Die Diplomatie mochte Recht haben, indem sie vor allzugroßer Vertrauensseligkeit warnte, jedoch im Allgemeinen durfte man sich damals zu Athen sagen: Es muß jetzt besser gehen, denn schlimmer werden kann es nicht.

1) 16. April 1835. K. P. St.

II.

Glaubwürdigkeit der Egils-Saga und anderer Isländer-Saga's.

Von

E. Jessen.

Unter den Isländer-Saga's, d. h. Berichten über Isländer, sind einige unbedenklich als zuverlässige Geschichtswerke anzuerkennen. So zunächst das um 1130 verfaßte älteste isländische Buch, „das kleine Isländerbuch" des Ari Thorgilsson [1]), welches auf wenigen Blättern eine Uebersicht isländischer Begebenheiten liefert von der Entdeckung um 870 an bis gegen 1120; dann „die große Isländersaga", auch Sturlungasaga genannt, welche erst einige Streitigkeiten um 1120 erzählt, in ihrem Haupttheile die Geschichte der gräuelhaften Sturlunga-Zeit (c. 1160—1263), also bis zur Unterwerfung der Insel unter Norwegen, darstellt, somit derjenigen Zeit, welche, trotz unablässiger entsetzlicher Unruhen und Zerwürfnisse, die meisten der isländischen Literaturwerke hervorbrachte. Diese weitläufige, unordentliche und unbeholfene Saga wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts compilirt, aus etwas ältern, großentheils von Snorri Sturluson's Brudersohn Sturla Thordarson († 1284) verfaßten, Erzählungen [2]). Geschichtsquellen wenigstens

---

1) Herausgegeben mit deutscher Uebersetzung und andern Hülfsmitteln von Th. Möbius. 1869.

2) Von solchen Specialerzählungen aus der Sturlungzeit sind zwei übrig:

gleichen Ranges sind ferner die beiden Bischofsaga's, welche die isländische Geschichte über die Zeit der Selbstständigkeit hinaus führen: die Saga von Arni Thorlaksson (Bischof zu Skalholt 1269—98) und die von Laurentius Kalfsson (Bischof zu Holar 1323—30), welche bald nach dem Tode je der beiden Bischöfe verfaßt sein müssen und die Sagareihe abschließen. Aber auch den im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts verfaßten Lebensbeschreibungen der 7 ersten Bischöfe zu Skalholt (1056—1211) und des ersten Bischofs zu Holar, des heiligen Jon (1106—21) darf man, trotz ihrer Neigung zum Legendenhaften, einen geschichtlichen Charakter nicht absprechen [1]). Keines der obengenannten Bücher hat den Charakter eines Unterhaltungsbuchs; keines derselben läßt sich mit den Romanen, Novellen, Ritter- oder Räubergeschichten andrer Literaturen vergleichen, obgleich sowohl die Sturlunga als die kirchlichen Saga's Verschiedenes erzählen, was nur im Reiche des Aberglaubens existirte, auch sonst wohl die Phantasie zu Hülfe nehmen, wie bei Reden, die unmöglich alle auf Ueberlieferung beruhen können. Immerhin ist es nicht als unkritisches Verfahren zu betrachten, daß P. A. Munch den Inhalt dieser Saga's, oft in extenso, in seine „Geschichte des norwegischen Volkes", welche Island mit umfaßt, aufgenommen. Diesen historischen und biographischen Arbeiten kann man ein statistisches und genealogisches Werk anreihen, die Landnama, ein Verzeichniß von Colonisten, welche (c. 874—930) die bewohnbaren isländischen Küstenstriche in Besitz nahmen, sowie von den Besitzungen jedes einzelnen und meistens von einigen seiner Nachkommen. Die erste Grundlage dieser Arbeit wird wohl in den genealogischen Theilen der ersten

---

Rafns saga Sveinbjarnarsonar und Arons saga Hjörleifssonar. — Gudmundar saga biskups ist aus der Sturlunga und der Arons s. compilirt, und nur der Anfang, über Gudmund's Leben, ehe er Bischof ward, eine selbstständige Arbeit.

1) Als Einleitung zu diesen ältern Bischofsagas kann man die Kristni saga betrachten, übrigens bloß eine weitschweifigere Bearbeitung dessen, was Ari's Buch über das Christenthum in Island enthält. — Von weltlichen Erzählungen von Ereignissen aus der Zeit 1050—1120 ist nur eine erhalten, die kleine Bandamannasaga, eine novellisirte Proceßgeschichte (und ein sehr unvortheilhaftes Zeitbild).

und verlorenen weitläufigern Redaction des „Isländerbuchs" zu suchen sein, auf welches ältere Material basirt die Landnama durch wiederholte Bearbeitung [1]) und Erweiterung im 13. Jahrh. erwuchs. Sie enthält manche in das genealogische Material eingeschaltete kurze Berichte, von welchen einige wohl schon in der jetzt verlorenen Redaction des Isländerbuchs standen, die meisten aber von den spätern Bearbeitern herrühren und kein besonderes Zutrauen verdienen.

Wenn wir von den genannten Schriften als geschichtlichen reden, so ist natürlich zu erinnern, daß von Staatsgeschichte in Island, im Vergleich mit andern Ländern, nur wenig die Rede sein kann, und auch die Kirchengeschichte sich im Kleinen bewegen muß. Daher blieb Ari's Buch, das in der erhaltenen Redaction den staats- und kirchengeschichtlichen Standpunkt streng festhält, ein so überaus kleines. Die übrigen dieser Erzählungen gehören zunächst der Biographie und Familiengeschichte an, enthalten aber so doch auch, was man als isländische öffentliche Geschichte im Zeitraum 1050—1330 betrachten kann, und sind überdies, in Folge des recht lebhaften Verkehrs zwischen Island und Norwegen, von Bedeutung für die norwegische Geschichte.

Außer diesen wenig gelesenen und sehr wenig übersetzten Isländersaga's gibt es bekanntlich noch eine Menge anderer, über 30, welche noch entschiedener als bloß personalgeschichtliche Erzählungen auftreten. Sie behandeln eine entlegnere Zeit als die kirchlichen Saga's und die Sturlunga, nämlich die von c. 870 bis gegen 1030 hin, vorzüglich deren letztere Hälfte. Geschrieben sind auch sie im 13. und 14. Jahrhundert. Wenn man von „Isländersaga's" redet, denkt man oft eigentlich nur an diese. Man hält sie für ungleich interessanter als jene; die meisten von ihnen sind ins Dänische übersetzt, einige auch in andere Sprachen. Ihre Zuverlässigkeit wird gewöhnlich als selbstverständlich vorausgesetzt. In solchem Lichte betrachtete sie sogar P. A. Munch, indem er ihren Inhalt in seine Geschichte aufnahm. Selbstverständlich ist offenbar aber die Zuverlässigkeit eben ganz und gar nicht, da ja 200, 300, 400 und mehr Jahre zwischen

---

1) Die älteste erhaltene Recension wird von Sturla Thordarson sein. Dessen Vorgänger war Styrmir hinn frodi († 1245).

den erzählten Begebenheiten und der schriftlichen Aufzeichnung liegen, obschon einzuräumen ist, daß die isländischen Verhältnisse der mündlichen Tradition günstig waren. Es zeigt sich auf den ersten Blick, daß, wie in unsern „historischen Romanen", der Dialog und die Details im Ganzen aus der Phantasie der Erzähler geschöpft sind: so am handgreiflichsten, wo Leute verschiedener Zungen sich ungenirt unterhalten, oder wo Dinge berichtet werden, die unmöglich zu irgend Jemandes Kenntniß hätten kommen können; mehrfach erscheinen übernatürliche Mächte, greifen Gespenster in die Handlung ein, und die Erzählung wird hiernach modificirt. Nicht also mit Zutrauen, sondern mit dem vorsichtigsten Mißtrauen, sind diese Saga's für die Geschichte zu verwenden.

Dreien dieser Saga's will man vor andern den höchsten Werth, ästhetischen sowohl als historischen, beilegen: der Nials Saga, der Laxdoela Saga, und der Egils Saga, letzterer unter allen den höchsten geschichtlichen, nicht weil es keine andere eben so zuverlässige geben sollte, sondern weil sie sich aufs engste mit norwegischer und englischer Geschichte verwebt, indem die Scene der Begebenheiten nicht Island ist, sondern andere Länder, meist Norwegen und England. Gerade umgekehrt meinen wir wäre in Folge dessen zu schließen, daß die Zuverlässigkeit der Egils-Saga hinter der andrer Saga's zurückstände, indem es sich von selbst versteht, daß die Sagaerzähler zunächst von ihrer eignen Insel und heimischen Begenheiten Bescheid wußten, in der Fremde aber der Phantasie viel freieren Spielraum geben konnten. Hierzu kommt der zeitliche Abstand, hier ein sehr bedeutender, da die Begebenheiten im letzten Theil der Saga im wesentlichen vor 950 fallen, im ersten Theil sogar in die Zeit um 870. Niedergeschrieben ist unsere Egils-Saga um die Mitte des 13. Jahrhunderts, nämlich später als die, allem Anschein nach von Snorri Sturluson (wohl c. 1220—30) verfaßte, nach seinem Tode († 1241) in die Heimskringla aufgenommene, Saga Harald Schönhaars, aus welcher sie offenbar Einiges abschreibt, andrerseits früher als die älteste erhaltene Redaction der Landnama (wohl c. 1260—80), in welcher sich Excerpte aus unsrer Saga nachweisen lassen. Somit liegen die ersten in der Saga erzählten Begebenheiten nahe an 400 Jahre hinter der schriftlichen Aufzeichnung. Nichts desto weniger will man ihr die größte

Autorität beilegen, theils wegen der klaren, sicheren, bündigen Darstellung, die sie vor so vielen recht unbeholfenen Saga's auszeichnet, theils wegen des nüchternen, dem Aberglauben fremden Standpunktes, wodurch sie so vortheilhaft absticht gegen die, meist äußerst abgeschmackten, Spukgeschichten anderer Isländersaga's, theils wegen der vielen citirten, fast alle dem Egil selbst beigelegten, „Skaldenlieder", deren Authentie zu bezweifeln ein Verbrechen wäre.

Die Isländersaga's lassen sich nicht leicht durch fremde Nachrichten controliren. Denn wenn ihr Schauplatz nicht Island ist, dann ist er fast immer Norwegen, oder norwegische Colonieen (Grönland, Orkneys ꝛc.); so ist, da ältere norwegische Geschichte nur in isländischen Berichten vorliegt, keine auswärtige Bestätigung aufzutreiben. Die in der isländischen Literatur acceptirte Chronologie der norwegischen Königsgeschichte war schon (c. 1120—30) von Ari und Sämund „den Gelehrten" aufgestellt worden. Als man 40—50 Jahre später anfing, Biographieen norwegischer Könige, und noch etwa 20 Jahre später auch isländische Personalgeschichten schriftlich zu verfassen, stellte sich sogleich von Anfang an den Verfassern die Aufgabe, sich in diese anerkannte (und in Hauptpunkten respectable) Chronologie einzufügen, obschon die vorhergehende mündliche, zu geselliger Unterhaltung verwendete, Tradition unmöglich von je her die rechte Chronologie beobachtet, oder sich auch nur sonderlich um Chronologie bekümmert haben kann. Wir sehen denn auch, daß die „Sagaerzählung" nirgends von Ari als Autorität citirt wird, daß auch Snorri ganz andre Gewähr suchte, und daß sowohl die norwegischen Könige wie die Isländer selbst, die mündliche erzählende isländische Tradition mit dem größten Mißtrauen behandelten, sogar wo sie von ganz neuen Begebenheiten handelte. Die Verfasser der Isländersaga's, die ihren Stoff aus dieser Tradition schöpften, studirten und verwendeten das emporwachsende chronologische System in sehr verschiedenem Grade. Es ist einleuchtend genug, daß man nicht sagen kann: je besser die Chronologie, um so zuverlässiger die Saga. Eher gerade im Gegentheil: um so unzuverlässiger. Oder genauer: um so sicherer ist anzunehmen, daß der Verfasser die Tradition nach der Theorie umgeformt hat. Es trifft sich denn auch sonderbar, daß unter allen Isländersaga's für die Zeit vor 1030

die in chronologischer Beziehung vollkommenste [1]) eben die Grettis Saga ist, welche ganz offenbar eine „Räubergeschichte“ ist, von derselben Art, wie man in andern Literaturen so viele hat [2]). Es versteht sich, falsche Chronologie macht keine Erzählung zuverlässig, sondern bezeichnet nur ungestörtere mündliche Tradition. Und es versteht sich ferner, die Isländersaga's können sich gegenseitig controliren. Durch solche Controle hat Maurer [3]) gezeigt, wie eine nüchtern und zuverlässig aussehende Saga, die Hoensa Thoris Saga, eine ganz verschobene Tradition enthält, und, wie sie vorliegt, durchaus Unhistorisches erzählt.

Bei der Egilssaga [4]) tritt der seltene Fall ein, daß wir eine Isländersaga durch englische Nachrichten controliren können, indem des Isländers Egil Wanderfahrten sich auch nach England, zur Zeit König Aethelstan's, erstreckten, und wir so Berichte der Angelsächsischen Chronik über diesen König zur Vergleichung heranzuziehen vermögen. Eine einleitende Erzählung (cp. 1—30) berichtet außerdem Ereignisse in Norwegen, vorzüglich in der nördlichsten Provinz, Halogaland (Helgeland), um 870. Und hier trifft es sich nun, daß wir eben um diese Zeit in England Nachrichten über Halogaland vorfinden, nämlich den von König Aelfred dem Großen seiner Uebersetzung des Orosius eingefügten Bericht des Halogaländers Ottar (in angelsächsischer Form Ohthere), der den König besucht hatte. Durch diesen englisch geschriebenen, aber eigentlich norwegischen (halogaländischen) Bericht läßt sich die etwa viertehalb Jahrhunderte später geschriebene Einleitung der Egilssaga controliren.

Die Behandlung der bezüglichen Fragen bei Rask, Munch und Andern scheint mir nicht eindringlich genug. Und da man mir in Dänemark nicht gestattet, meine mißfälligen Ansichten über „Altnor-

---

1) Vgl. Vigfusson's Chronologie (in Safn til sögu Islands; I p. 469), eine nützliche Arbeit, eben weil sie den rein isländischen Standpunkt festhält, und sich durch nichts Fremdes im Geringsten imponiren läßt.

2) K. Maurer (Abh. d. bayer. Akad. Bd. XI, 1868, S. 499) stellt sie ohne weiteres unter die „lygisögur“ („Lügensaga's“, Märchen).

3) Abh. d. bayer. Akad. Bd. XII, 1871.

4) Eine deutsche Uebersetzung gibt es noch nicht, aber eine lateinische und eine dänische. Siehe den Catalogus librorum Islandicorum von Th. Möbius.

disches" vorzutragen, ich es auch speciell bei diesem Aufsatze unthunlich gefunden, in Dänemark zu Worte zu kommen, nehme ich meine Zuflucht zur deutschen Literatur, obschon mir das Deutsche weniger geläufig ist.

Die Einleitung der Egilssaga könnte man wohl als das in formeller Beziehung Vorzüglichste der gesammten Sagaliteratur bezeichnen. Die formalen Fehler, welche uns die Saga's oft recht langweilig machen, und von denen z. B. auch nicht die gepriesene Nialssaga freizusprechen ist, übertriebene Breite und Detailmalerei sind hier mehr vielleicht als irgendwo sonst vermieden.

Es dürfte nothwendig sein, einen kurzen Auszug zu geben. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts lebte im kleinen Königreich Firda-Fylke (an Norwegens Westküste, südlich vom Vorgebirge Stad) ein angesehener lendr madr, d. h. königlicher Lehnsmann, Namens Ulf, genannt Queld-Ulf (d. h. Abendwolf, Wehrwolf). Er war bereits alt, als in den 60er Jahren des Jahrhunderts Harald Schönhaar sein Eroberungs- und Vereinigungswerk begann, und sich erst das innere Hochland, darauf das nördliche Land, Throndheim, Naumudal, Halogaland, Nordmöre, Roumsdal, unterwarf. Der König von Südmöre und der von Firdafylke vereinten sich wider ihn, wurden geschlagen, und auch ihre Reiche annectirt. Queldulf, der sich geweigert, seinem Könige in den Krieg zu folgen, lehnte nun andrerseits das Anerbieten ab, Haralds Lehnsmann zu werden, er wollte sich fortan mit seinem Stammgut begnügen. Eben so wenig wollte sein Sohn Grim, genannt Skalla-Grim (d. h. Grim der Kahle) das Lehen übernehmen, indem er nicht vornehmer sein wollte als sein Vater. Der König zürnte, ließ sich aber besänftigen, als es sich zeigte, daß der andre Sohn, Thorolf, der von einer „Wikingfahrt" zurückkam, nicht zu trotzig war, um in königliche Dienste zu treten: ein eleganter, ehrsüchtiger Jüngling, eignete er sich auch dazu besser als der alte Wehrwolf und als der Bruder, der dem Vater nachartete. Thorolf trat vorläufig in Harald's „Gefolge" ein, erhielt aber bald ein großes Lehen in der nördlichsten Provinz, Halogaland. Hiermit ging es so zu. Auf dem Hofe Torgar, im Süden dieser Provinz, wohnte eine Familie, deren Haupt lange Zeiten hindurch, also unter Königen von Halogaland, oder, wie es

unsere Saga will, von Halogaland und Naumudal zusammen, königlicher Lehnsmann gewesen war. Mit seinen Lehen war eine sysla, d. h. ein königliches Amt verbunden, die „Finn-Fahrt" (finnferd): er hatte jährlich eine Reise in die Finnmark zu machen, um Abgaben einzutreiben bei den „Finnen" (norwegische Benennung der Lappen), womit denn auch der „Finn-Kauf" (finnkaup) verbunden war, d. h. der Handel mit den Finnen, der allen Andern verboten war. Also war, nach unserer Saga, schon damals, ganz wie im 12. und 13. Jahrh., die „Finnfahrt" (Abgaben und Handel) ein Regale, welches der König als ein Lehen behandelte, und mit irgend einem halogaländischen Lehngute vereinte; es würde darnach also das Lehenswesen in Norwegen überhaupt viel älter sein als Harald's Eroberungen. Dem Lehnsmann waren, wie allen andern Lehnsmännern, verschiedene Leistungen auferlegt, darunter die, den König und sein Gefolge bei etwaigem Aufenthalt in der Provinz zu beherbergen und bewirthen. Der damalige erbliche Besitzer von Torgar (dieser Hof wird ausdrücklich als Erbgut, nicht als Lehen, bezeichnet) hieß Brynjolf Björgolfsson, dessen Lehen, inclusive die „Finnfahrt", von Harald, nach der Eroberung, erneuert und erweitert wurden. Brynjolf's Sohn hieß Bard, der eben jetzt die Sigrid heirathete, das einzige Kind und die Erbin des reichen Besitzers von Sandnes auf der Insel Alost, nördlich unfern von Torgar. Bard ließ sich in Harald's Gefolge aufnehmen, wo er sich mit Thorolf befreundete, kehrte aber nach dem bald eintretenden Tode seines Vaters heim nach Torgar, und übernahm sowohl dieses Erbgut als die Lehen inclusive der „Finnfahrt". Als der Rest der Kleinkönige, im südwestlichen Norwegen, sich gegen Harald alliirten, mußte Bard mit in den Krieg; in der die Eroberung vollendenden Schlacht im Hafrsfjord (872) wurde er tödtlich verwundet. Auf dem Sterbebette ließ er den König zu sich rufen, und bat um Erlaubniß, „über sein Erbe verfügen", also ein Testament machen zu dürfen. Nun kennen die altnorwegischen Gesetze ursprünglich kein Testamentsrecht. Erst seit 1152 erlaubten sie, einen Theil der Besitzthümer an die Kirche, etwas später, jedenfalls seit 1224, auch an Andere einen Theil des Erwerbs (nicht des odal) zu vermachen. Die Saga setzt voraus, man könne, mit königlicher Bewilligung, über sein ganzes Besitzthum

verfügen. Zur Erklärung dieser so ganz unnorwegischen Vorstellung muß man wol die isländische Behauptung berücksichtigen, daß der schönhaarige Harald „sich alles odal (Allod) aneignete", daß aber sein Sohn Hakon Adalstein (934) „den Bauern das odal wiedergab", und sich eben hiedurch das Königthum erkaufte. Die präcise Bedeutung dieser Phrase vom „Aneignen des odal" kennen wir nicht. Die einfachste Deutung wäre, daß alles Allod in Lehngut verwandelt wurde. Dem steht aber im Wege, daß die Isländer Lehnsmänner von andern Inhabern norwegischen Bodens auch unter Harald unterscheiden. Der Sinn kann also vielmehr nur sein, daß dem Allodialgut neue Leistungen auferlegt wurden. Unsere Saga aber, wie andere, muß meinen, Harald habe buchstäblich allen Alliodalbesitz aufgehoben, und sogar alle Grundeigenthümer zu seinen Pächtern gemacht, woraus sie, präciser als andere, folgert, er habe das gesetzliche Erbrecht vernichtet: etwas so Monströses, daß wir mit Fug die Richtigkeit solcher Auffassung bezweifeln. Dieselbe aber vorausgesetzt, konnte Bard um Erlaubniß bitten, über sein Erbe zu verfügen, nur daß der Terminus „Erbe" unlogisch und dem König gegenüber unbesonnen gewesen wäre. Wie dem sei, die Saga sagt, daß der König die Erlaubniß ertheilte. Sigrid hatte einen Sohn geboren, der nach dem von Harald vermeintlich unterdrückten Erbrecht der Erbe Bard's gewesen wäre, den Niemand, der König so wenig als irgend ein Andrer, gesetzlich seines Erbes hätte berauben können. Man erwartet nun natürlich, daß Bard, in die ungesetzliche Anmaßung des Königs sich fügend, dessen persönliche Gnade und ertheilte Erlaubniß benutzt, um seinem Söhnlein das Erbe dennoch zu bewahren. Weit gefehlt. Bard erklärte: „Mein Freund und Kamerad Thorolf soll mein ganzes Eigenthum, Land und beweglichen Besitz, haben". Das durch königliche Gnade wieder erhaltene Erbrecht benutzt Bard also, um seinen Sohn vollständig zu enterben, dem der König aller Wahrscheinlichkeit nach, ohne die ertheilte Erlaubniß, Bards Erbgut belassen hätte. Zweitens erklärte Bard: „Ihm gebe ich auch meine Frau". Man mag wohl fragen: warum wollte er ihm doch nicht lieber die Frau mit deren Reichthümern unter der Bedingung „geben", daß Thorolf den Kleinen im Besitze von Torgar beschützen sollte? Sandnes wäre doch ein recht erkleckliches

Honorar für die Verwaltung von Torgar gewesen. Den Sohn vergaß er indessen nicht. Er erklärte drittens: „Ihm übertrage ich auch die Auferziehung meines Sohnes; denn hierin traue ich ihm am besten“. Damit starb er. Der König übertrug Thorolf die gesammten erledigten Lehen, inclusive der „Finnfahrt“. Thorolf reiste sogleich nach Torgar, und brachte der Sigrid die erste Nachricht vom Todesfall zusammen mit dem Gruß des Königs, es wäre diesem genehm, wenn sie Thorolf heirathete. Es schien ihr „großer Schade um ihren Mann“. Auch sie äußert keine Verwunderung über das neue Arrangement mit dem Erbgut. Die beiderseitig so vortheilhafte Partie kam ohne alle Schwierigkeit sogleich zu Stande. Alles begünstigte den Thorolf: noch in demselben Winter starb Sigrid's Vater, und Thorolf nahm Sandnes in Besitz. Er legte sich mit Eifer auf die Vermehrung der Reichthümer. Häringsfang, Dorschfang, Seehundsfang, Eierfang wurden mit äußerster Kraft betrieben. Auf der „Finnfahrt“, wo seine Vorgänger sich mit einem Gefolge von 30 Mann begnügt, begleiteten ihn das erste Mal 90, im zweiten Jahre „ein Hundert“, d. h. großes Hundert, 120 Mann. Er hatte das Glück eine bedeutende Abtheilung Kylfinger (Kolbjäger) d. h. Russen, die in der Finnmark Schleichhandel trieben, zu überrumpeln, sie alle zu tödten, und sich ihrer Waarenvorräthe zu bemächtigen: freilich ein überraschendes Glück; denn sonst weiß man vor der Zeit des Hakon Hakonsson (1217—1263) Nichts von Russen in der Finnmark. Im zweiten Jahre unternahm er sogar, gegen enorme Bezahlung, einen privaten Kriegszug hinüber in Gegenden um den Bottnischen Meerbusen, um dem daselbst wohnhaften Volk der Quänen gegen die noch weiter östlich angesessenen Kareler beizustehen. Er wurde bald der populärste Mann in Halogaland. Nur von zwei Feinden wußte er. Es hatten sich zwei Miterben zum Reichthum auf Torgar gemeldet, zwei junge Männer seines eignen Alters, und dennoch Oheime des verstorbenen Bard. Diese Brüder hatte Bard's Vater Brynjolf auf folgende Weise erhalten. Als alter Wittwer hatte Brynjolf's Vater Björgolf seinem Sohne das Gut überlassen, und danach müssig im Hause gelebt. Bei einem Gastmahl saß er neben der hübschen Hildirid, Tochter eines reichen, aber nicht vornehmen Bauers auf dem Hofe Leka in Halogaland. Bald darauf ruderte eines Tages der

Alle mit 30 Mann nach Leka, und erklärte, er sei gekommen, um mit Hildirid „lose Hochzeit" (lausa-brullaup) zu halten, d. h., wie der Zusammenhang zeigt, Hochzeit ohne vorhergehende Verlobung, zugleich ohne eingeladene Gäste, beides der Sitte besserer Leute zuwider. Er zahlte dem Vater einen eyrir Goldes, welchen dieser ohne Einwendung annimmt, da er Uebermacht vor sich hatte. Am folgenden Tage führte Björgolf seine Frau heim nach Torgar, wo sie ihm zwei Söhne gebar, Harek und Hrörek. Man nannte sie die Hildirid's-Söhne, da man sie auf Torgar nicht als eheliche Kinder anzuerkennen gewillt war. Sogleich nach dem Tode Björgolf's wurden sie mit der Mutter nach Leka zurückgeschickt, welchen Hof Hildirid, als einziges Kind, von ihrem Vater erbte, und durch sie also ihre beiden Söhne. Aus Torgar erhielten sie kein Erbtheil von Brynjolf, begehrten ein solches vergebens von Bard, und nun wieder von Thorolf, indem sie sich erboten, die gesetzliche Heirath der Mutter durch Zeugen zu beweisen. Thorolf wollte keine Zeugen hören, erklärte Hildirid für eine notorische „Kriegsgefangene" (her-numin), also eine Sclavin, also zur Ehe unfähig. Hierin hatte er offenbar Unrecht; denn der Vater hatte ja ohne Einwendung den im voraus bezahlten gesetzlichen eyrir Goldes angenommen, womit Hildirid gesetzlich zur Ehefrau „gekauft" war; Björgolf konnte nicht seine eigene Frau kriegerisch „gefangen nehmen", führte sie ja auch erst am folgenden Tage heim. Da die Saga weder Thorolf noch die Hildirid's-Söhne bei dieser Gelegenheit irgend welchen Bezug auf das vom Könige genehmigte Testament Bard's nehmen läßt, müssen wir wohl annehmen, daß man demselben nur Bard's Erben gegenüber, nicht aber gegenüber den Erben seiner Vorfahren, Gültigkeit einzuräumen gehabt hätte. Sonst hätte Thorolf ja einfach auf dasselbe verweisen können, indem es ihm ja das ganze Gut ohne irgend welche Bedingung oder Einschränkung geschenkt hatte. Die Saga scheint Thorolf's Verfahren nicht zu mißbilligen. Einen Proceß versuchten die Hildirid's-Söhne nicht, sannen aber nun auf Mittel, ihm beim Könige zu schaden, was bei der flotten unvorsichtigen Art Thorolf's nicht schwer werden konnte. Es geschah bald, daß der König, mit drei Hunderten (d. h. 360) Mann, nach Halogaland kam, und also von Thorolf zu bewirthen war. Dieser hatte fünf Hunderte (d. h. 600)

Mann versammelt. Er konnte nicht acht Hunderte (d. h. 960) auf einmal in seiner Halle zu Tisch setzen, und ließ daher eine ungeheure „Kornscheune" (korn-hlada) ausputzen, wo er sie alle 960 aufs Stolzeste (prudligsta) unterbrachte. Als der König Platz genommen und sich umgesehen hatte, „erröthete" er, schwieg, und verblieb düster während seines dreitägigen Aufenthaltes. Da ihm aber Thorolf beim Abschiede ein Schiff schenkte, und erklärte, die vielen Leute habe er zur größern Ehre des Königs beisammen gehabt, nicht aber um ihn an Macht zu überbieten, ließ sich Harald besänftigen, und sie schieden für dies Mal recht freundschaftlich. Hildirid's Söhne aber luden den König nach Leka ein, leiteten das Gespräch auf Thorolf's Gastmahl, und zischelten ihm eine Erdichtung ins Ohr, man habe ihn überfallen und „inne brennen" (brenna inni) und den Thorolf zum König über Halogaland und Naumudal machen wollen; die Bauern hätten jedoch beim Anblick des königlichen Gefolges den Muth verloren, und zum Brennen sei es wegen der Wachsamkeit des Gefolges nicht gekommen; das Gastmahl sei in der Scheune angerichtet gewesen, weil Thorolf nicht Lust gehabt, seine neue kostbare Halle zu verbrennen; es sei rathsam, den gefährlichen Thorolf ins Gefolge unter die Augen des Königs zurückzuberufen, das Lehen aber an die Familie von Torgar (d. h. an Hildirid's Söhne) zurückkehren zu lassen. Auch später verschafften sich die Brüder häufige Gelegenheit, dem König zu begegnen, um ihm dies Alles noch tiefer einzuprägen. Der König glaubte ihnen ohne weitere Untersuchung, und grollte dem Thorolf. Als indeß die Finnenabgaben das erste Mal von diesem eingesandt wurden, waren sie viel reicher als je zuvor, und der König hörte von allen Seiten Lobreden über Thorolf. Er schlug um, und glaubte denen, die er zuletzt gehört hatte. Aber kaum trafen ihn wieder die Hildirid's-Söhne und suchten ihm klar zu machen, wie ungeheuer er von Thorolf eben betrogen werde, so glaubte er wieder ihnen, und war gegen Thorolf furchtbar aufgebracht. Im zweiten Jahre brachte Thorolf selbst die Finnenabgaben, wurde ungnädig empfangen, und vom König aufgefordert, ins Gefolge zurückzutreten. Er weigerte sich, und kehrte heim nach Torgar, darauf erpicht, zu zeigen, daß er auf demselben Fuß leben konnte, wie vorher, obschon ohne die Lehen. Denn diese übergab der König

alle den Hildirid's-Söhnen (874). Bald ließ er obendrein Thorolf wissen, daß er ihm Torgar und alle andern Eigenthümer Bard's nehme; Thorolf verließ Torgar ohne Einwendung. Es wäre demnach anzunehmen, der König habe das Testament annulliren können, und zwar ohne die durch dasselbe annullirten Rechte des Björgolf'schen Geschlechts aufleben zu lassen; denn er erklärte Torgar für nunmehr königliches Eigenthum; er gab es den Hildirid's-Söhnen zur Verwaltung (nicht als Lehen). Dies Verfahren stimmt mit der oben gegebenen Erklärung des Testaments als eines durch „die Abschaffung des odal" bedingten Acts, und schließt irgend welche andere Erklärung aus. Thorolf wohnte nun auf Sandnes, eben so prachtvoll wie zuvor. Die Hildirid's-Söhne genossen keines Ansehens, konnten den Finnen nicht imponiren, so daß auch die Finnenabgaben nur unvollständig einliefen; sie logen aber dem König vor, Thorolf habe ihnen in der Finnmark nachgestellt, sie am Eintreiben der Abgaben behindert, sich auch eines Theils derselben bemächtigt; der König würde davon einen Beweis finden, wenn er das von Thorolf nach England geschickte, mit Pelzwerk geladene, Handelsschiff auf dem Rückwege aufnehmen lassen wollte; er würde darin solche Reichthümer antreffen, wie sie Thorolf nie durch gesetzliche Mittel hätte erwerben können. Die Wahrheit war, daß Thorolf einen Raubzug, außerhalb des Reichs, über Land nach Karelien gemacht, und solchen Reichthum heimgebracht hatte, daß er leicht eine Schiffsladung englischer Waaren (Waizen, Malz, Honig, Tuch) kaufen konnte. Der König glaubte jedoch, wieder ohne Untersuchung, der Verläumdung, ließ zwei Gefolgsmänner, die Gebrüder Sigtrygg und Hallward, das Schiff auffangen, und behielt es mit sammt der Ladung als Ersatz des vermeintlich durch Thorolf verursachten Verlustes in der Finnmark. Mit Fug konnte nun Thorolf sich aller Verpflichtungen gegen Harald und dessen Reich (gegen das „Vaterland" würden wir, mit unnordischem Begriff, sagen) überhoben meinen. Er stach in die See mit einem Kriegsschiffe, nahm ein dem Könige gehörendes Handelsschiff auf, plünderte und verbrannte einen den Gebrüdern Sigtrygg und Hallward gehörenden Hof im südlichen Norwegen, wobei ein Bruder von ihnen umkam, plünderte auf dem Heimwege mehrmals an der norwegischen Küste. Nach dem Rath seines Vaters, den

er auf dem Wege besucht, beabsichtigte er dann auszuwandern. Inzwischen aber war der König in das Land Throndheim gekommen; Sigtrygg und Hallward baten ihn um Erlaubniß, Thorolf auf Sandnes anzugreifen. Der Bruder eines der vornehmsten „Landnamsmänner“ konnte aber nicht so geringen Gegnern unterliegen. So gab der König die Erlaubniß erst, als ein scharfer Nordostwind eintrat, der ihre Fahrt auf dem Meere verspäten würde, eilte dann selbst den kürzern Weg über den Throndheims-Fjord bis an dessen nördliches Ende, ging von da über Land ans Meer, und ließ sich mit seinen „vier Hundert“ Mann (d. h. 480) auf den Fahrzeugen der Bewohner dieser Gegend nach Sandnes rudern. Hier traf man in der Nacht ein, und sah das beim Auswandern zu gebrauchende Schiff ganz fertig liegen; der Hof wurde umringt, man hieß Frauen, Kinder und Sclaven herausgehen, dann zündete man ihn an, um Thorolf mit seinen waffenfähigen Leuten „innezubrennen“. Thorolf aber machte einen Ausfall; bei diesem kam er um, vom Könige selbst, also in allervornehmster Weise, verwundet (877 nach der Zeitrechnung der Saga). Der König erklärte Sandnes für sein Eigenthum, gab es jedoch bald, mit der Sigrid, einem Gefolgsmanne, Thorolf's Freund, um dessen Unwillen über diese Begebenheiten zu stillen. Hildirid's Söhne tödtete ein anderer Freund Thorolf's, welcher darauf eilig nach Island entwich. Als Queldulf diese Nachrichten erhielt, griff ihn der Aerger über die schlechten Aussichten zur Rache gegen den König so an, daß er bettlägerig wurde. Skallagrim blieb ruhig; er meinte, man könnte doch wohl noch Gelegenheit finden, dem Könige erklecklichen Schaden zuzufügen. Ihre Freunde am königlichen Hofe wünschten einen Vergleich; sie überredeten sogar Skallagrim, zum Könige zu reisen, um zu versuchen, ob dieser ihm anständige Buße zahlen würde. Der König erbot sich, ihn zum Gefolgsmann anzunehmen, und vielleicht künftig zum Lehnsmann zu machen. Das aber wollte Skallagrim nicht; er wurde von den Freunden schleunig fortgeschafft, um dem augenblicklichen Zorne des Königs zu entrinnen. Darauf bereiteten sich Queldulf und Skallagrim zum Auswandern vor, rüsteten zwei Schiffe, verkauften ihre bewegliche Habe; Niemand wagte, ihre Ländereien zu kaufen. Als sie fertig waren, warteten sie noch vor der Küste; sie wußten, daß Sigtrygg

und Hallward auf dem Schiffe eben vorbeipassiren mußten, das Thorolf gehört hatte. Sie überfielen das Schiff Abends und tödteten, meist im Wasser, die ganze Besatzung, darunter zwei hoffnungsvolle Knaben, Sigurd und Ragnar, Söhne des vor kurzem in Tönsberg verstorbenen „Herzogs" Guttorm, eines Oheims des Königs. Man hatte also dem Könige „nahe gehauen", ihm einen recht ärgerlichen, nicht leicht zu rächenden, Verlust zugefügt. Nur zwei Männer von der Besatzung, die schlechtesten, hatte man verschont, um sie mit genauestem Bescheid und spottendem Gruß an den König schicken zu können. Man lud um aus dem einen der beiden Schiffe auf das jetzt wiedereroberte, da dieses besser war, versenkte jenes, damit es den Norwegern nicht zum Nutzen wäre, und segelte zufrieden von dannen. Queldulf, vom „Berserkergange" (übernatürlicher Kampfwuth) ermattet, erkrankte und starb unterwegs. Skallagrim ließ sich an Islands Westküste nieder (878 nach der Chronologie der Saga), wo er den Hof Borg, am Borgarfjord, gründete. Sein Sohn Egil war es, der in der nächsten Generation den Kampf mit Harald's Geschlecht wieder aufnehmen sollte.

Verschiedenes in dieser Erzählung, und nicht nur in den Besitz- und Erbverhältnissen, sieht sehr sonderbar und verdächtig aus. Wenden wir uns nun zu dem oben erwähnten Bericht des Halogaländers Ottar an Aelfred den Großen. Aelfred regierte bekanntlich 871—901; er soll 887 angefangen haben, Latein zu lernen, übersetzte danach mehrere lateinische Bücher ins Englische, darunter den Orosius nicht zuerst; so wird diese Arbeit wohl etwa gegen die Mitte der 90er Jahre des Jahrhunderts, ungefähr 20 Jahre nach der vorgeblichen Absetzung Thorolf's von der „Finnfahrt" unternommen sein. Den in die Uebersetzung eingeschalteten Bericht Ottar's hatte Aelfred, wie man ersieht, etwas früher erhalten, als er ihn hier einfügte: wie viel früher, wird nicht gesagt. Es sieht indessen aus, als ob er sich denselben mit specieller Rücksicht auf die Geographie verschaffte, welche die Einleitung zum Orosius bilden sollte, das würde also erst auf die Zeit um 890 deuten. Ueber das Verhältniß zwischen der Saga und diesem Berichte urtheilte der dänische Linguist Rask: „Die Berichte der Saga, einer der allervortrefflichsten der ganzen isländischen Literatur, stimmen, recht verstanden, mit jedem Wink bei Ottar, und

mit der Natur der Sache überein". Der Bericht Ottar's lautet so: „Ohthere erzählte seinem Herrn, dem Könige Aelfred [1]), daß er am nördlichsten von allen Norwegern (Northmenn) wohne. Er sagte, er wohne im nördlichern Theile des Landes, am Westmeere, das Land erstrecke sich jedoch von da noch sehr weit nach Norden, sei aber da ganz öde, ausgenommen an wenigen Orten, wo hie und da „Finnen" wohnen, im Winter jagend, im Sommer fischend in der See. Einmal, berichtete er, wollte er untersuchen, wie weit sich das Land gegen Norden erstreckte, und ob irgend ein Mensch nördlich der Wüste wohnte. Da fuhr er nordwärts längs dem Lande, den ganzen Weg das öde Land zur Rechten und die offne See zur Linken, drei Tage. Da war er so weit gegen Norden gekommen, wie die Wallfischfänger am weitesten fahren. Dann segelte er noch nordwärts, so weit er in noch drei Tagen kommen konnte. Da bog sich das Land ostwärts, oder die See ins Land hinein, er wußte nicht, was von beidem; er wußte aber, daß er da westlichen oder ein wenig nördlichen Wind abwartete, und dann ostwärts längs dem Lande segelte, so weit er in vier Tagen segeln konnte. Dann mußte er da nach gerade nördlichem Winde warten, weil sich das Land da gegen Süden bog, oder die See ins Land hinein, er wußte nicht, was von beidem. Darauf segelte er von da südwärts längs dem Lande, so weit er in fünf Tagen segeln konnte. Dann lag da ein großer Fluß, ins Land hinein; da drehten sie in den Fluß hinein, weil sie nicht weiter am Flusse vorbei zu segeln wagten, aus Furcht vor Feindseligkeiten, da das Land jenseit des Flusses ganz bewohnt war. Kein bewohntes Land hatte er früher angetroffen, seit er aus seiner eigenen Heimath fuhr; sondern den ganzen Weg war ihm zur Rechten ödes Land gewesen, abgesehen von Fischern, Vogelfängern und Jägern, die alle „Finnen" waren, und ihm zur Linken war immer offne See gewesen. Aber die Biarmen [2]) hatten ihr Land sehr wohl bebaut; dahin durften sie aber nicht kommen. Das Land der Ter-Finnen [3])

1) Er war dem König also „zur Hand gegangen", hatte sich zu dessen Dienstmann ernennen lassen (in derselben Weise, wie es z. B. von Egil Skallagrimsson erzählt wird).

2) Die Nation jenseit, östlich des Flusses (der Dwina).

3) Die »Finnen« (Lappen) an der Westseite des Weißen Meeres.

aber war ganz öde, außer wo Jäger, Fischer oder Vogelfänger sich aufhielten. Viele Geschichten erzählten ihm die Biarmen sowohl von ihrem eignen Lande als von den Ländern, die um sie herum lagen; aber wie viel davon wahr wäre, wußte er nicht, weil er es selbst nicht gesehen hatte. Die Finnen und die Biarmen, däuchte ihn, redeten fast eine Sprache. Besonders fuhr er dorthin, außer um der Untersuchung des Landes willen, wegen der Walrosse. Denn deren Zähne bestehen aus einer sehr kostbaren Masse; solcher Zähne brachte er dem Könige[1]) einige; und ihre Felle sind sehr gut zu Schiffstauen; dieser Wallfisch ist viel kleiner als andere, nur 7 Ellen lang. — Aber bei seinem eigenen Lande[2]) ist der beste Wallfischfang; da sind die Wallfische 48 Ellen lang, und die längsten 50 Ellen; solcher, sagte er, habe er selbsechste an einem Tage 60 getödtet. Er war ein sehr reicher Mann an der Art Besitzthum, worin ihr[3]) Reichthum besteht: das ist eine Art Thiere; deren hatte er, als er den König besuchte, 600 zahme, nicht gekaufte; die nennen sie Rennthiere. Von diesen waren 6 Lock-Rennthiere; die sind sehr theuer bei den Finnen; denn mittelst dieser fangen sie die wilden Rennthiere. Er war einer der ersten Männer im Lande, und hatte doch nicht mehr als 20 Rinder, 20 Schafe, 20 Schweine, und das Wenige, das er pflügte, pflügte er mit Pferden. Aber ihre[4]) Einnahmen bestehen besonders in den Abgaben, die ihnen die Finnen zahlen. Diese Abgaben bestehen in Thierfellen, Vogelfedern, Fischbein und Schiffstauen, die aus Wallfisch- und Seehundsfellen gemacht werden; jeder zahlt nach seinem Stande, der vornehmste 15 Marderfelle, 5 Rennthierfelle, 1 Bärenfell, 10 Säcke Federn, 1 Rock aus Bären- oder Otterfell, 2 Schiffstaue, jedes 60 Ellen lang, das eine aus Wallfischfell, das andere aus Seehundsfell. — Er sagte, daß das Land der Norweger sehr lang und sehr schmal sei. Alles davon, was zum Weiden oder Pflügen taugt, liegt an der See, und ist dennoch zum

---

1) Aelfred.

2) Hiermit fängt also der Bericht über Norwegen an, und zwar erst über Halogaland.

3) Der Halogaländer, natürlich nicht der Norweger überhaupt.

4) Der Halogaländer, natürlich nicht der Norweger überhaupt.

Theil sehr felsig, und wilde Felsen liegen im Osten oberhalb und längs des bewohnten Landes. Auf den Felsen wohnen die Finnen. Das bewohnte Land, wo es am breitesten ist, dehnt sich ostwärts, und wird, je nördlicher, um so schmaler. Ostwärts mag es 60 „Meilen" breit sein, oder ein wenig mehr; in der Mitte 30, oder mehr; und gen Norden, sagte er, wo es am schmalsten wäre, möchte es 3 Meilen breit sein bis zum Gebirge, und dieses ist dann theils so breit, daß man in zwei Wochen, theils so breit, daß man in 6 Tagen hinüberreisen kann. Ferner ist jenseit des Gebirgs, längs des Landes südlichem Theile, Schweden, und längs dem nördlichen Quänland; die Quänen befehden bisweilen die Norweger über das Gebirge, und werden so auch wieder von den Norwegern befehdet; es gibt große Süßwasserseen jenseit der Berge, und die Quänen tragen ihre Fahrzeuge über Land in die Seen, und befehden von da die Norweger; sie haben sehr kleine und leichte Fahrzeuge. — Ohthere sagte, das „Shire" heiße Halogaland, wo er wohnte. Er sagte, daß Niemand nördlich von ihm wohnte. — Ferner ist ein Hafen im südlichen Theil des Landes [1]), welcher Skiringshal [2]) heißt. Er sagte, daß man dahin nicht in weniger als einem Monate segeln könnte [3]), wenn man Nachts stille läge, und jeden Tag günstigen Wind hätte; und die ganze Zeit soll man längs dem Lande [4]) segeln, und hat rechts erst Irland (?), dann die Inseln, welche zwischen Irland (?) und diesem Lande [5]) liegen, dann dieses Land, bis man nach Skiringshal kommt, und den ganzen Weg Norwegen links" [6]).

„Irland" wird hier ein Fehler sein. So etwas hätte kein norwegischer Schiffer gesagt. Auch heißt Irland in Aelfred's Orosius nicht Irland, sondern Hibernia oder Schottland [7]). Daher hat man

---

1) Norwegens.

2) Skiringssal (nahe am Einlauf des Christianiafjord).

3) Nämlich von Halogaland aus.

4) Norwegen.

5) „Dieses Land" das Land, wo Aelfred wohnt.

6) Es folgt ein kurzer Bericht über eine Seefahrt von Skiringssal nach Schleswig.

7) In englischen Schriften des 10. Jahrhunderts hat Schottland aber die jetzige Bedeutung.

angenommen, „Irland“ bezeichne hier umgekehrt Schottland. Aber es heißt ja: „die Inseln zwischen Irland und diesem Lande“: das macht die Bedeutung „Schottland“ unmöglich. So ist wohl die wahrscheinlichste Annahme, Irland sei hier Mißverständniß oder Schreibfehler für Island, welches genau paßt. Island liegt gegenüber dem nördlichen Norwegen; die Inseln zwischen Island und „diesem Lande“ (Britannien) gegenüber dem mittlern Norwegen, endlich „dieses Land“ (Britannien, nämlich dessen Nordspitze) gegenüber dem südlichsten Theil Norwegens. Danach muß dann Ottar's Besuch bei „seinem Herrn König Aelfred“ nach Islands Entdeckung und Benennung (c. 870) stattgefunden haben; wie bekannt, fing ja auch Aelfreds Regierung erst im Jahre 871 an. Auch wird die Benennung, schon vor Ottar's Besuch, in England bekannt, also wenigstens mehrere Jahre älter gewesen sein, da Aelfred wohl nicht versäumt hätte hervorzuheben, daß „Ottar sagte“, es gäbe ein solches Land, falls er den Namen zuerst von Ottar erfahren hätte. Ferner muß Ottar's Besuch später fallen als Norwegens Vereinigung 872. Denn er bezeichnet Halogaland als ein „Shire“ von Norwegen, und redet überhaupt von Norwegen als von Einem Lande. Vor 872 wäre Norwegen, Nordvegr, eben wie „Ostwegen“, Austrvegr (d. h. die Länder im Osten der Ostsee), keinesweges als eine Landeseinheit zu bezeichnen gewesen. Hätte es noch aus mehreren Reichen bestanden, so würde Aelfred solches erwähnt haben, während es natürlich keiner Erwähnung bedurfte, daß ein Land auch ein Reich war. Ja es waren wohl bereits mehrere Jahre seit der Vereinigung verflossen, und die Vorstellung von derselben daher eine gewohnte geworden, da es sonst gar nahe gelegen hätte, eine Notiz über eine solche Revolution einfließen zu lassen. So erscheint es wahrscheinlich, daß Ottar's Besuch frühestens um 880, wohl um 890 vorfiel; damit würde stimmen, daß Aelfred dessen Bericht mit Bezug auf seinen noch jüngern Orosius verlangt haben wird. Der Bericht muß Zustände darstellen, die sogar noch über Thorolf's Zeit herüberreichen.

Für den Werth der isländischen Berichte ist es nun schon ein unangenehmer Umstand, daß sie von der Existenz Ottar's, und von seiner Entdeckung des Seeweges nach dem Biarmalande an der Dwina nicht die leiseste Ahnung haben, und ganz treuherzig Sagen von

frühern „Biarmalandsfahrten“ erzählen, ohne den mindesten Verdacht zu zeigen, daß diese Sagen unmöglich früher als im 10. Jahrhundert erdichtet sein können. Daß Ottar's Bericht, offenbar einer der allerzuverlässigsten aus fernen Zeiten, von einer ersten Entdeckungsreise redet, liegt am Tage: „er wollte untersuchen, wie weit sich das Land gen Norden erstrecke, und ob irgend ein Mensch „nördlich“ der Wüste wohne“; „er wußte nicht“, ob sich das Land ostwärts, und weiter hin südwärts bog, oder aber ob das Meer nördlich vom Nordcap, und vielleicht wieder das Weiße Meer eine Bucht wäre.

Aber viel gefährlicher für den Credit isländischer Berichte ist die Darstellung Ottar's von den Zuständen in Halogaland. Offenbar sollte dies ja der Hauptwerth der Saga's sein, daß sie die Zustände und Lebensverhältnisse correct schildern, möchten dann auch einzelne Begebenheiten fehlerhaft erzählt sein. Nach der Egilssaga nun, die so entschieden die Absicht zeigt, alle Hülfsquellen Thorolf's und seine ganze Thätigkeit vor Augen zu stellen, waren die Hauptnahrungsquellen der Halogaländer im 9. Jahrhundert: Häringsfang, Dorschfang, Eierfang, Seehundsfang, und — Ackerbau! Denn zum Hofe Torgar gehörte eine „Kornscheune“, das größte Gebäude des Hofes, ja so groß, daß darin 960 Mann auf einmal aufs Stolzeste zu Tisch sitzen konnten. Erinnern wir uns der Worte von Rask: „Jeder Wink dieser trefflichsten Saga stimmt aufs Genaueste mit der Natur der Sache und mit Ottar's Worten überein“. Nun ist aber allbekannt, daß sogar im 19. Jahrhundert nur überaus wenig Ackerbau in Halogaland getrieben wird. Noch weniger natürlich im 9. Und damit stimmt die Aussage von Ottar: „das Wenige, das ich pflüge, pflüge ich mit Pferden“. Der Isländer hat, mit totalem Vergessen „der Natur der Sache“, die ungeheure „Kornscheune“ selbst erfunden; er brauchte sie, um daran anzuknüpfen, man habe dem König wahrscheinlich gemacht, daß Thorolf ihn „innebrennen“ wollte. „Häringsfang, Dorschfang, Eierfang, Seehundsfang“ dagegen hat man freilich immer in Halogaland, wie überhaupt in Norwegen, getrieben. Aber der Isländer zeigt trotzdem in diesem Katalog, der die natürlichen Hülfsquellen Halogalands herzählen soll, offenbar Unkenntniß der Zeit, die er schildert. Aus Ottar's Bericht ersehen wir, daß im 9. Jahrhundert die genannten Hülfsquellen eben eine

ganz untergeordnete, kaum erwähnenswerthe Nebenrolle gespielt haben müssen. Ottar nennt dieselben ja nicht einmal. Dahingegen ersehen wir durch ihn, daß man damals den ausgedehntesten Wallfischfang trieb (im 13. Jahrhundert wird dieser keine bedeutende Rolle mehr gespielt haben) und daß der Hauptreichthum der Halogaländer in ungeheuern Rennthierheerden bestand. Von beidem weiß die Saga nichts. Im 13. Jahrhundert war die Rennthierzucht längst gänzlich aufgegeben, und nur noch den Lappen eigen. Wo möglich noch größere Einnahmen schafften sich, nach Ottar's ausdrücklichem Zeugniß, die Halogaländer [1]) im 9. Jahrhundert durch die harten, den „Finnen" (Lappen) abgepreßten Abgaben, welche in der That die Bedürfnisse des dünn bewohnten Halogalandes in mehreren Beziehungen mehr als befriedigen konnten, wenn ein sogenannter „vornehmer" Lappe jährlich einige 20, zum Theil zu Kleidern verarbeitete, kostbare Thierfelle, 10 Säcke Federn, und 120 Ellen Schiffstau entrichten mußte, und die gesammte lappische Bevölkerung in entsprechendem Verhältniß. Wir sehen also, daß, wenn die Saga will, daß die „Finnfahrt" um 870 schon wenigstens seit mehreren Generationen ein Regale war, und sogar den Gang der Begebenheiten auf ein solches Verhältniß basirt, sie sich im vollständigsten Irrthum befindet. Ottar kann frühestens um 880 seinen Bericht abgestattet haben, und damals war es soweit davon entfernt, daß ein königliches Privilegium existirt hätte, daß im Gegentheil die Halogaländer selbst großentheils auf Kosten der tyrannisirten Lappen lebten. Daß das Regale zur Zeit des Sagaschreibers, d. h. zur Zeit des norwegischen Königs Hakon Hakonsson, im 13. Jahrhundert, ja auch schon in der letzten Hälfte des 12., unter König Swerre, existirte, wissen wir aus den zuverlässigen Saga's über diese beiden Könige[2]). Im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts wird es erwähnt, unter der Regierung des Königs Sigurd Jorsalafari[3]). Dieser Erwähnung kann aber wenig Gewicht beigelegt werden, da die eigentlich zuverlässige norwegische Königsgeschichte erst mit dessen Nachfolger Harald Gille, d. h. mit dem Jahre 1130 anfängt, nämlich mit der, selbst

1) Durchaus nicht, wie Einige gemeint, die Biarmen.

2) Sverris s. cp. 74. Hak. s. cp. 56, 72.

3) Snorri's Sigurd. s. cp. 22.

verlorenen, aber sämmtlichen erhaltenen Berichten zu Grunde liegenden, von Eirik Oddsson verfaßten Geschichte Harald Gilles und der Söhne desselben. Noch weniger zu bedeuten haben Erwähnungen des Regales, welche die Existenz desselben im 11. Jahrh. voraussetzen, nämlich unter Harald Hartrath († 1066), Knut dem Großen (der Norwegen 1028—1035 beherrschte) und Olaf dem Heiligen (1015—1028 [1]). Es versteht sich, das Regale könnte sehr wohl im Laufe des 10. oder 11. Jahrh. entstanden sein (und sogar auch vor dem Jahre 900), obschon wir zuverlässige Nachricht über die Existenz desselben erst für die letzte Hälfte des 12. Jahrhunderts besitzen. Aber wäre es auch älter als 900, es ist jedenfalls jünger als die Vereinigung Norwegens durch Harald Schönhaar. Damit fällt die Darstellung unsrer Saga zusammen, welche es viel älter macht als Harald Schönhaar's Zeit. — Daß Ottar nur Quänen, und nicht auch Russen als Feinde der Norweger in diesen Gegenden nennt, wird einfach daraus zu erklären sein, daß Russen sich noch nicht in diesen Gegenden gezeigt

1) In der Morkinskinna (ed. Unger p. 105 f.) liest man eine Anekdote, die den Harald Hartrath in eigener Person das Schiff eines Isländers wiederholentlich vergebens visitiren läßt, um die den „Finnen" wider das königliche Privilegium abgekauften und daselbst verborgenen Waaren zu finden. Es ist dies eine Variation jener häufig wiederkehrenden Visitationsgeschichte, die zum stehenden Repertorium der Sagaerzähler gehörte, und die sie nach Belieben den verschiedensten Personen anhängten, so in der Nials saga cp. 89 dem Hakon Jarl. Eine Erdichtung solcher Art kann natürlich die Existenz des Regales nicht belegen. — Um nichts gewichtiger ist, trotz des respectablern Aussehens, Snorri's Behauptung in seiner Olafs saga helga cp. 110, 180, daß Knut dem Thorir Hund die „Finnfahrt" verliehen, und Harek sie schon unter Olaf gehabt. Was Snorri weder aus der ältern legendarischen Saga noch aus „Skaldenliedern" schöpfte, ist gewöhnlich nur seiner eignen Erfindung und Combination zuzuschreiben. Er citirt hier keinen Vers als Beleg. In der legendarischen Olaf's Saga heißt es bloß (cp. 68, 69), Thorir habe sich landflüchtig bei den „Finnen" aufgehalten, und die von ihnen mitgetheilten Zauberkünste zum Verderben Olaf's angewendet. Diese, nach Snorri's Urtheil zu kindische Darstellung hat Snorri nach gewohnter Art respectabel machen wollen, und in seiner freien, flotten Weise dahin geändert, Thorir sei mit der „Finnfahrt", und zwar erst von Knut dem Großen, jedoch schon vor dem Fall Olaf's, belehnt worden. Die Existenz des Regales vorausgesetzt, konnte Snorri übrigens wohl die Conjectur wagen, daß eben Harek und Thorir, als die mächtigsten Halogaländer, Innehaber der „Finnfahrt" gewesen.

hatten, sich erst mehrere Jahrhunderte später da zeigten, und vom Sagaschreiber, der die Quänen nicht als kriegerische Nachbaren der Norweger kannte, ganz willkürlich in die Erzählung introducirt wurden. — Wenn die Saga ferner, in Uebereinstimmung mit Snorri, Tönsberg als Haupthandelsplatz im südlichen Norwegen nennt, und des Königs Oheim „Herzog" Guttorm daselbst residiren läßt, während Ottar Skiringssal (ein paar Meilen südlich von Tönsberg), als wichtigen Hafen derselben Gegend nennt, so ist ebenfalls nicht anzunehmen, daß wir hiermit Beweise für gleichzeitige Größe der beiden Städte hätten, sondern vielmehr, daß die Isländer auch hier spätere Zustände auf das 9. Jahrhundert übertrugen, daß also damals Skiringssal noch der Handelsplatz dieser Gegend war, und Tönsberg erst später aufkam. Die neulich in Tönsberg abgehaltene „tausendjährige Feier" dürfte danach wohl historischer Begründung entbehren. Eine Stadt Tönsberg hat vor 1000 Jahren kaum schon existirt. — Und noch weniger ist sie Residenz eines „Herzogs" (Guttorm) gewesen. Weniges in der norwegischen Geschichte ist gewisser, als daß dieser deutsche Titel von keinem Norweger getragen wurde, ehe er im Jahre 1237 dem Jarl Skuli zugetheilt wurde. Aber wohl war das Wort schon früher bekannt. Daß sowohl die Königsaga's als nach ihnen unsere Saga diesen Guttorm, Harald's Oheim, einen Herzog (hertogi) nennen, wird daher rühren, daß entweder in der Einleitung einer der legendarischen und märchenhaften, ursprünglich lateinisch geschriebenen Olaf-Saga's, oder in einer ähnlichen verlorenen Haralds-Saga, oder aber in dem verlorenen lateinisch geschriebenen chronologischen Werke des Sämund, Guttorm mit dem Worte dux als Heerführer bezeichnet war, welches Wort man sonst schon gewohnt war durch Herzog zu übersetzen. Das Wort hertog werden die Norweger des 9. Jahrhunderts noch nicht aus Deutschland her erhalten haben.

Da nun Ottar's Bericht in so großem Umfang die Darstellung norwegischer Verhältnisse in unserer Saga widerlegt, so können wir derselben auch kein Zutrauen schenken in solchen Punkten, über welche Ottar keine Aufschlüsse gibt. Wir dürfen keineswegs, auf das Wort unserer Saga, behaupten, es habe unter Harald's Regierung ein Testamentsrecht gegolten. Die Erzählung von Bard's Testament,

und königlicher Confirmation desselben, ist wahrscheinlich nur in Uebereinstimmung mit einer jüngern isländischen juristischen Speculation fabricirt worden. Wenn man erst die althergebrachte Phrase, daß „Harald sich alles odal aneignete", so aufgefaßt hatte, als ob er sich wirklich zum Eigenthümer sämmtlicher norwegischer Ländereien gemacht hätte, so mußte man folgern, daß kein Erbrecht für die vorigen Stammgüter mehr galt, daß bei jedem Todesfall eines Besitzers der König einen neuen Besitzer einzusetzen oder vorher durch ein Testament einsetzen zu lassen hätte. Eine so unwahrscheinliche Doctrin können wir nicht ohne weiteres adoptiren. Die wirkliche Bedeutung der Jahrhunderte hindurch überlieferten Redensart von der Usurpation des odal kannte man kaum mehr im 13. Jahrhundert. Sehr denkbar, daß sie eine feste historische Basis überhaupt nicht besessen, sondern nur ein unbestimmter rhetorischer Ausdruck gewesen war des Unmuths der Auswanderer über Harald's Tyrannei, die ihnen nicht gestattete, auf ihrem odal zu bleiben. Dann wäre die Restitution unter Hakon Adalstein auch nur eine isländische Fiction, um das Factum zu erklären, daß das odal-Recht nach wie vor unverändert bestand. — Eben so wenig dürfen wir es als durch unsere Saga bewiesen betrachten, daß in Norwegen das Lehnswesen schon vor Harald's Zeit ausgebildet war. Es ist erlaubt, trotz unsrer Saga, anzunehmen, daß die Anfänge des Lehenswesens eben unter diesem Eroberer zu suchen sind, daß der Titel lendr madr unter ihm aufgekommen, und die Institution überdies nur allmählich emporgewachsen ist, daß sie keineswegs bereits in den ersten Jahren seiner Oberherrschaft wie mit einem Zauberschlage ebenso ausgebildet dagestanden, wie im 13. Jahrhundert. Im entlegenen Halogaland hat es unter ihm vielleicht noch keinen lendr madr gegeben.

Mit der Darstellung der Zustände fällt zugleich die der Begebenheiten, nur noch eclatanter, zusammen. Die Belehnung Björgolf's, Brynjolf's, Bard's (871), Thorolf's (872) und der Hildirids-Söhne (874) mit der „Finnfahrt", die Kämpfe mit Russen in der Finnmark, das Gastmahl in der „Kornscheune" und Alles, was auf diese Verhältnisse basirt wird, d. h. wesentlich die ganze Geschichte, haben wir ganz einfach für Erdichtung zu erklären. Und eben so wenig verdient die Erzählung von der testamentlichen Transaction,

und was damit zusammenhängt, unsern Glauben. Wir haben hierin wohl nicht einmal eine poetische Sage über die Freundschaft uralter Zeiten zu suchen, die den Freund den Platz des Freundes hätte einnehmen lassen (dem stände ja auch die königliche Confirmation und spätere Annullirung im Wege), sondern bloß das Product eines theoretisirenden juristischen Phantasiespiels, bei dem sich der Verfasser noch dazu selbst widerspricht; denn beim Tode Brynjolf's (871), und rücksichtlich der Güter Sandnes und Leka, und später (in der Hauptsaga) noch anderer (vor 834), setzt er Gültigkeit des Erbrechts und Unabhängigkeit desselben vom König voraus. Somit ist die Erzählung überhaupt für eine Erdichtung, einen Roman zu erklären.

Auch von anderer Seite her bestätigt sich dieses. Den beiden Vettern des Königs, Söhnen des Herzogs Guttorm, werden die Namen Sigurd und Ragnar zugetheilt, und einer Schwester derselben der Name Aslaug, wohl in Folge jener genealogischen Fiction, nach der das norwegische Ynglinggeschlecht sich als einen legitimen Zweig des dänischen „Ragnar-Lodbrok-Geschlechtes" betrachtete: eine Theorie, die ersonnen wurde, um die erst aus dem 10. Jahrhundert herrührenden Erbansprüche dänischer Könige auf Norwegen zu beseitigen. Nach der norrönen Umbildung der dänischen Ragnarssage hatte Ragnar Lodbrok eine Frau Namens Aslaug, Tochter des Drachentödters Sigurd (Sigfrid der deutschen Sage), zum Ueberfluß auch einen Vater Namens Sigurd („Sigurd Ring" sagen die Isländer) erhalten. Die dänische Ragnar Lodbroks-Sage hatte sich im Anschluß an jenen Ragnar (in deutschen Quellen „Reginfrid"), der im Jahre 814 in einem Bürgerkriege umkam[1]), somit frühestens in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts gebildet. Die norröne weitere Umbildung derselben, inclusive die Verknüpfung des Ragnar'schen Geschlechts mit dem norwegischen Königsgeschlechte der Ynglinge, kann erst im 10. oder 11. Jahrhundert ersonnen sein. Es ist also zu läugnen, daß schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Oheim Harald's seine Kinder nach dem Ragnar Lodbrok, dessen noch nicht erfundener Gemahlin Aslaug, und deren (oder Ragnar's) vermeintlichem Vater Sigurd hätte benennen können. Diese Namen für Kinder des Gut-

1) Einhard's Annalen, 814.

torm sind willkürlich erfunden. Und so, wahrscheinlich, überhaupt die Geschichte von der Tödtung der Söhne Guttorm's. Der Sagaverfasser wollte sowohl Queldulf und Skallagrim als später Skallagrim's Sohn Egil sogar Mitglieder des norwegischen königlichen Geschlechtes tödten lassen, so wie es ihm darum zu thun war, den Thorolf von der eignen Hand König Harald's fallen zu lassen. Es ist hiebei zu urgiren, daß keine Königsaga das Mindeste von alle dem weiß, so auch nicht einmal die von Snorri Sturluson verfaßte Harald's-Saga, obschon Snorri selbst Eigenthümer der isländischen Güter Skallagrim's und Egil's war, obschon er eine Zeit lang auf dem Hofe Borg gewohnt hatte, daher wohl alle Sagen über dieses Geschlecht kennen mußte, und sich alle Mühe gab, alles irgendwie Aufzutreibende über die Regierung Harald's und seiner Söhne zusammenzutragen, auch nicht leicht geneigt war, einen Beitrag für zu geringfügig zu halten. Wir dürfen wohl folgern, daß die Geschichte von der Tödtung der Vettern Harald's erst, nachdem Snorri seine Haraldssaga verfaßt, ersonnen wurde, oder auch, daß er diese Geschichte als eine Erdichtung kannte, und sie nicht benutzen wollte. Dahingegen muß Sturla Thordarson, in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die uns vorliegende Egils-Saga, auch deren Einleitung, als historische Erzählung betrachtet haben, indem er Auszüge aus derselben in seine Landnama einschaltete.

Als wirklich historisch bleibt, in der Einleitung, fast nur übrig, daß Skallagrim nach Island auswanderte, und einen Bruder hatte, der nicht dorthin kam. Ob Letzterer Thorolf hieß, ist fraglich. In einem Text der Landnama[1]) heißt es: „Herlaug, Skallagrim's Bruder, hatte die Steinun zur Frau gehabt", welche als Wittwe nach Island kam. Danach würde Skallagrim 2 Brüder gehabt haben, die beide nicht nach Island kamen, und beide Wittwen hinterließen. Es ist ein gar verdächtiger Umstand, daß die Egilssaga von Herlaug und Steinun nichts weiß. Sollte der Verfasser nur gewußt haben, daß Skallagrim einen Bruder gehabt, den Namen aber aus Conjectur supplirt haben, indem er muthmaßte, Skallagrim's Sohn Thorolf werde nach diesem Oheim benannt worden sein[2])?

1) S. 319 (Ausgabe 1843).

2) Verdächtig ist auch der Name Thorgils Gjallandi (Führer des nach

Zu beurtheilen ist also der Werth der Einleitungssaga wie der eines Romans und Unterhaltungsbuchs. Und einzuräumen ist, daß sie recht unterhaltend ist, und die Personen recht deutlich und passend darstellt: freilich mit einer nicht unwichtigen Ausnahme: der König ist zu einem unselbstständigen Charakter geworden, der immer dem zuletzt Redenden glaubt, und Nichts mit eigenen Augen zu sehen vermag.

Der Name Queldulf (Wehrwolf) könnte wohl ein Indicium sein, daß hinter unserer, des Aberglaubens entblößten, nüchtern und historisch sein wollenden, Saga eine volksthümlichere, märchenhaftere gelegen, die unser Verfasser hat respectabel machen wollen. Dergleichen begegnet häufig in der isländischen Literatur. So ist Snorri's norwegische Königsgeschichte, somit die Heimskringla bis zum Tode des heiligen Olaf (1030), aus einer ältern legendarischeren und märchenhafteren [1]) entstanden, der er durch Conjecturen und Anwendung der seit Ari erwachsenen Chronologie [2]), und Hinzuziehung von (keineswegs immer authentischen) Skaldenliedern größere Autorität zu verleihen suchte. Es war dazu ein Bedürfniß entstanden, nachdem man aus Eirik Oddsson's Werk und der Swerri's-Saga gelernt hatte, wie ein zugleich ausführliches und respectables Geschichtsbuch aussehen müsse. Wie Snorri's Darstellung gewöhnlich abzuweisen ist, wo sie ohne Stütze zuverlässiger Skaldenstrophen von der ältesten nachzuweisenden abweicht (z. B. bei der sogenannten „Swolder"-Schlacht, und bei der Flucht der Astrid, Mutter Olaf Tryggwason's), so auch die unserer Saga, falls eine abweichende ältere durchblickt. Davon mehr noch im Folgenden.

Daraus daß die Einleitung ganz unhistorisch ist, folgt noch nicht,

---

England geschickten Schiffes, und zuletzt mit Thorolf gefallen). Denn die Landnama kennt einen Auswanderer Thorgils Gjallandi (S. 182).

1) Vgl. die beiden ältern Olafsaga's, das Märchen von Harald Dofrafostri (s. H. Schönhaar), hindurchblickende populäre Erzählungen von Hakon Jarl, der Jomswikinger Schlacht. (Die Heimskr. von c. 1035 an wird bloß eine Bearbeitung der Morkinskinna, oder vielmehr eines ähnlichen ältern Textes, sein.)

2) In der Chronologie wurde er von Nachfolgern zum Theil übertroffen, so von der jüngern Olaf Tryggwason's Saga (und gelegentlich von der Egils-Saga); die Theorie wurde immer verfeinerter.

daß die Hauptsaga nicht anders beschaffen sein könnte. Egil's Thaten sollen eigentlich erst 46 Jahre nach Skallagrim's Auswanderung anfangen und wollen mit einer Menge seiner Lieder belegt sein, und Egil ist ein geborener Isländer, was doch einigen Unterschied machen sollte. Können wir dennoch bedeutende Erdichtungen auch in seiner Geschichte nachweisen, so muß natürlich der Credit der Einleitung um so entschiedener verschwinden.

So betrachten wir mit doppeltem Interesse jene, die eigentliche Egils-Saga.

Skallagrim soll im vorletzten Jahre vor der Auswanderung geheirathet, und von vielen Kindern vier am Leben behalten haben, wovon zwei Söhne, Thorolf, um 890, Egil, etwa 904 (ungefähr im 28. Jahr der Ehe) geboren. Aus Egil's Kindheit überliefert die Saga ein paar Züge, welche sogleich dem Credit derselben sehr nachtheilig sind.

Sie läßt ihn als dreijähriges Kind als Skalden auftreten und fängt die Reihe seiner Lieder mit zwei Strophen an, in denen er sich als „dreiwintrig" bezeichnet, aber bereits auf demselben Punkt dichterischer Entwickelung steht, wie noch einige 80 Jahre später, und die schwierigste aller Versformen anwendet, voll dichtgepackter Reime, Assonanzen, Alliterationen, Wortumstellungen und Umschreibungen [1]): Strophen, die kein Kind verstehen, geschweige verfassen konnte, die sich also sogleich als Producte der Sagaerzähler erweisen.

Das nächste Mal, wo wir von ihm hören, ist er sechs Jahr alt, wird von einem elfjährigen geprügelt, verschafft sich eine Axt, und „hieb sie jenem in den Kopf, daß sie gleich im Gehirne stand". Im 12. Jahre wiederholt er solches an einem Knecht seines Vaters, zur Rache, weil der Vater im Zorn Egil's Pflegemutter getödtet. Durch die Wiederholung überbietet Egil andre Knabenhelden, z. B., um nur

1) Z. B., in Prosa umgesetzt: „.. Nicht wirst du, Verschenker der lichtumwundenen Lande des Wurms [Verschenker des Goldes], einen bessern dreiwintrigen Dichtungsschmied finden als mich". „Der Kraftbaum des Wundenvogels [des Schwertes; der Krieger] gab dem wortgewandten Egil drei immerschweigende Hunde des Meergetümmels [drei Conchylien] für den Ruhm [für das Gedicht]".

die beiden vornehmsten zu nennen, Olaf Tryggwason und Magnus den Guten. Olaf, als Kind in Holmgard (in Rußland), stand auf dem Markte, und erblickte den Tödter seines Pflegevaters; „eine kleine Axt", die er in der Hand hatte, „hieb er jenem in den Kopf, daß sie gleich im Gehirne stand". Magnus, als Kind in Holmgard, wird von einem Hofmann beleidigt, findet „eine kleine Axt" und haut ihn nieder[1]). In solchen Erzählungen haben wir nicht historische Ueberlieferung, sondern feststehende Züge der Sagamanier zu erblicken.

Den unheimlichen, gewaltthätigen Charakter behält Egil immer. Es ist dabei erstaunlich, daß die Saga eigentlich von keinen isländischen Händeln des Egil weiß. Er wird nahe an 90 Jahre alt, und die beiden Axthiebe der Kindheit abgerechnet, weiß sie ihm in der Heimath nur nachzusagen, daß er den Vater und einen Sohn begräbt, eine Tochter verheirathet, einige Lieder verfaßt, im hohen Alter einem Sohn in einem Rechtsstreit als Schiedsrichter durch eine parteiische Entscheidung beisteht, zuletzt als blinder, des Todes Nähe fühlender Greis sein Geld (wie auch Skallagrim gethan hatte) vergräbt, und dann freilich, zur Bewahrung des Geheimnisses, die dabei behülflichen Sklaven tödtet, danach stirbt. Dahingegen gibt die Saga die ausführlichsten Nachrichten über Egil's erstaunliche Thaten auf vier Reisen (nach der meist sehr bestimmten Jahreszählung, innerhalb der Jahre, welche die Geschichte als 924—45 zählt). Diese Reiseabenteuer sind die Egils-Saga. Demnach liegt natürlich die Vermuthung nicht fern, daß man überhaupt wenig Nachrichten über ihn bewahrt, sich seiner im Allgemeinen als des Vielgereisten (auch bei König Aethelstan gewesenen) erinnert, und als Helden erdichteter Reiseabenteuer bedient habe. Der Verfasser der geschriebenen, oder doch der erhaltenen geschriebenen, Egils-Saga hätte dann, nach Art der vornehmeren isländischen Schriftstellerei des 13. Jahrhunderts die so erwachsenen Erzählungen historisirend und chronologisirend verarbeitet. Und in der That finden sich deutliche Spuren älterer volksthümlicherer und märchenhafterer Erzählungsweise.

---

1) Heimskr. Ol. Trygv. cp. 7. Morkinskinna p. 2. Ferner Grettis s. cp. 16. Vatnsdoela s. cp. 42.

Egil muß, nach der Saga, etwa 20 Jahr alt sein, als er (924) mit seinem Bruder Thorolf nach Norwegen reist, wo Thorolf sich schon früher lange aufgehalten, und jetzt (924) Asgerd heirathet, die einige Jahre jünger ist als Egil. Diese erste Reise Egil's dauert nach der genauen Aufzählung der Begebenheiten jedes Jahres fünf Jahre, so daß er etwa in seinem 25. Jahre heimkommt. Dennóch liest man an einer Stelle, er sei im Sommer seines 13. Jahres ausgereist, an einer andern, er sei 12 Jahre weggeblieben (also auch in seinem 25sten heimgekommen). Letzteres ist offenbar die alte, sagenhafte Version. Die volksthümliche Sage ließ regelmäßig ihre Helden ferner Vorzeit auf Abenteuer ziehen, wenn sie zwölf Jahre zurückgelegt hatten. Bei der Zwölf-Zahl beharrend wird die Sage Egil sein zweites Dutzend Jahre in der Fremde verleben, dann für immer haben heimkehren lassen. Unser Verfasser hat die Unmöglichkeit der Anordnung eingesehen, und die 12 Reisejahre auf 4 Reisen vertheilt (924—29, 33—34, 36—38, 43—45, das der ersten Abreise und das der letzten Heimkunft, wie zuvor, jedes als ein ganzes zählend). Durch Unachtsamkeit, des Verfassers, oder eines Mitarbeiters oder Schreibers, ist aber in Cap. 56 die alte Zwölf-Zahl als Dauer der ersten Reise, und außerdem in Cap. 40 auch zwölfjähriges Alter bei der ersten Ausfahrt stehen geblie ben.

Der ursprüngliche Märchencharakter, obschon hier eigentlich verpönt, blickt doch durch. So wo Queldulf (Abendwolf) und Skallagrim im Abenddunkel im „Berserkergang“ ihre Rache ausführten; wenn Skallagrim im Anfall von Wuth nach Sonnenuntergang Egil's Pflegemutter tödtet, und in der Nacht, worin er stirbt, sein Geld vergräbt; wie auch Egil seine Thaten meist Abends und Nachts ausführt, so als Knabe die Tödtung des Knechts, als blinder hülfloser Greis die der Sklaven, und andere noch zu erwähnende. Es scheint deutlich: Queldulf, Skallagrim und Egil sind, vor der Umarbeitung durch unsern Verfasser, Wehrwölfe gewesen, werden auch demgemäß einerlei geschildert: voll „Wolfsinnes“, häßlich, riesengroß, dunkel, früh „wolfsgrau“, mit kahlem Scheitel, die Augenbrauen ungeheuer; wohingegen die beiden Thorolfe hell, schön und freundlich sind (und jung umkommen).

Wir haben demnach guten Grund, die Saga für historisirende Bearbeitung von Märchen zu halten, wonach wir nicht mehr erwarten

können, daß sie sich als historisch erweise. Natürlich aber ist dies noch näher zu prüfen. Zu diesem Zweck geben wir ein Resumé der vier Reisen:

1) Um die Zeit, als Aethelstan den englischen Thron bestieg (925), und zwar im Jahre vorher (924) kommen Thorolf und Egil nach Norwegen, wo Harald Schönhaar noch lebt. Thorolf hatte früher die Gunst des Königsohnes und Mitregenten Eirik Blutaxt und der Gunnhild, dessen Gemahlin, erworben. Egil verdirbt dies bald: er tödtet Abends im Trinkgelag Eirik's Verwalter, am folgenden Abend, auf der Flucht, andere Leute Eirik's. Durch Fürbitte eines Freundes, Arinbjörn, wird dies jedoch beigelegt. Die Gebrüder machen im Sommer (925) eine Wikingfahrt nach Kurland, wo Egil gewaltige nächtliche Thaten übt, und Dänemark[1]), wo Lund in Schonen verbrannt wird, und nach einer Winterruhe in Norwegen, noch einen solchen Zug (926), worauf sie den Winter in England zubringen. Hier treten sie in Dienst bei dem jungen, neulich zur Regierung gelangten Aethelstan (Adalstein), unter dem die Jarle Hring und Adils „Bretland" (Wales), Gudrek und Alfgeir Northumberland inne haben. Olaf der Rothe, König von Schottland, von schottischem Geschlecht (durch seine Mutter jedoch von „Ragnar Lodbrok" stammend) macht einen Einfall in Northumberland, wobei Gudrek fällt. Hring und Adils alliiren sich mit Olaf. Aethelstan sammelt seine ganze Macht. Nach langen, detaillirt referirten Unterhandlungen kommt es auf der Winheide zum gewaltigen zweitägigen, detaillirt beschriebenen, Kampfe (**927**), worin die Schotten und Britten durch Thorolf's und Egil's Tapferkeit besiegt werden. Olaf, Hring, Adils, und auch Thorolf fallen; Alfgeir, der sich schlecht betragen, entweicht nach „Walland" (Frankreich). Schottland, auch das höchste Hochland nicht ausgenommen, fällt Aethelstan zu. Egil erhält reiche Schätze von diesem, trägt ihm ein Ehrenlied vor[2]) (als ob der König

1) Die Saga läßt — gewiß unrichtig, aber sonst für ihre Darstellung gleichgiltig — schon Harald Blauzahn hier herrschen.

2) Worin es heißt: „ . . das Land fällt unter den Sprößling Ellas [Aethelstan] . . der höchste Rennthierweg [das höchste Hochland] liegt nun unter Adalstein". Andere gleichzeitige Strophen Egils „belegen" die Namen Olaf, Gudrek, Alfgeir, Hring, Adils, Wina.

es verstehen könnte), bleibt bis ins nächste Jahr (928), reist nach Norwegen, heirathet da die Wittwe Thorolf's, und kehrt im folgenden Jahr (929) heim nach Island.

2) Er erfährt den Tod seines Schwiegervaters, und segelt 933 (nämlich, wie man ersieht, im Todesjahr Harald Schönhaar's) nach Norwegen um des Erbes willen, dessen sich ein Miterbe vollständig bemächtigt hat. Obschon dieser von Eirik Blutaxt und Gunnhild protegirt wird, und die königliche Usurpation des odal ja noch fortdauern soll, läßt die Saga dem König keinen Ausweg, um den Proceß zu verhindern. Als dieser dem Egil nicht ungünstig zu werden scheint, läßt die Königin ihren Bruder das Gericht auseinander jagen. Egil wird vom König verfolgt, sticht in See, kommt unvermuthet wieder, überfällt und tödtet spät Abends den Miterben und Andere, begegnet (noch in der Nacht, wie es scheint) dem zehnjährigen (den Königsaga's unbekannten) Sohne Eirik's, Ragnwald in einem Boote; dieser kommt in gleicher Weise um, wie einst in gleichem Alter Herzog Guttorm's Söhne: er und die ganze Mannschaft werden in die See getrieben und im Wasser getödtet, worüber Egil, seiner Gewohnheit nach, eine Strophe extemporirt [1]), worauf er noch an der Küste plündert, dem König eine „Neidstange" (Hohnstange mit Pferdekopf) errichtet, mit der Verwünschung, die „Landwichte" (Landesgeister) möchten Eirik vertreiben, und im Jahr nach der Ausfahrt (also 934) nach Island segelt.

3) Nach Skallagrim's Tod, und nach König Eirik's Vertreibung aus Norwegen (935) und Belehnung mit Northumberland [2]), verfällt Egil darauf, Aethelstan zu besuchen. Spät im Herbst (936) strandet er an der Mündung der Humber, erfährt Eirik's Aufenthalt in York, glaubt nicht, ihm entgehen zu können (obschon York ja weit von der Mündung liegt, und an der Südseite derselben doch

---

1) Worin es heißt: „. . . ich röthete den Kampfblitz [das Schwert] im Blut des Sohnes des kampffrohen Eirik und der Gunnhild".

2) Welche auch von den Königsaga's behauptet wird. — Der Norweger Thiodrek (schrieb am Schluß des 12. Jahrhunderts nach isländischen Mittheilungen) sagt bloß: „Eirik segelte nach England, wurde vom König ehrenvoll empfangen und starb da".

wohl Sicherheit zu finden wäre), reitet nach York, sucht den Freund Arinbjörn, Eirik's Gefolgsmann, auf, geht nach dessen Rath zum König und bietet ihm sein Haupt dar. Trotz Gunnhild's Einwendungen will ihm Eirik für ein Ehrenlied reglementirter Länge (20 Strophen) das Haupt belassen. Egil leistet das vermeintlich Erstaunliche, indem er in einer Nacht das Lied vollendet [1]). Arinbjörn geleitet ihn zu Aethelstan. Bei diesem verbleibt Egil bis zum folgenden Sommer (937), segelt dann nach Norwegen, wo er in einem Duell den „Berserker" Liot den Bleichen tödtet — wobei zu notiren, daß „Liot der Bleiche" in der Swarfdoela Saga von einem Andern getödtet wird, und offenbar eine feststehende Sagafigur derselben Art war wie „der Wiking Soti", den Viele, gewöhnlich auf ihrer ersten Kriegsfahrt (so z. B. Olaf der Heilige) erlegen. — Durch noch ein Duell, worin er dem Besiegten „die Kehle durchbeißt" (was auch andern Sagahelden nachgesagt wird) gewinnt Egil endlich die Güter des verstorbenen Schwiegervaters, und kehrt im Sommer (938) nach Island zurück.

4) Als er nach einigen Jahren gleichzeitig den Tod Aethelstan's († 940) und Eirik's [2]), Gunnhild's und ihrer Söhne Aufenthalt in Dänemark, Arinbjörn's in Norwegen erfährt, reist er sogleich (wohl 943) nach Norwegen, besucht Arinbjörn, macht mit ihm im nächsten Sommer (944) eine Wikingfahrt, mit gewaltigen Thaten bei nächtlicher Landung in Friesland (wonach Arinbjörn in Dänemark bei den

---

1) „Höfud-lausn" (c. 63); viel leichter als Egil's extemporirte Strophen. Auch andre Strophen, und das spätere Lied auf Arinbjörn (c. 81), worin York als bezüglicher Ort ausdrücklich genannt wird, sollen den Bericht belegen. — Man bemerke die Erzählung von der störenden, von Arinbjörn verscheuchten, Schwalbe (deutlich Gunnhild): ein Rest der ältern, märchenhaften Redaction.

2) Die Königsaga's lassen Eirik nach Aethelstan's Tod als Wiking ausziehen und fallen, nach älterer Version in Spanien, nach jüngerer (durch das Eiriksmal „belegter") in England mit fünf andern Königen in einer Schlacht gegen einen Unterkönig Olaf, dann Gunnhild mit den Söhnen aus Northumberland nach den Orkneys, später nach Dänemark ziehen; Eirik's Todesjahr wird unbestimmt gelassen. — Unsere Saga will, daß Eirik etwa 941 fällt, und Gunnhild wohl spätestens 943 nach Dänemark kommt. Munch hat versucht, Egil's vierte Ausfahrt später zu setzen.

Gunnhildssöhnen bleibt), und im Winter eine thatenreiche Ausflucht nach Wermland, kehrt dann im Sommer (945) heim nach Island.

Dies also ist der Hauptinhalt der Egilssaga. Hiermit zu vergleichen ist, was die Angelsächsischen Jahrbücher, deren Notizen für diese Zeiten als gleichzeitige zu behandeln sind, über Aethelstan's Regierung überliefern.

„925 [andre Hss. 924]. König Eadweard starb; sein Sohn Aethelstan übernahm das Reich [1]).

925 [926]. König Aethelstan und Sihtric, der Northumbrer König, kamen zusammen in Tamworth am 30. Jan., und Aethelstan gab ihm seine Schwester [2]).

926 [927]. Es zeigten sich feurige Lichter am nördlichen Himmel, und Sihtric starb. Und Aethelstan übernahm das Northumber-Reich. Und alle Könige, die auf dieser Insel waren, nöthigte er zur Unterthänigkeit (gewylde) [3]), erst Huwal, der West-Walen König, und Constantin, der Schotten [4]) König, und Uwen, der Gwenten König, und Ealdred den Ealdulfing aus (from) Bamborough; und mit Pfand und Eiden bestätigten sie den Frieden [den Friedenszustand] und entsagten allem Teufeldienst [Opferdienst], und kehrten dann in Frieden heim [5]).

927 [928]. König Aethelstan vertrieb König Gudfrid [6]).

---

1) Das 925 der ältesten Hs. ist richtig; denn sie hat Notizen für jedes Jahr vorher weit zurück; die Hss. mit 924 haben mehrere der vorhergehenden Jahre leer (was leichter unrichtiges Eintragen veranlassen konnte). Zwei Hss. haben 925, drei aber 924, und eine beides.

2) Nur in Einer Hs., einer von denen, die ein Jahr zurück sind.

3) Ebenso hatten, 924, die Fürsten des nördlichen Britanniens, auch Constantin, Eadweards Oberhoheit anerkannt.

4) Des jüngeren, größern Schottenreichs, das die Schotten (im Westen) und Picten (im Osten und Norden), aber noch nicht den Süden des jetzigen Schottlands (den Norden von Northumbrien und Strathclyde) umfaßte. — Noch unter Alfred kommt, in diesen Annalen, „Schotten" in der Bedeutung Iren vor, was hier durchaus nicht der Sinn ist.

5) Nur in einer Hs., derselben worin die vorige Notiz. 24, 25, 26 sind gleichmäßig zu corrigiren in 25, 26, 27. Die folgenden Jahre leer.

6) Nur in einer Hs., nicht derselben, worin das Vorige. Sie hat beides, 24

933 [andre Hss. 934]. König Aethelstan machte einen Einfall in Schottland mit Heer und Flotte, und verheerte Viel davon [1]).

937 ist ein Siegeslied eingetragen, aus dem anzuführen: Aethelstan der König, und sein Bruder auch, Eadmund der Edeling, erstritten im Kampf ewigen Ruhm um Brunnanburg . . Die Feinde fielen, der Schotten Völker und die Schifffahrer [2]) . . Die Westsachsen bedrängten den Feind den ganzen Tag . . Die Mercier fochten gern gegen Alle, die mit Anlaf übers Meer gekommen . . Fünf junge Könige lagen auf dem Felde, und sieben Jarle des Anlaf, und Unzählige vom Heere, Schiffer und Schotten. In die Flucht ward gejagt der Nordmänner Fürst . . So auch kam auf die Flucht gen Norden zur Heimath Constantinus, der graue Krieger . . Der verlor seinen Sohn auf dem Wahlplatze . . Da zogen die Nordmänner auf genagelten Schiffen, der blutige Rest, über das Meer, um Dublin zu suchen . . Auch die Gebrüder, der König und der Edeling, suchten die Heimath, der Westsachsen Land, mit Siegesruhm . . Nie ward größere Niederlage auf dieser Insel . . [3])

---

und 25 als erstes Jahr, 26 leer, 28 nicht leer. Dennoch ist wohl 27 in 28 zu corrigiren, da Gudfrid 927 unter „allen" Königen fehlt; er war wohl ein Wiking, der 928 in Northumbrien einfiel.

1) So heißt es auch in den irischen Ann. Clonmacnoise, die fünf, sechs, sieben Jahre zurück, 928 (933, 934?): „Adalstan verheerte Schottland".

2) Wikinge, Nordmänner, die aus Dublin, wo sie ein Reich gegründet.

3) Zwei der spätern Hss. haben statt des Liedes eine Notiz über den Sieg. Bestätigung finden wir in irischen Annalen. Die Ann. IV Magistr., die zwei Jahr zurück, melden 935 (937): „die Fremden in Dublin verlassen ihre Burg und ziehen nach Sachsen"; 936 (938): „Amblaif Godfreds Sohn kommt wieder nach Dublin". Ann. Ulton. 937 (al. 936): „ein ungeheurer . . Krieg zwischen Sachsen und Nordmännern, wo viele unzählige Tausende der Nordmänner fielen, König Amlaph mit Wenigen entkam, auch viele Sachsen fielen, aber Adalstan, der Sachsen König, eines großen Sieges genoß". Ann. Clonmacnoise (haben wohl wenig zu bedeuten; existiren nur in englischer Uebers. des 17. Jahrh.) nennen 931 (937) den gefallenen schottischen Prinzen (Ceallach) und mehrere verdrehte Normannennamen (z. B. Aric mac Brith, Hoa, Deck, Amar, des Königs von Dänemark Sohn"), reden von 30—40 Tausend Todten rc. — Auch das Chronicon Pictorum (nach irischen Quellen?) weiß von der Schlacht und dem gefallenen schottischen Prinzen; bezeichnet das Jahr als das 34. (36.?) der Regierung Constantins.

940. König Aethelstan starb 27. Oct., eine Nacht minder als 40 Winter [1]) nach König Aelfreds Tod. Und Eadmund der Edeling übernahm das Reich; der war da achtzehn Winter alt. Aethelstan regierte vierzehn [2]) Jahre und zehn Wochen."

Fügen wir aus dem Folgenden drei Stellen [3]) hinzu:

„948. König Eadred [946—55] verheerte ganz Northumberland, weil sie Yryc zum König genommen. Da verließen sie Hyryc."

„952. Die Northumbrer vertrieben Anlaf [4]), und empfingen Yric Haralds Sohn."

„954. Die Northumbrer vertrieben Yric, und Eadred übernahm der Northumbrer Reich."

Wir sehen also die Egilssaga aufs vollständigste widerlegt: Im Jahr 927, wo sie „den Schottenkönig Olaf, schottischen Geschlechts" und mit ihm alliirte „Jarle" von Wales, Hring und Adils, in der „Schlacht auf der Winheide" fallen, auch einen Jarl von Northumbrien, Gudrek, im Kriege fallen, einen andern Alfgeir, nach Frankreich entweichen, und Aethelstan durch den gewaltigen Sieg über Schotten und Britten (nicht auch über Nordmänner) Schottland erobern läßt, solches, auch die Namen, mit Egil's Liedern belegend: in diesem Jahr fand kein großer Kampf, sondern (nach Sihtric's Tod) eine unkriegerische Zusammenkunft Statt, und herrschte kein Olaf, sondern (wie während Aethelstan's ganzer Regierung) ein Constantin über (das ganze damalige) Schottland, kein Hring und Adils sondern ein Huwal in Wales, kein Gudrek und Alfgeir [5]) in Northumbrien. Die Winheideschlacht, in jener Gestalt, ist eine erdichtete, und die Lieder darauf von Sagaerzählern fabricirt, was schon daraus folgt,

---

1) Sollte heißen: eine Nacht über 39 Winter (Aelfred † 901, 26. Oct.) Es ist ein Fehler gewöhnlicher Art, daß 901 mitgezählt wird.

2) Sollte heißen 15 (Eadweard † 925). Der Verfasser zählte wohl in der Hs. und übersah ein leeres Jahr.

3) Die in zwei resp. drei Hss. stehen.

4) Nicht der bei Brunnanburg geschlagene.

5) Munch I p. 695, 699 findet Aehnlichkeit mit Uhtred und Ealdred aus Bamborough. Eine ganz kleine, und eine ganz nutzlose; denn, wie er selbst sagt, diese kommen während Aethelstans ganzer Regierung in Diplomen vor.

daß das dem Aethelstan angeblich vorgetragene Ehrenlied ihn „Ellas Abkömmling“ nennt; Egil hätte sich natürlich erst erkundigt, ob irgend ein westsächsischer König Ella geheißen. Ella war der 867 in einer Schlacht gegen das erste dänische Eroberungsheer gefallene illegitime northumbrische König, den die Dichtung später in die „Lodbroksage“ verwob; aus dieser war er Sagaerzählern als vermeintlicher König von England bekannt, und sie glaubten ihn nun als Vorfahren irgend eines spätern Königs nennen zu können.

Im Jahre 937 aber, wo die Saga von keinem Krieg weiß, Eirik Blutaxt König von Northumbrien sein, und Egil Aethelstan verlassen läßt, fand jener Einfall eines (nicht schottischen, sondern nordmannischen) Olaf [1]), und jener gewaltige Kampf mit Nordmännern und Schotten Statt, der offenbar das Vorbild der „Winheideschlacht“ abgab [2]), in welchem übrigens weder Olaf noch der Schottenkönig fiel. Von Eirik's Herrschaft in Northumberland (nach den Saga's 936—41) wissen hier die Engländer nichts. Auch dies wird eine Erdichtung, und darauf basirte Lieder spätere Fabricate sein.

Dahingegen 952—54, und wohl auch schon einmal früher, nämlich 948, hat ein Erik (Yryc), Sohn eines Harald, in Northumbrien regiert. Man ist darauf verfallen, Eirik Blutaxt mit diesem zu identificiren. Dies wäre für die Saga's, insbesondere für die Egilssaga, eine neue Hauptniederlage; denn sie gestatten es durchaus nicht, Eirik erst 954 vertrieben werden, also frühestens 955 fallen, und dann erst die Gunnhildssöhne (nach einem Aufenthalt auf den Orkneys) nach Dänemark kommen zu lassen. Diese Niederlage können wir ihnen ersparen. Wir können ja eben so wol jenen Yryc mit dem „Hirinc“, Sohn Harald Blauzahn's von Dänemark, identificiren, der nach Adam von Bremen's, übrigens nicht allzu zuverlässiger, Notiz (II, 22) „die Insel Anglia“ eroberte (jedenfalls Uebertrei-

1) Anlaf ist constante angelsächsische und irische Nachahmung des Namens Olaf (das O war damals noch ein nasalirtes in der nordmannischen Aussprache).

2) Er wird wohl auch Vorbild gewesen sein jener vorgeblichen großen Schlacht, worin Eirik Blutaxt mit fünf andern Königen gegen einen Olaf soll gefallen sein (Eiriksmal). Vgl. die bei Brunnanburg gefallenen fünf Könige und einen Königssohn.

bung), aber von den Northumbrern verrathen und getödtet wurde [1]). Uebrigens waren Erik und Harald (wie Olaf) so überaus häufige Namen, daß es viele Erike, Söhne von Haralden, muß gegeben haben.

Man würde es kaum glauben, und doch verhält es sich so, daß nordische Alterthumsforscher in den englischen Jahrbüchern recht erfreuliche Bestätigung der Saga finden [2]). Der gelehrte und verdienstvolle Isländer Vigfusson versichert, den unlösbaren Widerspruch einräumend, ganz treuherzig, man brauche sich einer so herrlichen Saga gegenüber nicht im Mindesten um bloße Annalen zu bekümmern; der Annalist werde den Sieg verkehrt, unter 937 statt unter 927, eingetragen haben; er bemerkt dabei nicht, daß Eadmund der Edeling, der nach dem Siegesliede mitcommandirte, 940 erst 18, also 927 nur 5 Jahr alt war. Ja selbst Munch, der größte Historiker des Nordens, erkennt wohl den Widerspruch, hat aber nicht den Muth sich bestimmt für die eine oder die andere Darstellung zu entscheiden. Er meint, Aethelstan könne, außer dem großen Siege 937, einen unbedeutenden, deshalb in den Jahrbüchern nicht erwähnten, 927 gewonnen haben, und es sei nicht ganz unmöglich, daß Eirik Blutaxt drei Mal in Northumbrien geherrscht habe. Nichts ist für den Werth isländischer Erzählungen und Lieder nachtheiliger als derartige „Errettungen"; statt der Romane würden wir Lügen erhalten. „Egil's eigne Lieder" behaupten, die Winheideschlacht sei eine Hauptschlacht gewesen, durch welche Schottland erobert wurde, und in welcher ein Schottenkönig Olaf fiel: davon kann kein Wort wahr sein. Somit fällt jeder Grund hinweg, die so ganz unwahrscheinliche Behauptung von Eirik's Herrschaft in Northumbrien 936—41 für respectabler zu halten. Der Charakter der Saga ist unzweifelhaft, und wird sich nicht so leicht

---

1) Falls Ann. Clonmacnoise zu respectiren, könnte man auch vielleicht darauf verfallen, den Erik von Dänemark mit dem Aric mac Brith, Hoa, Deck, Amar (ob Alles ein Name?) zu combiniren.

3) Worsaae findet den unumstößlichen Beweis für Eirik Blutaxt's Regierung in Northumberland in Münzen mit Aufschrift ERIC REX EFOR., welche ja aber nur beweisen, daß irgend ein Erik, der sich König nannte, in York Münzen schlagen ließ. Worsaae benutzt überhaupt Münzen und andere Antiquitäten auf gar lockere Weise als historische Documente.

verleugnen. Natürlich ist nicht zu behaupten, es habe keinem der erzählten Dinge irgend etwas Geschehenes zu Grunde gelegen. Egil, der wirklich gelebt hat, mag z. B. wirklich Aethelstan besucht, bei irgend einer Gelegenheit sein Haupt durch ein Ehrenlied auf Eirik eingelöst haben, u. s. w. Einem Roman kann Geschichte irgendwie zu Grunde liegen: damit wird er nicht selbst zum geschichtlichen Berichte. Es kann wohl der Fall sein, daß der letzte Bearbeiter weniger bei der Hauptsaga als bei der Einleitung selbst fabricirt hat. Die chronologische Ordnung, das Respectabelmachen, das Entfernen des kraß Märchenhaften wird sein Werk sein. Die einzelnen Facta hat er nicht erfunden; die wurden ihm, wie wenigstens die meisten der Lieder [1]), von der ältern, vielleicht schon geschriebenen, aber vordem durch lange Zeiten mündlich emporgewachsenen Erzählung geliefert. Von den Liedern und Strophen sind auch hier einige so unbestimmten Inhalts, daß sie über Authentie und Nichtauthentie kein Urtheil gestatten noch erheischen; andere liefern bestimmte Data, knüpfen sich aber dann in solcher Weise an die Erzählung, daß die Wahrheit der letzteren und die Authentie der Lieder zusammen stehen und fallen. Die Sagaerzähler pflegten Strophen und Lieder in ihre Erzählung einzustreuen, und fabricirten sie zu dem Ende frisch weg. So heißt es in der Sturlunga (I. c. 13) von einem isländischen vieltägigen Gelage (um 1120:) „Da wurden auch Saga's erzählt; Hrolf . . sagte die . . von Hromund und viele Strophen dazu (mit dieser hat man König Swerri unterhalten, der solche Lügensaga's für amüsant erklärte; übrigens rechnen Viele ihre Genealogie auf Hromund zurück), Priester Ingimund die vom Skalden Orm, und viele Strophen, und am Ende der Saga ein gutes Lied, die er selbst gemacht, und derentwegen viele gelehrte (frodir) Leute diese Saga für wahr halten“. Man braucht nur in Saga's zu blättern, um sogleich handgreiflich fabricirte Lieder anzutreffen; z. B. in der Niala Gunnar's Lied im Grabe, Skarphedin's in den Flammen, die

1) In der Snorra Edda kommen Citate vor aus den drei größern (Höfudlausn, Sonartorrek, Arinbjarnardrapa) und aus zwei der vielen einzelnen Strophen. — Von romanischen Worten in den Egil'schen Liedern habe ich notirt: signa, sveit, pundari.

der Geister und Gesichte; in der Laxdoela die des Mantels; in der Hardarsaga die des Steins. Isländer am norwegischen Hofe hatten über norwegische Könige zu erzählen und bezügliche Ehrenlieder zu citiren; hatte wohl jeder Glückssucher zu strenge Principien, um verlorene Lieder wieder entdeckt zu haben? Lieder in Königsaga's, besonders vorgeblich alte, liefern oft genug verdächtige Indicien: z. B. das heidnisch sein wollende Hakonarmál u. a. den Ausdruck „heidnische Götter" (heidin god). Es versteht sich, um je jünger ein Lied sein will, um so unverdächtiger ist es gewöhnlich, aber gewöhnlich auch um so überflüssiger als Document. Die Sagaverfasser im 13. Jahrh. verwendeten „Skaldenlieder" durchweg als historische Documente — und so auch Geschichtschreiber im 19. Der alte nüchterne vorsichtige Ari muß diese Documente für nicht wesentlich bessere Gewähr gehalten haben als die mündliche Sagaerzählung; er wollte sie eben so wenig wie diese benutzen.

Haben nun aber Egil's Wanderfahrten keinen historischen Charakter, wie können wir dann andere, jeder wirklichen Controle sich entziehende, Erzählungen über Isländer in der Fremde als historisch behandeln? Z. B. die über Ari Marsson und Bjorn, welche beide in einem christlichen, mit Cavallerie versehenen Volke in Amerika Häuptlinge wurden; die Gunnlaugssaga; in der Laxdoela Olaf Pfau's Reise nach Irland; in der Niala Hrut's Aufenthalt bei der Gunnhild, der Nialssöhne Händel mit Hakon Jarl, des Kari Anfall auf Gunnar Lambason in den Orkneys (c. 156; ist offenbar einer wirklichen, 1254 vorgefallenen, in der Sturlunga IX, 54 erzählten, Begebenheit nachgebildet).

Ist die Einleitung der Egilssaga ganz unhistorisch, wie können wir dann in andern Saga's entsprechende (oft märchenhafte) Einleitungserzählungen über norwegische Vorfahren unter oder vor Harald Schönhaar anders denn als Dichtung behandeln? z. B. die in der Vatnsdoela über Thorstein und Jökul.

Fragen über Glaubwürdigkeit der Isländersaga's bei speciell isländischen Begebenheiten muß ich für dies Mal bei Seite lassen. Obschon hier die Glaubwürdigkeit nothwendig größer, oft weit größer sein muß, bin ich doch der Ueberzeugung, daß man für die ältere Zeit (bis gegen 1030 hin) die Unterscheidung zwischen „historischen Saga's" und „Lügensaga's" (Märchen und Romanen) aufgeben muß.

III.

Die Wahl Urban's VI. 1378.

Von

Theodor Lindner.

Das große Schisma bildet einen hochbedeutenden Wendepunkt nicht allein in der kirchlichen Geschichte Europas. Die Stellung, welche das Papstthum im langen Kampfe mit dem deutschen Kaiserthum erobert, war allerdings zum großen Theil wieder verloren gegangen durch und in der Periode von Avignon. Selbst Deutschland, obgleich seine äußere Macht mehr und mehr dahinschwand, obgleich das Reich unrettbar seiner völligen Auflösung in zahllose Sonderexistenzen entgegentrieb, war dem römischen Stuhle gegenüber selbstständiger geworden, bot dem Schalten und Walten apostolischer Legaten keinen schrankenlosen Spielraum mehr dar. Die römische Ansicht, die deutsche Krone sei nichts weiter als ein Lehen des apostolischen Stuhles, war für alle Zeiten zurückgewiesen, ihre Verwirklichung völlig aussichtslos.

Aber gleichwohl war Rom noch immer eine Macht; noch waren kirchliche und weltliche Zustände allenthalben so mit einander verwachsen und verquickt, daß dem Träger der höchsten geistlichen Gewalt nicht auch ein tiefgreifender Einfluß auf die gesammten Lebensverhältnisse, der Staaten wie der Einzelnen, möglich und durchführbar gewesen wäre. Noch war vor allem das geistige Leben und Weben in den Fesseln der römischen Kirche; ehe dies nicht befreit

war, blieb ein Fortschritt, nicht allein in wissenschaftlicher, auch in politischer Richtung unmöglich. Das fünfzehnte Jahrhundert brachte den Anfang der Erlösung. Damals wurde die starre Gleichförmigkeit der mittelalterlich-kirchlichen Bildung zuerst energisch durchbrochen, ein reges Geistesleben quoll allenthalben aus den gelösten Fugen des mächtigen Baues hervor. Das folgende Jahrhundert konnte die Reformation hervorbringen. Mit ihr begann eine völlige Umgestaltung des menschlichen Lebens in Staat und Kirche, in Kunst und Wissenschaft, in jeder denkbaren Richtung.

Einen nicht geringen Einfluß auf die Neubelebung der geistigen Thätigkeit im fünfzehnten Jahrhundert übten die großen Concile aus; hat man sie doch geradezu als die Vorläufer der Reformation bezeichnet. So grell war die Unhaltbarkeit der bestehenden religiös-kirchlichen Zustände hervorgetreten, daß Hoch und Gering an Abhilfe denken mußte. Alle Geister beschäftigte die Frage: wie ist den Uebeln, an denen Kirche und Christenheit kranken, abzuhelfen? Die Forschung begnügte sich bald nicht mehr, das äußere Wesen der Kirche zu untersuchen; sie drang in ihr Inneres, in ihren Grund ein, die tiefsten Fragen des Dogmas und des Glaubens wurden erörtert. Freilich, jene Concile selbst verliefen schließlich resultatlos: eine wirkliche Reform konnte nur unter Mitwirkung des christlichen Volkes erreicht werden. Aber dennoch darf man ihre Bedeutung nicht gering anschlagen; sie gaben einen kräftigen Anstoß zu jener Bewegung, sie legalisirten gewissermaßen jenen Aufschwung der Geister.

Die ersten Concile von Pisa und Constanz waren vor allem zusammengetreten, um das mehr als dreißigjährige Schisma, welches die gesammte Kirche in Verwirrung gestürzt, zu beseitigen; zugleich sollte eine weitere Besserung durchgeführt werden. Denn das Schisma hatte am meisten dazu beigetragen, die Schäden, an denen die Kirche litt, aller Welt offen und klar darzulegen. Eine einige Kirche hätte sie wohl länger verbergen können; sie wäre namentlich im Stande gewesen, eine Discussion derselben zu unterdrücken. Aber wie konnten das die hadernden Päpste thun, welche selbst mit Freuden die Schäden am Leibe des Andern der Welt wiesen, welche allmählich eine so große Verwirrung hervorgerufen, daß Niemand mehr zu sagen vermochte, wo das Recht liege. Früher hatten die Päpste nicht ge-

duldet, daß die Allgemeinheit über sie richtete, jetzt appellirten sie an die Fürsten, an die Völker, um ihr angebliches Recht zu erlangen. Das Schisma forderte gradezu alle Welt zur Untersuchung der kirchlichen Frage heraus; es stand dann nicht mehr in der Macht der Kirche, die einmal beschworenen Geister zurückzubannen, ihnen ein beliebiges Halt zuzurufen.

Die Kirchenspaltung ging hervor aus den Doppelwahlen des Jahres 1378. Dieselben Cardinäle, welche im April den Italiener Urban VI. mit der Papstkrone schmückten, erhoben im September den Franzosen Clemens VII. auf den apostolischen Stuhl; bald standen sich Rom und Avignon in Todfeindschaft gegenüber. Die Wahl Urban's, so behaupteten die Gegner, sei ungiltig; sie sei lediglich eine Folge der Todesangst, geschehen unter dem furchtbaren Druck der Römer.

Ein Ereigniß von so weittragender Bedeutung wie die Wahl Urban's, ist an und für sich einer näheren Betrachtung würdig; aber auch die Umstände, unter denen sie vor sich ging, sind interessant genug.

Außerordentlich umfangreich ist das Material, aus welchem wir uns über die Wahl Urban's VI. unterrichten können; indessen ist nur ein Theil desselben von größerem Werthe. Scharf und bestimmt, fast ohne Vermittlung, stehen die einzelnen Aussagen und Berichte einander gegenüber, sich gegenseitig negirend. Der Historiker steht vor diesen Zeugnissen der mannigfachsten und entgegengesetztesten Art, wie der Richter vor einem verwickelten Processe. Wie dieser muß er die leitenden Fäden aus dem Gewirr herauszufinden suchen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen prüfen und nachdem er sich über dieselbe entschieden, den Thatbestand nach besten Kräften feststellen. Nur mit wenigen Worten will ich das Hauptsächlichste anführen, die verschiedenen Gattungen der Quellen charakterisiren.

Obenan stehen die Urkunden, die Actenstücke officieller Natur, von der päpstlichen Encyclica bis zum Notariatsinstrument hinab. Es sind dies zunächst die Bullen der Päpste selbst, in welchen sie zuerst ihre Erhebung der Christenheit oder hervorragenden Personen kund thun, später ihren Streit gegen einander führen. Ferner die

officiellen Schreiben der Cardinäle. Der erste Theil berichtet die canonische Erhebung Urban's, der zweite umfaßt die Proteste gegen die Wahl und die öffentlichen Darlegungen der betreffenden Vorgänge. Von besonderer Bedeutung ist da die Declaration vom 6. August [1]). Eine dritte Kategorie, mehr privaten Charakters, umfaßt die feierlichen, vor Notaren abgelegten Erklärungen einzelner Cardinäle, ihre persönliche Stellung zu den Ereignissen betreffend; besonders zahlreich sind darunter die letztwilligen Erklärungen im Angesichte des erwarteten Todes. Ich hebe hervor die Deposition des Cardinal Tibaldeschi [2]). Urkundlichen Charakters sind auch die Berichte, welche die Päpste selbst von den Vorgängen entwerfen ließen; sie waren bestimmt, einzelne Fürsten der Christenheit mit den Verhältnissen vertraut zu machen, dieselben zur Anerkennung zu bewegen. Besonders werthvoll ist die Relation, welche Urban dem Könige von Castilien übersenden ließ; ferner die des Cardinal Pileus an den König von Frankreich und den Grafen von Flandern. Andere sind nur stückweise gedruckt [3]). Allerdings haben wir in ihnen mit Parteischriften zu thun.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache sucht jeder der Streitenden so viel Zeugen wie möglich für sich ins Feld zu führen. Urban wie Clemens ließen daher zahlreiche Personen, welche an den Vorgängen betheiligt oder doch Zuschauer gewesen waren, eidlich vernehmen; die meisten Cardinäle legten in derselben Weise ihre Aussage nieder. Verhältnißmäßig nur wenig ist davon gedruckt aus den zahlreichen Foliobänden, welche in den Römischen und Pariser Bibliotheken sich befinden [4]). Klar und inhaltsreich ist besonders die Aussage des Thomas von Acerno, im Jahre 1379 abgegeben [5]). Raynald gibt viele und umfangreiche Bruchstücke der Aussagen, welche Urban günstig waren, Baluze Auszüge und Fragmente der für Avignon sprechenden, namentlich der abtrünnigen Ultramontanen. Aber wenn auch alle diese Zeugen bei Himmel und Erde schwören, muß man

1) Baluzii Vitae pap. Avenion. II, 821.
2) Raynaldi Ann. eccl. 1378. XLI.
3) Rayn. a. eccl. 1378, LXXIII, 1379, LI; Achéry, Spicileg. III.
4) Vgl. Baluze a. a. O. I. am Schluß.
5) Muratori, SS. rer. Ital. III, 2, 715 ff.

doch die größte Vorsicht ihnen gegenüber gebrauchen. Schon der Umstand ist wichtig, daß sie erst vernommen wurden, als der Conflict schon lange ausgebrochen war, also manche detaillirten Züge, auf welche doch wieder sehr viel ankommt, sich im Gedächtnisse verwischt hatten. Jene Tage der Wahl Urban's waren im höchsten Grade stürmisch und ereignißreich, die Gemüther der Theilnehmenden aufs Aeußerste erregt und von den verschiedensten Beziehungen in Anspruch genommen; wie leicht erklärlich ist es da, daß man sich der einzelnen Worte und Reden nicht mehr genau erinnerte, daß man die Zeitfolge verwirrte und die Vorgänge in ganz andrer Weise auffaßte, als der Wirklichkeit entsprach. Zudem — und das ist das Wichtigste, was nie aus dem Auge gelassen werden darf — hatte Jeder, der seine Aussage machte, bereits lebhaft Partei ergriffen und sprach sich zu Gunsten der seinigen aus. Wie die menschliche Natur einmal ist, mußte das schon unwillkürlich geschehen; aber man that es auch mit entschiedener Absicht. Theils hatte man sich lange verabredet, was man deponiren wollte, theils hatte sich auch eine gewisse stereotype Auffassung bei jeder Partei, ein Parteievangelium, gebildet. Man kannte ferner die officiellen Erklärungen, welche beiderseits gegeben worden waren, und richtete sich nach ihnen, schöpfte vielleicht gradezu über manche Punkte aus ihnen seine Kenntniß. So ist denn nicht zu verwundern, wenn häufig die Aussagen der einen Partei ganz merkwürdig unter einander übereinstimmen und doch denen der andern diametral entgegenlaufen. Erschwert wird die Kritik noch durch den Umstand, daß wir bei der unvollkommenen Art, in welcher diese Aussagen gedruckt sind, meist nicht genau wissen, wann sie abgelegt sind, in welchem Nexus sie also zu andern stehen. So ist ein großer Theil der Aussagen der Cardinäle und der Clemens günstigen Personen, welche sich bei Baluze finden, erst im Jahr 1387 niedergelegt worden.

Neben diesen gewissermaßen gerichtlichen Zeugen erheben andere ihre Stimme, um freiwillig mit ihrer Wissenschaft zur Lösung des Streites beizutragen. Ihre Zahl ist weit geringer; von großem Interesse ist die Erzählung des Spanier Alfonsus, der ein Freund des Cardinales Petrus von Luna war [1]).

1) Rayn. 1379, VIII.

Sehr bald traten bedeutende Gelehrte oder ganze Facultäten auf Grund der officiellen Actenstücke und sonstiger Berichte für den einen oder den andern Papst ein; mit der feinsten Subtilität, mit der genauesten Rechtskenntniß suchen sie die Rechtmäßigkeit der einen Wahl, die Verwerflichkeit der andern zu deduciren. Die hohe Wichtigkeit der Angelegenheit, die gegenseitige Erbitterung ließ die Literatur über das Schisma bald ins Unendliche anschwellen. Der bei weitem größte Theil mag noch ungedruckt sein. Aber für unsern Zweck haben diese gelehrten Demonstrationen sehr geringen Werth; Thatsächliches läßt sich aus ihnen nur wenig entnehmen.

In letzter Linie sind die Berichte der Chronisten und sonstigen Historiographen zu nennen. So wichtig sie für den späteren Gang des Schisma sind, so unbedeutend sind sie, um das Thatsächliche über den Ursprung festzustellen. Namentlich die Wahl Urban's ist nur von Wenigen ausführlich geschildert. Wir können von denjenigen, welche nicht Augenzeugen waren, daher völlig absehen, wenn sie nicht gerade, wie der Pisaner Sardo, ganz eigenthümliche Nachrichten haben. Im höchsten Grade parteiisch für Clemens sind die beiden Vitae Gregorii XI. bei Baluze; aber ihre Darstellung, auch sonst fehler- und mangelhaft, beruht fast ausschließlich auf den Erklärungen der Cardinäle vom 2. und 9. August. Theodorich von Niem, dem man Parteinahme nicht vorwerfen kann, ist dennoch nicht frei von Irrthümern; schrieb er doch erst viele Jahre später. Dasselbe gilt von Gobelinus Persona, welcher neben eignen Erinnerungen den Bericht des Alfonsus benutzte. Doch sind alle diese Aufzeichnungen für die Vervollständigung des Gesammtbildes brauchbar [1]).

Als Gregor XI. im Jahre 1376 nach Rom zurückkehrte, geschah dies gegen den Willen des gesammten Cardinalcollegiums. Das

1) Die große Masse des Quellenmateriales findet sich in den genannten Werken von Rainaldus und Baluze; außerdem bei Bzovius, Martène et Durand, Thesaurus novus Anecdot. II und bei Achéry, Spicilegium. Ich bemerke noch, daß der sehr späte Bericht bei Martène et Durand VII, 426 ff. werthlos und in den Einzelheiten unbrauchbar ist; die ausführliche Erzählung in dem sogenannten Chronicon Theodorici de Niem bei Eccard Corp. hist. med. aevi I, 1516 ff. gibt fast wörtlich die oben angeführte Relation Urban's an Castilien wieder; vgl. meinen Aufsatz in den Forschungen z. d. G. XII, 2 H.

Papstthum war so zu sagen französisch geworden. Sieben Franzosen hatten hintereinander die Schlüssel Petri geführt: natürlich, daß auch die große Mehrheit der Cardinäle aus derselben Nation hervorging. Ihnen allen lag Frankreich am Herzen; die päpstliche Politik während der ganzen avignonesischen Periode entsprach lediglich dem Interesse der Herrscher dieses Landes. Nicht allein die politische Rücksicht war es jedoch, welche die Cardinäle der Rückkehr nach Rom abhold machte. Das Leben in Avignon, in der herrlichen Provence, bot ihnen eine reiche Fülle von Genüssen, während ihnen Italien als halbbarbarisches Land erschien. Unaufhörliche Kämpfe und Streitigkeiten erfüllten die apenninische Halbinsel: überall Krieg, Tumult, friedloses Dasein. So mancher Cardinal, mit einer Sendung nach Italien beauftragt, war gelegentlich den schlimmsten Bedrängnissen ausgesetzt gewesen, hatte kaum sein Leben aus den Händen der Wilderregten gerettet. Und wie jammervoll war der Zustand der Stadt Rom selbst: erfüllt von Ruinen, durchtobt von unaufhörlichen Tumulten war sie in tiefes Elend versunken. Mit dieser Hölle, wie ihnen Italien und die alte Weltstadt erschien, sollten die Cardinäle ihr üppiges, sicheres Avignon vertauschen! Und mußten sie sich nicht von vornherein sagen, daß eine Rückkehr nach Italien über kurz oder lang der Herrschaft der französischen Nation im Collegium ein Ende machen würde, daß nun nicht mehr das höchste kirchliche Amt ein Privileg der Gallier bleiben könne. — Wie schwer diese Gedanken wogen, hatte die Rückkehr des sechsten Innocenz nach Avignon gezeigt, nachdem er kaum drei Jahre in Italien geweilt.

Wenn dennoch sein Nachfolger Gregor XI. wiederum den Entschluß faßte, seinen Sitz nach Rom zurückzuverlegen, kam es daher, daß die allgemeinen Verhältnisse des heiligen Stuhles stärker und zwingender waren, als die persönlichen Neigungen seiner Inhaber. In der That, wollte das Papstthum bleiben, was es so viele Jahrhunderte gewesen war, wollte es universal bleiben, so mußte es nach Rom zurück. Ein längerer Aufenthalt in Avignon, eine fortwährende Ergänzung durch Franzosen, mußte endlich dazu führen, daß der dort herrschende Papst nur für Frankreich Geltung behielt. Mochten auch die Anhänger der Curie versichern: „wo der Papst ist, ist die Kirche", die Christenheit hielt doch an Rom, als ihrem eigentlichen

und wahren Mittelpunkt fest. Wollte man Vergebung der Sünden erflehen, wallfahrtete man nach Rom, nicht nach Avignon; obgleich der Papst nicht anwesend war, obgleich Rom und seine Kirchen in Trümmern lagen, hatte doch das Jubeljahr 1350 weit über eine Million Menschen in die ewige Stadt gezogen. Die allgemeine Stimme wünschte demnach die Rückkehr, sie fand Unterstützung in dem Verlangen der auswärtigen Herrscher, vor allen des deutschen Kaisers und des englischen Königs. So lange der Papst in Frankreich saß, war auch die europäische Politik aus ihrer naturgemäßen Bahn gedrängt. Die Stellung, welche die Tiara noch immer einnahm, machte es den europäischen Staaten zur unumgänglichen Nothwendigkeit, dieselbe in Berechnung zu ziehen; wie konnte man es da ertragen, daß Frankreich auf ihre Unterstützung das Privileg hatte.

Aber am allermeisten mußte die Rücksicht auf Italien selbst den Papst nach Rom zurückrufen. Als die Nachfolger Petri die Stadt verließen, waren sie doch keineswegs gewillt gewesen, ihren Besitz, das Patrimonium, und den bis dahin auf Gesammtitalien geübten Einfluß aufzugeben. Wiederholt waren Anstrengungen gemacht worden, denselben zu behaupten; die fähigsten Cardinäle hatten sich dieser schweren Aufgabe unterziehen müssen. Aber gleichwohl waren die Erfolge keine dauernden gewesen, immer wieder mußte man von vorne beginnen; selbst das Werk eines Albornoz drohte damals völlig zu zerfallen. Schon war in Italien der Gedanke ausgesprochen worden, einen andern heiligen Stuhl in Rom zu errichten, da der in Avignon sich seiner Aufgabe und Tradition entfremdet. Kurz, wollte das Papstthum nicht seine alte Heimath, die wahre und eigentliche Grundlage seiner Macht, verlieren, sich selbstmörderisch vernichten, so blieb ihm nichts übrig, als den schweren Schritt der Rückkehr zu thun.

Kaum ein Jahr hatte Gregor XI. in Italien verweilt, da starb er am 27. März 1378. Ein verhängnißvoller Moment. Noch hatte sich der heilige Stuhl nicht dauernd in Italien eingerichtet, zu kurze Zeit war er erst in Rom. Jeden Augenblick, ohne Schwierigkeit konnte der Rückzug nach Avignon angetreten werden; dort harrte der herrliche Papstpalast, dort waren sechs Cardinäle zurückgeblieben, welche von Gregor dazu Dispens erlangt hatten. Erzählte man doch

mit Bestimmtheit in der Stadt, Gregor sei Willens gewesen, nach Frankreich zurückzukehren; deshalb habe ihn auch Gott zu rechter Zeit abgerufen, fügten die Römer hinzu. Wer wird der Nachfolger sein? Wird dieser bleiben oder wandern? Und noch andere Fragen knüpften sich an: wird es zu einer einhelligen Wahl kommen? Wird nicht vielleicht eine Spaltung eintreten, die eine Partei mit dem Rufe: „Hie Avignon"! sich von der für Rom gestimmten losreißen?

Schon in Gregor's letzten Tagen war die Aufregung allgemein, den Todtkranken selbst quälte die Sorge um die künftige Wahl. Er erwog vor allem die Gefahren, welche eine lange Sedisvacanz bringen konnte; durch Bulle vom 19. März entband er daher die Cardinäle für den Fall seines Ablebens von zeitraubenden Vorschriften und befahl, daß die in der Stadt anwesenden, sobald sie es für gut befänden, den neuen Papst wählen dürften, ohne auf die abwesenden zu warten, daß sogar einfache Stimmenmehrheit die Wahl entscheiden solle. — Gregor kannte seine Cardinäle, kannte die unter ihnen herrschende Zwietracht.

Die römische Kirche zählte damals 23 Cardinäle; sechs von ihnen waren in Avignon zurückgeblieben und daher für die Wahl nicht in Berechnung zu ziehen. Ein anderer, Johannes de la Grange, der sogenannte Cardinal von Amiens, war abwesend, um mit den Florentinern über den Frieden zu verhandeln; so hatten sechszehn das Conclave abzuhalten. Von diesen waren nur vier Italiener, zwei aus Rom selbst, der alte Franciscus Tibaldeschi, Cardinal von St. Peter und der leidenschaftliche Jacob Orsini; Simon von Brossano stammte aus Mailand, Petrus Corsini aus Florenz. Waren demnach die zwölf Ultramontanen einig, so war die Papstwahl von vornherein entschieden, denn sie geboten über Zweidrittel Majorität. Aber Einigkeit war von jeher selten im Cardinalcollegium zu finden; so waren auch diesmal die Ultramontanen in zwei Parteien gespalten. Am stärksten war die sogenannte Limusiner Partei. Nur zwei oder drei waren aus dem eigentlichen Limusin gebürtig; die übrigen stammten aus der Nachbarschaft. Ihre Familien aber standen in vielfachen Beziehungen zu einander und zu dem Limusin; fast alle waren auch durch die Limusiner Päpste — von den letzten vier Päpsten gehörten drei diese Provinz an — befördert worden. Ihr Haupt

war Johann, Bischof von Praeneste, gewöhnlich der Cardinal von Limoges genannt; am rührigsten aber scheint Wilhelm von Agrifolio, Cardinal von St. Stephan, gewesen zu sein. Ihre Stärke schätzte man verschieden; zum mindestens gebot sie über sechs Stimmen. (Außer den beiden genannten Petrus von St. Maria in Via lata, Geraldus von St. Clemens, Petrus genannt Cardinal von Viviers und Guido genannt Cardinal von Poitiers.) Ihnen stand der andere Theil der Ultramontanen feindlich gegenüber. Man pflegte sie die gallische Partei zu nennen. An Zahl war sie freilich schwächer, nur über vier Stimmen hatte sie mit Sicherheit zu disponiren. Aber unläugbar die bedeutendsten Männer des Collegium gehörten ihr an. Ihr Führer war der Cardinal Robert von Genf, ein bedeutender Staatsmann und wilder Krieger. Er hatte vor zwei Jahren den schwierigen Auftrag gehabt, den Kaiser Karl IV. zu bewegen, vom Papste die Anerkennung für Wenzel zu erbitten; als Gregor sich entschloß, nach Italien zurückzukehren, zog Robert mit zuchtlosen und räuberischen Söldnerschaaren voran; so eben erst hatte das Blutbad von Cesena seinen Namen zum Schrecken der ganzen Halbinsel gemacht. Ihm stand zur Seite Petrus von Luna, der ihm später im Gegenpapstthum nachfolgen sollte, ein unbestritten tüchtiger Mann. Neben ihnen Bertram, Bischof von Glandève, Cardinal von St. Cäcilia und Hugo, genannt Cardinal von Bretagne. Nicht genügend bekannt sind wir mit der Stellung des Cardinal Wilhelm von St. Angelus, gebürtig aus Angoulème; der Cardinal Petrus Flandrini von St. Eustachius schwankte zwischen beiden Parteien, es scheint, daß die Limusiner ihn durch die Hoffnung auf die Tiara an sich ziehen wollten [1]).

Man sieht demnach, keine der Parteien hatte das Uebergewicht, und wie die Gruppirung lag, war schwer abzusehen, wie die Entscheidung fallen würde. Deshalb eben mochte Gregor jene Bestim-

---

1) S. über die Parteistellung gute Nachrichten in der Relation Urban's an Castilien, der Erzählung des Alfonsus und der des Erzbischofes von Brindisi (Rayn. 1378, LXXIX, 1379, XIII, 1378, II). Die Liste, welche Gobelinus Persona (Meibom I, 293) entwirft, ist, wenngleich er sich auf Alfons beruft, doch selbstständig, aber im Einzelnen nicht zutreffend.

mung über die Wahl seines Nachfolgers getroffen haben. Aber jedenfalls müssen die Cardinäle sich bald nach seinem Tode geeinigt haben, bei den alten Vorschriften zu bleiben. Wir finden nirgends eine Spur, daß sie von Gregor's Dispens Gebrauch machten.

Die Limusiner hatten die Absicht, den Cardinal von Poitiers oder den von Viviers auf den Stuhl zu erheben. Aber bei dem festen Widerstande, den Robert mit seiner Partei leistete, war daran nicht zu denken. Denn dem Cardinal von Genf war geglückt, die vier Italiener wenigstens soweit auf seine Seite zu ziehen, daß sie den Candidaten Jener Opposition machten. So war an einen Sieg für Poitiers oder Viviers nicht zu denken; natürlich aber auch zugleich, daß nun die Limusiner ihrerseits entschlossen waren, keinem der Gegner, weder Gallier, noch Italiener, die Stimme zu geben. Damit war denn von vornherein eine Wahl aus dem Collegium unmöglich gemacht; sollte überhaupt ein neuer Papst hervorgehen, mußte man an einen Compromiß denken und außerhalb des Collegium wählen. Ob man aber sich dazu entschließen, ob man sich endlich über eine Persönlichkeit einigen würde, stand in Frage. Nach früheren Vorgängen zu schließen, war eine lange Sedisvacanz zu erwarten. Daß es nun dazu nicht kam, bewirkten äußere Umstände.

Niemand konnte mit größerem Interesse dem Kommenden entgegen sehen, als die Römer selbst. Schon einmal war ein zurückgekehrter Papst wieder aus Rom gewichen, Gregor trug sich angeblich mit derselben Absicht; wenn der Neugewählte dieselbe Gesinnung hegte, war vorauszusehn, daß Rom für lange Zeit, vielleicht für immer zur Wittwe wurde. Wie trostlos war dann die Aussicht der Stadt: Verarmung und gänzlicher Verfall war unausbleiblich. Denn Rom konnte nicht einmal hoffen, sich aus eignen Kräften Ersatz zu schaffen; seine ganze Existenz war hingewiesen auf die Kirche. Weder an Kraft der Bürger, noch an Reichthum konnte die alte Welthauptstadt mit den übrigen großen Städten Italiens wetteifern; es stand in Handel und Gewerbthätigkeit, in künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen weit hinter ihnen zurück.

Sobald daher der Abgang Gregor's zu erwarten stand, erwogen die römischen Stadtbehörden die Mittel, die drohende Gefahr abzuwenden. Das Regiment führten damals der vom Papste er=

nannte Senator Guido de Proinis, ein Ultramontaner und Verwandter des Cardinal von St. Stephan, die sogenannten Conservatoren und Executoren der Justiz, die vier Vorsteher der Schützengilde und von besonderem Einflusse die Banderesen, die Vorsteher der Regionen, als populäre Personen den kirchlichen Herren besonders verhaßt.

Noch ehe Gregor gestorben war, hatten sie sich bereits an die Cardinäle gewandt mit der Bitte, die Lage der Stadt und der Kirche zu bedenken und einen Mann zu erwählen, von dem zu erwarten stände, daß er den heiligen Stuhl nicht verlegen würde. Man hatte ihnen freundlich, aber wie es ja in der Natur der Dinge lag, ausweichend geantwortet. Jetzt wurden ihre Bitten dringender; in St. Maria Nova, wo die Cardinäle die neuntägigen Exequien begingen, erschienen die Abgeordneten vor ihnen; noch einmal empfing das gesammte Collegium die Officialen in San Spirito und hörte ihre Auseinandersetzungen an. Man blieb bei der Antwort: das Collegium könne nichts versprechen, da es seine Wahl lediglich nach dem Wohle der Kirche und der Würdigkeit der Person zu richten habe; man möge inzwischen die Ordnung in der Stadt aufrecht erhalten und jede Bedrohung der Cardinäle, jeden Druck auf die Wahl vermeiden.

Inzwischen traf man auf beiden Seiten die nöthigen Vorbereitungen. Das Volk in der Stadt war im höchsten Grade aufgeregt; es wollte durchaus ein Stadtkind, einen Römer als neuen Papst erwählt wissen. Es erscheint unzweifelhaft, wenn wir auch über diesen Punkt nicht genau unterrichtet sind, daß die Menge in ihren Wünschen weiter ging, als die Behörden [1]). Diesen war genug gethan, wenn nur das Papstthum in Rom blieb; jede Wahl, welche diese Bürgschaft bot, waren sie mit Freuden zu acceptiren bereit. Freilich konnte, wie die Dinge lagen, die Bürgschaft nur in der Wahl eines Italieners gegeben werden. Anders dachte das Volk, welches ungestüm nach einem Römer rief. Die Behörden selbst waren besorgt, daß das Volk durch Gewaltsamkeit ihre Pläne stören könne, sie suchten

---

1) Das folgt schon daraus, daß die Cardinäle späterhin vor dem Volke flüchteten, weil sie in Urban zwar einen Italiener, aber keinen Römer gewählt, während der Magistrat dessen Wahl sofort anerkannte.

die Cardinäle in guter Stimmung zu erhalten und die Gedanken der Furcht zu verscheuchen. Denn falls die Cardinäle Rom verließen — und nach den Bestimmungen des Verstorbenen waren sie ja nicht gebunden, dort ihr Conclave abzuhalten — so war es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der von ihnen Gewählte nicht in die Stadt zurückkehrte. Daher versuchte man, jede Störung zu vermeiden.

Viele der hohen italischen Prälaten waren ebenfalls von dem Wunsche beseelt, das Papstthum in der Stadt zurückzuhalten. Auch sie traten mit den Officialen in Verbindung, beriethen mit ihnen die einzuschlagenden Wege und mochten zur Ruhe und Ordnung mahnen. Unter ihnen ragte Bartholomäus, Erzbischof von Bari, hervor. Neapolitaner von Geburt war er durch den mächtigen Cardinal Guido von Boulogne emporgekommen und von Gregor zum Erzbischof befördert worden. Als die Curie nach Italien zurückkehrte, hatte er an Stelle des zurückgebliebenen Cardinals von Pampelona die Geschäfte des Vicekanzlers der Kirche übernommen und sich durch Eifer und Geschicklichkeit ausgezeichnet. Mit Bestimmtheit wissen wir, daß er den Verhandlungen des Magistrates beiwohnte, ihm seinen Rath lieh; seine Gegner behaupteten später, er habe sich ihm als Candidat zum Papstthron empfohlen. Freilich ist es wenig wahrscheinlich, daß er dies geradezu gethan; der Boden, auf dem er sich zu bewegen hatte, war zu schlüpfrig, als daß er ihn mit solchen Gewaltschritten hätte beschreiten sollen. Es war auch genügend, wenn er mit den leitenden Männern der Stadt in Verbindung trat, wenn er ihnen jeden Zweifel über seine Stellung zur schwebenden Frage nahm. Er konnte dann mit Sicherheit erwarten, daß ihm wenigstens von dieser Seite keine Schwierigkeiten entgegentreten würden. Auf die große Masse aber übte er keinen Einfluß. Selbst die Gegner konnten ihm später nie vorwerfen, daß das Volk gerade ihn gewollt; wir werden sogar das Gegentheil sehen[1]).

Die Officialen traten mit kluger Mäßigung auf. Sie leisteten den Cardinälen feierlich den vorgeschriebenen Eid; ihre Vorstellungen hielten sich von Drohungen fern. Ein strenger Befehl wurde erlassen: Niemand solle wagen, den Cardinälen nahe zu treten; Schaffot

1) Declar. vom 2. Aug. — Aussage des Guido de Proinis (Bal. I, 1228).

und Richtbeil, auf der Straße zum St. Peter aufgestellt, gaben dem Befehle Nachdruck. Fremder Einfluß sollte fern gehalten werden. Noch standen die bretonischen Söldnerschaaren in der Nähe Roms; man fürchtete, irgend ein ehrgeiziger Cardinal oder eine herrschsüchtige Partei könne sie herbeirufen; man zog daher die Landmilizen in die Stadt und bewachte alle Thore und Brücken mit ängstlicher Sorgfalt. Selbst die stolzen Barone, welche so oft Störungen hervorgerufen, mußten aus der Stadt weichen. Wie es scheint, war der Magistrat klug genug, die Maßregel nicht einseitig durchzuführen. Freilich beschwerten sich die Cardinäle später, es seien alle Barone verwiesen worden, welche ihnen Beistand hätten leisten können. Sie führen einzelne auf, deren Bleiben sie gewünscht hatten, aber nicht erreichen konnten; sie nennen aber keine Großen, die man ihnen zum Schaden in der Stadt geduldet hätte. Auch wird uns nichts davon erzählt, daß irgend ein hervorragender Adliger an den späteren Tumulten betheiligt gewesen sei [1]).

Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Anstalten im Großen und Ganzen der Wahl eines Nichtitalieners ungünstig waren; aber man konnte sie durchaus nicht ungesetzlich nennen, der Vorwurf eines beabsichtigten Druckes ließ sich darauf nicht mit Evidenz begründen. Es wird allerdings auch erzählt, man habe die Cardinäle verhindert, die Stadt zu verlassen. Wieweit das thatsächlich ist, läßt sich nicht nachweisen; die Beschuldigung wird allgemein hingestellt, ohne daß besondere Fälle genannt werden. Aber selbst wenn sie richtig ist, konnte sich der Magistrat auf die Verpflichtung der Cardinäle berufen, nach dem alten Gesetze, dem sie folgten, die Wahl an dem Orte zu vollziehen, an welchem der Papst gestorben. Nach allem, was wir wissen, lag es nicht in dem Wunsche der Gesammtheit oder auch nur der größeren Zahl der Cardinäle, Rom zu verlassen; die Entfernung Einzelner zu verhindern, hätte demnach im Interesse der Uebrigen gelegen.

Wie dem nun auch sein mochte, stürmische Tage waren zu erwarten; das römische Volk hatte oft genug seine zügellose Wildheit

---

1) Ueber diese Maßregeln s. besonders Declar. v. 2. Aug. und Bericht des Thomas von Acerno, die von entgegengesetztem Standpunkte ausgehen.

bewiesen, seinen eigenen Behörden energisch Trotz geboten. In kluger Vorsicht ließen daher die Cardinäle ihre Kostbarkeiten und die Geräthe der Kirchen in die Engelsburg bringen. Den Befehl über dieselbe führte Petrus Rostagni, ein Provençale; der päpstliche Kämmerer, Petrus Erzbischof von Arelat, ein Bruder des Limusiner Cardinals, begab sich gleichfalls dorthin. Die Feste wurde mit Lebensmitteln und sonstiger Kriegsrüstung versehen [1]).

Dazwischen gingen nun die Besprechungen der Cardinäle hin und her, theils in den Factionen, theils in der Gesammtheit. Entscheiden mußte man sich vor allen Dingen: soll ein Italiener oder ein Franzose gewählt werden? Aber wie die oben entwickelten Parteiverhältnisse lagen, war an die Wahl eines Franzosen wenigstens aus dem Collegium nicht zu denken. Die Partei Robert's wollte keinen Limusiner, diese keinen von den Galliern; daß die Italiener nicht auf die Wahl eines Ultramontanen drangen, war selbstverständlich. Wollte man einen Franzosen wählen, so konnte derselbe nur außerhalb des Collegiums gesucht werden. Aber dieselbe Parteispaltung, welche im Collegium herrschte, mußte auch hier hindernd in den Weg treten. Und das konnten sich die Cardinäle sagen: die Verhältnisse, unter denen man zu wählen hatte, verboten gradezu die Wahl eines Franzosen außerhalb des Collegiums; bei der in Rom herrschenden Stimmung war sie geradezu unmöglich. Das war von vornherein zu erwarten, als man von Avignon zurückkehrte.

So konnte man nur an einen Italiener denken. Im Collegium waren ihrer vier. Hegte nun einer von ihnen Hoffnungen und Ansprüche? Der alte, gichtbrüchige Cardinal von St. Peter, der sich stets

---

1) Als den Cardinälen späterhin vorgehalten wurde, daß sie freiwillig aus der sicheren Engelsburg gekommen wären, um Urban zu inthronisiren, erklärten sie, die Burg sei nicht genügend ausgerüstet gewesen, um einer Belagerung durch das Volk zu widerstehen. Das ist sicher nicht richtig. Die Cardinäle würden nicht vor der Wahl ihre Kostbarkeiten in derselben geborgen haben, wenn sie nicht völlig vertheidigungsfähig gewesen wäre. Zudem hielt sich nachher Petrus Rostagni ein volles Jahr bis Ende April 1379. Die Belagerung begann aber bald nach der Krönung Urban's; gewiß trugen der Papst und die Städter Sorge dafür, daß die Besatzung sich in der Zwischenzeit nicht mit Lebensmitteln und Kriegsmaterial versorgen konnte.

tragen lassen mußte, war sicherlich frei von Ehrgeiz; auch Simon von Mailand scheint nicht nach der Tiara gestrebt zu haben. Dagegen hegten, nach allem wie wir urtheilen können, die beiden andern, Petrus Corsini wie Jacob Orsini, den Wunsch, Papst zu werden. Am stärksten wohl Orsini: war er doch einer der jüngsten und glaubte als Römer besondere Hoffnungen und Ansprüche zu haben. Aber gerade die italienischen Cardinäle hatten die Papstgedanken der Limusiner durchkreuzt; indem sie sich auf Robert's Seite schlugen, hatten sie es unmöglich gemacht, den Cardinal von Poitiers durchzubringen. Wenig wahrscheinlich war es daher, daß die Limusiner sich bereit würden finden lassen, einem ihrer Gegner die Stimme zu geben.

So mußte man denn an einen Italiener außerhalb des Collegiums denken. Traf man die geeignete Persönlichkeit, so konnte es nicht schwer halten, Robert mit seinem Anhange herbeizuziehen. Dann hatte man eine so bedeutende Stimmenzahl, daß man ruhig abwarten konnte, wie die Italiener und etwaige Unsichere, wie der Cardinal von St. Eustachius, sich verhalten würden.

Es wird uns glaubwürdig versichert, die Limusiner hätten zuerst in dem Erzbischofe von Bari den Mann ihrer Wahl erkannt. Er war geübt und gewandt in den Geschäften, sein Ruf ein tadelloser. Es war vorauszusehen, daß er als Neapolitaner der Königin Johanna und damit zugleich dem französischen Königshause genehm sein würde; sein früherer Gönner Cardinal Guido war mit letzterem nahe verwandt gewesen. Da Bartholomäus sich lange in Avignon aufgehalten, war er den Ultramontanen wohl bekannt; seine Anhänger versichern, daß er namentlich mit Wilhelm von Agrifolio, Cardinal von St. Stephan befreundet war. Mit der Wahl dieses Mannes war auch Robert von Genf, ein Neffe des Cardinal Guido einverstanden, nicht minder Petrus von Luna und der Cardinal von Glandève; sie alle drei sollen mit ihm vorher in Einverständniß getreten sein. Man schmeichelte sich zudem, Bartholomäus werde ein gefügiges Werkzeug in den Händen derer sein, denen er seine Erhebung zu verdanken hatte; jede Partei glaubte, mit seiner Wahl sich selbst zu fördern. So waren die Aussichten für den Barenser höchst günstig: ein großer Theil der Cardinäle bereit, ihn zu wählen, er selbst mit

den Stadtbehörden im Einverständniß; man bezeichnete ihn bereits in der Stadt als den künftigen Papst. — Fraglich war nur, wie die italienischen Cardinäle sich verhalten würden, namentlich Petrus und Jacobus, und endlich der Cardinal von St. Eustachius, der sich ebenfalls Hoffnungen auf den Pontificat machte. Und noch andere Einflüsse konnten störend auf die Wahl wirken. Das Volk, welches einen Römer begehrte, wurde bearbeitet und in seinem Verlangen bestärkt nicht allein durch die Freunde Orsini's; auch der Abt Petrus von Montecassino ließ unter der Menge wühlen [1]).

Man hätte bereits am 6. April, als dem zehnten Tage nach Gregor's Tode, das Conclave betreten müssen; irgend welche Umstände hatten eine Zögerung veranlaßt, so daß man erst am folgenden Tage, 7. April Abends, den Einzug hielt. Das Conclave befand sich im Vatican; dem ultramontanen Bischofe Wilhelm von Marseille, nebst den italischen Bischöfen von Todi und Tivoli und einigen Abgeordneten der Officialen war die Bewachung desselben übertragen worden. Kurz vorher hatte ein gewaltiges Gewitter getobt; ein Blitzstrahl hatte die Vorhänge, welche die Kammer des Petrus von Luna umschlossen, versengt.

Der Einzug fand in feierlicher Weise statt unter Trompetenklang, das dichtgedrängte Volk jubelte und lärmte, allenthalben ertönte der Ruf: „Wir wollen einen Römer". Die zuchtlose Menge — voll von dem ungewohnten Schauspiele, welches Rom seit fünfundsiebzig Jahren wieder zum ersten Male erblickte — ließ sich nicht abhalten, mit in den Vatican einzuziehen; Manche drängten sich sogar selbst in das Conclave ein. Erst spät und mit großer Mühe gelang es dem Bischofe von Marseille, die Eingedrungenen zu vertreiben und einigermaßen Ruhe herzustellen; das herkömmliche Vermauern der Thür zum Conclave unterblieb [2]). In der nächsten Um-

---

1) Rel. Urban's. — Thomas von Acerno. — Theodorich von Niem. — Declar. vom 2. Aug.

2) Die für Urban eintretenden Relationen schweigen von diesem Unfuge gänzlich; doch darf man nach den gegnerischen Berichten nicht daran zweifeln. Freilich übertreiben diese sehr. Die Schilderung in der Declar. vom 2. Aug. hat viel Unwahrscheinliches; sie wird noch überboten durch die beiden Vitae

gebung und in der Stadt hielt der Lärm die ganze Nacht hindurch an.

Die städtischen Behörden machten noch einen letzten Versuch, die Cardinäle zu einer den Wünschen des Volkes entsprechenden Wahl zu bewegen. Obgleich es gegen den Brauch und die Vorschrift war, ersuchten die Bandaresen die Herren um die Erlaubniß, das Conclave betreten zu dürfen; eingelassen wiederholten sie mit Nachdruck alle Momente, welche für ihre Bitte sprachen, und machten auf die von Seiten des Volkes drohende Gefahr aufmerksam. Petrus Corsini, als Bischof von Portus der erste der Cardinäle, antwortete fest und bestimmt, man werde wählen, wie es das Wohl der Kirche erfordere. — Der Abend verging mit Besprechungen, ohne daß ein Resultat erzielt und die Wahl in Angriff genommen wurde. Noch einmal mochten die Parteien ihre gegenseitige Stärke messen und sich von der Unmöglichkeit überzeugen, einen aus ihrer Mitte durchzubringen; es wird versichert, daß die Limusiner, namentlich Agrifolio, daher bei den Italienern für den Erzbischof von Bari warben.

Der Morgen des 8. April brach heran. Die Cardinäle hörten die Messe, bei welcher Petrus von Florenz den Sermon hielt; aber störend drang schon wieder der Lärm von außen, das Schreien des Volkes, in die kirchliche Handlung. Allmählich wurde es ruhiger; man ging daran, die Wahl vorzunehmen. Die Nominatio, die Nennung der eventuellen Candidaten, begann; alsbald traten die sich kreuzenden Bestrebungen klar zu Tage.

Petrus Corsini hatte als der erste seinen Vorschlag zu machen; er nannte den Cardinal von St. Peter. Seine Absicht konnte keine andere sein, als den Cardinälen die Ernennung eines Italieners aus dem Collegium ans Herz zu legen. Aber sogleich trat ihm der Cardinal von Limoges entgegen, als Bischof von Präneste der zweite im Collegium. Der Cardinal von St. Peter sei zu alt und gebrechlich, der von Florenz, wie der von Mailand seien aus Städten

---

Greg. XI. Die Bemerkung: vix aliquis de dominis de tota nocte quievit, sieht der angeblichen Todesgefahr gegenüber doch sehr harmlos aus. — Daß man an diesem Abend bereits die Wahl vorgenommen, wie Gregorovius VI, 486 angibt, ist nicht richtig.

gebürtig, welche der Kirche feindlich gesinnt wären, Orsini endlich sei zu jung. „Ich erwähle frei und offen den Erzbischof von Bari". Seinem Vorschlage stimmten die Presbyter bei. Nur unter den Diaconen wurden Schwierigkeiten gemacht. Der Cardinal von St. Eustachius erklärte, mit der Mehrheit gehen zu wollen; aber er lehnte zugleich, wie es scheint, die Verantwortlichkeit für die Wahl ab, auf den vor dem Conclave herrschenden Tumult hinweisend [1]). Geradezu that das Orsini: er erklärte, im gegenwärtigen Augenblick nicht wählen zu wollen, man sei nicht frei. Ihm lag daran, vorläufig jede Wahl zu hintertreiben; er schlug sogar vor, man möge, wie es früher schon geschehen sei, irgend einen Klosterbruder holen lassen, ihn zum Schein als Papst ausstatten, um später bei guter Ruhe die Wahl vorzunehmen. Aber sein Vorschlag wurde verworfen, besonders der Cardinal von Limoges eiferte dagegen, das Volk zum Götzendienst zu verlocken [2]).

Die Wahl des Barensers war damit gesichert. Die eigentliche Election wurde indessen verschoben; man wollte erst frühstücken und inzwischen den Bezeichneten holen lassen.

Der Lärm tobte inzwischen in der nächsten Umgebung des Conclave weiter; die Stimmen, welche einen Römer forderten, wurden immer ungeduldiger, immer drohender; man fing sogar an, mit den Glocken des Capitol und des St. Peter zu stürmen. Wir wissen, daß der Abt von Montecassino beschuldigt wurde, das Volk aufzureizen; wahrscheinlich deshalb ließ man ihn jetzt ins Conclave holen. Man wollte entweder die Römer täuschen oder den Abt selbst un=

---

1) Bartholomäus, Bischof von Macerata, will vom Cardinal St. Maria in Via lata gehört haben, daß der Cardinal von St. Eustach Orsini vorschlug (Rayn. 1378. V.); aber Bartholomäus ist in seinen Aussagen sehr confus und nicht selbstständig. Die Declar. vom 2. Aug. sagt, daß zwei Ultramontane widerstrebt hätten, von denen einer einen italienischen Cardinal vorschlug, der andere gegen die Wahl als unfrei protestirte.

2) Der Cardinal von St. Eustachius hat allerdings die Erzählung, Orsini habe den Vorschlag einer Scheinwahl gemacht, für eine Lüge erklärt. (Bal. I, 1002). Gleichwohl erscheint sie nach sonstigen Berichten als unzweifelhaft, namentlich findet sie ihre volle Bestätigung in der Decl. vom 2. Aug. S. 828.

schädlich machen. — Um die Römer zu beschwichtigen, traten Corsini, Agrifolio und Orsini, die Ersten der drei Rangstufen, ans Fenster und erklärten dem Volke, am folgenden Tage würden sie einen Papst nach ihren Wünschen erhalten. Freilich tönte der ungeduldige Ruf zurück: „Nein, bald wollen wir ihn haben"; doch legte sich der Lärm wirklich.

Allmählich kamen die Berufenen im Vatican an; Bartholomäus, wohl wissend, warum es sich handle, hatte sorgsam vorher seine Bücher und Kostbarkeiten geborgen, um sie üblicher Plünderung zu entziehen. Während die Cardinäle im Raum des Conclave frühstückten, bewirthete der Bischof von Marseille die Angekommenen als seine Gäste.

Dann wurde zur Wahl geschritten. „Setzen wir uns und bleiben wir bei dem, worüber wir uns vorhin geeinigt haben", wurde vorgeschlagen. Das Ergebniß konnte nicht zweifelhaft sein; um so mehr trieb der Tumult des Volkes zur Eile. Der Widerstand, den vorher Einzelne geleistet hatten, wurde als fruchtlos aufgegeben; einhellig erwählten die Cardinäle Bartholomäus von Prignano, Erzbischof von Bari; selbst Orsini stimmte bei. Es war neun Uhr oder nur wenig später [1]).

Wir müssen diesem Vorgange noch einige Worte widmen. Hastig genug mag es dabei zugegangen sein; es scheint, daß einzelne Cardinäle dem Drängen des Volkes gegenüber den Muth verloren. Denn wenn der Cardinal von Glandève später erklärte, er habe damals einen gewissen Abt vorgeschlagen, so kann es wohl nur der von Montecassino, der dem Volke genehmste Candidat, gewesen sein. Doch war der Vorschlag kaum ernst gemeint: Niemand, und selbst Bertrand nicht, gab ihm Folge [2]). — Die Berichte über den eigentlichen Wahlact laufen sehr auseinander. Sicher ist zunächst die Zeitfolge: Morgenmesse um sechs Uhr, Vorwahl, dann Frühstück, während dessen Bartholomäus und die übrigen Gerufenen ankommen, endlich die eigentliche Wahl um neun Uhr. Alle Berichte von Urban's Seite er-

---

1) Theodorich v. Niem. — Decl. vom 2. Aug. — Brief der Cardinäle an die in Avignon Gebliebenen. (Rayn. 1378. XIX.)

2) Baluze II, 939.

klären, die Wahl sei einstimmig erfolgt; in gleicher Weise berichteten anfangs die Cardinäle nach allen Seiten hin. Anders stellt die Declaration vom 2. August die Sache dar. Drei ultramontane Cardinäle seien abwesend gewesen, als man zur Wahl schritt, und erst später dazu gekommen; ehe jedoch alle Stimmen abgegeben waren, seien die Römer eingebrochen. Die späteren Erklärungen der Cardinäle jedoch lassen diese Angabe fallen; sie geben zu, daß Urban einhellig gewählt worden sei [1]). Auch späterhin wurde von Clemens' Seite nicht geläugnet, daß man Urban damals wirklich gewählt; man behauptete nur, man sei durch Todesfurcht dazu gezwungen worden und habe gehofft, der Barenser würde ehrlich genug sein, freiwillig zu entsagen. — Wie leicht sich späterhin die Cardinäle das Läugnen machten, zeigt ein interessantes Actenstück. Die Cardinäle von Mailand und Florenz legten 1380 sechs ultramontanen Cardinälen die Frage vor, ob sie bei dem Wahlacte, als einer der Cardinäle sagte: „setzen wir uns und bleiben wir bei der ersten Uebereinkunft", und die andern sagten: „ja, ja, ich sage dasselbe, wie heute früh", jene Worte mit der Absicht gebraucht hätten, die Wahl Urban's anzuerkennen. Da erklärten drei, unter ihnen der Cardinal von Limoges, der sicher als der Erste im Conclave Bartholomäus genannt: in Anagni hätten sie von jenem zweiten Wahlgange nichts mehr gewußt, erst später sei ihnen eine dunkle Erinnerung gekommen. Wären sie jedoch dabeigewesen, woran sie sich nicht mehr erinnerten, so hätten sie jedenfalls nicht die Absicht gehabt, eine giltige Wahl zu vollziehen. Die drei Anderen behaupteten geradezu: sie seien nicht dabei gewesen [2]).

---

1) Baluze I, 544 u. II, 841. — Mit Recht bemerkte später Bonifacius IX: Numquid iidem Gallici electores — — non fatentur aperte se elegisse ipsum in summum pontificem, licet credentes, eum talis esse conscientiae, quod hoc minime acceptaret? Achéry, Spicileg. I, 767.

2) Bal. II, 935 ff. — Der Cardinal von Glandève erklärt frivol: si essem in loco securo, nominassem illum Barth. — — quantum Soldanum Babyloniae. Vgl. auch bei Bal. I, 1135 die Aeußerung des Cardinal Simon: er wählte, quia ipse volebat esse confessor et non martyr und S. 1437 die von Agrifolio: potius volo eligere non solum Italicum aut Romanum, imo diabolum quam mori. Wenn diese Aeußerungen auch kaum

Doch kehren wir zum Conclave zurück. Es wurde berathschlagt, wie es mit der Publication der Wahl gehalten werden solle. Die Cardinäle trugen Bedenken, der erregten Menge das Resultat, die Ernennung eines Nichtrömers, bekannt zu machen. Da wurde das Conclave gewaltsam beendet; eine tobende Volksmasse drang durch die erbrochenen Thüren ein.

Es ist ungewiß, welche Ursachen die Gewaltthat hervorriefen. Wie Urban selbst berichten ließ, sah das Volk, daß die im Conclave gebrauchten Geräthschaften weggeschafft wurden; es schloß daraus, daß die Wahl geschehen sei. Laut verlangte es, das Resultat derselben kennen zu lernen; da rief Orsini oder der Bischof von Marseille zum Fenster heraus: „Geht zum St. Peter“. Die Worte wurden mißverstanden; der Cardinal von St. Peter sei gewählt, hieß es plötzlich. Während Viele sofort in dessen Haus stürzten, um es der Sitte oder Unsitte gemäß zu plündern, hielten die Uebrigen es nicht länger aus, vor dem Conclave zu harren; sie wollten dem Neuerwählten, der ja ihren Wünschen entsprechend ein Römer, ihre Verehrung darbringen. So brachen sie im Conclave ein. — Nach einer weniger glaubwürdigen Erzählung ging ein anders Mißverständniß vor sich. Als sich das Gerücht verbreitete, der Barenser sei gewählt, dachte die Menge nicht an den Erzbischof, sondern an einen gewissen Johannes de Baro, welcher in der Stadt als übermüthiger Ultramontaner verhaßt war. Für dessen Wahl habe man die Cardinäle strafen wollen. Andere endlich erzählen, die Römer hätten sich getäuscht gefunden, weil der Gewählte nicht aus ihrer Stadt stammte.

Es scheint jedoch, daß alle diese Gründe nicht die richtigen sind, daß sie erst später, als man über das Geschehene nachdachte und sich den Zusammenhang der Ereignisse herzustellen trachtete, hervorgesucht wurden. Dem Volke, welches nicht wußte, daß die Wahl bereits geschehen sei, dauerte das Conclave viel zu lange. Es wollte dem

---

authentisch sind — Reumont S. 1019 f. hält sie dafür —, ist es doch bezeichnend genug, daß sie Cardinälen in den Mund gelegt werden konnten. — Daß Cardinal Bertrand bereits vor der Wahl sich verwahrt habe für den Fall, daß er einen Italiener nenne (Bal. II, 816), scheint mir trotz der eidlichen Versicherung desselben und der Zeugen sehr zweifelhaft.

Zaudern dadurch ein rasches Ende machen, daß es die Wahl eines Römers mit Gewalt erzwang. Die bis dahin mit Mühe gezügelte Leidenschaft schäumte über.

Ein jäher Schrecken ergriff die versammelten Väter, als die tobende Schaar hereindrang. Einzelne wollten flüchten, die Cardinäle von Limoges, von Poitiers, von Viviers, von St. Maria; sie wurden ergriffen und mit roher Gewalt zurückgeschleppt. Andere wichen in die Kapelle; auch deren Thür brach zusammen; mit wilden Drohungen wurde die Wahl eines Römers gefordert. Da kam einem der zum Tode Geängsteten ein rettender Gedanke; „der Cardinal von St. Peter ist Papst"! rief er dem Volke zu. Das Wort zündete; im Augenblick wurde der Gelähmte mit den päpstlichen Gewändern umhangen und auf den Thron geschoben[1]). Ehrfurchtsvoll warf sich die zufriedene Menge dem Ueberraschten zu Füßen und brachte ihm die Verehrung dar.

Jetzt erst, als die Römer ihren Wunsch erfüllt glaubten, gelang es den Cardinälen, in der Verwirrung zu entkommen; ohne Hut und Mantel sollen Einzelne davon geeilt sein. Man fürchtete den aufbrausenden Zorn der Römer, wenn dieselben hinter den Betrug kamen und den Namen des wirklich Erwählten erfuhren. So fest glaubte man in der Stadt, der Cardinal von St. Peter sei Pontifex, daß Couriere mit der frohen Nachricht nach Florenz abgingen[2]). Bald genug kam die Enttäuschung; der von Schmerzen gequälte Tibaldeschi ertrug die Pein nicht länger; er erklärte, nicht er, sondern der Erzbischof von Bari sei Papst. Laute Verwünschungen erschallten; man drang in den Cardinal, seine Rolle in die Wirklichkeit zu übersetzen und thatsächlich die Würde anzunehmen. Erst als er sich energisch weigerte, dem unsinnigen Verlangen nachzugeben, ließ das Volk von ihm ab; Diener trugen den völlig Erschöpften in ein Nebengemach, wo er zusammenbrach. Desto eifriger suchte man nach Bartholomäus; die Rasenden wollten ihn zwingen, zu entsagen, oder ihn tödten. In dem heimlichen Gemach des Papstes

---

1) Es ist ungewiß, wer der Urheber war; am wahrscheinlichsten ist es, daß Robert den raschen Entschluß faßte. Vgl. Bal. I. 1467 f.

2) Sardo, Cron. Pis. in Arch. stor. It. VI. 2, 197.

verborgen entging der Gesuchte der Gefahr; endlich verlief sich die Menge.

Die Cardinäle hatten sich nach allen Richtungen zerstreut. Die vorsichtigsten gingen in die Engelsburg: die Cardinäle von Limoges, von Poitiers, von Viviers, von Bretagne, der von St. Stephan und von St. Maria; Robert, Orsini, Wilhelm Noellet und Petrus Flandrini verließen sogar die Stadt und begaben sich auf Burgen in der Campagna; die übrigen gingen in ihre Wohnungen, in denen sie ohne Störung und Belästigung die Nacht zubrachten.

Beinahe hätte ein Mißverständniß Blutvergießen hervorgerufen. Den Cardinal von Luna begleitete eine dichte Menschenmenge in seine Wohnung; als er an der Engelsburg vorüberkam, glaubte daher die Besatzung, er werde gefangen hinweggeführt. Sie warf deshalb mit Steinen und Pfeilen unter die Schaar. Schon war diese im Begriff, den Kampf aufzunehmen, als der Irrthum sich aufklärte.

Bartholomäus blieb mit dem Cardinal von St. Peter allein die Nacht über im Vatican; als sich der Tumult legte, kam er aus seinem Versteck hervor. Prälaten und andere Personen, welche den Sachverhalt kannten, kamen in den Palast; man berathschlagte, was zu thun sei. Bartholomäus wollte die Stadt verlassen; aber der Cardinal rieth, zu bleiben, und der Erwählte folgte dem Rathe. Jedenfalls mußte die Nacht abgewartet werden, ehe weitere Schritte geschehen konnten.

Am Morgen ließen Cardinal und Erzbischof die Officialen benachrichtigen, welche alsbald im Vatican erschienen und die Wahl ohne weiteres anerkannten. Noch aber war die Verkündigung derselben und die Inthronisation zu vollziehen, und so sehnlich Bartholomäus wünschte, seine Würde anzutreten, erklärte er doch mit kluger Rücksicht: ehe die Cardinäle nicht nochmals seine Wahl als giltig und canonisch anerkannt, könne er sich nicht als rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche betrachten. Inzwischen kamen einzelne der Cardinäle, welche in der Stadt geblieben waren, in den Vatican, andere wurden geholt; sie alle erklärten Bartholomäus als den rechtmäßig Erwählten. Aber dieser Bruchtheil der Cardinäle erschien zu gering, um für das gesammte Collegium einzutreten; die in der

Engelsburg befindlichen sollten gleichfalls zu erscheinen bewogen werden. Die Stadt war völlig ruhig: nachdem die Vernunft in den erregten Köpfen zur Herrschaft gelangt, hatte die geschehene Wahl allgemeinen Beifall gefunden.

Gleichwohl trugen jene Cardinäle Bedenken, ihr sicheres Asyl zu verlassen; sie sandten ein Schriftstück heraus, von jedem Cardinal unterzeichnet und untersiegelt, in welchem sie Bartholomäus als den rechtmäßigen Papst anerkannten und den bei ihm befindlichen Cardinälen unumschränkte Vollmacht ertheilten, denselben zu inthronisiren. Die im Vatican Anwesenden waren damit nicht zufrieden; der Senator Guido selbst und andere Senatoren eilten auf die Engelsburg und stellten den Cardinälen vor, die Stadt sei völlig ruhig, das Volk zu den gewohnten Geschäften zurückgekehrt. Nun erst entschlossen sich die sechs, die Burg zu verlassen und in den Vatican zu kommen.

Noch einmal gaben nun die zwölf Cardinäle ihre Stimmen für Bartholomäus ab, wie dieser, um völlig sicher zu sein, verlangt hatte; dann erfolgte die Inthronisation in herkömmlicher Weise. Das neue Kirchenhaupt nahm den Namen Urban VI. an.

Bald kehrten auch jene in die Campagna Entflohenen zurück; am Ostersonntage, den 18. April, wurde Urban vor versammeltem Collegium von Orsini gekrönt und nahm feierlich den Lateran in Besitz.

Der neue Pontifex zeigte der Christenheit und deren Fürsten seine Erhebung an; vorsichtig hielt er darauf, daß die Cardinäle theils einzeln, theils in ihrer Gesammtheit dasselbe thaten. Denn das Gerücht von den die Wahl begleitenden Tumulten hatte sich rasch verbreitet; sehr mit Grund sorgte daher Urban dafür, daß von vornherein alle etwaigen Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit zerstreut wurden. Alle diese Schreiben erklären Urban für den einhellig erkorenen Papst, sie warnen ausdrücklich davor, falschen Gerüchten zu trauen. „Denn in den meisten Fällen und namentlich bei wichtigen Dingen pflegt die Geschwätzigkeit der Fama die Wahrheit mit falschen Farben zu verhüllen", schrieb man an die in Avignon gebliebenen Collegen. Ohne weiteres erkannten diese Urban an. Noch ging Alles gut. Ungestört vollzog Urban alle Amtshandlungen, von den Cardinälen unterstützt; sie ihrerseits beschenkten ihn und überschütteten

ihn mit Bitten für sich und Andere. Selbst der Cardinal von Florenz beruhigte sich bei dem Gedanken, daß wenigstens wieder ein Italiener die Schlüssel führe: „wir haben für die Ehre des italienischen Namens durch Gottes Gnade mit Erfolg gearbeitet", schrieb er an einen Freund [1]). Allgemein in der ganzen Christenheit wurde Urban anerkannt.

So waren denn die unruhevollen Tage der Sedisvacanz, die stürmischen des Conclave vorbei. Es läßt sich nicht läugnen, die Wahl war nach gesetzlicher Vorschrift vollzogen und canonisch giltig. Aber sie war unter so eigenthümlichen Verhältnissen vor sich gegangen, daß nichts leichter war, als den wahren Sachverhalt zu verhüllen und zu entstellen. Canonisch war die Wahl gewesen, aber sie war nur zu Stande gekommen, indem die verschiedenen Factionen sich gegenseitig befeindeten und den Erfolg mißgönnten. Die Cardinäle hofften ferner, in Urban ein gefügiges Werkzeug geschaffen zu haben. Stellte sich nun heraus, daß das keineswegs der Fall war, traten Verhältnisse ein, welche jenen Streit der Interessen beschwichtigten und die Hadernden zur Eintracht führten, so war zu erwarten, daß der Erwählte die Kosten der Vereinigung zu tragen haben würde. Ohne jeden wirklichen Anhänger im Collegium konnte er leicht seine Wähler sich in Widersacher verwandeln sehen.

Nur zu rasch erfolgte der Umschwung: schon nach wenigen Monaten erhoben die zwölf Ultramontanen ihren Genossen Robert von Genf zum Gegenpapste. Auch die Italiener blieben nicht treu. Der alte Tibaldeschi war bereits im August 1378 im guten Glauben an Urban's Recht gestorben; Orsini, welcher ihm in Jahresfrist ins Grab folgte, hielt sich von Urban fern und erklärte letztwillig, er wünsche den Entscheid eines Concils; Petrus von Florenz und Simon von Mailand gingen offen zu Clemens über [2]).

Die angebliche Gesetzwidrigkeit der Wahl Urban's diente den Cardinälen selbst nur zum Vorwande ihres Abfalls; die Zeitgenossen aber stritten erbittert und untersuchten auf die gründlichste Weise, ob die

1) Rayn. 1378. XVII.

2) Rayn. 1378. XLI. (Die Clementisten griffen später ohne durchschlagenden Grund die Echtheit der Erklärung Tibaldeschi's an, Bal. I, 1035). — Rayn. 1379, III.

Wahl giltig sei oder nicht. Aber schließlich regelten die Fürsten ihre Haltung dem Kirchenstreite gegenüber doch lediglich nach der Stellung, welche sie im europäischen Staatensystem einnahmen, nach der Politik, welche sie verfolgten. Die Gegensätze, welche das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch herrschten, zwischen Frankreich auf der einen, Deutschland und England auf der andern Seite, traten alsbald in der Papstfrage gleichfalls hervor. Daraus aber sieht man, daß tiefer liegende Grüude, als der Streit um die Giltigkeit einer Papstwahl, das Schisma heraufbeschworen. Die große Kirchenspaltung war die folgerechte Consequenz, aber auch die letzte Nachwirkung jener gewaltigen Pläne, mit denen die Curie sich so lange getragen, der kirchlichen Herrschaft über Europa die politische hinzuzufügen. Um Deutschland zu demüthigen, hatten die heiligen Väter Frankreich gehegt und gepflegt, bis sie diesem dienstbar wurden. Und so fest wußte Frankreich das Papstthum an sich zu ketten, daß die Lösung mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war. Die darüber entstehende Verwirrung aber trug viel dazu bei, daß die Päpste endlich ihre Stellung, welche sie so lange behauptet hatten, aufgeben mußten.

IV.

Die Jesuiten in Steiermark.

Von

Adalbert Horawitz.

Peinlich, Dr. Richard, Geschichte des Gymnasiums in Graz. (In den Programmabhandlungen des Grazer Gymnasiums, von 1865—70).

Wie einst in der höfischen Zeit durch ihre Musterdichtungen, zeigten die deutschen Länder der österreichischen Monarchie auch im Reformationszeitalter durch die schnelle allgemeine und begeisterte Aufnahme der evangelischen Lehre ihre deutsche Natur. Um so mehr ist zu bedauern, daß es noch an einer gründlichen, objectiven Geschichte des Protestantismus in Oesterreich im Reformationszeitalter fehlt. Die Werke von Raupach und Waldau können doch nur als Materialiensammlungen gelten, Czerwenka's Buch verfolgt provinziale Zwecke. Unter solchen Umständen verdienen, scheint uns, die oben erwähnten Arbeiten von Dr. Richard Peinlich besondere Aufmerksamkeit. Seit einer Reihe von Jahren ist dieser eifrige Schriftsteller bemüht, für die steierische Localgeschichte archivalisches Material herbeizuschaffen. Viele Monographieen entstanden so, deren Stoff namentlich den Acten des Grazer Statthaltereiarchives, des steierischen Landesarchives, der Jesuitencollegien, Archivalien des Stiftes Admont, der Grazer Universitätsbibliothek entnommen ist. Auch die genannten Aufsätze sind auf diese Quellen gegründet; sie gestatten uns besonders einen tiefen Einblick in die Geschichte und Wirksamkeit der Jesuiten in der Steiermark zu thun.

Man weiß, mit welch überraschender Schnelligkeit in diesem

Lande Adel und Bürgerthum der evangelischen Lehre zufielen. Schon 530 konnte der Protestantismus in Steiermark für gesichert gelten. jungen Adligen des Landes, welche in Wittenberg, Heidelberg, ngen und anderen deutschen Universitäten studirt hatten, waren irksamsten Pioniere des evangelischen Glaubens. Um 1574 denn auch durch Errichtung einer Schule dafür gesorgt, daß rricht der lutherischen Knaben von lutherischen Lehrern ver- rde. David Chyträus war es, der an der Organisation le (Stiftsschule genannt) einen hervorragenden Antheil landschaftlicher Trompeter holte den berühmten Schul- ostock ab; vom December 1573 bis Juni 1574 blieb raz und gab der Schule eine Verfassung, die in vielen unkten an des Straßburgers Sturm Schulordnung erinnert[1]). Im Lehrkörper der Schule finden wir außerdem u. A. Philipp Marbach als Prorector und seit April 1594 für Mathematik Johannes Kepler. Letzterer hatte freilich wenig oder gar keine Zuhörer, was man damit entschuldigte, daß „Mathematicum studium nit jedermans thuen ist". Die Ausgaben für die Stiftsschule stiegen vom Jahre 1574—1597 von 4226 fl. bis 11,641 fl. Aus einem eigenen beträchtlichen Fonds bestritten die Evangelischen die Schullegate, deren Zinsen schon um 1597 gegen 1600 fl. ausmachten. Auch im übrigen Deutschland pries man „die weitberüembte Stifftschuel", die von Hessen, Schlesiern und anderen deutschen Studenten besucht ward und ihre Schüler so gut präparirt nach Tübingen, Jena und Straßburg schickte, daß sie dort sehr bald promoviren konnten. Die Schule, wie die Landschaft standen in stetem regen Verkehr mit Deutschland, seinen Hochschulen und seinen Gelehrten, so daß ein erfreuliches echtdeutsches Leben in diesen Grenzmarken unseres Volkes entwickelt war.

Doch nicht in diesen Bahnen sollte Deutschösterreich weiter schreiten. Bald wurden Pläne entworfen zur Vernichtung des von den „Ketzern"

1) Uebrigens ist auch die Aehnlichkeit mit den Statuten der evangelischen Schule von Loosdorf (N.-Oe.) eine bedeutende. Vgl. A. Horawitz, Das Loosdorfer Gymnasium in der Berliner Gymnasialzeitung 1869.

IV.

Die Jesuiten in Steiermark.

Von

Adalbert Horawitz.

Peinlich, Dr. Richard, Geschichte des Gymnasiums in Graz. (In den Programmabhandlungen des Grazer Gymnasiums, von 1865—70).

Wie einst in der höfischen Zeit durch ihre Musterdichtungen, zeigten die deutschen Länder der österreichischen Monarchie auch im Reformationszeitalter durch die schnelle allgemeine und begeisterte Aufnahme der evangelischen Lehre ihre deutsche Natur. Um so mehr ist zu bedauern, daß es noch an einer gründlichen, objectiven Geschichte des Protestantismus in Oesterreich im Reformationszeitalter fehlt. Die Werke von Raupach und Waldau können doch nur als Materialiensammlungen gelten, Czerwenka's Buch verfolgt provinziale Zwecke. Unter solchen Umständen verdienen, scheint uns, die oben erwähnten Arbeiten von Dr. Richard Peinlich besondere Aufmerksamkeit. Seit einer Reihe von Jahren ist dieser eifrige Schriftsteller bemüht, für die steierische Localgeschichte archivalisches Material herbeizuschaffen. Viele Monographieen entstanden so, deren Stoff namentlich den Acten des Grazer Statthaltereiarchives, des steierischen Landesarchives, der Jesuitencollegien, Archivalien des Stiftes Admont, der Grazer Universitätsbibliothek entnommen ist. Auch die genannten Aufsätze sind auf diese Quellen gegründet; sie gestatten uns besonders einen tiefen Einblick in die Geschichte und Wirksamkeit der Jesuiten in der Steiermark zu thun.

Man weiß, mit welch überraschender Schnelligkeit in diesem

Lande Adel und Bürgerthum der evangelischen Lehre zufielen. Schon 1530 konnte der Protestantismus in Steiermark für gesichert gelten. Die jungen Adligen des Landes, welche in Wittenberg, Heidelberg, Tübingen und anderen deutschen Universitäten studirt hatten, waren die wirksamsten Pioniere des evangelischen Glaubens. Um 1574 wurde denn auch durch Errichtung einer Schule dafür gesorgt, daß der Unterricht der lutherischen Knaben von lutherischen Lehrern verwaltet werde. David Chyträus war es, der an der Organisation dieser Schule (Stiftsschule genannt) einen hervorragenden Antheil hatte. Ein landschaftlicher Trompeter holte den berühmten Schulmann aus Rostock ab; vom December 1573 bis Juni 1574 blieb Chyträus in Graz und gab der Schule eine Verfassung, die in vielen Punkten an des Straßburgers Sturm Schulordnung erinnert[1]). Im Lehrkörper der Schule finden wir außerdem u. A. Philipp Marbach als Prorector und seit April 1594 für Mathematik Johannes Kepler. Letzterer hatte freilich wenig oder gar keine Zuhörer, was man damit entschuldigte, daß „Mathematicum studium nit jedermans thuen ist". Die Ausgaben für die Stiftsschule stiegen vom Jahre 1574—1597 von 4226 fl. bis 11,641 fl. Aus einem eigenen beträchtlichen Fonds bestritten die Evangelischen die Schullegate, deren Zinsen schon um 1597 gegen 1600 fl. ausmachten. Auch im übrigen Deutschland pries man „die weitberüembte Stifftschuel", die von Hessen, Schlesiern und anderen deutschen Studenten besucht ward und ihre Schüler so gut präparirt nach Tübingen, Jena und Straßburg schickte, daß sie dort sehr bald promoviren konnten. Die Schule, wie die Landschaft standen in stetem regen Verkehr mit Deutschland, seinen Hochschulen und seinen Gelehrten, so daß ein erfreuliches echtdeutsches Leben in diesen Grenzmarken unseres Volkes entwickelt war.

Doch nicht in diesen Bahnen sollte Deutschösterreich weiter schreiten. Bald wurden Pläne entworfen zur Vernichtung des von den „Ketzern"

1) Uebrigens ist auch die Aehnlichkeit mit den Statuten der evangelischen Schule von Loosdorf (N.-Oe.) eine bedeutende. Vgl. A. Horawitz, Das Loosdorfer Gymnasium in der Berliner Gymnasialzeitung 1869.

Geleisteten [1]). Kein Geringerer als der Bischof Stobäus von Palmaburga hat den Landesfürsten jenen Plan vorgelegt, nach dem vor Allem die Prädicanten zu entfernen, nöthigenfalls mit der Todesstrafe zu bedrohen seien; dann würden, so versicherte der Bischof, in ganz kurzer Zeit die österreichischen Lande dem katholischen Glauben wieder zurückgegeben werden. Uebrigens könne man immerhin zur größern Sicherheit ein paar hundert katholische Soldaten in die Stadt legen. Ganz die Mittel, die man wirklich später angewendet hat: Verbannung und Soldaten! Doch das wichtigste Werkzeug der Gegenreformation ist hier nicht aufgeführt — die Jesuiten, freilich wohl aus dem einfachen Grunde, weil ihre Wirksamkeit ohnehin schon für alle Welt ersichtlich war und bereits Früchte getragen hatte. Erzherzog Karl II. hatte die Jesuiten in Wien kennen gelernt, als er sorgenvoll über das stete Wachsthum des Protestantismus, der vornehmlich an dem früheren Edelknabenpräceptor Matthias Ammon von Ammansperg eine kräftige Stütze fand, dahin geeilt war. Er begann die Unterhandlungen mit der Societät; 1570 erschien zuerst ein einzelnes Mitglied, der Schwabe P. St. Rhimel als Fastenprediger. Im nächsten Jahre ließ er sich wieder sehen, dießmal schon mit noch einem Genossen, P. Salvator Cantabeus. Bald darauf hatte ihr Rector Audienz beim Erzherzoge, gewisse Contractspunkte wurden ausgemacht, etwaige Schwierigkeiten beseitigte des Erzherzogs durch seine baierische Gemahlin und ihre Verwandten stets wieder belebter Muth. Und so kamen denn 1573 die „Ersehnten", denen der Erzherzog zurief: sie seien wie Schafe unter die Wölfe geschickt worden, aber sie möchten die Ueberzeugung haben, daß er ihnen Schützer, Vater und Alles sein werde. Wie gut hielt er sein Versprechen! Davon weiß ihr Güterverzeichniß zu erzählen. Nach und nach breiteten sie sich durch ihre gewaltige Energie immer weiter aus, auch auf Kosten anderer Orden und der Pfarrgeistlichkeit. Um 1586 waren ihrer bereits 43. Gleich im Anfange wirkten sie mit den bekannten

1) Vgl. darüber F. Ilwof, Eine Episode aus der Geschichte der Gegenreformation in Steiermark, Mittheilungen des hist. Vereins für Steiermark. 12. Heft. S. 126. M. Robitsch, Geschichte des Protestantismus in der Steiermark. Graz 1859.

Mitteln, vor allem mit pompösen theatralischen Vorstellungen. Die von Peinlich in dankenswerthen Auszügen mitgetheilte „Chronik des Collegiums“ erzählt u. A. von einem 1589 aufgeführtem Festspiele: die Ankunft Christi als Richter der Welt am jüngsten Tage. Man sah die Sonne erlöschen, den Mond und die Gestirne vom Himmel fallen. Auf Trompetenstoß öffnen sich die Gräber, die Todten stehen auf und erwarten den Richter, der auf einer glänzenden Wolke erscheint und von einem Regenbogen umflossen, seinen Urtheilsspruch fällt. Hierauf Triumph und Himmelfahrt der Seligen, Geheul der Verworfenen, die Erde öffnet sich flammenspeiend und verschlingt sie. Zuletzt stürzt diese selbst in Flammen zusammen. Man muß gestehen, daß der Stoff mit Geschick ausgesucht war; kostete die Maschinerie zwar viel Geld, so trug die Sache doch auch viel ein: selbst solche Zuschauer, die früher den Jesuiten abhold waren, suchten nun näheren Verkehr mit ihnen. Auch sonst machten ihre Schauvorstellungen, die nicht, wie die Umzüge und Processionen der Renaissance aus bloßer Freude am Pomp und der Schaustellung entstanden, sondern meist mit klug erwogener Absichtlichkeit eine bestimmte Tendenz ins Auge faßten, entschieden Glück. So führten sie z. B. 1602 ein Schauspiel: Leben und Tod der h. Cäcilia, vor der Erzherzogin Eleonora auf, das auf diese einen solchen Eindruck machte, daß sie in ein Nonnenkloster ging. Nicht immer freilich waren ihre Vorführungen so tragisch ergreifender Art. Vor der Inscription in die Matrikel wurden z. B. den Aspiranten der Akademie angeheftete Hörner (die Symbole früherer Unwissenheit und Rohheit) feierlich abgesägt: eine Ceremonie, die dem Erzherzog so gut gefiel, daß er auch den Prinzen Ferdinand derselben unterziehen ließ. Wie wirksam die theatralischen Vorstellungen waren, zeigt u. A. der Umstand, daß auch die evangelische Stiftsschule mit ihnen in eine Concurrenz zu treten und ein militärisches Theaterstück aufzuführen versuchte. Doch die Regierung verbot hier die Ausführung, „dieweil diß eine ungebreuchige sach und daraus vielmehr allerley unrath, als ichtes fruchtbarliches ervolgen mechte“.

Begreiflicher Weise fehlen auch die Zeugnisse nicht über eine andere Thätigkeit der Jesuiten: da verleihen sie armen Studenten Freiplätze, viele vom Adel gewinnen sie so, daß z. B. der Herr von

Herberstorff sie in sein Schloß Wildon beruft, um seine Unterthanen zu katholisiren; wenige Jahre später ist Wildon ihr Besitz, den sie als Sommerfrische benutzen. Den mächtigsten Einfluß besaßen sie am Hofe: „der Erzherzog war seit Ankunft der Jesuiten in seinem ganzen Wesen gestählter, in seinen Anordnungen sicherer und energischer geworden“. Freilich begegnete ihnen andererseits auch der Haß des Volkes; ja Gerüchte, daß sie im evangelischen Stift die Brunnen vergiftet hätten, erfüllten die Stadt. Zutreffender, als dieser natürlich unbegründete Stadtklatsch waren die Anklagen, welche der Adel am Brucker Landtage (April 1575) in einer Denkschrift vorbrachte: Anklagen, die von der Regierung zurückgewiesen wurden, durch die spätere Handlungsweise der Jesuiten aber nur um so entschiedener bestätigt wurden. Da heißt es: die Jesuiten verschwärzen ehrliche Leute bei dem Erzherzoge, treten auf offener Kanzel gegen sie auf, sind ein fremder, nicht ins Land gehöriger Orden u. s. w., Klagen, die alle Jahre wieder kehren, freilich zusammen mit der Befürchtung, die Jesuiten möchten die Inquisition einführen, und mit dem allgemein geglaubten Vorwurfe, sie seien an der Türkengefahr Schuld [1]). Aber sie blieben ruhig, mit vollem Rechte der starken Gunst des Papstes und der kaiserlichen Familie vertrauend. Eben damals ward ihnen auch die Bildung der steierischen Theologen vertraut; einer Zusage des Erzherzogs gegenüber, der dem Brucker Landtage (1578) — durch die Türkengefahr in die Klemme gebracht — freie Religionsübung zu Graz, Klagenfurt, Laibach und Judenburg versprach, brachten sie den Regenten dahin, ihnen die Aufklärung zu geben, daß nur seine Glaubensgegner das Wort in weiterem Sinne auszubeuten beliebten, dem er aber jederzeit entgegentreten werde. Und gar bald zeigte sich, wie der Regent energischer gegen die Protestanten auftrat. Dem Pastor Homberger wurde alles weitere Predigen verboten, der Bürgerschaft — freilich fruchtlos — befohlen, ihre Kinder nirgends anders, als in das fürstliche Collegium zu den Jesuiten zu schicken. Alles schien man vom Erzherzog und den Jesuiten befürchten zu

1) Wie volksthümlich diese Auffassung war ersieht man aus den von Heinrich Sailer (im Prutz'schen Museum 1862) mitgetheilten „Oesterreichischen Soldatenliedern“.

müssen. Man klagte über die „fremden Nationen und unerhörten Nuntii", die ins Land kämen, die „sich dieser und jener Neuerung unterstehen, ihre Leute mit trutzigen und vermessenen Worten sich viel vernehmen lassen und allen Muthwillen auf der Gasse treiben". Man ängstigte sich über das lange Verweilen des päpstlichen Nuntius G. Malaspina am Hofe, über sein italienisches Gefolge; in die Landtagsprotocolle fand der Ausdruck banger Besorgniß Aufnahme: „Man läßt sich vernehmen, als wolle mancher den Tag erleben, daß man vom Schloß herab einer ehrsamen Landschaft Kirche und Schule zu Boden schießen werde. Ein anderer will erleben, daß man die Lutherischen und ihre Kirche also zerschlaiffen werde, daß kein Stein und Bein am anderen bleiben werde". Immer höher stieg die Furcht der Städter, um 1583 fand sich eine Unmasse „gartender Landsknechte wällscher Nation", ungarische Landstreicher und anderes fahrendes Volk in Graz ein, auf der Gasse wollte man einen Warnungsbrief mit den inhaltsschweren Worten gefunden haben:

Schau auff dich und auch auß Christlicher lieb auff dem ander,
Die babisten gentt mit einem auffruer schwanger,
Sy thuent tag und nacht trachten und tichten
Ob sy möchten ein parrisische Hochzeit anrichten.

Und kam es auch nicht zu solchem Aeußersten, so war doch die Lage des Landes jedesfalls wenig befriedigend. Die bange Stimmung lähmte die Geschäfte, jeder trachtete sein Geld in Sicherheit zu bringen, der Credit war dahin, die Steuern wurden nicht gezahlt, ein plötzlicher Türkeneinfall hätte die Vertheidigungsmaßregeln durchaus ungenügend angetroffen. Die Stände aber waren erbittert und drohten den Regenten bei Kaiser und Reich zu verklagen.

Was that Erzherzog Karl so drängenden Gefahren gegenüber? Er fand, daß die ältere Generation verloren sei und alle Hoffnung nur in der jüngeren liege. Und diese setzte er unter die Obhut der Jesuiten, deren Akademie er damals 1585 zur Universität erhob. Die neue Universität besaß auch wirklich von 1585—1761 lauter Rectoren aus dem Jesuitenorden; sein Geist war es, der dem Studium von Graz sein Gepräge gab. Schon in den ersten Jahren ihres Bestands hatte die Hochschule alljährlich mindestens tausend Studenten, später 1500; sechs- bis siebenhundert davon entfielen freilich auf das

Gymnasium. Die Studenten recrutirten sich meist nicht aus der Steiermark, sondern kamen vornehmlich aus südlichen und östlichen Ländern. Wir haben gesehen, aus welchen Gründen Karl diese Universität gründete; der Festredner bei ihrer Eröffnung Busäus verkündete dann als eigentlichen Zweck derselben den Dienst des katholischen Glaubens und Lebens, und die Stiftungsurkunde betont, daß sie den katholischen Glauben rein, unversehrt und unverfälscht bewahren und — die Ketzer zum alten Glauben zurückbringen solle. Es konnte nicht fehlen, daß die Jesuiten, denen bisher Alles gelungen, denen auch die Seelsorge in den Spitälern und Strafanstalten übergeben ward, ihr Werk mit einer gewissen Siegesfreude in die Hand nahmen und dabei einige Male die ihnen sonst eigene Vorsicht vergaßen. Die Folge davon waren heftige Zusammenstöße mit den Protestanten. Die Letzteren unterschieden genau zwischen Katholiken und Jesuiten. Nur in den Letzteren sahen sie ihre Feinde. Und wohl machten diese ihnen in jeder Weise das Leben sauer. Ihre Professoren und Studenten drangen in die Collegien der evangelischen Doctoren, störten dieselben, drängten dem Vortragenden Disputationen auf, und veranlaßten arge Zusammenstöße. Pastor Zimmermann beklagte sich darüber, wie die Jesuiten in die Kirche kämen und während der Predigt den Leuten „die Büchel aus den Händen gerissen und päbstische dafür hineingeschoben". Auch die Art ihrer Bekehrung charakterisirt Zimmermann. „Jetzt findet man" sagt er, „solche, die das Evangelium verlassen, wenn sie nur zu hohen Aemtern befördert werden, eine gute Hofsuppe bekommen und päpstisch werden. Item, wenn sie eine reiche Heirat wißen. Item die Bettler, wenn ihnen der Bürgermeister das Stadtzeichen (Erlaubniß zu betteln) nicht gibt: dann geben sie hinauf zu den Jesuiten, werden päpstisch und verlaßen so das Evangelium, damit sie hier und oben (bei den Jesuiten) betteln dürfen. Item viele reiche Bürger verlaßen die evangelische Kirche, weil der Besuch mit 200 fl. Strafe verbüßt werden soll: denen sind 200 fl. lieber, als das Evangelium". Die Beweise für die Richtigkeit dieser Angaben liefern uns die eigenen Mittheilungen der Jesuiten. So wird ein evangelischer Ritter v. Thanhausen zum erzherzoglichen Kämmerer ernannt und bald darauf katholisch; die Jesuiten thun sich darauf etwas zu gut, daß ein zehnjähriger

Knabe aus der Stiftsschule zu ihnen läuft und bei ihnen lieber bleiben will. Die gegenseitigen Beschwerden und der Ingrimm des Volkes kam endlich in einem Sturme der unteren Klassen auf das Jesuitencollegium zum Ausbruche, der demselben freilich keine ernste Gefahr, dessen Kunde aber dem ohnedem kranken Erzherzog Karl den Tod gebracht haben soll (10. Juli 1590).

Umsonst suchten die steierischen Landstände den Todesfall Karl's zur Vertreibung der Jesuiten zu benutzen; im Gegentheil die Vertreibung der evangelischen Prediger, ja der Protestanten war von der Regierung beschlossen. Vorerst wies Rudolf II. alle Klagen gegen die Jesuiten zurück. Dies und vielerlei Anzeichen einer kommenden Reaction verbreiteten aufs Neue große Angst in der Steiermark; man sprach von „eingeschlaipften Landsknechten", und bezeichnend für die Stimmung, welche die besten Protestanten erfüllte, sind die bangen Worte, die der tüchtige landschaftliche Sekretär Stefan Speidl nach der Huldigung, die man Ferdinand II. leistete, ins Landtags-Rathsprotokoll schrieb: „Dem allmächtigen Gott sei für alle seine unermeßlichen und überaus väterlichen Gnaden und Wolthaten, wie auch sonderlich darum ewig Lob, Preis und Dank gesagt, daß er allen diesen hochwichtigen Sachen so freudenreich glückseligen, schleunigen Fortgang und Aufschlag verliehen. Seine göttliche Allmacht wolle auch das ganze Wesen ferner und bis ans Ende gnädig und väterlich leiten, regeneriren und führen, auf daß guten Friedens, Ruhe und Einigkeit zu seiner Allmacht Ehre und mehreren Ausbreitung göttlichen Namens Fortpflanzung und widrige allerlei turbulentas tempestates gänzlich ausgestellt und verhütet werden. Das gebe und ertheile reichlich der gütige barmherzige Gott. Amen. Bleib bei uns Herr Jesu Christ — Dann überall jetzt Abend ist. Omnipotens et dulcissime Redemptor et Salvator. Cum ignoremus, quid agere debeamus, hoc solum habemus residui, ut oculos nostros dirigamus ad te. Sicuti omnis fides nostra solum tuam orat opem, quum non est alius, qui pugnet pro nobis. Tu rege consiliis actus pater optime nostros. Nostrum opus, ut laudi serviat omni tuae. O Herr hilf uns, o Herr laß wohl gelingen! Das gebe Gott. Amen."

Die Furcht der Evangelischen war nur zu gegründet; denn

war Karl II. ein Förderer der Jesuiten, so war dies in noch höherem Grade Ferdinand, der sich ganz als ihr Schüler fühlte. Und wirklich begann nun ein stetes Ab- und Zulaufen von päpstlichen Legaten; begreiflich genug legte man den höchsten Werth in Rom und Wien auf die Katholisirung eben von Graz, das nicht nur für Steiermark, das auch für Kärnthen und Krain, ja auch für Ober- und Niederösterreich große Bedeutung besaß. Das Jesuitencollegium zu Graz, in dem die jungen Erzherzoge Unterricht bekamen, das von baierischen Herzogen und Prinzen besucht, Ferdinand II. aber selbst ein äußerst lieber Aufenthalt war, bildete das Centrum für alle Strebungen der österreichischen Gegenreformation. Reiche Privilegien wurden den Jesuiten verliehen; sie erhielten Immunität, Mauth- und Zollfreiheit und eine Menge Schenkungen; Ferdinand äußerte dem Rector gegenüber, er werde, so lange er lebe und die Macht besitze, für die Jesuiten stets eine offene Hand haben. Und gleichzeitig wurde in entschiedenster Weise gegen die Protestanten vorgegangen. Am 28. September 1598 hob Ferdinand die evangelische Kirche und Schule zu Graz gänzlich auf, und die ausgewiesenen „Kirchen- und Schulpersonen" zogen ab. Es war der wirksamste Schritt zu voller rücksichtsloser Durchführung der Gegenreformation[1]).

---

1) Nicht uninteressant sind die Aufschlüsse, die sich dem von Peinlich zusammengestellten Material über die Nationalität der hervorragenden Grazer Jesuiten im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert entnehmen lassen. Ich hebe zunächst hervor, daß unter den 519 Bedeutenderen, im Schulfache und der Predigt Verwendeten 176 auf Oesterreich, darunter meist auf Wien fallen; zunächst kommt Steiermark mit 92, Kärnthen und Krain mit 77, Ungarn mit 33, Tirol mit 21, Baiern ebenfalls 21, Italien mit 19, Kroatien mit 11, Deutschland (ohne Länderspecification) mit 6, das Küstenland mit 6, die Niederlande und Böhmen mit ebensoviel, Belgien und Schwaben mit je 5, Schlesien und die Pfalz mit je 4, Westfalen, Franken mit je 3, Polen, Siebenbürgen, Spanien, Mähren, Frankreich, Salzburg mit je 2, Portugal, Schottland, Lausitz, Lothringen, Schweiz, Irland, England, Sachsen und Preußen mit je 1. Unter diesen 519 sind 9 Grafen (auch ein Hohenwarth), 19 Freiherren und 8 Ritter. Sehr groß ist unter der obengenannten Zahl die Summe der Doctoren. Ich zählte darunter 116 Doctoren der Philosophie, 25 Doctoren der Theologie, 115 aber, die sowohl das eine als das andere Doctorat aufweisen konnten. Sehr klar zeigen unsere Listen auch den

Auch in den folgenden Jahrhunderten bis zur Auflösung des Ordens blieben die Mittel der Grazer Jesuiten, sich zu behaupten, Raum, Einfluß und Gönner zu gewinnen und erobernd vorzudringen, dieselben. Es galt, die Regierung, den Adel, die studirende Jugend und mit ihr die Zukunft sich zu verbinden; aber auch auf das „gemeine Volk" ward in sehr geschickter Weise eingewirkt. Am Hofe arbeiteten die Beichtväter des Ordens, wie in ihrer Domäne mit großen Erfolgen: nicht bloß Kaiser Ferdinand II., auch Karl VI. protegirte sie, bei den Jesuitenfesten erschienen die Erzherzoge, bei ihrer Mariensodalität schrieb sich Karl VI. 1713 eigenhändig als Mitglied ein. Dabei versäumten es die Jesuiten nicht, auch auswärtige Herrscher und Prinzen sich günstig zu stimmen; die baierischen Prinzen Karl, Philipp, Ferdinand, Clemens und Theodor wurden 1713 Mitglieder der genannten Sodalität. Ihre sieben Edelknaben studirten am Jesuitengymnasium zu Graz; zu dem Gastmahle nach der Fußwaschung am Gründonnerstage gaben sie das Geld her. Prinz Karl Albert, Herzog von Baiern, ein Jesuitenschüler hielt in Graz 1714 mehrere Disputationen an der Jesuitenakademie; die Thesen waren Karl VI. gewidmet. Aber auch der Adel legte durch viele Beweise seine Gunst an den Tag, so schenkte er z. B. öfters dem Orden Steuerausstände im Betrage von 8,800 fl.; seine Söhne aber vertraute er der Erziehung der Jesuiten an: regelmäßig wird deren Schule von zwanzig bis dreißig Grafen, gegen vierzig Freiherren und sechszig Rittern besucht, von denen Viele Geist-

---

Einfluß, den die Grazer Jesuiten auf die höchsten Kreise ausübten; wir finden hier den P. Amiodt als Regierungsrath der Erzherzogin Elisabeth in Belgien, den P. Bardarini als Hofkaplan, die PP. Brean, Dueller, Friz als Hofprediger, P. Böhmer als Beichtvater Karl's II., P. Hickman als Beichtvater Ferdinand's II., den bekannten P. Lamormain ebenfalls in dieser Stellung, den P. Stettinger als Beichtvater des Kaisers Leopold, den P. L'abbe als Lehrer des Erzherzogs Leopold, den P. Reusner als Lehrer der Prinzen Karl und Leopold u. s. w. Rechnet man zu dem Einfluß, den ihnen diese Stellungen gaben, noch die wirklich bedeutenden wissenschaftlichen Kenntnisse mancher dieser Männer, unter denen viele Missionäre und ganz tüchtige Lateiner waren, so begreift man leicht, wie mächtig sie wurden, und begreift, wie dieser geschlossenen, von oben her sorgsam geschützten Phalanx jede andere Kraft weichen mußte.

liche werden. Es werden uns sehr vornehme Namen aufgeführt, die Namen der Kollonitsch, Herberstein, Bathiany, Strasoldo, Galler, Breuner u. s. w.; auch ein Graf Hohenwarth wird genannt, der es zum Erzieher der kaiserlichen Kinder, ja unter Kaiser Franz II. sogar zum Erzbischof von Wien brachte. Freilich mit allen Schülern hatten die Jesuiten nicht gleiches Glück: Erasmus Graf von Tattenbach z. B., der 1650 durch sein Wissen bei den Disputationen geglänzt hatte, ward ein und zwanzig Jahre später (29. November 1671) als Verschwörer zu Graz enthauptet. Wie treu manche Schüler bis an ihr Ende in den Bahnen blieben, die ihnen die Väter von der Gesellschaft Jesu vorgezeichnet hatten, zeigt u. A. Graf Breuner, der (1729) sich, obwohl Laie — er war Landeshauptmann — im Jesuitentalare begraben ließ. Die Jesuiten ihrerseits wußten alle Gelegenheiten gut zu benutzen, um den Adel zu gewinnen und Jedermann recht auffallend zu zeigen, was derer warte, die dem Orden hold waren. Als z. B. (1654) Ursula Gräfin von Thanhausen, eine große Wohlthäterin des Ordens starb, erhielt sie ein Begräbniß „wie eine Fürstin". Jesuiten trugen den Sarg bis in die Kirche, beim Hochaltare der Jesuitenkirche ward die Leiche beigesetzt. Und man blieb nicht dabei stehen, die ohnedem dem Orden Geneigten in dieser Gesinnung zu bestärken: man machte auch Propaganda und convertirte hie und da mit Glück. So gewann man 1650 den Freiherrn Günther von Dietrichstein, der als Lutheraner ausgewandert war, nach großen Reisen in Italien und Frankreich, in Nürnberg gelebt hatte und endlich wieder nach Graz zurückkam. Auch auf das Ausland erstreckte sich die Propaganda; der 1730 gestorbene P. Gotscheer z. B. benutzte seine Stellung bei dem Gesandten in Schweden dazu, um dort die heimlichen Katholiken an sich heranzuziehen und viele Lutheraner zu convertiren [1]). Eine großartige Thätigkeit wurde entwickelt, auf die niederen Klassen zu wirken. An verschiedenen Plätzen in der Stadt und Vorstadt wurden Missionen gehalten. Als 1759 auf dem Schloßberge ge-

1) Ein ähnlicher Fall am sächsischen Hofe endet mit der Convertirung des Prinzen August um 1719.

fangene Preußen untergebracht waren, fanden auch für diese solche Missionspredigten statt. Die Berichte der Jesuiten sagen darüber: „Die Andacht wurde stets mit einer großartigen theatralischen Scene geschlossen, in welcher Christus als Eccehomo dargestellt war, umgeben von den Marterwerkzeugen. Engel (es waren wohl die gut geschulten Sängerknaben der Schule), sangen die Leiden, welche Christus durch die Sünde angethan werden, worauf die reuige Seele Abbitte leistet. Hiebei wurde eine Postille mit der Erklärung des sonntäglichen Evangeliums mit Anmerkungen, Gebeten und Liedern vertheilt. Ferner gründeten die Jesuiten eine sog. katechetische Bibliothek, aus welcher Bücher theils verschenkt, theils ausgeliehen wurden. Der Erfolg der Missionen war ein großer; mit Befriedigung notirte man die Anzahl der Communicanten: um 1661 zählte man 210,000 in der Grazer Jesuitenkirche, 1715 88,600 in Graz, 24,537 in Judenburg und 35,600 in Leoben, 1764 in Graz 106,424, 1765: 120,000, 1766 eben so viel. Dabei wirkte freilich ein Decret der Statthalterei in etwas mit, das den Aerzten aufs Strengste befahl, keinen Kranken dreimal zu besuchen, ohne ihn zum Empfang des Abendmahls anzuhalten. Bei den Missionen gab man sich auch Mühe zu convertiren, und wirklich berichten die Litterae annuae, daß man 1764: 922, 1765: 797, 1766: 1013 Lutheraner und Calviner „bekehrt" habe. Beim gemeinen Volke kamen viele Gründe zusammen, um den Jesuiten eine gewisse Popularität zu sichern. Freudig erkennen wir an, wie einzelne Mitglieder des Ordens durch bewundernswerthe sittliche Leistungen, durch höchste Opferfreudigkeit sich hervorthaten. 1680 geschah es, daß ein Jesuit während der Pestzeit die ganze Stadt versehen mußte. „Unermüdet in seinem Berufe", meldet uns ein Bericht, der den Namen seines Helden verschweigt, „wanderte er von Haus zu Haus, trug viele, die auf der Gasse zusammengefallen waren, selbst in das Spital, suchte die armen Leute auf und theilte das Almosen aus, das er für sie erbettelt hatte. Für sich verschmähte er jedes Geschenk, jede Auszeichnung, zuletzt die goldene Ehrenkette mit der großen Medaille, welche ihm der kaiserliche Hof geben wollte". Aber nicht bloß in so außergewöhnlicher Lage: jeder Zeit entfalteten die Jesuiten eine gewaltige Thätigkeit. Sie predigten an allen Orten, halfen in allen Pfarrkirchen aus, predigten

dem Militär, den Armen, eilten in die Gefängnisse, geleiteten die Verbrecher zur Richtstätte, bettelten für die Armen, die sie auch in großer Anzahl täglich in ihrem Hause speisten. Mehr als einmal geschah es auch, daß sie Delinquenten, namentlich Deserteure von der Todesstrafe losbaten; ja sie halfen ihnen sogar öfter zur Flucht aus dem Gefängnisse. Dazu kam das Asylrecht ihrer Gebäude, das sie so sorgfältig wahrten, daß sie 1752 einen Mörder nur gegen eine Zusicherung hinsichtlich der Todesart auslieferten.

Ganz besonders wirksame Mittel, den Sinn der Massen dienstbar zu machen, waren die Bruderschaften und die theatralischen Aufführungen, durch die sie nicht bloß die Studenten, sondern auch deren Familien gewannen. Durch die Errichtung von religiösen Bruderschaften traten sie in Verkehr mit einer Menge von Menschen, die dann ihre Beichtkinder wurden, wie denn überhaupt fast Alles nur mehr zu den Jesuiten beichten ging. An einem einzigen Beispiele läßt sich die Bedeutung dieser Verbindungen schon ersehen. Um 1650 gründeten sie abermals eine neue Bruderschaft, die Todesangst-Christi-Bruderschaft. Adelige traten zahlreich bei, am ersten Tage zählte sie schon achthundert Mitglieder, nach drei Monaten zählte man 5400, 1651 bereits 7000; der Ruhm der Sodalität war so groß, daß Erzherzog Leopold, Statthalter der Niederlande von Brüssel aus den Rector um Aufnahme in dieselbe bat. Am Gründungstage war der Andrang der Beichtkinder so groß, daß man in allen Lehrsälen Beichtstühle errichten mußte. Die theatralischen Aufführungen hatten oft außer dem Zwecke, die studirende Jugend zu unterhalten, sich Gönner zu erwerben, das große Publikum durch die Pracht und den Prunk zu blenden, die Absicht, auf die Seele der Zuhörer einzuwirken, in ihnen Angst vor den Folgen ihrer Sünden zu erzeugen und sie zum Beichtstuhle zu treiben. Es ist lehrreich, einige dieser Dramen näher zu betrachten; man wird dabei auch mannigfach über die große Ausbildung des Maschinenwesens in Staunen gerathen. Oft sind die Aufführungen eine Mischung aus den Trionfi der Italiener der Renaissance mit der Olla potrida der Haupt- und Staatsactionen: ihren Zweck, die Massen mit Staunen zu erfüllen und einen hohen Adel und ein hochgeneigtes Publikum zu

„erlustieren“, diesen Zweck erreichten sie stets vollständig. Man halte sich dabei vor Augen, daß damals keine stabilen Theater bestanden und daß die Menge doppelt dankbar für den hier gebotenen Genuß war. Der Zudrang war wohl ein beispielloser. Hören wir einen Zeitgenossen z. B. über die Aufführung des „Elias“ um 1640, die zwei Tage lang dauerte. „Die Zuschauermenge“, schreibt er, „war in der Erwartung des Feuerwerkes, das am Schlusse abgebrannt werden sollte, so groß geworden, daß sie der weite Raum im Hofe und auf allen Gängen des Gebäudes kaum fassen konnte. Aber auch die kühnste Erwartung wurde übertroffen ..... Da sah man einen lebendigen Raben, der mit Brot im Schnabel von der Höhe des Collegiums in die Höhle des Elias auf der Bühne flog; da wurde der Königssohn Ozochias von der Zinne der Burg hinabgestürzt mit solcher Täuschung, daß man anfangs glaubte, es sei wirklich ein Unglück geschehen. Nicht minder täuschend war der Sturz der Jezabel und die Zerfleischung ihres Leichnams durch die Hunde, da die Puppe derselben mit Blut, Fleischstücken und Gebeinen gefüllt, vor den erschreckten Blicken der Zuschauer zerrissen, eine gräßlich wahre Nachahmung gab. Dann sah man wieder zur Abwechslung Elephanten, Löwen, Bären und ganze Heerden von Affen, die sich auf der Bühne herumtummelten, dann Tänze, Speerspiele, Zweikämpfe, Gefechte, Siegesaufzüge u. s. w. ...... Selbst Leute, die weit in der Welt herumgekommen, gestanden offen, mit dem hier Gebotenen lasse sich nichts in Vergleich stellen“. Höchst prachtvoll und kostspielig waren die großen Festlichkeiten, mit denen im Juni 1660 die Jesuiten die Anwesenheit Kaiser Leopold's I. und des Herzogs Karl von Mantua feierten. Der Thurm der Jesuitenkirche, das Mausoleum, das Collegium und der mathematische Thurm strahlten in einem Brillantfeuer von mehr als tausend farbigen Glaslampen. Diese Beleuchtung dauerte mehrere Nächte fort; zugleich erfolgten Aufzüge ähnlich den Trionfi Italiens und scenische Aufführungen, in denen z. B. der h. Eustach mit Furien und höllischen Geistern in den Lüften kämpft, bis diese endlich aus der Luft fallen und von den Drachen der göttlichen Rache erschnappt und verschlungen werden. Zum Schlusse des Festspieles zogen Adler Oesterreichs Genius heran, der sodann unter dem Triumphgesange der Völker den Lorbeerkranz

empfängt. Wie sehr sich das Publikum bei diesen Stücken unterhielt, beweist, daß es von 1/24 bis 9 Uhr unausgesetzt ruhig zuhörte; ein Bericht bemerkt, daß ein allegorisches Stück einst eindringlicher als eine Predigt gewirkt und auf eine reizende und rührende Weise zur Gewissenserforschung und Buße eingeladen habe. Die Stücke wurden von Jesuitenzöglingen aufgeführt; besonderes Aufsehen erregte es, als einst in einem Stücke der Prinz von Eggenberg die „Taciturnitas" und Graf von Stubenberg die „Lingua" darstellte. Ich lasse einige Titel von Theaterstücken, die in Graz aufgeführt wurden, hier folgen: 1695: D. Wenceslai christiana adversus impium fratrem ac matrem fortitudo. 1699: Hippolitus inter Dianae studia semper castus — Nuptiae argumenti cum grammatica — Petrus martyr adolescens Japo — Pueritia militaris (der Kinderkreuzzug). 1715: Gloria fidelitatis, das ist Ruhm der Treue durch Sinnreichen Todt erworben von Camma Ehe-Gemahl des französischen Fürsten Sinati u. s. w. 1718: Victoria in fuga sive Castriostus a Turcis ad patriam et regnum gloriose rediens. 1759 wurden die letzten Theaterstücke aufgeführt, nämlich: Morientis Hannibalis fortitudo. — C. Julii Caesaris crudelis caedes a Bruto et aliis proceribus patrata — Cortinus et Aristodemus, pastores Athenienses, certantes de subeunda morte — Zrinyi und Mustapha. Das letzte Stück, das aufgeführt wurde, war Montezuma a Cortesio regno exutus. Später mußten diese Aufführungen auf Befehl der Regierung unterbleiben, nachdem sie in Preußen schon 1718 verboten worden waren. In der That, abgesehen von tiefer liegenden pädagogischen Bedenken, kosteten die Vorbereitungen und das Memoriren der Rollen ungemein viel Zeit, und im Lehrplane der Jesuiten wimmelte es ohnedem von Recreationstagen, Dispensen und Verwendung der Unterrichtszeit auf Dinge, die mit dem Zwecke des Unterrichtes gar nichts zu schaffen hatten. Ich gebe nur wenige Beispiele. Außer den vielen Tagen, an welchen des feierlichen Gottesdienstes halber frei war, mußten die Studenten oft aus den Hörsälen hinweg zu den Leichenbegängnissen der Sodalitätsmitglieder gehen, ebenso auch z. B. zur Leiche eines Hofkaplans. Zahllos sind die Processionen und Bittgänge, an denen sie theilnehmen müssen. Ich verglich nur einige Wochen eines beliebigen Jahres im 18. Jahr-

hunderte, da haben sie am 21., 22., 23. Mai Bittgänge, am 30. Komödie, wozu gewiß die ganze Woche vorher die Vorbereitungen vom Studium abzogen, am 4., 10., 14., 17., 21. Juni wieder Processionen. Dazu kamen außerordentliche Ferialtage, welche die Jesuiten z. B. in ihrer Freude über die Siege Daun's über die Preußen gaben, nach der Nachricht von der Schlacht bei Kollin und bei ähnlichen Gelegenheiten, wobei die Jesuiten darauf aufmerksam machten, daß die Siege immer an marianischen Festtagen stattfänden. Am 8. December 1757 feierte man ein Te Deum für den Sieg bei Breslau; indeß hatte bekanntlich der „Ketzerkönig" bereits wieder bei Leuthen (5. December) gesiegt. Glänzend und herrlich nahmen die Promotionen und Disputationen sich aus. Solche Promotion kam oft sehr theuer, um 1685 kosteten die neuen, rothen Tapeten zur Verzierung des Saales, der außerdem mit mythologischen und symbolischen Figuren und vielen Sprüchen reich geschmückt war, 1200 fl., der Thronhimmel 200 fl. Die Disputirenden hatten auch große Kosten: ein Graf v. Küenburg ließ sich z. B. die Thesen so prachtvoll ausstatten, daß sie ihm 3000 fl. kosteten; auch an goldenen Ehrenketten, oft als kaiserlichem Geschenk fehlte es nicht. Die Thesen waren oft sehr heiter und erinnerten lebhaft an scholastische Spitzfindigkeiten. Um 1695 wurde über das Problem gestritten: An capilli afflicti (peruquas vocant) an naturales decentiores commodioresque sint?* 1708: An plus prosit vel obsit valetudini sumpto cibo pauxillum somno indulgere, vel vero plus rebus visis auditisque humanus animus delectetur? 1713: Quodnam maius in Nerone flagitium, an ingratitudo in magistrum Senecam, an impietas in parentem Agrippinam, cum huic uterum, illi venas secaret? 1714: Num Cartesius plus Aristoteli, an christianae fidei obfuerit? 1715: An Ferdinandus II. pulsis de provinciis suis heterodoxis plus commodi ecclesiae, an exigendis Castella et Hispania Mauris Alphonsus attulerit? 1717: Utrum rufae an nigrae barbae melior sit aulicus? 1718: Possitne quandoque praestare, ut femina potius, quam vir sit caput familiae? Für die Studenten war eine solche Promotion ein großes Fest, namentlich, wenn es galt, einen hohen Besucher feierlich zu geleiten oder mit militärischen Ehren zu empfangen. Da hatte man

wieder lustige Exercitien, die man um so leichter mitmachen konnte, als man trotz aller Abmahnungen gewöhnlich mit Stoßdegen und Pürschröhren bewaffnet, herumging. Bei diesen Gewohnheiten ist es begreiflich, daß die Reihe der Studentenexcesse und Tumulte der Jesuitenzöglinge gegenüber den Soldaten und der Stadtwache eine sehr lange ist. Die heftigen Zusammenstöße, an denen freilich sehr oft die Rohheit der Soldaten Schuld war, erklärt sich auch aus dem Uebermuthe der privilegirten Studenten, die fast bei jeder Procession mit den Bürgern und Bruderschaften Rangstreitigkeiten begannen, und einmal sogar die Wohnung des Landesprofoßen stürmten und verwüsteten. Wenig paßt zu solch excessivem Benehmen, das sich auch oft in Renitenz und Aufruhr gegen die Lehrer äußerte [1]), die Sitte der Ferdinandisten d. i. der Zöglinge des Ferdinandeums, die sich jährlich bei der Bußprocession, nach Art der Flagellanten, mit Geißelhieben auf den Rücken öffentlich züchtigten. Die Jesuiten nannten dies die „Disciplin". Die eximirte und behagliche Stellung eines Jesuitenstudenten lockte aber stets eine Menge Studenten nach Graz, die Frequenz war daher immer eine große, 1686 war sie so groß, daß viele Studenten kniend oder stehend die Lection nachschrieben; 1688 zählte man 1313 Hörer, darunter 109 Adlige; 1695 finden wir 1362, 1698: 1429, 1700: 1369, 1701: 1683, und 1770: 1036 Studirende. Sonderbarer Weise war der Regierung die große Menge der Studenten nicht recht; um 1683 erschien ein eigenes Decret mit dem Befehle, daß man darauf achten solle, daß nicht jeder Bürger, Bauer, Weinzierl und Tagewerker seine Kinder studiren lasse. Die Jesuiten vertraten der Regierung gegenüber den richtigen Standpunkt, wenn sie sich mit Energie der armen, aber tüchtigen Studenten annahmen und dieselben durch die sog. Armenbibliothek und freie Kost unterstützten.

Gewiß läßt sich dagegen nun nichts einwenden, desto mehr

---

1) Einmal revoltirten die Studenten gegen ihre Professoren und begannen die aufrührerischen Maueranschläge mit den Worten: Omnia ad majorem Dei gloriam! — Einen argen Tumult mit sehr traurigem Ausgang beschreibt Peinlich im Jahresbericht des Grazer Staatsgymnasiums v. 1870 S. 135 ff. vergl. auch S. 98 ff.

aber gegen ihr Lehrsystem. Um 1735 trat die Hofkanzlei in entschiedenster Weise vor dem Kaiser mit der Klage auf, daß durch das System der Jesuiten die Studenten mit übermäßigem gedankenlosen Memoriren beschwert würden, der deutsche Unterricht völlig vernachlässigt werde und die Erfolge im Latein doch sehr mangelhaft seien, daß sie zu junge und unerfahrene Lehrer anstellten und diese beständig wechselten; die aristotelische, längst überwundene Philosophie überwiege; überhaupt halte man an scholastischen Subtilitäten fest, in den Collegien dictire man; — man lehne beharrlich jede staatliche Controle ab.

Mit Recht sind oft die gelehrten Leistungen einzelner Grazer Jesuiten gerühmt: aus diesem Kreise sind wie bekannt die Arbeiten von Wadding und Denis, von Frölich und Wagner, von Hansitz und Anderen hervorgegangen. Aber wer zu wirklicher Einsicht in den wissenschaftlichen Geist gelangen will, der in Graz gepflegt wurde, darf nicht bloß die Werke dieser hervorragenden Männer in das Auge fassen: er muß einen Blick in die zahlreichen uns erhaltenen Dissertationen und Opuscula der österreichischen Jesuiten werfen. Wie gesagt, ihre Zahl ist nicht gering. Nach den Berichten der Jesuiten hatten sich bis 1685 an der Universität aufgehalten: 46 theologische, 38 philosophische Autoren, 68 Verfasser von Streitschriften, 53 von Predigten, 124 Schriftsteller über Ascetik, 84 Historiker, 60 Humanisten, 41 Juristen und Politiker. Schon dies Zahlenverhältniß ist gewiß nicht ohne Interesse. Und sieht man auf den Inhalt dieser Tractate, so erkennt man deutlich die Wirkung der jesuitischen Lehrmethode, die selbstständiges Urtheil, wissenschaftliches Denken nicht befördert, sondern hemmt. Es ist gerade auch bei den österreichischen Arbeiten wichtig und interessant, den Gegensatz zu verfolgen, der zwischen den Leistungen der Benedictiner und der Jesuiten hervortritt: dort die Spuren deutschen, hier die fremden Geistes.

Und eben wegen dieses fremden undeutschen Geistes und Wesens der Jesuiten gelang es ihnen nicht, trotz aller Anstrengungen, ein Mißtrauen gegen sich in der Masse der steiermärkischen Bevölkerung völlig zu überwinden. Ja fortwährend hatten sie mit nicht ungefährlichen entgegengesetzten Strebungen zu kämpfen. Wir ersehen aus ihren Berichten selbst, daß nicht geringe Reste des Protestantismus

in der Steiermark bewahrt blieben. Namentlich in der Millstatter Gegend und in der Pürg hielten sie sich allen Bekehrungsversuchen zum Trotz und standen fortwährend mit ihren Glaubensgenossen in Nürnberg im Verkehr, von wo sie auch Bücher erhielten. Alle Bekehrungen geschahen nur zum Schein, die Missionen und Bücherconfiscationen verliefen dort kläglich. In den Volksschulen wurde die lutherische Bibel erklärt. Im achtzehnten Jahrhundert hob sich der Protestantismus noch viel mehr; ein Buchhändler, der lutherische Bücher vertrieb, ward freilich dafür auf vier Jahre in's Zuchthaus gesteckt, mehrere, die fest bei ihrem Glauben blieben, wurden Landes verwiesen, einige Bücher confiscirt; aber das half alles nichts, in Graz selbst wohnten 1759 viele Protestanten. Und auch in nicht protestantischen Kreisen führte man vielfach üble Reden über die Jesuiten. Dies ging namentlich von Wien aus, wo man 1683 alle Noth und das Elend, die aus der Türkengefahr erwuchsen, auf Rechnung der Jesuiten setzte und dieselben beschimpfte und angriff. Sehr merkwürdig nun, daß die fliehenden Jesuiten auch von der Landbevölkerung, weit über den Umkreis von Wien hinaus, mit Steinen beworfen wurden. All diese Antipathieen erklären sich übrigens leicht aus der Annahme der öffentlichen Meinung, der unzeitige Eifer der Jesuiten bei der Bekehrung der Ungarn habe das Mißgeschick hervorgerufen. Dies glaubte man allgemein; auch in einem der Lieder, die H. Sailer aufgefunden und mit großer Mühe hergestellt hat[1]), wird diese Ansicht in folgenden drastischen Versen ausgesprochen:

Ließ man paßieren die Lutherische Lehr
In Siebenbürgen und anderß wo mehr
Steiermarkt und Oesterreiche
Im Land ob der Enns und Eisenarzt,
Der Türk mueste weichen.

Und der unbekannte Dichter beklagt sich weiter, daß man in Ungarn unnöthigen Krieg begonnen

Aus Geiz und mit der Pfaffen Rath,

1) Heinrich Sailer, Oesterreichische Soldatenlieder aus dem 17. Jahrhundert in Rob. Prutz' deutschem Museum 1863 n. 7 u. 8.

Der aller Zeit den Vorgang hat.
Künnen den Luther nit leiden,
Der doch schon lang begraben ist,
Wöllen ihm die Zung ausschneiden.
. . . .
Wann kaiserliche Majestat
Einmal der verlognen Pfaffen Rath
Und ihrem Geschwätz nachkämen,
Er käm um Ungeren und Oesterreich,
Weliches der Türk bald einnähmen. —

Ja andere noch bedenklichere, den Orden direct bedrohende Gerüchte ließen sich vernehmen. Um 1697 starb P. J. Eder, den Kaiser Leopold I. zur Correspondenz mit ausländischen Fürsten verwendet hatte. Kaum war er todt, so durchschwirrte ein Gerede die Stadt, man habe bei dem Verstorbenen eine Million Gulden gefunden, die er durch Verrath der Geheimnisse des Kaisers gewonnen habe. Bald blieb man nicht dabei stehen, man sprach kurz darauf davon, er habe den Kaiser mit einer vergifteten Hostie aus dem Wege räumen wollen, er habe sich, da man seinen Verrath entdeckte, selbst getödtet, er sei mit dem französischen König in Correspondenz gestanden. Nicht bloß in Oesterreich, sondern sogar in Holland und Italien erregte die Sache allgemeine Aufregung gegen die Jesuiten. Diese letzteren klagten nun beim Kaiser, der jedoch auf eine Aeußerung seiner Räthe hin die Sache auf sich beruhen ließ. Da die Jesuiten aber immer mehr verdächtigt wurden und nochmals dringend um Hülfe baten, so legte der Kaiser Allen bei schweren Strafen Stillschweigen über diese Angelegenheit auf. Doch seit jener Zeit ließ sich dem Volke die Ansicht nicht mehr benehmen, die Jesuiten seien ungeheuer reich, und Neid und Mißtrauen knüpften sich an diesen Glauben. In der That scheint der Orden in behaglichen finanziellen Verhältnissen gewesen zu sein: große Geschenke, z. B. von der Gräfin v. Stubenberg 10,200 fl., Erbschaften, Steuernachlässe, Einnahmen aus seiner Oekonomie[1])

---

1) Die Wein- und Getreideernte brachte oft über 1000 fl. ein, das Getreide verkaufte man meist nach Italien, 1730 konnte das Collegium 6000 fl. auf Zinsen anlegen.

versorgten ihn hinlänglich. Auch einzelne Mitglieder waren im Besitze größerer Capitalien: dies beweisen die stattlichen Legate, die sie in ihren Testamenten aussetzen: so schenkt ein Jesuit der akademischen Bibliothek 2000 fl., ein anderer testirt ebenso viel.

Gefährlicher, als die Volksmeinung und jene Gerüchte, war der Umschlag, der in der Stimmung der Regierung in den letzten Jahren Karl's VI. und namentlich unter Maria Theresia eintrat. Früher hatte man den Hof unbedingt zum Alliirten gehabt, nunmehr begann man daselbst nach und nach den Boden zu verlieren. Die Ursache der Discreditirung der Jesuiten lag in ihrem Schulwesen, das zu den Anforderungen moderner Staatsregierung nicht mehr paßte; die Angriffe richteten sich vornehmlich gegen das System ihres Unterrichts und ihre Erziehungsmethode. Die Regierung schritt endlich schärfer gegen sie ein; die Resolutionen Maria Theresia's vom 16. October und 24. November 1747 verlangten u. A. Pflege der Geschichte, der griechischen Sprache und Arithmetik, und Abkürzung der Ferialzeit. 1752 schrieb eine neue Resolution vor, die Jugend sei nicht mit Auswendiglernen zu beschweren, sondern vielmehr in der deutschen und in der eigenen Muttersprache und in einer netten richtigen Schreibart zu unterrichten. Die Jesuiten sollten überall erfahrene, der deutschen Sprache hinlänglich mächtige Professoren anstellen. Visitationen werden angeordnet, die Controlle des Staates beginnt. Ganz energisch ist dieser Resolution, die das Dictiren, das dialektische Wortgepränge verbietet und Bücher empfiehlt, die mit Beachtung der neueren wissenschaftlichen Systeme verfaßt seien, die Bemerkung hinzugefügt: „Die Gesellschaft Jesu hat jene Vorschriften ohne weitere Rückfragen, Bedenken oder berichtliche Anzeigen unfehlbar sogleich zu vollziehen, widrigens die Kaiserin widerspenstige Professoren unnachsichtlich abzusetzen entschlossen ist". Auch mit der Steuerfreiheit der Millstätter Güter war es nunmehr vorbei; alles Processiren half nichts dagegen, man mußte sich den Forderungen des Staates fügen. Ganz ergötzlich ist der Bericht über den Empfang des ersten k. Visitators, des Hofkommissars H. Grafen von Vilana um 1760. Alle nur denkbaren Ehren und Auszeichnungen wurden angewendet, um diesen günstig zu stimmen; ein Jesuit strengte sogar seine Muse zu folgenden adulatorischen Versen an:

In mir stellt Pindus sich mit seinem Dichterheere
Und reicht der größten Frau in Dir den Zins der Ehre —
Du kömmst, Apollo weicht, er weichet Dir mit Fug;
Uns schützet Deine Macht, Dein Schutz ist uns genug.
Wie glänzt der Musen Saal, wer trägt die Sonn' herein?
Dieß wirkt o großer Graff, Dein heller Weisheits Schein.
Dein großes Haus hat recht der Perlen Nahm erkohren,
Ist Wissenschafft ein Meer, hat Dich dies Meer gebohren.

Aber all diese schönen Worte halfen nichts mehr. Schon am 12. Dec. desselben Jahres wurde die Studienhofcommission eingesetzt und durch ein Hofdecret angeordnet, daß in Zukunft zu Rectoren der Universität nicht blos Jesuiten, sondern auch andere Personen gewählt werden sollten. Umsonst war auch hier der Widerstand des Ordens. 1770 ward der Dr. der Medicin G. Gunzinger durch den kais. Commissär als neuer Rector magnificus eingeführt, in demselben Jahre Dr. Buresch von Greifenbach als Professor der neu geschaffenen Lehrkanzel für Cameralistik und politische Wissenschaft (mit 800 fl. jährlich) angestellt. Die Jesuiten durchzuckte bei diesen Neuerungen die bange Ahnung, daß ihre Zeit vorüber sei. Eine gedrückte Stimmung beherrschte das Grazer Collegium; unter ihrem Einflusse gab auch schon 1762 der Annalist der österreichischen Provinz trüben Gedanken über die drohende „procella" in seinen Aufschreibungen Raum. Und in der That am 29. Mai 1772 erfolgte schon ein allerhöchstes Handschreiben, das zu Berathungen aufforderte für den Fall, daß der Orden der Jesuiten von dem päpstlichen Stuhle aufgehoben werde. Am 19. August 1773 erschien denn wirklich die Bulle Clemens' XIV. Dominus ac Redemptor noster, welche die Aufhebung des Ordens verfügte. Am 19. September kamen sodann die kaiserlichen Aufhebungscommissäre nach Graz, legten auf das Vermögen des Ordens Beschlag, die Priester erhielten vom Staate eine monatliche Pension von 16 fl., einige Professoren wurden weiter verwendet und für die noch übrigen 123 Jesuiten im Grazer Collegium nach Kräften gesorgt.

Man kann nicht sagen, daß das Wirken der Grazer Jesuiten eine Blüthe der Cultur in der Steiermark erzielt habe; man findet auch nicht, daß die Bevölkerung ihr Loos besonders betrauert habe.

Man weiß, wie die Jesuiten später wiederkehrten; das Jahr 1848 trieb sie aber aus Oesterreich. Doch sie kamen bald aufs Neue und weilen noch unter uns. Ganz in der Nähe der Residenz in Kalksburg haben sie wieder ein Gymnasium und Convict errichtet, in das die Söhne des höchsten und hohen Adels vertrauensvoll gegeben werden. Sie sind nicht mehr so gelehrt, wie einzelne ihrer Vorgänger; ihre Tendenzen aber, ihre Methode sind dieselben geblieben: dieselbe Antipathie gegen das deutsche Wesen, gegen freie Bewegung des Geistes erfüllt sie noch heute; mehr als je erscheinen sie jetzt als fremdes Element, nicht verträglich mit den Anforderungen, die der moderne Staat an seine Bürger stellt. Wer die Geschichte Deutschösterreichs kennt und weiß, wie viel von den Leiden und Einbußen, die es getroffen, auf Rechnung der Jesuiten gesetzt werden muß, kann nur den Wunsch hegen, daß sie uns baldigst — und dies Mal auf immer — verlassen.

Literaturbericht.

Köhler, Ulrich, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes. Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1869. 4. 211 S. Mit zehn Tafeln enthaltend die Grundtexte. Berlin 1870.

Die Ueberreste der Urkunden, welche sich auf die von Aristides begründete attische Bundesgenossenschaft beziehen, sind, so weit sie bis dahin zu Tage gefördert waren, von Rangabé in den Antiquités Helléniques I. 1842 und von Böckh in den Beilagen zur Staatshaushaltung der Athener II. 1851 zusammengestellt und bearbeitet worden. Einer neuen Untersuchung dieser wichtigen Fragmente hat sich Ulrich Köhler als Secretär der deutschen Gesandtschaft an Ort und Stelle unterzogen. Die Frucht dieser mit höchster Sorgfalt ausgeführten Arbeit liegt nicht in der Zahl der neugefundenen Stücke; es sind derer nur zwei: aber eines derselben, von Köhler bereits 1865 veröffentlicht, entscheidet die Datirung der Urkunden und das Verhältniß der verzeichneten Theilbeträge zu der Steuer selbst. Der wesentlichste Gewinn liegt darin, daß nach genauester Prüfung aller äußeren und inneren Merkmale die Anordnung der Bruchstücke in einer solchen Weise hergestellt ist, daß fortan diese Urkunden als eine sichere Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen dienen können. Für die Fragmente der Listen aus Ol. 85,2—87,1 (439—432) hat Adolf Kirchhoff eine abweichende Anordnung aufgestellt, deren Richtigkeit U. Köhler nach wiederholter Prüfung der Originale anerkannt hat (Abh. d. Berl. Ak. a. d. J. 1870. S. 89—116. Monatsberichte. Mai 1871 S. 217—219).

Die Urkunden führen hinter den Namen der steuerpflichtigen Bundesglieder theils Quoten auf, welche der Athena als Weihgeschenk dargebracht wurden, und zwar im Betrage eines Sechzigstels (einer Mine vom Talent; Böckh hatte vermuthungsweise $^1/_{120}$ angesetzt), theils die vollen Tributansätze. Die in den Ueberschriften erhaltenen Jahresangaben ließen eine Epoche erkennen, als deren Beginn Rangabé Ol. 82, 1 (452/51) Böckh Ol. 83, 2 (447/46) annahmen. Dieser Muthmaßungen sind wir durch

die glückliche Entdeckung von U. Köhler überhoben, vermöge deren Ol. 89,4 (421/20) als das 34. Jahr bezeugt ist (S. 78), folglich als erstes Jahr sich Ol. 81, 3 (454/53) ergibt. Es bewährt sich hiebei die Wahrheit des altes Spruches, daß die Chronologie das Auge der Geschichte sei. Denn erst nach Ermittelung dieses festes Jahresansatzes, in Verbindung mit dem Zeugnisse, daß jedes fünfte Jahr eine neue Abschätzung der Tribute vorgenommen ward, stehen die Urkunden der historischen Prüfung bestimmt Rede. Die aus Ephoros entlehnten Nachrichten ergaben, daß während des aeginetischen Krieges, bei wirklicher oder vorgeblicher Gefahr, der bis dahin im apollinischen Heiligthume zu Delos verwahrte Bundesschatz nach Athen übertragen ward. Diese provisorische Maßregel, welche zu bezweifeln ich keinen zureichenden Grund sehe (vgl. Fleckeisens Jhb. 1865 S. 628), ward, wie die Urkunden lehren, Ol. 81, 3 (454/53) in ein Definitivum verwandelt, und zwar mit der bedeutsamen Aenderung, daß hinfort nicht mehr der delische Apollon, sondern die Burggöttin von Athen als Schirmherrin des Bundes galt, welcher die Erstlinge der Steuern dargebracht wurden. Ihr Heiligthum ward zum Schatzhause bestimmt. Von diesem Zeitpunkte an vermögen wir an der Hand der Urkunden, in Verbindung mit den sonst erhaltenen Berichten, die Organisation des Bundes durch das Perikleische Zeitalter und über die scharf einschneidenden Steuererhöhungen hinaus, welche Kleon durchführte, Schritt für Schritt zu verfolgen. Aus dem letzten Abschnitte des peloponnesischen Krieges ist nur ein Bruchstück erhalten, welches die Zerrüttung des früher so großartig entwickelten Bundes erkennen läßt.

Der lehrreichen und anziehenden Darstellung, welche Köhler von der Geschichte dieses Bundes entwirft, auf dem die Macht Athens und die höchste Blüthe der griechischen Cultur beruhte, folgen wir hier im Einzelnen nicht. Er zeigt darin, daß er nicht nur Inschriften zu lesen und was zusammengehört aus den Trümmern zusammenzufügen und Fehlendes scharfsinnig zu ergänzen versteht, sondern daß er nicht minder seine Aufgabe darein setzt, mit voller Herrschaft über den Gegenstand den Inhalt der Urkunden wissenschaftlich zu verwerthen. A. S.

Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten von Th. G. Voigtel. Neu herausgegeben von Ludwig Adolf Cohn. Erster Band: Die deutschen Staaten und die Niederlande. Braunschweig, 1871 C. A. Schwetschke u. Sohn.

Mit dem dritten Hefte der dritten Abtheilung ist der erste Band der Voigtel'schen genealogischen Tabellen seiner Vollendung entgegenge-

führt, welche dem verdienstvollen Herausgeber zu sehen leider nicht mehr vergönnt war. Er erledigte dieselben bis zur Tafel 220; die Tafeln 221 bis 223 lagen so in der Handschrift vor, daß sie nur noch einer Durchsicht bedurften, die drei letzten Tafeln 224 bis 225b. sind von Bibliothekar von Heinemann in Wolfenbüttel bearbeitet. Wenn man das vorliegende Werk mit dem früheren von Voigtel vergleicht, so erkennt man sogleich, daß die Angabe des Titels, neu herausgegeben, viel zu wenig besagt und allzu bescheiden ist. Denn A. Cohn hat sich nicht nur der Mühe einer neuen Ausgabe, sondern einer völlig neuen und selbstständigen Bearbeitung unterzogen, und mit Recht hat der Verleger ein zweites Titelblatt beigegeben, welches den Namen Cohn's allein trägt. Um dies mit Zahlen zu beweisen, will ich hervorheben, daß der Stoff, welchen Voigtel auf 168 Tafeln zusammengestellt hat, bei Cohn sich auf 225 Tafeln ausdehnt, ja, wenn man die häufigen Doppelnummern rechnet, sogar auf 239. Die Glieder des Hauses Nassau beider Linien sind von Voigtel auf 9 Tafeln behandelt, von Cohn auf 14, die des Hauses Reuß von Voigtel auf 6, von Cohn auf 13, die Schwarzburger von Voigtel auf 2, von Cohn auf 8. Gerade die beiden letzten Fürstenhäuser möchte ich als diejenigen bezeichnen, auf deren Genealogie Cohn die meiste Mühe und Arbeit verwenden mußte. Während der erste Bearbeiter das Haus Schwarzburg erst am Ende des 16. Jahrhunderts einführt, geht Cohn auf die ältesten Spuren desselben zurück. Beim Hause Reuß erforschte er gleichfalls auf Grund umfassender Quellen- und Urkundenstudien die Vorgeschichte, die Genealogie der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Die Schwierigkeiten, welche hier bei dem Mangel genügender Vorarbeiten zu überwinden waren, sind aus den beiden Aufsätzen in dem 9. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte (die Vorfahren des fürstlichen Hauses Reuß in der staufischen Zeit) und in den Göttinger Gelehrten Anzeigen vom J. 1869, Stück 8 zur Genüge zu ersehen. Es sind besonders die vielen gefälschten Urkunden, welche in den Archiven liegen, und der Mangel an Genauigkeit und Kritik, der in den meisten älteren Urkundenwerken wuchert. Man kann nicht genug betonen, wie schwierig und zweifelhaft alle genealogischen und andern Forschungen sind, welche sich auf ältere Urkundenbücher gründen, wenn dem Mißstande nicht entschieden auf allen Punkten entgegengetreten wird. Unumgängliche Bedingungen der Besserung sind, daß die ver-

schollenen Fundorte zahlreicher Urkunden, um ihre Prüfung möglich zu machen, bekannt werden, daß die Archive ihre Originalien und Copialbücher in wissenschaftlicher Weise ordnen, prüfen und bearbeiten, daß jede Landschaft es sich angelegen sein lasse, ein Urkundenbuch, das den heutigen Anforderungen entspricht, herauszugeben. Mit der Einrichtung und Uebersichtlichkeit der Tafeln hat man Grund zufrieden zu sein; in den historischen Angaben bei den einzelnen fürstlichen Personen ist das rechte Maß eingehalten, nur ist mir aufgefallen, daß Cohn für das 18. und 19. Jahrhundert bei manchen Tafeln, wie den nassauischen, hessischen, anhaltischen, den Arbeiten seiner Vorgänger z. B. Oertel oft allzuwörtlich gefolgt ist. Auf Tafel 132 ist ein Irrthum zu berichtigen. In der zweiten Reihe bei Friedrich muß es heißen: folgt unter Vormundschaft seines Oheims Johann von Idstein, statt: seines Bruders Johann v. J. Auf der 155. Tafel fehlt Karoline, die älteste Tochter des Fürsten Karl von Anhalt-Bernburg-Schaumburg (geb. etwa 1766) welche an den unglücklichen Marquis von Favras verheirathet war. (Vgl. Revue des deux mondes, 1851 Juin p. 1091). Dasselbe Versehen ist übrigens allen mir bekannten genealogischen Werken begegnet. Die Verlagsbuchhandlung kündet den Entschluß an, daß sie bald die Fortsetzung des Werkes, welche die Stammtafeln auswärtiger Staaten enthalten soll, folgen lassen werde. Möge die günstige Aufnahme, welche der erste Band, die fleißige Arbeit des leider zu früh gestorbenen Gelehrten, verdienter Weise findet, sie in ihrem Entschluß bestärken. K. Menzel.

Historical Essays. By Edward A. Freeman, M. A. Hon. D. C. L. (VI. 406 S.) London 1871, Macmillan and Co.

Der historische Essay, in seiner jüngsten Entwicklung ein vorwiegend englisches Erzeugniß, das freilich auch im Auslande üppig gedeiht, wird von den Engländern in ihren zahllosen Zeitschriften jeder Art so massenhaft cultivirt und ist dabei so ephemerer Natur, daß ein Wiederabdruck zu besonderen Sammlungen von Seiten der einzelnen Autoren im Verhältniß wenigstens weit mehr zu den Seltenheiten gehört, als bei uns in Deutschland. Um so bemerkenswerther sind dann aber auch diese Sammlungen. Macaulay hatte einst außer dem Geschichtswerke, das ihn unsterblich macht, über eine Menge Dinge allgemeiner und besonderer Art sehr Vieles und Gutes zu sagen gehabt und schuf recht eigentlich den Essay

zu einer dem modernen Lesebedürfniß überaus zusagenden literarischen Gattungsart. Und mit Freeman, dem Verfasser der History of Federal Government und der History of the Norman Conquest, ist es kaum anders, obgleich er als Mann der Wissenschaft und streng methodischer Forschung unter den Historikern eine wesentlich andere Stelle einnimmt als der zaubervolle Apologet des Whigthums. Auch Freeman beherrscht mit seinem Interesse, mit seinem Willen und Können einen weiten Bereich von Gegenständen, die sich nicht uneben in größeren und kleinen Aufsätzen behandeln lassen. Wer seine rastlose Thätigkeit in Wochen-, Monats- und Vierteljahrsschriften einigermaßen verfolgt, wird sie nicht nur anstaunen wegen ihrer Menge und ihres Umfangs, sondern diesen Schriftsteller, der zunächst als Forscher und Darsteller, in zweiter Linie jedoch auch wegen seiner politischen Anschauungen und Grundsätze zusehends die Hochachtung seiner Landsleute gewinnt, vorzüglich zweier Eigenschaften wegen schätzen lernen, denen neuerdings die Geschichtschreibung bei den Engländern, durch ihn nicht zum Wenigsten, einen namhaften Fortschritt verdankt. Einmal nimmt er jede Einzelarbeit mit derselben Begeisterung und derselben Energie, um der vorliegenden Frage möglichst genau auf den Grund zu gehen, in die Hand, wie sie in breiter Wirkung an seinen großen Werken hervortreten. Und zweitens macht er unablässig und selbst da, wo er einseitig und schroff erscheint, stets ehrlich und überaus anziehend, der Unwissenheit, die sich in der Tages- wie in der historischen Literatur hinter der Schönschreiberei so widerlich spreizt, den unbarmherzigsten Krieg. Rastlos verweist er seinen Landsleuten die falschen Ueberlieferungen, die ihnen über Verfassung und Geschichte ihres eigenen Landes in Fleisch und Blut stecken. Er will sie lehren, sich der philologisch und urkundlich sicheren, der kritisch gesichteten Hilfsmittel nach strengen Principien ganz anders als bisher zu bedienen. Er bietet ihnen an sich selber, sehr verschieden von allen früheren englischen Historikern, namentlich weit über Hallam und Palgrave hinaus, das Beispiel, auch in diesen Stücken die insulare Selbstgenügsamkeit abzustreifen und die Geschichte anderer Länder und aller Zeiten mit derselben Akribie zu pflegen, welche mehr oder weniger dem heimathlichen Detail zugewendet wird. Daß die Reichsgeschichte im Mittelalter mindestens von derselben Bedeutung ist wie die englische, worin sich das Frankreich der Capets unterscheidet von dem Louis Napoleon's, daß historische Geographie und

Ethnographie, daß eine Kenntniß der Dinge vor wie nach dem Zeitraum, mit dem man sich speciell beschäftigt, daß eine Kenntniß auswärtiger Geschichte für das Verständniß der eigenen nationalen Entwicklung unerläßlich ist: alles dieses und noch vieles Andere hält Freeman für seine Pflicht in immer neuer Auflage und an immer anderen Beispielen ganz besonders der studirenden, arbeitenden Jugend ans Herz zu legen. Auf seine germanistische Grundanschauung, seine Freude auch an deutscher Geschichte und den verschiedenen politischen zwischen Bundes- und Einheitsstaat sich hinziehenden Abwandlungen im Leben aller Germanen ist in diesen Blättern schon öfter hingewiesen worden.

Es sei denn auch gestattet die treffliche Auslese kurz zu beschreiben, welche der Verfasser des an die Spitze gestellten Bandes aus seiner übrigen, ungemein reichen Ernte getroffen hat. Sie besteht aus zwölf Aufsätzen, welche zwischen 1860 und 1871 geschrieben und ursprünglich in sehr verschiedenen Journalen gedruckt worden sind. Allerlei ist dabei geändert, ausgelassen und ergänzt worden; doch blieb im Allgemeinen stehen was beim ersten Erscheinen giltig war: eine kurze Note höchstens hebt hervor, wenn etwa der Gang der Ereignisse und die Wendungen der neuesten Politik, hier und da auch besseres Wissen die Thatsachen verändert oder den Verfasser zu einer anderen Ueberzeugung gebracht haben. Fast alle diese Aufsätze, obwohl von frühen, sogar alten Stoffen handelnd, haben unmittelbare Beziehung zur Gegenwart. Von selbst, und wie Freeman versichert, kaum absichtlich ordnen sie sich in bestimmte Gruppen. Die fünf ersten Stücke haben vorwiegend mit englischer, die anderen mit ausländischer Geschichte und Politik zu thun. Alle sind in dem markig realistischen Stil geschrieben, der Freeman kennzeichnet; mehrere verdienen gar sehr durch Uebersetzung allgemein zugänglich zu werden.

Nach einem Aufsatze über die mythischen und romantischen Elemente in der frühen englischen Geschichte, worin sich der Verfasser vom streng historischen Standpunkt aus mit den Doctrinen der comparativen Mythologie auseinander zu setzen sucht, folgt die ungemein lehrreiche Abhandlung über Continuität in der englischen Geschichte. Die normännische Eroberung zerreißt nur scheinbar deren Zusammenhang; denn die Geburt der englischen Freiheit zwei Jahrhunderte später entspringt aus ihr, und eine volksthümliche Vertretung neben dem absoluten Willen des Einzelnen hat es vor wie nach gegeben. Blicke in die Verfassungsgeschichte,

die nicht uneben bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts als Domäne der Alterthumsforscher, von da an der Juristen bezeichnet wird, auf die Gegenüberstellung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung bei den Franzosen und den Deutschen, eine Charakteristik der Lage Englands im späteren Mittelalter machen diese Arbeit besonders werthvoll.

Ein drittes Stück erörtert die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen den Kronen von England und Schottland, anhebend mit jener persönlichen Commendation, in die sich der keltische König von Schottland dem englischen Sieger gegenüber begab, der im Unterschied hierzu den Südwesten jenes Landes (Strathclyde) zu einem Lehn gewann. Dunkel bleibt nur, wie dann wieder die Spitze des alten Northumbriens, Lothian bis an den Meerbusen des Forth, der eigentliche Kern des späteren schottisch-germanischen Niederlands vom Reiche des Südens abhanden kam. Mit hoher, wir wollen am Wenigsten entscheiden, ob übertriebener Bewunderung wird der allerdings großartige König Eduard I. aufgefaßt, der entschieden redlich in einer imperatorischen, durchaus oberlehnsherrlichen Stellung, welche auf die angelsächsischen Vorfahren zurückgriff, dem großen Erbfolgeproceß vorsaß, nachdem ihn die Parteien darum angerufen, ihm allseitig das Recht dazu zuerkannt hatten. Vom lehnsrechtlichen Standpunkt aus sind Wallace und Robert Bruce Rebellen und nicht romantische Freiheitshelden, wie sie nicht nur Schottland, sondern auch das heutige England faßt. Erst seit der Renunciation Eduard's III. kurz nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1328 stehen sich zwei unabhängige Nationen gegenüber.

Als ein ganz besonders sorgfältig ausgearbeiteter Aufsatz gibt sich der über St. Thomas von Canterbury und seine Biographen kund. Bei der Fülle der Berichte, Documente und Briefe der unmittelbar Betheiligten, durch welche die Persönlichkeit Becket's und des von ihm heraufbeschworenen Conflicts so greifbar werden, als seien sie erst gestern gewesen, fällt nichts mehr auf als die schroff entgegengesetzten Beurtheilungen, die ihnen immer noch zu Theil werden, was doch lediglich daher rührt, daß man dem Erzbischof und seiner Sache schlechterdings nicht im Lichte des zwölften Jahrhunderts gerecht zu werden vermag. Es wird nun an der Hand unbefangener Kritik der gleichzeitigen Quellen wie der modernen Leistungen über den Gegenstand dargethan, daß dies dennoch möglich, und mit bewunderungswürdiger Feinheit eine Charakteristik

des versatilen Staats- und Kirchenmannes entworfen, wie wir uns nicht erinnern sie irgendwo sonst angetroffen zu haben. Gerade im Gegensatze zu dem unendlich bedeutend angelegten, aber durch und durch französisch gearteten Könige Heinrich II. wird der von normännischem Vater stammende Engländer gewürdigt: ein Mann, dessen Unheil es war, daß er zu einem Vertreter der kirchlichen Exemptionen erhoben worden, wie sie sich im zwölften Jahrhundert herausgebildet hatten. Freeman reclamirt in der That Thomas Becket ohne Bedenken unter die englischen Größen, wenn auch nicht ersten Ranges, und betont dabei, was den modernen, namentlich den katholischen Vergötterern entgangen, die Stimme des englischen Volks, welche Thomas schon bei seinen Lebzeiten günstig gewesen und ihn noch vor dem Märtyrerthum zu einer populären Erscheinung erhob. Der Wiederabdruck der harten Beurtheilung eines um den Gegenstand doch mannigfach verdienten Autors, des Domherrn von Canterbury und Kirchenhistorikers F. C. Robertson, wäre freilich besser unterblieben, wie es wirklich mit Wiederholung der Einzelkritik gleich bei der folgenden Nummer geschieht. Die Regierung Eduard's III. knüpft an das Werk von Longman über diesen König an. Aus dem weniger hervorragenden Aufsatze sei nur die sehr treffende Bemerkung angeführt, daß das vierzehnte Jahrhundert ähnlich wie das zwölfte in verfassungsgeschichtlicher Bedeutung weit vor dem dreizehnten und eilften zurücktritt.

Die zweite Gruppe hebt an mit einer sehr eingehenden Besprechung der neuerdings in dritter und sorgfältig überarbeiteter Auflage erschienenen Schrift von James Bryce über das Heilige Römische Reich. Freeman bekennt sich nicht nur fast durchgehends zu den staatsrechtlichen Deductionen derselben, sondern ergreift diese Gelegenheit mit beiden Händen, um auf das Studium und die Erkenntniß der Reichsgeschichte von Seiten seiner Landsleute zu dringen, denen die französischen Verdrehungen von Charlemagne dem Pariser Kaiser und selbst die Theorie von der natürlichen Rheingrenze bis dahin nur gar zu mundgerecht gemacht zu werden pflegten. Schon hier werden die sechshundertjährigen Gewalthandlungen der Franzosen an ihrer Ostgrenze nach Gebühr gezeichnet (S. 129), noch mehr aber in dem wiederum auf den Quellen selber fußenden Essay über Franken und Gallier: eine die Jahrhunderte umfassende Rundschau über die Geschichte unserer unruhigen Nachbarn, die im Gegensatz zu der englischen recht eigentlich an dem Mangel der Continuität krankt. Es kam

darauf an, ein Publikum, das dies noch kaum besser weiß, davon zu überzeugen, wie das Frankreich der Pariser mit dem alten Gallien und der Karolingischen Francia nichts gemein hat, und daß höchstens die Aggression gegen die Nachbaren seit dem Gedeihen der Capetinger nicht abreißt. Was ist bezeichnender als daß die französische Sprache für den Begriff der territorialen Vereinigung nur den Ausdruck réunion kennt, wodurch dem vermeintlichen Anrecht sogar sprachlich geschmeichelt wird, und daß die französischen Namensformen Aix la Chapelle, Cologne, Mayence, Trêves u. a. m. für gewöhnlich auch die englische Sprache überwuchert haben. Beiläufig sei aber doch auch bemerkt, daß Freeman, obwohl er sich im Nithard und anderen Autoren des neunten Jahrhunderts so wie in den Capitularien wohl bewandert zeigt, bei dieser trefflichen Untersuchung über die Umgestaltung des Nationalitätsbegriffs wie des Reichsbestands der Franzosen nicht ganz frei von Versehen geblieben ist. Der Name Lothringen wird auch hier wie in der kurz gefaßten für einen jugendlichen Leserkreis bestimmten Geschichte der Angelsachsen auf den Kaiser Lothar I. zurückgeführt (S. 183). Er meint gleich hernach, von allen späteren Karolingern gebühre nur noch Ludwig II, der in Italien als Kaiser waltete, einige Achtung. Ludwig den Deutschen und überhaupt die Geschichte des Ostfränkischen Reichs, zumal das Buch von Dümmler, hat er sich noch nicht näher angesehen. Er trachtet mit Bryce danach, das zeitlich und räumlich so unendlich verschiedene Burgund, die Königreiche, Herzogthümer und die Grafschaft möglichst genau zu definiren. Daß von dem niederburgundischen Reiche Boso's das seit 888 auftretende Hochburgund zu unterscheiden, und daß geraume Zeit bis zur Vereinigung beider verging, ist ihm trotzdem entgangen. Unter den Gründen, welche in späteren Jahrhunderten das Vorschieben der französischen Grenze nach Osten förderten, hat er (S. 200) das unter den Reichsvasallen wuchernde französische Lehnsrecht und den Lehnsnexus mit französischen Kronvasallen nicht angemerkt.

Unmittelbar von den neuesten Ereignissen eingegeben erscheint der Aufsatz über die früheren Belagerungen von Paris. Zumal die berühmte Belagerung durch die Normannen 885/6, durch welche Paris erst zur Geltung einer Capitale und sein Graf zum Vorkämpfer eines romanischen Franciens gedieh, ist höchst sauber aus den fränkischen Annalen selber, besonders auch aus der dunklen Dichtung Abbos herausgearbeitet. Mit-

unter wird die betreffende Episode in Palgrave's History of Normandy and England, von neuen Monographieen Mourin, Les Comtes de Paris und besonders K. von Kalkstein's Robert der Tapfere herbeigezogen. Zum Schluß bietet sich Gelegenheit, auch die Feldzüge, welche Otto der Große und Otto II. nach Westen unternahmen, zu beleuchten.

In Friedrich I. König von Italien wird mit Hülfe Otto's und Ragewin's von Freising, Otto Morena's, der lateinischen Gedichte auf die Staufer und anderer guter Materialien das persönliche und politische Bild Barbarossa's gezeichnet als des Inbegriffs der deutschen Nation mit ihren guten und schwachen Seiten, als des größten deutschen Herrschers, der nach Karl dem Großen seinen Fuß nach Italien gesetzt und in redlichster Ueberzeugung, seinem Jahrhunderte entsprechend das Beste zu wollen, bei der Durchführung seines Plans beharrte, bis er an den mit der Curie verbündeten Communen scheitert. Der Kaiser Friedrich II, eine Würdigung des Stupor mundi und immutator mirabilis, wie sein Zeitgenosse Matthaeus Paris, der Mönch von St. Albans, ihn nennt, beruht wesentlich auf den unvergleichlichen, von Huillard-Bréholles gesammelten Materialien, womit sich eine Recension des im Jahre 1862 erschienenen Werks von Kington verbindet. Vielleicht werden die Talente dieser ganz außergewöhnlichen Erscheinung im Gegensatz zu der Erfolglosigkeit ihres ziellosen Ringens etwas zu hoch gesteigert. Unverkennbar aber hat sich der Verfasser von den beiden erhabenen Staufern durch die Sympathie fesseln lassen, die er für die communalen und die föderativen Bildungen in Italien, Deutschland und Burgund hegt, denen gerade die große Dynastie nirgends gerecht werden konnte. Aehnliche Beweggründe haben zu dem wieder mehr in der Tiefe ausgearbeiteten Essay über Karl den Kühnen geführt, dem das Buch des Amerikaners J. F. Kirk, London 3 Bände 1864—1868 nicht nur zum Vorwande dient. Im Gegentheil, die Einzelkritik geht wenigstens für einen Wiederabdruck fast zu weit. Dennoch bietet Freeman eben so viel Selbstständiges besonders bei Beurtheilung der Opportunität einer Deutschland und Frankreich trennenden Staatenbildung und der Handlungsweise der jungen Eidgenossenschaft, die damals noch wesentlich deutsch gesinnt und angestiftet von Ludwig XI auf den erobernden Herzog losschlug, ehe er die Königskrone gewinnen konnte.

Etwas zur Seite den übrigen steht das letzte Stück: Presidential

government, eine lichtvolle Abhandlung zur vergleichenden Politik. Sie zeigt den Verfasser gleich sehr bewandert in den Verfassungen des achäischen Bundes, Venedigs und Polens wie in den heutigen Tags in Großbritannien, Nordamerika und der Schweiz geltenden. Aus der unendlichen Varietät, in welcher die ausübende Gewalt zu Händen eines Königs, Präsidenten oder Bundesraths erscheinen kann — auch der monarchische Bundesstaat, wie er in der Idee sehr wohl denkbar seit 1871 vollends in die Erscheinung getreten, wird S. 388 nicht vergessen — wird der Präsident herausgehoben und seine Gewalt nach der amerikanischen Verfassung definirt. Die Vergleichung der englischen Zustände, nicht sowohl des verfassungsmäßigen Königthums, als des zwischen Krone und Stände ohne verfassungsmäßige Garantie eingeschobenen Premiers und Cabinets, dient dazu die starken wie die schwachen Seiten der Präsidentschaft, neuerdings das Versiegen großer Persönlichkeiten in diesem höchsten Bundesamt und die Motive der von den Conföderirten im Bürgerkriege beschlossenen Verfassungsänderung zu erläutern. Dem Schweizer Bundesrath wird an sich der Vorzug gegeben, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß diese Institution sich für Nordamerika und noch weniger für das monarchische und einheitliche England eigne.

Diese Aufsätze empfehlen sich hinreichend selber auch deutschen Lesern. Sie werden in dem Verfasser einen warmen Freund ihrer Nationalität begrüßen, der die Eindrücke des letzten „Jahrs der Wunder" über sich walten läßt, als sei er selbst ein Deutscher. Schon vor 1870 hatte er die Stellung von Wessex im neunten Jahrhundert mit der Preußens in Deutschland verglichen und findet das nunmehr bestätigt, S. 62. Ausdrücklich nennt er S. 160 das neue deutsche Reich eine „Wiederbelebung des alten deutschen Königthums, die in keiner Weise eine Wiederbelebung des heiligen römischen Reichs sein soll". Auch er vertheidigt die Annahme des Kaisertitels, nachdem Herzoge und Kurfürsten zu Königen ausgewachsen sind, damit, daß schlechterdings kein anderer vorhanden sei, womit der Basileus bezeichnet werden könne, S. 178. Er freut sich des Irrthums, vor elf Jahren die Wiedergewinnung von Elsaß und Lothringen als hoffnungslos betrachtet, dagegen richtig prophezeit zu haben, daß Victor Emanuel Rom gewinnen werde, S. 205. 206. Er setzt als Motto auf das Titelblatt eine Merlin'sche Weissagung, die sich bei Peter de Langtoft, dem noch französisch schreibenden Reimchronisten aus

Nordengland und Zeitgenossen Eduard's I, Philipp's des Schönen und Bonifaz' VIII findet:

Gallorum levitas Germanos justificabit;
Italiae gravitas Gallos confusa necabit;
Succumbet Gallus, aquilae victricia regna
Mundus adorabit, erit urbs vix praesule digna.

* * * * *

Papa cito moritur, Caesar regnabit ubique,
Sub quo tunc vana cessabit gloria cleri.

R. P.

Alfred Schulz, Dr., Gymnasiallehrer in Gotha, Procopius de bello Vandalico Lib. I. 1—8. 18 S. Berlin 1871, Calvary und Comp.

Der Verfasser dieser kleinen Abhandlung versucht erstens nachzuweisen, daß die Einleitung, welche Procopius von Caesarea in den ersten acht Capiteln des ersten Buches des Vandalenkriegs seinen „Historien" vorausschickt, eine Uebersicht der früheren Geschichte des römischen Reichs, „überreich an historischen Irrthümern gröbster Art ist". „Ich weiß recht wohl", bemerkt er S. 2 „daß die meisten Irrthümer jener Einleitung längst als solche erwiesen sind; aber so weit mir bekannt, sind sie noch nie im Zusammenhang dargestellt worden. Dies zu thun ist der erste Theil der Aufgabe, welche vorliegende Arbeit zu lösen unternimmt". Er bemüht sich dann zweitens zu zeigen, daß die Erzählung Prokop's von dem Verrath des Bonifacius, des Statthalters in Afrika, der die Vandalen ins Land gerufen haben soll, eine „evidente Fälschung" sei. Diese Erörterung [1]) enthält manche verständige Bemerkung, wenn auch einzelne Stützen der Beweisführung äußerst schwach sind: so z. B. der Hinweis, daß die Vandalen ja recht wohl auch ungerufen nach Afrika ziehen konnten, unter Anderem vermöge des Zuges, „der jetzt noch in jedem Deutschen ein unbestimmtes Sehnen nach des Südens klarem Himmel weckt", oder das beliebte Argument aus dem Schweigen der andern Quellen. Richtig ist, daß Prokop an ähnlichen Anekdoten besondere Freude und die Neigung hat, große geschichtliche Vorgänge aus kleinen persönlichen Motiven zu erklären. Gegen die Darstellung Prokop's hat

---

1) Derselben stimmt ausdrücklich zu Bolze, Ricimer (Programm des Louisenstädt. Gymnasiums in Berlin 1872). S. 5 und 27 ff. D. R.

schon 1840 und 1842 Hansen in zwei kleinen Abhandlungen manchen triftigen Einwand erhoben. Als „evidente Fälschung" aber hat sie auch die vorliegende Schrift nicht erwiesen: es fehlt an der „Evidenz" und es fehlt an der „Fälschung": P. hat nur etwas leichtgläubig eine Anekdote, wie er sie liebt, aufgenommen, gewiß nicht erfunden. Felix Dahn.

Dahn, Felix, Die Könige der Germanen V. und VI. Abtheilung. Würzburg 1870. 1871, A. Stuber[1]).

Mehr als vier Jahre nach dem Erscheinen des vierten Bandes obigen Werkes sind die beiden vorgenannten Bände, welche in verhältnißmäßig rascher Frist einander gefolgt sind, erschienen. An die Geschichte der Ostgothen schließt sich die der Westgothen, deren politische und Verfassungsgeschichte hier in eingehendster Weise behandelt wird. Beigefügt ist dann noch die politische und innere Geschichte des Suevenreichs in Spanien. Doch ist, um das gleich am Eingang zu berühren, die ganze Fülle des Materials, welches sich darbot, hier nicht völlig erledigt worden. Der Vf. stellt uns in Abtheilung V. (Vorrede, S. VIII.) noch „Westgothische Studien" in Aussicht, welche sich namentlich mit der Rechtsentwicklung des westgothischen Staates, mit der Geschichte der Gesetzgebung, der Aufeinanderfolge der Redactionen und Publicationen der Lex Visigothorum, der Urheberschaft einzelner Könige bezüglich einzelner Gesetze beschäftigen soll. Wir können uns dem gegenüber der Einsicht nicht verschließen, daß manches von dem Angeführten recht eigentlich in den Text, nicht in die Beilage des Werkes gehörte; es hat sich uns bei Durchlesung desselben so manche Frage aufgedrängt, deren Beantwortung erst durch die „Westgothischen Studien" erfolgen soll. Wenn wir auch mit dem Vf. glauben, daß durch dieselben an den Ergebnissen des Hauptwerkes selbst nichts geändert wird, so nimmt doch das Fehlen gewisser Punkte, namentlich bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Könige zur Gesetzgebung, dem Buch den Charakter abgerundeter Vollständigkeit. Wir hätten es vorgezogen, wenn D. seinem ursprünglichen Plane treu bleibend, die Verfassungsgeschichte in zwei Bände gegliedert, dann aber das Material völlig verarbeitet hätte. Uebrigens ist seine Leistung eine im hohen Grade anerkennenswerthe. Er ist auf seine Aufgabe mit einer Eindringlichkeit eingegangen, welche diesem Gegenstande bisher noch nicht zu Theil

1) Vgl. G. Kaufmann, Gött. gelehrte Anzeigen 1871 n. 9. D. R.

geworden ist, und so verdanken wir ihm eine Fülle neuer Aufschlüsse. Die Handhabung der Quellenkritik ist verständig und scharfsinnig, die Literatur ist in einer Massenhaftigkeit herangezogen, welche vielleicht nicht durchweg geboten war — namentlich gilt dies von der spanischen Ueberlieferung, deren Ausbeute für den Forscher eine recht geringfügige ist — treffend werden die beherrschenden Gesichtspunkte betont. Zum Einzelnen übergehend, heben wir zunächst hervor, daß der Verf. in seiner Darstellung der Geschichte der W.-G. bis auf Eurich, bis zu dem Zeitpunkte also, wo der neue Staat mehr oder weniger noch mit dem römischen Reich zusammenhängt, auf das foedus als Grundlage des ganzen Rechtsverhältnisses großen Werth legt. Allerdings verhindert die überaus dürftige Ueberlieferung, daß dieses Verhältniß auch nur einigermaßen bestimmt und unzweideutig dargestellt wird; aber darin geben wir Dahn Recht, wenn er den hohen Grad der Selbstständigkeit, welchen Kaufmann dem Westgothenreich schon vor Eurich beilegt, durch den Hinweis auf das foedus beschränkt. Wir gehen in dieser Beziehung selbst noch etwas weiter: wir schließen uns in der Hauptsache den Ausführungen Gaupp's an und möchten deshalb der Scheidung von Land und Reich der Westgothen, die Dahn in Betreff der Zugehörigkeit zu Rom macht (S. 88 Anm. 6), insofern er nur das Land, nicht das ganze Reich zur respublica Romana rechnet, nicht beistimmen, wenn wir auch zugeben, daß die Zugehörigkeit zum römischen Reich bald einen stark illusorischen Charakter hat. Entscheidend aber ist es in dieser Beziehung, daß einzelne Könige, namentlich Theoderich II. aus dem von ihnen anerkannten foedus die Staffel zu weiterem, selbstständigen Emporkommen machen, insofern das, was sie scheinbar als Verbündete des Kaisers an Land und Leuten bekriegen und gewinnen, ihrer eigenen Machtvollkommenheit unterworfen wird. In sehr eingehender Weise hat der Vf. dann die Gefahren dargelegt, welche dem Westgothenreich durch den religiösen Gegensatz zwischen Arianismus und Katholicismus drohten. Mit Recht wird hierdurch die rasche Katastrophe erklärt, welche das Tolosanische Reich durch die Franken trifft. Durch die scharfe Betonung dieses Gesichtspunktes wird ferner der Glaubenswechsel Reccared's in ein helleres Licht gestellt. Nicht bloß die nur unklar empfundene geistige Ueberlegenheit des Katholicismus ist hier das Entscheidende; vielmehr sucht das durch den Mangel einer befestigten Erbfolge den Parteiungen und Umtrieben des Adels nicht ge-

wachsene Königthum nach einer Allianz gegen denselben, welche es im Episkopat findet. Hiezu kommt, was Dahn zum ersten Mal ausführt, daß auch die Mehrzahl der Gothen für diesen Schritt reif und vorbereitet ist; denn schon vor der Gesammtbekehrung finden sich edelgeborene Gothen in katholischen Bischofsstellen: ein Umstand, der bis dahin völlig unbeachtet war. In der Katholisirung, die auf das Wirksamste der Romanisirung Vorschub leistet, liegen denn allerdings auch die Grundursachen der Auflösung des Reichs; das Concil wird Reichstag, das Verhältniß jedes Königs zum Episkopat wird maßgebend für den Charakter und die Erfolge seiner Regierung: die romanische Kirche siegte über den germanischen Staat und lähmte seine Widerstandskraft. Hierzu wirkte freilich auch in entscheidender Weise die eigenthümliche Gestaltung der inneren socialen und politischen Verhältnisse, welche der Vf. im sechsten Bande mit großer Ausführlichkeit darlegt, abgesehen von den Lücken, die sich dadurch ergeben, daß, wie bereits erwähnt, gewisse auf die Gesetzgebung bezügliche Punkte den „westgothischen Studien" vorbehalten sind. Ueberreichlich ist das Material, das der Vf. vorwiegend im Anschluß an die verschiedenen Gesetze uns vorführt, und eben daran scheint es uns zu liegen, daß die Gliederung nicht übersichtlich genug gerathen ist und zu viel in den einzelnen Abschnitten zusammengefaßt wird, daß ein Nebeneinander der Erscheinungen angenommen wird, wo vielleicht ein Nacheinander — das genetische Element — angedeutet werden konnte; die allmähliche Ausbildung verschiedener Verhältnisse, besonders der ständischen, des Beamtenwesens, des Schutzrechtes, des Königthums wird zu wenig in Rechnung gestellt; trotz aller Dürftigkeit der Ueberlieferung hätte sich hier vielleicht mehr scheiden lassen. Bei den beschränkten Raum, der uns gewährt ist, erscheint es unthunlich hier dem Vf. ins Einzelne zu folgen. So bemerken wir nur zum Schluß, daß uns besonders gelungen die Darlegung der ständischen Verhältnisse, der Stellung des Adels erscheint. Dahn betont hier vor Allem als Grundlage den kolossalen Reichthum, welcher durch ausgedehnte Grundherrschaft gewährt wurde. Aus dieser fließt die Schutzgewalt über einen großen freien, halbfreien nnd unfreien Anhang. In diesen Verhältnissen sieht Verf. mit Recht die treibende Kraft für die politische, wirthschaftliche und Verfassungsgeschichte des Reiches; diese Erscheinung mit ihren Consequenzen überwuchert das Königthum, untergräbt die Volksfreiheit, vernichtet das kleine

Eigenthum und nimmt eben dadurch dem Königthum seine wichtigste Stütze. J. R.

Rudolph Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. I. Bd. Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. XXXII und 588 Seiten. 8. Weimar 1871, H. Böhlau.

Seit den Arbeiten von Waitz und Roth ist auf dem Gebiete der altdeutschen Verfassungsgeschichte kein so bedeutendes, in vielen Beziehungen bahnbrechendes Werk wie das vorliegende erschienen, dessen Verfasser sich schon früher durch seine Untersuchungen über die Entstehung der lex Ribuaria, den Proceß der lex Salica und die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche in der vortheilhaftesten Weise bekannt gemacht hat. Das Werk zeichnet sich durch die größte Gründlichkeit, durch klare, präcise Diction, durch hervorragenden juristischen Scharfsinn und vor allem durch einen weiten Blick und bedeutende historische Combinationsgabe in hohem Maße aus. Besonders fruchtbringend ist für den Verfasser die genaue Kenntniß der Rechtszustände des späteren Mittelalters gewesen, welche ihm vielfach zu überraschenden Rückschlüssen Gelegenheit gegeben haben. Dabei haben insbesondere die vielfach nicht genug gewürdigten localrechtsgeschichtlichen Untersuchungen Thudichum's die gebührende Anerkennung gefunden. Leider gestattet uns der Raum hier nur eine kurze Skizze der Hauptresultate; ein Eingehen auf die sehr interessanten Einzeluntersuchungen müssen wir uns ebenso versagen, wie die Aeußerung und Begründung etwaiger einzelner Bedenken, die uns aufgestoßen sind.

In dem altgermanischen Staate bildet der Stammesverband nur eine ethische, der Völkerschaftsverband die einzige politische Einheit. Souverän ist, auch bei den mit königlicher Spitze ausgestatteten Völkern (denn das altdeutsche Königthum vertritt nur eine Idee, keine Macht), die allgemeine Volksversammlung (concilium), sie übt insbesondere die Kriegs- und Gerichtshoheit aus; kraft der letzteren kann sie zwar auch Rechtssachen zur Entscheidung vor ihr Forum ziehen, aber ihre regelmäßige Aufgabe ist das nicht, sie ist politische, ist Regierungsversammlung. Die ordentliche Rechtspflege gehört ausschließlich in die Hundertschaft; unter dem von der Regierungsversammlung ernannten Richter (princeps) tritt die Hundertschaftsversammlung an ihrer echten Dingstätte zu gerichtlichen Zwecken zusammen; sie ist die einzige Gerichtsversammlung, und zwar

nur Gerichtsversammlung, die sich weder wie das concilium mit politischen, noch wie die Markversammlung mit wirthschaftlichen Aufgaben befaßt.

In der Völkerwanderung verbindet sich Königthum und ständig gewordenes Heerführerthum; das so entstandene König-Herzogthum ist mit Hoheitsrechten ausgestattet, ist ein Königthum in unserm Sinne. Statt der Völkerschaft wird der Stamm die politische Einheit; die germanischen Reiche, auch das fränkische Reich der lex Salica, sind Stammesreiche. Erst die Reichsgründung Chlodwig's und seiner Nachfolger stellt den Staatsgedanken über den Stammesgedanken, der freilich erst in karolingischer Zeit ganz durch jenen verdrängt wird. Aber während nun der Reichsverband an die Stelle des Stammesverbands tritt, bleiben Völkerschafts- und Hundertschaftsverband unverändert die Grundlage des Reichs, und zwar dieser als Gerichts-, jener als Regierungsbezirk[1]). Die Hundertschaftsversammlung als Gerichtsversammlung dauert fort; das concilium als Regierungsversammlung wird ersetzt durch die vom Könige ernannten Regierungsbeamten, nämlich den Krongutsverwalter (domesticus, später actor dominicus) und den Grafen, letzteren als Vertreter der öffentlichen Rechte des Königs[2]), besonders beauftragt mit der Erhebung der auf öffentlichrechtlichem Titel beruhenden Einnahmen (Steuern, Zölle, Friedensgelder). Beide Beamten sind bloße Diener des Königs, als solche ihm gegenüber nur verpflichtet, nicht berechtigt[3]), jederzeit ab-

1) Auch das fränkische Amtsherzogthum, die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand, hebt die Reichsunmittelbarkeit des Gauregierungsbezirks nicht auf, denn auch der (Amts-)Herzog hat nur gräfliche Rechte, und die Grafen in den einzelnen Gauen seines Herzogthums sind ihm nicht sub-, sondern coordinirt, obgleich allerdings durch Concurrenz des Herzogs ihre Thätigkeit in jedem einzelnen Falle lahm gelegt werden kann.

2) Die gleiche Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht bei den Stämmen gothischen Rechts (Ost- und Westgothen, Vandalen, Burgunden) in dem Gegensatze der Aemter des comes patrimonii und des comes (ostgoth. dux), bei den Langobarden und Angelsachsen in den Aemtern des gastald oder shiregerefa und des dux oder ealdorman.

3) Dagegen war bei Langobarden und Angelsachsen, deren Königthum überhaupt viel beschränkter war, die Gauregierung nicht königlich, sondern herzoglich, der Herzog (ealdorman) war nicht Diener des Königs, sondern Vicekönig, das Herzogthum war älter als das Königthum.

setzbar, jederzeit concurrirenden Eingriffen ihres Herrn oder eines Specialbevollmächtigten desselben ausgesetzt[1]).

In dem Vorstehenden ist der wesentlichste Inhalt der Einleitung (die „Verfassung der Vorzeit" und die „Reichs- und Gauverfassung") angegeben. Der nun folgende erste Abschnitt ist der Verfassung der lex Salica gewidmet. Diese kennt den König bereits als regierenden Herrn, aber er ist noch nicht absoluter Herrscher; er hat die vollziehende Gewalt, den Bann, aber nicht die Entscheidung, regiert vielmehr in Gemeinschaft mit dem sog. Märzfelde, das, wie Sohm umständlich nachweist, nicht bloße Heerschau, sondern Regierungsversammlung, das aus einer Völkerschafts- zu einer Stammesversammlung erweiterte concilium des Tacitus ist. Wie ehedem vom concilium, so werden die Hundertschaftsrichter (thunginus, centenarius) jetzt von dem Könige und der Stammesversammlung gemeinsam erwählt. Die Rechtsprechung erfolgt noch, wie früher, unter ihrem Vorsitze in den einzelnen Hundertschaftsversammlungen (mallus). Aber während die Gerichtsbarkeit insoweit Volksgerichtsbarkeit geblieben ist, gilt die vollziehende Gewalt bereits als königlich, der Richter hat den Grafen um Vollstreckung des Urtheils zu ersuchen. Nur in dieser einen Beziehung kommt der Graf der lex Salica mit der Rechtspflege in Berührung. Er ist nicht Gerichts-, sondern Verwaltungsbeamter. Bei der ihm obliegenden Eintreibung der Friedensgelder unterstützen ihn die Sacebaronen, gleich ihm königliche Beamte, aber nicht für den Gau, sondern für die einzelnen Hundertschaften ernannt.

Der zweite Abschnitt hat die Verfassung des fränkischen Reichs zum Gegenstande. Der alte Centenar (princeps, thunginus) ist seit der fränkischen Reichsgründung verschwunden. Der Centenar (tribunus, vicarius) des fränkischen Reichs ist nicht wie jener ein Volksrichter, sondern ein vom Grafen ernannter königlicher Beamter, er ist der Nachfolger des sacebaro und wird, dem Sinne dieses Wortes entsprechend,

1) Ueber die missi dominici („Gewaltboten" des Königs) handelt der Verf. im §. 19. Die jährlich einmal von ihnen abgehaltenen Landtage sind reine Beamtentage zu Regierungszwecken, außerdem führen die missi aber häufig den Vorsitz in den Grafengerichten, und zwar mit stärkeren Befugnissen als der Graf, nämlich unter Königsbann.

vorzugsweise „Schultheiß“ genannt. Seine Aufgabe ist, außer der, welche schon dem sacebaro oblag, hauptsächlich die eines Gerichtsvollziehers, wobei er sich aber für die einzelnen physischen Dienstleistungen der Hilfe unfreier Leute, der Schergen (milites, apparitores) des Grafen, bedient. Die richterlichen Functionen des thunginus sind auf den Grafen übergegangen, die Volksgerichtsbarkeit ist zur königlichen Gerichtsbarkeit geworden [1]). Im Uebrigen ist es geblieben wie es war. Auch der Graf hält Gericht an den alten Malstätten der einzelnen Hundertschaften seines Gaues, denen die Malstätte der Gauhauptstadt coordinirt, nicht übergeordnet ist; die Gerichtsversammlung besteht nach wie vor aus allen freien (nicht bloß den grundbesitzenden) Angehörigen der Hundertschaft [2]). Dabei bildet nunmehr der Gau insofern die Einheit, als jedes einzelne Hundertschaftsgericht für die ganze Grafschaft competent ist, so daß selbst verschiedene Termine einer und derselben Sache an verschiedenen Hundertschaftsmalstätten der Grafschaft abgehalten werden können. Das Gericht ist also nur noch in seiner äußeren Erscheinung Hundertschafts-, in materieller Beziehung dagegen Grafschaftsgericht. In Folge dessen kann der Graf die ganze Last der Rechtspflege auf einzelne Hundertschaften wälzen, andere ganz oder größtentheils verschonen, so daß sich in manchen Gauen die Ausübung der Gerichtsbarkeit thatsächlich mehr und mehr in der Gauhauptstadt concentrirt. Alle sechs Wochen wird echtes Ding abgehalten, aber jetzt in jeder Hundertschaft höchstens zweimal jährlich (primum circa aestatem, secundo circa auctumnum), indem als Minimalbestand einer Grafschaft das Vorhandensein von vier bis fünf Hundertschaften angenommen wird. Außerdem findet je nach dem Bedürfniß der Rechtspflege, oder auch auf königlichen Specialbefehl (denuntiatio

1) Durch die königliche Banngewalt, die sich freilich zunächst vorzugsweise in dem königlichen Hofgericht und in den missatischen Gerichten äußerte, wurde das altdeutsche Straf- wie Prozeßrecht vielfach in den wesentlichsten Beziehungen abgeändert, was den Verf. zu der sinnigen, wenn auch im Einzelnen vielleicht hier und da zu weit durchgeführten Parallele zwischen deutschem Volks- und Amtsrecht und römischem ius civile und ius honorarium veranlaßt hat.

2) Die Gerichtszugehörigkeit bestimmt sich durch Wohnsitz oder Grundbesitz innerhalb der Hundertschaft, wozu als Gerichtsstand in einzelnen Fällen noch das forum reconventionis und das forum delicti commissi treten kann. Das forum originis ist, wie der Verf. gegen Homeyer nachweist, dem fränkischen Recht unbekannt.

regis) zu politischen Zwecken (Vereidigung des Volks, militärische Musterung, Publication neuer Gesetze), gebotenes Ding statt [1]). Zu beiden Versammlungen wurden bis in die ersten Regierungsjahre Karl's des Großen alle Dingpflichtigen der Hundertschaft entboten. Erst der letztere beschränkte die allgemeine Dingpflicht auf die Fälle der denuntiatio regis und auf das echte Ding, das aber fortan bis zu drei Malen jährlich in jeder Hundertschaft stattfinden durfte (nicht nothwendig mußte). Zu den vom Grafen gebotenen Gerichten, welche diesem früher eine wirksame Handhabe zur Unterdrückung der Gaubewohner gewährt hatten, sollten fortan nur die Schöffen, mindestens sieben an der Zahl, aus dem betreffenden Gerichtssprengel, nöthigenfalls aus benachbarten Hundertschaften, geladen werden. Auserwählte Urtheiler, sog. Rachimburgen, kommen schon in den allgemeinen Gerichtsversammlungen der früheren Zeit vor, aber sie wurden nur ad hoc gewählt und hatten nur den Urtheilsvorschlag, der erst durch die Zustimmung (Vollbort) der Mehrzahl der Gerichtsgemeinde Urtheilskraft erhielt. Im echten Ding sollte zwar auch die Stellung der Schöffen keine andere sein, nur daß sie als königliche Beamte dauernd angestellt waren, das gebotene Ding dagegen war nunmehr ausschließlich Schöffengericht. Das echte Ding erscheint nach wie vor als das einzige ordentliche Gericht nach Volksrecht, dem insbesondere alle peinlichen Sachen, sowie die Prozesse um Freiheit und Grundbesitz vorbehalten sind, so daß die Competenz des Schöffengerichts auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die für jene Zeit unbedeutenden Klagen um Schuld und um fahrende Habe beschränkt ist; doch können auch Zwischenverhandlungen (z. B. Beweistermine) in den dem ordentlichen Gericht vorbehaltenen Sachen vor dem Schöffengericht stattfinden. Das echte Ding, als ordentliches Gericht nach Volksrecht, kann nur an echter Dingstatt, d. h. an einer der alten Hundertschaftsmalstätten, das Schöffengericht, als bloßes Gericht nach Amtsrecht, an jedem beliebigen Orte abgehalten werden. Das echte Ding ist nothwendig Grafengericht: den Vorsitz kann nur der Graf [2]) oder ein von ihm für den einzelnen Fall

1) Gegen die Ansicht des Vfs., wonach die Unterscheidung zwischen echtem und gebotenem Ding eine fränkische Neuerung war, vgl. H. Z. XXVI, 222.

2) Oder, ihn im einzelnen Falle verdrängend, der königliche Gewaltbote (missus dominicus) oder der Amtsherzog. Die Stellung des letzteren war zwar in erster Reihe eine militärische, schloß aber richterliche Thätigkeit nicht aus.

delegirter außerordentlicher Vertreter (missus comitis) führen; erst seit Karl d. Gr. kommen in manchen (nicht in allen) Grafschaften ständige Vertreter des Grafen (vicedominus, vicecomes) vor, die gleich den früheren Delegirten vom Grafen, aber nicht ad hoc, sondern mit Generalvollmacht, sei es für die ganze Grafschaft, oder nur für einzelne Theile derselben, ernannt werden. Der Centenar oder Schultheiß assistirt dem Grafen oder seinem Vertreter in jedem echten Ding, weil dem Gerichte der Gerichtsvollzieher nicht fehlen darf [1]; er ist also von dem missus comitis wie von dem vicedominus grundsätzlich unterschieden, und wenn die Quellen ihn als vicarius und den Hundertschaftsbezirk als vicaria bezeichnen, so ist dies nur mit Beziehung auf die ihm obliegende außergerichtliche Vertretung des Grafen in Eintreibung von öffentlichen Gefällen und Gerichtsbußen und Vollstreckung gerichtlicher Urtheile verstanden. Dagegen übt der Schultheiß seit Karl d. Gr. allerdings eine eigene richterliche Thätigkeit aus, er ist der ordentliche Richter im gebotenen Ding, das Schöffengericht ist Schultheißengericht wie das echte Ding Grafengericht geworden.

In den Beilagen erhalten wir von dem Verf. interessante Excurse über die Wehrhaftmachung (Tacitus Germ. c. 13), die malbergische Glosse, den barbarus qui legem Salicam vivit, die altdeutsche Eideshilfe und die Freilassung per hantradam.

Der zweite Band soll die Darstellung der fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung zu Ende führen und sodann die Verfassungen der übrigen germanischen Stämme, mit Ausnahme der Skandinavier, zum Gegenstande haben. R. S.

Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden. Nach J. E. Kopp's Tode von Alois Lütolf und Arnold Busson. Zweiter Band. König Rudolf und seine Zeit. Zweite Abtheilung: die besonderen Zustände der oberen Lande. Zweite Hälfte. Dritter Abschnitt: Des Reiches Verhältnisse in Italien und des Königs Ausgang. XII. und 338 S. 8. Berlin 1871.

Dieser langathmige Titel, der wenigstens ein Schrecken aller Bibliothekare sein wird, bedarf auch für den Historiker von Fach, dem Kopp's Werk wohl bekannt ist, eine kurze Erläuterung. Denn seit dem

---

1) Die Schergen und der Schreiber stehen außerhalb der Gerichtsverfassung, sie sind keine öffentlichen Beamten, sondern Diener des Grafen.

Erscheinen des ersten Bandes dieses Werkes, von welchem hier ein kleiner Theil zur Besprechung vorliegt, sind 27 Jahre verstrichen und vor 10 Jahren wurde der letzte ausgegeben. In der Vorrede zum ersten Bande seines gelehrten Werkes hat Kopp uns den Plan seiner Arbeit folgendermaßen angegeben. Der erste Band sollte die allgemeinen Zustände des römischen Reichs unter König Rudolf (1273—1291) darstellen, während der zweite „außer den einzelnen, im ersten bereits berührten oder auch nur angedeuteten und späterer Behandlung vorbehaltenen, Thatsachen und Verhältnissen hauptsächlich die besonderen Zustände der oberen Lande (ebenfalls 1273—1291)" nachholen würde. Der dritte Band sollte die Zeit der Könige Adolf und Albrecht (1292—1308), der vierte die Heinrich's des Lucelnburgers (1308—1313) und die Geschichte der Gegenkönige Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern bis zur Schlacht von Mühldorf (1314—22) schildern und der fünfte dann die Zeit der Gegenkönige bis zum Tode Friedrich's und Ludwig's Rückkehr aus Italien (1321—1330), sowie die Lage des Reichs unter Ludwig von Baiern bis zum Frieden Oesterreichs mit Lucern und den drei Waldstätten (1330—1336) behandeln. Obwohl nun Kopp schon 1845 versicherte, daß Alles bis auf die zweite Abtheilung des fünften Bandes „mit angemessener Ausführlichkeit bereits bearbeitet vorliege", so hat sich doch die Herausgabe desselben zwanzig Jahre hinausgeschoben, und als die Wedekind'sche Preisstiftung in Göttingen beschlossen hatte, „die Vollendung des Werkes durch ihre Unterstützung zu sichern", so mußte nicht nur jener letzte fehlende Theil (V. 2) noch bearbeitet werden, sondern auch von dem Texte des fünften Buches, d. h. dem dritten Abschnitt der zweiten Hälfte der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes waren nur achtundvierzig Seiten druckfertig vorhanden. Dieses fünfte Buch, welches „des Reiches Verhältnisse in Italien und des Königs (Rudolf's) Ausgang" behandelt, ausgearbeitet zu haben, ist das Verdienst von Arnold Busson, während Herr Professor Lütolf in Lucern, dem Kopp selbst die Sorge für die Vollendung seines Werkes aufgetragen hatte, das zwölfte Buch oder Band V. 2 noch herauszugeben gedenkt.

Nach dem Plane, welchen Kopp für die uns vorliegende Abtheilung seines Werkes hinterlassen hatte, hätten auch die unteritalischen Verhältnisse berücksichtigt, namentlich die sicilische Vesper mit ihrer Rückwirkung auf Italien und Arelat und Burgund dargestellt werden sollen.

Ferner beabsichtigte Kopp am Schlusse des zweiten Bandes eine zusammenfassende Charakteristik und eine Würdigung der Verdienste König Rudolf's zu geben. Beides hat Busson uns nicht geboten, sondern genau genommen nur den einen Theil von den drei, welche Kopp als noch zu bearbeitende bezeichnet hatte, die Reichsverhältnisse in der Lombardei und Tuscien von 1281—1291 bearbeitet. Ursprünglich hatte Busson auch den Plan, eine Geschichte der sicilischen Vesper zu geben. Wenigstens hat er dieses in seiner Arbeit über die Florentinische Geschichte der Malespini angekündigt. Jetzt sagt er, die Wirkungen der Vesper seien für das deutsche Reich und seine Stellung in Italien nicht derart gewesen, daß sie eine eingehende Schilderung der sicilischen Ereignisse an dieser Stelle rechtfertigen würden. Es ließe sich hierüber streiten, wenn man auch zugeben müßte, daß eine ins Einzelne eingehende Schilderung der Zustände Unteritaliens nach 1254 nichts in einer deutschen Reichsgeschichte zu thun hat. Jedenfalls wäre es aber eine dankbare Aufgabe gewesen, die Rückwirkungen der Vesper und der zwanzigjährigen Kriege, welche sich an sie anschlossen, auf die Reichsverhältnisse übersichtlich zusammen zu stellen. Das berühmte Buch Amari's über die Vesper geht natürlich hierauf nicht ein. Und doch hat auf den Gesammtverlauf der Geschichte Europas in den letzten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts, und damit doch auch auf die des deutschen Reichs, kaum ein anderes Ereigniß einen so bedeutenden Einfluß ausgeübt, als die durch die Vesper bewirkte Lahmlegung der angiovinischen Herrschaft in Unteritalien und Südfrankreich. Karl von Anjou würde z. B. in Reichsitalien einen ganz anderen Einfluß ausgeübt haben, wenn dieses unerwartete Ereigniß nicht alle seine Pläne über den Haufen geworfen hätte. Denn wie lange glaubt man wohl, würden die Päpste im Stande gewesen sein, gegen Karl von Anjou die Beschränkungen aufrecht zu erhalten, welche ihm Nicolaus III. Tuscien beziehungsweise dem Reich gegenüber auferlegt hatte? Die verdienstvolle Darstellung, welche Busson (S. 35—144) von dem Schalten Karl's I. in Reichsitalien gegeben hat, zeigt eben, wessen sich Kirche und Reich von diesem ehrgeizigen Autokraten zu versehen hatten.

Mit mehr Ursache als über diese Abweichung, welche sich Busson in Betreff der Vesper von dem Plane Kopp's erlaubt hat, könnte man mit ihm über die andere rechten. Der Titel des fünften Buches laute

„Des Reiches Verhältnisse in Italien und des Königs Ausgang“. Sieht man aber nun zu, welchen Theil die Darstellung des Ausgangs des Königs Rudolf hiervon einnimmt, so wird man finden, daß es kaum neun Seiten sind. Kopp wollte mit diesem Abschnitte, wie schon gesagt, eine Würdigung König Rudolf's verbunden sehen. Busson hat aber dieselbe weggelassen, weil sie „dem subjektiven Ermessen zu viel Spielraum lasse“. Würde sie eingefügt worden sein, so wäre das Mißverhältniß der beiden Theile wenigstens einigermaßen ausgeglichen worden und es läßt sich diese Abweichung vom ursprünglichen Plane doch nur so erklären, daß Busson in seiner Gesammtauffassung König Rudolf's von der Kopp's sich allzuweit entfernen zu können oder zu müssen geglaubt hat. Denn einen für die Geschichtschreibung allgemein geltenden Satz hat doch Busson nicht damit aufstellen wollen, wenn er sagt, die Charakteristik einer bedeutenden geschichtlichen Persönlichkeit „lasse dem subjektiven Ermessen zu viel Spielraum“. Sieht man dagegen die Bemerkung so an, als habe damit Busson aussprechen wollen — was wohl auch die Worte „zu viel Spielraum, als daß ich hätte versuchen dürfen, diesen Theil des Entwurfs auszuführen“ besagen sollen — es sei ihm bedenklich gewesen, dieses Charakterbild zu entwerfen, weil er nicht gewußt habe, ob er König Rudolf den Intentionen Kopp's gemäß zeichnen werde, so hat dasselbe einen guten Sinn. Doch meinen wir, Busson hätte auch auf diese Gefahr hin, sich dieses Versuches nicht entschlagen sollen. Das ganze Werk über König Rudolf (Bd. I.—II.) hätte einen besseren Abschluß damit erhalten. Ist aber durch diese Weglassung vielleicht zu viel Pietät gegen Kopp wider dessen Willen geübt worden, so glauben wir, daß die Forschungen, welche Busson über die Reichsverhältnisse in Italien, zur Zeit König Rudolf's selbstständig angestellt hat, ganz in dem Geiste Kopp's ausgefallen sind. Denn wenn auch hier mehr auf die zeitgenössischen Annalisten Rücksicht und Bezug genommen wird, als dieses von Kopp, der ausschließlicher nach Urkunden gearbeitet hat, geschehen ist, so liegt die Erklärung dieser Aenderung in dem zu behandelnden Gegenstande selbst. Sind auch schon eine Menge Urkunden über die italienische Geschichte dieser Zeit bei Martène et Durand, del Giudice, Raynaldus etc. und den verschiedenen Localhistorikern publicirt, so liegt doch keine Zusammenstellung aller dieser Urkunden vor, welche sich mit der Sammlung vergleichen ließe, die Muratori von den Geschichtschreibern

(„Zeitbüchern") dieser Zeit angelegt hat. Und Busson hat die Glaubwürdigkeit dieser Zeitbücher, ihr Verhältniß zu einander genau untersucht und gibt in einzelnen Anmerkungen nicht unwichtige Beiträge zur kritischen Würdigung derselben. Daß derselbe die von ihm selbst früher in einer eigenen Schrift auf ihre Quellen untersuchte Chronik der Malespini jetzt unumwunden für eine Fälschung erklärt (S. 20 Anm. 2), nachdem Scheffer-Boichorst den Beweis hierzu erbracht hat [1]), kann nur das Endurtheil über diese „älteste" florentinische Chronik befestigen. Dagegen hält Busson die Echtheit der Chronik Paolino's di Piero, die J. Grion (La cronaca di Dino Compagni etc.) in so eigenthümlichem Tone angegriffen hat, aufrecht und findet neuerdings hiebei einen tüchtigen Bundesgenossen an G. Monod. (Revue critique 1872, S. 87). Jedenfalls hat Busson für die kritische Fundamentirung seiner Arbeit mehr beigebracht als manche andere Bearbeiter jener Zeit aus unseren Tagen, und da er noch dazu mit der nöthigen in Italien so zahlreich erschienenen, in Deutschland aber nur auf wenigen Bibliotheken theilweise vorhandenen Localgeschichten versehen war, hat er eine an Einzelresultaten über die Geschichte Oberitaliens und die Stellung der großen Communen zum Reiche und der Kirche so reiche Darstellung gegeben, wie wir sie sonst nirgends besitzen. Es mag sich über dieses oder jenes mit ihm streiten lassen; aber jeder Historiker, der eine Geschichte Italiens in dem letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts schreiben will, wird an diese für Ober- und Mittelitalien fundamentalen Untersuchungen anzuknüpfen haben. Daß Busson mit seinem Urtheile über die erzählten Vorgänge sehr zurückhält vielmehr nur den einfachen Thatbestand derselben zu ermitteln sucht, wird man ihm von keiner Seite zum Vorwurfe machen können. War er doch in dieser Beziehung durch die Angehörigkeit des von ihm geschriebenen Buches an ein großes Ganze gebunden. Aber in Aeußerlichkeiten hätte er sich doch wohl mehr von dem nicht sehr empfehlenswerthen, alterthümelnden Tone desselben entfernen können. Denn abgesehen davon, daß er jedes noch vorhandene Bruchstück der Darstellung Kopp's, mit Zeichen über seine Herkunft versehen, glaubte

1) Ich bemerke, daß schon 1862 Carlo Milanesi in einer Sitzung der Societa Colombaria zu Florenz seine Zweifel an der Echtheit der Chronik der Malespini („Ricordi di Dino o Dano") ausgesprochen hat, ohne jedoch zu einem positiven Ergebniß zu kommen.

aufnehmen zu müssen, um dann wieder Nachträge in dasselbe einzuschieben, wodurch der Druck dann schon äußerlich das Ansehen eines Mosaiks gewinnt (z. B. S. 13), hat er sich an den Sprachgebrauch u. s. w. Kopp's so genau angeschlossen, daß er zuweilen das Bedürfniß empfindet, die deutschen Worte durch die originalen lateinischen wieder zu erklären. So schreibt er z. B. 220 „eine allgemeine Sprache abhalten“ und setzt eine Anmerkung unter den Text, die nichts als die Worte generale colloquium enthält. S. 90 heißt es: „Er harrte im Gebiete der Stadt“. „Die Aeußeren“, „die Inneren“ d. h. die aus einer Stadt Verbannten oder Vertriebenen, und die in derselben Zurückgebliebenen ist stehende Redeweise. Es wird consequent geschrieben: „Gregorius der Zehente“ (z. B. S. 155), Cunrad auch für Conradin u. s. w. Alles das wäre doch nicht nachzuahmen nöthig gewesen. Eben so hätten wir den ungefügen Satz Kopp's aus dem Jahre 1837 über das Ende König Rudolf's am Ende des Buches gern ungedruckt gesehen.

Zum Schlusse dieser schon etwas zu ausgedehnten Anzeige möge doch noch eine kurze Inhaltsangabe des besprochenen Buches mehr im Einzelnen gestattet sein. Das erste Capitel, das noch zum größten Theile von Kopp herrührt, stellt das Verhältniß Rudolf's zu Italien bis zu dessen Einigung mit Nicolaus III. dar (S. 1—35). Darauf folgt eine ganz von Busson verfaßte Darstellung der Machtstellung Karl's von Anjou in Reichsitalien (S. 36—144). Hieran reiht sich eine Entwicklung der Verhandlungen, durch welche Nicolaus III. König Karl vermochte, auf die Würde des römischen Senators und die ihm vom Papste Gregorius X. übertragene Reichsverweserschaft in Toscana zu verzichten und sich mit Rudolf zu vergleichen. Durch den Tod Nicolaus' III., der in kurzer Zeit die das Papstthum von Norden und Süden bedrohende Machtstellung Karl's von Anjou auf Unteritalien zu beschränken gewußt hatte, und die Wahl Martin's IV. wurden zwar die Verhältnisse Italiens wieder ganz zu Gunsten Karl's verändert (S. 195—242 die allgemeine Lage Italiens nach dem Tode Nicolaus' III.). Aber die sicilianische Vesper schwächte die Macht Karl's von Anjou so, daß von einer Wiederaufnahme seiner Herrschaft in Italien nicht die Rede sein konnte. Indeß das Ansehen und die Macht König Rudolf's in Reichsitalien blieb doch nach wie vor ein des deutschen Reiches wenig würdiges. Das ersieht man aus dem letzten hierher gehörigen Capitel S. 243—292 „König Rudolf und

Italien nach der Ausgleichung mit König Karl. Da in diesem Capitel auch von einem der falschen Friedriche die Rede ist, so wird wohl noch die Bemerkung verstattet sein, daß der älteste derselben, der in Sicilien unter König Manfred auftrat und von Saba Malaspina Johann von Cocleria, und von dessen sicilischem Ueberarbeiter bei Caruso Johann von Calcaria genannt wird, Johann von Carcaci zu nennen sein dürfte. Denn dem Calcaria am Aetna entspricht das heutige Städtchen Carcaci, nach dem sich jetzt eine sicilianische Fürstenfamilie benennt. O. Hartwig.

Christoph Scheurl's Briefbuch, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und ihrer Zeit, herausgegeben von weil. Franz Freiherrn von Soden und J. K. F. Knaake. Zweiter Band: Briefe von 1517—1540. 8. V. und 251 S. Potsdam 1872, Gropius'sche Buchhandlung (A. Krausnick) [1].

Die im Jahre 1867 begonnene Herausgabe von Christoph Scheurl's Briefbuch (H. Z. XIX, 195—197) erhält mit vorliegendem Bande einen würdigen Abschluß. Er umfaßt die bedeutsame Zeit von 1517—1540 und zerfällt in zwei stattliche Theile von verschiedenem Werth. Die erste Hälfte ist überaus schätzbar: bis zum Jahre 1521 reichend schildert sie durchgängig Selbsterlebtes. Das kühne Auftreten Martin Luther's, die mächtige Wirkung seiner Schriften, das täppische Gebahren seiner Gegner kommt zu lebendiger Anschauung. Wie geschickt benimmt sich Karl von Miltitz in den Nürnberger Kreisen. Bis tief in die Nacht unterhält er sich vertraulich und Vertrauen erweckend über den Wittenberger Augustiner, findet kein Wort des Lobes für den Cardinal Cajetan, tadelt scharf und heftig das plumpe Vorgehen eines Tetzel wie das übereilte Dreinfahren eines Silvester. Er erzählt, wie diesen Leo X. voller Unwillen zurechtgewiesen und dem Gespötte der Römer preisgegeben. Wenn nun Scheurl hierüber an Luther berichtet (20. December 1518), ihm die Gefahren seines Beginnens vorhält und dringend zur Verständigung mit dem „guten, humanen Manne" räth, so handelt er, wo nicht im Auftrag, doch im Sinne des gewandten Unterhändlers. In Nr. 137 wird der triumphus Capnionis mit Recht Ulrich von Hutten, in Nr. 138 der dialogus divi Petri, Iulii pontificis et genii mit Unrecht Erasmus zugeschrieben. Mehrere Auszüge Franz von Soden's, welcher schon 1855 in seinen Bei-

1) Vgl. L. Geiger, Göttingische gelehrte Anzeigen 1871 n. 50; Lochner, Augsburger Allg. Zeitung 1872, 11. Januar. D. R.

trägen zur Geschichte der Reformation Scheurl's Briefe fleißig benutzt, erhalten ihre Berichtigung. (Vgl. z. B. zu Soden a. a. O. S. 126 „der in Nürnberg anwesende Aleander" Briefb. II, Nr. 226).

Die zweite Hälfte vorliegender Schreiben steht an Interesse der ersten bedeutend nach. Sie bringt mehrentheils Nachrichten über wohlbekannte Unternehmungen Karl's V. und Ferdinand's. Da hier Scheurl lediglich „neue Zeitungen" wiedergibt, einfach referirt, mit seinem Urtheil zurückhält oder gar keines sich bildet, so entbehren diese Briefe der individuellen Färbung und bieten wenig Belehrung.

Aeußerst lückenhaft wird das Briefbuch im dritten Decennium des 16. Jahrhunderts. Hier hätte das Nürnberger Stadtarchiv manche Ergänzung geboten. So fand ich dort werthvolle Aufzeichnungen über zwei Unterredungen, welche Scheurl am 15. März 1524 zu Nürnberg und am 26. Juni desselben Jahres zu Regensburg mit dem päpstlichen Legaten Campeggi hatte und dem Rathe seiner Vaterstadt vorlegte. (Vgl. Soden a. a. O. S. 170 ff. und S. 188 ff.)

Bei Herstellung des Textes hat der Herausgeber Knaake Umsicht und Scharfsinn bewährt; doch sind mir noch hin und wieder verderbte Lesarten aufgestoßen. So Seite 10 Z. 19 v. o. vixurum; Seite 11 Z. 19 v. u. Maxime Emilii st. Maximiliani; Seite 24 Z. 5 v. u. findet sich bei rursum die befremdliche Anmerkung: „es kann auch nunc gelesen werden"; Seite 109 Z. 18 und Z. 5 v. u. episcopum Tunensem st. Tudensem (Tuy); Seite 150 Z. 3 v. o. vertrucken st. verrucken; Seite 150 Z. 20 v. o. und Seite 153 Z. 2 v. o. Erzbischof von Lauda st. von Lund; Seite 231 Z. 16 v. u. und Seite 233 Z. 18 v. o. Dr. Genger st. Dr. Gienger; Seite 128 Z. 11 v. o. ist das Datum 1521 calend. XIII, wofür der Herausgeber Maij lesen will, wohl aus der nicht seltenen Schreibung calend. VIII = Octobr. entstanden. — Inhaltsangaben der einzelnen Briefe, Personen- und Sachregister sucht man vergebens; auch ist für Erklärung der Schreiben viel zu wenig geschehen. Nur der genaue Kenner der Reformationszeit wird sich ohne Mühe zurechtfinden.

Otto Waltz.

Jakoby, Hermann, Die Liturgik der Reformatoren. Erster Band. Liturgik Luthers. XV, 332 S. Gotha 1871, F. A. Perthes.

Als Referent im vorigen Bande dieser Zeitschrift die neueren Arbeiten zur Geschichte Luther's besprach, durfte gesagt werden (S. 119),

daß in einer Hinsicht bisher schon Anerkennenswerthes geleistet sei: unter die verschiedensten Gesichtspunkte sei das Material aus Luther's Schriften schon geordnet und zusammengebracht worden; in vielen Einzelheiten sei der theologische Standpunkt Luther's schon festgestellt und beleuchtet. Zu derartigen nützlichen Monographieen ist auch die Arbeit zu rechnen, die wir hier kurz anzeigen wollen. Unseren historischen Fachgenossen mag es erwünscht sein, auf das Werthvollere in der specielleren theologischen Literatur hier ab und zu hingewiesen zu werden. Es ist zwar nur eine mehr äußerliche Seite der kirchlichen Entwicklungsgeschichte, deren detaillirte Erörterung Herr Professor Jakoby in Königsberg sich vorgesetzt hat; aber die öffentliche Gottesdienstordnung ist doch an sich ein wichtiger Ausfluß des Kirchenprincipes, und die Behandlung dieses Gegenstandes kann überall den Zusammenhang mit diesem Centrum des Interesses festhalten. Der Historiker darf mit der vorliegenden Arbeit im Ganzen sich zufrieden bekennen; er wird ihr das Zeugniß objectiver und unbefangener, thatsächlich gehaltener Forschung gerne ertheilen, so weit eine solche dem Theologen überhaupt möglich ist. Den ersten einleitenden Abschnitt über „die liturgischen Prinzipien des Protestantismus" rechnen wir dahin nicht: er gehört nicht in eine historische Darstellung, und daß der Verf. es nicht über sich vermocht hat, diese Erörterung einfach wegzulassen, zeigt uns den Unterschied des Theologen und des Historikers aufs Deutlichste. Wir meinen, diese Einleitung ist mehr geeignet, des Lesers Sinn für bestimmte kirchliche Ideen vorweg einzunehmen als ihn auf das Folgende vorzubereiten. Der historische Ueberblick über den „Entwicklungsgang der liturgischen Prinzipien im Mittelalter" ist kurz gehalten und bringt nicht gerade Neues. Unser Lob gewissenhafter Arbeit bezieht sich vornehmlich auf den Haupttheil des Ganzen, die eingehende Erörterung aller einzelnen Aeußerungen Luther's, die fleißige und, soviel wir sehen, vollständige Zusammenstellung des gesammten einschlagenden Materiales aus Luther's Schriften und Briefen und den von ihm ausgehenden Kirchenordnungen, die sorgsame, nüchterne, verständige Würdigung, der alles Einzelne unterzogen ist. Hier haben wir über manche Einzelausführung uns wirklich gefreut: daraus läßt sich Manches lernen. Neu sind die Gesichtspunkte und die Resultate des Verfassers gerade nicht: sie bewegen sich innerhalb des von Richter und von Köstlin schon aufgestellten Rahmens; aber sie füllen denselben gut aus und fördern vielfach unsere

Kenntniß im Einzelnen. Und indem Jakoby die zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Verhältnissen ergangenen Aeußerungen Luther's sorgsam und genügend auseinander hält, dient er der historischen Erkenntniß Luther's und seiner kirchlichen Versuche und Einrichtungen in sehr anerkennenswerther Weise. Das bleibende religiöse Grundmotiv des Kirchenreformators tönt durch alles durch: in der äußeren Gestaltung seiner Kirche aber macht er verschiedene Versuche, deren provisorischen Charakter er selbst nicht in Abrede gestellt hat. Und gerade in das Schwankende und Unfertige aller dieser Experimente, über das Luther nicht hinwegzukommen vermochte, eröffnet uns dies Buch einen Einblick, durch welchen der Historiker vielleicht mehr noch als der Theologe befriedigt sein dürfte.

W. M.

Journal du Concile de Trente rédigé par un secretaire vénetien present aux sessions de 1562 à 1563 et publié par Armand **Baschet**. 273 p. 8. Paris 1870, H. Plon.

Zu den zeitgenössischen Quellenschriften zur Geschichte des Concils von Trident gehört auch eine kurze summarische Erzählung, welche der Secretair der venetianischen Gesandtschaft in Trident 1562 und 1563 Antonio Milledone verfaßt hat. Der englische Forscher Mendham hatte sich eine Copie derselben verschafft und in seinem lehrreichen und lange nicht genug benutzten Werke (Memoirs of the council of Trent. 1834) vielfachen Gebrauch davon gemacht. Immerhin durfte man es als wünschenswerth ansehen, daß vollständiger das Werk Milledone's bekannt gegeben wurde. Nun bietet uns neuerdings eine französische Uebertragung des italienischen Originales Herr Baschet, der ja mit archivalischen Forschungen in Venedig schon längere Zeit beschäftigt ist. Wir redeten schon einmal in dieser Zeitschrift von ihm, Bd. XV. (1866) S. 187—190; wir bedauern, daß wir heute über die neue Arbeit kaum günstiger als früher urtheilen dürfen. Natürlich weiß Herr Baschet davon nichts, daß er in der Benutzung der Schrift Milledone's an Mendham einen Vorgänger gehabt, natürlich hat es für ihn keinen Werth, im Originaltext eine solche Quellenschrift abzudrucken: wohlklingende Phrasen über die venetianische Diplomatie im Allgemeinen dienen auch hier wieder zur Verzierung, genau nach dem Recepte der früheren Bücher desselben Verfassers präparirt. Die Quellenschrift Milledone's selbst ist werthvoll: trocken, geschäftsmäßig, knapp gibt sie manche guten Notizen und kann vielfach als

Prüfstein anderer Angaben und Darstellungen benutzt werden. Die Anmerkungen Baschet's zu einzelnen Stellen sind dagegen ganz werthlos und nichtssagend. Dankenswerth sind zuletzt die kurzen Auszüge aus den venetianischen Gesandtendepeschen, die noch gegeben werden: hätte sich der Herausgeber nur nicht auf die Notizen beschränkt, welche die französischen Gesandten in Trident angehen, sondern lieber die vorhandenen Summarien ganz abgedruckt. In Allem und Jedem dilettantische Liebhaberei, — und weiter nichts! W. M.

Sixte-Quint par M. le Baron de Hübner, ancien ambassadeur d'Autriche à Paris et à Rome. D'après des correspondances diplomatiques inédites tirées des archives d'état du Vatican, de Simancas, Venise, Paris, Vienne et Florence. 3 tomes. (474. 525. 522 p.) 8. Paris 1870. Librairie A. Frank.

Herr von Hübner, der bekannte österreichische Diplomat, hat die ihm neuerdings gewordene Muße von Amtsgeschäften zur Abfassung eines größeren historischen Werkes benutzt. Seine amtliche Stellung in Rom und in Paris hatte es ihm ermöglicht, diplomatisches Material sich über die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zu verschaffen; die merkwürdige Erscheinung des Papstes Sixtus V. fesselte seine Aufmerksamkeit und sein Interesse, und ihr ist nun auch seine Thätigkeit vornehmlich zugewendet gewesen. Etwas auffallend mag es sein, daß der deutsche Autor in französischer Sprache geschrieben (eine deutsche Uebersetzung ist später darnach erschienen); jedoch über solche Liebhabereien dürfen wir vielleicht mit einem österreichischen Politiker nicht allzustreng rechten. Wir erhalten nun in dem Buche eine kühle, objective, geschäftsmäßige Auseinandersetzung der verwickelten Lage Roms, Italiens, der europäischen Politik: ruhig und leidenschaftslos, durchsichtig und logisch ist die ganze Darstellung; man glaubt es herausfühlen zu können, daß ein Diplomat von Fach diese diplomatischen Geschichten geschrieben: für diplomatische Feinheit hat der Verf. ein scharfes Auge, auf die Traditionen seines Berufes liebt er es sich zu beziehen, ja einmal (II, 210) klingt doch sogar durch seine Erörterung eine erregtere Anspielung an eigene Erlebnisse durch. Referent hat in diesem Buche sich ganz besonders dadurch angenehm berührt gesehen, daß Herr von Hübner sich ersichtlich alle Mühe gegeben, objectiv Personen und Parteien und Tendenzen des gegenreformatorischen Zeitalters aufzufassen und zu würdigen. Und dies ganz besonders in Hin-

sicht auf Philipp II. von Spanien. Nachdem in letzter Zeit der Amerikaner Motley seine Karrikaturzeichnung für ein Portrait Philipp's ausgegeben und damit auch bei uns in Deutschland vielen Beifall gefunden: nach diesem Vorgange ist es besonders erfreulich, daß einmal eine auf actenmäßiger Kenntniß der spanischen Politik beruhende Darstellung in die Oeffentlichkeit tritt. Nur einen kürzeren Zeitausschnitt hat H. aus diesem Gebiete erforscht und behandelt, aber daraus ist ihm eine Einsicht in den Zusammenhang dieser Dinge zu Theil geworden, die alle früheren Arbeiten hinter sich zurückläßt.

In der Auffassung Sixtus' V. durfte sich Hübner dem Vorgange Ranke's anschließen. Bekanntlich hatte Ranke in den Päpsten mit seiner sicher treffenden Kritik die Legenden und Fabeln über Sixtus' Vorgeschichte, über sein Conclave zerstört; die Grundlinien der Charakteristik waren von ihm schon gezeichnet. Und mit gewissenhafter Arbeit hat Hübner dorther die mögliche Belehrung sich geholt. Freilich, über die eigentliche Entwickelung des Cardinals Montalto war ihm nicht viel zu sagen möglich. Die Intrigue des Conclave von 1585 dagegen, die ihm das Pontificat verschaffte, ist sehr hübsch und spannend aus Depeschen erzählt. Wir vermissen in diesen ersten Abschnitten des Buches zweierlei. Es ist nicht deutlich gemacht, welche Haltung die Spanier dem Conclave gegenüber einnahmen, welchen Einfluß sie auf diese Wahl geübt. Sollte es nicht möglich gewesen sein, aus Simancas, woher so manches dem Autor zugekommen ist, auch darüber Aufschluß zu gewinnen? So weit unsere Kenntniß reicht, halten wir eine ernstliche Unterstützung der Candidatur Farnese's durch Spanien für undenkbar (vgl. auch I, 261), und über die Beziehungen Montalto's zu Spanien, das wissen wir sicher, ließe sich noch allerlei sagen. Damit berühren wir die zweite Lücke. Aus den spanischen Papieren wäre es leicht möglich, das Bild der Cardinalsperiode Montalto's zu vervollständigen und zu ergänzen. Nach unserer Meinung ist damit nicht viel erklärt, wenn man annimmt, in seiner Zurückgezogenheit zu Lebzeiten Gregor's XIII. habe der Cardinal mit Plänen und Entwürfen für die Zukunft sich getragen: daher sei er sofort nach seiner Erhebung zu so consequentem und planmäßigem Handeln befähigt gewesen. Wir ziehen dieser Hypothese die Erwägung aller einzelnen Nachrichten vor, welche sich über Montalto's Beschäftigungen vor 1585 beibringen lassen. Freilich kann man von dem Historiker, der in

solchem Umfange das diplomatische Material der Jahre 1585—1590 durchgearbeitet hat, es nicht gradezu verlangen, daß er ebenso auch die diplomatischen Papiere der vorhergehenden Jahre, etwa 1570—1585, studirt habe; aber um die Antecedentien des Papstes von 1585, seine Charakterentwickelung, seine Stellung zu den schwebenden Fragen, sein Ansehen bei den Zeitgenossen vollständig zu würdigen, wird doch schließlich kaum ein anderer Weg eingeschlagen werden können. Wir möchten nicht verbürgen, daß dem Leser dieses Werkes die Erhebung und die ersten Handlungen Sixtus' V. nicht doch etwas Wunderbares behalten. Wer dagegen die diplomatischen Correspondenzen der vorhergehenden Pontificate kennt, für den sieht die Wahl Montalto's 1585 ganz selbstverständlich aus, wie ja auch die öffentliche Meinung in Rom ihn schon im voraus als den Erwählten bezeichnet hatte (vgl. I, 200). Es ist eine noch zu lösende Aufgabe durch eine detaillirtere Vorgeschichte des Papstes Sixtus dies Verhältniß klar zu machen. Und wir möchten diese Lösung doch heute noch nicht als eine unmögliche fallen lassen. Wir glauben Grund zu der Vermuthung zu haben, daß noch manches Material dazu vorhanden ist.

Ueber Anlage und Ausführung dieses Buches hat A. von Reumont in dem Theolog. Literaturblatt (1. u. 15. August 1870) ein wohlerwogenes Urtheil schon abgegeben, dem Referent sich in vielen Punkten anschließen kann. Vornehmlich müssen auch wir die beliebte Disposition des Stoffes tadeln: es ist sehr ungeschickt, ohne Rücksicht auf die chronologische Folge eine Materie nach der andern abzuhandeln. Und ebenso unbefriedigend ist es, daß Herr von Hübner die französischen Angelegenheiten, in die Sixtus' Politik auf das Engste verwickelt ist, mit dem Tode des Papstes abbricht, ohne die begonnenen Fäden zu sachlichem Abschlusse weiter zu führen. Was sonst gerade die französische Frage angeht, so ist sie am eingehendsten und auch am lichtvollsten behandelt: übersehen ist nur, daß auch Lafuente im 14. Bande seiner spanischen Geschichte einzelne neue Notizen gebracht hatte. Und dann hätte es sich doch auch vielleicht empfohlen, kurz anzumerken, wo der Verfasser historischen Stoff und historische Auffassung seiner Vorgänger wiederholt und wo er durch neue Aufschlüsse die Wissenschaft bereichert. Ein in detaillirter Darlegung sehr belebtes Bild der auswärtigen Verhandlungen Sixtus' malt uns Hübner: nur ist dabei immer zu erinnern, daß die Hauptzüge und die Farben=

mischung im Ganzen schon vor ihm gegeben waren: eine detaillirte Ausführung der unübertrefflichen Skizze von Ranke, so wird man am Besten dies Buch kurz charakterisiren dürfen.

Der Darstellung sind eine Reihe von Documenten angehängt. Die Archive von Venedig, von Florenz und von Simancas haben ihre Schätze dazu gespendet (einmal wird auch ein Actenstück aus dem Vatikan mitgetheilt). Im zweiten Bande sind Auszüge in französischer Sprache gedruckt, einmal auch das italienische Original II, 459. Der dritte Band bringt zuerst französische Uebersetzungen einer reichhaltigen Actenreihe, sodann aber auch die italienischen und spanischen Texte. Weßhalb 211 Seiten mit Uebersetzungen angefüllt werden mußten, ist nicht recht ersichtlich. Ebenso unbegreiflich, was Reumont schon gerügt, daß der Verf. sich nicht entschließt die Ermahnung Sixtus' an seinen Neffen als apokryph preiszugeben (2, 74) und sie sogar noch einmal in französischer Uebertragung abdruckt (2, 414—449). Dagegen dürfen wir wohl unser Bedauern aussprechen, daß uns nicht ein vollständiger Abdruck der Autobiographie und der vom Papste revidirten alten Aufzeichnung geschenkt worden ist, aus denen Ranke seiner Zeit Einzelnes ausgehoben hatte. War dies unserem Verf. möglich, so hat er sich einer großen Sünde schuldig gemacht, als er dies unterließ und dafür jenes Ueberflüssige aufnahm.

W. M.

Archiv für österreichische Geschichte Bd. 41—44 (1869—1871): Höfler, C., Die diplomatische Correspondenz des Grafen J. W. Gallas, Gesandten in London und Haag. — Abhandlungen z. G. Oesterreichs unter den Kaisern Leopold I., Joseph I., Karl VI. I.: Zum ungarischen Ausgleich im J. 1705. II.: Habsburg und Wittelsbach. Als Einleitung zu den vertrauten Briefen des Kurfürsten Max von Baiern mit seiner Gemahlin Therese Sobieska.

Krones, F., Zur Geschichte Ungarns im Zeitalter Franz Rakoczy's.

Fiedler, J., Aktenstücke z. G. Franz Rakoczy's und seiner Verbindungen mit dem Auslande.

Die hier zusammengestellten Abhandlungen und Actenpublicationen gehören ihrem stofflichen Inhalte nach sämmtlich der Epoche des spanischen Erbfolgekrieges, oder doch den nächst angrenzenden Jahren an. Der Zeit nach am weitesten rückwärts greift der von Höfler zum ersten Male veröffentlichte Briefwechsel des Kurfürsten Max Emanuel von Baiern mit seiner Gemahlin der polnischen Sobieska. Die Einleitung des Her=

ausgebers, „Habsburg und Wittelsbach“, eine Ueberschau der habsburgisch-wittelsbachischen Beziehungen von den Anfängen des Hauses Habsburg ab bis zum Anbruch des 18. Jahrhunderts, erweist sich als Apologie der österreichischen Politik. Das Haus Habsburg soll gegen den Vorwurf vielfacher und zwar systematischer Verkürzung der baierisch-wittelsbachischen Interessen vertheidigt, das wittelsbachisch-französische Schutz- und Trutz-bündniß im spanischen Successionskriege hingegen soll als eine That schnöden Verrathes an Kaiser und Reich gekennzeichnet werden. Man fragt, wozu solcher Aufwand an Rechtfertigung und Anklage? Die letzten Ziele, welche das Haus Wittelsbach-Baiern im Reformationszeitalter, sei es als Gegner, sei es als Bundesgenosse des Hauses Habsburg verfolgt, sind bekannt, und über die baierisch-französische Allianz vom Jahre 1702 hat die Geschichtsschreibung längst den richtenden Spruch gefällt. Sehr reale Ansprüche waren auf baierischer Seite im Spiele. Das Haus Wittelsbach strebte nach der Führung des Reiches und hoffte sich aus nachbarlich österreichischen Provinzen zu vergrößern. Alle Mittel, die zu diesem Ergebnisse führten, waren der wittelsbachischen Politik recht. Mochte zeitweilig der Antagonismus zwischen dem Münchener und Wiener Hofe durch verwandtschaftliche Verknüpfung beider Häuser überbrückt werden: um so schärfer sprang alsbald wieder der unausgleichbare Gegensatz der Absichten und Interessen hervor. Freilich auch von österreichischer Seite blieb man den Wittelsbachern nichts schuldig, und gegen einen stets verdächtigen Nachbar waren Eifersucht und Mißwollen der habsburgischen Staatsmänner vollständig am Platz. Um Oesterreichs Verhalten gegen Max Emanuel zu rechtfertigen, bedarf es keiner Bemäntelung der Thatsachen. Wenn Höfler mit seiner Abhandlung gegen die Geschichtsverfälschungen der „Bavarissimi“ noch einmal eine Lanze brechen wollte, brauchte er deßhalb die Kränkungen und Verkürzungen nicht zu verschweigen, welche Max Emanuel in seinem Sohn, dem Kurprinzen, dem berechtigten und berufenen Erben der spanischen Monarchie, durch die Leopoldinische Staatskunst erfahren. Man hatte in Wien wahrlich gute Gründe, den Wittelsbacher nicht noch mächtiger um sich greifen zu lassen, und als vornehmstes Gebot österreichischer Staatsweisheit mochte es gelten, wenn der kaiserliche Hof nach der Eroberung Baierns im spanischen Erbfolgekriege die äußersten Anstrengungen einsetzte, um den wittelsbachischen Kurstaat zu zertrümmern, den altbaierischen Kern aber an Oesterreich zu bringen. Um

eine für Oesterreichs Zukunft entscheidungsvollste Frage handelte es sich in diesem Falle: um die Stärkung des deutschen Bestandes innerhalb der habsburgischen Erblande. Daß in aussichtsvollster Epoche zu Anfang des 18. Jahrhunderts jene Frage nicht in habsburgischem Sinne gelöst worden ist, büßt das cisleithanische Oesterreich unserer Tage.

Die von Höfler publicirte Correspondenz Max Emanuels aus den Jahren 1694, 1695, 1697 und 1704 enthält des diplomatisch-politischen Stoffes wenig: am wichtigsten sind die Beiträge zur polnischen Königswahl und zwar zur polnischen Throncandidatur des Wittelsbachers im Jahre 1697. Kurfürstin Therese Sobieska plauderte, wie der Gatte klagt, die Staatsgeheimnisse aus; es bedurfte daher vorsichtiger Zurückhaltung im brieflichen Verkehr. Weitaus die Mehrzahl der beigebrachten Briefe lehrt uns Ehestandsaffairen Max Emanuels kennen, dieses glänzenden und schlüpfrigen Zöglings der Jesuiten und der Versailler Damen: Zerwürfnisse schon im Brautstand, Erkaltung im Ehestand, schöne Augen, die den Kurfürsten hier und dort gefesselt, pathetische Declamationen, oberflächliche, vielleicht selbsttäuschende Aufwallungen eines edleren Gefühles oder auch nur theatralische Schaustellung von Herz und Empfindung. Drei Wochen nach jener Niederlage von Höchstätt, die dem Kurfürsten sein Land gekostet, fesselt ein Prachtgewand aus Paris, welches Therese Sobieska schmücken soll, Max Emanuel's Entzücken. Selbstthätig erhoben seine getreuen Unterthanen sich damals für das angestammte Herrscherhaus zum Verzweiflungskampfe: ihrer vielfach verkürzten Privilegien durften sie sich deßhalb doch nicht erinnern [1]): dieselben mit einem Federstriche zu vernichten blieb des Kurfürsten Recht. Seine eigene baierische Infanterie bezeichnet der Fürst gelegentlich als „des paysans pris par force“. Indessen, wie schon bemerkt, der Kern des kurfürstlichen Wesens ist in diesen Briefen an seine Gemahlin nicht enthalten. Von dem jähen Ehrgeiz, von den verwegenen Entwürfen, die damals im Schwange waren und das Geheimniß der baierisch-französischen Abkunft bildeten, gibt ein Schreiben Max Emanuels an Graf Bergeyck [2]), seinen

1) Vermuthlich dürfte an Stelle des verdorbenen vos sujets »metes« (p. 391) zu lesen sein vos sujets bêtes.

2) An Stelle des vom Herausgeber (S. 297) herangezogenen Berwick ist wirklich Bergeick zu lesen; derselbe stand im Mittelpunkt der französisch-baierischen Unterhandlung.

Stellvertreter in den Niederlanden, sachlich eingehende Nachricht. Mit französischer Hülfe Habsburg vom Kaiserthron zu stoßen und die Krone des deutschen Reiches an Wittelsbach zu bringen: dahin zielten die Pläne Max Emanuel's, und so hat also die baierische Politik im Jahre 1740 nur die Ueberlieferung einer früheren Epoche aufgenommen.

Ein zweiter Beitrag Höfler's „die diplomatische Correspondenz des Grafen Gallas, kaiserlichen Gesandten in London" stellt uns umfassende Bereicherung des österreichischen diplomatischen Materials zur Geschichte der Jahre 1704 bis 1713 in Aussicht: die Veröffentlichung nämlich zahlreicher, dem österreichischen Staatsarchive nicht einverleibter Correspondenzen des kaiserlichen Geschäftsträgers Grafen Gallas in London mit den leitenden Staatsmännern am Wiener Hofe. Regesten des Austausches zwischen Wien und London in den Jahren 1704 und 1705 sind von Höfler vorläufig der Oeffentlichkeit geboten. Hoffen wir, daß es nicht bei dieser Anzahlung bleibe. Gallas selbst gehört, in bedeutungsvollster Epoche der österreichischen Politik an den wichtigsten Gesandtschaftsposten gestellt, keineswegs zu den erfolgreicheren und glücklicheren Vertretern des kaiserlichen Hofes. Ihn nach London zu senden war ein schwerer Mißgriff. Er war über englische Verhältnisse nicht unterrichtet, er stieß vielfach an und wußte sich weder das Vertrauen der Whigs noch der Tories zu erwerben, am wenigsten aber zwischen den Parteien die vorsichtige Mittelstellung zu gewinnen. Das Auftreten dieses in der Heimath verschuldeten und durch seine diplomatische Botschaft der Subhastation entronnenen Magnaten war entweder steif oder zu anmaßend: ungelenker aber und anmaßender jedenfalls, als sich in einer Zeit paßte, wo Oesterreich auf den guten Willen der Engländer angewiesen war und zugleich so mancher Mißhandlung von Seiten seines westlichen Verbündeten unterlag. Die englisch-parlamentarische Art, politische Fragen zu behandeln, ging über Gallas' Verständniß hinaus. Nach fünfjähriger Wirksamkeit in England stand er dem Ministerwechsel des Jahres 1710 völlig rathlos gegenüber, und bald darauf hat sein unüberlegtes Poltern gerade im gefährlichsten Augenblicke den Entwürfen Bolingbroke's schneidige Waffen gegen Oesterreich in die Hand geliefert. Nachdem er das kaiserliche Interesse schwer geschädigt, mußte der Gesandte aus England entweichen. Seine umfangreichen Berichte, wie sie im österreichischen Staatsarchiv vorliegen, sind breitspurig und phrasenhaft: in die Tiefe des Geschäftes und in die ge-

geheimeren Absichten der englischen Politik dringt sein Urtheil nicht ein. Man arbeitet sich verdrossen hindurch und legt diese Akten willig bei Seite, um reichere Kenntnisse aus den präciseren Relationen des österreichischen Residenten in London, des bürgerlichen Hofmann zu gewinnen, der als erfahrenerer Beobachter sich freilich in manche Verdrießlichkeit mit dem hochbürtigen Botschafter verwickelte. Und wie hebt vor des Grafen Gallas schwülstiger Schreibseligkeit sich erst die Berichterstattung der preußischen und holländischen Referenten in London als ungleich werthvolleres Material zur Geschichte der englischen und österreichischen Politik in jenen Jahren hervor. Die Publicationen, welche Höfler uns in Aussicht stellt, sind glücklicherweise nicht die Berichte des Grafen Gallas, sondern ungleich werthvollere Documente: so die Missive Leopold's I. und Josef's I. an ihren Gesandten in England, ferner Depeschen des Fürsten Salm, die freilich trotz der hervorragenden Stellung dieses Staatsmannes ebenfalls nur selten in den Kern der Sache eindringen, und endlich, vielleicht als Bestes der ganzen Sammlung, Depeschen des geschäftskundigen und selbstständig denkenden Grafen Wratislaw. Alfred von Arneth eignet das Verdienst, diesen begabten und wirklich bedeutenden Staatsmann so zu sagen entdeckt zu haben und gerade Arneth's Veröffentlichung Wratislaw'scher Correspondenzen hat schon zur Genüge erwiesen, wie große Förderung unserer Forschung aus der Hinterlassenschaft dieses österreichischen Ministers erwachsen mag. Jede Zeile von Wratislaw's Hand soll uns willkommen sein. Auch von den Materialien zur Geschichte des Utrechter Friedens wird man sich vielleicht sachliche Ausbeute versprechen dürfen: um so erwünschtere, als in den Utrechter Correspondenzen des österreichischen Staatsarchives die Frage keine Beantwortung findet: weßhalb die kaiserliche Politik, der Vereinbarung mit den Westmächten schon so nahe gerückt, im entscheidenden Augenblick dennoch die Verhandlungen zerriß. Oder sollte wirklich in letztem Grunde nicht staatsmännische Erwägung, sondern eigenwillige Laune an höchster Stelle den verhängnißvollen Fortgang des Krieges verschuldet haben! Möchte man bei der Publication der in Höfler's Besitz befindlichen Acten nicht versäumen zur Ergänzung an jeder wichtigen Stelle, so insbesondere hinsichtlich des Austausches zwischen Graf Göes im Haag und Graf Gallas in London, das österreichische Staatsarchiv heranzuziehen, und hier wäre vielleicht der Ort noch einmal an die Ehrenschuld der österreichischen Historiker

und des österreichischen Staats zu erinnern: an eine umfassende und kritisch geläuterte Sammlung der gesammten politischen Correspondenz des Prinzen Eugen.

Die dritte Abhandlung Höfler's „zum ungarischen Ausgleich im Jahre 1705" verwerthet unter Veröffentlichung der bezüglichen Aktenstücke — Copien vom kaiserlichen Hofe an seinen Gesandten in England übermittelt — sofort einen Theil des Gallas'schen Nachlasses. Wir gewinnen damit eine hellere Beleuchtung der vielgewundenen Friedensverhandlungen, welche im ersten Jahr der Regierung Josef's I. die kaiserliche Regierung mit ihren ungarischen Rebellen pflog. Jener langjährige und schwere Kampf, welchen Oesterreich in der Epoche des spanischen Erbfolgekrieges gleichzeitig mit der Empörung im eigenen Hause rang, ward von den Alliirten des Kaisers als internationale und allen Bundesgenossen gemeinsame Frage behandelt. Wahrlich nicht zum Vortheil der österreichischen Politik! Zwischen dem Kaiser und seinen empörten Unterthanen standen die seemächtlichen Gesandten zu Wien als Unterhändler. In der Absicht, alle militärischen Kräfte Oesterreichs dem Kampfe mit Frankreich zu sparen und unter dem Vorgeben den Brand zu löschen, gossen die Regierungen Hollands und Englands von einer Frist zur anderen Oel ins Feuer. Ihre zudringliche Einmischung lähmte das Schwert und verwirrte die Staatskunst des Wiener Hofes und stärkte Trotz und Uebermuth der Rebellen. Sehr zu begreifen ist es, wenn bei der Darlegung solcher Vorgänge der Verf. zu gereizter Anklage gegen so manche vorurtheilsvolle Behandlung ausbricht, welche die Kämpfe des Hauses Habsburg mit ungarischen Aufständen von Seiten der neueren Historiographie erfahren haben. „Es ist längst Sitte geworden, so oft es zu Kämpfen zwischen dem Hause Habsburg und den Ungarn gekommen ist, wie auf allgemeine Uebereinstimmung dem ersteren Unrecht, den letzteren Recht zu geben". Vom staatlichen Standpunkte aus wird man gegen die drei letzten habsburgischen Herrscher, Leopold I., Josef I. und Karl VI., heute vielmehr mit dem Vorwurfe auftreten müssen, daß sie den Kampf mit Ungarn nicht auf Leben und Tod durchgeführt und daß sie jenen trotzigen Adel, der nach oben hin das Recht der Empörung und nach unten hin das Recht der Bedrückung für sich in Anspruch nahm, nicht gebändigt und nicht gezwungen haben, sich den allgemein gültigen Gesetzen des europäischen Staatslebens unterzuordnen. Wie schrumpfen doch, neben

die ungarische Frage gestellt, alle staatlichen Gewinne, welche Oesterreich selbst bei glücklichstem Ausgang aus dem spanischen Successionskriege davon tragen konnte, zu geringfügigen oder wenigstens zu rein dynastischen Interessen zusammen. Ebenfalls schon die Anfänge Kaiser Josef's I. trifft solcher Vorwurf: äußerst anschaulich erhellt dies aus den von Höfler veröffentlichten Actenstücken. Die seemächtlichen Unterhändler, von dem jungen Kaiser zuerst mit würdevollem Ernste zurückgewiesen, wurden der österreichischen Politik bald darauf doch wieder Meister, und unter ihrer Aufsicht begannen schon im Herbste 1705 die langwierigen Friedensconferenzen von Tyrnau. In diese erfolglosen und dem österreichischen Staatswesen geradezu verderblichen Unterhandlungen führt Höfler's Publication uns hinein.

Eine Handlung für sich inmitten der großen Umwälzung des europäischen Staatensystems zu Anfang des 18. Jahrhunderts bildet zeitgenössisch dem Ringen der nordischen Mächte und dem spanischen Successionskriege die ungarische Rebellion. Sie hat die letzten Lebensjahre Leopold's I. verbittert, sie durchspannt die ganze Regierung Josef's I., erst Karl VI. ist die Befriedung der Empörer gelungen. In diesen magyarischen Aufstand aber greift ebenso wie die Vermittlung der beiden Seemächte, auch die dem Hause Habsburg feindselige schwedische Politik, es greifen die Ränke Rußlands und der Pforte, es greift vielgeschäftig endlich die französische Diplomatie in diese Wirren hinein. In jedem Augenblick verflicht sich die ungarische Frage mit den allgemeinen europäischen Angelegenheiten. Es würde sich lohnen, den Zusammenhang des ungarischen Aufstandes mit den großen Weltbegebenheiten der Epoche einmal im Einzelnen eingehender zu untersuchen. Eine solche Behandlung des ungarischen Aufstandes ermöglichen die sorgfältigen Publicationen des österreichischen Forschers Josef Fiedler, „Aktenstücke zur Geschichte Franz Rakoczy's und seiner Verbindungen mit dem Auslande". Als werthvollen, die frühere Sammlung ergänzenden Beitrag darf man die neueste Veröffentlichung Fiedler's begrüßen: Concepte und zum Theil eigenhändig geschriebene Concepte aus der Feldkanzlei des Fürsten Rakoczy. Dieselben gehören den Jahren 1706, 1709 und 1710 an. Mit Recht bezeichnet der Herausgeber die Instructionen des Fürsten an seine auswärtigen Agenten als die wichtigsten Stücke der neuen Sammlung. Nachdem der ungarischen Insurrection ebensowohl durch die Niederlagen

der Aufständischen im Felde wie durch Spaltungen innerhalb des Rebellenlagers schon das Herz ausgebrochen war, gelang es der rastlosen diplomatischen Thätigkeit Rakoczy's, das Interesse der auswärtigen Cabinette immer aufs Neue wieder auf seine Person und seine schon gescheiterten Entwürfe zu lenken. Auch unter den Briefen Rakoczy's an auswärtige Potentaten und Minister befinden sich mehrere Stücke von stofflichem Belang. Anstoß nehme ich an der Aufschrift des Briefes Nr. 12: Schreiben Rakoczy's an Lord Raby in Berlin vom 9. Juni 1706. Der Herausgeber fügte Raby's Namen ein Fragezeichen bei. Dies läßt auf Unleserlichkeit schließen. Raby stand gerade damals sowohl dem Berliner Hofe wie der eigenen englischen Regierung in einflußloser und gefährdeter Stellung gegenüber. Er wäre der denkbar schlechteste Vermittler gewesen, und „vos actions heroiques" will ebenfalls nicht auf Raby passen. Man möchte an Marlborough denken, den Rakoczy freilich in andern Briefen nicht als Mylord, sondern als Votre Altesse anredet. Hoffentlich wird der verdiente Herausgeber seine geübte Hand noch weiter den Materialien zur Geschichte des ungarischen Aufstandes zuwenden.

Ueberhaupt dürfte es gegenwärtig an der Zeit sein, den ungarischen Aufstand der Jahre 1702—1713 und gleichfalls Leben und Wirken des Führers, Franz Rakoczy's einer zusammenfassenden und erschöpfenden Darstellung zu unterziehen. Katona's umfangreiches Werk kann uns längst nicht mehr genügen, ebenso wenig die Histoire des revolutions d'Hongrie; Horvath wollen wir den Magyaren überlassen und die neueren Bearbeitungen Franz Rakoczy's, so Horn, Franz Rakoczy, ein historisches Charakterbild 1861 [1]), gehören in den Bereich der Novellistik, oder wenn man lieber will der panegyrischen Dichtung. Zur Lösung der erwähnten, gewiß nicht undankbaren Aufgabe erweist sich neben Fiedler, dem Herausgeber der Aktenstücke, F. Krones in Graz als der Befähigte und Berufene. Seine „historischen Studien zur Geschichte Ungarns im Zeitalter Franz Rakoczy's II. aus gedruckten und ungedruckten Quellen" enthalten in Text und Anmerkungen das Knochengerüst und auch schon reichliches Muskelgefüge zu einer Geschichte Ungarns in den Jahren 1702

---

1) In erster Auflage im Jahre 1854 zum ersten Male anonym erschienen, der zweiten Auflage 1861 ist nur der Name des Verfassers hinzugefügt.

bis 1730. Einstweilen ließ der vielbelesene und fleißige Verfasser sich indessen an der Ansammlung des Baustoffes genügen. Nur skizzirend gleichsam deutet er Umrisse und Gliederung eines späteren Auf- und Ausbaues an. Auch in dieser Gestalt schon bietet Krones' Grundriß dem historischen Forscher nicht nur vielfältige Bereicherung des Wissens, sondern ebenfalls manches trefflich begründete Urtheil über Zusammenhang und Entwickelung der Begebenheiten. Eine ausgibige Sachkenntniß des Lesers setzt vorliegende Skizze freilich trotz des gelehrten Notenapparates voraus: nur die entscheidenden Merkpunkte werden nachdrücklicher betont und vielfach rückt der Verfasser sogar scheinbar seitabwärts Liegendes in den Vordergrund der Untersuchung; es sind dies indessen gerade solche Punkte, für welche Krones entweder neues Material beibringt, oder deren Bedeutung er zum ersten Male an das Licht stellt: so die Umtriebe der Jesuitenpartei, so überhaupt die Einwirkung der confessionellen Gegensätze auf den Verlauf des Aufstandes. Wie knapp die Darstellung ausgefallen und obwohl der Verfasser „nicht garbenweise einheimsen, sondern die einzelnen Aehren auflesen will", dennoch ist es diesen Krones'schen Studien gelungen die Genesis des Aufstandes, die einzelnen Phasen des Kampfes und der diplomatischen Unterhandlung und insbesondere das bunte Getriebe der Parteiungen und persönlichen Einzelinteressen im Rebellenlager zu faßlicher und überzeugender Anschaulichkeit hervorzubilden. Was wir vermissen und was eine etwaige Revision und Erweiterung dieser Studien nicht versäumen darf, ist eine sorgfältigere Auseinandersetzung des Verfassers mit seinem theilweise recht bedenklichen Quellenmaterial. So hätten, wie dies schon im Literarischen Centralblatte vom 13. Mai 1871 bemerkt worden, die von Arneth als literarische Mystification verworfenen politischen Schriften Eugens nicht ohne vorangegangene gründlichste Erörterung der Frage benutzt werden dürfen.

Ueber den Szathmarer Frieden hinaus begleiten wir den Verfasser willig und dankbar zu der Neubefestigung der staatlichen Zustände und zu den vergeblichen Versuchen der ungarischen Reichstage sowohl wie der österreichischen Regierung, endlich einmal auf Grundlage allseitig befriedigenden Vergleiches der confessionellen Conflicte Meister zu werden. Vorzugsweise wird in diesen späteren Abschnitten unsere Aufmerksamkeit indessen durch das Treiben der ungarischen Emigration und durch den kümmerlichen, täuschungsreichen Ausgang der Rakoczy's, des Vaters wie

der Söhne gefesselt. „Das Thatenleben des alten Rakoczy", so faßt Krones am Schlusse seiner beiden Abhandlungen das wohlbegründete Urtheil über diesen ehrgeizigen, selbstsüchtigen und verderblichen Abenteurer zusammen, „das Thatenleben des alten Rakoczy war ein rascher Feldbrand, der weit und breit die verheerende Flamme aussendet; nicht die ruhige nachhaltige Glut des Heerdfeuers, bei welcher er das Glück seines Vaterlandes hätte schmieden können".

Hoffen wir, daß durch Fiedler und Krones die „Rettungen" jenes angeblichen Helden und Märtyrers der Freiheit ein für alle Mal abgethan sind. Noorden.

Correspondance entre le comte Johan Hartwig Ernst Bernstorff et le duc de Choiseul 1758—1766. (Aux frais de la fondation de Hjelmstjerne-Rosenkrone.) 8. (XXIII u. 256 S.) Copenhague 1871, Gyldendal.

Bernstorff, der Minister Friedrich's V. von Dänemark, knüpfte mit Choiseul-Stainville, als dieser im November 1758 das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte, einen Briefwechsel an. Die äußere Veranlassung gab der freundschaftliche Verkehr, in welchem Bernstorff als dänischer Gesandter in Paris (1744—1750) mit Stainville gestanden hatte. Der eigentliche Zweck aber dieser Correspondenz ging dahin, die Beziehungen zwischen dem dänischen und französischen Hofe durch vertrauliches Einvernehmen zwischen beiden Ministern fester zu knüpfen, die obschwebenden Unterhandlungen zu erleichtern und namentlich für Dänemark in der Gottorp'schen Streitsache an Frankreich einen Rückhalt zu gewinnen. Die politischen Gesichtspunkte kommen allein zur Geltung. So viele Freundschaftsversicherungen auch in den Briefen ausgetauscht werden, Choiseul steht keinen Augenblick an, dem mit französischen Jahrgeldern besoldeten dänischen Hofe demüthigende Zumuthungen zu stellen. Auf Choiseul's Wink muß Bernstorff von Stockholm den dänischen Gesandten, ja auch den Gesandtschaftssecretär abrufen. So eindringlich auch Bernstorff die Gefahren schildert, in denen Dänemark schwebt, so lebhaft er an das unbefangene Urtheil und an das Herz Choiseul's appellirt, der französische Minister gesteht dem dänischen Hofe nicht das Recht zu auf irgend eine Maßregel zu denken, welche nicht in Frankreichs Vortheil liegt.

Die Correspondenz ward abgebrochen, als Choiseul im October

1761 das auswärtige Ministerium an seinen Vetter Choiseul-Praslin abtrat. Noch einmal rief Bernstorff Choiseul's Freundschaft an, in der höchsten Noth, als Peter III. von Rußland 1762 Dänemark mit Krieg zu überziehen drohte; aber er ward mit leeren Worten abgefunden: nicht einmal die Zahlung der rückständigen Subsidien war zu erlangen. Im nächsten Jahre wurden über die auf Choiseul's Wunsch erfolgte Ernennung des Freiherrn von Gleichen zum dänischen Gesandten in Paris Briefe gewechselt. Endlich schrieb Choiseul 1766, nachdem er das auswärtige Ministerium wieder übernommen, noch einmal an Bernstorff, in hochfahrendem Tone. Die eingehende Antwort des letzteren diente nur dazu zu constatiren, daß ihre Wege nicht mehr zusammengingen.

Es leuchtet hiernach ein, daß der wichtigste Theil der Correspondenz den Jahren 1758—1761 angehört. In dieser Zeit bildet sie eine wesentliche Ergänzung der durch die beiderseitigen Gesandten vermittelten amtlichen Correspondenz; aber indem sie an diese anknüpft, liegt es in der Natur der Sache, daß sie ohne deren Kenntniß häufig unverständlich bleibt. Der Herausgeber hat nur in wenigen Fällen sich bemüßigt gefunden, die nöthigen Erläuterungen aus den Acten zu geben, welche ihm ohne Zweifel zu Gebote standen. Die Einleitung ist zu allgemein gehalten, um über die Gegenstände, welche in den Briefen behandelt werden, hinlänglichen Aufschluß zu bieten; die dürftigen Anmerkungen erläutern mit geringen Ausnahmen nur Personalien. Sollte diese Publication einen tieferen Einblick in die dänische Politik jener Zeit, insbesondere in Dänemarks Beziehungen zu Frankreich gewähren, so war es nothwendig die wichtigsten Actenstücke, auf welche in den Briefen Bezug genommen wird, an den betreffenden Stellen einzureihen und das Ergebniß der Verhandlungen anzugeben. Dies lag um so näher, da, wie der Herausgeber bemerkt (S. 13), Bernstorff alle Depeschen an die dänischen Gesandten eigenhändig entwarf. Wenige Beispiele werden hinreichen, um zu zeigen, wie wenig der Herausgeber es sich hat angelegen sein lassen, die zum Verständnisse der Correspondenz erforderlichen Acten heranzuziehen.

Mit seinem ersten Schreiben vom 29. November 1758 übersendet Bernstorff die von dem britischen Hofe ertheilte Antwort auf den französischen Friedensantrag, welcher auf den inständigen Betrieb des Grafen Bernis durch die dänische Regierung übermittelt war (S. 5). Choiseul, über den ablehnenden Bescheid aufs Höchste entrüstet, erwiedert am 21.

December: je charge M. Ogier (den französischen Gesandten in Kopenhagen) de vous prier d'écrire sous sa dictée ce que nous pensons de cette réponse (S. 6). Bernstorff schlägt eine andere Fassung der französischen Erklärung vor, welche mit der Ehre des Königs von Dänemark verträglich sei (den 14. Januar 1759 S. 9), da Choiseul jedoch auf seiner ersten Forderung besteht, fügt sich Bernstorff dem Machtgebote Frankreichs. Er schreibt am 4. März (S. 185) les ordres sont partis pour le C[te] de Bothmer de communiquer au ministère britannique votre déclaration ou réplique. Rien ne m'a jamais plus coûté que cette démarche, et je ne pouvais vous faire un plus grand sacrifice. Hier war es unseres Erachtens nothwendig, die drei überdies kurzen Schriftstücke mitzutheilen, welche den Thatbestand darlegen: die im Namen der französischen Regierung zu London gemachte Eröffnung über einen Friedensschluß, die Antwort der englischen Regierung und die von Choiseul dictirte Gegenerklärung, welche der dänische Gesandte in London abzugeben hatte: que le roi (de France) a vu avec une extrême surprise, que la question faite par M. de Bothmer ait été regardée par le ministère Britannique comme une proposition faite par la France; que le roi désavoue absolument cette interprétation et déclare n'avoir fait aucune proposition et n'avoir jamais eu l'intention qu'il en fût faite en son nom.

Von vorzüglichem Interesse sind die Briefe aus dem Jahre 1760, welche an Zahl und Umfang ein Drittel der Sammlung bilden. Damals kam es zu Tage, daß der Hof von St. Petersburg die Einverleibung Preußens in das russische Reich begehre. Die dänische Regierung sah, wenn dieses Vorhaben gelinge, die Alleingewalt Rußlands auf der Ostsee entschieden und blickte mit wachsender Angst auf die bevorstehende Thronbesteigung des Großfürsten Peter, der kein Hehl daraus machte, daß er als Kaiser von Rußland für alle Unbill, welche das Gottorp'sche Haus von den dänischen Königen erfahren, Vergeltung und Rache zu üben beabsichtige. Umsonst bemühte sich der dänische Hof ihn für seine holsteinischen Besitzungen abzufinden; Peter verwarf jeden Vergleich und, so oft auch befreundete Höfe sich für Dänemark verwendeten, die russischen Minister hüteten sich wohl in der holsteinischen Sache Schritte zu thun, mit denen sie den Thronfolger gegen sich aufgebracht hätten.

Allerdings konnte, wie der Herausgeber mit Recht bemerkt (S. XXIII)

die Publication des Briefwechsels zwischen Bernstorff und Choiseul nicht die Veranlassung geben, die holstein-gottorp'sche Angelegenheit in ihrer ganzen Weitläufigkeit und ihren unzähligen Wechselfällen abzuhandeln. Wir vermissen aber die Erläuterungen, welche zum Verständnisse der Situation unentbehrlich sind.

Bernstorff entwirft am 23. April 1760 eine Schilderung von der furchtbaren Uebermacht, welche Rußland durch die Annexion Preußens auf der Ostsee gewinne, und sieht für Dänemark keinen andern Weg der Rettung, als daß Peter entweder mit dem preußischen Ostfriesland und einer Geldzahlung oder im äußersten Falle ohne eine solche mit Preußen für seine holsteinischen Besitzungen und seine Ansprüche auf Schleswig abgefunden werde. Choiseul erwiedert am 12. Mai, daß Bernstorff's Entwürfe einer wie der andere zur Zeit unausführbar seien. Zugleich warnt er ihn vor dem Bruche des Bündnisses mit Frankreich und vor einer Allianz mit dem Könige von Preußen und macht seinerseits den abenteuerlichen Vorschlag, der dänische Hof solle in London erklären: durch die Umstände gedrängt sehe er keine andere Möglichkeit dem Verderben zu entgehen, als daß er seine Streitkräfte mit denen Frankreichs und seiner Verbündeten vereinige, es sei denn daß der König von England mit Frankreich Frieden schließe und im Einverständniß mit dieser Macht Anstalt treffe ein Gleichgewicht im Norden herzustellen (S. 160). In den früheren Schreiben Bernstorff's ist nicht die geringste Andeutung von dem Gedanken an eine preußische Allianz enthalten. Um den Thatbestand klar zu stellen, genügt es zu bemerken, daß Bernstorff zu Anfang April durch den hannöverschen Geschäftsträger von Steinberg dem Könige von Preußen den Beistand Dänemarks mit seiner gesammten Macht, 25 bis 30 Linienschiffen und 25—30,000 Mann Landtruppen zum Kriege gegen Rußland angeboten hatte. Friedrich der Große ging bereitwillig auf den dänischen Antrag ein, Georg II. bot Subsidien, aber im Juni erhob der dänische Hof Forderungen, welche den Abbruch der Unterhandlungen in sich schlossen. Zwar schmeichelte sich Bernstorff mit der Hoffnung sie im entscheidenden Moment wieder aufnehmen zu können; von preußischer Seite aber betrachtete man sie ein für alle Mal als abgethan.

Um jene Zeit schien der dänische Hof sich zu einer festeren Haltung gegen Rußland ermannen zu wollen. Die Ratification der im März 1760 zu Petersburg unterzeichneten Accessionsacte, welche Däne-

mark neue Leistungen ohne irgend eine bündige Garantie auferlegten, ward beanstandet, und Friedrich V. ließ dem russischen Hofe erklären, es sei ihm ganz unmöglich zur Vergrößerung Rußlands beizutragen und sich dabei zu beruhigen, so lange der Erbe dieses Reiches sich für seinen Feind erkläre und auf dem Vorwande und dem Entschlusse beharre, sobald er dazu im Stande sei, die russischen Streitkräfte gegen Dänemark zu verwenden. Diese Erklärung, welche am 8./19. Juli 1760 von dem dänischen Gesandten von der Osten übergeben ward, ist auszugsweise S. 198 Anm. mitgetheilt; das Richtige wäre gewesen, sie vollständig dem Schreiben beizufügen, mit welchem Bernstorff am 26. Juni die Uebersendung einer Copie der nach Petersburg abgegangenen Instruction begleitet. Denn diese Instruction führt zu lebhaften Erörterungen. Choiseul meistert Bernstorff, daß die dänische Regierung die Partie ergriffen habe einen solchen Schritt zu thun, bevor sie den französischen Hof darum befragt (7. Juli S. 187); dagegen bietet Bernstorff alle Gründe auf um die Maßregel zu rechtfertigen, welche er als die wichtigste seines Ministeriums bezeichnet (la démarche la plus importante de mon ministère. Aug. 9. S. 195).

Vom 11. September 1760 bis zum Januar 1761 schweigt die Correspondenz; dann schüttet Bernstorff wiederum gegen Choiseul seinen Kummer aus, daß man seit Monaten vergeblich auf eine Antwort des Großfürsten Peter warte, und bezeigt sich dankbar, daß der französische Gesandte in Petersburg sich alle Mühe gebe, jenem das Wort aus dem Munde zu locken, welches alle beruhigen würde (S. 211). Aber vergebens sucht man nach einer Andeutung davon, was jene so entschiedene Erklärung vom Juli 1760 dem dänischen Hofe eingetragen hat. Hier gehörte es doch gewiß zur Sache anzumerken, daß der russische Hof jede Einmischung Dänemarks in seine Angelegenheiten in der schroffsten Weise zurückwies, daß er auf der vorbehaltslosen Ratification der für Dänemark unnützen und lästigen Verträge bestand, und daß Friedrich V., von dem Wiener und von dem französischen Hofe im Stiche gelassen, sich gezwungen sah, zur Genugthuung der russischen Kaiserin den Gesandten abzurufen, der nichts gethan hatte als sich des ihm gewordenen Auftrages zu entledigen.

Somit bietet diese Correspondenz nur Bruchstücke, welche dem des Zusammenhanges der diplomatischen Vorgänge Kundigen Interesse ge-

währen, aber an und für sich nicht hinreichen von der politischen Stellung Dänemarks eine klare Vorstellung zu geben. Immerhin sind die Briefe für die beiden Staatsmänner charakteristisch. Choiseul verleugnet auch hier nicht seine reizbare, ungestüme Natur; dagegen erkennen wir in Bernstorff die größere Gediegenheit und die ruhige Bedächtigkeit. Man vergleiche z. B. die Aussprüche über den damaligen Krieg. Choiseul schreibt am 11. November 1759 (S. 95) mit echt französischer Leichtfertigkeit über den Frieden: j'aimerais mieux mourir que de la faire à des conditions humiliantes. Le roi peut perdre des possessions, c'est le jeu des grands souverains, et nous avons mal et malheureusement joué, mais la honte ne serait pas supportable, et il vaut mieux tout perdre, désoler la terre pendant quelques années encore, que de s'y soumettre. Dagegen erfaßt Bernstorff den deutschen Krieg seiner vollen Bedeutung nach in dem Briefe vom 18. December d. J. (S. 112): la guerre d'Allemagne s'est allumée, non pour un intérêt médiocre ou passager, pour quelques petites provinces ou places de plus ou de moins, mais pour l'existence de la nouvelle monarchie que le roi de Prusse a élevée avec un art et une promptitude, qui ont surpris une partie de l'Europe et trompé l'autre, — elle s'est formée parcequ'il s'est agi de décider, si cette nouvelle monarchie, composée de différentes pièces qui n'ont pas encore toute la liaison ni toute l'étendue qui leur sont nécessaires, mais qui est toute militaire et qui a encore toute la vigueur, toute l'agilité et toute la cupidité des corps jeunes et maigres, subsisterait, et si l'empire aurait deux chefs et sa partie septentrionale un prince, qui, ayant fait de ses états un camp et de ses peuples une armée, se verrait, pour peu qu'on lui laisse le loisir d'arrondir et d'affermir son établissement, l'arbitre des grandes affaires de l'Europe et le poids de la balance entre les puissances.

Arnold Schaefer.

Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg. Urkundliche Nachträge zu dem nachgelassenen Manuscript von Christian Heinr. Phil. Edler von Westphalen. Zusammengestellt aus Materialien seines Nachlasses und des Kriegs-Archivs des Herzogs Ferdinand und herausgegeben von F. O. W. H. von Westphalen. Band III. (1757. 1758. 1759). Mit zwei Uebersichtskarten. 8. (XIX u. 956 S.). Berlin 1871, Mittler u. S.

Der Staatsminister a. D. von Westphalen veröffentlichte im Jahre

1859 das nachgelassene Manuscript seines Großvaters, die Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig in den Jahren 1756, 1757 und 1758, und fügte demselben einen Band Urkunden bei. Diese Publication ward als ein hochwichtiger Beitrag zur Geschichte des siebenjährigen Krieges mit gebührender Anerkennung begrüßt (vgl. H. Z. III. 225). Denn von keiner Seite konnten bündigere Aufschlüsse über den Gang des Krieges im westlichen Deutschland und die Unternehmungen Ferdinand's gegeben werden, als von Westphalen, dem Secretär und Freunde des Oberbefehlshabers, welcher demselben mit treuem Rathe und vorschauender Einsicht zur Seite stand, alle Entwürfe miterwog und zu ihrer Ausführung mitwirkte. Diese engen Beziehungen ergeben sich aus den urkundlichen Beilagen, welche über die Operationen des Herzogs und sein Verhältniß zu Friedrich dem Großen volles Licht verbreiten. Je gehaltreicher diese Publication war, um so mehr blieb zu bedauern, daß sie mit dem Jahre 1758 abbrach. Eine spätere Schrift des Herausgebers: Westphalen der Secretär des Herzogs Ferdinand von Br.-L. Biographische Skizze. Berlin 1866, gab über das persönliche Verhältniß Westphalens zu Ferdinand weitere Mittheilungen und bildete durch eine Reihe brieflicher Auszüge einen dankenswerthen Beitrag zur Kriegsgeschichte; aber sie konnte ihrer ganzen Bestimmung nach die Publication der Urkunden nicht ersetzen. Um so erfreulicher ist es, daß diese nunmehr erfolgt. Der jüngst erschienene dritte Band enthält einen im Jahre 1786 von Westphalen verfaßten kurzen Abriß der Feldzüge Ferdinands von 1758—1762, nachträgliche Belegstücke zu der Geschichte der Feldzüge von 1757—1758 (darunter namentlich Correspondenzen Ferdinand's mit den französischen Befehlshabern), ferner die Urkunden zum Feldzuge von 1759, in derselben zweckmäßigen Anordnung, wie diese in dem zweiten Bande für die früheren Feldzüge gegeben sind. Auf die Reichhaltigkeit dieser Sammlung noch besonders aufmerksam zu machen, darf als überflüssig gelten. Besonders erfreulich ist es, daß hiermit auch die Correspondenz Friedrich's des Großen mit Ferdinand vollständig in der Ursprache der Oeffentlichkeit übergeben wird. A. S.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde. Herausgegeben von G. H. Pertz. Zwölfter Band. Erstes und zweites Heft. Mit 5 Handschrift-Tafeln. 472 S. 8. Hannover 1872, Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Nach längerer Unterbrechung — Band 11 erschien im Jahr 1858 — erhalten wir eine Fortsetzung dieser mit der Herausgabe der Monumenta

Germaniae historica eng verbundenen Zeitschrift und in ihr einige wichtige Beiträge zur Kenntniß der historischen Literatur des Mittelalters, von denen nur zu bedauern ist, daß sie nicht schon früher zugänglich geworden sind. Dies gilt namentlich von den zuletzt stehenden Berichten L. Bethmann's über die von ihm benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens, die aus dem Jahre 1854 stammen (wenigstens theilweise wohl noch früher niedergeschrieben sind) und von denen hier auch nur der erste Theil den Kirchenstaat betreffend mitgetheilt ist. Derselbe gibt uns Verzeichnisse der römischen Bibliotheken, namentlich der verschiedenen Abtheilungen der Vaticana, wie sie bisher durchaus unbekannt waren und die Benutzung derselben zunächst für historische Arbeiten nicht wenig erleichtern. Wird damit die von Reifferscheid in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie gegebene Beschreibung von Handschriften, welche Werke lateinischer Kirchenväter enthalten, verbunden, so darf man wohl sagen, daß nun der größere Theil der lateinischen Handschriften hinlänglich bekannt ist, um übersehen zu lassen, was hier gesucht werden darf. Einiges mag hier hervorgehoben werden: Palat. 927 der Anonymus Valesii, interpolirt wie es heißt aus Jordanis (S. 346); 273 Cassiodori Variae 7 Bücher Saec. XII; 869 die wichtige von Freher benutzte Sammlung Merovingischer Briefe; S. Croce 40 Vita Fursei s. VI; Christ. 520 die Ann. Petaviani (nicht Tiliani, wie es hier S. 287 heißt; aus diesem Codex neu herausgegeben von A. Mai, Spicil. Rom. VI, p. 181); 213 Annales von 730—805, nach Bethmann unbenutzt, nach einer Anmerkung von Pertz die Annales Tiliani und „längst benutzt"; doch stimmt weder Anfang noch Ende zu jenen Annalen, und jedenfalls hat Pertz bei der Ausgabe derselben nicht diese, überhaupt keine Handschrift benutzt, auch diesen Codex, der außerdem den Fredegar enthält, nicht unter den Handschriften desselben aufgeführt (Arch. V, S. 61; sollte es vielleicht die hier vermißte sein, die in der bibl. Christ. war und angeblich in die Ottoboniana übergegangen sein soll, wo sich keine solche findet? Vgl. auch Reifferscheid, Sitzungsber. LIX, S. 97); Palat. 243 Handschrift der Annales Laurissenses minores s. IX, von Pertz nicht benutzt (vgl. Sitzungsb. LVI, S. 511), außerdem Einhard's Vita Caroli; 271 angeblich 6 Blätter der Ann. Laurissenses majores, in denen Bethmann Theile der von Pertz verglichenen lückenhaften Handschrift Nr. 617 vermuthet (S. 272. 299), was doch noch einigermaßen

zweifelhaft erscheint; 633 Annales Fuldenses s. XI, ebenfalls Pertz nicht bekannt; wie der Schluß zeigt, die von Pithoeus seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Handschrift (S. 302); 620 eine dritte römische Handschrift des Ademar (Mon. SS. IV, S. 112), von der auch Dudik (Iter Romanum S. 172) Nachricht gegeben hat; Palat. 851, eine Handschrift der wichtigen Vita Burchardi Wormatiensis, die in den Monumenta nur aus einem alten Druck und der Chronik des Monachus Kirchgartensis gegeben werden konnte; Christ. 711 Miracula S. Servatii, „unter Heinrich IV. verfaßt und hochwichtig für Geschichte" (S. 305), vielleicht das Werk des Jocundus (SS. XII), obschon die angeführten Anfangsworte nicht stimmen; 760 ein vollständigerer und mit weiterer Fortsetzung versehener Text der Französischen Bearbeitung der Gesta Cameracensia (S. 307); 559 Gesta Trevirorum mit Fortsetzungen bis 1388; Ottobon. 1472 Gesta episcoporum Metensium mit der ersten und zweiten Fortsetzung, die aber hier nur bis 1238, Ende des cap. 2, geht (SS. X, S. 549; auf diese Ausgabe und nicht die ältere d'Achery's hätte verwiesen werden sollen[1]); mehrere Handschriften des Hugo Floriacensis, Gotifredus Viterbiensis; Christ. 511 die neuerdings von Usinger in den Forschungen zur Deutschen Geschichte herausgegebene und als Anhang zum Gotfried wiederholte Prophetia Sibillae (S. 294); Palat. 1357 der sogenannte libellus de Suevorum origine, den Goldast, Rer. Suev. scriptores S. 1 ff., herausgegeben (wie hier unbemerkt geblieben); Ottobon. 3081 eine Abschrift des lange gesuchten Normannicus draco; in der Barberina Abschriften verschiedener Pisaner Annalen, die wohl Material bieten werden zu einer neuen Ausgabe der von Ughelli gegebenen Texte, auf deren Bedeutung neuerdings Scheffer-Boichorst hingewiesen hat. — Vorhergeht ein Aufsatz von H. Pabst, Die Brauweiler Geschichtsquellen (S. 80—200), der wenigstens schon vor einiger Zeit im Druck vollendet war, ehe der Tod diesen trefflichen jungen Gelehrten in der blutigen Schlacht bei Mars-la-Tour wegraffte, ich glaube selbst ehe derselbe die Reise nach Italien antrat, von der er zurückeilte, um seinen Platz im Heere einzunehmen. Sehr hätte ich gewünscht, daß gleichzeitig auch etwas Näheres über die dort ausgeführten Arbeiten desselben mitgetheilt worden wäre, die sich an die von Beth-

1) Ebenso S. 287 nicht auf Würdtwein, sondern auf SS. XVII, S. 728.

mann anschlossen und besonders bestimmt waren, die Vorbereitungen für die neue Ausgabe der Gesta pontificum zu Ende zu führen. Hoffentlich wird die Fortsetzung des Bandes nach dem zweiten Theil der Bethmann'schen Papiere auch das bringen, was von Pabst's Aufzeichnungen oder Briefen sich zur Veröffentlichung eignet. Hier erhalten wir eine sorgfältige kritische Untersuchung der Brauweiler geschichtlichen Denkmäler, der Urkunden, des Liber de fundatione, der Vita Wolfhelmi u. s. w. Der Verf. stellt fest, daß von den auf die Gründung des Klosters bezüglichen Urkunden nur zwei echt sind; zwei andere, nimmt er an, seien schon im 11. Jahrhundert, zwischen 1063 und 1088, gefälscht; von dem Liber de fundatione hält er, in Uebereinstimmung mit der früher von mir gegebenen Darlegung, den ausführlicheren Text für den ursprünglichen, und weicht nur darin ab, daß er ein Capitel für späteren Zusatz, aber doch desselben Verfassers, hält. Da die Monumenta nur den verkürzten Text publicirt hatten, war hiernach ein neuer Druck nothwendig, der nun hier im Archiv erfolgt: ein Verfahren, das ich in keiner Weise gutheißen kann, da jenes offenbar nicht bestimmt sein kann, in dem Sinn eine Ergänzung der Monumenta zu bieten, daß es hierher gehörige Texte liefert. Die Ausgabe selbst ist mit Benutzung mehrerer, wenn auch sämmtlich neuerer, Handschriften, sehr sorgfältig gemacht. An sie schließen sich bisher ungedruckte Miracula sancti Nicolai Brunwilarensis, die auch Einzelnes von historischem Interesse enthalten. — Auch der dritte Aufsatz in diesem Bande von L. Weiland, Zur Ausgabe der Chronik Martins von Troppau (S. 1—79), ist von dem Abdruck handschriftlichen Materials begleitet, eines Katalogs der Kaiser und Päpste von Cencius und Excerpte aus einem andern der Handschrift X, 72 in der Bibliothek von S. Marco in Venedig. Beide hätte ich in Verbindung mit der von Martin benutzten kurzen Kaiser- und Papstchronik des Gilbert auch viel lieber im XXII. Bande der Scriptores gedruckt gesehen: sie hätten sich hier an verwandte, mit Gotfried von Viterbo in Verbindung stehende oder doch in dessen Handschriften überlieferte Kataloge der Kaiser und Päpste passend angeschlossen und so ziemlich das der Art vorhandene Material des 13. Jahrhunderts erschöpft. Neben dem Catalogus des Cencius kommt als Quelle des Martin namentlich ein nach Tibur gehöriger, der in einem Codex des Gotfried, wenn auch mit etwas verderbtem Text, erhalten ist, in Betracht; hie und da berührt er sich wie mit anderen italienischen

Aufzeichnungen auch mit der Handschrift von S. Marco, ist aber reicher an eigenthümlichen Nachrichten über Rom und die Umgegend. Weiland hat, was er der Art bei Martin fand und nicht auf andere Quellen zurückführen konnte, besonders zusammengestellt (S. 26—33): wie es an sich einen ziemlich ungleichartigen Charakter an sich trug, so scheidet nun ein nicht unbedeutender Theil aus und bleibt wenig von historischem Belang übrig. Die Untersuchung von Martin's Quellen gibt aber Gelegenheit auch über andere Werke zu handeln, namentlich über die sehr mangelhaft edirte Chronik des Richard von Clugny, von der aus Handschriften verschiedene Recensionen nachgewiesen werden. Sollte nicht auch sie, wenigstens theilweise eine Ausgabe in den Monumenta verdienen, die ja die Grenzen ihres Bereiches nie eng gezogen haben? Vor allem aber wird über die verschiedenen Gestalten, in denen Martin's Buch vorliegt, gehandelt, gezeigt, daß es bedeutend mehr Formen gibt als bisher angenommen ward, aus einer Prager Handschrift, die sich als ein Autographon erweist, Licht über die Entstehung dieses freilich mehr literarisch als für die Geschichte selbst wichtigen Werkes verbreitet. Auf die zahlreichen Fortsetzungen des Martinus läßt sich dagegen diese Abhandlung nicht ein: sie erfordern eine besondere Arbeit, zu der auch noch weitere Handschriften, als hier geschehen, werden herangezogen werden müssen. — Einzelne Druckfehler, die mir aufgefallen, sind S. 36. 37 „Arstulph", statt „Aistulph"; S. 131 Z. 4 „XIX" statt „IX"; S. 338 Z. 24 „Lipticense" statt „Liptinense". — S. 8 Z. 20 „Labbé" statt „Labbe" ist aber wohl eine in Deutschland oft wiederkehrende Ungenauigkeit. Anderswo kann man zweifeln, ob ungewöhnliche oder unrichtige Formen, wie z. B. S. 414 „Rachobald", auf Rechnung der Handschrift oder des Druckes zu setzen sind. G. W.

Mehmel, Hermann, Otto von Nordheim, Herzog von Bayern, (1061—1070). Inaugural-Dissertation an der Universität Göttingen. 8. 86 S. Mühlhausen 1870 [1]).

Es ist eine dankenswerthe Aufgabe, deren Lösung vorliegende Schrift unternimmt. Gerade die Geschichte Otto's von Nordheim forderte, irren wir nicht, auch nach Stenzel's, Floto's und Giesebrecht's Arbeiten zu

1) Vgl. auch eine 1871 erschienene Breslauer Dissertation von Neuma De Ottone de Nordheim pars prima, namentlich S. 10, S. 36 ff. D. R

eingehender monographischer Behandlung auf. In einem ersten Capitel, Otto bis zu seiner Erhebung zum Herzoge, werden wir mit seiner Familie und seinen Besitzungen bekannt gemacht; doch läßt der mangelhafte Bestand der Quellen keinen tiefen Einblick in diese Verhältnisse thun. Eingehend bespricht der Verf. alsdann die Uebertragung des Herzogthums Baiern an die Kaiserin Agnes; es will uns aber bedünken, daß er mit Unrecht Lambert's Bericht verwirft (S. 7) und den der Annales Altahenses mißverstanden hat. Diese sagen: Quoniam vero imperatrix mater eius fatebatur, se gravidam fore, ideo ducatum Baioaricum permisit eam retinere, ut si filius ex ipsa nasceretur, ipse eodem principatu potiretur. Deßhalb kann nicht von einer „Besetzung des Herzogthums" (S. 8) die Rede sein, sondern einfach von einer Beibehaltung (retinere), was vollständig zu Lambert paßt: Ducatum . . . imperator imperatrici dedit privato iure quoad vellet possidendum. Zum Schluß des Capitels wird Otto's Ernennung zum baierischen Herzog durch die Kaiserin Agnes besprochen. Bei dieser Gelegenheit sagen wiederum die Annales Altahenses: ducatum Baioariae, quem (sc. imperatrix) dudum retinuerat: ein Beweis, daß der oben gebrauchte Ausdruck retinere nicht zufällig ist, sondern entschieden bewußt vom Autor verwandt wird. Von Otto als Herzog handelt das zweite Capitel. Seine Theilnahme an dem Raube des jungen Prinzen Heinrich auf Kaiserswerth ist gut geschildert, ebenso sein Verhältniß zum eingesetzten Reichsregiment, sowie seine Betheiligung an den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs. Das dritte Capitel, das bei Weitem wichtigste, beschäftigt sich mit Otto's Sturz. Sehr eingehend werden hier alle Fragen besprochen, die sich auf diesen interessanten Vorgang beziehen; das staatsrechtliche Moment wird glücklich hervorgehoben. Den etwas spröden Stoff zu bewältigen scheint dem Verfasser große Mühe gekostet zu haben; die Darstellung wenigstens ist etwas schleppend, die Anordnung nicht lichtvoll genug. Nach der Ansicht des Referenten wird zuviel Gewicht auf Ekkehard's Bericht gelegt (S. 53 und 60), er ist kein gleichzeitiger Zeuge und folgt bis zu dieser Zeit vornehmlich den Annales Wirciburgenses und Hildesheimenses, soweit diese letzteren selbstständig sind; was er an einzelnen Stellen hinzufügt, macht mehr den Eindruck einer subjectiven Meinung. — Vier nicht unwichtige Excurse beschließen die Untersuchung Mehmel's. Es ist zu bedauern, daß er seine Untersuchung mit

dem Sturze Otto's abbricht, da dieser eben nach seinem Sturze durch sein denkwürdiges Verhalten im Sachsenaufstande, durch die Stellung, die er Rudolf's von Rheinfelden Trachten nach der Krone gegenüber behauptet, sowie durch die Rolle, die er bei des Letzteren Königswahl spielt, in ganz besonderem Grade unsere Theilnahme in Anspruch nimmt. Möchte der Verf. möglichst bald seine mit vielem Fleiß begonnene Arbeit zu Ende führen. O. G.

Lindner, Theodor, Anno II., der Heilige, Erzbischof von Köln. 1056—1075. 8. 117 S. Leipzig, Duncker und Humblot [1]).

Wenn auch etwas spät möchten wir es doch nicht unterlassen, auch die Leser dieser Blätter ausdrücklich auf obige Schrift aufmerksam zu machen, in welcher der Ref., gegenwärtig Docent der Geschichte an der Universität zu Breslau, ein entschiedenes Talent bekundet sich aus den verschiedenen Quellen, die für seine Aufgabe in Betracht kommen, ein lebensvolles Bild des einflußreichen Kölner Erzbischofs zu schaffen und dem Leser in einer angenehmen Form dasselbe vorzuführen. Mit Interesse wird man stets seinen Erörterungen folgen; es ist natürlich, daß man nicht immer ihm zustimmt, da nur Combination die erheblichen Lücken der auf uns gekommenen Berichte ergänzen kann. Seinem Helden gegenüber bewahrt Lindner sich die nothwendige Unbefangenheit; sein Urtheil über dessen Charakter, wenn es auch etwas hart klingt, ist gerecht; wohl Jeder, der das elfte Jahrhundert fleißig studirt hat, wird dasselbe gern unterschreiben, wenn er nicht wie Gfrörer von einem bestimmten katholischen Standpunkt aus mit tendenziöser Voreingenommenheit den klaren Sinn der von den Zeitgenossen uns gegebenen Schilderungen nicht verstehen kann oder will. Bedauern müssen wir, daß der Verf. seinen umfangreichen Stoff nicht in bestimmte Capitel eintheilte; ist doch dadurch leider die Uebersichtlichkeit sehr erschwert. Ferner scheinen uns manchmal die Schranken, welche eine Monographie den historischen Ereignissen gegenüber einzuhalten hat, die nicht ganz unmittelbar mit dem Helden in Berührung stehen, ein Wenig überschritten zu sein; wir möchten vor Allem in dieser Beziehung die eingehende und interessante Schilderung des Sachsenaufstandes hervorheben (S. 73—84). Hier hätte doch genügt,

1) Vgl. Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. VI (1869) S. 32 und Wattenbach, Heidelberger Jahrb. 1869, S. 369 ff. D. R.

in kurzen Zügen die Ereignisse vorzuführen, im Uebrigen aber auf Giesebrecht's Kaisergeschichte zu verweisen; natürlich mußten die Verhandlungen mit den Aufständischen genauer besprochen werden, an denen Anno betheiligt war.

Zum Schluß sei gestattet, auf die dreizehn werthvollen Beilagen hinzuweisen, die ebenfalls das selbstständige fleißige Studium des Vfs. bezeugen, sowie auf einen neuen wichtigen Beitrag zur Geschichte derselben Zeit, den Lindner im vergangenen Jahre in den Forschungen z. d. G. Bd. XI, S. 529—560 publicirte. Er bespricht hier noch einmal eingehend die Annalen von Nieder-Altaich und gelangt zu wesentlich andern Resultaten als die 1870 über dasselbe Thema veröffentlichte Göttinger Dissertation von Ehrenfeuchter [1]). Dieser schloß sich Giesebrecht's Ansicht an, nach der die Annales minores Excerpte Aventin's seien; Lindner dagegen erklärt sie für Originalaufzeichnungen, welche dem größeren Werke, den Annales maiores, zu Grunde gelegt und fast wörtlich einverleibt sind. Mit Recht stimmt er Ehrenfeuchter zu, welcher die Ansicht Giesebrecht's und seines Schülers Oefele, wonach der erste, unselbstständige, Theil der Annales maiores, bis 1032, vom Mönch Wolfhere verfaßt sei, entschieden zurückweist. Während aber Ehrenfeuchter diese Annalen von einem Verfasser in einem Zuge zwischen den Jahren 1073 und 1076 niedergeschrieben sein läßt, versucht Lindner mit sehr beachtenswerthen Gründen, die uns wenigstens völlig überzeugend scheinen, den Beweis zu führen, daß die Jahre 1040 bis 1060 einen Verfasser gehabt, der den Ereignissen gleichzeitig schrieb; „der Autor hat sein Interesse hauptsächlich dem Reiche selbst und den kriegerischen Ereignissen zugewandt.“ Dem Urheber der Jahre 1060 bis 1073 dagegen tritt die Kirche in den Vordergrund, vor Allem aber das Kloster selbst, die Personen und Verhältnisse, welche mit demselben in Beziehung stehen. Das Resultat der interessanten Untersuchung Lindner's ist folgendes: „Unsere Annalen zerfallen in zwei Theile. Der erste reicht bis in den Anfang des Jahres 1060 und schließt mit den Worten: Gebehardus cancellarius; von 1040 an ist er gleichzeitig den Ereignissen entstanden. Der zweite Theil umfaßt die

---

1) Die Resultate Ehrenfeuchter's acceptirte Weiland in der Einleitung zu seiner Uebersetzung der Altaicher Annalen in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, Lief. 51, Berlin 1871, F. Duncker.

Jahre 1060—1073; er wurde geschrieben in den Jahren 1073—1076." — Mit Freuden wird jeder Freund einer besonnenen Kritik die scharfe, aber sachgemäße Zurückweisung lesen, welche Lindner den Hypothesen Kitt's (Entstehung der Altaicher Annalen in Max Büdinger's Untersuchungen zur mittleren Geschichte Band II. Heft 1) zu Theil werden läßt; sein Urtheil, dem auch Waitz ausdrücklich beipflichtet, unterschreiben wir aus voller Ueberzeugung: „die ganze Untersuchung ist nichts als das Spiel einer sehr lebhaften Phantasie, welche der Wirklichkeit gegenüber nicht Stand hält". O. G.

Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Von Dr. Otto Mejer. Erster Theil: Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse. IX u. 491 S. Rostock 1871, Stiller.

Eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staat, wie sie sich in Deutschland seit der durch den Namen Febronius charakterisirten Bewegung bis zu den Concordatsabschlüssen der einzelnen deutschen Staaten von 1817 bis 1827 gestaltet haben, ist die Aufgabe, welche sich der bekannte Kirchenrechtslehrer und Kirchenhistoriker in dem Buche, über dessen ersten Theil hier berichtet werden soll, gestellt hat. Er bekennt, daß er für die Darstellung der Zeit bis 1815, welche der vorliegende Band enthält, „nur wenige andere, als die allgemein zugänglichen Quellen hat benutzen können". Ohne Zweifel wird der sorgfältige Leser diesen Mangel an mehr als einer Stelle empfinden. Namentlich in den Abschnitten des ersten Buchs, welche die vor der Revolution liegenden Ereignisse behandeln, genügt offenbar das gedruckte Material zur Gewinnung einer lebendigen und zuverlässigen Einsicht nicht, wie denn überhaupt die deutsche Geschichte in den Jahren 1763 bis 1789 in noch viel größerem Maaße vielleicht, als dies vom ganzen achtzehnten Jahrhundert gilt, einer zu den ersten Quellen zurück gehenden Untersuchung bedarf. Aber wir dürfen das nicht nur mit dem vom Verf. angeführten Grunde entschuldigen, daß er nämlich seine Arbeit hinausgehen lasse wie sie sei, „weil der unvermeidliche Wiederbeginn des Streites zwischen katholischer Kirche und deutschem Staate, der diesmal wahrscheinlich zu ihrer Trennung führen wird, ihn in dem Augenblicke dazu auffordert". Abgesehen von dieser praktischen Rücksicht ließ es sich auch wissenschaftlich rechtfertigen, nach einer wichtigen Seite eine Lücke zu lassen, wenn dafür durch die sorgfältigste und einsichtigste Benutzung des gedruckten Materials Ersatz geboten wurde.

Ja vielleicht ließe sich gerade an dem Beispiele dieses Buches der nicht gleichgültige Beweis führen, daß die heute vielfach geltende Ansicht, als ob eine historische Untersuchung eigentlich nur dann Werth haben könne, wenn sie aus Archiven bisher unbekanntes Material bringe, eine sehr irrige sei. Es ist oft viel schwieriger und mühsamer und deshalb verdienstlicher, die weit zerstreute und massenhafte gedruckte Literatur kritisch zu bewältigen, als aus handschriftlichen Schätzen Nova heran zu ziehen, durch deren Glanz nur zu oft eine mangelhafte Benutzung der vorhandenen Quellen verhüllt wird. In dem vorliegenden Falle hat der Verf. durch seine genaue Arbeit für alle über die gedruckte Literatur hinaus gehenden Untersuchungen eine vortreffliche Grundlage und hoffentlich eine furchtbare Anregung gegeben. Alle in Betracht kommenden wesentlichen Momente liegen klar vor; man sieht deutlich, wo das Gegebene nicht ausreicht und in welcher Richtung es der Vervollständigung bedarf; man fühlt sich fast versucht, nachdem diese sichere Orientirung über den Gesammtverlauf gewonnen ist, an einzelnen besonders wichtigen Punkten tiefer zu bohren.

Der größte Vorzug des Buchs besteht aber darin, daß sich mit der umfassenden und sorgfältigen Kenntniß einer massenhaften Literatur die präcise Beherrschung der in Frage kommenden rechtlichen und kirchenrechtlichen Begriffe und Lehren verbindet. Erst dadurch wird der geistige Prozeß, welcher den wechselnden Bestrebungen zu Grunde liegt, zu scharfer Anschauung gebracht. Wir haben es mit einer Zeit zu thun, in welcher die Theorie einen merkwürdig weitgehenden Einfluß auf die thatsächlichen Gestaltungen übte, nicht nur auf dem kirchlichen, sondern auch auf dem staatlichen Gebiete und ganz besonders in dem Verhältniß beider zu einander. Indem uns der Verf. überall zu den sich ablösenden Tendenzen der kirchlichen und politischen Gewalten die Erklärung aus den auf der einen oder anderen Seite herrschenden Lehrmeinungen gibt, gewinnen wir den für die Zeit charakteristischen Zusammenhang, der allerdings hie und da etwas zu stark betont sein mag, weil die andere Seite, die Einwirkung der besonderen Interessen und der maßgebenden Persönlichkeiten, dem Verf. nach der Natur seiner Quellen weniger entgegen trat. Ferner ist sehr anzuerkennen, wie eingehend der Verf., nachdem er die Entwickelung der deutschen Verhältnisse bis zum Reichsdeputationshauptschluß geführt hat, die Zustände der französischen Kirche und die

für sie von Napoleon beabsichtigten Veränderungen schildert (S. 153 bis 201), weil die in Frankreich damals zur Herrschaft gekommenen kirchen=politischen Bestrebungen für das katholische Deutschland fast unbedingt maßgebend wurden. Gerade hier lag das reichste und vortrefflichste Material vor, aus dem er unseres Wissens zum ersten Male eine zu=sammenhängende Darstellung schöpfen konnte. Sehr viel ungünstiger würde er bei der Aufgabe gestellt gewesen sein, dem Leser zu zeigen, wie sich die Beziehungen des Staats zur katholischen Kirche in Oesterreich während des von ihm behandelten Zeitraums verändert haben. Der Verf. meint: „Oesterreichs Verhältnisse zur Kirche sind überwiegend außerdeutsch. Nur soweit es mittelbar bestimmenden Einfluß auf die deutsche Entwickelung gehabt hat, steht es für eine sich auf Deutschland beziehende Untersuchung mit zu berücksichtigen". Demgemäß hat der Josephinismus S. 50 ff. eine ausreichende Beleuchtung erfahren. Aber auf dem Wiener Congresse fand wieder, wenn auch in geringerem Grade, ein Einfluß Oesterreichs auf die deutsche Entwickelung Statt, und deßhalb wäre es doch wohl angemessen gewesen, wenn der Verf. wenigstens über=sichtlich gezeigt hätte, wie die kirchlichen Dinge seit Joseph's Tode ge=worden waren. Ueberhaupt möchten wir das Schlußcapitel über den Wiener Congreß, wie viel Werthvolles es enthält, doch das ungenügendste nennen. Es ist, als ob man die zum Ende eilende Feder spürte.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß der persönliche kirchen=politische Standpunkt des Verf. zwar vielfach deutlich hervortritt, aber doch im Großen und Ganzen die Objectivität der historischen Darstellung nicht berührt hat. Er läßt jede Richtung voll zu Worte kommen.

H. B.

Ueber eine Handschrift zur älteren Geschichte Preußens und Livlands von Heinrich Zeißberg. 27 S. 8. Königsberg 1871. (Altpreußische Monatsschrift Band. VIII. Heft 7.)

Die ältere Chronik von Oliva von M. Perlbach. 174 S. 8. Göttingen 1871.

Die von mir vor zehn Jahren unter dem Namen „ältere Chronik von Oliva" zum ersten Male herausgegebene und in die preußischen Geschichtsdenkmäler eingeführte Quellenschrift bot sowohl in Betreff des Textes als in ihrem Inhalt so viele Schwierigkeiten und Räthsel, daß meine Arbeit nur als ein erster Versuch, nach beiden Seiten hin Hülfe zu schaffen, gelten durfte. Die von mir versuchte Lösung hatte jedenfalls

den Erfolg, daß die Bedeutung der Chronik für die ältere preußische Geschichte anerkannt und gewürdigt, und mehrere namentlich jüngere Gelehrte sich zu wiederholter Untersuchung der von mir gewonnenen Resultate aufgefordert fühlten. Sie hatten dabei den Vortheil, mehrere der in den spätern Bänden der Scriptores rerum Prussicarum publicirten chronikalischen Arbeiten, die mir, als ich jene Chronik bearbeitete, noch gar nicht oder in nur unvollkommener Form bekannt waren (selbst der gedruckte Jeroschin stand mir noch nicht zu Gebote), zu Rathe ziehen zu können. Während die früher hierauf gerichteten Publicationen von Ewald, Rethwisch und Didolff nur Einzelnes besserten, sind im letzten Jahre unabhängig von einander die beiden oben genannten verdienstlichen Abhandlungen hervorgetreten, von denen die erste in gleichem Maaße vortreffliche Materialien zur Wiederherstellung des ursprünglichen Textes liefert, als die zweite das Verständniß des Inhaltes wesentlich gefördert hat. Ich war gezwungen eine mangelhafte Handschrift des 17. Jahrhunderts als die einzige, in welcher damals die Chronik anscheinend vollständig erhalten war, zur Grundlage des Textes zu machen, welche ich mit Hülfe einiger älteren Bruchstücke aus Handschriften des 15. Jahrhunderts und einigen von der Chronik abgeleiteten Arbeiten zu verbessern mich bemühte. Nachdem nun schon 1870 aus einer von mir für die Greifswalder Universitäts-Bibliothek erworbenen aus Frankfurt a. O. stammenden Handschrift, wenngleich auch sie im 17. Jahrhundert geschrieben ist, einiges bessere Material zur Ermittelung des ursprünglichen Textes gewonnen worden war, hat 1871 Heinrich Zeißberg in der Pawlikowski'schen Bibliothek in Lemberg eine Handschrift in den Schriftzügen des 15. Jahrhunderts aufgefunden, in welcher jene Quelle sichtlich in einer der Urschrift nahe kommenden Gestalt vorliegt. Dafür zeugt schon ihre äußere Beschaffenheit. Außer unserer ältern Chronik von Oliva, welche hier den Titel Cronica de Prussia führt, enthält das Manuscript nur noch eine kleine Schrift, welche unter dem Titel Cronica de bellis cum Litwinis habitis in Livonia et Pomerania eine Anzahl diesem Titel entsprechender Notizen annalistisch zusammenfaßt, die in der engsten Beziehung zu den mit einander nahe verwandten Schriften, der Epitome des Canonicus Sambiensis und der Dünamünder und Ronneburger Chronik stehen[1]), nicht über das Jahr 1335 hinausgehen und, wie namentlich der Anfang

1) Vgl. K. Höhlbaum, Joh. Renner's livl. Historien Th. 1. Nachtrag.

zeigt, für ein Cistercienserkloster in Preußen oder Livland niedergeschrieben sind; diesen beiden Arbeiten sind dann noch am Schlusse einige Auszüge aus Urkunden beigefügt, die von den Verpflichtungen des Klosters Oliva zur Leistung des Ackerzehnten an den Bischof von Kujawien handeln und auch nur bis zum Jahre 1317 hinabreichen. Das Alter der Handschrift, das noch höhere Alter der in ihr enthaltenen Nachrichten und deren nahe Beziehung zum Kloster Oliva gestatten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Voraussetzung, daß der hier vorliegende Text der Chronik von Oliva nach Alter und Verwandschaft dem Originale näher steht, als der bis jetzt als der älteste bekannt gewesene Text des Bruchstückes in der Chigi'schen Handschrift, indem in dieser jenes Fragment einer Schrift eingefügt ist, welche bis zum Jahre 1435 hinabgeht und die Verhältnisse jenes Klosters gar nicht berührt. Diese Voraussetzung wird nun durch Text und Inhalt bestätigt. Der Text, nur selten durch Nachläßigkeiten des Schreibers entstellt, gibt sich überall in der Schreibweise und in den Sprachformen als der ursprüngliche zu erkennen, von dem sogar das Bruchstück der Chigi'schen Handschrift, wenn es gleich in den meisten Fällen mit ihm übereinstimmt, in mancherlei sichtlich aus Nachläßigkeit, Mißverständniß oder Willkür erzeugten Veränderungen abweicht. Demgemäß ist der Gewinn, den dieser Text uns bringt, ein doppelter. Wir haben einerseits die Chronik in der Schreibweise und in den Sprachformen der Zeit, in der sie abgefaßt ist, vor uns; die große Zahl von Conjecturen, zu denen man bis jetzt, um einen innern Zusammenhang herzustellen, Zuflucht nehmen mußte und von denen manche sich als richtig bewährten, ist jetzt überflüssig geworden. Andrerseits lernen wir fünf neue Abschnitte kennen, welche an solchen Stellen der Chronik gelegen, die das Chigi'sche Bruchstück nicht berührt, in den spätern Abschriften nicht aufgenommen worden sind, deren Echtheit und Ursprünglichkeit aber meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen. Der eine füllt eine schon von Perlbach richtig erkannte Lücke im bisherigen Texte (Scr. I, 714) in befriedigender Weise aus und hat, wie man deutlich erkennt, in Verbindung mit den damit zusammenhängenden Theilen der Chronik, bereits der Reimchronik Wigand's von Marburg (c. 7—14) zur Quelle gedient; ein zweiter Abschnitt (I, 698) enthält einen heftigen Ausfall des Olivaer Mönchs auf die Habsucht der Landesherren seiner Zeit, den seine ängstlichen Klostergenossen später aus ihrer Chronik zu

entfernen Ursache haben mochten; ein dritter und vierter (I, 713 und 716), auf Besitzverhältnisse des Klosters bezüglich, finden in noch vorhandenen Urkunden (Cod. Oliv. f. 124 und Königsb. geh. Archiv L. n. 54 und 55) Beglaubigung und Ergänzung; ein fünfter endlich, der umfangreichste, gibt einen ausführlichen Bericht über die Pest und die Geißelbrüderschaften in den Jahren 1348—1350, dessen einzelne Momente meistens in gleichzeitigen Chroniken, wenn gleich nirgends, so weit ich es verglichen habe, in so vollständiger Weise als hier wiederkehren, der jedenfalls einige ganz neue Notizen über die Verbreitung jener Uebel in Preußen enthält.

Mit Spannung suchen wir in der neu erschlossenen Quelle nach Auskunft in Betreff der Räthsel, welche uns in der Zusammensetzung der Chronik so auffällig entgegentreten, müssen uns jedoch zufrieden geben, wenigstens für einzelne Fragen Aushülfe zu gewinnen. Zunächst ist es schon ein Gewinn, das Werk als ein abgeschlossenes Ganzes vor uns zu haben, gesondert von denjenigen Bestandtheilen, welche die spätern Handschriften demselben hinzufügten. Die von mir vorgenommene Sonderung einer ältern und mittlern Chronik von Oliva ist somit vollständig gerechtfertigt. Sodann erfahren wir in Betreff der Zeit, in welcher jene ältere Chronik abgefaßt ist, daß der Vf. um den 25. April 1348 seine Arbeit abschloß, „daß jedoch während der nächsten drei Jahre noch einige Zeitereignisse nachgetragen worden sind. In dem Abschnitte von der großen Pest nämlich bemerkt der Chronist, dieselbe sei in Indien im Herbst 1347 ausgebrochen und durch drei Galeeren im Januar (somit 1348: in den Textesworten pridie mensis Januarii scheint ein Fehler zu stecken) nach Genua und Marseille und von hier nach Avignon eingeschleppt worden. In Avignon, berichtet er weiter, sind seit dem 14. März auf einem neuen Kirchhofe 11,000 Leichen begraben worden; im Ganzen sollen „binnen drei Monaten, nämlich vom 25. Januar bis jetzt" (d. h. 25. April) 62,000 Menschen in jener Stadt gestorben sein; in Folge dessen hat denn auch der Papst bis Ostern 1351 allen dort an jener Pest Erkrankenden Ablaß ertheilt". So wie in den letzten Worten, so erkennt man in Allem, was von dieser Stelle ab noch weiter über die Pest und die Flagellanten erzählt wird, einen spätern Zusatz des Chronisten oder eines Fortsetzers. Schon der Ablaß in Preußen, dessen er gedenkt, kann nicht vor Ostern 1349, wo die

Krankheit zuerst in Preußen auftritt (Mon. hist. Warm. II. n. 152) ertheilt worden sein; die gegen die Bußübungen der Flagellanten gerichtete Bulle ist, wie wir sicher wissen (Raynald Ann. Eccl. a. 1349 n. 19) am 20. October 1349 erlassen; vollends die Bemerkung am Schlusse jenes Abschnittes über die zahlreichen Pilger, welche im Jahre 1350 (isto anno) in Rom zusammentrafen, setzt eine Abfassung nach dem Jahre 1350 voraus; freilich nicht über den 16. September 1351 hinaus, da die Chronik in der Erzählung vom Brande des Klosters den an jenem Tage zum Hochmeister erwählten Winrich von Kniprode noch Großkomthur nennt.

Zum Dritten bietet meines Erachtens die gefundene Handschrift wichtige Momente zur Lösung einer Frage, über welche der Zustand der bisher benutzten Handschriften keine bestimmte Entscheidung gestattete. Von den eingeschobenen Sätzen nämlich, durch welche die zwei in sich einheitlichen Stücke, aus denen die Chronik besteht, die Geschichte von Oliva und die in sie eingefügte Geschichte der ersten Eroberung Preußens durch den D. O., mit einander in Verbindung gebracht sind (Script. I. 675 und 686) lautet der letzte Satz in der Handschrift: Et infra illos annos diversi provinciales magistri prefuerunt terre Prussie usque ad tempora predicti Suantopolci, während statt der beiden letzten Worte alle spätern Handschriften ducis Mistwigii lesen. Allerdings nöthigen uns jene Worte ihrem Verfasser noch eine höhere Potenz von Unwissenheit und Gedankenlosigkeit beizumessen, als wir schon bisher ihm beizulegen veranlaßt waren. Er muthet uns zu im Widerspruche mit dem, was die Chronik selbst klar auseinandersetzt, die Aufeinanderfolge der ostpommerschen Herzoge so zu fassen, daß Herzog Mestwig drei Söhne, Swantopolk (I), Sambor und Ratibor, Swantopolk I. aber vier Söhne, Swantopolk (II), Sambor Wartislav und Ratibor gehabt habe, jener erste Swantopolk aber Zeitgenosse der Stiftung des D. O. und zugleich auch der Eroberung Preußens durch diesen Orden bis über das Jahr 1278 hinaus gewesen sei. Jedoch neben der Auctorität der Handschrift spricht für die Richtigkeit der Lesart einmal der Umstand, daß die spätere Lesart ducis Mistwigii ebenfalls einen unsinnigen Inhalt ergibt und deutlich als eine Conjectur sich herausstellt, durch die man dem Herzoge Swantopolk den richtigen Namen seines Vaters zurückgeben wollte, ohne zu bedenken, daß man dadurch den Groß-

vater in den Zeiten seines Enkels regieren ließ. Auch erkennt man aus der alten Lesart, was der in dem einleitenden Satze (I, 675) gebrauchte bisher unverständliche Ausdruck praedicti primi ducis tempore bedeute. Es ist nämlich Swantopolk gemeint, insofern er unter den unmittelbar vorher genannten drei gemeinsam zur Nachfolge im Herzogthum gelangten Fürsten als der erste bezeichnet wurde. Wenn der Vf. dieser verbindenden Sätze dann diesem Swantopolk vier Söhne beilegte, und auf sie die Namen Swantopolk's und seiner drei Brüder übertrug, während der Olivaer Mönch wenige Zeilen weiter die zwei, welche jener wirklich hatte, bei ihren richtigen Namen nennt, so konnte jener leicht in diesen Irrthum verfallen, da nach dem Vorgange Dusborg's (III, 213) und Jeroschin's (V, 17598) fast sämmtliche Ordenschroniken den Irrthum von den vier Söhnen Swantopolk's theilen, über deren Namen schon Dusborg und Jeroschin im Unklaren sind, während die spätern dieselben ganz verschweigen. So viel geht aber aufs Unzweideutigste hervor, daß weder der Verf. der Ordenschronik noch der Verf. der Olivaer Chronik, mögen sie eine und dieselbe oder mehrere Personen gewesen sein, jene verbindenden Sätze geschrieben haben können: wir haben vielmehr in ihnen die Fugen zu erkennen, durch welche jemand zwei selbstständige Arbeiten zu einer einzigen zusammenzusetzen sich bemühte. Schließen wir den I, 674 mit viriliter defendendo endenden Satz mit dem I, 686 mit: Iste pro tempore terre Pruzie beginnenden Satze mit Ausscheidung der dazwischen liegenden Abschnitte zusammen, so bildet das Werk ein in sich vollständig abgeschlossenes Ganzes, welches, von dem eingeschobenen: ut predictum est I, 686 abgesehen, der Ergänzung durch die eingelegte Ordenschronik nicht bedarf [1]).

Auch die Arbeit des Herrn Perlbach, eine Erstlingsarbeit, die zu den besten Erwartungen berechtigt, glaube ich als eine recht verdienstliche hervorheben zu dürfen. Indem der Verf. das alte Geschichtswerk mit Sorgfalt und Scharfblick behandelt, unter Benutzung der seit meiner Herausgabe der Chronik neu eröffneten Hülfsmittel und unter Anwendung jener strengen wissenschaftlichen Methode, welche die Waitz'sche Schule kenn-

1) Ich bedauere, daß ich in dieser schon im December 1871 der Redaction übersandten Anzeige die gründlichen Erörterungen Perlbach's im diesjährigen IX. Bande der Altpreußischen Monatsschrift („Ueber die Ergebnisse der Lemberger Handschrift für die ältere Chronik von Oliva") zu berücksichtigen außer Stande war.

zeichnet, ist es ihm gelungen, meine Arbeit nach mehren Seiten hin wesentlich zu ergänzen und zu berichtigen. Er ergänzte sie einmal darin, daß er die Erläuterungen, welche ich aus äußern Gründen auf die ostpommerschen Verhältnisse beschränkte, auf den gesammten Inhalt der Chronik ausdehnte. Notizen gleichzeitiger außerpreußischer Zeitbücher und urkundlicher Materialien sind in geschickter Weise benutzt, um den Werth der einzelnen Notizen unserer Chronik festzustellen. Sein Nachweis einer Lücke vor dem Berichte über die Ermordung Werner's von Orselen, sowie mehrere der von ihm als nothwendig erkannten Aenderungen im Texte haben nachträglich in der Zeißberg'schen Chronik ihre volle Bestätigung gefunden. Ferner weist der Verfasser in eingehender Weise den Gebrauch nach, welchen Wigand von Marburg, Dlugoß und der Verf. der Olivaer Schrifttafeln von der Chronik gemacht haben. Auch die Zeißberg'sche Handschrift ergänzt die gefundenen Resultate dahin, daß überdies noch das 7. Capitel Wigand's fast vollständig aus unserer Chronik entnommen ist.

Wesentlich berichtigt hat der Verf. unsere Einsicht in die Eigenthümlichkeit der alten Chronik einmal durch den Nachweis, daß die Gleichartigkeit einer nicht geringen Zahl von Redewendungen und Sprachformen in den beiden von mir gesonderten Theilen jener ältern Chronik eine Abfassung beider Theile in derselben Zeitperiode und somit in der Mitte des 14. Jahrhunderts bedinge, ja selbst die Abfassung beider Theile durch einen und denselben Verf. als wahrscheinlich, jedenfalls als möglich erscheinen lasse. Mit derselben Evidenz führt ferner Herr P. den Beweis, daß derjenige Theil der Chronik, welcher die Ordensgeschichte behandelt, an vielen Stellen im wörtlichen Ausdrucke mit der Uebersetzung Dusborg's, der Jeroschinschen Reimchronik, übereinstimmt, was, wie ich zugebe, neben andern Möglichkeiten auch den Schluß gestattet, nach P.'s Meinung aber in Verbindung mit andern zutreffenden Verhältnissen allein den Schluß zuläßig macht, daß die Oliva'sche Ordenschronik im Wesentlichen aus Jeroschin compilirt sei. Indem ich die Richtigkeit der beiden nachgewiesenen Thatsachen in der angedeuteten Beschränkung zugebe, fallen natürlich alle diejenigen Voraussetzungen, welche ich an die Annahme, daß die Olivaer Ordenschronik früher als die Klosterchronik abgefaßt sei, knüpfte, hinweg. Nicht minder hat P. auch darin das Richtige gesehen, wenn er den ersten Abschnitt der Olivaer Ordens-

chronik über den Ursprung des deutschen Ordens nicht unmittelbar aus der Schrift de primordiis ableitet, sondern aus der Tradition, welche sich auf Grund der Mittheilungen Dusborg's und Jeroschin's im 14. Jahrhunderte bildete. In den Schlußfolgerungen jedoch, welche P. aus jenen Resultaten über die Entstehung und Zusammensetzung des ganzen Werkes sowie über ihren Verfasser zieht, hat ihn, wie mir scheint, das Bestreben den Gegensatz seiner Auffassung von der meinigen in möglichster Schärfe darzulegen, zu Behauptungen veranlaßt, welche ich für irrig halte, und welche zum Theil in den eigenen Ausführungen des Vfs. ihre Widerlegung finden. Ich kann weder zugeben, daß das Werk als ein einheitliches, noch daß die in ihr enthaltene Ordenschronik als eine Compilation aus Jeroschin anzusehen sei. Ich werde mir erlauben meine Bedenken dagegen in der Kürze, welche dieser Ort nothwendig macht, anzudeuten.

P. setzt in überzeugender Weise auseinander, daß wofern nicht eine Verderbniß des Textes, woran doch jetzt nicht mehr zu denken ist, vorliege, ein Abschreiber, somit nicht der Verfasser, die oben erwähnten verbindenden Sätze eingeschoben habe, weil er zwischen den beiden Arbeiten keinen Zusammenhang fand; ebenso richtig erkennt er, daß das größere Werk, die Klosterchronik, als eine in sich abgeschlossene und zugleich selbstständige Composition, die Ordenschronik aber als die Bearbeitung eines fremden Werkes, und zwar einer Reimchronik, mit einigen anderweitigen Zusätzen anzusehen wäre und glaubt die sonstigen scheinbaren Widersprüche zwischen beiden Theilen durch die Annahme zu beseitigen, daß die Ordenschronik nach der Klosterchronik abgefaßt sei. Soll nun trotz solcher Verschiedenheiten ein einheitliches Band jene Arbeiten verknüpfen, so wäre dazu doch zum Mindesten erforderlich, daß der Verfasser in seiner spätern Arbeit auf die frühere, der er sie einfügen wollte, Bezug genommen, die Klosterverhältnisse im Auge behalten und Differenzen in der Auffassung der Thatsachen durch Correcturen in dem einen oder dem andern Werke beseitigt hätte. Aber gerade das Gegentheil findet statt. Läßt man die vier durch ihre Annalenform und durch ihre den Zusammenhang störende Stellung als Randbemerkungen sich deutlich genug kundgebenden Notizen, wie nothwendig scheint, außer Acht, so wird in der ganzen Ordenschronik des Klosters mit keiner Silbe gedacht; dagegen enthalten beide Theile eine Geschichte Herzog Swantopolk's bis zu dessen

Tode, deren jede nicht nur das Vorhandensein der andern ausschließt, sondern welche in wesentlichen Beziehungen in directem Widerspruche zu einander sich befinden, namentlich insofern die eine die verweigerte Auslieferung des Herzogs Mestwin und seine Wegführung nach Oesterreich als eine Hauptursache der feindlichen Gesinnung seines Vaters gegen den Orden erkennt, während die andere aus mangelhafter Kenntniß der Verhältnisse die Gefangenhaltung desselben Mestwin als Geißel als eine Hauptursache des nachmaligen dauerhaften Friedens zwischen dem Orden und dem Herzoge ansieht. Hier liegt somit nichts Einheitliches vor uns, sondern mögen sie von einem und demselben oder von mehrern Autoren verfaßt sein, zwei heterogene Arbeiten, die weder in einem äußern noch innern Zusammenhange zu einander stehen.

Ebenso wenig halte ich es für richtig, wenn die Oliva'sche Ordenschronik als eine Compilation aus Jeroschin charakterisirt wird. Auch P. erkennt an, daß eine nicht geringe Zahl Stellen der Olivaer Ordenschronik nicht aus Jeroschin entnommen sei, sondern aus ältern Quellen, die Erzählung von den zerstörten Preußischen Burgen sogar (I. p. 677) sichtlich aus einer beiden gemeinschaftlichen Quelle stamme. Er sieht die Thätigkeit des Compilators vornehmlich in einer Anzahl wörtlicher Uebereinstimmungen, namentlich solcher, welche die Benutzung eines deutschen Reimwerkes voraussetzen (P. S. 59), in der in der Darstellung und Entwickelung der einzelnen Thatsachen mit der Jeroschin'schen Weise wahrgenommenen Aehnlichkeit, in der Jeroschin nachgebildeten Geschichte vom Ursprunge des D. Ordens und glaubt endlich in einer großen Zahl von Abweichungen Conjecturen oder Mißverständnisse des Compilators mit Bezug auf dieselbe Quelle nachweisen zu können. Indem der Verf. aber, wie mir scheint, gar zu viel Gewicht und nicht immer aus zureichendem Grunde (ich meine Stellen wie Chr. p. 676 und Jer. 1572; Chr. 677 und Jer. 3707; Chr. p. 677 und Jer. 4330 u. a.) auf äußere Aehnlichkeiten legte, hat er nicht beachtet, daß die bestimmt ausgesprochene Aufgabe, welche unser Chronist sich stellt, die besondere Auswahl, die er unter den zu erzählenden Ereignissen trifft und endlich die eigenthümliche religiöse und sittliche Stimmung, die er den erzählten Thatsachen gegenüber zu erkennen gibt, eine solche Compilation Jeroschin's, wie er sie sich denkt, ausschließen und zur Annahme eines andern Ursprunges der Chronik nöthigen.

Uebereinstimmend erkennen wir beide in der Ordenschronik die Compilation eines deutschen Reimwerkes. Aus demselben hat nun aber der Compilator die Ansicht gewonnen, die er nicht nur ausspricht (f. 684 und 686), sondern in seiner Arbeit, wenn wir die kurze Einleitung vom Ursprunge des Ordens und den drei ersten Hochmeistern bei Seite lassen, folgerichtig ausführt, daß durch die Thaten des D. Ordens während der 30 Jahre von 1226—1256 ganz Preußen den christlichen Glauben empfing, den es seitdem, jenem Orden andauernd unterthänig, bis zur Gegenwart treu bewahrt. Diese Ansicht kann der Chronist, den wir beide als einen verständigen Mann anerkennen, unmöglich aus Jeroschin entnommen haben, der nachdrücklich den Krieg Swantopolk's als den ersten Abfall der Preußen vom Christenthum und dem Orden schon in der Ueberschrift (III. 31. Dusb. De apostasia prima Pruthenorum. Jer. Von der ersten vornoigirunge der Prûzin) bezeichnet, nach dessen Unterdrückung er (III. 67) nur von einem Anfange friedlicher Zustände (und Prûzinlant began darnâch in vride stan) spricht, während er in etwa 8000 Versen die nachfolgenden vier Aufstände erzählt, nach deren Bewältigung innerhalb der nächsten 27 Jahre erst von einer dauernden Herrschaft des Ordens und einem unbestrittenen Siege des Christenthumes die Rede sein konnte. Nun ist andererseits jene Zahl von 30 Jahren sichtlich eine künstlich geschaffene und die Folgen dieses dreißigjährigen Kampfes sind nicht wahrheitsgetreu dargestellt. Die Annahme liegt nahe, daß der Dichter des Reimwerkes, welches der Chronist compilirte, wie wir dies jetzt an zwei ganz ähnlichen Fällen nachweisen können, diese Fiction sich erschuf, um eine Summe alter Traditionen für eine einheitliche Composition benutzen zu können. Wenn dieses Werk von Dusborg und Jeroschin benutzt wurde, so erklärt sich daraus die auffällige Erscheinung, daß Dusborg obwohl er über die Schenkung Herzog Konrad's von Masovien, dem ersten Akte in jenem Kampfe, auf Grund einer Urkunde berichtet, die, wie wir sicher wissen, die Unterschrift vom Juni 1230 trug, diese Schenkung dennoch als „circa a. 1226" vollzogen bezeichnet.

Diese Voraussetzung einer deutschen Reimchronik des angegebenen engbegrenzten Stoffes findet nun eine mächtige Stütze in dem Inhalte der uns vorliegenden Compilation. Unser Compilator hält sich strenge an seine Aufgabe. Man wird es erklärlich finden, wenn er von der großen Fülle andersartigen Materiales, historischer Notizen und erbau-

licher Betrachtungen, die ihm Dusborg und Jeroschin darboten, nicht den mindesten Gebrauch machte. Das aber muß mit Recht auffallen, daß er selbst von denjenigen Notizen, die unmittelbar seine Aufgabe betreffen, eine beträchtliche Zahl ganz unberücksichtigt läßt. Nun hat schon vor mehrern Jahren mein verstorbener Freund Strehlke eine Chronik aufgefunden, welche ich im fünften Bande der Scriptores veröffentlichen werde, welche ganz analoge Verhältnisse mit unserer Compilation nachweist. Auch sie steht zu Jeroschin und Dusborg in sehr nahen Beziehungen, sie ist noch viel offenkundiger als die Olivaer Arbeit eine Bearbeitung und zwar eine deutsche Bearbeitung einer deutschen Reimchronik und behandelt im Wesentlichen auch denselben Zeitraum vermittelst einer künstlich hineingetragenen Einheit, indem sie den Hochmeister Hermann v. Salza in erster Person die Geschichte seiner Zeit erzählen läßt, die er, da der Vf. ebenso wenig wie Dusborg und Jeroschin die Lebenszeit Hermann's genau kennt, bis über mehrere Jahre nach seinem Tode ausdehnt. Wenn nun hier zumeist diejenigen Ereignisse des Dusborg'schen Berichts, welche der Olivaer Chronist nicht kennt, mit einem detaillirten Hintergrunde ausgefüllt erscheinen, wie sie nur aus einer Bekanntschaft nicht mit Dusborg selbst, sondern mit der von diesem benutzten Quelle gewonnen werden können, so wird man, wenn unter Anderm die auffällige Verbindung, in der Dusborg III, 43—45 zwei einander ausschließende Ereignisse an einander knüpft, ihre natürliche Erklärung darin findet, daß Dusborg zwischen zwei Ereignisse, die er im Gedichte Hermann von Salza fand, eine aus der Quelle unserer Compilation entnommene Tradition einschob, den einfachsten Grund für alle diese Erscheinungen nur darin suchen können, daß die deutsche Reimchronik, welche unser Compilator vor Augen hatte, nicht Jeroschin, sondern ein älteres Buch war, welches zugleich auch Quelle Dusborg's und Jeroschin's für jene Erzählung der mit der Olivaischen Ordenschronik zusammentreffenden Ereignisse gewesen ist.

Endlich — und darauf lege ich das bedeutendste Gewicht — wenn es schon schwer denkbar ist, daß ein einfacher Compilator sich von den Anschauungen seines durchweg parteiischen und tendenziös gefärbten Originals vollständig frei erhalten kann, so weiß ich die Erscheinung, daß derselbe in seinen abweichenden Darstellungen und Anschauungen eine durchaus unbefangene nicht einmal dem angeblichen Originale oppositionell

entgegentretende Haltung bewahrt, nur so zu deuten, daß sein Original nicht jene befangenen Ordenschronisten waren, sondern eine von ihrem Parteieifer noch unberührte ältere Quelle gewesen ist. Es kann hier nicht der Ort sein auf eine Besprechung der einzelnen hierauf bezüglichen Stellen näher einzugehen; eine erneuerte Prüfung der zwölf wichtigsten Punkte hat mich aufs Neue überzeugt, daß die kleine Chronik in denselben überall in demselben Maße den Charakter der Ursprünglichkeit an sich trägt, als die Abweichungen Dusborg's und Jeroschin's sich aus einer bestimmt nachweisbaren tendenziösen Absicht erklären lassen. P. hat allerdings nachgewiesen, daß an drei dieser Stellen auch Jeroschin von Dusborg in derselben Weise wie unser Chronist abweiche, und glaubt, indem er die andern Stellen theils aus der Benutzung anderweitiger Quellen oder aus Conjecturen und Mißverständnissen des Chronisten herleitet, gerade in jener Uebereinstimmung ein Hauptargument für seine mir entgegengestellte Ansicht gewonnen zu haben. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß Dusborg's Werk auf Befehl des Hochmeisters angefertigt und seiner Prüfung vorgelegt, eine Art amtlicher Auctorität genoß und daß auch Jeroschin im Auftrage seines Hochmeisters die Uebersetzung anfertigte, daß es dem Orden in seinen damaligen Streithändeln mit den Polen und dem meist auf deren Seite stehenden päpstlichen Stuhle gar nicht gleichgültig sein konnte, wie man über die Rechte urtheilte, die er durch die Kämpfe im 13. Jahrhunderte erworben zu haben behauptete, so kann man doch unmöglich glauben, daß Jeroschin nach bloßem Gutdünken solche Aenderungen vorgenommen habe; er wird doch wohl bei jeder Aenderung den Nachweis haben führen können, daß Dusborg dort von seiner Quelle abgewichen sei oder sie falsch verstanden habe. Mir scheinen daher gerade diese von unserm Chronisten getheilten Abweichungen Jeroschin's von seinem Originale einen Fingerzeig darzubieten, wie man sich jene häufige w ö r t l i c h e Uebereinstimmung zwischen Jeroschin und unserm Chronisten zu erklären habe. Sie ergab sich ganz natürlich, wenn Jeroschin sein Original bei seiner Uebersetzung darin controlirte, daß er dessen Quelle, die auch von unserm Compilator benutzte Reimchronik, zur Hand nahm.

Wenn ich somit im großen Ganzen die Unabhängigkeit unserer Compilation von Jeroschin aufrechterhalte und nach wie vor in derselben einen getreuern Abdruck des Bildes, welches eine ältere gemeinschaftliche

Quelle über die ersten Eroberungen des Ordens in Preußen überlieferte, als in den Darstellungen Dusborg's und Jeroschin's erkenne, so gebe ich Herrn P. darin vollkommen Recht, daß ein gewisser Einfluß Jeroschin's auf unsere Compilation stattgefunden hat. Da letztere nämlich mindestens zehn Jahre später als Jeroschin's Chronik angefertigt ist, so liegt es nahe, daß der Compilator auch dieses Werk bei seiner Arbeit zu Rathe zog, nach ihr den Bericht von dem Ursprunge des Ordens und den ersten vier Hochmeistern anfertigte und seiner Compilation, die vermuthlich mit der Erzählung vom Herzoge Konrad begann, vorsetzte, vielleicht auch einige gelehrte Notizen und Ausdrücke aus ihr sich aneignete. Der Kern seiner Arbeit ist jedenfalls durch Jeroschin nicht verändert worden.

Die Herausgabe der mittlern Chronik von Oliva im fünften Bande der Scriptores, bei welcher Gelegenheit ich auch den Text der ältern Chronik auf Grund der neuen Materialien abdrucken zu lassen gedenke, wird mir vielleicht Gelegenheit geben auf einige der oben nur angedeuteten Punkte näher einzugehen. Th. Hirsch.

Die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, eine verlorene Quellenschrift. Zur Kritik der späteren Thüringischen Geschichtsschreibung. Von Otto Posse. 62 S. 8. Leipzig 1872, Duncker u. Humblot.

Die schwierige Frage nach dem Ursprung und Charakter der sogenannten Annales Reinhardsbrunnenses hat in dieser Schrift, ursprünglich einer Göttinger Doctordissertation, eine wesentliche Förderung erhalten. Der Verf. war so glücklich neben dem bisher bekannten Material eine ihm von Dr. Arndt nachgewiesene Münchener Handschrift benutzen zu können, die reiche Excerpte des bekannten Humanisten und Historikers Hartmann Schedel aus der ursprünglichen, uns leider verlorenen Chronik des Klosters enthält. Außerdem stand ihm die Maihinger Handschrift des neuerdings sogenannten Chronicon Thuringicum Viennense zu Gebote, die sich als eine bessere Ueberlieferung dieses aus derselben Quelle geflossenen Werkes darstellt. Der Verf. zeigt zunächst, daß der Titel desselben nicht Annales, sondern, wie es auch der Form und dem Inhalt entspricht, Historiae war; er führt aus, daß das Werk einen durchaus einheitlichen Charakter an sich trägt, alles auf einen spätern Ursprung hinweist: nicht vor den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts sei es entstanden; wenn jenes Chronicon es nur bis zum Jahre 1307

benutzt, so hält er dies nicht für einen genügenden Grund, um die Abfassung eines Theils etwa um diese Zeit zu setzen. Daß der Auszug des Chronicon ein mangelhafter, durch zahlreiche Fehler entstellter ist, wie ich früher ausführte, erhält hier seine volle Bestätigung; meine Annahme aber, daß in dem von Wegele herausgegebenen Text im Wesentlichen der alte Bestand der Reinhardsbrunner Historiae gegeben sei, eine Berichtigung, indem sich nun, namentlich durch die Vergleichung der Schedelschen Excerpte, ergibt, daß auch die Hannoversche, von Wegele benutzte Handschrift, welche die Reinhardsbrunner Nachrichten in Verbindung mit dem Chronicon Magdeburgense gebracht hat, nicht den vollständigen Text wiedergibt, sondern sich manche Aenderungen und Auslassungen erlaubt hat. Daraus ergibt sich zugleich, daß, wie das genannte Chronicon Thuringicum, auch noch andere Thüringische Geschichtsbücher aus dem ursprünglichen Reinhardsbrunner Werk geschöpft haben, und daß nur die Vergleichung und Zusammenstellung aller Texte zu einer Reconstruction desselben führen kann, dann aber auch einer solchen, die wohl sachlich nichts vermissen und meist auch über die Form keinen Zweifel übrig lassen wird. Allerdings scheint sich herauszustellen, daß eine doppelte Form vorhanden gewesen ist, indem einzeln Schedel und die Thüringer Chronik näher zusammenstimmen als andere Ableitungen (S. 23). — Nach dem Verf. standen die Reinhardsbrunner Historiae in unmittelbarer Verbindung mit einer Handschrift des Ekkehard, wären als eine Art Fortsetzung desselben zu betrachten. Die dafür (S. 33) angeführten Bemerkungen Schedel's in einer zweiten Münchener Handschrift legen aber meines Erachtens eine andere Auslegung nahe, daß es nämlich ein Exemplar des Ekkehard (cronica Eusebii, wie sie heißt) cum addicionibus monasterii Reinhardsbornensis und davon verschieden eine Handschrift der sogenannten Historiae gab. Und auch der Umstand, daß im Maihinger Codex des Chronicon Thuringicum größere Excerpte aus dem Ekkehard vorhergehen, scheint mir nicht zu beweisen, daß beide benutzte Werke in einem Band standen, gewissermaßen ein Ganzes ausmachten. Die Historiae, wie sie uns vorliegen, tragen einen entschieden selbstständigen Charakter an sich, schließen sich keineswegs als Fortsetzung an den Ekkehard an, haben vielmehr große Stücke aus ihm aufgenommen; was schwerlich geschehen wäre, wenn sie selbst nur eine Ergänzung desselben hätten sein wollen. Jedenfalls müßte man annehmen, daß da wo die

Historiae beginnen, mit der Zeit Konrad's II, das Werk des Ekkehard aufgegeben und das neue Werk unmittelbar an seinen älteren Theil angefügt wäre: was mich wenig wahrscheinlich dünkt, auch nicht der Unterscheidung, welche Schedel macht, entspricht. — Andere Schwierigkeiten macht das Verhältniß zu dem sogenannten Chronicon Sampetrinum. Daß es benutzt ist, dem Reinhardsbrunner Autor in vollständigerer Gestalt als uns vorlag, darüber ist kein Zweifel. Aber reiche Nachrichten, welche die Historiae Reinhardsbrunnenses in der zweiten Hälfte des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts darbieten und die ihnen einen besonderen Werth verleihen, können doch nicht aus jenem abgeleitet sein; nur theilweise scheint es dieselbe Quelle benutzt zu haben. Der Verfasser ist geneigt ihren Ursprung wohl in Thüringen, aber nicht gerade in Reinhardsbrunn zu suchen; an ältere Annalen dieses Klosters glaubt er nicht. — Dies der Hauptinhalt dieser Schrift, die als ein nicht unbedeutender Beitrag zur besseren Kenntniß mittelalterlicher Historiographie bezeichnet werden darf. G. W.

Das Generallandesarchiv in Carlsruhe unter der Leitung des verstorbenen Archivdirectors Herrn Dr. F. J. Mone. Offener Brief von Dr. C. H. Frhrn. Roth von Schreckenstein, Großherzogl. Badischem Archivdirector. Carlsruhe 1871.

Ein kleines Schriftchen von nur 49 Seiten, das aber leider dem Historiker sehr viel zu denken gibt. Denn es erstattet actenmäßigen Bericht über die ganz unglaubliche Verwahrlosung eines reichen deutschen Archivs unter der mehr als dreißigjährigen Verwaltung eines Mannes, dessen Ruf als Gelehrter die vollste Bürgschaft dafür zu bieten schien, daß er die ihm anvertraute Anstalt so leiten werde, wie es sich für einen Mann von Kenntniß und Gewissenhaftigkeit ziemt. Statt dessen erfahren wir von Herrn von Schreckenstein eine so erstaunliche Summe seinem Vorgänger zur Last fallender Ungeheuerlichkeiten, eine so consequente, mehr als dreißig Jahre lang fortgesetzte Vernachläßigung der allergewöhnlichsten Pflichten, daß man sich verwundert fragt, wie denn in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ein so wahrhaft scandalöser Zustand so lange habe bestehen können, nie gerügt und nie beachtet von den vorgesetzten Behörden, und nie auch eigentlich geahnt von den forschenden Gelehrten. Es ist kaum anders möglich, als daß mancher Leser des Schriftchens sich sagen wird: „Nun, da sind die Farben doch wohl

etwas stark aufgetragen". Leider gibt die Schilderung des Herrn von Schreckenstein von dem wirklichen Zustande in vielen und wichtigen Beziehungen nur ein schwaches Bild. In Wirklichkeit ist das von Herrn Mone hinterlassene und zum großen Theil geschaffene Chaos noch viel ärger, als man nach dem Bericht des Herrn von Schreckenstein annehmen muß. Viele Jahre angestrengter und durch nichts getheilter Arbeit werden nöthig sein, um das Karlsruher Archiv in einen Zustand zu versetzen, wo seine bedeutenden Schätze dem Historiker wirklich von Nutzen sein können.

Nach einem so eclatanten und überraschenden Beispiele wird es erlaubt sein, anzunehmen, daß die Ordnung noch anderer Archive ebenfalls zu wünschen übrig läßt, und die Hoffnung auszudrücken, daß die Herrn von Schreckenstein durch boshafte Verleumdungen abgenöthigte Enthüllung da und dort ein heilsamer Antrieb sein werde, nach dem Rechten zu sehen. Das Karlsruher Unglück wurde hauptsächlich dadurch herbei geführt, daß der Archivar sich lediglich als Gelehrten betrachtete, dem die Urkunden und Acten des Landes zum Zweck wissenschaftlicher Forschungen und Publicationen wie eine Art Handbibliothek anvertraut seien. Herr Mone scheint nie daran gedacht zu haben, daß seine erste und vornehmlichste Pflicht darin bestehe, das Archiv für die Zwecke des Staats und der gelehrten Forschung überhaupt in eine möglichst sorgfältige Ordnung zu bringen, daß er dem Staat und der Wissenschaft für die Benutzbarkeit der ihm übergebenen Schätze verantwortlich sei und daß das größte Verdienst, welches sich ein Archivar durch eigene gelehrte Arbeiten erwerben kann, absolut verschwindet gegen die Schuld, welche er auf sich lädt, wenn er durch seine Nachläßigkeit einer ganzen Generation von Gelehrten den Weg zu jenen Schätzen versperrt. Der Archivar ist in erster Linie Beamter und nur, soweit es die Pflichten des Amtes gestatten, Gelehrter, d. h. producirender Gelehrter. So lange ein Archiv sich in einem Zustande befindet, der seine Benutzbarkeit für die Zwecke des Staats und der Wissenschaft beeinträchtigt, sollten gewissenhafte Archivbeamte sich jede eigene wissenschaftliche Thätigkeit versagen. Das klingt vielleicht sehr hart, ergibt sich aber aus der Natur der Sache als unabweisbare Forderung. Es gab eine Zeit bei uns, wo fast nur die in den Archiven waltenden Beamten das in denselben aufgespeicherte wissenschaftliche Material zu berühren vermochten. Diese Zeit ist Gottlob

vorüber. Heute steht mit verschwindenden Ausnahmen und Einschränkungen jedes deutsche Archiv jedem ernsten Forscher offen. Daß dadurch die wissenschaftliche Stellung und Aufgabe der Archive von Grund aus verändert ist, liegt auf der Hand.

Zwei Dinge, scheint es, sollten namentlich der historischen Wissenschaft als billiges Aequivalent für die großen Summen, welche der Staat anderen Disciplinen zuwendet, gewährt werden: eine den Bedürfnissen einigermaßen entsprechende Dotation der Bibliotheken und die Realisirung der im Princip überall gefaßten liberalen Ansichten über die Benutzung der Archive, indem man dem Gelehrten die Möglichkeit schafft, die Schätze derselben mit der möglichsten Sicherheit und Zeitersparung auch wirklich für die Wissenschaft fruchtbar zu machen. So lange es von glücklichen und oft sehr wunderlichen Zufällen abhängt, ob ein Forscher die für ihn wichtigsten Materialien eines Archivs entdeckt, können die auf derartigen Untersuchungen ruhenden Arbeiten nur einen beschränkten Werth haben. Daß dieser Zustand aber an manchen Orten obwaltet, wird ebenso wenig in Abrede gestellt werden können, wie es auf der anderen Seite dankbar anerkannt zu werden verdient, daß viele und darunter wohl fast alle großen Archive gerechten Ansprüchen genügen.

H. B.

Regesten der Bischöfe von Eichstätt, herausgegeben von Prof. Mich. Lefflad. Erste Abtheilung von 741 bis 1229. Programm des bischöflichen Lyceums. IV und 54 S. 4. Eichstätt 1871, K. Brönner.

Von den Regesten der fränkischen Bisthümer Würzburg, Bamberg und Eichstätt, deren Bearbeitung vor Jahren ein Verein übernommen hatte, erhalten wir in dem vorliegenden Programme das Bruchstück nur eines Theiles. Ob die Veröffentlichung noch im Zusammenhange mit dem ursprünglichen Plane steht, ist in dem kurzen Vorworte des Herrn Domcapitulars Suttner nicht angedeutet; doch scheint der Umstand, daß es ein Lycealprogramm ist, welches uns diese Eichstätter Regesten bietet, die Hoffnung auf ein einmüthiges, schnell zum Ziele führendes Handeln beinahe auszuschließen. Sollten die Würzburger und Bamberger nicht die nöthige Energie gezeigt, vielmehr ihre Aufgabe auf die lange Bank geschoben haben, dann wird man es nur billigen können, daß die Eichstätter, über die Lässigkeit der Schwesterstädte ungehalten, ihren eigenen Weg gingen. Es ist nun dieses Fragment Eichstätter Re-

gesten die Arbeit mehrerer, bisher nicht genannter Herren. Der Herausgeber hat nur die verschiedenen Sammlungen geprüft, gesichtet und zu einem einheitlichen Werke zu verbinden gesucht: zu einem Werke, dem der Herr Suttner, — ich weiß nicht, weßhalb — Protector des Unternehmens, in der Vorrede das Zeugniß ausstellt, daß es „mit ebenso viel Mühe als ausdauerndem Fleiße zu Stande gekommen ist". Dem wird man im Allgemeinen gewiß zustimmen können; auch mit dem Ergebnisse darf man wohl zufrieden sein, ohne daß man freilich im Einzelnen nicht Grund zu erheblichem Tadel fände. Zunächst bemerke ich, daß es dem Herausgeber doch keineswegs gelungen ist, die Verschiedenartigkeit der Materialien zu verwischen und dadurch ein ganz einheitliches Werk zu gestalten. Oft ist die Datirungszeile im Originaltexte dem Regeste zugefügt, öfter nicht; nur zuweilen und ganz zufällig wird bei Kaiserurkunden auf Stumpf's Regesten verwiesen. Noch schlimmere Dinge sind mituntergelaufen. In Regest 150 wird Bonitho nach Oefele's schlechtem Drucke als Bonizo angeführt, und doch kennt der Herausgeber, wie schon dasselbe Regest zeigt, die Jaffé'sche Bibliothek, die uns den ersten correcten Druck des Bonitho brachte. Für ein Ereigniß vom Juli 1158 finden wir neben Otto von Freising auch den Ragewinus, der hier noch der Radevicus heißt, als Quelle genannt. Der Herausgeber vergißt, daß der Eine Fortsetzer des Anderen ist. Weiterhin fehlt es nicht an bösen Mißverständnissen, wofür dann freilich nicht der Herausgeber, sondern mehr ein wenig geübter Mitarbeiter verantwortlich sein wird. Ganz Falsches ist z. B. in Nr. 267 berichtet. Bischof Konrad wird 1158 nicht entsandt, „um Frieden zwischen Genua und Pisa zu vermitteln, dann auch beide Städte sammt Umgegend zur Anerkennung ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich zu bewegen"; vielmehr wird der Bischof unter dem Schutze jener Seemächte nach Sardinien und Corsica geschickt, kann aber wegen der Intriguen Beider Nichts ausrichten. Dazu kömmt, daß das Werk doch keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch machen darf. Bei nur flüchtiger Durchsicht meiner Sammlungen finde ich allein für das zwölfte Jahrhundert schon zehn Daten, welche die hier gegebene Zusammenstellung ergänzen. Außer dem Chron. Sampetr., wonach Bischof Gebhard II. am 16. Juni 1147 zu Erfurt war, vergleiche man die Zeugenschaft Eichstätter Bischöfe in den Urkunden, die Stumpf unter Nr. 3010, 3011, 3080, 3532, 3536, 3547, 3743,

3845 und 4037 verzeichnet hat, ferner in der Urkunde Erzbischof Adalbert's von Mainz bei Wenck, Hess. Landesgesch. 2. U.-B. 81. Das Fehlen dieser Angaben wird sich ja zum Theile daraus erklären, daß die Herren in Eichstätt mit einer wohl nicht sehr reichen Bibliothek arbeiteten; mehrere der betreffenden Werke wurden jedoch herangezogen, und da wird der Tadel allzu flüchtiger Benutzung nicht unberechtigt sein. Das gilt auch von einem Buche, das bei Kaiserurkunden nie außer Acht zu lassen ist, von Stumpf's Regesten. So gehören die Nr. 184 und 185 nach Stumpf's unzweifelhaft richtiger Einreihung zu 1115 und 1119, nicht aber zu 1116 und 1118. Möchten die Verfasser in Zukunft die ihnen zur Verfügung stehenden Werke doch erschöpfend benutzen, natürlich nur die wichtigen! Dann verzichten wir gern auf einen Ballast von kraus und bunt durcheinander stehenden Citaten, die aus ganz unbrauchbaren Scharteken erbracht werden. Was z. B. dort, wo uns gute, vollständige Drucke vorliegen, die Verweisung auf die schlechten Regesten von Lang bezwecken soll, habe ich mich vergebens gefragt. Auch meine ich, daß bei Kaiserurkunden doch Stumpf's oder später Böhmer's Regesten zum Belege vollständig genügen; vor Allem aber sollten keine Citate aus diesen Werken einfach abgeschrieben werden. Das möchte doch mehr, als einmal geschehen sein; z. B. haben die Herren ein so seltenes Buch wie die in Regest 178 angeführten Documenta archivii Einsidlensis wohl kaum gesehen. Wenn da eine Vereinfachung, im Uebrigen eine genauere Benutzung vom Herausgeber vorgeschrieben würde, wenn er selbst größere Einheit in die Sammlungen seiner Mitarbeiter zu bringen vermöchte, so würde das Unternehmen, besonders auch wegen der vielen bisher ungedruckten Urkunden, sich ungetheilten Beifalls erfreuen.

σ. β.

Joseph II. und Leopold von Toscana. Ihr Briefwechsel von 1781 bis 1790, herausgegeben von Alfred Ritter von Arneth. Erster Band 1781 bis 1785, LXIX und 375 Seiten. Zweiter Band 1786—1790, 391 Seiten. Wien 1872, W. Braumüller.

Alfred von Arneth fährt in seinen dankenswerthen Veröffentlichungen aus den Schätzen des Wiener Archives fort. An den Briefwechsel Joseph's mit seiner Mutter schließt sich hier die Correspondenz mit dem nächst befreundeten Bruder, eine lange Reihe höchst vertrauter, in vielfacher Beziehung lehrreicher Mittheilungen, 575 Briefe des Kaisers, 161

Antworten des Großherzogs. Die kleinere Anzahl der letztern erklärt sich aus dem Umstande, daß Leopold die Zuschriften des Kaisers verwahrt, Joseph die des Bruders, wie es scheint, vernichtet hat, da die Originale von Leopold's Briefen sämmtlich verschwunden sind, und das Vorhandene sich nur noch in den Concepten vorfindet. Die Art der Herausgabe ist ganz dieselbe wie bei Arneth's früherer Publication; eine zusammenfassende Einleitung, kurze Noten über die in den Briefen erwähnten Personen, ein regestenartiges Inhaltsverzeichniß und ein Register der vorkommenden Eigennamen erleichtern die Benutzung der sorgfältig abgedruckten Documente.

Der nächste Gewinn, welchen der Leser aus dem Werke schöpft, ist natürlich die genauere Kenntniß der beiden fürstlichen Briefsteller selbst. Das Grundverhältniß zwischen ihnen ist brüderliche Freundschaft, allerdings einiger Maßen modificirt durch die Herrscherstellung des Einen und die untergeordnete Lage des Andern. Joseph zeigt sich unbefangen und offen, aufrichtig bis zu völliger Rücksichtslosigkeit, im Gefühle seiner Kraft nicht selten herrisch und herb. Dagegen ist Leopold in hohem Grade vorsichtig, vermeidet, so weit es angeht, den Widerspruch und zollt dem Bruder hier und da anerkennenden Beifall, auch wo die eigne Ueberzeugung eine gerade entgegengesetzte ist. Trotz aller augenblicklichen Härte ist die größere Wärme persönlicher Neigung ohne Zweifel auf der Seite des Kaisers, während Leopold namentlich in der letzten trüben Lebenszeit Joseph's unter den Formen der äußern Ehrfurcht eine kühle Zurückhaltung verbirgt. Joseph sendet ihm wöchentlich die wichtigsten Acten der laufenden Geschäfte, sowohl aus der innern Verwaltung als der auswärtigen Politik; er will den Bruder als den künftigen Thronfolger, über alle erheblichen Fragen unterrichtet halten. Für uns sind diese regelmäßigen Actensendungen nicht so erfreulich wie damals für den Empfänger; denn nur zu häufig besteht der Inhalt der begleitenden Briefe lediglich in kurzer Bezugnahme auf den Inhalt der uns nicht mitgetheilten Documente. Die Folge ist, daß für die allgemeine historische Kenntniß dieser Briefwechsel nicht dieselbe Bedeutung gewinnt, wie die früher veröffentlichte Correspondenz zwischen Maria Theresia und Joseph. Namentlich in Bezug auf die inneren Reformen Joseph's findet sich, wie Arneth selbst bemerkt, nur selten eine eingehende Erörterung, welche den Standpunkt, die Motive und Ziele des vorandrängenden

Schöpfers näher, als es bisher möglich war, erkennen ließe. Nur so viel tritt hier deutlich hervor, daß Leopold, der sonst überall ruhiger, gemäßigter, geduldiger als der Bruder erscheint, bei jeder Erwähnung des Papstes und der kirchlichen Hierarchie einen viel lebhafteren Widerwillen als Joseph an den Tag legt: die Sache erscheint ihm unangenehm an sich selbst, während Joseph sich der Kirche gegenüber gleichgültig verhält und nur durch politische Erwägung bestimmt wird. Von größtem Interesse ist in dieser Beziehung die Correspondenz über den Besuch Pius' VI. in Wien; die Planlosigkeit und Zwecklosigkeit dieses glänzenden Abenteuers tritt in den zahlreichen und ausführlichen Briefen in volles Licht, so daß fortan eine Verschiedenheit des geschichtlichen Urtheils nicht mehr verstattet sein wird. Reicher als bei den innern Fragen stellt sich die Ausbeute in Bezug auf die europäische Politik, vor Allem auf die Beurtheilung einer großen Anzahl bedeutender Personen durch die beiden Brüder. Großfürst Paul von Rußland und dessen Gemahlin Maria von Würtemberg werden auf ihrer Reise in Wien und in Florenz genau beobachtet; sie zeigen sich weniger gut österreichisch gesinnt als gehofft war; nichtsdestoweniger gibt Leopold eine Charakteristik des Großfürsten, die viel erfreulicher ausfällt, als das uns Allen geläufige Bild des späteren Kaisers. Sehr ungünstig reden beide Briefsteller von König Gustav III. von Schweden, und den in seinem Gefolge befindlichen Herren von Armfeld und von Fersen; auch der Madrider und der Neapolitaner Hof erscheinen durchaus nicht in schmeichelhaftem Lichte, obgleich Joseph zu der Königin Karoline persönlich ein ungleich besseres Verhältniß hat als zu seinen Schwestern von Parma und Brüssel.

Was die großen politischen Fragen der Zeit betrifft, so bildet das Verhältniß zu Rußland den rothen Faden, welcher alle auswärtige Thätigkeit des Kaisers durchzieht und bestimmt. Die Einzelheiten desselben sind durch den von Arneth früher herausgegebenen Briefwechsel Joseph's mit Katharina II. bekannt; die Mittheilungen an Leopold geben also, wie zu erwarten war, nichts wesentlich Neues, immerhin aber manches interessante Detail. Man kann nicht sagen, daß Joseph's Hoffnungen auf die Früchte der russischen Allianz jemals sich zu schwindelnder Höhe verstiegen hätten; jedoch verhält sich Leopold stets noch ein gutes Theil skeptischer, und ohne daß er dem Bruder positiven Widerspruch entgegensetzte, zeigt sich seine Ueberzeugung von der tiefen Unzuverlässigkeit Rußlands sowohl in

den begeisterten Lobsprüchen, welche er 1783 Joseph's Zurückhaltung spendet, als in der äußerst kalten und bedingten Anerkennung, die er 1787 Joseph's Kriegspolitik gegen die Pforte zu Theil werden läßt. Noch viel entschiedener aber als das Mißtrauen gegen Rußland drückt er seine Abneigung gegen Frankreich aus. Auch Joseph ist mit dem Benehmen Ludwig's XVI. und des Grafen Vergennes 1784 bei den Unterhandlungen über den baierisch-belgischen Tausch keineswegs zufrieden; Leopold aber erklärt wiederholt, daß Oesterreich trotz der Allianz keinen gefährlicheren und schlimmeren Gegner als die Franzosen habe, daß ihnen gegenüber offene Feindschaft besser sein würde als heuchlerische und unredliche Freundschaft. Auf England gibt er nicht viel, seit dem Pariser Frieden von 1783: durch diesen Ausgang des amerikanischen Kriegs glaubt er England für immer zu einer Macht zweiten Ranges erniedrigt. Diese bei dem bedächtigen und zähen Manne festgewurzelten Stimmungen lassen, wie man sieht, die Leichtigkeit weniger wunderbar erscheinen, mit welcher er einige Jahre später als Kaiser das ganze System zu wechseln und mit dem bisherigen Todfeinde, mit Preußen, ein Bundesverhältniß einzugehen bereit ist.

Auch in der vorliegenden Correspondenz tritt auf das Einschneidendste hervor, daß der verhängnißvolle Wendepunkt in Joseph's Geschick seine Bereitwilligkeit war, Rußland in dem Türkenkriege von 1787 zu unterstützen. Das Unheil aller Art, welches von diesem Augenblicke an über den Kaiser hereinbricht, und der wahrhaft niederschmetternde Eindruck, den es auf seine lebhafte Seele macht, spiegelt sich in jedem seiner Briefe mit erschütternder Energie. Um so gespannter schlägt man die Blätter aus den Tagen auf, in welchen Joseph den unseligen Entschluß faßte: man wünscht zu erfahren, was er dem Bruder über die schweren Erwägungen mittheilt, die ihn endlich zu dem folgenreichen Schritte bestimmt haben. Aber nichts der Art ist zu entdecken. Er hat die neue Verwicklung nicht gewünscht; als sie dennoch eintritt, nimmt er sie auf sich, wie so manche andere: die Türken haben den Krieg gegen Rußland erklärt, also sei der casus foederis unzweifelhaft vorhanden, und man müsse marschiren, wie verdrießlich es auch sei, daß dadurch das beabsichtigte Familienfest gestört werde. Wie es scheint, fühlte Joseph sich gehoben durch die momentane Beschwichtigung der belgischen Unruhen; für die innere Gährung in Ungarn konnte es offenbar keine bessere Ab-

wehr geben als hoffentlich glänzende Türkensiege, und auf die Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit seiner Armee setzte der Kaiser ein volles Vertrauen. Gerade hier aber, in dem Hauptpunkte, sollte er die bittere Enttäuschung erleben: das Heer war unvollständig gerüstet, und vor Allem fehlte es den leitenden Kreisen an Fähigkeit und Energie. Joseph fand hier den schwersten Anlaß zu denselben Klagen, mit denen seine Briefe seit 1770 in Betreff der Civilverwaltung erfüllt sind, Klagen über den tiefen Mangel an Capacitäten in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes. Mag man in manchen einzelnen Fällen einen Theil des Tadels auf die ungeduldige Erregbarkeit seines vorwärtsdrängenden Geistes zurückführen: im Wesentlichen haben die thatsächlichen Erfolge sein Urtheil bestätigt und damit auch die Richtigkeit seines Strebens, seines heftigen, unablässigen, allseitigen Strebens auf gründliche Beseitigung eines Regierungssystems bekräftigt, welches die Monarchie rettungslos zu frühzeitiger Altersschwäche verurtheilt hatte. Joseph's Fehler lag nicht darin, daß er in der innern Politik zu Vielerlei zu hastig oder zu terroristisch betrieb; betrachtet man auf diesem Gebiete sein Wirken näher, so überzeugt man sich sofort, daß alle seine Reformen unauflöslich zusammen hingen, und eine die andere bedingte, daß er gerade in seinen am Meisten berufenen Anordnungen, in den kirchlichen Gesetzen, mit großer Mäßigung vorging, und höchstens darin irrte, daß er zuweilen geringfügigen Dingen eine zu große Wichtigkeit beilegte. Die Klippe, an der sein Werk scheiterte, war die Verbindung der innern Reformen mit einer Kriegs- und Eroberungspolitik nach Außen. Der Fürst, der hundert Male die Unbrauchbarkeit aller seiner Werkzeuge beklagte, hätte einsehen sollen, daß er sich neue Werkzeuge schaffen mußte, und dann erst die Action nach Außen beginnen durfte. Bei allem seinem Hasse gegen Friedrich den Großen war dieser sein stetes Muster; er übersah, daß in Preußen Friedrich's kriegerische Erfolge erst durch die lange Friedens- und Organisationsperiode Friedrich Wilhelm's I. möglich geworden waren. Mit gutem Grunde pries Leopold die Friedenspolitik des Kaisers im Jahre 1783: Oesterreichs und Europa's Geschichte wäre eine andere geworden, wenn Joseph 1787 sich in demselben Sinne entschieden hätte.

S.

Léonce de Lavergne, Les économistes français du dix-huitième siècle. 496 p. Paris 1870.

Der gründliche und geschmackvolle Verfasser, dessen frühere Arbeiten

auch in Deutschland vortheilhaft bekannt sind, bietet uns hier eine Reihe angenehm belehrender Aufsätze. Wir finden in denselben alle hervorragenden Schriftsteller, die in Frankreich während des vorigen Jahrhunderts mit ökonomischen Dingen sich beschäftigten, in Bezug auf ihren Charakter, ihre Lebensgeschichte und ihre literarische Thätigkeit geschildert. Die vielseitige Kenntniß des Verfassers hat ein reiches Material zusammengebracht; seine Vorliebe für die besprochenen Persönlichkeiten verleiht der Darstellung eine wohlthuende Wärme. So ist das Buch besonders geeignet, zu einem eingehenderen Studium jener zu wenig gekannten volkswirthschaftlichen Autoren anzuregen und dafür vorzubereiten.

In Bezug auf Einzelnes haben wir nur zu bemerken, daß der Verf. am wenigsten glücklich in der Polemik ist. Insbesondere gibt er sich vergeblich Mühe, Alexis de Tocqueville zu widerlegen, der ausgeführt hat, daß die Physiokraten keinen Eifer und kein Verständniß für politische Freiheit zeigten. Die Behauptung nämlich ist nicht nur unbestreitbar; sie ist auch im vorigen Jahrhundert schon von den jüngeren Zeitgenossen selber ausgesprochen worden. So finden wir in einer Broschüre, die 1788, im September oder October, geschrieben ist, Vorwürfe erhoben gegen die Oekonomisten, weil sie den Despotismus des Ministeriums Brienne unterstützt hätten. On sait tout à Paris, wird hinzugesetzt, excepté la législation et la politique dont on n'a pas la première idée.

Einen Anhang zu unserem Buche bilden zwei lesenswerthe Abhandlungen, auf die wir nicht verfehlen hier noch aufmerksam zu machen. In der ersten ist die im Jahre 1761 gestiftete Pariser Agriculturgesellschaft besprochen, die eine nicht unbedeutende Wirksamkeit entfaltet hat. Die zweite beschäftigt sich mit der Discontokasse, deren vollständige Geschichte sich aus den Protocollen der constituirenden Nationalversammlung ergibt. Wir heben aus dem letzteren Aufsatz die Bemerkung des Verfassers hervor, daß in dem Gründungsstatut der Kasse, die wesentlich Zettelbank war, die Verleihung eines Rechts der Notenemission Seitens der Regierung mit keinem Worte ausgesprochen ist, offenbar weil an die Beschränkung eines solchen Rechtes im Jahre 1776 noch Niemand dachte. Der Staat ernannte damals auch noch keinen Beamten, der bei den Operationen der Bank mitzuwirken oder dieselben zu beaufsichtigen gehabt hätte. E. Leser.

Gegenbemerkungen über Liudprand von Cremona

von

M. Büdinger.

So erwünscht mir Prof. Dümmler's freundliches Anerbieten gewesen ist, die aus den Züricher historischen Uebungen hervorgegangenen „Untersuchungen zur mittleren Geschichte" durch eine Anzeige in der historischen Zeitschrift zu ehren, so glaube ich doch der nun (XXVI, 273 ff.) vorliegenden einige Bemerkungen beifügen zu müssen. Es sollen dieselben zugleich eine Divergenz zur Erörterung bringen, welche in Bezug auf unsere Untersuchungen neuerlich in Dümmler's Gesta Berengarii hervorgetreten ist, die ja demselben Quellenkreise angehören.

Gleich den älteren griechischen und römischen Quellengebieten haben auch die des früheren Mittelalters erfahrungsgemäß den Vorzug, jüngere Forscher zugleich in das selbstständige Studium einzuführen und ihre Bemühungen unmittelbar der Wissenschaft nutzbar zu machen. Weder Urkundenprüfung noch die deutschen mittelalterlichen Geschichten seit dem Untergange der Staufer sind hiezu in gleichem Maße geeignet: die Urkundenprüfungen nicht, weil sie eine zu mannigfaltige Kenntniß und ein zu mannigfaltiges Material voraussetzen, wenn sie wahrhaft fruchtbar wirken sollen, wie das vornehmlich Sickel's Karolingeracten glänzend darthun; jene deutschen Geschichten dagegen sind nach ihrer mehr landschaftlichen Bedeutung und dem für eine kritische Anfangsarbeit wenig geeigneten überreichen Actenstoff geradezu auszuschließen. Die Geschichtschreiber aber aus der Blüthe-epoche der Karolingerreiche und unsers früheren eigenen Kaiserthums bieten zum Theile noch ganz neue Seiten und damit eine Fülle von „wirklicher Erkenntniß geschichtlicher Thatsachen" nach Professor Dümmler's Worten S. 273, wenn ihre Eigenart und Absicht nur mit hingebender Energie und ohne Rücksicht auf überkommene Behandlungsformen aufgesucht wird. Schon in dem Ausgangspunkte, gleichsam in der Studienberathung weiche ich demnach von dem Hrn. Referenten ab, der beklagt, daß das „Aufräumen" in späteren Jahrhunderten und in Kaiserurkunden von jüngeren Forschern nicht eifriger betrieben werde.

Bei Liudprand tritt nun aber eine ganze Reihe von Momenten hinzu, welche seine neue Würdigung empfahlen und selbst unentbehrlich machten. Denn nachdem Köpke die locale Scheidung des von dem Autor behandelten Stoffes versucht hatte, waren alle folgenden Untersuchungen aus dem zehnten Jahrhundert — die meinigen auf dem Gebiete österreichischer Geschichte eingeschlossen — nach den von diesem sachkundigen und emsigen Forscher gewonnen Ergebnissen gehalten worden. Wenn auch mit Mißtrauen und mannigfach variirten Warnungen vor des Autors Leichtgläubigkeit oder Erfindungslust wurden doch seine Angaben gleichsam auf gut Glück überall benutzt. Die Methode war hiebei vorherrschend die, daß man etwa Liudprand's undatirte Angaben mit den annalistischen bestimmter

Jahre in Uebereinstimmnng zu bringen suchte, so für 910 und 924, dort bei einer angeblichen Niederlage Ludwig's des Kindes, hier bei den Tributleistungen König Heinrich's an die Ungarn, oder daß man positive Angaben anderer Quellen, namentlich byzantinischer herbeizog, um Liudprand's Erzählungen in einzelnen Punkten zu verbessern, aufzulösen oder zu widerlegen. Ihn einfach zu den willkührlichen Erfindern zu werfen, was nahe genug gelegen hätte, schien den Forschern doch nicht räthlich, da man für so viele Thatsachen auf jede Kunde hätte verzichten müssen, wenn man den immerhin nur unter schweren Bedenken benutzbar scheinenden Autor gleich jenem Albert von Achen bei Seite ließ, dessen Material sich durch ein so viel besseres und eben so reichliches aus den echten Quellen der Geschichte des ersten Kreuzzuges hat ersetzen lassen. Die Benutzung des Liudprand geschah kurz gesagt, wie die des Sallust üblich ist, dem Niemand traut, und den man doch selbst bis auf Stücke der Marianischen Reden überall benutzt findet. Nur eine durchgreifende und zusammenhängende Erwägung aller Motive solcher Schriftsteller vermag hier die feste Richtung für den Benutzer zu eröffnen und es wird einzig von dem Ernste und der Sachkunde des Bearbeiters abhängen, ob hier der „schlüpfrige Boden subjectiven Wähnens" betreten oder die Natur des Schriftstellers kräftig erfaßt und treu wiedergegeben wird. In der That ist wie Sallust für das letzte Jahrhundert der römischen Republik, so Liudprand für das erste der deutschen Königszeit solch sorgsamer Erfassung und treuer Wiedergabe und gleichsam geistiger Wiedergeburt überaus würdig, wie kein Kundiger sich verhehlen wird. Wenn am Schlusse der Anzeige S. 281 gesagt wird, die „Kritik einer Quelle werde streng genommen nur der erschöpfen, welcher die Geschichte ihres ganzen Zeitalters erschöpft", so nimmt eine solche Theorie Liudprand gegenüber ein Detail von universalhistorischer Behandlung in Aussicht, dergleichen noch kein Geschichtschreiber gewagt hat und das wohl ebenso sehr jenseits des Möglichen wie des Wünschenswerthen liegt.

Eine Hauptbedingung aber, wenn eine Forschung derart der gelehrten Benutzung und Beurtheilung vorgelegt werden soll, ist, daß sie unter den Augen des Lesers zu ihrem Ziele gelange, daß sie nicht voraussetze, was sie nicht eingehend dargelegt hat. In diesem Sinne durfte dem Leser allerdings „nichts von der Arbeit der Verfasser erlassen" werden, und weit entfernt, diese Bemerkung als einen Mangel des Werkes zuzugestehen, glaube ich, in dieser Vollständigkeit der Rechenschaft die Erfüllung einer Hauptpflicht gegen das geschichtsforschende Publikum bekennen zu dürfen.

Hinsichtlich der allgemeinen Composition des Werkes glaubt Hr. Dr. Dändliker annehmen zu dürfen, auch die beiden kleineren unter den erhaltenen Schriften Liudprand's würden in das größere Werk über die ganze Zeitgeschichte aufgenommen worden sein, von welchem in der Antapodosis nur ein Bruchstück fertig geworden ist. Meinerseits hätte ich (Vorwort S. VIII) diese universalhistorische Absicht lieber minder stark betont gesehen, weil sie in ihrer jetzigen Form theils

die vorherrschend praktische Geistesrichtung des Autors verdeckt erscheinen läßt, theils ein für die Leser fremdartiges und für viele fast unverständliches Gebiet betritt; die Natur dieses Gebietes erkannt zu haben, darf man von dem so vielfach befangenen Bischof von Cremona kaum erwarten, obwohl er so große kirchliche Vorgänger für universalhistorische Studien wie Augustinus und Hieronymus hatte. In allem Wesentlichen aber vertrete ich die hier von Herrn Dr. Dändliker ausgesprochene Ansicht vollkommen. Wenn der Herr Recensent in Bezug auf die unsere Ansicht stützende Anlage jener beiden kleinern Schriften also meint, es sei „ziemlich überflüssig, sich in Betrachtungen über solche Möglichkeiten zu ergehen", so hat er die weit über den gegebenen Zweck unserer Arbeit hinausgehende Bedeutung einer solchen Erörterung unterschätzt — ganz abgesehen von der Thatsache, daß das dem Inhalte nach als Beschreibung einer frühern Gesandtschaftsreise nach Constantinopel mit der gesondert erhaltenen Legatio ganz gleichartige sechste Buch der Antapodosis schon Aufnahme in das größere Werk gefunden hatte. Wenn er aber weiter annimmt, „die eigenthümliche Bestimmung der hist. Ottonis" sei „verkannt", so dürfte er zunächst übersehen haben, daß seine und unsere Ansicht über das Einzelstück identisch sind: er erkennt darin „eine amtliche Darstellung und Rechtfertigung der Beziehungen Otto's zum päpstlichen Stuhle", wir bemerken (S. 12), „daß Liudprand das rechtliche Verhältniß zwischen Otto und Johann vornehmlich im Auge hat". Als „amtliche Darstellung" gibt sich aber die Schrift nirgends ausdrücklich zu erkennen, und es kann dieselbe daher ebenso gut als wissenschaftliches Memoire wie als praktische Gelegenheitsschrift angesehen werden. Aber auch die weitere Behauptung ist unbegründet, das vorliegende Buch betrachte die hist. Ottonis „als ein eigentliches Stück Geschichte", da sie doch „als solche sehr lückenhaft" wäre; vielmehr wird S. 10 ausdrücklich hervorgehoben, „daß es dem Autor gar nicht darum zu thun ist, genau den Zug Otto's zu beschreiben", daß er „vornehmlich die rechtliche Frage darzustellen gesonnen ist".

Es gehört in dieselbe Richtung von Mißverständnissen, wenn (S. 279) die S. 163—165 unsers Buches erörterten verwandtschaftlichen Angaben als „ziemlich müßig" bezeichnet werden, „da für diese alle (?) urkundliche Beweise vorliegen"; unentbehrlich war aber die Erörterung, um das Maß von Liudprand's Sachkunde und Bemühung nach dieser Familienseite festzustellen. Das Ergebniß, wie es S. 170 ff. und besonders in der dortigen Anmerkung für die italienischen Familien zusammengestellt ist, war für den Autor sehr ungünstig; nicht nur über die Abstammung Adalbert's von Anschar, deren Fehlen Prof. Dümmler aufgefallen ist, sondern über die einiger Dutzend anderer Personen, die eben dort S. 170—172 bei uns genannt sind, hätte Liudprand Näheres angeben oder erfahren sollen. So ist auch keineswegs (S. 281) die Untersuchung des ersten Excurses „über einige byzantinische Geschichtschreiber" aus dem Zusammenhange gerissen („ein beliebig herausgerissenes Stück"), sondern eine kritische Zusammenfassung des ganzen

von Liudprand in der Antapodosis [1]) berührten Gebietes von Thatsachen nach ursprünglichen und abgeleiteten byzantinischen Berichten, unter welchen letztere die Einreihung des von uns diesmal vergessenen Genesius für das Aufkommen Basilius' I. und das Ende Michael's III. in die von Herrn Dr. Müller gewonnenen Ergebnisse eine ziemlich mühelose Beschäftigung sein wird. Dagegen bedaure ich sehr, erst durch die Dümmler'sche Anzeige wieder an die byzantinische Kunde des mir einst für die ungarische Geschichte so nützlich gewordenen Johannes von Venedig erinnert worden zu sein, welche für die Kritik der Geschichte des Romanos und seiner Söhne eine erwünschte Bereicherung gewährt haben würde.

Die Mehrzahl der übrigen auf S. 279 und 280 gebrachten Berichtigungen nehme ich und nehmen die Verfasser mit bestem Danke an [2]), wie nicht minder die erwünschten Verbesserungen des Textes. Dagegen glaube ich der Opposition (S. 276—278) gegen die Klerikererzählungen und die Benutzung fremder Lieder durch Liudprand entgegentreten zu müssen. Den Anlaß zu der ersten Bezeichnung hat der Titel des Modeneser Liedes bei Duméril (Poésies lat. anter. au 12. siècle p. 268) gegeben. Mit diesem allgemeineren Standestitel von Klerikern wünschte ich aber die Auffassung der Thatsachen in geistlichen Kreisen möglichst weit bezeichnet. Wenn Prof. Dümmler die Entlehnung fremder Lieder durch den Autor im Allgemeinen „auffallend" erscheint, da derselbe sonst Citate aus der Bibel und aus Dichtern „sehr häufig" wörtlich anführe, so ist dagegen zu bemerken, daß er das ebenso häufig unterläßt. „Entlehnungen aus klassischen Dichtern" (S. 277 oben) in diesen wie in andern Stücken werden doch nicht für Liudprand's Autorschaft zeugen können, da sie jedem Dichter in lateinischer Sprache sich er-

1) Die Prüfung des Thatsächlichen der zweiten Gesandtschaftsreise in der Legatio ist mit den vorhandenen Mitteln nicht derart möglich gewesen, daß ich sie auf den Titel als in den Bereich der Untersuchungen für die universalhistorische Annalistik gezogen anzugeben gewagt hätte. Ich hätte sonst statt 967 das Jahr 969, nicht 968, wie Dümmler S. 275 Anm. 1 meint, angeben müssen, da noch aus dem Januar d. J. Thatsachen berichtet werden (c. 65).

2) Aber die Conjectur „judicio" statt „vulno" zu ant. II. 4 v. 7 haben wir S. 229 bereits gebracht, nicht ohne die Warnung, daß sie nicht zum Sinne passe. Die Lage des Jupiterberges und des freilich nicht baierischen, sondern schwäbischen Augsburg findet sich S. 66 und 78 gar nicht selbstständig, sondern nur nach den irrigen Auffassungen Liudprand's, beziehungsweise der neuern Schriftsteller, wiedergegeben, welche Liudprand's Angaben über Augsburg mit denen des cont. Regin. über einen Kampf an der Grenze von Baiern und Franken zusammenbringen zu dürfen meinten. So bezieht sich der aus Stilanalogie gewonnene Zweifel an Liudprand's Bericht über die ungarischen Zelte keineswegs (vgl. S. 185), wie Dümmler sagt (S. 276), auf ihre Existenz, sondern auf das Aufschlagen derselben im Kreise. „Affinitatis linea" (S. 195) wird er wohl selbst wegen der beigebrachten Stilanalogie nicht mehr für kriegerischen Anhang halten.

geben, so wenig als einzelne in den Gedichten vorkommende Redewendungen in seiner Prosa etwas Anderes beweisen, als daß ihm die betreffenden schöngeistigen Redewendungen zusagten. So hat sich uns (S. 231) das Gedicht über Berengar's I. Tod als von einem Andern nach populärer Tradition verfaßt, dargelegt — daher nicht als „Volkslied", wie Dümmler angibt — weil sein Anfang verloren ist, sein Inhalt theils von Liudprand excerpirt, theils bestritten wird. In dem Gedichte ant. I 26 wird der Versetzung der Römer nach Byzanz durch Constantin gedacht, so daß die Analogie zu Leg. c. 51, wo Liudprand dasselbe Argument gegen Nicephorus verwendet, nahe liegen durfte, während die in c. 12 ausgesprochene Geringschätzung des Autors gegen die Römer nicht einen „ähnlichen", sondern einen ganz unähnlichen Charakter hat. Die „Imitation Virgils" wird wohl Prof. Dümmler für ant. II 4 nicht mehr unentdeckbar finden, wenn er z. B. die Wetterschilderung in dem Vergleiche der Aeneide, II 304—308 nachliest; daß in Liudprand's Citat ein Vergleich mit Pfeilen nur soweit vorkommt, als zu dem Bilde eines Wettersturmes paßt, das an sich sehr gelungen ist, aber nur wegen einiger Lärmworte hieher zu ziehen war, wie S. 238 unseres Buches ausgeführt ist, leuchtet wohl von selbst ein. Herr Dr. Dändliker hatte (S. 232) zweifelhaft gelassen, ob das Gedicht II 26 auf Liudprand selbst oder einen Andern, in diesem Falle einen deutschen Kleriker (S. 258) zurückgehe; für die erste Alternative spricht nun allerdings, wie es scheint, auch die Dümmler'sche Bemerkung (S. 277), daß die Ungarn „Türken" genannt werden, was Liudprand durch seine byzantinische Verbindungen geläufig war und bei einem deutschen Kleriker auffallen mußte. Daß Berengar's „pietas" in der bei uns hinlänglich (Index S. 310) gewürdigten Schnurre II 63 erwähnt werden mußte und hier nur die Gutmüthigkeit gegen den hinlänglich Geplagten bezeichnet, wird doch nicht als Argument gegen die von uns S. 231 dargelegte Unstatthaftigkeit der Autorschaft des Gedichtes II 71 angewendet werden können. Wenn in dem leider nur fragmentarisch mitgetheilten schönen Liede über den Brand von Pavia (III 3) mit seinem Refrain der Tod „des dabei verunglückten Bischofs von Vercelli" nicht oder mindestens im Vorliegenden nicht, wie von Prof. Dümmler postulirt wird (S. 278), sich angegeben findet, so wird das doch nicht ernstlich als Beweis gegen die Gleichzeitigkeit der Abfassung geltend gemacht werden können. Das Hauptargument, welches von unserer Seite gegen Liudprand als Verfasser einer Anzahl der bei ihm erhaltenen Gedichte betont worden ist — daß sie zu dem Texte gar nicht stimmen oder sich als verdächtige Quelle derselben erweisen, daß sie nur Bruchstücke seien — wird durch solche Einwendungen gar nicht berührt [1]).

1) Wenn in der Anm. S. 278 meine Ansicht, daß Salardus praedux (III[a]) identisch mit dem Großherrn Zulte sei, durch die Bemerkung widerlegt werden soll, daß „praedux" bei Liudprand „ganz einfach" Führer bedeute, als rex aber Taxis-Tocsum (ant. V. 33) bezeichnet werde, so ist zu erwidern, daß

Schließlich sei mir noch gestattet, auf die im Eingange berührte Divergenz in einem wichtigen Punkte hinzuweisen. Herr Dr. Dändliker hatte nämlich S. 63 und 131 behauptet, daß wie Liudprand, der Fortsetzer Ado's und Widukind, so auch der Panegyrist Berengar's den Kaiser Karl III. (den sog. Dicken) mit Karl dem Kahlen verwechselt; der Beweis war aber an beiden Stellen ausgefallen. Prof. Dümmler (Gesta Berengarii S. 42, Anm. 2) glaubte die Annahme daher für ganz grundlos halten zu müssen. In der That beruht sie aber auf I v. 21—23 des von ihm neu edirten Panegyrikers, der von Berengar sagt: Karoli sed enim nutritus alumni rite sub imperio, simili qui nomine Romam postremus Francis regnando coegit habenis. Da nun Berengar's Enkel, Berengar II um 900 geboren wird (Dümmler, Gesta S. 35 Anm. 1), er selbst spätestens 875 Markgraf von Friaul ist (ebendas. 18), so muß er vor etwa 855 geboren sein. Seine Familie hatte aber viel Verbindungen und ihre Hauptbesitzungen im westfränkischen Reiche (ebendas. S. 16 ff.), zwar auch Güter in Schwaben, aber keine nachweislichen Beziehungen zum ostfränkischen Reiche. Die Markgrafschaft von Friaul hatte Berengar I. zuerst, soviel wir sehen, im Jahre der Kaiserkrönung Karl's des Kahlen (875); dieser sein Oheim ist 823 geboren, also nach dem Ableben seines Vaters Eberhard 864—866 (a. a. O. 18) als mindestens 41jähriger Mann für die Erziehung des Neffen sehr geeignet, während Karl III. erst 839 geboren und wohl von Niemand als besonders passend für solches Alumnat angesehen worden ist. Da sich nun die Verwechslung Beider in drei anderen Quellen, bei Liudprand, Ado's Fortsetzer und Widukind nachweisen läßt und von Niemand bestritten wird, so darf man sie wohl unbedenklich auch in diesem vierten Falle annehmen.

Daß ich selbst wie meine jungen Freunde im Uebrigen Berichtigungen unserer Arbeiten liebe und daß wir dieselben gern benutzen, wird die Zukunft zeigen, ganz besonders aber, wenn sie von so sehr competenter Seite kommen wie in diesem Falle.

Von dem Verwaltungsrath der **Wedekind'schen Stiftung für deutsche Geschichte** werden auf das Neue die auch von uns bereits früher (H. Z. XXIV, 225) erwähnten Aufgaben bekannt gemacht, welche von ihm für den dritten Verwaltungszeitraum d. h. für die Zeit vom 14. März 1866 bis 14. März 1876 gestellt sind. Wir erinnern daran, daß für den ersten Preis eine Ausgabe der verschiedenen Texte der lateinischen Chronik des Hermann Kroner, für den zweiten Preis eine Geschichte der Welfen von 1055—1235 gefordert

praedux auch ant. IV 4 für Befehlshaber und zweimal (II 61. IV 19) für Wegweiser gebraucht wird, dagegen auch II 61 zwei Führer der Ungarn Duvác und Bujat als reges bezeichnet werden. Praedux ist aber bei Zulte technisch gewordener Ausdruck.

wird; ausführlich sind die Bestimmungen über die Aufgaben und Rechte der Preisgewinnenden mitgetheilt in den Göttinger Nachrichten 1872 S. 175 ff.

Ferner sind wir gebeten, die nachfolgenden Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung zu veröffentlichen.

I. Geschichte der Schwedisch-Pommerschen Landschaft während der Jahre 1637—1720.

Nächst einer auf authentischen Quellen begründeten Geschichte der äußern Schicksale jener Landschaften, namentlich der auf ihrem Boden geführten Kriege wird eine möglichst klare und eingehende Darlegung ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, des ständischen Lebens sowie der wirthschaftlichen und geistigen Cultur ihrer Bewohner verlangt. Ganz besondere Berücksichtigung wird der volks- und staatswirthschaftlichen Statistik zu widmen sein. Sollten für einzelne der genannten Gebiete die vornehmlich in dem Pommerschen Provinzialarchive und in den Stadtarchiven der Provinz sowie in dem Königl. Preußischen und in dem Königl. Schwedischen Staatsarchive aufzusuchenden Quellen nicht hinlängliches Material darbieten, um aus demselben ein abgerundetes Bild der betreffenden Verhältnisse zu gestalten, so wird es genügen, wenn der gefundene Stoff für jenen Zweck vorbereitet und gesichtet zusammengestellt wird.

II. Die Schuldenreduction in den deutschen Territorien nach dem dreißigjährigen Kriege.

Der sogenannte §. de indaganda des westfälischen Friedens (J. P. O. VIII. §. 5 M. IX. §. 66) bestimmt als eine der Aufgaben des nächsten Reichstags die Feststellung eines Modus, wonach der durch den Krieg veranlaßten Zerrüttung der allgemeinen Vermögensverhältnisse im Reich und namentlich der Belastung des Besitzes mit Schulden und aufgelaufenen Zinsen in geeigneter Weise abzuhelfen sei. Dem entsprechend enthält der Reichstagsabschied von 1654 (§§. 170—175) eine Reihe von Bestimmungen, worin theils durch Moratorien, theils durch eine allgemeine Reduction der rückständigen Zinsen, der Noth der Verschuldeten zu steuern gesucht wird.

Es wird gewünscht eine eingehende Geschichte der Genesis und der Wirkungen dieses Reichsgesetzes. Für erstere ist zurückzugehen sowohl auf die westfälischen Friedenstractaten, als auch auf die vor und neben diesen hergehenden particularen Verhandlungen über die gleiche Angelegenheit auf den Landtagen einzelner Territorien. Die Behandlung, welche die Frage in der sich anschließenden juristischen und publicistischen Literatur fand, ist zu erörtern. Es ist festzustellen, in welchen Theilen des Reichs das Gesetz von 1654 zur praktischen Ausführung gekommen ist. Die Modalität dieser Ausführung ist dann auf dem Boden eines einzelnen Territoriums im Detail actenmäßig darzulegen, und aus den hierbei sich ergebenden Materialien eine Gesammtansicht von den volks- und staatswirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Landschaft in der Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges zu entwerfen.

III. Die Lehre vom Abschlusse obligatorischer Verträge in Italien und Deutschland während der Zeit von Gründung der ersten Universitäten bis zum Auftreten der historischen Schule.

Gefordert wird eine dogmengeschichtliche Entwickelung, unter gleichmäßiger Berücksichtigung von Theorie und Praxis, deren Kern ist die Gestaltung der Römischen Rechtssätze bei und nach deren Reception in Deutschland. Im Einzelnen: 1. Darlegung der Auffassungen der Glossatoren und der Kommentatoren von den einschlägigen Bestimmuungen des Römischen und des Kanonischen Rechts, mit sorgfältiger Hervorhebung von Mißverständnissen und von absichtlichen Abweichungen, sowie der Ursachen beider. 2. Ermittelung der entsprechenden Vorschriften aus den mittelalterlichen Quellen des deutschen Rechts. 3. Theorie und Praxis in Deutschland zur Zeit der Reception, und nachher bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Die Beachtung der Schriften der Franzosen und Holländer ist wünschenswerth wegen der Beziehungen, in denen diese zu den deutschen Juristen gestanden haben, und unerläßlich überall da, wo die fragliche Lehre in Deutschland durch die Meinungen der Ausländer beeinflußt erscheint. Mit den Forschungen der historischen Schule hat die Arbeit sich nicht zu befassen, wogegen eine Betrachtung der aus der älteren Lehre hervorgegangenen Gesetzgebungen, aber nicht auch der wieder auf diesen fußenden partikularen Jurisprudenz, zweckmäßig wäre.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen; der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt. Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1876 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1876. Als Preise setzen wir für die würdig befundene Arbeit je 1200 Mark Reichsmünze fest, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöhet werden kann.

Greifswald, im Januar 1872.

Rector und Senat
hiesiger Königl. Universität.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

V.

Die Zeit des Irenäus von Lyon und die Entstehung der altkatholischen Kirche.

Von

R. A. Lipsius.

Die Forschungen über die Entstehung der altkatholischen Kirche haben in neuester Zeit ein besonderes Interesse durch die Bewegung erhalten, welche auf Anlaß der Beschlüsse des vaticanischen Concils die stolze Einheit und Geschlossenheit des römischen Katholicismus bedenklicher, als es anfangs den Anschein nehmen wollte, bedroht. Hat auch der heutige „Altkatholicismus", sofern er nur den Zustand der römischen Kirchenlehre, wie er vor den vaticanischen Decreten war, gegenüber ihrer neuesten Weiterbildung conservirt, mit dem, was die kirchenhistorische Wissenschaft unter der altkatholischen Kirche versteht, nur den Namen gemein, so fehlt es doch bereits gegenwärtig in der neuesten katholischen Reformbewegung nicht an Symptomen einer weiter in die Vergangenheit der Kirche zurückgreifenden Tendenz. Will der heutige Altkatholicismus seine Oppositionsstellung gegenüber dem infallibilistischen römischen Kirchenthume nicht blos dauernd behaupten, sondern auch theologisch fester als bisher unterbauen, so wird er immer mehr dazu gedrängt werden, sein kirchliches Ideal nicht in der dem Katholicismus durch das Tridentinum gegebenen Gestalt, sondern in den Ursprungszeiten der katholischen Kirche zu suchen. Dann aber werden die historischen Forschungen, welche jenes für die Folge=

zeit grundlegende Zeitalter betreffen, auch für den heutigen „Altkatholicismus" eine unmittelbar praktische Bedeutung gewinnen.

Bekanntlich hat auch die reformatorische Bewegung des 16. Jahrhunderts nichts Anderes beabsichtigt, als gegenüber den im Laufe der Zeiten eingerissenen Mißbräuchen und Verderbnissen die Urgestalt der katholischen Kirche wieder zu erneuern. Das große Gewicht, welches der ältere Protestantismus auf seine bleibende Zugehörigkeit zur katholischen Kirche legte, war doch noch etwas mehr als eine strategische Sicherheitsmaßregel. Die in den reformatorischen Bekenntnißschriften immer wieder bezeugte Uebereinstimmung mit den Lehrbestimmungen der alten Concilien gab jenem von den römischen Gegnern freilich beharrlich zurückgewiesenen Anspruche jedenfalls eine sehr solide kirchenrechtliche Grundlage. Noch die heutige protestantische Orthodoxie und Halborthodoxie betont diese Uebereinstimmung mit der älteren Kirchenlehre als ein unerläßliches Merkmal der Zugehörigkeit zur allgemeinen christlichen Kirche und meint gegen die freie protestantische Theologie keinen schwereren Vorwurf erheben zu können, als den des Abfalls von jenem „ökumenischen" Glauben, in welchem alle christlichen Theilkirchen zusammenstimmen.

Es soll nun an diesem Orte nicht weiter gefragt werden, inwieweit die erstrebte Erneuerung des altkatholischen Standpunktes in unserm Jahrhundert überhaupt möglich sei. Man wird unbefangen einräumen dürfen, daß der orthodoxe Protestantismus sich von Anbeginn an über sein wirkliches Verhältniß zu den Anfangszeiten der katholischen Kirche vielfach getäuscht und eine größere Uebereinstimmung behauptet hat, als in Wirklichkeit stattfand. Und vor einer ähnlichen Selbsttäuschung wird sich der heutige Altkatholicismus zu hüten haben, wenn es gleich seinen Stimmführern rathsam erscheinen mag, an diese heikle Frage nicht früher zu rühren, als bis die neue Bewegung hinlänglich erstarkt ist.

Auch die weitergreifende Frage nach dem Verhältnisse des heutigen Christenthums in allen seinen Formen zur biblischen Urgestalt beabsichtigen wir hier nicht einer Prüfung zu unterziehen. Es ist eine Grundvoraussetzung aller Orthodoxieen, daß das Wesen des Christenthums mit seiner ersten geschichtlichen Erscheinung zusammenfalle, wie dieselbe in den neutestamentlichen Urkunden bezeugt ist.

Aus dieser Voraussetzung ergibt sich ihr von selbst die Auffassung der biblischen Schriften als einer unantastbaren Autorität für Lehre und Leben, oder als einer unverbrüchlichen Norm für die gesammte kirchliche Entwicklung der Folgezeit. Daß diese Forderung mit einem schlechthin unauflöslichen Widerspruche behaftet ist, daß man unmöglich das Christenthum für die ewige Religion zu erklären vermag, wenn man sein Wesen verflochten sein läßt „in eine Zeitbildung und in Zeitverhältnisse, welche als solche wandelbar sein müssen und vergänglich“ [1]: dies hat noch keine der orthodoxen Parteien beherzigen wollen, so selbstverständlich es auch für jedes historisch gebildete Denken ist.

Leichter als jenes unter Katholiken und Protestanten gleich verbreitete Vorurtheil wird die Geschichtsforschung den damit nahe zusammenhängenden, aber nicht zusammenfallenden Aberglauben an die wesentliche Uebereinstimmung der altkatholischen mit der urchristlichen Form der Kirche zerstreuen können. Die kritische Erforschung der ersten gilt wenigstens für die heutige protestantische Theologie als ein vergleichungsweise neutrales Gebiet, und gerade Gelehrte von unzweifelhaft conservativer Gesinnung wie Thiersch sind es gewesen, die den Abstand beider Zeiten in den grellsten Farben geschildert haben. Wie die altprotestantische Geschichtsschreibung überhaupt die Entwickelung der katholischen Kirche nur als einen fortschreitenden Rückfall des kirchlichen Christenthums in vorchristliches, jüdisches und heidnisches Wesen zu begreifen vermochte, so ist es neuerdings eine von der Apologetik häufig geführte Rede, daß auf die ideale Höhe der apostolischen Zeit ein plötzlicher Fall im nachapostolischen Zeitalter gefolgt sei. Die dogmatischen Motive dieser Annahme sind durchsichtig genug. Gegründet auf eine sehr hochgespannte Theorie von der Inspiration der biblischen Schriften und von den Geistesgaben der apostolischen Zeit, soll sie zur Schutzwehr dienen gegen die neuere Bibelkritik und namentlich der Annahme der kritischen Schule den Weg verlegen, daß eine ganze Reihe neutestamentlicher Schriften erst im zweiten Jahrhunderte entstanden sei. Dabei hat man sich

---

1) Hermann Schultz, Zu den kirchlichen Fragen der Gegenwart. Frankfurt a. M. 1869. S. 8.

freilich nicht klar gemacht, daß der behauptete „Fall“ selbst erst einer geschichtlichen Erklärung bedürfe; denn was man von dem „Aufhören der Geistesgaben“ im nachapostolischen Zeitalter geredet hat, ist ein dogmatisches Postulat, welches nur die aufgestellte Behauptung mit etwas andern Worten wiederholt.

So gedankenlos nun aber auch diese Kategorie des „Falls“ oder „Abfalls“ gehandhabt wird, so liegt jener Geschichtsbetrachtung dennoch eine Thatsache zu Grunde, die sich bei fortschreitender Forschung immer bestimmter herausstellt. Die Gestalt des Christenthums, welche die großen katholischen Kirchenlehrer, ein Irenäus, Tertullian, Clemens, Origenes zeigen, ist eine wesentlich andere, als die der neutestamentlichen Urkunden. Die altkatholische Kirche, wie sie aus der mächtigen geistigen Bewegung des zweiten christlichen Jahrhunderts hervorging, trägt in Verfassung, Lehre und Lebenssitte ein von den Messiasgemeinden der apostolischen Zeit charakteristisch verschiedenes Gepräge. Zwar was man gewöhnlich als Merkmale jener Veränderung zu berichten weiß, das Aufhören der Geistesgaben und der prophetischen Inspiration, der Rückfall in gesetzliches Wesen und was damit weiter zusammenhänge, die Zurückstellung der eigenthümlichen Grundgedanken des Evangeliums hinter allgemein moralische Wahrheiten: das Alles gilt von der altkatholischen Kirche weder unbedingt, noch macht es einen charakteristischen Unterschied derselben von der vorangegangenen Epoche aus. Die Fortdauer der Geistesgaben und speciell der Prophetie behaupten noch Irenäus und Tertullian sehr nachdrücklich für ihre eigne Zeit; die gesetzliche Veräußerlichung des Christenthums aber gilt nur gegenüber dem eigenthümlich Paulinischen Standpunkt, nicht im Gegensatze zu dem Gesammtcharakter der apostolischen Zeit, und noch weniger kann ein Zurücktreten des dogmatischen Inhalts des Christenthums hinter das Moralische von dem Zeitalter der großen katholischen Lehrer behauptet werden. Was aber die dazwischenliegende Epoche — das nachapostolische Zeitalter im strengen Sinne — betrifft, so ist die Charakteristik dieses Zeitabschnitts durch die geringe Zahl sicher datirbarer Documente erschwert, und hängt zum großen Theile selbst erst von den kritischen Ergebnissen über die neutestamentliche Literatur auf der einen, über die altkatholische Zeit auf der andern Seite ab.

Im Allgemeinen läßt sich die Physiognomie der altkatholischen Kirche dahin bestimmen, daß sie wie der Name besagt, Kirche ist, Kirchenanstalt im späteren Sinne des Worts, mit festen, greifbaren Normen und Ordnungen, an welche der Heilsbesitz für den einzelnen Christen sich knüpft und daß sie zum Andern katholische Kirche ist, die alle Provinzialkirchen und Einzelgemeinden zu einer äußern, in fertigen Formen erscheinenden Einheit zusammenschließt. Die wesentlichsten Merkmale dieser Einheit, die sich ebenso ausschließlich gegen alles „Häretische" verhält, wie sie innerhalb ihrer feststehenden Schranken einen noch ziemlich ausgedehnten Spielraum der freien Bewegung gestattet, sind der in der Hauptsache abgeschlossene neutestamentliche Kanon als inspirirte Urkunde der neuen Gottesoffenbarung, die in der „Glaubensregel" zusammengefaßte „apostolische" Tradition und die bischöfliche Kirchenverfassung. In allen diesen Stücken stellt die altkatholische Zeit so ziemlich das Gegentheil der apostolischen dar.

Die neuere Geschichtsforschung hat die Entstehung der altkatholischen Kirche sehr eingehend erörtert. Wir wissen heute, daß sie das Ergebniß einer doppelten geistigen Bewegung ist: einestheils der Ueberwindung der urchristlichen Gegensätze des Paulinismus und des Judenchristenthums, andererseits der Auseinandersetzung des gemeinchristlichen Bewußtseins der Zeit mit den neuen Gegensätzen des Montanismus und des Gnosticismus. Die Arbeiten der Baur'schen Schule, deren Ergebnisse auch durch das bedeutende Werk Albrecht Ritschl's (die Entstehung der altkatholischen Kirche 2. Auflage 1857) trotz des mit Nachdruck betonten principiellen und durchgreifenden Widerspruchs nur in einigen Punkten ergänzt und berichtigt worden sind, haben diesen Entwickelungsgang zuerst ins Klare gesetzt. Streit besteht gegenwärtig nur noch über das Verhältniß der im engern Sinne „nachapostolischen" Zeit einerseits zum apostolischen Zeitalter, andererseits zur der Zeit der großen katholischen Kirchenlehrer. Insbesondere fragt sich, ob die Zurückdrängung der urchristlichen Gegensätze in der nachapostolischen Zeit im Wesentlichen schon vor der gnostischen und montanistischen Bewegung entschieden war, oder ob erst im Angesichte dieser neuen, die Kirche bis auf den Grund erschütternden Gegensätze die alten Parteien der Judenchristen und Heidenchristen

sich die Hand zur Versöhnung gereicht haben. Wenn nicht alles trügt, so ist gerade in diesem Stücke die Ritschl'sche Correctur gegenüber der ursprünglichen Baur'schen Geschichtsauffassung im Recht[1]). Nicht bloß die Schriften der sogenannten apostolischen Väter und des Märtyrers Justin, sondern auch verschiedene Documente unseres neutestamentlichen Kanon, unter denen die Geschichtsbücher des Lukas in vorderster Reihe stehen, weisen eine Form des christlichen Bewußtseins auf, welche nicht mehr als „Paulinismus" in strengem Sinne begriffen werden kann, sondern dem urapostolischen Christenthum innerlich näher steht, und zwar auch bei solchen Schriftstellern, welche an des Paulus Person oder Lehre geflissentlich anknüpfen. Dennoch ist es falsch, diesen Umstand mit Schwegler als Beweis für die ungebrochene Herrschaft des Judenchristenthums bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts zu verwerthen. Diese ganze Literatur gehört mit wenigen Ausnahmen dem Heidenchristenthum an, und auch in den Schriften, die wie der Hirte des Hermas von der judenchristlichen Seite ausgegangen sind, begegnet uns wesentlich derselbe Typus der Lehre, der die Producte der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts überhaupt charakterisirt. Der Paulinische Universalismus ist allen diesen Schriften (mit einziger Ausnahme der wenigen Documente von essäischer Färbung) ganz ebenso gemein, wie die Ersetzung der eigenthümlich Paulinischen Theologie durch eine ernste und strenge, aber ziemlich einfache Morallehre, welche an den sittlichen Inhalt des mosaischen Gesetzes und an die überlieferten Aussprüche Jesu sich anschloß, für die tieferen religiösen Probleme des paulinischen Lehrbegriffs aber kein Verständniß mehr zeigt. Von bestimmten „Lehrbegriffen" kann bei dieser ganzen Literatur überhaupt kaum die Rede sein; das specifisch theologische Element concentrirt sich fast ausschließlich in der typologischen Ausdeutung des Alten Testaments, das den Heidenchristen nicht minder wie den Judenchristen als göttliche Offenbarungsurkunde gilt; dagegen liegen die heilsgeschichtlichen Folgerungen, welche Paulus aus seiner Gnosis des Kreuzestodes Christi gewinnt, den Documenten dieser Zeit völlig fern. Die einfach

1) Vergl. übrigens Baur selbst, im Christenthum der drei ersten Jahrhunderte, 2. Auflage. S. 247.

sittliche Weltanschauung, die mit den Paulinischen Formeln vom Erlösungstod Christi und vom rechtfertigenden Glauben höchstens ganz äußerlich sich verknüpfte, führte zu einer dem ältesten Judenchristenthum nahe verwandten gesetzlichen Auffassung des Christenthums, welche auch die Gewißheit der Sündenvergebung ebenso sehr auf die Werke wie auf den Glauben gründet, und selbst den Opfertod Christi vornehmlich nur als vorbildliche That des Gehorsams und der Geduld im Leiden zu würdigen weiß. Es ist eine müßige Streitfrage, ob man diese Abwendung von dem specifisch Paulinischen Lehrbegriffe auf die Unfähigkeit des Heidenchristenthums, die theologischen Voraussetzungen des Paulus zu verstehen, oder auf judenchristliche Einflüsse, denen auch die Heidenkirche sich nicht entziehen konnte, zurückführen soll. Vermuthlich war das Eine wie das Andere der Fall, und nur soviel steht sicher, daß diese nachapostolische Form des Christenthums kein einfaches Product der urapostolischen Gegensätze und ihrer Vermittelung ist, wenn anders man unter Vermittelung eine Reihe bewußter und beabsichtigter Concessionen versteht, welche die Fortdauer der alten Parteitendenzen zu ihrer Voraussetzung hat. Die Freiheit der heidenchristlichen Gemeinden vom mosaischen Gesetz hatte in den ersten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts noch vereinzelte Kämpfe gegen judaistische Zumuthungen zu bestehen, und namentlich machte das damals noch nicht als Secte ausgeschiedene essäische Judenchristenthum noch wiederholte Versuche, wenigstens das Andenken des großen Heidenapostels zu schmähen, wenn auch das Eingeständniß des Unvermögens, den Heidenchristen die Beschneidung aufzuerlegen, schon aus der berüchtigten Geschichtsfälschung erhellt, welche statt des als Magier und falschen Apostel verlästerten Paulus vielmehr den Petrus zum Heidenapostel und römischen Märtyrer stempelt. Demgegenüber hielt das Heidenchristenthum ohne ausgeprägte Paulinische Parteistellung, von welcher sich nur noch vereinzelte, durch besondere Verhältnisse zu erklärende Spuren finden, einfach an dem Lebenswerke des Paulus, der gesetzesfreien Heidenmission fest, und wenn auch das Ansehen seiner Person in verschiedenen Kreisen anfangs ein ziemlich verschiedenes war, so fand man sich doch allmählich immer mehr in der gemeinsamen Anerkennung des Petrus und Paulus als apostolischer Begründer der Heidenkirche zusammen.

Schon bald nach dem Anfange des 2. Jahrhunderts scheint dieses Zurückgehen auf die gemeinsame Autorität beider Apostel und damit zugleich auf einen mittleren Durchschnitt apostolischer Lehre sich ziemlich allgemein und ohne viel Streit in den heidenchristlichen Gemeinden vollzogen zu haben.

Bezeichnet man also mit dem Ausdrucke „Katholicität“ eben diese Ueberwindung der urchristlichen Gegensätze und ihre Verdrängung durch eine neutrale Basis gemeinchristlichen Glaubens, so wird man den Ursprung der altkatholischen Kirche in ein Zeitalter hinaufrücken müssen, in welchem die neuen Kämpfe mit Gnostikern und Montanisten noch nicht entbrannt waren. Es leuchtet ein, daß wenigstens dieser Katholicismus nur sehr mit Unrecht als ein Fall von der ursprünglichen Höhe charakterisirt werden kann. Denn wenn er auch unter der religiösen Tiefe des Paulinischen Geistes steht, so steht er doch über dem ältesten Judenchristenthum und hat zugleich die neutrale Basis apostolischer Lehre bewahrt, so weit sie bei dem schwindenden Verständniß für die alttestamentliche Vorstellungswelt überhaupt sich bewahren ließ. Die gesetzliche Auffassung des Christenthums aber würde geradezu als eine Wiederaufnahme alttestamentlicher Anschauungsweise zu bezeichnen sein, wäre sie nicht einfach nur eine Festhaltung des von der Urgemeinde eingenommenen Standpunkts, nur mit entschiedener Betonung der Neuheit des von Christus gegebenen Gesetzes. Der praktisch-sittliche Zug, der jener Anschauung zu Grunde liegt, entsprach überdies so sehr den Bedürfnissen der damaligen Heidenkirche, daß nur durch ihn das schnelle äußere Wachsthum der christlichen Gemeinden in den heidnischen Ländern ermöglicht wurde.

Von den einfachen Verhältnissen jener theologisch wenig productiven, an tüchtigem sittlichen Gehalt aber um so reicheren Zeit sticht die Periode der großen katholischen Kirchenlehrer sehr merklich ab. Den Wendepunkt bezeichnet hier das Auftreten jener neuen Gegensätze, deren schon mehrfach gedacht wurde, und die daraus für die Gesammtheit der heidenchristlichen Gemeinden erwachsene Nöthigung, sich zu einer straffen äußeren Einheit zusammenzufassen. Die Denkmale der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts sind von jenen Gegensätzen theils noch gar nicht, theils nur erst oberflächlich berührt. Erst die Schriften

des Märtyrers Justin bilden hier den Uebergang von der nachapostolischen zur eigentlich katholischen Kirche, deren gereifte Gestalt uns zuerst gegen Ende des Jahrhunderts bei Irenäus begegnet.

Eine eingehende Charakteristik dieser Zeit haben wir kürzlich durch das Buch von Ziegler über Irenäus erhalten, dessen Hauptverdienst in der klaren und übersichtlichen Zusammenfassung der bisherigen Forschungen, und in der geschickten Gruppirung des Stoffs um die nach mehr als einer Seite hin epochemachende Persönlichkeit des berühmten Bischofs von Lugdunum besteht [1]). Irenäus, nach Ziegler's Berechnung ums Jahr 147 geboren, ist kleinasiatischer Herkunft. Zur Zeit der Christenverfolgung unter Marc Aurel finden wir ihn in Gallien, als Presbyter und bald nachher als Bischof der Kirche von Lyon. Sein uns allein noch vollständig — doch großentheils nur lateinisch — erhaltenes Werk, eine Widerlegung der Gnostiker, schrieb er nach Ziegler um das Jahr 190, vielleicht aber schon etwas früher. An allen kirchlichen Kämpfen seiner Zeit hat Irenäus einen sehr hervorragenden Antheil genommen; vor Allem ist aber sein großes ketzergeschichtliches Werk für unsere Kenntniß der damaligen Parteistellungen unter den Christen und der Entstehung der altkatholischen Kirche von geradezu unschätzbarer Wichtigkeit. Auf die oben berührte Frage nach dem Verhältnisse des nachapostolischen zu dem altkatholischen Zeitalter geht das Buch von Ziegler nicht näher ein, wie es scheint, weil er im Wesentlichen der Baur'schen Ansicht über die Entstehung des letzteren folgt, also die Abstumpfung der früheren Gegensätze und den Kampf gegen die gnostische und montanistische Bewegung zeitlich so ziemlich zusammenfallen läßt. Er untersucht daher, um die Stellung des Irenäus zu den kirchlichen Parteien zu ermitteln, zuerst den Paulinismus des Mannes, wobei er freilich sofort sich zu dem Zugeständnisse genöthigt sieht, daß ein Hauptbegründer der katholischen Kirche wie Irenäus auch wenn er Heidenchrist war, darum noch lange kein Pauliner gewesen sein müsse. Mit Recht wird dann im Folgenden auf die auffällige Thatsache hingewiesen, daß Irenäus ebenso wie die andern katholischen Kirchen-

1) Irenäus, Der Bischof von Lyon. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der altkatholischen Kirche von Heinrich Ziegler, Gymnasiallehrer. Berlin 1871.

lehrer, obwohl sie die ganze Höhe des Paulinischen Lehrbegriffes nicht wiedergewinnen, doch wesentliche Theile der Theologie des großen Apostels wieder erneuen. Und wenn auch dahin schwerlich der Paulinische „Universalismus“ überhaupt zu zählen sein wird — denn dieser war Gemeingut der Heidenkirche schon in der ganzen nachapostolischen Zeit — so doch um so mehr „die großartige universale Auffassung der göttlichen Offenbarung in der Person Christi, welche durch Paulus begonnen war“. Es ist völlig richtig, daß „gerade die, wenn auch nicht durch diesen Apostel selbst, so doch in Folge seiner Theologie“ auf Christum übertragene Logosidee als Ausdruck der Allgemeinheit und Einzigkeit der in Christo erschienenen Offenbarung der festeste Halt der sich gestaltenden katholischen Kirche gegen die gnostischen Meinungen war, und wenngleich die Ausbildung gerade dieses Theologumenon sicher noch andern Antrieben als denen, die im Paulinischen Gedankenkreise lagen, gefolgt ist, so zeigt doch schon die energische Wiederanknüpfung an die Paulinische Erlösungslehre bei Irenäus, daß die Kirche damals in ein neues Stadium eingetreten war, in welchem sie neben dem praktisch-sittlichen Gehalte des Christenthums auch den tieferen religiösen Grundgedanken der Paulinischen Theologie wieder ein ernstlicheres Augenmerk zu schenken begann. Je weniger aber diese Wendung als ein unmittelbares Ergebniß der nächst vorangegangenen Entwickelung begriffen werden kann, desto größere Bedenken erregt eine Anordnung des Stoffs, die, wie die vorliegende, das was von dem Paulinismus des Irenäus zu sagen ist, mit einem einfachen Rückblick auf die urchristlichen Gegensätze des Paulinismus und des Judenchristenthums einführt.

Der Kampf mit dem Judaismus ist in der Zeit, von der wir sprechen, schon ausgekämpft. Irenäus reiht die „Ebioniten“ als außerkirchliche Partei schon einfach in sein Ketzerverzeichniß ein, ohne noch wie Justin einen Unterschied zwischen solchen zu machen, die das mosaische Gesetz für sich selbst als nationale Sitte beobachten und denen die auch die Heiden zu seiner Annahme nöthigen wollen. Auch die ganze Charakteristik jener Ebioniten bei Irenäus beweist, wie innerlich fremd er schon dieser ganzen einst so einflußreichen Richtung gegenübersteht. Um so mehr hat die Darstellung des in dem Bischof

von Lyon verkörperten Zeitalters von wesentlich andern Gesichtspunkten auszugehen.

Welches diese Gesichtspunkte sind, hat die Ziegler'sche Schrift im Nachfolgenden eingehend und wesentlich treffend entwickelt. Der Grundgedanke, um den die theologische Arbeit des Irenäus ebenso wie seine praktische Thätigkeit sich ausschließlich bewegt, ist die Einheit der Kirche, für welche zu seiner Zeit schon das Prädicat der katholischen aufgekommen war. Diese Einheit der katholischen Kirche will er ebenso sehr gegen ihre äußeren Feinde, die Gnostiker, wie gegen innere Spaltungen der Gläubigen, angesichts deren er unermüdlich zum Frieden räth, sicher stellen.

Der Begriff der katholischen Kirche, wie ihn das Zeitalter des Irenäus gewonnen hat, versteht sich nun als ein Ergebniß des Kampfes gegen die gnostische wie gegen die montanistische Bewegung. Dem Gnosticismus gegenüber kommt die Vorstellung von der Kirche als einer äußeren Heilsanstalt zur Geltung, die an die Einheit und Allgemeinheit der apostolischen Tradition und an feste zu ihrem Schutze aufgerichtete hierarchische Formen gebunden, dem Einzelnen nur gegen Anerkennung der „Glaubensregel“ d. h. eines kurzen Inbegriffs der gemeinchristlichen Lehrüberlieferung Zutritt gewährt. Gegenüber dem Montanismus wahrt sich dieselbe katholische Kirchenanstalt ihre festgegründete Existenz in der Welt, indem sie den Blick von der neubelebten Zukunfterwartung zurück in die Gegenwart lenkt und in ihren sacramentalen Institutionen, in Taufe, Buße und priesterlicher Schlüsselgewalt die unmittelbare Präsenz und festgeregelte Wirksamkeit der göttlichen Heils- und Gnadenkraft aufzeigt.

Es ist merkwürdig zu sehen, wie dieser katholische Kirchenbegriff sich an die Stelle der auf ganz anderen Voraussetzungen gegründeten Ordnungen des apostolischen und nachapostolischen Zeitalters gesetzt hat. Was die Apostelzeit von der in nächster Zukunft eintretenden Wiederkunft des Messias erwartet, die Verwirklichung des Reiches Gottes unter den Menschen, wird jetzt in die unmittelbare Gegenwart der Kirche auf Erden verlegt. „Die erste allgemeine und selbstständige Verwirklichung der Idee des Reiches Gottes“ liegt, wie Ziegler richtig bemerkt, in der altkatholischen Kirche vor. Die eschatologische Hoffnung, welche in dem ersten christlichen Jahrhundert den lebendigen

Mittelpunkt des christlichen Glaubens bildete[1]), wird zwar nicht aufgegeben, aber zurückgedrängt. Gerade jene schwärmerische montanistische Prophetie, welche die bereits im Ersterben begriffene urchristliche Hoffnung auf das baldige Ende der gegenwärtigen Weltperiode noch einmal belebt, hat für das Zeitalter den nächsten Anlaß geboten, den Schwerpunkt des frommen Bewußtseins von der Zukunftshoffnung hinweg in den gegenwärtigen Heilsbesitz der katholischen Kirche zurückzuschieben. Die messianische Gemeinde der apostolischen Zeit sollte nur der einstweilige Sammelpunkt für die Gläubigen sein, bis „der Tag des Herrn" hereinbrechen und das vom Himmel her kommende messianische Reich sich auf die Erde herablassen würde. Bei der unmittelbaren Zeitnähe, in der man die Wiederkunft Christi erwartete, war eine feste kirchliche Organisation noch gar kein Bedürfniß. Aber die „Zukunft des Herrn" zog sich immer weiter hinaus; die Gemeinde sah sich genöthigt auf einen längern Bestand in der gegenwärtigen Weltzeit sich einzurichten, und faßte zugleich in dem heidnischen Weltreiche täglich festeren Fuß. Es ging nicht mehr an, allein in der Hoffnung auf eine wunderbare Zukunft weiter zu leben und jeder Sorge um die gegenwärtige Ordnung der Dinge sich glaubensvoll zu entschlagen. Die Erwartung, daß jeder Tag die Verwandlung der damaligen „Weltgestalt" bringen könne, erwies sich immer wieder als trügerisch. Jene Sorglosigkeit um alle äußeren Dinge, welche der ursprünglichen Messiasgemeinde so natürlich war, mußte allmählich practischen Erwägungen Raum geben. Das Christenthum war in den Augen seiner ersten Bekenner ein schlechthin übergeschichtliches Princip, dessen volle Offenbarung bald aller Geschichte ein Ende machen würde. Jetzt war es nothgedrungen eingetreten in die Geschichte und erwies sich als eine geschichtliche Macht. „Nicht mehr bloß in der Vollendung der Zeiten", so bemerkt Ziegler mit Recht, „und bei der in der Nähe erwarteten Wiederkunft Christi, sondern in der Gegenwart begann sich die Kirche als Richterin der Welt zu fühlen".

---

1) Vergl. Zeller, Das Urchristenthum, Vorträge und Abhandlungen (1865) S. 202—266. Meine Abhandlung über „die Grundanschauung der Urgemeinde", Jahrbuch des deutschen Protestantenvereins, zweiter Jahrgang (1871) S. 65—99.

Das kleine Häuflein der ersten Gläubigen fühlte sich nur als eine Schaar von Pilgrimen und Fremdlingen in der gegenwärtigen Welt, des Rufes des Herrn zu jeder Stunde gewärtig. Weltflucht ist daher die Signatur des ursprünglichen Christenthums. Die Kirche seit Mitte des zweiten Jahrhunderts fühlte sich schon als eine Macht in der Welt und that täglich ihre Pforten weiter auf, um die Fülle der Heiden in sich aufzunehmen. Gerade jener Glaube, in welchem zuerst das Geheimniß ihres schnellen Wachsthums beruhte, trat, je mehr die Bethäuser sich füllten, immer weiter zurück. Die Botschaft baldiger Erlösung aus dieser im Argen liegenden Welt hatte dem Christenthum zuerst zahlreiche Bekenner unter den Heiden geworben: die Armen, Gedrückten und Geringgeachteten im Volke, die stillen und sanften Gemüther mit ihrer sehnsüchtigen Ahnung eines höheren Heils, die ernsten Denker mit dem Blick auf ein hinter der sichtbaren Welt verborgenes übersinnliches Sein: sie Alle hatten mit freudigem Glauben das neue Evangelium ergriffen. Auch die Leiden und Verfolgungen, welche die römische Staatsgewalt über die Bekenner dieses Glaubens verhängte, hatten das Wachsthum der Gemeinde eher gefördert als gehemmt: für Christus zu leiden, war das beste Unterpfand der dereinstigen Theilnahme an seiner Herrlichkeit, und bei der Verwandlung der gegenwärtigen Welt sollten ja auch die „im Herrn Entschlafenen" wieder erweckt werden. Je weiter aber der Tag des Herrn sich hinauszog, desto mehr entschwand die ursprüngliche Hoffnung, die Masse der Gläubigen werde die Wiederkunft Christi selbst noch erleben. Zwischen Gegenwart und Zukunft schob sich dem Glauben eine immer längere Zwischenperiode hinein, für deren Bedürfnisse gesorgt werden mußte, je größer mit der Zahl der Bekenner auch die Schwierigkeit wurde, so viele und so verschiedengeartete Geister in Einer Gemeinschaft zusammenzuhalten. Und ebenso wies der Glaube immer bestimmter auch dem künftigen Gottesreich gleichsam einen Zwischenaufenthalt an und tröstete sich mit dem Gedanken, daß wer dieser Welt Leiden entrückt werde, in einer anderen Welt die Stätte schon bereit finde. Während die älteste Vorstellung von einem der gegenwärtigen Weltperiode nur zeitlich, nicht räumlich gegenüberstehenden Gottesreich zu erzählen wußte, welches nur vom „Himmel" her bei der Wiederkunft des zum Himmel entrückten Messias

sich offenbaren sollte, bildet allmählich die Anschauung sich aus, daß die Gerechten und Märtyrer, wenn auch nicht, wie die Gnostiker von sich behaupten, unmittelbar in den Himmel, doch in das Paradies zu den Patriarchen und Propheten des Alten Bundes erhoben würden, um dort der Wiederkunft Christi zu warten[1]). Die Lehre von dem tausendjährigen Reiche Christi auf Erden, welche die montanistische Prophetie gegenüber dem gnostischen Spiritualismus energisch betont hatte, bleibt bei den meisten Kirchenlehrern jener Zeit, bei Irenäus, Tertullian, Hippolyt noch unangetastet: Irenäus rechnet dieses Lehrstück geradezu zur christlichen Glaubensregel, und malt die Genüsse des tausendjährigen Reichs nach der Ueberlieferung der „Aeltesten" in den sinnlichsten Farben aus. Aber schon die alexandrinische Schule bahnt hier, unbesorgt um die Annäherung an gnostische Meinungen, eine geistigere Auffassung an. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts schwindet der Chiliasmus ganz aus dem kirchlichen Vorstellungskreise, und an die Stelle des irdischen Gottesreichs, auf dessen baldiges Eintreten die urchristliche Zukunfterwartung gerichtet war, tritt jetzt die Hoffnung auf ein nicht blos zeitliches, sondern zugleich räumliches Jenseit, welche der geschichtlichen Entwicklung der Kirche auf Erden freien Spielraum ließ. Das Ende der gegenwärtigen Welt wird noch einmal in den Stürmen der Decischen Christenverfolgung in nächster Nähe erwartet, und von Zeit zu Zeit flackert in Tagen der Drangsal die urchristliche Hoffnung momentan wieder auf, um ebenso schnell wieder aus den Gedanken der Menschen zu verschwinden, bis nachmals im Mittelalter der durch theologische Chronologie noch einmal belebte Glaube an die Nähe des „jüngsten Tages" die Gemüther weit mehr mit Schrecken als mit frommer Freude erfüllt.

Das Zurücktreten der ursprünglichen eschatologischen Perspective

---

1) Tertullian (de anima 55 de resurr. carn. 43) schränkt diese Prärogative auf die Blutzeugen ein, während die anderen Gläubigen das Ende dieser Welt in „Abraham's Schoße" erwarten (de anima 7 de idololatr. 13 adv. Marcion. III, 24). Dagegen versetzt Origenes alle entschlafenen Heiligen unbedenklich in das Paradies (de princ. II, 11, 6 hom. XXVI in Num). Letzteres wird in der Folgezeit herrschende Lehre (Thilo Codex apocr. N. T. I 748 ff.). Irenäus äußert sich noch schwankend, vgl. adv. haer. V, 5, 1 mit V, 36.

gibt nun dem Christenthum seit der Mitte des 2. Jahrhunderts eine ganz andere Gestalt. Je mehr der Schwerpunkt des frommen Bewußtseins von der Zukunft des Gottesreiches hinweg sich in seine lebendige Gegenwart auf Erden verlegte, desto bestimmter tritt die Lehre von der Kirche als das eigentliche Centraldogma hervor. Die Kirche ist gegenwärtige Heilsanstalt Gottes auf Erden, welche die Pforte des Himmelreichs öffnet oder schließt.

Die montanistische Prophetie hatte bald nach Mitte des 2. Jahrhunderts noch einmal den urchristlichen Standpunkt erneut, der wohl eine Messiasgemeinde mit wunderbaren Gaben des Geistes, aber noch keinen festen kirchlichen Organismus kennt. „Die Kirche, welche der Geist ist“ (ecclesia spiritus) ist keine Kirche im späteren Sinne, sondern Gemeinde, keine Gnadenmittelanstalt, sondern Gemeinschaft der Heiligen. Auf die persönliche Reinheit der gläubigen Individuen baut sich ihm die einzige religiöse Gemeinschaft auf, die er kennt. Dagegen ist die Kirche im katholischen Sinn, wie Bischof Kallistus von Rom an der Schwelle des 3. Jahrhunderts es ausgedrückt hat, der Arche Noah's vergleichbar, in welcher reine und unreine Thiere beisammen sind. Die Heiligkeit ihrer einzelnen Glieder ist nur das Ideal, das sie anzustreben hat, dessen rigorose Durchführung aber den Bestand der Kirche auf Erden, zumal in Verfolgungszeiten gefährden würde. Die Heiligkeit der Kirche gründet sich dem katholischen Standpunkte vielmehr auf den ihr als objectiv göttlichem Organismus verliehenen Geistbesitz, auf die von ihr verwalteten göttlichen Gnadengüter, auf ihre sacramentalen Institutionen. Der Montanismus selbst hatte als solche Institution wenigstens die Taufe anerkennen müssen, die vermöge der ihr einwohnenden göttlichen Kraft, eine einmalige Sündenvergebung verleihe. Nur sollte diese Sündenvergebung eben nur eine einmalige sein; für die, welche nach der Taufe in Todsünden verfallen, also vor Allem für die zahlreiche Klasse, die in Verfolgungszeiten den Glauben verleugnet, hatte die montanistische Lehre keinen andern Trost, als den Hinweis auf die doch problematische Verzeihung im Himmel. Die „Kirche der Reinen“ stieß sie ungerührt durch Thränen und Flehen von ihrer Gemeinschaft aus. Dagegen nahm sich die katholische Kirche der Reuigen an und öffnete ihnen, wenn auch nach langer und harter

Bußzeit, kraft priesterlicher Schlüsselgewalt ihre mütterlichen Arme. Die Disciplinargewalt in den Gemeinden hatte wohl schon seit den ältesten Zeiten bei den „Vorstehern" und Aeltesten geruht; im Laufe des 2. Jahrhunderts wurde sie allmählich eine Prärogative des im Werden begriffenen bischöflichen Amts, das seine Einsetzung auf die Apostel zurückführte und bald auch einer besonderen Geistessalbung sich rühmte. Um diese bischöfliche Amtsgnade bewegte sich bis zum Abschluß der Verfolgungsperiode am Anfange des 4. Jahrhunderts ein durch verschiedene Phasen sich fortsetzender Streit, in welchen der Streit über die Wiederzulassung bußfertiger Sünder aufs Engste verflochten war.

Mit scharfem Weltverstande hatte der Episkopat eine Frage der kirchlichen Praxis zur Machtfrage gestempelt. Er durfte auf die Zustimmung der Massen rechnen, in denen die ursprüngliche Sittenstrenge der apostolischen Zeit einer zunehmenden Verweltlichung wich. Je fester die Kirche sich in der Welt etablirte, desto nothwendiger mußte sie auf die Heiligkeit aller ihrer Glieder verzichten; desto dringender forderte aber zugleich diese Einbuße an idealem Gehalt einen Ersatz, der nur in den gesteigerten Vorstellungen von der der Kirche als objectiver Institution verliehenen Geistesfülle und von der Wunderkraft ihrer Gnadenmittel gefunden werden konnte. Die Kirche allein, sagt Irenäus, bringt Gott reine und heilige Opfer dar; sie allein richtet heilige Gebete an Gott und thut heilige Wunder, Werke und Zeichen. Das Prädicat der Reinheit und Heiligkeit, welches nach urchristlicher Anschauung der Gemeinde der Gläubigen als den Genossen des künftigen Gottesreichs zukam, wird daher auf das Institut der äußerlich abgeschlossenen, auf die bischöfliche Succession und Geistessalbung gegründeten Kirche übertragen.

Dennoch hat sich die Ausscheidung des Montanismus aus der Kirche nur sehr allmählich vollzogen. Ein großer Theil der Christenheit erkannte in ihm „sein eignes Fleisch und Blut". Tertullian, einer der angesehensten Kirchenlehrer der Zeit, war selbst Montanist und trennte sich, als es später in Karthago zum Bruche kam, von der bischöflichen Kirche. Schwieriger ist die Stellung des Irenäus zu jener Bewegung zu bestimmen. Als Bischof Eleutherus von Rom den Montanisten Kleinasiens die Kirchengemeinschaft aufge=

kündigt hatte, überbrachte Irenäus ein Schreiben der Confessoren von Lyon und Vienne, welches sich bei dem römischen Bischofe für den „Frieden der Kirchen" verwendete. Aber gleichzeitig erging ein anderes Schreiben an die Brüder in Asien und Phrygien, das die Milde der gallischen Märtyrer gegen die Gefallenen nicht ohne Nachdruck betont und hervorhebt, wie jene der „jungfräulichen Mutter" (der Kirche) niemals Mühe gemacht, auch keine Spaltung unter den Brüdern verursacht, sondern die Eintracht und den Frieden gewahrt hätten. Auch nachmals als Bischof wendet sich Irenäus wiederholt mit ernstem Wort gegen die, welche um geringer Ursachen willen Spaltungen in der Kirche herbeiführen. Aber zweifelhaft bleibt doch, was Ziegler unbedenklich voraussetzt, daß unter der in dem großen Werke wider die Ketzer wiederholt zurückgewiesenen „falschen Prophetie" die Prophetie des Montanus und der Maximilla verstanden werden darf. Wie die Hoffnung auf das tausendjährige Reich, so theilt Irenäus mit den Montanisten auch den Gegensatz gegen die, welche das Erlöschen der ursprünglichen Geistesgaben behaupteten und speciell die Gabe der Prophetie der damaligen Kirche absprachen. Aber wie er gegenüber den Gefallenen mildere Grundsätze befolgt, so zeigt schon das Gewicht, das ihm auf die Einheit der Kirche und auf das dem Episkopate verliehene charisma veritatis fällt, daß er das exclusive und separatistische Wesen der neuen Propheten nur verurtheilen konnte [1]).

Bezeichnet die Stellung des Irenäus nach dieser Seite hin nur erst den Uebergang zu dem nachmaligen kirchlichen Standpunkt, so

1) Die schwierige Stelle haer. III, 19, 1 hat Ziegler durch eine glückliche Emendation endlich ins Klare gesetzt. Die dort bekämpften Gegner sind nicht Montanisten, sondern Leute wie jener Praxeas, von dem Tertullian erzählt, er habe „den Parakleten ausgetrieben und den Vater gekreuzigt". Die falschen Propheten aber, denen jene Leute durch das Radicalmittel unbedingter Leugnung der der Kirche verliehenen prophetischen Gabe den Weg zu verlegen bemüht sind, werden ebenso wie haer. IV, 33, 6 doch keine andern als Gnostiker sein, und an letzterer Stelle scheidet sie Irenäus ausdrücklich von den gleich nachher erwähnten Schismatikern (IV, 33, 7), was Ziegler übersieht. Dagegen mögen unter denen, „welche die Einheit der Kirche zerreißen und zertrennen" (haer. IV, 26, 2) allerdings Montanisten gemeint sein.

ist er um so mehr nach einer anderen Beziehung ein Hauptbegründer des altkatholischen Kirchenbegriffs.

Es ist vor Allem der Kampf gegen den Gnosticismus gewesen, in welchem der Begriff der katholischen Kirche mit seinen hauptsächlichsten Merkmalen, der in der Glaubensregel zusammengefaßten Einheit der Lehre und dem Episkopat, als geisterfülltem Träger der echt apostolischen Tradition sich zusammengefaßt hat. Eben dieser Kampf aber bezeichnet recht eigentlich das Lebenswerk des Bischofs von Lyon.

Die Ursprünge des Gnosticismus sind schwer zu bestimmen, da seine Grenzlinien zu Anfang und Ende fließend sind. Neben der als häretisch ausgeschiedenen hat es auch eine katholische „Gnosis" gegeben, deren Hauptrepräsentanten die großen Zeitgenossen des Irenäus, Clemens von Alexandrien und Origenes sind. Das Streben nach denkender Erfassung der christlichen Idee, nach einer über dem Standpunkte des einfachen Glaubens noch hinausliegenden philosophischen Weltanschauung, welche das Christenthum als den Schlüssel zum Verständnisse des Welträthsels und zugleich als den Höhepunkt aller Gottesoffenbarung in der Menschheit begreift, ist beiden Formen ebenso gemeinsam gewesen, wie die mythologische Vorstellungsform, von welcher diese höhere Erkenntniß doch wieder nicht loskommt. Der Unterschied liegt nur in der Stellung der beiderseitigen Gnosis zur gemeinchristlichen „Pistis", zu den allgemeinen das Christenthum mit dem Judenthume verbindenden religiösen Voraussetzungen und zu der eigenthümlich christlichen Ueberlieferung von der geschichtlichen Person Jesu von Nazareth und ihrem geschichtlichen Werk. Die Gnosis wird „häretisch", sobald sie jene Voraussetzungen, also vor Allem den monotheistischen Glauben, und diese Ueberlieferung, also die echt menschliche Wirklichkeit der Person und des Kreuzestods Jesu und die universelle Bestimmung der durch Jesum Christum vollbrachten Erlösung bestreitet. Ersteres ist geschehen in der gnostischen Lehre von dem „Demiurgos" als einem vom höchsten Gotte noch unterschiedenen unvollkommeneren Wesen und in den „endlosen Genealogieen" angeblich aus dem Urgrunde emanirender „Aeonen", aus deren „Fülle" der „Erlöser" oder der „Christus", also nicht unmittelbar vom „Vater", ausgegangen sein sollte. Letzteres liegt theils in dem gnostischen

„Doketismus“ vor, der bald den oberen Christus von dem Menschen Jesus trennt, bald die Wirklichkeit seiner menschlichen Geburt, seines menschlichen Lebens, Leidens und Sterbens bestreitet; theils in der gnostischen Auffassung des Erlösungswerks, als einer nur den „Geistesmenschen“ (den Pneumatikern) mitgetheilten höheren Erkenntniß, durch welche ihre Rückkehr ins Lichtreich vermittelt wird, während die einfach Gläubigen, die nicht zum „pneumatischen Samen“ gehören, auch bei der Vollendung der Dinge mit einem untergeordneten Glück am „Orte der Mitte“ vorlieb nehmen sollen.

Seit das Christenthum seinen Eroberungszug durch die Völker begonnen hatte, mußte es sich Rechenschaft geben über sein Verhältniß zur Geschichte der Welt und der Menschheit. Mit dem neuen Heile begründete es auch eine neue Erkenntniß, welche die tiefsten religiösen und philosophischen Probleme endgiltig zu lösen verhieß. Der Geist der Zeit, der im Grübeln über die Geheimnisse des Lebens immer neue phantasievolle Systeme erzeugte, begegnete sich hier mit dem der neuen Religion immer unentbehrlicher werdenden Bedürfnisse, ihren Anspruch, im Besitze der universellen Wahrheit zu sein, vor dem vernünftigen Bewußtsein der ganzen gebildeten Welt zu legitimiren. Gleichzeitig versucht die ausdrücklich an heidnische Leser sich wendende Apologetik eines Justin und die gnostische Speculation eines Basilides und Valentin diesem Bedürfnisse zu genügen. In diesem Streben liegt das geschichtliche Recht der gnostischen Bewegung, für welches ein Irenäus und Tertullian freilich so gut wie gar kein Verständniß zeigen. Justin, der auch eine Ketzerbestreitung geschrieben hat, erweist doch gleichzeitig das Christenthum als die höchste Philosophie und wagt den Ausspruch, daß das Vernünftige als solches auch christlich sei. Aber dieses Entgegenkommen mußte seine Schranke an dem positiven Gehalte des christlichen Glaubens finden, und gerade über diese Schranke setzten sich die Gnostiker hinweg. Je mehr das der christlichen Gnosis gestellte Problem die Phantasie zu erregen begann, desto bunter wurde das Meinungsgewirr. Eine unendliche Mannichfaltigkeit kosmologischer Mythen und philosophischer Theorieen strömte von allen Seiten der heidnischen Welt den Gnostikern zu und wurde begierig zu immer neuen, immer wunderlicheren Systemen verarbeitet. In diesem Synkretismus lag für das junge

Christenthum die größte Gefahr. Es zeigt sich bald, daß diese täglich kühner ihr Haupt erhebende Speculation den monotheistischen Glauben und die geschichtliche Grundlage des Christenthums unter den Füßen verlor und im Hochmuthe eines vermeintlich alles ergründenden Wissens auf die einfach gläubige Hinnahme des Evangeliums verächtlich herabblickte. Eine mehr als laxe Moral gesellte sich nicht selten hinzu und trat in schreienden Widerspruch zu der Reinheit und Strenge der Sitten, welche zuerst dem heidnischen Volke Achtung vor den Bekennern des neuen Glaubens abgezwungen hatten.

Das Christenthum war nach hundertjährigem Bestehen vor die Alternative gestellt, entweder in dem endlosen Gewirr phantastischer Vorstellungsgebilde der Zeit zu zerflattern, oder sich mit schützenden Normen und Formen zu umgeben, welche den hereinfluthenden fremden Ideen ein festes Bollwerk entgegenwarfen. Auf die Frage, einmal gestellt, konnte die Antwort nicht zweifelhaft sein. Viel zu erhaben war schon das Selbstbewußtsein der Christengemeinden, viel zu mächtig das Gefühl ihrer hohen Bestimmung, an der Stelle des alternden Heidenthums und seines zerfahrenen synkretistischen Wesens die Welt auf neuer Grundlage zu ordnen. Die weltflüchtigen Gläubigen der apostolischen Zeit, der Wiederkunft ihres Herrn jede Stunde gewärtig, hätten vor der hereinbrechenden Gefahr in stiller Gelassenheit sich in ihre Gebetsversammlungen geflüchtet; der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche fiel die Aufgabe zu, der Gefahr mannhaft ins Auge zu sehn und sie durch thatkräftige Ordnung des gemeinen Wesens zu beschwören. So entstand die altkatholische Kirche als feste Organisation aus den Nöthen der Zeit. Wenn man diese Entwickelung als „Abfall von der ursprünglichen Höhe" bezeichnen will, so sollte man wenigstens nicht vergessen, daß erst sie, wenn auch mit theilweiser Einbuße an idealem Gehalt, die Geschichte des Christenthums in der Welt und damit die Erfüllung seiner universellen Bestimmung ermöglicht hat.

Das Erste war, die Spreu von dem Weizen zu sondern und die echte apostolische Tradition zu einer einheitlichen Lehre zusammenzufassen. Das individuelle Belieben in der Verkündigung und Ausdeutung der christlichen Wahrheit mußte ein Ende nehmen. Das urchristliche Taufbekenntniß wurde zur Glaubensregel erweitert, einer

kurzen scharfen Zusammenfassung der Lehren, die vor andern durch die Gnosis bedroht schienen: der Einige Gott und Schöpfer der Welt, der im Evangelium sich als der Vater Jesu Christi offenbart hat; ferner Gottes Einiger Sohn, Jesus Christus, unser Einiger Erlöser und Herr, der wahrhaftig Mensch geworden, wahrhaftig gestorben, auferstanden und gen Himmel gefahren, dereinst wiederkehren wird um die Todten zu erwecken, die Gläubigen zur Seligkeit seines Reichs zu führen, an den Ungläubigen aber das Gericht zu vollziehen; endlich der heilige Geist, der durch die Propheten und Apostel geredet hat, der Kirche Christi aber als Führer in alle Wahrheit verheißen ist. Ein jeder dieser Sätze hat antithetische Beziehung zu gnostischen Irrthümern; zusammengefaßt und im Katechumenenunterricht weiter überliefert, bilden sie wie Irenäus es ausdrückt den „Kanon der Wahrheit", das Merkmal, an welcher die Kirche von der Häresie, die Eine kirchliche Wahrheit von dem vielköpfigen Irrthum sich scheidet. Nachmals ist aus dieser Glaubensregel das sogenannte apostolische Symbolum hervorgegangen, das seinen Namen von der darin ausgedrückten apostolischen Ueberlieferung führt und erst von der Sage direct auf apostolische Abfassung zurückgeführt worden ist. Zur Zeit des Irenäus bestand noch keine feste, in allen katholischen Gemeinden gleichmäßig überlieferte Form, sondern wie das jeweilige Bedürfniß es mit sich brachte, wurde der Wortlaut der Glaubensregel umgestaltet oder erweitert. Irenäus hat uns eine doppelte, Tertullian eine dreifache Fassung überliefert; eine sechste kennen wir durch Origenes. Aber die obigen Hauptartikel kehren überall, bei aller Freiheit des Ausdrucks im Wesentlichen übereinstimmend wieder. Später kamen noch einige weitere Zusätze hinzu, die gegenüber den separatistischen Tendenzen der Montanisten und Novatianer die Eine, heilige, apostolische und katholische Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, und die durch die Kirche vermittelte Sündenvergebung bekennen.

Der „von der Kirche verkündeten Wahrheit" steht gegenüber die „Häresie". „Häresis" hieß nach dem Sprachgebrauche der Zeit eine philosophische Schule oder deren Parteimeinung; Häretiker werden daher zu des Irenäus Zeiten diejenigen genannt, welche statt der kirchlichen Wahrheit Gehorsam zu leisten, nach eigner Wahl über

Gott und göttliche Dinge philosophiren, oder einer gnostischen Schulmeinung folgen. Trotz des Prädicats der Katholicität, welches die Kirche beansprucht, ist sie doch ihrem Wesen nach exclusiv, sofern sie alle fremdartigen mit der Glaubensregel streitenden Lehren als ketzerisch ausschließt. Diese Exclusivität erstreckt sich nicht blos auf die Lehren, sondern ebenso sehr auf die Personen. Die Häretiker sind von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen: am Gottesdienst, am Altar, an der brüderlichen Fürbitte haben sie keinen Theil; der Gläubige darf sie nicht in sein Haus aufnehmen, ihnen nicht den Brudergruß bieten. Kommen fremde Christen in eine Gemeinde, so müssen sie durch Empfehlungsbriefe über ihre Zugehörigkeit zur Kirche sich ausweisen.

Aber wenn die Glaubensregel das Erkennungszeichen der Katholiker ist, so muß sich die in dieser zusammengefaßte Lehre als echt apostolische Tradition legitimiren können. Auch die Gnostiker rühmten sich, im Besitze der echt christlichen Ueberlieferung zu sein — die Einen leiteten von Paulus, die Anderen von Petrus, wieder Andere von Judas-Thomas, Philippus oder Matthias ihre Lehrmeinungen ab. Neben der mündlichen Ueberlieferung beriefen sie sich auf Schriften von Aposteln und Apostelschülern.

Dem gegenüber galt es, einmal aus der unabsehbaren unter apostolischen Namen umlaufenden oder doch mittelbar auf apostolische Autorität zurückgeführten Literatur eine Sammlung classischer Schriften zusammenzustellen, zum Anderen aber diesen neutestamentlichen Kanon als einem kirchlich angenommenen Ganzen dieselbe Autorität beizulegen, welche die alttestamentlichen Schriften bei Juden und Christen genossen.

Nach beiden Seiten hin ist Irenäus epochemachend. In der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts hatte man sich mit der Autorität des alten Testaments als göttlicher Offenbarungsurkunde begnügt. Den Aussprüchen des Gesetzes und der Propheten fügte man die „Worte des Herrn" hinzu, ohne aber den Schriften, in denen sie verzeichnet waren, gleiches Ansehen beizulegen wie den Büchern des Alten Testaments. Im Gegentheil gibt nach Justin erst das prophetische Wort des Alten Testaments den „Denkwürdigkeiten der Apostel" ihre rechte Bestätigung [1]). Noch weniger war

1) Diestel, Geschichte des Alten Testaments in der christlichen Kirche S. 20.

bei allem Gebrauche, den man von apostolischen Sendschreiben machte, von einer Gleichstellung derselben mit den „heiligen Schriften" die Rede.

Merkwürdig, daß die erste uns bekannte Zusammenstellung einer neutestamentlichen Schriftensammlung von dem Gnostiker Markion ausging. Gnostiker waren es auch, die sich zuerst in umfassenderem Maße auf die Autorität apostolischer Schriften oder doch solcher, die für apostolisch galten, beriefen. Es hängt dies mit dem Gegensatze der Gnostiker zum Alten Testamente zusammen. Die Gnosis eines Basilides, Valentinus und Markion wies die alttestamentliche Offenbarung dem Demiurgen zu. Indem sie also ihren Ursprung von dem höchsten Gotte bestritt, stellte sie die apostolische Tradition als Ausdruck der vollkommenen Gottesoffenbarung der zurückgewiesenen Autorität der alttestamentlichen Schrift gegenüber. Für die katholischen Kirchenlehrer ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, die Einheit beider Offenbarungen darzuthun. Besonders eingehend hat Irenäus im Streite wider Markion sich dieser Aufgabe unterzogen (Ziegler S. 102 ff.). Es ist ein und derselbe Gottesgeist, der in den Propheten und in den Aposteln geredet, ein und dieselbe göttliche Autorität, von welcher das Gesetz und dessen Erfüllung in Christus ausgeht. Das Alte Testament enthält die Vorbilder und Typen der neutestamentlichen Offenbarung; die buchstäbliche Erfüllung seiner Prophetie beweist, daß es von demselben Gotte stammt wie die neutestamentliche Schrift, also gleichen Wesens mit dieser ist. Erst die Propheten und die Evangelien zusammen sind also „die ganze Schrift".

Mit dieser Betrachtungsweise war ebenso wohl die Nothwendigkeit einer Feststellung der neutestamentlichen Schriftensammlung, wie die Uebertragung des bisher nur auf das Alte Testament angewendeten Inspirationsbegriffes auf sie von selbst gegeben. Noch Justin betrachtet seine „apostolischen Denkwürdigkeiten", obwohl ihm jedenfalls unsere drei ersten Evangelien schon vorlagen, nur als Urkundensammlungen für die Reden und Thaten des Herrn, noch nicht als heilige Schriften. Irenäus citirt Evangelienstellen bereits mit den beim Gebrauche des Alten Testamentes üblichen Formeln. Auch die Vierzahl kanonischer Evangelien steht für Irenäus schon fest: aus den vier Weltgegenden, den vier Winden, der viergestaltigen Natur der Cherubim, den vier Bündnissen, die Gott mit den Menschen ge-

schlossen hat, weiß er die Nothwendigkeit des Einen viergestaltigen Evangeliums zu deduciren. Man merkt es gerade dieser wunderlichen Beweisführung an, daß die allgemeine Anerkennung gerade dieser vier und nur dieser vier Evangelienschriften noch keine sehr alte Tradition für sich aufzuweisen hat, und noch Tertullian, Clemens, Origenes benutzen neben unsern vier auch außerkanonische Evangelienschriften; aber Irenäus zeigt sehr deutlich den Weg, den die kirchliche Entwickelung hier einschlagen mußte. Außer den vier Evangelien benutzt er schon den größten Theil unseres heutigen Kanon als heilige Schriften: zwölf Paulinische Briefe (das Fehlen des dreizehnten an Philemon scheint zufällig zu sein), den ersten Petrusbrief, zwei Johannesbriefe, die Apostelgeschichte und die Offenbarung des Johannes. Die ganze weitschichtige Literatur apokrypher Evangelien und Apostelgeschichten, die in häretischen Kreisen im Umlaufe war, wird sehr nachdrücklich zurückgewiesen: Irenäus rügt es an den Valentinianern, daß sie „mehr Evangelien als es wirklich gibt" zu besitzen behaupten, oder an dem Gnostiker Marcus, daß derselbe „eine unsagliche Menge apokrypher und unechter Schriften" neben unseren Evangelien gebraucht. Sein neutestamentlicher Kanon hat noch nicht völlig den späteren Umfang erreicht; nichtsdestoweniger gilt er ihm schon als ein einheitliches Ganzes, daher er es eifrig tadelt, wenn die Ebioniten nur den Matthäus, die Doketen nur den Marcus, die Markioniten nur den Lukas und die Paulinischen Briefe, und auch diese Schriften nicht vollständig benutzen.

Auf diesen Complex neutestamentlicher Bücher überträgt nun Irenäus sehr bestimmt den Inspirationsbegriff. Kurz vorher hatte der Bischof Theophilus von Antiochia zuerst die Inspiration der Evangelisten auf gleiche Linie mit der der Propheten gestellt. Irenäus geht noch einen Schritt weiter: die Inspiration der Personen steigert sich ihm zur Inspiration der von ihnen geschriebenen Bücher: sämmtliche apostolische Schriften sind ihm eingegeben vom heiligen Geist und als solche mit normativem, göttlichen Ansehen umkleidet. Der Begriff der Bibel Alten und Neuen Testaments, als eines einheitlichen, vom Geiste Gottes eingegebenen Ganzen ist erst durch Irenäus zum Abschluß gebracht. Im Kampfe gegen den Gnosticismus beruft er sich auf das geschriebene Wort, gegenüber der angeblich

mündlich fortgepflanzten Geheimlehre, und weist jedes Zertrennen und Zerschneiden der Schrift, jede willkürliche Ausdeutung einzelner aus dem Zusammenhange gerissener Sprüche zurück. Der Schrift als Ganzem legt er das Prädicat der Vollkommenheit bei, und versteht darunter „die vollkommene Uebereinstimmung und buchstäbliche Wahrheit in allen einzelnen Theilen, Sätzen und Worten".

Dennoch fehlt viel, daß Irenäus etwa die Schrift im Sinne der altprotestantischen Dogmatik der Tradition gegenüberstellte. Auch die Gnostiker beriefen sich ja auf die apostolischen Schriften und je länger je mehr, sogar vorzugsweise auf die von den Katholikern anerkannten: im Streite über die rechte Auslegung der Schrift entscheidet aber auch nach Irenäus ebenso wie nach Tertullian und Andern die Tradition. Wo beide Theile für ihre Meinung sich auf die Schriften beriefen, mußte der Sieg immer wieder zweifelhaft bleiben. Daher rieth Tertullian, in solchen Fällen auf den Schriftbeweis lieber ganz zu verzichten, und Irenäus nimmt die Möglichkeit an, daß wir die Schrift überhaupt ganz entbehren müßten: dann meint er, hat man die Tradition zu fragen, welche die Apostel den Kirchen anvertraut haben. Die Willkür der Gnostiker in der Benutzung der Schrift weiß Irenäus oft mit treffendem Spotte zu geißeln. Er bezeichnet ihr Verfahren, aus einzelnen beliebig herausgerissenen und auf ihre Speculationen bezogenen Schriftstellen ein den Aposteln völlig fremdartiges Lehrganzes zusammenzubauen als ein „Stricke aus Sand drehen" und vergleicht es mit dem Verfahren eines Pfuschers, der das Mosaikbild eines Königs zerstört, die Stücke zu dem Bilde eines Hundes oder Fuchses zusammensetzt, und nun behauptet, das treue Bild des Königs zu zeigen. Mit Recht fordert er den Häretikern gegenüber Beachtung des Zusammenhanges, Eindringen in den Geist der Schrift, Auslegung der dunkeln und schwierigen Stellen nach den klaren und deutlichen. Aber trotzdem ist seine eigne Auslegung oft nicht weniger willkürlich und während er den Gnostikern gegenüber auf den Wortverstand dringt, allegorisirt er doch selbst wieder ganz auf dieselbe gewaltsame Weise. Wenn sein Schriftverständniß auch im Ganzen und Großen dem ursprünglichen Sinne ohne Vergleich näher als das gnostische kommt, so hindert doch auch ihn sein dogmatischer Standpunkt an einer unbefan-

genen Auslegung. Eine dogmatische Schriftauslegung kann eben der Natur der Sache nach keine voraussetzungslose sein. Und hier ist es nun merkwürdig zu sehen, wie die streitenden Parteien wechselweise von der Tradition auf die Schrift und von dieser wieder auf jene zurückgehn. Irenäus nimmt es den Gnostikern sehr übel, wenn diese die Vieldeutigkeit der Schriften hervorheben und es bestreiten, daß Jemand, ohne die Tradition zu kennen, die Wahrheit aus ihnen ermitteln könne; aber schließlich bleibt es doch auch nach seiner Meinung dabei, daß man um die Schrift zu verstehen den rechten Glauben schon mitbringen muß. Der rechte Glaube ist aber der in der „Wahrheitsregel" zusammengefaßte; im Gegensatze zu den selbsterfundenen Meinungen des Valentin, Basilides und Markion ist er von den Aposteln her durch unverfälschte Tradition in den Gemeinden bewahrt worden. Also nicht die Schrift steht der Tradition, sondern die eine Tradition steht der andern gegenüber, und es fragt sich lediglich, welche von beiden die echte ist. Nur wer im Besitze der echten Ueberlieferung ist, vermag ohne Gefahr auch die Schriften uns auszulegen; dem rechten Glauben aber muß umgekehrt wieder die Schriftauslegung zur Bestätigung dienen.

Aus diesem Cirkel führt nur eine klare Angabe der Merkmale heraus, durch welche die echte Tradition von der falschen sich unterscheidet. Auf Christus und die Apostel gehen die Gnostiker so gut wie ihre katholischen Gegner zurück; also bedarf die echt apostolische Lehre noch einer näheren Legitimation. Hier ist nun der Punkt, an welchem die katholischen Kirchenlehrer den Gnostikern gegenüber im entschiedensten Vortheile sind. Der angeblichen Geheimlehre wird die öffentliche Verkündigung in den Apostelkirchen, der Veränderlichkeit und Mannichfaltigkeit gnostischer Lehren die Einheit, ihrer Neuheit das Alterthum, ihrer Zersplitterung in sehr verschiedene Schul- und Secten-Meinungen die allgemeine Verbreitung der kirchlichen Ueberlieferung gegenübergestellt. Was von der Apostelzeit her in ununterbrochener, durch die „Aeltesten" fortgepflanzter Tradition, übereinstimmend und öffentlich in den Kirchen gelehrt worden ist, was man jeder Zeit und aller Orten von den Nachfolgern der Apostel im kirchlichen Lehramte erfragen kann, das allein ist die christliche, apostolische und katholische Wahrheit. Es ist dies wesentlich schon derselbe Begriff der Tradition,

welchen nachmals Vincentius von Lirinum in den Worten zusammenfaßt: „Was immer, was überall, was von Allen gelehrt worden ist".

Schon der gelehrte Geschichtsforscher Hegesippos hatte um das Jahr 170 als Merkmal der echten Tradition die Uebereinstimmung der Apostelgemeinden hervorgehoben. Er unternahm längere Reisen eigends zu dem Zweck, um der übereinstimmenden Ueberlieferung sich zu vergewissern: er forschte in jeder Apostelkirche nach der ununterbrochenen Succession von der Apostelzeit her, und als Ergebniß seiner Nachforschungen hebt er es mit Befriedigung hervor: „in jeder Succession, in jeder Stadt verhält es sich so, wie das Gesetz verkündet und die Propheten und der Herr". So lange der heilige Chor der Apostel noch lebte, so berichtet er weiter, war die Kirche noch wie eine Jungfrau unbefleckt und rein; erst nachmals, zu den Zeiten Trajan's, wagte sich die bisher im Finstern schleichende Irrlehre ans Tageslicht.

Irenäus und Tertullian haben hier nur die Merkmale der Katholicität, welche Andere schon vor ihnen aufgestellt, präcis und scharf zusammengefaßt und bei ihrer Bestreitung der Irrlehre verwerthet. In der That konnten die Gnostiker weder gegen das Alterthum, noch gegen die Einstimmigkeit der katholischen Ueberlieferung aufkommen. Es war doch eine mehr als bedenkliche Behauptung, daß die ganze Kirche vor ihnen den tieferen Sinn des Evangeliums gar nicht gekannt, daß dieser vielmehr nur einem kleinen Theile der Jünger des Herrn überliefert und im Geheimen weitergepflanzt worden sei. Man begreift solchen vagen Reden gegenüber die Zuversicht, mit welcher Irenäus diesen haltlosen, vielköpfigen, durch ganz obscure Namen angeblicher Apostelschüler oder untergeschobene Schriften sich beglaubigenden Sectenmeinungen die Eine, allgemeine, von allen Gemeinden anerkannte Wahrheit gegenüberstellt. „Obwohl über den ganzen Erdkreis zerstreut, hütet die Kirche denselben Glauben, als bewohnte sie ein einziges Haus, glaubt sie der Predigt als hätte sie Eine Seele, Ein Herz, verkündet, lehrt, überliefert sie einstimmig dasselbe, als hätte sie einen einzigen Mund. Verschieden sind die Sprachen der Welt, die Kraft der Ueberlieferung aber ist Eine und dieselbe". Er vergleicht diese Ueberlieferung mit dem Sonnenlicht, das überall hin seine Strahlen verbreitet, das von Allen, die sehen

genen Auslegung. Eine dogmatische Schriftauslegung kann eben der Natur der Sache nach keine voraussetzungslose sein. Und hier ist es nun merkwürdig zu sehen, wie die streitenden Parteien wechselweise von der Tradition auf die Schrift und von dieser wieder auf jene zurückgehn. Irenäus nimmt es den Gnostikern sehr übel, wenn diese die Vieldeutigkeit der Schriften hervorheben und es bestreiten, daß Jemand, ohne die Tradition zu kennen, die Wahrheit aus ihnen ermitteln könne; aber schließlich bleibt es doch auch nach seiner Meinung dabei, daß man um die Schrift zu verstehen den rechten Glauben schon mitbringen muß. Der rechte Glaube ist aber der in der „Wahrheitsregel" zusammengefaßte; im Gegensatze zu den selbsterfundenen Meinungen des Valentin, Basilides und Markion ist er von den Aposteln her durch unverfälschte Tradition in den Gemeinden bewahrt worden. Also nicht die Schrift steht der Tradition, sondern die eine Tradition steht der andern gegenüber, und es fragt sich lediglich, welche von beiden die echte ist. Nur wer im Besitze der echten Ueberlieferung ist, vermag ohne Gefahr auch die Schriften uns auszulegen; dem rechten Glauben aber muß umgekehrt wieder die Schriftauslegung zur Bestätigung dienen.

Aus diesem Cirkel führt nur eine klare Angabe der Merkmale heraus, durch welche die echte Tradition von der falschen sich unterscheidet. Auf Christus und die Apostel gehen die Gnostiker so gut wie ihre katholischen Gegner zurück; also bedarf die echt apostolische Lehre noch einer näheren Legitimation. Hier ist nun der Punkt, an welchem die katholischen Kirchenlehrer den Gnostikern gegenüber im entschiedensten Vortheile sind. Der angeblichen Geheimlehre wird die öffentliche Verkündigung in den Apostelkirchen, der Veränderlichkeit und Mannichfaltigkeit gnostischer Lehren die Einheit, ihrer Neuheit das Alterthum, ihrer Zersplitterung in sehr verschiedene Schul- und Secten-Meinungen die allgemeine Verbreitung der kirchlichen Ueberlieferung gegenübergestellt. Was von der Apostelzeit her in ununterbrochener, durch die „Aeltesten" fortgepflanzter Tradition, übereinstimmend und öffentlich in den Kirchen gelehrt worden ist, was man jeder Zeit und aller Orten von den Nachfolgern der Apostel im kirchlichen Lehramte erfragen kann, das allein ist die christliche, apostolische und katholische Wahrheit. Es ist dies wesentlich schon derselbe Begriff der Tradition,

welchen nachmals Vincentius von Lirinum in den Worten zusammenfaßt: „Was immer, was überall, was von Allen gelehrt worden ist“.

Schon der gelehrte Geschichtsforscher Hegesippos hatte um das Jahr 170 als Merkmal der echten Tradition die Uebereinstimmung der Apostelgemeinden hervorgehoben. Er unternahm längere Reisen eigends zu dem Zweck, um der übereinstimmenden Ueberlieferung sich zu vergewissern: er forschte in jeder Apostelkirche nach der ununterbrochenen Succession von der Apostelzeit her, und als Ergebniß seiner Nachforschungen hebt er es mit Befriedigung hervor: „in jeder Succession, in jeder Stadt verhält es sich so, wie das Gesetz verkündet und die Propheten und der Herr“. So lange der heilige Chor der Apostel noch lebte, so berichtet er weiter, war die Kirche noch wie eine Jungfrau unbefleckt und rein; erst nachmals, zu den Zeiten Trajan's, wagte sich die bisher im Finstern schleichende Irrlehre ans Tageslicht.

Irenäus und Tertullian haben hier nur die Merkmale der Katholicität, welche Andere schon vor ihnen aufgestellt, präcis und scharf zusammengefaßt und bei ihrer Bestreitung der Irrlehre verwerthet. In der That konnten die Gnostiker weder gegen das Alterthum, noch gegen die Einstimmigkeit der katholischen Ueberlieferung aufkommen. Es war doch eine mehr als bedenkliche Behauptung, daß die ganze Kirche vor ihnen den tieferen Sinn des Evangeliums gar nicht gekannt, daß dieser vielmehr nur einem kleinen Theile der Jünger des Herrn überliefert und im Geheimen weitergepflanzt worden sei. Man begreift solchen vagen Reden gegenüber die Zuversicht, mit welcher Irenäus diesen haltlosen, vielköpfigen, durch ganz obscure Namen angeblicher Apostelschüler oder untergeschobene Schriften sich beglaubigenden Sectenmeinungen die Eine, allgemeine, von allen Gemeinden anerkannte Wahrheit gegenüberstellt. „Obwohl über den ganzen Erdkreis zerstreut, hütet die Kirche denselben Glauben, als bewohnte sie ein einziges Haus, glaubt sie der Predigt als hätte sie Eine Seele, Ein Herz, verkündet, lehrt, überliefert sie einstimmig dasselbe, als hätte sie einen einzigen Mund. Verschieden sind die Sprachen der Welt, die Kraft der Ueberlieferung aber ist Eine und dieselbe“. Er vergleicht diese Ueberlieferung mit dem Sonnenlicht, das überall hin seine Strahlen verbreitet, das von Allen, die sehen

wollen, erblickt werden kann, und bereitet damit schon den Gedanken vor, dem nachmals Tertullian so schneidigen Ausdruck verleiht, daß die Irrlehre einfach schon durch ihre Neuheit im Voraus widerlegt sei.

So spitzt sich schließlich Alles zu dem Nachweise zu, daß nur die in der Glaubensregel zusammengefaßte Tradition durch die ununterbrochene Succession der „Aeltesten" in den Apostelgemeinden verbürgt sei. Die „Aeltesten" sind die Hüter und Träger der apostolischen Lehre; wie der eine Generation ältere Papias von Hierapolis die Ueberlieferungen der „Schüler des Herrn", so sammelt Irenäus die Ueberlieferungen der Schüler dieser Schüler, die er mit demselben Ehrenprädicate der Aeltesten schmückt. Wo immer sich die Gelegenheit bietet, berichtet er, was er noch von den „Aeltesten", den Schülern der Apostel, oder doch von solchen, die er dafür ausgibt, erfahren hat. Und wie Hegesippos überall der Succession von der Apostelzeit her sich versichert, so geht auch Irenäus gegenüber den gnostischen Neuerungen auf die Ueberlieferung der Kirchen apostolischer Stiftung, wie Rom, Ephesos, Smyrna zurück und zählt die Reihenfolge der Männer auf, die seit den Aposteln an der Spitze jener Kirchen gestanden. Selbst das höhere Ansehen, das schon er der römischen Kirche einzuräumen gewillt ist, beruht vor Allem auf ihrer angeblichen Stiftung durch die beiden großen Apostel Petrus und Paulus und auf der, wie ihm in Rom berichtet wurde, ununterbrochenen Succession bis auf seine Tage herab. Auf den apostolischen Ursprung der mündlichen Tradition fällt ihm sogar ein noch größeres Gewicht, als auf die apostolische Abfassung der neutestamentlichen Schriften.

Je weiter aber seit der Apostelzeit her die Reihen der Nachfolger sich ausdehnten, desto schwieriger wurde der Nachweis einer ungefälschten, unveränderten Tradition. Der Erfahrungssatz, daß jede mündliche Ueberlieferung im Fortgange der Zeiten sich nothwendig trübt, ist nachmals eine Hauptwaffe des protestantischen Schriftprincipes geworden. Für die Zeit des Irenäus jedoch, die kaum erst zur Feststellung eines neutestamentlichen Kanons geschritten war, war der Rückzug von der Tradition auf die Schrift einfach eine geschichtliche Unmöglichkeit. Hat doch selbst der ältere Protestantismus sich

wieder genöthigt gesehen, die „Glaubensregel“ und das „Bekenntniß“ als traditionelle Norm der Schriftauslegung zu Hülfe zu nehmen.

Was nachmals der Kirche immer aufs Neue widerfuhr, die unvermeidliche Selbsttäuschung über das Verhältniß der Gegenwart zur Vergangenheit und die unwillkürliche Deutung der aus der letzteren herausredenden Zeugnisse im Sinne des gegenwärtigen Glaubensbewußtseins: dies ist auch schon zu des Irenäus Zeiten geschehen. Die allmähliche Ausbildung der Glaubensregel nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der Zeit ist der Beweis hierfür. Man begehrte aus apostolischem Munde eine Antwort auf Fragen, die noch völlig außer dem Gesichtskreise der ersten Jünger Jesu gelegen waren. Die in früheren Zeiten weitverzweigte pseudonyme Schriftstellerei, die den Aposteln selbst in den Mund legte, was man in ihrem Sinne und Geiste zur Beschwörung neuer die Gemeinden bedrohenden Gefahren erforderlich fand, war durch den Mißbrauch der Häretiker in Verruf gekommen; zur Auslegung des überlieferten apostolischen Worts bedurfte es aber jedenfalls dazu befähigter und berufener Organe. Von diesen also erwartete man, daß sie, ausgerüstet mit apostolischer Vollmacht, die echte apostolische Lehre vor Verderbniß und Verfälschung zu schützen vermöchten. Zu dem Ende mußte der Geist, den Christus seinen Jüngern verheißen, in seiner Fülle auf diesen Organen ruhen, und in ununterbrochener Succession von Geschlecht zu Geschlecht zum Heile der Kirche fortgepflanzt werden.

Was der späteren Geschichtsforschung als stetige Entwickelung auf der einmal gegebenen Grundlage sich darstellen mag, erschien jener Zeit als einfache Treue in der Festhaltung und Weiterüberlieferung des apostolischen Worts; die später erforderlich gewordene Ausdeutung und Anwendung im apostolischen Geiste fiel den Zeitgenossen des Irenäus mit der apostolischen Tradition selbst ohne Weiteres zusammen. Je näher aber im Fortgange der Zeit die Gefahr der Trübung der echten Lehre sich legte, desto höhere Vorstellungen mußte man von der eigenthümlichen Geistesbegabung jener Organe sich bilden, mit deren Auctorität die kirchliche Wahrheit stand und fiel.

Hier ist nun der Punkt, wo der Begriff der katholischen Kirche sich vollendet. Als die eigenthümlichen Träger der echten Tradition gelten seit Ende des zweiten Jahrhunderts die Bischöfe, als ihre

eigenthümliche Begabung das charisma veritatis, der specifische von Geschlecht zu Geschlecht weitergepflanzte Besitz der wahren christlichen Heilserkenntniß. Es ist also die Idee des bischöflichen Amts und seiner göttlichen Vollmacht, in welcher die werdende katholische Kirche das sicherste Schutzmittel gegen jede Trübung der Lehre durch ketzerischen Irrthum, die gottgegebene Bürgschaft für die Wahrheit des Evangeliums findet. Im Kampfe gegen die Gnostiker ist als ein dringendes Bedürfniß der Zeit der monarchische Episkopat aus den frühern einfachern Verfassungsverhältnissen hervorgegangen; im Kampfe gegen den Montanismus und Novatianismus hat der Episkopat sich nachmals den Umkreis seiner Vollmachten festgestellt, und von der Lehrautorität auf den Besitz der „Schlüsselgewalt" und der sacramentalen Gnaden erstreckt.

Auch in der Vorstellung über den Ursprung des Episkopats waltet bei Irenäus und seiner Zeit eine ähnliche Täuschung ob, wie über den Charakter und die Fortpflanzung der apostolischen Tradition. Was so in allmählicher Entwicklung aus kleinen Anfängen hervorgegangen war, ward in die ersten Zeiten der christlichen Kirche zurückverlegt und unmittelbar von apostolischer Einsetzung abgeleitet.

Die heidenchristlichen Gemeinden des ersten Jahrhunderts kennen noch keinen monarchischen Episkopat, sondern nur eine Mehrheit von „Aeltesten" oder „Vorstehern" in jeder Gemeinde. Der Episkopat ist ursprünglich kein Kirchenamt, sondern Gemeindeamt, das ohne feste hierarchische Gliederung in den Händen von Männern ruht, die mit der „Geistesgabe des Regimentes" versehen, andern mit der „Gabe der Lehre" ausgerüsteten Männern zur Seite stehen. Die Aufsicht über die Ordnung des gemeinsamen Lebens und die Lehrthätigkeit in der Gemeinde sind ursprünglich getrennte Functionen, und auch späterhin, als beiderlei Beruf häufig in denselben Personen vereint war, fehlte es doch noch an jeder festeren Organisation, die über die Grenze der Einzelgemeinden hinaus die Kirche als ein einheitliches Ganzes zur Darstellung brachte. Die allmähliche Ausbildung des Episkopats zu zeichnen ist bei der Unsicherheit und Lückenhaftigkeit der Quellen eine schwierige Aufgabe, zumal sich die Dinge in verschiedenen Gemeinden verschieden entwickelt haben mögen. In Jerusalem, wo schon zur Apostel-Zeit Jakobus „der Bruder des

Herrn" eine hervorragende persönliche Stellung einnahm, erhielt sich wie es scheint auch nach seinem Tode die Sitte, einen Mann aus der Verwandtschaft Jesu als Gemeindehaupt an die Spitze zu stellen und mit zwölf Aeltesten nach dem Vorbilde der zwölf Jünger zu umgeben: eine Einrichtung, die nach einigen Nachrichten auch in Alexandrien Nachahmung fand und auch von den Clementinischen Homilien und Recognitionen noch vorausgesetzt wird. Aber die Stellung eines Oberbischofs der Christenheit, die in der pseudoclementinischen Literatur dem Jakobus vindicirt wird, ist nur der Ausdruck des Wunsches der judenchristlichen Partei, Jerusalem als den theokratischen Mittelpunkt aller christlichen Gemeinden hinzustellen. In den heidenchristlichen Gemeinden scheint seit den ersten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts Einer aus der Mitte des Aeltestencollegiums vielfach eine Art von Ehrenvorsitz geübt und als primus inter pares namentlich den Verkehr mit den auswärtigen Gemeinden vermittelt zu haben. Doch war auch dieser Ehrenvorrang mehr eine persönliche Auszeichnung, als eine stehende Einrichtung, die auf bestimmter und klarer Sonderung der Functionen beruhte, und hat schwerlich in allen Heidengemeinden sich gleichzeitig entwickelt. Bis in die Zeit des Irenäus, ja noch lange nachher erhielt sich das Bewußtsein lebendig, daß die Rechte und Vollmachten des Bischofs ursprünglich keine andern als die der einfachen Presbyter waren. In Rom, wo man am ersten die Anfänge des Episkopats vermuthen sollte, scheint sich sogar die Erhebung des Bischofs über die übrigen Aeltesten erst um die Mitte des zweiten Jahrhunderts vollzogen zu haben.

Noch weniger war in den ersten Zeiten von einer Repräsentation der Gesammtkirche durch die Bischöfe die Rede. Auch nachdem da und dort ein Einzelner an die Spitze der übrigen Aeltesten getreten war, erstreckten sich seine Befugnisse nur auf die Einzelgemeinde, speciell auf die Leitung des Gottesdienstes, die Aufsicht über die Sittenzucht und die Sorge für Wittwen und Waisen, Gefangene, Arme und Kranke. Selbst bei Ausübung dieser Functionen war der Bischof aber an die Mitwirkung der übrigen Aeltesten oder, wie bei der Sittenzucht, an die der ganzen Gemeinde gebunden.

Es versteht sich von selbst, daß bei so einfachen Verhältnissen

auf die bischöfliche Succession noch kein besonderes Gewicht fiel. Alle jene Listen, welche die Reihenfolge der Bischöfe in den Apostelkirchen bis auf die Apostel selbst zurückführen, stammen ohne Ausnahme erst aus späterer Zeit. Man stellte sie erst zusammen, als das Bedürfniß entstand, eine Gewähr für die unverfälschte Lehrtradition seit der Zeit der Apostel zu gewinnen; bis gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts sind daher alle jene Angaben über die Nachfolger der Apostel in dem bischöflichen Amte durchaus unzuverlässig, und wenn auch ein Theil der aufgeführten Namen auf geschichtliche Erinnerungen sich gründet, so beruht doch ihre Einreihung in die Bischofsverzeichnisse lediglich auf der Reflexion einer späteren Zeit, welche die unter ganz andern Verhältnissen ausgebildeten Ordnungen bis in die Anfänge der Kirche zurücktrug.

Wie bereits bemerkt wurde, ist es zuerst Hegesippos gewesen, der es sich auf seinen Reisen zur Aufgabe stellte, überall den apostolischen Successionen nachzufragen. Irenäus, der uns von der besonders wichtigen römischen Kirche ein bis auf seine Zeiten herabreichendes Bischofsverzeichniß aufbewahrt hat, scheint ebenfalls seine Nachrichten an Ort und Stelle gesammelt zu haben. Wie wir aus anderweiten Daten entnehmen können, pflegte man gegen Ende des zweiten Jahrhunderts bei Aufzählung der bischöflichen Successionen nicht blos die Namen, sondern auch die Amtsjahre anzugeben; doch zeigen die überlieferten Ziffern überall die Spuren eines künstlich zurechtgemachten chronistischen Systems.

Natürlich setzen jene Verzeichnisse für die Zeit ihrer Entstehung bereits die Ausbildung des Episkopates als eines besondern kirchlichen Amtes voraus. Wenn sie aber überall nicht vor den letzten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts zum Vorschein kommen, so bestätigt dieser Umstand nur von einer neuen Seite die Thatsache, daß die Entstehung des Episkopats im späteren Sinne ganz ebenso wie die Aufstellung der Glaubensregel erst in die Zeiten des kirchlichen Kampfes gegen die gnostischen Irrthümer fällt.

Es ist also eine Neuerung, aber eine tief im Bedürfnisse der Zeit begründete, wenn zur Zeit des Irenäus die Bischöfe als Träger und Hüter der kirchlichen Lehrüberlieferung gelten. Erst die Nothwendigkeit, die unverfälschte Erhaltung der Lehre an bestimmte Per-

sonen zu binden, die als Stellvertreter und Nachfolger der Apostel die lebendige Quelle der christlichen Wahrheit darstellten, hat die allmähliche Trennung des Bischofsamtes von dem Amte der Aeltesten, und die Auffassung des monarchischen Episkopats als Repräsentanten der kirchlichen Einheit erzeugt.

Zur Zeit des Irenäus ist diese Ausbildung der Kirchenverfassung noch nicht vollendet. Was späterhin ganz undenkbar wäre, thut Irenäus noch unbedenklich: ohne scharfe Scheidung von Bischöfen und Presbytern bezeichnet er bald die Einen bald die Andern als die rechtmäßigen Bewahrer der apostolischen Tradition, und redet von der apostolischen Succession der letzteren wie man bald nachher nur von der Succession der Bischöfe sprechen konnte. Es ist dies indessen nur eine Reminiscenz an das ursprüngliche Verhältniß, das damals wesentlich schon der Vergangenheit angehörte. Ueberdies scheint Irenäus, wo er von der „Succession der Aeltesten" spricht, den Ausdruck mit Vorliebe gebraucht zu haben, um die Träger der Lehrtradition als Schüler und Schüler von Schülern der Apostel zu bezeichnen.

Jedenfalls ist es gerade der Bischof von Lyon gewesen, welcher als Einer der Ersten den Episkopat mit der Prärogative apostolischer Nachfolge ausgestattet hat. Wenn nach den Pseudoignatianischen Briefen der Bischof an Christi Stelle den Willen Gottes verkündet, so ist dies nur scheinbar eine höhere Werthschätzung des bischöflichen Amts. Denn der Bischof, der an Christi Stelle steht, ist nur als Verkörperung des göttlichen Willens gegenüber der Einzelgemeinde, und gar nicht einmal vorzugsweise in Bezug auf das Dogma gedacht; wenn dagegen der Bischof als Stellvertreter und Nachfolger der Apostel betrachtet wird, so liegt dem der Gedanke zu Grunde, daß der Episkopat die Lehreinheit in der Gesammtkirche hütet, also die von den Aposteln selbst geordnete Fortsetzung des apostolischen Lehramtes ist. Der Bischof repräsentirt mit Einem Worte gegenüber der Einzelgemeinde die katholische Kirche, deren Begriff sich überhaupt erst durch diese schärfere Fassung des bischöflichen Amtes vollendet. Erst im Episkopat stellt die katholische Kirche als ein einheitlicher Organismus, als der „Leib Christi" sich dar. Wie einst die Apostel, so sind jetzt ihre Nachfolger, die Bischöfe, die Kirche. Die Einzel-

gemeinden erhalten sich nur durch den Episkopat und durch die von diesem fortgepflanzte apostolische Tradition in dem ursprünglichen Kirchenverband und eben dadurch im Besitze der Wahrheit [1]). „Die wahre Gnosis", sagt Irenäus, „ist der Apostel Lehre und das ursprüngliche über die ganze Welt verbreitete Kirchensystem, das durch die bischöfliche Succession den Charakter des Leibes Christi erhält. Vermöge dieser Succession haben die Bischöfe an jedem einzelnen Orte die Kirche fortgepflanzt. Eben darum ist es nicht nöthig, die Wahrheit noch bei Andern zu suchen, die man leicht von der Kirche entnehmen kann: denn gleich wie in einer reichen Schatzkammer haben die Apostel alles was zur Wahrheit gehört, in ihr aufs Vollständigste niedergelegt". Diese „Kirche" ist eben in der Gesammtheit der Bischöfe als Nachfolger der Apostel repräsentirt: sie ist nur in dem Episkopate das, was sie ihrem Begriff nach sein muß, die Eine, allgemeine, apostolische Kirche.

Die weitere Consequenz, daß der Episkopat diese seine apostolische Vollmacht nur kraft einer besonderen, durch die Succession von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzten Geistesausrüstung übt, ist bei Irenäus nur angedeutet. Er hebt es zwar hervor, daß dem Episkopat „das Charisma der Wahrheit" verliehen sei, doch ohne die Bedingungen näher zu erörtern, ohne welche sich von einem solchen nicht reden läßt. Es ist erst Cyprian, der hier die letzten Consequenzen gezogen und das Dogma vom bischöflichen Lehramt zu der katholischen Vorstellung einer durch die bischöfliche Ordination fortgepflanzten Succession des heiligen Geistes speciell im Episkopate ausgebildet hat. Irenäus begnügt sich noch, die Thatsache, daß der Episkopat im Besitze der apostolischen Tradition sei, durch Zurückgehen auf die apostolischen Nachfolger also historisch zu begründen; doch gibt er schon alle Prämissen der späteren Lehre, wenn er sagt, wo die Kirche sei, da sei auch der Geist Gottes und umgekehrt; denn die Kirche ist ihm eben in der Gesammtheit der Bischöfe verkörpert. Ziegler bemerkt daher in dieser Beziehung mit Recht, „der Bischof ist ihm (dem Irenäus) an sich, seiner kirchlichen Stellung nach, Träger des heiligen Geistes".

Es ist nicht unsere Absicht, die weitere Entwickelung dieser Idee

1) Vgl. Ritschl a. a. O. S. 411 ff.

über die Zeit des Irenäus hinaus zu verfolgen. Wie wenig die Fortsetzung des apostolischen Lehramtes im Episkopat am Schlusse des zweiten Jahrhunderts eine allgemein anerkannte Voraussetzung war, zeigen die alexandrinischen Kirchenlehrer Clemens und Origenes, nach denen nicht der Bischof, sondern der „Gnostiker" der wahre Inhaber der apostolischen Ueberlieferung ist, natürlich der Gnostiker im katholischen Sinn, der durch Tiefe der christlichen Erkenntniß und Reinheit des Lebens ausgezeichnete Theologe. Zu Grunde liegt hier noch die alte Unterscheidung zwischen Gemeindebeamten und Lehrern (doctores), welche letzteren nicht nothwendig zugleich mit kirchlichen Verwaltungsgeschäften betraut zu sein brauchen. Dagegen finden wir bei Tertullian genau dieselbe Vorstellung vom bischöflichen Lehramte wie bei Irenäus. Während aber Tertullian nur gelegentlich den Priestertitel auf die Bischöfe überträgt, ist diese Bezeichnung bei Cyprian schon stehend geworden, und zwar in dem bestimmten Sinn einer Mittlerschaft zwischen Gott und den Menschen, die in der unblutigen Wiederholung des Opfers Christi im Abendmahle ihren concreten Ausdruck gewinnt. Mit der priesterlichen Würde des Bischofs verbindet sich für Cyprian zugleich seine richterliche Gewalt, die vor Allem in der Sittenzucht gegen die in Todsünden Gefallenen gipfelt. Hier ist der Punkt, wo das Erträgniß der montanistischen Kämpfe für die Erweiterung der bischöflichen Rechte seine Verwerthung findet. Die letzte Consequenz, daß die dem Bischofe verliehene Amtsgnade auch bei persönlicher Unwürdigkeit die Gültigkeit seiner Amtshandlungen verbürge, hat schon der römische Bischof Callistus (217—222) gezogen, obwohl Cyprian sich hiergegen noch sträubt und wider Stephan von Rom die entgegengesetzte Ansicht verficht. Es liegt auf der Hand, daß nur ein sehr hochgespannter Begriff von der sacramentalen Kraft der Ordination die allmählich ausgebildete Lehre vom Episkopat als dem sichtbaren Träger der kirchlichen Einheit dauernd zu stützen vermochte.

Wenn der Episkopat die Gesammtkirche vertritt, so ist jede Auflehnung gegen den Bischof ein Abfall von der Kirche, und damit vom Christenthum. Auch dieser nachmals von Cyprian ausgesprochene Satz ergibt sich als eine einfache Folgerung aus der Anschauung des Irenäus, daß zur Einheit der Kirche nicht bloß die Einheit des

Glaubens, sondern vor Allem auch die einheitliche Gliederung des „Leibes Christi“ gehörte, welche auf der bischöflichen Succession beruht. Auf dieser „einheitlichen Gestalt der auf die Kirche bezüglichen Ordination“, wie schon Irenäus es ausgedrückt hat, oder auf der „in der einträchtigen Mehrzahl vieler Bischöfe ausgebreiteten Einheit des Episkopats“, wie Cyprian sagt, baut sich also die Kirche als ein gegliederter Organismus, als eine Einheit in der Vielheit auf.

Die Voraussetzung ist dabei freilich die Einmüthigkeit und Solidarität sämmtlicher Bischöfe der ganzen Welt. So nothwendig dieselbe sich auch der Idee nach aus der Vorstellung von dem den Bischöfen verliehenen heiligen Geiste ergab, so häufig gerieth in der Folgezeit die Wirklichkeit in Widerspruch mit der Idee. Wenn aber die Uebereinstimmung der Bischöfe thatsächlich doch keineswegs immer vorhanden war, so bedurfte es weiterer Ordnungen, um dieselbe rechtlich zu sichern, oder wo sie gestört war, wiederherzustellen. Als nächstes Mittel boten hierzu sich die bischöflichen Synoden dar, welche seit den Passahstreitigkeiten und den montanistischen Kämpfen zuerst in Kleinasien, bald aber auch in andern Provinzen in Uebung kamen. Irenäus gedenkt derselben noch nicht, obwohl sie zu seiner Zeit schon bestanden. Nachmals hat sich aus diesen Provinzialsynoden das Institut der ökumenischen Synoden als Vertretung der Gesammtkirche entwickelt; doch hat es bekanntlich bis auf die jüngsten Tage auf diesen allgemeinen Concilien als Grundsatz gegolten, daß Beschlüsse über die Lehre nur mit moralischer Einstimmigkeit sämmtlicher Bischöfe gefaßt werden können: eine Forderung, welche noch durchaus auf der altkatholischen Vorstellung vom Episkopate beruht.

In der Praxis machte sich doch frühe genug das Bedürfniß eines einfacheren Verfahrens bei Entscheidung von Lehrstreitigkeiten geltend. Die apostolische Tradition, auf deren ungetrübter Bewahrung durch den Episkopat der ganze altkatholische Kirchenbegriff ruht, wird von Irenäus, wie wir gesehen haben, noch vorzugsweise in dem historisch-dogmatischen Sinn einer treuen Fortpflanzung und richtigen Auffassung der in der Glaubensregel zusammengefaßten öffentlichen Lehre der Apostel verstanden, während die mystische Vorstellung einer den Bischöfen verliehenen, sie in alle Wahrheit leitenden Amtsgnade nur nebenherspielt. Besteht aber das charisma veritatis nicht

sowohl in einer den Bischöfen zum Zwecke neuer Lehrentscheidungen verliehenen Inspiration, als vielmehr in der Geistesleitung bei der Bewahrung der ursprünglichen Lehre, so boten die Gemeinden apostolischer Stiftung, und unter ihnen im Abendlande namentlich die römische, die vergleichungsweise sicherste Bürgschaft für die Echtheit und Unversehrtheit der apostolischen Tradition. In diesem Sinne finden sich bereits bei Irenäus die ersten Spuren des römischen Primats. Die vielbesprochenen Worte, welche zwar nicht dem Bischofe von Rom unter den Bischöfen, wohl aber der Gemeinde von Rom unter den Gemeinden einen Vorrang einräumen, lauten: „Denn mit dieser Gemeinde müssen um ihrer höheren Ursprünglichkeit willen (propter potentiorem principalitatem) alle Gemeinden d. h. alle von überall her kommenden Gläubigen sich in Uebereinstimmung setzen, als in welcher jeder Zeit von denen, die überall her kommen, die von den Aposteln stammende Ueberlieferung bewahrt worden ist". Wie der Zusammenhang dieser Worte beweist, ist mit ihnen nur dieses gemeint „daß sich Irenäus begnügen könne, die durch die bischöfliche Nachfolge vermittelte Ueberlieferung des Glaubens blos in der römischen Gemeinde anstatt in allen Gemeinden nachzuweisen, weil wegen des hervorragenden Alters jener zu erwarten sei, daß die übrigen Gemeinden mit derselben übereinstimmen" (Ritschl). Weil es zu weit führen würde, die Successionen aller Gemeinden aufzuzählen, will Irenäus einfach an diejenige Gemeinde sich halten, welche (nämlich im Abendlande wo unser Kirchenvater schrieb) „die größte und älteste und allen bekannte" ist und ihre Stiftung unmittelbar auf „die beiden berühmtesten Apostel Petrus und Paulus" zurückführt. Die Erwähnung der „von überallher kommenden" Gläubigen scheint namentlich noch die Reichshauptstadt als den Mittelpunkt des Verkehrs für die entferntesten Gegenden charakterisiren zu sollen: wo Christen aus allen Ländern der Welt fortwährend zusammenströmten, stand ja die unverfälschte Bewahrung der apostolischen Lehre unter der denkbar allgemeinsten Controle: Trübungen und Verderbnisse der Tradition, wie sie in abgelegenen Gemeinden leicht möglich waren, mußten in der Hauptstadt am schnellsten entdeckt, am leichtesten wieder beseitigt werden.

Dies ist der ursprüngliche Sinn des römischen Primats: keine

Herrschaft Roms über die Kirche, kein dem römischen Bischofe als solchen übertragenes oberstes Lehramt, noch weniger eine specifische Geistesbegabung, die dem „Nachfolger Petri" im Unterschiede von den übrigen Bischöfen verliehen wäre, sondern lediglich die vergleichungsweise größte Gewähr für unverfälschte Erhaltung der echten Tradition, welche gerade die römische Gemeinde vermöge ihrer (wie man damals schon allgemein annahm) apostolischen Stiftung und der durch die politischen Verhältnisse des Reichs ihr zugewiesenen centralen Stellung zu bieten vermochte. Wenn etwa ein halbes Jahrhundert nachher Cyprian von Karthago die Einheit des Episkopats von der dem Petrus zuerst unter den Aposteln verliehenen Gewalt ihren zeitlichen Ursprung nehmen läßt, und demgemäß die römische Gemeinde als die „Stammgemeinde", von welcher die Einheit des Priesterthums ihren Anfang nahm, als „die Wurzel und Mutter der katholischen Kirche" bezeichnet, so ist dies schon ein weiterer Schritt, der über den Gesichtskreis des Irenäus hinausführt: aber auch dieser Aussage liegt bei Cyprian nur das Bedürfniß zu Grunde, „die Einheit der Bischöfe auf einen mehr empirischen Ausdruck zu bringen". „Wie er die übrigen Apostel dem Petrus in Hinsicht ihrer Auctorität gleichstellt, so behauptet er keinen Vorzug des Nachfolgers des Petrus über die andern Bischöfe, sondern setzt sich dem Anspruch auf einen solchen entgegen" (Ritschl). Wenngleich die römischen Bischöfe vielleicht schon seit Victor (189—199) und Zephyrin (199—217), jedenfalls seit Stephanus (254—257) dergleichen Prätentionen erhoben, so wurden sie von ihren Mitgenossen im Episkopat, welche völlig gleiche Ehre und Macht mit ihnen beanspruchten, oft sehr nachdrücklich in ihre Schranken zurückgewiesen, und Cyprian steht, wo es den Kampf gegen römische Anmaßungen gilt, in den vordersten Reihen.

Wenn nach allen diesen Beziehungen hin Irenäus erst an der Schwelle einer neuen Entwicklung steht, so ist dafür der Begriff der katholischen Kirche selbst in allen wesentlichen Zügen schon ausgebildet. Irenäus ist „der erste Kirchenlehrer, der im Angesicht der vom Gnosticismus drohenden Gefahren die Prädicate der Allgemeinheit und Katholicität wie der alleinseligmachenden Kraft, die dem Christenthum seit der Ueberwindung des Judenchristenthums von seinen Bekennern

allgemein zugestanden wurden, von dem Begriffe des Reiches Gottes auf das Institut der äußerlich abgeschlossenen Kirche klar und entschieden überträgt". „Was ursprünglich nur geistig gemeint war und sich auch äußerlich niemals erkennen läßt, das wurde in Folge der immer wachsenden Verschiedenheit der Auffassungen des Christenthums innerhalb der christlichen Gemeinschaft auf die sich bildende Kirche selbst, oder auf die Gemeinschaft aller derer übertragen, die in allem Wesentlichen übereinstimmten und auch äußerlich an einem festen gemeinsamen Mittelpunkt festhielten" (Ziegler). Das Christenthum ist seit Irenäus mit Einem Worte nicht mehr das in der Messiasgemeinde sich vorbereitende Gottesreich, sondern verkörpert sich in der Kirche als objective Institution, wie solche in der Einheit des Episkopats und der durch bischöfliche Succession überlieferten Lehre ihre gegenwärtige göttlich gestiftete Darstellung findet. Auf die durch den Episkopat als Fortsetzung des apostolischen Amtes gesicherte Lehreinheit gründet sich für den Einzelnen der persönliche Heilsbesitz. Weil nur die „Kirche" den Schatz der alleinseligmachenden Wahrheit bewahrt, so sind Alle, die außerhalb dieser Kirche das Heil suchen, für Irenäus Diebe und Räuber. „Wer sich daher den äußeren Formen und Institutionen der Kirche nicht fügt, ist dem Irenäus auch nicht mehr ein Christ: die Garantie dafür, daß jemand christlich gesinnt sei, ist ihm allein dadurch gegeben, daß er zugleich kirchlich ist". „Das ideale Postulat der apostolischen Zeit, daß alle Mitglieder des neuen Reiches Glieder einer einheitlichen, fest zusammenhängenden Gemeinschaft, Bausteine desselben Tempels, Glieder des Einen Leibes Christi seien, und daß in dieser Gemeinschaft der Eine Geist bei aller Verschiedenheit der Gaben und Aemter herrsche — diese ideale Forderung, die schon in den kleinen Kreisen der apostolischen Gemeinden nicht vollständig zu ihrem Rechte kam, sieht Irenäus in der einen, über die ganze Welt verbreiteten katholischen Kirche seiner Zeit nahezu verwirklicht, und in der Wahrung dieser äußeren Einheit gegen alles Fremde und Abweichende erblickt er das Heil. Jene Forderung ist also für ihn nicht blos das letzte Ziel seines Strebens, nicht blos eine Hoffnung und ein Wunsch für eine ferne Zukunft, sondern er übersetzt sie sich in die Sprache der Wirklichkeit und strebt

nach nichts eifriger als nach den praktischen Mitteln, die Einheit der Kirche äußerlich zu stützen" [1]).

Die Frage, inwiefern dieser „altkatholische" Standpunkt einen Fortschritt gegenüber allen früheren Entwickelungsstufen des Christenthums bezeichne, beantwortet sich hiermit von selbst. Es war eine weltgeschichtliche Nothwendigkeit, daß in dieser Ausbildung der katholischen Kirche zu einer „universalen sichtbaren und greifbaren Heilsanstalt", ohne welche das Christenthum seine Aufgabe in der Welt nicht länger hätte erfüllen können, „der Unterschied zwischen Reich Gottes und Kirche gänzlich verschwinden mußte". Der Widerspruch zwischen der Idee des Christenthums und seiner geschichtlichen Erscheinung ist erst über ein Jahrtausend später zum allgemeineren Bewußtsein gekommen, nachdem die stolze mittelalterliche Theokratie an der Lösung ihre idealen Aufgabe vollständig gescheitert war. Die reformatorische Unterscheidung der „sichtbaren" und „unsichtbaren" Kirche hat zuerst eine neue Entwickelung angebahnt. Und dennoch fallen auch noch auf altprotestantischem Standpunkte Christenthum und Kirche so gut wie unterschiedslos zusammen, nur daß die letztere nicht mehr als bischöfliche Priesterkirche, sondern nur noch als Lehr- und Bekenntnißkirche gefaßt wurde. Erst in unserer Zeit ist die Einsicht erwacht, daß das Christenthum seine weltgeschichtliche Mission weder als Messiasreich, noch als so oder anders geordnetes Kirchenthum, sondern nur als christliche Welt und Menschheit erfüllen kann, in welcher immerhin auch der „Kirche" als specifisch religiöser Gemeinschaft ihre Stätte gesichert bleibt — aber welch weiter Weg ist noch von dieser allmählich sich Bahn brechenden Erkenntniß zu ihrer praktischen Verwirklichung im öffentlichen Leben!

Kehren wir von diesem Ausblicke zu der Kirche in der Zeit des Irenäus zurück, so zeigt sich deutlich ihre wesentliche Verschiedenheit sowohl von dem apostolischen als von dem unmittelbar nachapostolischen Christenthum. Von beiden unterscheidet sie sich, eben sofern sie als äußere in der Welt erscheinende Institution sich mit der alleinseligmachenden Gemeinschaft des Heils identificirt und allen individuellen Heilsbesitz an ihre objectiven Formen und Ordnungen

1) Ziegler S. 280. 284. 288.

bindet. Für Irenäus verkörpert sich dieses äußere Kirchenthum speciell in der Einheit der apostolischen Tradition und in der Einheit des im Episkopate sich fortpflanzenden apostolischen Lehramts. Indem aber dieses apostolische „Charisma“ immer entschiedener als specifisch bischöflicher Geistesbesitz und als sacramentale Gnade bestimmt wird, vollendet sich die Idee einer äußeren, unwandelbar festgestellten Heilsanstalt von zugleich gesetzlichem und sacramentalem Charakter, mit welcher der noch von Irenäus nicht aufgegebene urchristliche Gedanke des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen nicht länger zusammenbesteht. Die gesetzliche Anschauung vom Christenthum und der Sacramentsbegriff sind nach Ritschl's richtiger Beobachtung die beiden Pole, um welche sich das Leben und das Dogma der katholischen Kirche bewegt. Die Auffassung des Christenthums als eines neuen Gesetzes ist der altkatholischen Kirche mit der unmittelbar nachapostolischen gemein, nur daß die äußere gesetzliche Regelung, die sich früher nur auf das sittliche Leben der Christen bezog, jetzt ausdrücklich auch auf Verfassung und Dogma erstreckt wird. Dagegen ist die sacramentale Auffassung der kirchlichen Institutionen eine völlige Neuerung, die sich aus der Uebertragung der Idee des göttlichen Reichs auf die in der Gegenwart erscheinende Kirche von selbst ergab.

Es wurde bereits bemerkt, daß die Auffassung des Christenthums als neues Gesetz dem katholischen Christenthum mit dem nachapostolischen Heidenchristenthum gemeinsam ist. Justin der Märtyrer leitet aus den Aussprüchen Christi im Evangelium den Inhalt der neuen Gebote ab, durch deren Beobachtung die Hoffnung auf die Seligkeit begründet wird, und auch sonst noch begegnet uns in den Documenten um die Mitte des 2. Jahrhunderts jene einfach praktische Auffassung des Christenthums als einer neuen sittlichen Lebensordnung, die ihren concreten Gehalt in einer Zusammenstellung zahlreicher Vorschriften für die besonderen Verhältnisse des menschlichen Verkehres findet. Die der Paulinischen Theologie zu Grunde liegende, aber schon durch das persönliche Evangelium Jesu überall hindurchklingende Idee, daß das Christenthum zunächst ein neues religiöses Verhältniß zwischen Gott und den Menschen und erst abgeleiteter Weise ein neues sittliches Leben ist, ist schon dem nach-

apostolischen Zeitalter fast völlig abhanden gekommen, und ohne innere Vermittelung tritt der Gedanke von der an Christi Kreuze gestifteten Sündenvergebung und die gesteigerte Vorstellung von der Person des Erlösers neben jene gesetzliche Auffassung des Heilswerks.

Die großen katholischen Kirchenlehrer bilden den gesetzlichen Standpunkt noch weiter aus. Tertullian hat dem Satze, daß Christus ein neues Gesetz gepredigt, sogar eine Stelle in der Glaubensregel eingeräumt; ebenso erkennen Clemens und Origenes das wesentlichste Geschäft Christi in der Gesetzgebung. Irenäus sucht mit einer dem Jakobusbriefe entnommenen Formel das durch Christus erneuerte Gesetz als das lebendig machende Gesetz der Freiheit zu würdigen, aber ohne die religiösen Prämissen dieses Gedankens hervorzuheben. Der Gegensatz von Knechtschaft und Freiheit, Furcht und Liebe, durch den er den Unterschied beider Gesetzgebungen unter Zurückgehen auf Paulus veranschaulichen will, ist im Grunde nur relativ: „denn in beiden Testamenten ist der Hauptstoff der Gebote derselbe". Und wenn auch als ein Hauptmerkmal des neuen Gesetzes der Glaube an den Sohn Gottes, sogar mit Anwendung Paulinischer Ausdrücke, bezeichnet wird, so ist doch (ähnlich wie schon bei Clemens von Rom) der Glaube selbst wieder als Gehorsam gegen den göttlichen Willen gefaßt, also als sittliche Pflicht und nicht als die subjective Form, in welcher eine völlig neues religiöses Verhältniß zu Stande kommt.

Die mosaischen Ceremonialgebote gelten durch die neue Gesetzgebung als abgeschafft. Aber wie schon die nachapostolische Zeit denselben einen tieferen geistigen Sinn abzugewinnen verstand, der nach Beseitigung des buchstäblichen auch noch im Christenthum fortbestehe, so führte die Ausbildung neuer kirchlicher Institutionen wenigstens theilweise zur Wiederaufnahme alttestamentlicher Anschauungen und Vorschriften. So wurde die Taufe mit der Beschneidung, das Abendmahl mit dem mosaischen Opfer, das christliche Priesterthum mit dem jüdischen in Parallele gestellt und einzelne Anordnungen des Gesetzes wie die Verordnung über die Entrichtung des Zehnten und die Forderung kultischer Reinheit des Priesters allmählich wieder in Kraft gesetzt, bis man späterhin dazu fortging, selbst das Sabbatgesetz und die mosaischen Eheverbote hervorzusuchen. Die Uebertragung der gesetzlichen Auffassung von dem sittlichen Handeln des Einzelnen auf die

unverbrüchliche Beobachtung der kirchlichen Normen und Formen als unerläßlicher Bedingungen des Heils mußte nothwendig zu dieser theilweisen Wiederbelebung jüdischer Sitte führen, wie sehr sich auch die katholische Kirche als solche ihrer Freiheit vom mosaischen Ritualgesetze bewußt war.

Mit dem gesetzlichen Standpunkte ist nothwendig eine Vorstellung von der menschlichen Willensfreiheit verbunden, welche auch das religiöse Verhältniß und das von diesem abhängige Heil durch das eigne sittliche Verhalten des Menschen bedingt sein läßt. Es ist für die katholischen Kirchenlehrer charakteristisch, daß sie zwar die Vergebung der Sünden durch die Taufgnade erlangt werden lassen, nach der Taufe aber ein gottgefälliges Handeln als unerläßliche Bedingung der Seligkeit hinstellen. Bei Irenäus ist dieses Gewichtlegen auf gute Werke durch den Gegensatz gegen die gnostische Lehre veranlaßt, daß die „Pneumatiker" allein durch die ihnen aufgegangene höhere Erkenntniß der Erlösung theilhaftig werden; auch die energische Betonung der Willensfreiheit hat einen polemischen Hintergrund: sie will dem metaphysischen Dualismus der Valentinianer entgegen treten, der den Heilserwerb von der ursprünglichen Naturbeschaffenheit der Pneumatiker abhängig macht. Aber wenn er nun im Gegensatze hiezu es als eine göttliche Forderung hinstellt, daß wir uns außer der Berufung (durch die Taufe) auch „mit Werken der Gerechtigkeit schmücken" sollen, „damit der Geist Gottes auf uns ruhe", so beweist er damit, wie weit er von der religiösen Anschauung des Paulus abgekommen ist. Denn nach Paulus gewährt umgekehrt erst die Verleihung des Geistes Gottes die Möglichkeit, gute Werke zu thun. Aber freilich wenn der Glaube in der Annahme der Glaubensregel und dem Gehorsam gegen die kirchlichen Ordnungen aufgeht, so treten die Werke nothwendig als heilsverdienende Ursache daneben hinzu.

Wenn Irenäus in diesem Stücke die Anschauungsweise des späteren Katholicismus schon vorbildet, so bietet dagegen sein großes häresiologisches Werk für die andere Seite der katholischen Idee, den Sacramentsbegriff, noch wenig Ausbeute dar. Nicht einmal das Wort Sacrament, das Tertullian sehr häufig und theilweise schon ganz in dem späteren Sinne gebraucht, kommt bei ihm vor. Wie

schon angedeutet wurde, hält die katholische Sacramentslehre der gesetzlichen Anschauung vom Christenthume das Gegengewicht. In ihr verkörpert sich „die Idee der Gnade als der göttlichen That, welche das religiöse Verhältniß des Menschen setzt und begründet" (Ritschl). Diese Gnade aber erscheint als eine supernaturale der Kirche verliehene Heilkraft, deren Wirksamkeit an gewisse göttlich gestiftete Handlungen der Kirche sich knüpft. Als solche geheimnißvolle Handlungen begegnen uns bereits an der Grenzscheide des zweiten und dritten Jahrhunderts außer der Taufe noch die Absolution (die „zweite Buße" welche die priesterliche „Schlüsselgewalt" gewährt), das Abendmahl (die „Eucharistie") und die Ordination. Vollzogen werden diese sacramentlichen Handlungen in Kraft des der Kirche, speciell dem Episkopate verliehenen Geistes.

Es liegt auf der Hand, daß dieser sacramentale Charakter der kirchlichen Segnungen, in welchem die objective Präsenz eines supernaturalen Princips in der Kirche sich darstellt, die Einbuße an religiösem Gehalte, welche die Zurückstellung der paulinischen Rechtfertigungslehre herbeiführte, einigermaßen wieder ersetzte. An die Stelle der im Gemüthsleben des frommen Subjects göttlich gestifteten Versöhnung trat eine objective Sühn- und Gnadenmittelanstalt, die ihre wunderbaren Gaben jederzeit zu spenden bereit war und Jedem den Heilsbesitz zumittelte, der ihren Ordnungen sich gehorsam unterwarf. Aber eben so klar ist, daß in dem Maße, als die sacramentalen Institutionen über das ganze Gebiet des religiösen Lebens sich ausbreiten, dieses letztere selbst sich zunehmend veräußerlichen muß. Die Sacramentslehre ist daher gewissermaßen der Probirstein für den Grad von individueller Ausprägung des frommen Bewußtseins, welchen eine kirchliche Gemeinschaft gestattet, und es ist kein Zufall, wenn z. B. das moderne lutherische Kirchenthum statt des rechtfertigenden Glaubens wieder die Sacramentslehre in den Mittelpunkt stellt.

So lange wie bei Irenäus das Bewußtsein von dem allgemeinen Priesterthum aller Christen noch lebendig war, erstreckte sich freilich die sacramentale Auffassung der kirchlichen Gnaden nicht über die Lehre von der Taufe hinaus, in welcher letzteren man doch immer noch mehr eine unmittelbar göttliche Rettungsthat, als eine Handlung der Kirche erblickte. Auch in der Abendmahlslehre legt Irenäus nur

auf die geheimnißvolle Verbindung des göttlichen Logos mit Brod und Wein, wodurch Christi Leib und Blut wiedererzeugt wird, und auf die wunderbare Kraft dieses Leibes und Blutes, unsere Leiber unsterblich zu machen Gewicht. Dagegen sind vom Meßopfer bei ihm nicht einmal die ersten Spuren zu finden; denn was er im Abendmahl als ein von der Kirche dargebrachtes Opfer bezeichnet, das sind nur die als Dankopfer zum Preise des Schöpfers dargebrachten Erstlingsgaben seiner Creatur, nicht aber Christi Leib und Blut, dessen Opferung der consecrirende Priester auf unblutige Weise wiederholt. Indessen mußte die auch von Irenäus der Kirche als Lehrerin aller Wahrheit zugesprochene wunderbare Geistesbegabung in Verbindung mit der urchristlichen Anschauung von der sündentilgenden Kraft der Taufe nothwendig weiter führen; denn außer der „Kirche" ist auch nach ihm keine Taufe, keine Sündenvergebung, also auch kein Heil: nur sie allein vermag ja durch Anrufung des Namens Jesu Christi Wunder zum Heile der Menschen zu wirken. Die weitere Ausbildung der katholischen Sacramentslehre hat sich dann wie bereits bemerkt, im Streite mit den Montanisten und Novatianern vollzogen; doch zeigt schon der langwierige Widerstand jener „schismatischen" Parteien, wie schwer es der katholischen Kirche geworden ist, die urchristliche Anschauung von der individuellen Geistesbegabung aller Gläubigen durch die Lehre von dem sacramentalen Priesterthum zu verdrängen.

Es verdient indessen Beachtung, daß die völlige Ausbildung des sacramentalen Kirchenbegriffs erst einer Zeit angehört, in welcher die eigentlich dogmenbildende Arbeit der katholischen Kirche ihren Abschluß erreicht hat. Wir datiren übrigens — aus Gründen, auf deren nähere Erörterung hier zu verzichten ist[1]) — diese neue Epoche nicht wie Ritschl neuerdings vorgeschlagen hat, schon von Augustin, sondern erst von Gregor dem Großen (590). Seit Letzterer die nachmalige Form des Meßopfers festgestellt und die Lehre vom Fegefeuer „in der Phantasie des Volkes begründet" hat (Hase), bewegt sich im Grunde Alles, was von theologischen Fragen die Gläubigen in weiteren Kreisen erregt, lediglich um die Vorstellungen von den Wun-

---

1) Vgl. Literarisches Centralblatt 1871, Nr. 29.

dern des Sacraments und von den geheimnißvollen Gnadenkräften der Kirche.

Dagegen gibt es für die ältere Kirche noch ein anderes Gebiet, auf welchem der eigenthümliche Heilswerth des Christenthums zum dogmatischen Ausdrucke kam: die Lehre von Christi Person und Werk. Bekanntlich erstreckt sich die dogmenbildende Arbeit der katholischen Kirche bis zu dem angegebenen Zeitpunkte fast ausschließlich auf die Christologie und auf die mit ihr im engsten Zusammenhange stehende Trinitätslehre. Und hier ist es nun merkwürdig zu sehen, wie gerade das nachapostolische Heidenchristenthum gleichsam zum Ersatze für die Herabdrückung der christlichen Offenbarung auf den vorchristlichen und judaistischen Gesetzesstandpunkt den absoluten Werth des christlichen Heils durch gesteigerte Aussagen über die Person des Erlösers zu sichern bemüht ist. Wie Ritschl sehr richtig bemerkt, erscheint die theologische Erkenntniß von Christus als „eine Aufgabe des Heidenchristenthums", und gerade die „niedrige Vorstellung" der jüdischen Christen von Christus gab neben ihrer zähen Festhaltung am mosaischen Gesetz den nächsten Anlaß, sie allmählich als Häretiker auszuscheiden.

Das Urchristenthum hatte Jesum von Nazareth als David's Sohn, d. h. als den dem Volke Israel verheißenen Messias verehrt und verstand auch den Ausdruck „Sohn Gottes" in keinem anderen Sinne. Schon Paulus aber war über die jüdische Messiasidee zu einer höheren Auffassung des Sohnes Gottes hinausgeschritten: der Messias Israel's war ihm zum universellen Erlöser, der Davidssohn zu dem vom Himmel gekommenen pneumatischen Menschen, dem Ebenbilde Gottes geworden. Die weitere Entwickelung in heidenchristlichen Kreisen hatte zu der Vorstellung von der Gottheit Christi geführt, um deren Vermittelung mit der monotheistischen Grundanschauung sich Jahrhunderte hindurch die theologische Arbeit bewegen sollte. Während das Judenchristenthum auch nachmals in Jesu nur den mit der Fülle des Geistes Gottes ausgerüsteten Menschen sah, oder sich höchstens zu der Identificirung des Messias mit einem Engel oder auch mit dem idealen Urmenschen, dem ewigen Propheten der Wahrheit verstieg, verstand das Heidenchristenthum die Gottessohnschaft im metaphysischen Sinn, und die mythologischen Speculationen

der Gnostiker brachten die göttliche Natur des Erlösers auf den mannichfaltigsten Ausdruck. Im Gegensatze zu den Letzteren glaubten die katholischen Christen längere Zeit hindurch die „göttliche Monarchie“ mit der Gottheit des universellen Erlösers durch eine Vorstellung vereinigen zu sollen, welche man nachmals als „Patripassianismus“ verworfen hat. Darnach hat der Einige Gott selbst „Fleisch“, d. h. eine irdische Menschengestalt angenommen: als unsichtbarer, leidensloser, unsterblicher Gott heißt er der Vater, als sichtbarer, leidender, sterblicher Mensch heißt er der Sohn: Vater und Sohn sind also nicht wie zwei göttliche Personen, sondern nur wie das Verborgene Gottes und seine Offenbarungsseite unterschieden. Daß diese Annahme in ihrer Consequenz die Menschheit des Erlösers zu einer bloß scheinbaren machte und damit die Realität der Erlösung gefährdete, ahnte man nicht: im Gegentheile bekämpfte man im guten Glauben an die Haltbarkeit der eignen Position den „Doketismus“ der Gnostiker. Bis gegen Mitte des 3. Jahrhunderts blieb dieser naive „Patripassianismus“ die herrschende Meinung des katholischen Volks.

Eine andere, auf heidenchristlichem Boden mögliche Lehre war die, in dem Erlöser eine Art Untergott oder Mittelwesen zu sehen, welches zu den Menschen herabgestiegen sei. Aber diese Vorstellung schien unmittelbar den Monotheismus zu bedrohen. Zumal in der Wendung, die ihr der Gnosticismus in verschiedenen Modificationen verlieh, nach welchem einer der ewigen aus dem göttlichen Urgrunde hervorgegangenen Geister von dem oberen Lichtreiche (dem „Pleroma“) auf die Erde gesandt worden sein sollte, ging mit der göttlichen Monarchie die Absolutheit der göttlichen Offenbarung im Christenthume zugleich in die Brüche.

Hier ist nun der Punkt, an welchem die unter platonischen und stoischen Einflüssen zuerst von alexandrinischen Juden ausgebildete Logosidee dem um Rath verlegenen Heidenchristenthume zu Hilfe kam. Seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts wird sie Gemeingut einer Reihe philosophirender Kirchenlehrer, deren angesehene Namen und größtentheils noch heute erhaltene Schriften bis auf die neueste Geschichtsbetrachtung herab den Schein erzeugt haben, als wäre jene Idee von Anfang an das Credo der katholischen Kirche

gewesen. Aber wie irrig diese Annahme ist, zeigen uns die Schriften Tertullians, der selbst einer der namhaftesten Logoslehrer, ausdrücklich uns vom Gegentheile versichert, zeigt uns weiter das neuaufgefundene Buch eines römischen Gegenbischofs aus dem Anfange des 3. Jahrhunderts, welches uns tiefe Blicke in die Zustände der damaligen römischen Kirche thun läßt, zeigen uns endlich einige andere bis dahin ganz abgerissen dastehende Nachrichten, die jetzt der kostbare Fund in ein helleres Licht setzt. Wir wissen heute, daß die theologischen Wortführer des „Patripassianismus" bei den römischen Bischöfen Eleutherus (175 oder 176—189) und Victor (189—198 oder 199) im höchsten Ansehen standen; Zephyrinus (198 oder 199 —217) war selbst entschiedener Patripassianer, und sein Nachfolger Callistus (217—222), der sich schon genöthigt sah, der Logoslehre wenigstens im Ausdrucke einige Concessionen zu machen, verwarf doch die Vorstellung vom Logos als einer vom Vater unterschiedenen göttlichen Person als „Zweigötterei". Die Thatsache, daß eine von der ganzen späteren Kirche als Ketzerei verurtheilte Vorstellung von Christus unter mehreren aufeinanderfolgenden Bischöfen die officielle Theologie der römischen Kirche war, ist also nicht umzustoßen, so compromittirend sie auch für die angeblich unveränderlich festgehaltene Tradition dieser Kirche, vollends für das neuerlich proclamirte unfehlbare Lehramt der Päpste ist.

Erst sehr allmählich hat die Logoslehre zur allgemeinen Geltung in der Kirche sich durchgekämpft. Aber ihr schließlicher Sieg gründet sich auf den unersetzlichen Dienst, den sie dem katholischen Glauben einerseits bei seiner definitiven Auseinandersetzung mit der alten Religion, andererseits im Kampfe gegen die gnostischen Meinungen leistete.

Es ist nicht die Absicht, hier tiefer in die speciell theologischen Probleme einzugehen. Daher genüge die Andeutung, daß die Doppelbedeutung des griechischen Ausdruckes „Logos", Vernunft und Wort, die Brücke zu einer Vorstellung bot, nach welcher der ewige göttliche Gedanke als weltschöpferisches Wort aus dem innern Leben des Vaters hervorging, und nun als persönlich angeschautes Offenbarungsprincip den einheitlichen Quellpunkt alles göttlichen Wirkens in der Welt bildet, bis er in Jesus Christus „Fleisch annahm" und

die Erlösung vollbrachte. Was der Gnosticismus in der bunten Fülle seiner „Aeonen“ auseinanderlegte, ist im Logos zu absoluter Einheit zusammengefaßt, daher denn diese Idee zugleich der classische Ausdruck ist für die Absolutheit und Einzigkeit der christlichen Offenbarung. Der als absolutes Offenbarungsorgan des ewigen Vaters personificirte göttliche Gedanke schob einerseits allen ins Heidenthum zurückfallenden Vorstellungen von „der oberen Welt“ einen Riegel vor, andererseits söhnte er den strengen monotheistischen Glauben, von welchem die Kirche nicht lassen durfte, mit der heidenchristlichen Anschauung von der vollkommenen Selbstoffenbarung Gottes durch die Erlösung in Christus aus. Der „Patripassianismus“ hatte diese Versöhnung nur scheinbar vollzogen, indem er ebenso wohl die absolute Erhabenheit Gottes über die Endlichkeit, als die menschliche Wahrheit des Erlöserlebens bedrohte; die Logoslehre half dieser Schwierigkeit ab, und trat zugleich als „christliche Philosophie“ mit den gnostischen Versuchen, das Welträthsel zu lösen, in erfolgreiche Concurrenz. Ist der in Christus Mensch gewordene Logos zugleich von Ewigkeit her das absolute Organ aller Gottesoffenbarung in der Welt, so erweist sich eben damit das Christenthum selbst als die höchste Philosophie, welche die tiefsinnigsten Denker der Zeit einladen kann, die Taufe zu nehmen, ohne darum den Philosophenmantel ablegen zu müssen.

Justin der Märtyrer ist der erste Kirchenlehrer, welcher die Logoslehre zum philosophischen Ausdrucke der absoluten Offenbarung Gottes im Christenthume erhebt. Ihm folgen Tatian, Theophilos, Athenagoras, die Alexandriner Clemens und Origenes, ferner Tertullian in Afrika und Hippolytos in Rom. Auch Irenäus bekennt sich zu ihr; doch ist Tertullian der Erste gewesen, der ihr ausdrücklich auch in der Glaubensregel eine Stelle anweist. Die Ausführungen des Irenäus sind hier wesentlich von dem Interesse beherrscht, die Vorstellung von einer Emanation oder einem physischen Hervorgehen des Logos aus dem göttlichen Wesen zurückzuweisen, welche noch Tertullian unbedenklich findet, obwohl er sich hier der Verwandtschaft seiner Anschauung mit der gnostischen vollkommen bewußt ist. In der That stellten sich die älteren Logoslehrer die Erzeugung des Logos nach Analogie eines zeitlichen Uebergangs vom Denken zum Sprechen

vor, und ließen ihn erst zum Zwecke der Weltschöpfung als eine vom Vater unterschiedene göttliche Person aus dem innergöttlichen Denken hervortreten. Irenäus wird durch seinen eifrigen Kampf gegen die Aeonenlehre der Gnostiker dazu geführt, auch jene menschenähnliche Vorstellung von der katholischen Logosidee abzuwehren, und die nachmals kirchlich gewordene Meinung von einem ewigen Zusammensein des Sohnes mit dem Vater zu verfechten. Den vorwitzigen Versuchen, die Art des Hervorgehens aus dem Vater ergründen zu wollen, setzt er einfach unser Nichtwissen entgegen, und spottet über die, welche menschliche Verhältnisse anwenden auf den ewigen und unendlichen Gott: sie thäten, als hätten sie Hebammendienste bei der Geburt des Unergründlichen und Namenlosen geleistet. Wenn diese Polemik auch zunächst den Gnostikern gilt, so trifft sie doch zugleich die emanatistischen Vorstellungen anderer Logoslehrer mit. Andererseits hebt Irenäus hierdurch freilich zugleich die scharfe Scheidewand auf, welche die Logoslehre eines Tertullian oder Hippolyt von patripassianischen Vorstellungen trennt, und öfters redet er so, als ob der ewige Logos nur die Offenbarungsseite des an sich verborgenen göttlichen Wesens wäre, ohne daß man einsieht, wie dabei noch ein persönlicher Unterschied zwischen beiden bestehen kann. Wenigstens wenn er den Vater das Unsichtbare des Sohnes, den Sohn das Sichtbare des Vaters nennt, oder wenn ihm der Sohn das Maß des unermeßlichen Vaters, d. h. seine Darstellung innerhalb der Schranken der Endlichkeit heißt, so ist damit nichts gesagt, was nicht die sogenannten Patripassianer sich ebenfalls aneignen konnten. Auch daß Irenäus schon von dem vor seiner Menschwerdung wirksamen Logos mit Vorliebe den Ausdruck „der Sohn“ braucht, unterscheidet seine Lehre von der patripassianischen nicht; denn da er jede Art des Hervorgehens aus dem Vater als eine sinnliche Vorstellung — freilich mit sich selbst nicht völlig im Einklange — bestreitet, so legt auch jene Ausdrucksweise sich leicht in dem Sinne zurecht, daß Gott als verborgener der Vater, als offenbarer der Sohn ist, womit noch keine Unterscheidung zweier göttlicher Personen gegeben ist. Es erklärt sich daher, wenn die späteren Kirchenlehrer entweder zu der Annahme eines zeitlichen Hervorgehens des Logos zurückkehren oder zu dem Gedanken einer ewigen Zeu-

gung fortschreiten, die wie das stehende Bild vom Lichte, das aus dem Lichte hervorgeht, beweist, doch selbst nur eine etwas vergeistigte emanatistische Vorstellung ist.

Bedenkt man, daß Philosophie des Irenäus Sache nicht ist, der populäre Glaube der Zeit aber die Gottheit des Vaters und Sohnes nur in dem nachmals als patripassianisch verworfenen Sinne zu scheiden vermochte, so drängt sich die Annahme auf, daß der Bischof von Lyon seine Logoslehre wenigstens nicht wie Tertullian und Hippolyt im bewußten Gegensatze zum Patripassianismus, den er nirgends bestreitet, ausgeprägt habe, daß also sein Standpunkt nicht sowohl (wie auch Ziegler anzunehmen geneigt ist) eine höhere Stufe, als vielmehr eine noch unentwickelte, vom Patripassianismus wenigstens noch nicht scharf und geflissentlich abgegrenzte Gestalt der Logoslehre bezeichnet.

Die wahrhaft menschliche Persönlichkeit des Sohnes steht ihm dessenungeachtet so fest, daß er sie ebenso eifrig gegen die Gnostiker wie die wahre Gottheit gegen die Ebioniten vertheidigt. Um das Erlösungswerk vollbringen zu können, haben sich Gott und Mensch in Jesus Christus zu Einer Person mit einander vereinigt, und nur durch diese wahrhaftige Einheit göttlichen Wesens mit menschlicher Natur vermögen auch wir an der Unvergänglichkeit Gottes Antheil zu gewinnen und über Sünde und Teufel zu siegen.

Hier kommt nun die Stelle, wo Irenäus auch als theologischer Denker epochemachend gewirkt hat. Zwei Gedanken lassen sich hier unterscheiden: die Idee von der Vollendung der Menschheit in Christus durch ihre Vereinigung mit der göttlichen Natur und die Idee des Sieges über Sünde und Teufel, welche die Menschheit in ihrem Haupte, dem menschgewordenen Gotte erkämpft. Die Menschwerdung Gottes ist dem Irenäus nicht blos ein geschichtliches Factum, sondern ewig in der Bestimmung der Menschheit begründet. Erst dadurch, daß Gott Mensch wurde, konnte die Menschheit ihre ursprüngliche Bestimmung erreichen: die Vollendung der Menschheit in Christus ist zugleich die Verwirklichung ihrer Idee, indem der Logos sich den Menschen, und die Menschen sich assimilirt: „daß der Mensch nach Gottes Bilde geschaffen sei, wurde in den früheren Zeiten nur gelehrt, nicht thatsächlich gezeigt: denn noch war der Logos unsichtbar,

nach dessen Bilde der Mensch entstand; darum warf der Mensch leicht die Gottähnlichkeit von sich. Als aber der Logos Fleisch ward, wurde beides verwirklicht: denn er zeigte wahrhaftig Gottes Bild, indem er selbst eben dasjenige wurde, was nach seinem Bilde geschaffen war und er machte die Aehnlichkeit fest, indem er den Menschen dem unsichtbaren Vater verähnlichte". Wie der menschgewordene Logos Alles, was ursprünglich zum Wesen und zur Bestimmung des Menschen gehörte, am Ende der Zeiten in sich zusammenfaßt und so als zweiter Adam das Ende mit dem Anfange verknüpft, so ist durch ihn die ganze Menschheit als solche mit der in ihr Wohnung machenden Gottheit vereinigt und damit zugleich Gottes ursprüngliches Gebilde zu seiner ewigen Bestimmung, der Gottähnlichkeit und der Sohnschaft bei Gott geführt. Diese „Wiederbringung" der Menschheit ist nun aber zum Andern zugleich die Ueberwindung der Sünde und die Befreiung der um ihrer Sünde willen Gefangenen aus des Teufels Gewalt. Damit der Mensch, der in Adam vom Teufel besiegt und gefangen genommen worden war, den Sieger im neuen Kampfe überwinden und in seine eigenen Fesseln verstricken konnte, mußte Gott Mensch werden; denn nur wenn der Mensch den Widersacher des Menschen besiegte, war der Feind rechtmäßig besiegt. Dieser Sieg war aber nicht möglich, wenn nicht ein Stärkerer kam als der Besiegte, wenn also nicht das alle menschliche Kraft übersteigende göttliche Wesen selbst in der Menschheit erschien. Um versucht zu werden wie wir, mußte der Erlöser vom Weibe geboren werden; um den Versucher besiegen zu können, mußte er Gott sein: der Sieg des menschgewordenen Gottes aber ist der in ihm vollendeten Menschheit eigener Sieg. Dieser Sieg, den die Menschheit in Christus über den Teufel erkämpft, ist der vollkommene Gehorsam gegen Gott, durch den sie sich ebenso freiwillig der Herrschaft des Teufels entzieht, wie sie mit freiem Willen in Adam der Verlockung des Teufels gefolgt und dadurch unter die Gewalt desselben gerathen war. Diese Herrschaft ist ungerecht, sofern der Teufel als unersättlicher Räuber an sich gerissen, was ihm nicht gehörte und unserer ursprünglichen göttlichen Natur uns entfremdet hat; sie ist aber andererseits auch wieder gerecht, sofern der Mensch durch eigene Schuld dem Verführer sein Ohr geliehen und das Gebot des Schöpfers übertreten hat. Mit

Recht wird also dem Teufel, was er unrechtmäßig gewonnen hat, wieder entrissen; dem Teufel selbst geschieht aber sein Recht, das ihm gebührt, indem ihm im Kampfe wieder abgenommen wurde, was er im Kampfe errungen. Dieser Gedanke wird besonders an der Hand der Versuchungsgeschichte weiter ausgeführt. Dagegen erhellt bei Irenäus nicht recht, welche Bedeutung in diesem Kampfe mit dem Teufel speciell dem Tode Christi zukomme. Es heißt zwar, Christus habe uns durch sein Blut aus der Gefangenschaft des Teufels erkauft, indem er sich selbst, nach Seele und Leib, für uns als Lösegeld hingab. Aber dieser Gedanke ist mit der Idee einer Besiegung des Teufels durch Christi den Geboten Gottes geleisteten Gehorsam in keine Verbindung gesetzt, und ebenso wenig ist ausdrücklich gesagt, daß Christus das Lösegeld für die Gefangenen dem Teufel gezahlt habe; vielmehr tritt hier sofort der andere Gedanke einer Versöhnung des Menschen mit Gott durch das für ihn hingegebene Leibesleben daneben. Erst Origenes ging zu der weiteren Annahme fort, daß der Teufel die Seele Christi als Lösegeld für die Gefangenen forderte, indem er meinte, sie in seiner Gewalt festhalten zu können: woraus sich dann nothwendig die weitere Vorstellung einer Täuschung des Teufels ergab; denn indem er den Kreuzestod Christi veranlaßte, um den in seine Gewalt zu bringen, welchen er festzuhalten zu schwach war, so zerstörte er als bewußtloses Werkzeug Gottes seine eigne Macht[1]).

Das mythologische Gepräge dieser und ähnlicher Gedanken ist nicht zu verkennen; theilweise weisen sie, wie die Idee von einem Kampfe zwischen dem Erlöser und dem Teufel, oder auch die nachmals so verbreitete Vorstellung von einem dem Teufel gespielten Betrug, direct auf gnostische Ursprünge zurück: dieselbe Rolle, welche bei Irenäus und Origenes dem Teufel zufällt, spielt im Systeme des Gnostikers Markion der Demiurg. Auch die Ursprünge der Logoslehre liegen dem gnostischen Gedankenkreise keineswegs fern, und ist auch das Logos-Evangelium kein gnostisches Product, so ging es doch

1) Wenn Ziegler dieselbe Idee schon bei Irenäus wiederfinden will, so kann ich nicht beistimmen. Vorsichtiger hat hierüber Baur sich ausgesprochen, obwohl auch er Zwischengedanken einschiebt, die dem Irenäus noch fremd sind.

ebenso wie die verwandte Theologie eines Justin aus derselben geistigen Bewegung hervor, welcher auch die Gnosis eines Valentinus ihre Entstehung verdankt.

Wie die katholische Logoslehre, so sind auch die tiefsinnigen Gedanken des Irenäus von der Vollendung und Wiederbringung des Menschengeschlechts durch den menschgewordenen Gott, von dem wahrhaft menschlichen Kampfe, den der Erlöser besteht, von dem Siege über den Teufel, der dem Tyrannen seine Gefangenen entreißt, im Gegensatze gegen die häretische Gnosis und unter steter polemischer Auseinandersetzung mit derselben ausgebildet. Und dennoch sind erst in diesem mächtigen Ringen der Geister die religiösen Ideen des Christenthums von Neuem in Fluß gebracht, und die großen Probleme, mit denen schon der Apostel Paulus sich beschäftigt hatte, wieder aufgenommen worden. So wenig ein Irenäus die Paulinische Theologie in ihrer ganzen Tiefe erschöpft, so entschieden knüpft er doch an die Gedankenwelt des Apostels wieder an. Vielleicht an keinem andern Punkte tritt der Unterschied seiner Zeit von der unmittelbar nachapostolischen so sichtlich hervor.

Die Richtung, in welcher diese neue Dogmatik sich entwickelte, ist eine nicht unmerklich andere als die Paulinische, wenngleich schon Irenäus die Briefe des Apostels sehr eifrig verwerthet. Zum Abschlusse ist diese neue Entwickelung durch die großen Kirchenversammlungen des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts gekommen, deren symbolische Festsetzungen für die ganze Folgezeit maßgebend blieben.

Die durch die Glaubensregel, die neutestamentliche Schriftensammlung und das bischöfliche Verfassungssystem auf feste Grundlagen gestellte a l t k a t h o l i s c h e Kirche nimmt am Schlusse des zweiten Jahrhunderts nach langem hartem Kampf um ihre Existenz die eigentliche theologische Arbeit, die Arbeit des religiösen Gedankens wieder auf. Sie steht hierdurch ungleich höher an geistigem Gehalt, wie das zunächst vorangegangene Zeitalter, wenn sie gleich die ganze Tiefe der christlichen Idee noch nicht erreicht, ja durch ihre festen äußeren Formen und Normen die freie geistige Bewegung in immer engere Bande schlägt. Sie ist jedenfalls eine durchaus eigenthümliche Gestalt des christlichen Lebens, deren ge-

schichtliche Berechtigung nur derjenige bestreiten wird, der seine eigne Zeit und sein eigenes Meinen zum letzten Maßstabe der Dinge erhebt. Sie ist aber zugleich eine schon längst der Vergangenheit angehörige Form des Christenthums, die so wie sie war, nicht wieder zum Leben erweckt werden kann, weil die geschichtlichen Verhältnisse, unter denen sie entstand, unwiederbringlich entflohen sind.

VI.

Die Entstehung des hansischen Comptoirs zu Brügge.

Von

V. E. Hardung.

Die den ausländischen Märkten zugewandte Seite des hansischen Mercantilsystems, deren Anlage man als besonders sinnreich lobt, ist ohne schöpferische Zuthat des hansischen Bundes auf dem sichern Grunde der von den deutschen Kaufleuten in der Fremde eingerichteten Gildhallen und Höfe aufgebaut, in denen sie für die ganze Zeit der Bundesgeschichte ihr eigenthümliches Gepräge findet. Verschieden von dem Wesen späterer Handelssysteme hat die deutsche Hanse sich überall möglichst breit an geschichtlich und natürlich gewordene Verhältnisse angelehnt, schon vorhandene Einrichtungen in festeren Bestand, engere Verbindung, umfassendere Ziele gebracht, auf keinem Gebiete ihrer Wirksamkeit naturwüchsige Gebilde nach selbstgewählten Gesichtspunkten zugestutzt. Zu London bestand schon längst eine vollständig eingerichtete Gildhalle der Deutschen, ehe die bisher im anglonormannischen Kanzleistile übliche Bezeichnung der Easterlinge als marchants Dalmaigne mit dem Begriffe der hansa Theutonicorum im späteren Sinne vertauscht wurde; im deutschen Hofe von St. Peter zu Now-Gorod war schon manchem Beamten bei Uebernahme seiner Befugnisse das Skraenbuch zur Beschwörung vorgelesen worden, ehe dies einer hansischen Behörde gegenüber ge-

schah; zu Brügge besaß der deutsche Kaufmann eine den Privilegien des spätern Comptoirs nahezu gleichkommende Zahl von Vorrechten, ehe hansische Oldermänner das Siegel an die Schoßbriefe hingen. Zu Bergen begründet der Bund allerdings eine Niederlage, ohne daß hier an fast zum Abschluß gebrachte Verhältnisse angeknüpft, auf langjährigen Vorarbeiten weitergebaut wird. Aber auch der Plan zu dieser künstlichsten und eigenartigsten Anstalt weist keine neuen Grundsätze auf, er geht nicht über das Maß der Erfahrungen hinaus, die man aus dem Wirken der in die vorhansische Zeit hineinragenden Höfe schöpft.

Die ausländischen Comptoire sind eine Form des Großhandels, deren Erfindung keineswegs von den deutschen Kaufleuten herrührt, die überall an wichtigen Verkehrspunkten bei Unsicherheit der Rechtszustände und Schwerfälligkeit des Marktes als sachdienliche Befriedigung dringender Bedürfnisse sich ergibt. Bleibende Handelsniederlassungen hat in rohen Umrissen schon die phönizische Handelstechnik auf nicht handelsmündigem Boden gekannt; zu Constantinopel gründet Pisa eine große Kaufmannsgemeinde; an der syrischen, aegyptischen und rumelischen Küste richten venetianische Geschäftshäuser ihre Höfe ein, und im dreizehnten Jahrhundert sind alle Hafenplätze des Schwarzen Meeres mit genuesischen Factoreien besetzt. Je mehr ein wachsender Güterumsatz, ein Steigen in Nachfrage und Angebot die bisherigen Handelsformen durch jenen wichtigen Zweig des Verkehrslebens, den man sich unter dem Begriffe des Commissionsgeschäftes denkt, zu erweitern drängte, desto tiefer wurde auf ausländischen Märkten das Bedürfniß nach bleibender Niederlassung, nach Grundeigenthum an Ort und Stelle mit Wohnung, Speichern, Wagehaus, Landungsplätzen, Kirche und ansässigen Knechten gefühlt, desto lebhafter mußte der Kaufmann zum Zwecke der Arbeitstheilung wünschen, daß ihm seine Waaren auch ohne persönliche Anwesenheit in der sichern Obhut eines bevollmächtigten Vertreters zu belassen gestattet sei. Während die italienischen Anstalten, die den Bedürfnissen eines vorgeschrittenen Großhandels abzuhelfen bestimmt sind, fast überall als staatliche Institute sich darstellen, alle Vortheile einheitlicher Leitung, enger Verbindung und sichern Rückhalts genießen, ist die deutsche Kaufmannschaft bei ähnlichen Versuchen unabhängig von

Rath und Bürgerschaft der Städte ausschließlich auf eigene Leistungen beschränkt. Dem Bürger der italienischen Republiken tritt bei der frühzeitig ausgebildeten Staatskunst seiner Heimath schon gleich im Beginne eines ausgedehnteren Verkehres eine wirksame Beihülfe allseitig fördernd zur Seite; dem deutschen Kaufmanne wird ganz im Geiste nationaler Bestimmung eine gleiche Begünstigung nur als Errungenschaft rastloser und mühevoller Arbeit zu Theil. So gewährt der Ursprung, die Ausbildung und statutarische Vollendung der hansischen Comptoire das reiche Bild einer Entfaltung, die nach der Weise des historischen Wachsthums ohne fremde Eingriffe nur nach Maßgabe des inneren Bedürfnisses sich vollzieht. Ist das Hervorwachsen mannigfach gegliederter Körperschaften aus einfach zusammengesetzten Stämmen, staatlicher Gebilde mit weit verzweigtem Organismus aus unscheinbaren Wurzeln ein die deutsche Verfassungsgeschichte überhaupt beherrschendes Gesetz, so mußten kaufmännische Anstalten ganz besonders diesem überall in den Personen und Dingen vernehmbaren Zuge folgen. Aus bürgerlichen Bedürfnissen entstanden, von bürgerlichen Kreisen gegründet, nach bürgerlichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet, ausschließlich bürgerlichen Aufgaben zugewandt, sind sie durch Ursprung, Zusammensetzung und Bestimmung dem Machtbereiche einer gesetzgebenden Reichsgewalt zumeist entfremdet.

In der Begründung ausländischer Höfe that die deutsche Geschäftswelt es dem staatlich bevormundeten Italiener im Wege der Selbsthülfe gleich; ihm auch in der Weiterführung dieser Anstalten, in ihrer Ausbeutung zu Gunsten eines festgeschlossenen, übersichtlich geleiteten, durch bewaffnete Macht allseitig geschützten Verkehrslebens zu folgen, dazu reichte dieses Mittel nicht aus. Die deutschen Kaufleute mußten hier wohl oder übel sich in mühsamem Umwege die städtischen Magistrate dienstbar machen, dasselbe Verständniß für handelspolitische Dinge, das den italienischen Freistaaten seit jeher eingegangen war, auch ihren heimathlichen Ortsbehörden zum Bewußtsein bringen. Bis nach langjähriger Arbeit dieses Ziel erreicht wird, gewährt das Auskunftsmittel einer umfassenden kaufmännischen Verbrüderung für die Staatshülfe nur nothdürftigen Ersatz. Die Natur der Aufgabe, in die Gemeinderäthe die Besorgung kaufmän-

nischer Dinge einzuführen, brachte es mit sich, daß ihre Lösung nur schrittweise in langsam bemessenem Vorgehen gelang; aber jede Stufe, die den hansischen Städtebund seiner endgültigen Ausbildung näher bringt, leitet auch die ausländischen Höfe in eine höhere Phase der Entwickelung über. Bei der Entstehung dieser Anstalten hat sich daher mit größerer oder geringerer Treue die Bildungsgeschichte des großen Bundes selbst wiederholt. Hier wie dort geschieht die Gründung auf dem günstigen Boden schon bestehender Verbände ähnlicher Tendenz, vertragsmäßig gewonnener Rechte, langgepflegter Beziehungen, oft geübter Thätigkeit; hier wie dort arbeitet ein neuer Plan keimhafte Bestände zu einem weit verzweigten Baume, leicht angedeutete Linien zu einem kunstgemäßen Aufrisse aus; hier wie dort wird die ursprünglich getrennte Wirksamkeit verschiedenartiger Einrichtungen in erweiterter und gesteigerter Form gemeinsamen Zwecken dienstbar. Wie der Bund seine Anfänge in kleineren Genossenschaften hat, in der gotländischen Verbrüderung das Maß seiner Aufgaben vorgezeichnet sieht, in deren Uebernahme durch engverbundene Gemeindecollegien den Schlußstein seiner Entwickelung findet, so stellen die hansischen Comptoire sich ursprünglich als Gildhallen landsmannschaftlich nahestehender Geschäftsleute dar, deren Vortheile unter dem fördernden Einflusse der zu Gotland begründeten Gesellschaft allen Mitgliedern des Verbandes zugänglich werden, deren oberste Leitung nach Ausbildung des Bundes auf die Tagfahrten übergeht. Einige Andeutungen über diese Wechselwirkung zwischen dem Bildungsgange des Städtebundes und der Entwickelung der ausländischen Factoreien erscheinen hier als Bedürfniß.

Zu London haben deutsche Kauffahrer sich zuerst das Recht zu einer bleibenden Handelsniederlassung verschafft. Wenn man dort mit der Befriedigung dieses Bedürfnisses allen ausländischen Märkten vorangeht, so befremdet dies nicht; für die Kölnischen Kaufleute, die rheinische Weine zu London auf den Mark brachten, war die Erlaubniß eines dauernden Aufenthaltes, einer bleibenden Niederlassung besonders nöthig. Die Natur dieses Artikels erlaubte nicht, nach Abschluß der Geschäfte die unverkauften Fässer jedesmal in Rückfracht den Rhein hinaufzubringen; ein solcher der Güte nachtheiliger Hin- und Hertransport drohte dem Eigenthümer mit schwerem Verlust.

Schon die Gesetze des angelsächsischen Königs Aethelred bewilligen den Kauffahrern von Köln und dem Niederrhein, den homines imperatoris, wie sie die Urkunde in ehrenvoller Bezeichnung nennt, eine Anzahl wichtiger Verkehrsfreiheiten, vor Allem das Recht, in engem genossenschaftlichem Verbande zu überwintern. Zu Wisby, dem Brennpunkte des gesammten Ostseehandels, war die Errichtung einer Handelscolonie mit Gildhalle und bleibender Factorei durch eigenthümlich geartete Verhältnisse begünstigt. Die werthvolle Erbschaft wendischen Freisinns, daß auch Fremde bei dauernder Niederlassung der Erwerbung des Indigenats fähig sind und ihrer Gesammtheit eine selbstständige communale Verwaltung zusteht, war dort bei der fast unabhängigen Stellung Gotlands der schwedischen Krone gegenüber zur Grundlage des gesammten Stadtrechts gemacht worden. Schon zur Zeit Kaiser Lothar's des Sachsen hat dort neben der gotländischen Stadtgemeinde eine besondere deutsche Gemeinde mit selbstständiger Verfassung, besonderem Stadttheile und dem fränkischen Wahrzeichen, einer dreifach blühenden Schwertlilie als Siegel sich gebildet. Sie gilt zur Zeit Heinrich's des Löwen, dessen Hand hier hoch in den skandinavischen Norden hineinreicht, als sächsische Dependenz und findet in einem herzoglichen Vogt als Vorstand eines Gemeindeausschusses ihre politische Vertretung. Nach der Zersplitterung des welfischen Staates erscheint die Verbindung der deutschen Gemeinde zu Wisby mit der sächsischen Landesherrlichkeit völlig gelöst. Vogt und Gemeinderath treten seitdem in den Urkunden überall als eine aus eigener Machtvollkommenheit handelnde Körperschaft auf. Hier, in der stolzen Stadt des gotländischen Felseneilandes, in dem am weitesten in die Ostsee vorgeschobenen Posten deutscher Sitte und deutschen Bürgerrechts hat auch die wichtigste Keimzelle des hansischen Bundes sich gebildet. So war die großartigste Schöpfung des selbstthätigen deutschen Bürgerthums schon an ihrer Geburtsstätte von der starken Luft eines Gemeinwesens umweht, das in seiner Umgebung den Antrieb zu freistaatlichen Formen fand, das fern von jeder schützenden Fürstenmacht nur aus sich selbst die Bedingungen zu seinem Fortbestande schöpfte, sich an allen Punkten auf die bildenden Wege der Selbstverwaltung geführt sah. Was in London die Kölnischen Kaufleute nur durch besondere königliche Gunst und auch

dann noch in beschränktem Umfange sich errangen, war hier in einfacher Ausführung des Ansiedelungsrechtes ohne weiteren Freibrief für Jeden auf breitester Unterlage zu begründen möglich. So haben bereits frühe auf dem Hintergrund der Gemeinde die Kaufleute der größeren norddeutschen Städte sich dort zu kleineren Einungen mit corporativer Geschlossenheit zusammengethan. Gemeinsame Höfe und Lagerhäuser, eine Vereinsbank, selbgewählte Obrigkeit, bestimmte Versammlungen, geregelte Abgaben, Rechtspflege nach heimischen Gesetzen, eine auf altem Herkommen gegründete Gildenverfassung kehren in größerer oder geringerer Vollständigkeit regelmäßig als Grundzüge bei der äußeren Gestaltung jener kaufmännischen Verbrüderungen wieder. Man empfindet bald, daß mit der Erweiterung der Gesellschaft auch die Sicherstellung ihrer praktischen Erfolge wächst, daß Verbände mit gleichartigem Bestreben durch gegenseitiges Anlehnen an Festigkeit und Wirksamkeit unberechenbar gewinnen. War ursprünglich eine Erweiterung der einzelnen Verbindungen nur in dem Sinne erfolgt, daß kleinere Städte, weil ihre Bürger seltener auf Gotland erschienen und daher die Kosten eines daselbst zu unterhaltenden Vogtes scheuten, die Aufnahme in größere, landsmannschaftlich nahestehende Verbände nachsuchten, so findet schließlich ein Anschluß sämmtlicher Einzelgruppen zu einem großen Kaufmannsbunde statt. Es war dies die gotländische Genossenschaft (societas seu consodalitas mercatorum, consortium mercatorum, Theutonici universi Wisby applicantes), die einen blühenden Lilienzweig, eine kleinere Nachahmung des Gemeindesiegels der Deutschen zu Wisby, in ihrem Siegel führt (sigillum Theutonicorum Gotlandiae mercantium, sigillum omnium mercatorum). Bot das kaufmännische Genossenschaftswesen ursprünglich nur das Bild einer unter Angehörigen derselben Bannmeile, höchstens nach dem Umfange der Landsmannschaft erfolgten Einigung dar, so gewährt das Zusammentreten der einzelnen Vereine dem Ganzen nahezu die Bedeutung einer nationalen Körperschaft. Das Bestehen dieser socialen Macht wird bald auf dem ganzen Gebiete der auswärtigen Geschäftsbewegung fühlbar. Mehr wie sonst wird die handelspolitische Stellung der Deutschen in bestimmte rechtliche Formen gebracht, das ganze Handelsgebiet mit einem Netze vertragsmäßiger Satzungen um-

spannt. Gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hat sich das Ausland bereits gewöhnt, die mercatores imperii nicht als unzusammenhängende, fremder Willkür schutzlos preisgegebene Masse, sondern als Vertreter eines Berufsstandes aufzufassen, der als geschlossenes Ganze mit jeder Behörde sich auf den Boden der Verträge zu stellen fähig ist, der sein Recht mit Nachdruck zu schützen, seinen Vortheil allseitig zu wahren weiß. Die Ausbildung der gotländischen Genossenschaft leitet auch die im Auslande begründeten Factoreien in eine höhere Stufe der Entwickelung über; das Aufgehen beschränkter Verbände in eine große, vom Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit getragene Körperschaft bricht auch dort alle Schranken eines engherzigen Sonderwesens durch. Dieser Umschwung trägt wesentlich dazu bei, daß die Kölnische Gildhalle zu London auch den übrigen Mitgliedern der Verbrüderung geöffnet wird; zu Brügge werden die dort von deutschen Handelsstädten angeknüpften Verbindungen zu der großen Niederlage des gemeinen Kaufmanns zusammengefaßt (sedes ac depositio generalis).

Mit der gotländischen Genossenschaft bricht für die deutsche Hanse eine weitere Periode ihrer Vorgeschichte an, nach deren Verlauf sie als fertiges Gebäude ihre Thätigkeit beginnt. Unter dem Einflusse jener Gesellschaft sind die ausländischen Höfe ihrer Bestimmung als hansische Comptoire rasch entgegengereift. Auch für diese Zeit steht Wisby mit seinen eigenthümlich gearteten Verhältnissen im Vordergrund. Die dort bestehende deutsche Kaufmannsgemeinde erscheint der gotländischen Genossenschaft gegenüber als der engere, dem weiteren eingeordnete Begriff, doch so, daß die Aufgaben in beiden Verbänden verschiedene sind. Die Deutschen zu Wisby haben dort in ihrer Gesammtheit sich mit den mannigfachen Fragen des Gemeindelebens zu befassen, während hier, soweit sie kaufmännischem Erwerbe nachgehen, die Berathung über kaufmännische Dinge den ganzen Kreis ihrer Thätigkeit füllt. Wenn das Gemeindecollegium in der Hauptstadt Gotlands über mercantile Fragen zu verhandeln hat, so geschieht dies zunächst nur im Namen des am Platze ansässigen Bruchtheils der Genossenschaft und seine Competenz wird hier von der Befugniß jeder deutschen Ortsbehörde völlig gedeckt. Tritt der Bürgerrath als Vertreter der gesammten kaufmännischen

Verbindung auf, so findet auch dies nur dann statt, wenn er der Verbrüderung zur Durchführung ihrer Beschlüsse am Orte selbst starke Hand leistet, aber nie, wenn es auswärtige Geschäfte zu besorgen gilt. Indem aber die Ortsbehörde zu Wisby die von der gotländischen Genossenschaft beliebten Satzungen und Beschlüsse innerhalb ihres Machtbereiches auszuführen übernimmt, so etwa die einlaufenden Schiffe zur Declaration heranzieht, ist die Vorgeschichte des hansischen Bundes an einem Wendepunkte von außerordentlicher Tragweite angelangt. Den Vortheil der am Orte selbst ansässigen Kaufmannschaft allseitig zu fördern, war im ganzen Umfange des deutschen Reichs den meliores loci seit jeher geläufig; zahlreiche Briefe an Fürsten und Städte im Falle auswärts erlittener Rechtsverletzung, eine Fülle sachgemäßer Verordnungen und Entscheide sind urkundliche Belege genug, daß die Sorge für das bürgerliche Gewerbe schon frühe einen großen Theil der communalen Verwaltung füllt; daß aber eine Ortsbehörde Handelszwecke verfolgt, die weit über den Bereich des städtischen Weichbildes hinausreichen, in den Dienst einer Gesellschaft tritt, welcher ein Theil der einheimischen Kaufmannschaft anzugehören für gut befunden hat, erscheint zuerst in Wisby durchgeführt. Der Grund zu dieser Erweiterung der communalen Befugnisse, womit das eigentliche Princip des hansischen Bundes ausgesprochen war, ist in dem eigenartigen Gefüge der Gemeindeverfassung zu suchen. Zu Wisby hatte der Kaufmann, was er bedurfte, politische Macht. Nach einer ausdrücklichen Bestimmung des gotländischen Stadtrechts (Gottlandslaga) hatte der Stadtrath zu Wisby zu gleichen Theilen aus schwedischen Bürgern und deutschen Einzöglingen zu bestehen; dort über die Hälfte der Stimmen verfügen, hieß für die Deutschen bei der Entscheidung aller Fragen, die im politischen Leben der Insel überhaupt möglich waren, einen zum wenigsten gleichen Einfluß wie die eingeborene Bevölkerung in die Wagschale werfen. Numerische Gleichstellung innerhalb einer schwedischen Körperschaft bedeutete aber für die Deutschen in Wirklichkeit Majorität: Bildung, Capital und damit politischer Einfluß standen vorwiegend auf ihrer Seite. Da die deutschen Stadträthe zu Wisby zugleich als kaufmännische Patricier der gotländischen Genossenschaft angehörten, so war in ihrer hervorragenden Stellung innerhalb des

Gemeindecollegiums die Möglichkeit geboten, einen lang gehegten Wunsch zu erfüllen und dieser Körperschaft, wenn auch zunächst nur für örtliche Bestimmungen, die Executive im Namen der Verbrüderung zu übertragen. Die mannigfachen Vortheile dieses Verfahrens für eine einheitliche Durchführung der Bundesbeschlüsse, bringt in der kaufmännischen Gesellschaft immer mehr die Einsicht empor, daß eine Anlehnung an Rath und Bürgerschaft der Städte ihren Satzungen und Morgensprachen größeren Nachdruck, ihrem Unternehmen festern Rückhalt, wirksamern Schutz und dauernderen Bestand zu gewähren verspricht. In demselben Verhältnisse, als für die Städte der Umfang ihrer Handelsbeziehungen sich erweitert, der Gewerbfleiß in raschem Aufschwunge sich hebt und der Reichthum ihrer Kaufleute steigt, wird auch der Gemeinderath mit einflußreichen Mitgliedern des Kaufmannsstandes gefüllt. Gewinnt dieses Element irgendwo die Oberhand, so ist auch dort das zu Wisby übliche Verfahren, die Verwendung des communalen Ansehens für die Zwecke der gotländischen Genossenschaft einzuführen, möglich. Man sieht dann, wie die Ortsbehörden für die einheimischen Mitglieder der Gesellschaft durch Vertreter auf den Versammlungen das Wort führen, sich über Fragen der ausländischen Factoreien gutachtlich äußern, wie die Gemeinderäthe zu Lübeck und Wisby über eine sachgemäße Förderung der Verbindungsziele in amtlichem Verkehre stehen, die Gesellschaft ihre Beschlüsse auch den Städten zur Nachachtung empfiehlt. Hatten einzelne Städte sich in den Dienst der gotländischen Verbrüderung gestellt, die communale Verwaltung mit der Besorgung mannigfacher, theilweise bisher ungekannter Geschäfte belastet, so bot die Benutzung der Städtebündnisse den Ortsbehörden eine wirksame Erleichterung der übernommenen Aufgaben dar. Die einmal geschaffene Form auch für die Aufgaben der Handelsgesellschaft zu verwerthen, lag nahe genug. Nicht die Städtebündnisse haben die Oberleitung der kaufmännischen Gesellschaft an sich gerissen, sondern wie einst der maßgebende Einfluß der Kaufleute im Bürgerrathe die communale Verwaltung in den Dienst der gotländischen Verbindung gebracht, so beutet jetzt der Kaufmann auch die Städtebündnisse für seine Zwecke aus. So werden zwei große Kreise, die kaufmännischen Verbrüderungen im Auslande und die Städtebündnisse, deren Bildung

auf getrennten Gebieten sich vollzogen, die beide mannigfache Phasen der Entwickelung durchlaufen sind, innerhalb derer während ihrer gesonderten Thätigkeit eine reiche organisatorische Arbeit vollbracht worden ist, einer förderlichen Einigung entgegengetrieben. Das Ergebniß dieser Verbindung, die wieder unter dem Gesetze des allmählichen Werdens vor sich geht, ist eben der hansische Bund. Auch bei der Entstehung der deutschen Hanse hat jener eigenthümliche Grundzug der deutschen Geschichte sich wiederholt, daß Bestrebungen, die in der äußersten Grenzmark, an scheinbar verlorenen Posten, theilweise sogar außerhalb des Reichsverbandes ihre Anfänge haben, immer weiter und tiefer in die deutschen Stämme ihre Wellenschläge treiben, zuletzt das Reichsgebiet fast in seiner ganzen Ausdehnung überwuchern. Selbstverständlich wurde mit dieser Hereinziehung zahlreicher Gemeinwesen in die Ziele der gotländischen Genossenschaft Wisby von seiner hervorragenden Stellung in den Hintergrund zurückgedrängt; einer Bewegung von solchem Umfange ihre Wege anzuweisen, war dort nicht der Ort; mannigfache Gründe sprachen dafür, den Sitz der leitenden Macht dem geographischen Schwerpunkte näher zu bringen. Daß man auf Gotland die Urkunden besiegelte und an letzter Stelle Recht sprach, lag bald nicht mehr im Zuge der Zeit; die Scheu vor einer Neuerung, die dem altehrwürdigen Sitze der Handelsgenossenschaft allen Glanz benahm, mußte bei Kaufleuten unschwer zu überwinden sein; langsam, aber mit der unwiderstehlichen Kraft eines naturgemäßen Berufes bricht Lübeck sich als Vorort des Bundes seine Bahn.

Die Uebernahme der bisher von der kaufmännischen Gesellschaft ausgeübten Thätigkeit durch den hansischen Städtebund bringt die ausländischen Niederlagen in ihre endgültige Form: sie bedeutet für London, Now-Gorod und Brügge die Umbildung der dort bestehenden Höfe zu hansischen Comptoiren. Hatten diese bisher dem wenig nachdrucksvollen Einflusse der gotländischen Genossenschaft gegenüber ein mehr oder minder großes Maß von Selbstständigkeit bewahrt, so bricht jetzt die Zeit scharfer Begrenzung, fester corporativer Geschlossenheit, bundesamtlicher Oberleitung an. Ihre Ordnungen werden von den Hansetagen geprüft und bestätigt; dort ist für innere Streitigkeiten und Rechtsfragen die höchste Instanz; von dort kommen ihnen in der Form von Briefen und Recessen maßgebende Bestimmungen

zu; dorthin geben sie durch Schreiben und Sendboten über alle Vorgänge Bericht. Ihre Oldermänner gelten jetzt als Bundesbeamte mit festbestimmtem Wirkungskreise und sind den Tagfahrten für ihre Amtsführung verantwortlich. Ein einseitiger, alles eigenartige Wesen beseitigender Maßstab wurde bei dieser Umbildung nicht angelegt; es lag wieder in der Natur dieses Vorganges, daß keine rauhe Hand das Bestehende gewaltsam angriff. Jede Niederlage behielt auch als hansisches Comptoir ihre besondere, in örtlichen Verhältnissen und geschichtlicher Entwickelung sich spiegelnde Färbung bei: der Stahlhof zu London seine vornehme, fast aristokratische Haltung, die Verbindung kaufmännischer Gediegenheit mit Sinn für künstlerische Bestrebungen, für heitere rheinische Lebensart, der Brügger Stapelhof seine Bedeutung als hohe Schule des Welthandels und aller Feinheiten einer vorgeschrittenen Handelstechnik, der Petershof zu Now-Gorod seine klosterhafte Abgeschiedenheit, seine strenge, fast militärische Disciplin. Manches Brauchbare wurde für die innere und äußere Gestaltung allerdings aus den Ordnungen des Petershofes herübergenommen, der in seinen Skraen schon frühe eine ausgebildete Verfassung zeigt. So ist es zu verstehen, wenn der Hansetag von 1628 sagt, daß aus dem Hofe zu Now-Gorod gleich als aus einer Brunnquelle alle übrigen Comptoire geflossen seien.

Die deutschen Höfe im Auslande fanden also ihre Begründung in einer Art von Nothwehr gegen die Schwierigkeiten des auswärtigen Handels und deuten das Vorhandensein örtlicher Mißstände, Mangel eines wirksamen Schutzes und genügender Rechtspflege, nachtheilige Beschränkungen in Handel und Wandel, gespanntes Verhältniß zur einheimischen Kaufmannschaft, Unsicherheit im Geschäftsbetriebe für den Einzelnen und daher Bedürfniß bundesamtlicher Bevormundung an. Unter diesen Verhältnissen, die freilich in ihrer Gesammtheit höchstens den russischen Markt beeinflussen, wurden die Ziele des hansischen Städtebundes durch die Unterhaltung der Comptoire unberechenbar gefördert. Sie erleichterten eine umfassende Beaufsichtigung der Mitglieder, einheitliche Durchführung des hansischen Mercantilsystems, schärfere Handhabung der Bundesgesetze, rasche Flüssigstellung belangreicher Beträge und daher das zumal bei der Zersplitterung des mittelalterlichen Münzwesens lohnende Differenzgeschäft. Ein stets vorhandener beträchtlicher Baarvorrath gab die Möglichkeit an

die Hand, gegen Schuldschein und billige Provision zu jeder Zeit die nöthigen Vorschüsse aufzunehmen, ein bei der Schwerfälligkeit des damaligen Geldverkehrs besonders werthvoller Gewinn. Der Kaufmann konnte, statt den Erlös in gefahrvoller Fahrt nach Hause zu bringen, beliebige Summen an der Kasse zinsbar einzahlen und dann durch Wechsel auf die Comptoirbank auch ohne die kostspielige Zwischenhand des Lombarden aus der Ferne Zahlungen leisten; er fand auf dem Comptoire eine eingehende Kenntniß des Geschäftsmarktes mit allen Ordnungen und Gebräuchen, genaue Verzeichnisse der laufenden Preise, sachdienliche Angaben über Ruf und Leistungsfähigkeit einzelner Häuser, Belehrung über vortheilhafte Abschlüsse oder Warnung vor zweifelhaften Geschäften, holte sich in schwierigen Fällen auf dem Archive durch Einsicht der Freibriefe und amtlichen Gesetzsammlung Rath. Für zeitweilig unverkaufbare Güter fanden die Mitglieder der Verbindung in den ausgedehnten Räumlichkeiten der deutschen Höfe freie Unterkunft, bis man sie bei steigenden Preisen auf den Markt brachte. Dabei war das persönliche Abwarten des Kaufherrn unnöthig, da er dem Comptoire zum Abschluß des Verkaufsgeschäftes unter günstigen Bedingungen Vollmacht geben konnte. Auch bildeten die Comptoire, wo überall neben der Theorie die Praxis lag, vortreffliche Handelsschulen im weitesten Sinne des Worts. Wer sich dem kaufmännischen Stande widmete, pflegte dort einige Jahre als Lehrling oder Commis in Dienst zu treten: zu gründlicher Ausbildung in allen Zweigen des Großhandels, zur Erlernung fremder Sprachen fand sich keine günstigere Gelegenheit.

Es hieße indessen die Wirksamkeit der Comptoire einseitig beurtheilen, sofern übersehen würde, daß das Bestehen dieser Anstalten auch mit mannigfachen Nachtheilen für die Durchführung der Bundeszwecke verknüpft war. Die Unterhaltung dieser Anstalten war bei ihrer künstlichen Einrichtung und umständlichen Geschäftsordnung, ihrer kostspieligen Verwaltung durch Bundesbeamte und der Unzulänglichkeit eigener Einkünfte nur mittelst Matricularumlage von Pfundgeldern und Schoßbeträgen möglich; die Sammlung aller Handelsthätigkeit an einem Punkte ließ die inländische Geschäftswelt den Verkehrsgang in unerwünschter Weise überblicken und erleichterte so die Concurrenz, besaß für die Landesbehörde bei aufmerksamer Beobachtung fast den Werth einer fortlaufenden Statistik, eines offen-

liegenden Geschäftsausweises. Die Vereinigung beträchtlicher Geldmittel, die Anhäufung bedeutender Gütermassen auf den Comptoiren legte einer feindlich gesinnten Umgebung die Möglichkeit nahe, den deutschen Handel mit einem Schlage tief und nachhaltig zu treffen. So lange im gewöhnlichen Wege des Verkehrslebens jeder Einzelne nach eigenem Ermessen seinen Geschäften nachging, hätte die deutsche Kaufmannschaft niemals so schwere Verluste zu leiden gehabt, wie sie zu erdulden hatte, als man zu London gegen die Lagerhäuser des Stahlhofes Sturm lief, zu Now-Gorod russische Willkür im Petershofe schaltet, zu Wisby dänische Kriegsschiffe mit geraubtem Bundesgute schwer gehen. Ein weiterer Nachtheil der deutschen Höfe ist während der Zeit ihres Bestehens weniger wirksam; er macht sich aber um so mächtiger geltend, als ihrer Thätigkeit ein Ziel gesetzt wird. Es ist dies derselbe Uebelstand, den Centralisation und weitreichende Bevormundung überall im Gefolge zu haben pflegt, daß nämlich dann, wenn der Mittelpunkt seine Alles beherrschende Thätigkeit einstellt, die Theile nur mühsam die Bedingungen zu einer Weiterführung ihrer Arbeit sich erringen, ihre Bedeutung für das Ganze mit der Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel keineswegs in geradem Verhältnisse steht. Der hansische Kaufherr, der seine Aufgaben auf zahlreichen Gebieten des Verkehrslebens zuvorkommend von einer Behörde besorgt fand, häufig nur unter Vermittlung des Comptoirs mit ausländischen Häusern in geschäftliche Beziehung trat, eine dauernde Handelsgemeinschaft mit nichthansischen Firmen durch die Comptoirstatuten verboten sah, seine Kenntniß des Marktes zum großen Theile aus der Weisheit des Oldermannes schöpfte, konnte nach Schließung der Höfe nicht sogleich mit gutem Erfolge gegen Händler aufkommen, die seit jeher selbstständige Wege gegangen sind, bei denen durch langjährige unmittelbare Geschäftsverbindung Leichtigkeit im Verkehre und völlige Beherrschung aller einschlägigen Fragen sich heran gebildet hat. Wenn der deutsche Handel nach Aufhebung der Comptoire im Bereiche ihrer ehemaligen Wirksamkeit eine Unsicherheit und Schwäche verräth, wie sie in solcher Ausdehnung weder die politische Zerrüttung Deutschlands noch die Aenderung der altgewohnten Handelswege zu begründen vermag, so wird diese Erscheinung leicht aus dem hemmenden Einflusse der Comptoire auf die Reife der allgemeinen kaufmännischen Bildung erklärt. Nach alle-

dem ist die Unterhaltung eines hansischen Comptoirs nur da ein Vortheil, wo sein Mangel Nachtheile im Gefolge hätte, sein Fehlen da kein Nachtheil, wo man die Vortheile seines Bestandes auch ohnedies gesichert sieht. Wer die vertragsmäßig gesicherte handelspolitische Stellung der Deutschen innerhalb des schwedischen Reiches kennt, wird aus der Abwesenheit eines Comptoirs nicht auf eine ungünstige Lage des deutschen Handels in den schwedischen Plätzen schließen, sondern es nur sachdienlich finden, daß man dort niemals eine bleibende Factorei zu gründen sucht.

Die Comptoire sind als End- und Zielpunkte der ganzen hansischen Geschäftsbewegung für die innere und äußere Geschichte des Bundes von außerordentlicher Bedeutung; ein in jeder Beziehung treues Bild des Städtevereins ist nur da möglich, wo eine genaue Erforschung dieser Anstalten voraufgegangen ist. Ueber das Verhältniß der hier gegebenen Erörterung zu der einschlägigen Untersuchung in der „Urkundlichen Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse“ ist Folgendes zu bemerken. Sie wird zunächst auf veränderter Grundlage stehen, da überall eine enge Verbindung mit der stufenweisen Entwickelung des Städtebundes nach Maßgabe der oben gegebenen Umrisse angestrebt ist; durch das Zurückgreifen auf die älteren Handelsverbindungen mit Flandern treten die Bestrebungen des gemeinen Kaufmanns in bestimmten Linien hervor; die Berücksichtigung der politischen Geschichte Flanderns, die Sartorius geflissentlich vermied, gibt namentlich für die Stapelverlegungen einen tieferen Grund; durch die in der Recessesammlung mitgetheilten neuen Stücke und verschiedene aus den belgischen Archiven geschöpfte Urkunden werden manche Verhältnisse deutlicher in das Licht treten.

I.

Handelspolitische Verbindung einzelner deutscher Städte mit Flandern.

Die Alleinregierung des Grafen Philipp von Elsaß (1169—1191) bezeichnet wie für die Verfassungsgeschichte die wichtigste, so für die handelspolitische Entwickelung Flanderns eine folgenreiche Epoche. Die von seinem Vater begonnene Ausbildung der Städte und Chatelanien des Landes hat er fortgesetzt, alte Keuren bestätigt und neue ertheilt, ein gemeines Stadt- und Landrecht angebahnt, die Leibeigenschaft aufgehoben, hervorragenden Gemeinden und Districten eine

freisinnige Municipalverfassung gewährt [1]). Als 1167 ein Friede zwischen Flandern und Holland zu Stande kam, war Philipp, schon damals von seinem Vater, dem Grafen Dietrich, zur Mitregentschaft berufen, mit Erfolg bemüht, durch Abschließung eines Handelsvertrages den vlämischen Kaufleuten große Vortheile, vor Allem das Privilegium der Immunität von Zollabgaben auf holländischem Gebiete zu erringen [2]). Ein weiterer Ende Mai 1173 in Fulda mit Friedrich Barbarossa abgeschlossener Vertrag, zu dem Philipp dem Kaiser schon 1164 gelegentlich einer Zusammenkunft zu Aachen eine Anregung gegeben hatte, stellte die Handelsbeziehungen Flanderns zum deutschen Reiche auf eine ganz neue Grundlage [3]). Dem Zustandekommen dieser Uebereinkunft waren auch politische Beweggründe keineswegs fremd; man konnte hoffen, der französischen Staatskunst gegenüber die lockeren Bande, die bis jetzt das flandrische Gebiet an das deutsche Reich gefesselt, durch commercielle Begünstigungen enger und fester zu knüpfen.

So gewährte der Kaiser den flandrischen Kaufleuten das wichtige Recht der Freizügigkeit zu Wasser und zu Lande innerhalb der Grenzen des gesammten Reichsgebiets ohne jede andere Beschränkung als die der bestimmten Binnenzölle. Als weitere Begünstigung enthielt das Fuldaer Decret die Einrichtung von Märkten zu Duisburg für den Flußhandel und zu Aachen für den Landhandel in vier Meßterminen von je 14 Tagen [4]). Da bei der Verschiedenheit der flandrischen und rheinischen Münzwährung ein ausgedehnter Marktverkehr der vlämischen Kaufmannschaft mit der rheinischen Bevölkerung große Schwierigkeiten bot, wurde die Einrichtung kaiserlicher Münzstätten zu Duisburg und Aachen in Aussicht gestellt, um rhei-

---

1) Warnkönig, Flandrische Saats- und Rechtsgeschichte I 151. Leo, Zwölf Bücher niederländischer Geschichten I 53. Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre II 49. Le Glay, Histoire des comtes de Flandre I 407.

2) Warnkönig I 147. Leo I 51.

3) Warnkönig I Urkundenbuch 39 ad nr. XIV. Le Glay I 363 läßt die Ausfertigung des Vertrages irrthümlich bereits zu Aachen geschehen.

4) Kervyn de Lettenhove II 49 spricht von vier zu Aachen angeordneten Messen, hat also die Gesammtzahl der bewilligten Märkte mit der für Aachen bestimmten Zahl verwechselt.

nisches Geld für die Meßzeit in genügender Menge flüssig zu machen, doch so, daß ein Denar auf die Kölnische Mark als Prägeschatz angewiesen war. Durch die juristischen Bestimmungen des Vertrages wurde dem Verkehre flandrischer Kaufleute auf rheinischen Märkten ein sicherer Rückhalt geboten. Der Kaiser ertheilte ihnen den Charakter juristischer Personen, mit der Befähigung, vor deutschen Behörden Recht zu nehmen. Dem Gläubiger wurde Sicherheit seines Darlehns, Zahlung seiner Forderung gewährt und durch Bietung einer zuverlässigen Garantie das kaufmännische Creditwesen geregelt. Eine unter Zuziehung des Richters und der Schöffen des Ortes aufgenommene Schuldurkunde wurde als für den Schuldner unmittelbar bindend anerkannt, wie in dem späteren handelsrechtlichen Verfahren beschworene Handelsbücher zum Beweise des **quantum debiti** und der **causa debendi** genügten. Wo ein solches amtlich beglaubigtes Beweisstück der Schuld fehlte, konnte der angebliche Schuldner durch einen ihm zugeschobenen einfachen Eid sich von den Verpflichtungen des eingeklagten Schuldbriefes reinigen. Der Gang des gerichtlichen Verfahrens in Schuldsachen war dieser, daß der Gläubiger bei der Behörde des Ortes, wo der Schuldner gesetzlichen Wohnsitz hatte, mit dem Gesuche einkam, die Gestellung des Säumigen vor das den Schuldschein verbürgende Schöffenamt zu verfügen, und wenn seinem Antrage Folge gegeben war, auf Grund der dinglichen und leiblichen Haft gegen ihn erkennen ließ. Wo eine Behörde gesetzmäßigen Ansprüchen gegenüber die Rechtswohlthat versagte, wurde dem Gläubiger als Bürgschaft für die Erwirkung des versagten Rechtsbeistandes ein Pfandrecht an die Kaufmannschaft des betreffenden Ortes zugesichert, dagegen die Solidarhaft der zur Landsmannschaft des Schuldners gehörenden Kaufleute, eine der lästigsten Bestimmungen des mittelalterlichen Handelsrechtes, abgeschafft. Wer von einer gerichtlichen Behörde unbillige Behandlung erfahren zu haben glaubte und sich bei einem gesprochenen Urtheile nicht beruhigen wollte, hatte das Recht der Appellation an die höhere Behörde des betreffenden Amtssprengels, von dem die niedere Stelle ressortirte. Zu gerichtlichem Zweikampfe und Ordal konnte ein flandrischer Kaufmann nicht gezwungen werden; ein einfacher Eid wurde im bürgerlichen Proceßverfahren als genügend anerkannt.

So günstige Aufnahme dieser Vertrag in Flandern als ein

wichtiger Schritt zu ausgedehnter Betheiligung an der nordeuropäischen Geschäftsbewegung und an der transalpinen italienischen Ausfuhr fand, so wenig konnte die Urkunde in den ober- und mittelrheinischen Städten, vor Allem aber in Köln auf ungetheilten Beifall rechnen, zumal da, wo der Kaiser mit vollen Händen gab, die Hand des Grafen von Flandern leer blieb. Man hatte dort längst erkannt, daß in der gewinnreichen Vermittlung des von Italien aus den Rhein hinab nach Flandern betriebenen Waarentransportes der eigentliche Schwerpunkt der zukünftigen handelspolitischen Bedeutung liege. Der bei weitem größte Theil der über Deutschland gehenden italienischen Güter trug auf den Begleitscheinen vlämische Städte und vlämische Häuser als Bestimmungsort angegeben, da von Flandern aus der ganze europäische Norden seine Bedürfnisse in italienischen Waaren deckte. Wurde nun flandrischen Kaufleuten die Rheinschifffahrt bis Basel freigegeben, so konnten diese, statt an rheinische, vorzüglich Kölnische Spediteure hohe Gebühren zu bezahlen, die italienischen Güter am Orte ihrer Einschiffung selbst in Empfang nehmen und ihre Herbeischaffung von Basel aus in eigener Rhederei betreiben. Damit war aber Köln aus seiner vortheilhaften Stellung als Stapelplatz, die es seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts nicht ohne Kämpfe angestrebt, zu einer bloßen Zwischenstation des flandrisch-italienischen Transithandels herabgedrückt. Schon längst an eigenmächtiges Vorgehen gewöhnt, beschritt Köln zur Wahrung der städtischen Interessen gegen die vlämische Kaufmannschaft den Weg der Gewalt. Als Genter Schiffe in Ausführung des Fuldaer Decrets zu Berg kamen und über Köln hinaus wollten, hielt man sie dort an und belegte die Ladung mit Beschlag. Auf Anrufung des kaiserlichen Geleitsbriefes wurde der Bescheid, den Fuldaer Handelsvertrag erkenne man hier nicht als maßgebend an; denn die Fahrt über Köln hinaus sei für auswärtige Händler durch Kölner Stadtrecht untersagt, und Stadtrecht breche Landrecht. Da Flandern zu Repressalien griff, wurde der Verkehr zwischen Köln und der Grafschaft zu beiderseitigem Schaden in erheblicher Weise gestört, bis die erste Leidenschaftlichkeit hüben wie drüben einer gemäßigteren Stimmung Platz machte, und man auf einen förderlichen Ausgleich der Gegensätze Bedacht nehmen konnte. Durch Vermittlung des Grafen von Flandern kamen beide Theile dahin überein, die Frage dem Schiedsgerichte des Erzbischofs

Philipp von Köln, eines Verwandten des flandrischen Grafen, zu unterbreiten. Der erzbischöfliche Entscheid erfolgte im Jahre 1178, erkannte, wie dies nicht anders zu erwarten war, den Gentern das Recht der freien Rheinschifffahrt auch oberhalb Kölns zu und bestrickte den Verletzer des Vertrages in üblicher Weise mit dem Anathem [1]). Mußte Köln, da es keine urkundlich verbriefte Bestimmung anrufen konnte, zu diesen Vertrage wohl oder übel seine Zustimmung geben, so war man dennoch keineswegs gewillt, das angestrebte Ziel für immer aufzugeben. Man befand sich hier in einer eigenthümlichen Lage. Den Gentern gegenüber in schroffer Weise am Stapelrechte festhalten, würde sich durch die Erbitterung der vlämischen Kaufmannschaft an Köln selbst gerächt und die vortheilhaften Beziehungen zu Flandern in bedenklicher Weise gestört haben; eine Freigebung der Rheinschifffahrt hingegen war mit einer tiefen Schädigung des Kölnischen Handels gleichbedeutend; der einzige Ausweg aus diesem Dilemma war also der, was Köln ohne Nachtheil ungesetzlicher Weise nicht versagen konnte, zu gewähren, aber dieses Zugeständniß auf gesetzlichem Wege seiner schädlichen Folgen zu entkleiden. Wird nämlich, dachte man, der Rheinzolltarif für Kölnische Schiffe herabgesetzt, so kann die nach wie vor mit den vollen Zollbeträgen belastete flandrische Rhederei trotz der erlangten Begünstigung gegen die Kölnische Schifffahrt nicht aufkommen. Damit ist aber das Kölnische Stapelrecht statt durch rechtlose Gewaltthat auf durchaus erlaubtem Wege wenigstens thatsächlich durchgeführt und bildet also in der Entwickelung günstiger Beziehungen zu Flandern kein Hinderniß mehr. Es gelang auch, bereits von Kaiser Friedrich I. ein Privilegium auszuwirken, nach welchem die Zolltariferhöhung zu Boppard auf Kölnische Schiffe keine Anwendung finden, die Zölle zu Kaiserswerth und Duisburg dagegen für Köln in Zukunft völlig wegfallen sollten. Diese namhafte Begünstigung wurde von Kaiser Heinrich VI. am 25. März 1190 und am 28. Juni 1193 bestätigt, von Erz-

---

1) Warnkönig I Urkundenbuch 40 ad nr. XV. Ennen u. Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln I 578 ad nr. 91. Le Glay I 407 hält die Urkunde fälschlich für einen direct zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen abgeschlossenen Vergleich.

bischof Konrad zu Pfingsten 1248 auf die erzbischöfliche Zollstätte zu Neuß ausgedehnt[1]).

Daß bei dieser überaus vortheilhaften Stellung Kölns die flandrische Rhederei im rheinischen Stromverkehre nach fruchtlosen Versuchen zum Widerstande bald völlig aus dem Felde geschlagen war, liegt auf der Hand. Immer seltener wurde Kölnischen Bürgern der ärgerliche Anblick geboten, wie der schwarze Löwe stolz vom Maste die Stadt vorbeisegelnder Schiffe wehte. Der Unwille der vlämischen Städte über den langsamen, aber sicheren Ruin ihrer Rheinschifffahrt, den zu hindern nicht mehr im Bereiche ihres Einflusses lag, machte sich noch häufig in der gewaltthätigen Behandlung Kölnischer Händler Luft. Da indessen Köln durch keine klarlautenden gegen Flandern gerichteten Bestimmungen zu einem berechtigten Retorsionsprocesse Anlaß gab, sondern nur mittelbar, aber auf gesetzmäßigem Wege durch Erwirkung der Rheinzollbefreiungen die flandrische Rhederei allmählich vom rheinischen Stromverkehre ausschloß, so hatten die unüberlegten Ausbrüche leidenschaftlicher Erregung keinen anderen Erfolg als den, daß die Grafschaft Genugthuung geben und an die betroffenen Häuser Entschädigungszahlungen leisten mußte. So mußte Flandern der von Kaiser Otto IV. zwischen 1197 und 1215 festgesetzten Sühne zu Folge behufs Erlangung der Exfestucation der Kölnischen Zwölfercommission die Berechtigung zugestehen, 300 Mark als Entschädigungs-

---

1) Ennen u. Eckertz I 600 ad nr. 106, I 603 ad nr. 108, II 283 ad nr. 279. Weitere Bestätigungen Ennen u. Eckertz II 5 ad nr. 5; II 42 ad nr. 37, II 29 ad nr. 24; II 56 ad nr. 48, II 160 ad nr. 159, II 390 ad nr. 379, II 369 ad nr. 372, III 54 ad nr. 74. Daß übrigens bereits Friedrich I jenes Privilegium verlieh, wie oben angenommen, geht, obgleich eine Urkunde darüber nicht vorhanden ist, aus dem Bestätigungsbriefe Philipp's vom 30. April 1207 zu Köln (Ennen u. Eckertz II 29 ad. nr. 54 ad imitationem p a t r i s quam fratris, imperatorum augustorum sicut ex a u t h e n t i c i s privilegiorum suorum didicimus. Philipp hat also die Originalurkunde seines Vaters eingesehen) und aus dem Briefe Otto's IV (Ennen u. Eckertz II 42 ad nr. 37) in oppido quoque quod dicitur Dusburch iuxta Rhenum hoc obtineant quod a tempore imperatorum F r e d e r i c i et Henrici antecessorum nostrorum ex antiquo iure eiusdem civitatis obtinuit hervor. Bisher hat man (wie Hüllmann, Finanzgeschichte 241) die Sache so aufgefaßt, als ob Heinrich VI 1190 den Freibrief zuerst ausgestellt habe.

masse in der Weise umzulegen, daß flandrische Kaufleute bei ihrer Ankunft auf Kölnischem Diöcesangebiete bis zur vollständigen Deckung jener Summe für jede Mark des angegebenen Waarenwerthes zwei Denare zu entrichten gehalten waren [1]). Erneuerte Gewaltthätigkeiten der flandrischen Städte, namentlich zur Zeit, als der Kölner Erzbischof in die jülicher Fehde verwickelt war, führten zu keinem andern Ergebnisse [2]). Nach friedlicher Beilegung der jülicher Händel vereinigte sich am 5. September 1246 die Stadt Köln mit dem Grafen von Berg und der Herzogin von Limburg, um durch gemeinschaftliche Maßregeln allen Bedrückungen der Kölner Kaufleute auf flandrischem Gebiete ein Ende zu machen. Es wurde an Flandern eine schriftliche Aufforderung erlassen, auf Grund der gegenseitigen Auslieferung der weggenommenen Güter einem Sühnvertrage beizutreten. Bei Verwerfung dieses Vorschlags verpflichtete sich die Herzogin von Limburg und der bergische Graf, alles flandrische Eigenthum innerhalb ihrer Grenzen mit Beschlag zu belegen [3]). Flandern sah jetzt durch Hereinziehung des Herzogthums Limburg und der Grafschaft Berg das Sequestrationsgebiet bedeutend erweitert und erklärte sich, wenn auch mit Widerstreben, zur Sühne bereit. Am 2. November 1249 bekundet die Stadt Gent, daß zwischen ihr und Köln ein endgültiger Friedensschluß zu Stande gekommen

---

1) Warnkönig I Urkundenbuch 42 ad nr. XVI.

2) Ennen, Geschichte der Stadt Köln II 91 spricht die Vermuthung aus, daß diese neue Beraubung Kölnischer Kaufleute in Flandern als eine politische Folge des jülichschen Streites angesehen werde müsse. Zur Begründung der Seitens der flandrischen Städte gegen Köln ergriffenen Repressalien bedarf es keiner Hypothese. Der neue Angriff ist nur ein Glied in der seit 1173 mit zeitweiligen Unterbrechungen fortlaufenden Kette von Gewaltthaten. Flandern aus politischen Gründen im Jülicher Streit als Gegner des Erzbischofs und der Kölner Bürgerschaft zu denken, ist urkundlich unbegründet. Entscheidend ist der Umstand, daß der Sühnebrief von 1249 die Streitfrage eine gravis discordia iam dudum exorta nennt, was doch bei ihrer Entstehung aus der jülicher Fehde die erst 1244 beginnt, unverständlich wäre.

3) Ennen u. Eckertz II 253 ad nr. 251. Ennen II 92 nennt diese Uebereinkunft einen zwischen der Stadt Köln und der Gräfin von Berg abgeschlossenen Vertrag, während doch die Urkunde die Ducissa de Limburg und den Comes de Monte als Unterzeichner anführt.

sei. Gleichlautende Briefe wurden am 12. November 1249 von den Scabinaten zu Damme und Brügge ausgefertigt und am 14. November von der Herzogin Margaretha von Flandern unterschrieben [1]). Seitdem sah Flandern stillschweigend zu, wie die Kölnische Kaufmannschaft den rheinischen Gütertransport an sich riß und von weiteren Streitigkeiten wegen des Stapelrechtes ist in den Urkunden keine Spur zu entdecken. Damit war das Ziel, dem Köln unablässig zugestrebt, auf einem gut gewählten Umwege erreicht und der einflußreichste Gegner nach langem Kampfe beseitigt. Inzwischen hatte die Stadt, um eine nochmalige Gefährdung ihres Lebensinteresses zu verhindern, baldmöglichst die urkundliche Feststellung und gesetzliche Anerkennung des Stapelrechtes durchzusetzen gesucht. Bei der günstigen Stimmung des Kölner Erzbischofs durch die opferwillige Unterstützung der Bürgerschaft in der jülicher Fehde glaubt man in Köln auch das Stapelrecht, die eigentliche Herzensangelegenheit, wieder zur Sprache bringen zu dürfen. Zunächst wurde von Albertus Magnus, der seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts in Köln weilte und trotz seines unscheinbaren Titels als lector fratrum praedicatorum bei seinem häufigen Vorkommen in den Kölnischen Urkunden zwischen 1230 und 1250 eine nicht unbedeutende politische Rolle gespielt haben muß, ein Rechtsgutachten abgefaßt, in dem der Doctor universalis die Gesetzmäßigkeit der Kölnischen Ansprüche bewies [2]). Diese Urkunde wurde Konrad von Hochstaden zur Kenntnißnahme unterbreitet; doch verhinderte der plötzliche Ausbruch einer heftigen Fehde zwischen Stadt und Bischof auch diesmal die Entscheidung. Als aber im März 1258 zwischen Konrad von Hochstaden und der Bürgerschaft eine Sühne zu Stande kam und die systematisch geschulte, dialectisch durchgebildete Feder des Albertus Magnus mit der schwierigen Ausarbeitung des Schiedsspruches betraut wurde, nahm dieser Veranlassung, unter den 21 Klagepunkten, die er den

1) Ennen u. Eckertz II 289 ad nr. 286, II 290 ad nr. 287 und 288, II 291 ad nr. 289.

2) Ennen II 545. Die Behauptung der Kölner, das Stapelrecht sei ein uralter Gebrauch, erscheint nicht ganz unbegründet, wenn man bedenkt, daß schon bei Tac. Hist. IV. 64 die Tenkterer über Verkehrsbeschränkungen in Köln Klage führen.

53 des Kirchenfürsten gegenüberstellte, ad 8 auch im Namen der Bürgerschaft anzuführen, quod dominus archiepiscopus permittit foraneos mercatores ascendere Renum et descendere ultra terminos antiquitus constitutos [1]. In seiner Erwiderung auf die Klagepunkte gab Konrad von Hochstaden diese Beschwerde als begründet zu [2]. Was in dieser Replik grundsätzlich anerkannt war, wurde durch erzbischöfliche Urkunde vom 7. Mai 1259 näher ausgeführt. Nullus Flamingus, heißt die auf Flandern bezügliche wichtige Stelle des Decrets, vel Brabantinus vel alius quicumque de ultra mosam vel aliarum partium inferiorum secundum consuetudinem antiquam et de iure servandam causa mercandi ulterius quam in Coloniam et non trans Rhenum neque trans partes superiores ultra villam nomine Rodinkirchen procedet [3]. Derselbe erzbischöfliche Entscheid, der dem Stapelrecht gesetzliche Anerkennung als städtisches Privilegium zusprach, bestimmte, daß fremde Kaufleute nicht länger als sechs Wochen in der Stadt Köln verweilen, nicht öfter als drei Male im Jahre in Geschäften nach Köln kommen dürften und durch bevollmächtigte Agenten dort nicht vertreten werden könnten.

Seitdem Philipp von Heinsberg in der Köln-Genter Streitfrage dem flandrischen Antrage gemäß erkannt, hatte die zeitweilig unterbrochene vertragsmäßige Entwickelung der Handelsbeziehungen zwischen Köln und der Grafschaft wesentliche Fortschritte gemacht. Im Jahre 1197 wurde zu Köln eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche die rechtlichen Bestimmungen des Fuldaer Decrets über Schuldsachen, die gerichtliche Anerkennung eines Creditverhältnisses bei Beibringung amtlich beglaubigter Beläge, die Gültigkeit eines einfachen Eides seitens des Verklagten bei Abwesenheit schriftlicher Beweisstücke, die Beschränkung des gerichtlichen Zweikampfes und des Ordals auf näher bestimmte Fälle im Criminalproceß, die Aufhebung der

1) Ennen u. Eckertz II 387 ad nr. 384.

2) Ennen u. Eckertz II 398 ad nr. 394.

3) Ennen u. Eckertz II 414 ad nr. 396. Durch diese Verkehrsschranken war auch die flandrische Genossenschaft zu Wien, die 1208 durch besonderen Freibrief eine bevorzugte Stellung gewinnt (Meiller, Babenb. Reg. Nr. 97. Pölitz Oest. Gesch. Neue Ausg. von Ottokar Lorenz, 2 Aufl. 1871 S. 29 Anmerk. 1), ins Herz getroffen.

Solidarhaft als handelsrechtliche Grundlage annahm. Was also Friedrich Barbarossa zu Fulda den vlämischen Kaufleuten zugestanden hatte, wird durch die Uebereinkunft des Jahres 1197 von Flandern den Deutschen, zunächst den Kölnischen Händlern gewährt [1]).

Während Köln mit der Durchführung des Stapelrechts und der dadurch zugleich bewirkten Abhängigkeit des flandrischen Geschäftsmarktes über die vlämische Kaufmannschaft ein Uebergewicht gewann, hatten auch die Handelsbeziehungen zwischen den norddeutschen Städten und Flandern sich in raschem Aufschwunge entwickelt. Adolf von Holstein, Albrecht der Bär und Heinrich der Löwe hatten in den transalbingischen und ehemals slavischen Landschaften zahlreiche Vläminger angesiedelt, die auch in den Städten vielfach als Handelsleute wohnten, ihre Verbindung mit der Heimath aufrecht hielten und so zur Erweiterung des Verkehrs zwischen den sächsischen und vlämischen Gemeinden nicht wenig beitrugen [2]). Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts drohte diesen für die Zukunft des norddeutschen Handels so günstigen Freundschaftsverhältnissen ein unheilbarer Bruch. Genter Kaufleute waren im Gebiete der niedersächsischen Städte von Wegelagern überfallen und ihrer Waarengüter beraubt worden. Bei der Kunde von dieser Gewaltthat wurden vom Genter Schöffenamte auf Antrag der betroffenen Häuser sämmtliche Güter niedersächsischer Händler, derer man habhaft werden konnte, zur Beschaffung einer Entschädigungsmasse mit Beschlag belegt. Die von der Beschlagnahme betroffenen Städte vereinigten sich zur Absendung eines gemeinsamen Schreibens an den Genter Schöffenrath, um die Zurücknahme jenes Befehles zu erwirken. Die Angelegenheit war einer Regelung auf gesetzmäßigem Boden um so bedürftiger, als hier ein Präcedenz geschaffen war, das bei den häufigen Anfällen der Wegelagerer in Zukunft den Verkehr niedersächsischer Händler auf flandrischem Gebiete völlig unmöglich zu machen drohte. Das in einem ebenso würdigen als festen Tone abgefaßte Sendschreiben beruft sich auf den bekannten Rechtssinn der vlämischen Behörden und die alten Handelsbeziehungen (antiqua societas) der Städte mit der Grafschaft, weist das Unstatthafte der angeordneten Maßregel nach, die

1) Ennen u. Eckertz II 415.

2) Helmold Chron. Slav. I 57. II 2.

weder aus dem kanonischen noch aus dem bürgerlichen Rechte zu belegen sei, dringt auf Widerruf der Beschlagnahme und schließt mit der Erklärung, daß man im Verweigerungsfalle zum völligen Abbruch des Verkehres genöthigt sei [1]). Die Antwort des Genter Schöffenrathes auf dieses Sendschreiben liegt nicht vor; da aber bald darauf die Erweiterung des gegenseitigen Verkehres in mannigfachen Verträgen ihren Fortgang findet, so ist die Annahme berechtigt, daß sie den Wünschen der niedersächsischen Städte entsprechend ausfiel und eine auch für Flandern immerhin nachtheilige Störung der günstigen Beziehungen zwischen Norddeutschland und der Grafschaft nicht aufkommen ließ.

Für die mit Flandern verkehrenden deutschen Seestädte war es ein bedeutender Gewinn, als durch Gewährung eines sicheren Geleites und durch Regelung der Zollverhältnisse ihren Kaufleuten auf holländischem Gebiete, der wichtigsten Zwischenstation für den norddeutsch-flandrischen Transithandel, eine freie Bewegung ermöglicht wurde. Am 17. August 1243 nahm Graf Wilhelm, um durch Hereinziehung einer so lebhaft betriebenen Geschäftsbewegung die Zolleinnahmen auf seinem Gebiete erheblich zu steigern, alle Kaufleute von Lübeck und Hamburg mit ihren Gütern in Schutz, unter der Bedingung, daß sie auf der Durchreise nach Flandern bei seiner Zollstätte zu Gherulit eine Mark von je hundert des ersten Einkaufpreises, auf der Rückreise für je zwanzig Tücher zwölf Denare holländischer Währung, für mehr als zwanzig zwei Schillinge zahlen [2]). Diese Begünstigung wurde am 20. Januar 1248 vom Grafen Wilhelm, der inzwischen zum römischen König erwählt worden war, auf Dortmund, einige Jahre nachher auf Bremen und Stade, am 24. April 1252 auf die Kaufleute der Mark Brandenburg ausgedehnt. Am 25. August 1244 stellte der Bischof von Utrecht, offenbar unter dem Einflusse des holländischen Grafen, seines Verwandten, der auch

1) Warnkönig I Urkundenbuch 45 ad nr. 19. Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I 508 ad nr. 615. Die nicht datirte Urkunde wird von Warnkönig aus diplomatischen Gründen zu Anfang, von Lappenberg wegen der Ortsnamenschreibung in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts gesetzt. Eine Vergleichung der urkundlichen Ortsnamenorthographie weist indessen Lappenberg's Einwurf als unberechtigt nach.

2) Sartorius u. Lappenberg II 47 ad nr. 48.

unter den Zeugen des Vertrages als dilectus cognatus noster genannt wird, eine Urkunde aus, die den Hamburgischen und Lübeckischen Kaufleuten Schutz und Sicherheit innerhalb des Utrechter Diöcesangebietes zusagte, sowie alle bereits erworbenen Freiheiten und Rechte ihrem ganzen Umfange nach bestätigte [1]). Zugleich wurde der Zolltarif dahin geordnet, daß Hamburgische und Lübeckische Schiffe in den bei der Ankunft zu Utrecht zu entrichtenden Beträgen sowie in der Benutzung der Vechtlinie landeinwärts Muiden den übrigen Nationen völlig gleichgestellt sein sollten. Bei der Abfahrt von Utrecht nach Flandern sind ohne Unterschied des Bestimmungsortes acht Utrechter Denare für das Schiff zu entrichten, von jedem Pack flandrischer Tücher bei der Hinüberschaffung über den Damm vier derselben Pfennige als Krahngeld und Arbeitslohn zu zahlen [2]). Utrecht war gerade deshalb ein für die norddeutsche Schifffahrt überaus wichtiger Punkt, weil die Schiffe auf ihrer Fahrt nach Flandern, um die gefährliche Umsegelung des Texel zu vermeiden, in die Gewässer des Krummen Rhein übergingen, vom altberühmten Hafen Durstede aus bis Rotterdam den Leck benutzten und von da aus in kurzer Seefahrt den Zwin erreichten. So war es den norddeutschen Städten durch Erschließung der holländischen Gewässer auf dem Wege der Verträge gelungen, eine gelegene und sichere Fahrstraße nach Flandern zu gewinnen. Köln, das mit dem Bischof von Utrecht in einer langjährigen Fehde begriffen war, konnte vor Beilegung jener Streitigkeiten nicht wohl an die Erlangung vertragsmäßiger Begünstigungen in Utrecht denken und war so auf dem für den Verkehr mit Flandern nicht unwichtigen nordholländischen Geschäftsmarkte durch die deutschen Nordseeplätze überflügelt. Doch wurde Köln nach Wiederherstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu Utrecht durch Verträge vom 22. März und 23. Juni 1259 den norddeutschen Städten im Verkehre innerhalb des Utrechter Diocösangebietes wieder gleichgestellt [3]).

1) Sartorius u. Lappenberg II 51 ad nr. 4; 53 ad nr. 2; 51 ad nr. 18; 101 ad nr. 33; 102 ad nr. 34; 67 ad nr. 6.

2) Sartorius u. Lappenberg II 48 ad nr. 18.

3) Sartorius u. Lappenberg II 49 ad nr. 20. Ennen u. Eckertz II 405 ad nr. 391, II 417 ad nr. 398, II 456 ad nr. 437. Sehr wahrscheinlich hängen auch diese Händel mit der Durchführung des Stapelrechts zusammen.

II.

Gemeinsame Freiheiten des deutschen Kaufmanns in Flandern. Begründung des deutschen Stapels in Brügge.

Die westdeutschen Städte unter Vorgang Köln's einerseits, die norddeutschen Seeplätze mit Hamburg und Lübeck an der Spitze und in ihrem Gefolge die westfälischen und niedersächsischen Binnenorte andererseits hatten sich auf verschiedenen Wegen ohne gemeinschaftliches Handeln zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts einen lohnenden Antheil an der flandrischen Geschäftsbewegung zu sichern gewußt. Die im raschen Aufschwunge sich hebende Bedeutung des flandrischen Marktes bestimmte den zu Gotland bestehenden Verein, durch Abschließung eines Handelsvertrages mit Flandern eine allen deutschen Kaufleuten gemeinsame Grundlage für den Verkehr auf vlämischem Gebiete zu schaffen. Bei der Verschiedenheit der Verkehrsstraßen, auf welchen die Kaufleute ihre Geschäfte nach Flandern betrieben, war deren vertragsmäßige Sicherung, weil nirgendwo ein allgemeines kaufmännisches Interesse berührend, besser den einzelnen Gemeinden überlassen worden; die Verhältnisse am Platze selbst zu ordnen stand dagegen der kaufmännischen Genossenschaft zu. Im Jahre 1252 erschienen Hermann Hoyers von Lübeck und Jordans von Hamburg als Specialgesandte der gotländischen Verbrüderung (nuntii speciales mercatorum omnium) am Hofe der Gräfin Margaretha von Flandern mit der Vollmacht, die für den Verkehr auf vlämischem Gebiete gültigen handelsrechtlichen Bestimmungen im Wege des Vertrages der gesammten deutschen Kaufmannschaft gegenüber festzustellen und die Zollverhältnisse durch Auswirkung eines specificirten Waarentarifs zu regeln. Die flandrische Gräfin, durch weitgehenden Freisinn und eingehendes Verständniß für die Handelsstellung ihres Landes ausgezeichnet, erwies sich dem Gesuche der gotländischen Gesandschaft durchaus geneigt, obgleich der Umstand, daß sie gerade damals mit dem deutschen Könige Wilhelm von Holland in erbitterter Fehde lebte und seit der blutigen Niederlage bei Westcapellen durch holländische Truppen sich dem französischen Könige Ludwig IX. in die Arme geworfen hatte, eine Berücksichtigung deutscher Wünsche von ihr kaum erwarten ließ. In der Pfingstwoche 1252 zeigt die Gräfin den deutschen Städten in einem Briefe an, daß

sie auf Bitten der gotländischen Gesandten eine neue Zollrolle für Damme ausgefertigt habe, die bisher von einzelnen Gemeinden erworbenen Rechte in einem auf die gesammte deutsche Kaufmannschaft lautenden Freibriefe zusammenfassen und den Bevollmächtigten bei ihrer Abreise zustellen werde[1]). Die beiden Actenstücke, welche demnächst dem Versprechen der Gräfin gemäß abgefaßt wurden, sind von besonderer Wichtigkeit, da sie als die erste von der deutschen Kaufmannschaft gemeinsam erworbene Freiheit die Grundlage für die spätere handelsrechtliche Stellung deutscher Händler innerhalb der Grafschaft bilden.

Kein deutscher Kaufmann, besagt der die gesetzlichen Bestimmungen enthaltende Vertrag[2]), kann auf flandrischem Grund und Boden zum gerichtlichen Zweikampf gefordert werden, keiner die Güter eines andern verwirken; sondern der Verbrecher ist vom Schöffengerichte nach dem Landrechte zu bestrafen. Die Solidarhaft wird aufgehoben; Schuldbriefe, von einem flandrischen Scabinate amtlich beglaubigt, sind nur dem Hauptschuldner oder dessen Bürgen gegenüber rechtskräftig. Wenn dieser sich durch heimliche Entfernung seiner Verbindlichkeit entzieht, und der Gläubiger bei der Behörde des Ortes, wo der Schuldner oder sein Bürge oder seine Erben gesetzlichen Wohnsitz haben, sein Recht nachsuchen muß, so ist die betreffende Ortsbehörde verpflichtet, die eingeklagte Schuld executorisch einzutreiben und die flüssig gestellten Beträge dem Gläubiger zu übermitteln. Ist eine genügende Vermögensmasse nicht vorhanden, und erklärt sich der Schuldner zur Einlösung des Briefes insolvent, so soll gegen ihn auf dem Wege der Personalhaft nach den darüber am Orte gültigen Bestimmungen vorgegangen werden. Wird ein Kaufmann Schulden wegen belangt und nicht durch einen beglaubigten Creditbrief überführt, so kann er sich durch seinen Eid vor Gericht von der Schuld

1) Der Brief, abgedruckt bei A. Fahne, Die freie Reichsstadt Dortmund II. Abth. I. S. 38 ad nr. 16 ist adressirt: Universis mercatoribus Coloniensibus Tremoniensibus Susatensibus Monasteriensibus Aquensibus et aliis Romani imperii mercatoribus. Die namentlich aufgeführten Städte sind offenbar diejenigen, die mit Flandern besonders ausgedehnte Handelsbeziehungen unterhielten, und es ist zu bemerken, daß unter diesen wieder Köln an der Spitze steht.

2) Urk. Gesch. II. 53 ad nr. 4. A. Fahne II. 1, 39 ad nr. 16.

reinigen; weigert er die Schwörung des Eides, so muß er zahlen und büßen nach des Orts Gewohnheiten. Keine Keure und keine Rechtlosmachung darf in Flandern zum Nachtheile der deutschen Kaufmannschaft eingeführt werden; vorkommenden Falls steht die Entscheidung darüber dem Schöffenamte zu. Eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt, kann der deutsche Kaufmann nicht anders überführt werden als lediglich durch das Zeugniß der Schöffen oder den von den Schöffen als erbracht anerkannten Beweis, worauf der Schuldige nach dem Schöffen- und Landrechte büßen soll. Zur Verhaftung und Einkerkerung des Angeklagten darf nicht geschritten werden, sobald derselbe genügende Bürgschaft stellt oder durch das Zeugniß zweier unbescholtener Nachbarn darthut, daß er hinlängliche Mittel zur Zahlung der eventuell geforderten Sühne besitzt, es sei denn, daß er eines Verbrechens, das an den Hals oder ein Glied geht, beschuldigt wird. Gerichtliche Klagen des deutschen Kaufmannes müssen innerhalb drei oder höchstens binnen acht Tagen zur Verhandlung kommen; wird dieser Termin überschritten, so hat der Scabinat eidlich zu erhärten, daß die Sache binnen dieser Frist nicht hätte spruchreif gemacht werden können, in welchem Falle dann die Sache sobald als möglich auf die Rolle zu bringen ist. Wird der Kaufmann durch seine Geschäfte gehindert, den Schluß der verzögerten Verhandlung abzuwarten, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dem Zollbeamten steht keine Gerichtsbarkeit mehr zu. Das Strandrecht ist an allen flandrischen Küsten aufgehoben. Kein deutscher Kaufmann soll beim Schiffbruche die geretteten Güter einbüßen. Befrachtete Schiffe dürfen nicht gewaltsam angehalten werden, wenn sie nicht durch Urtheil des Schöffengerichts wegen Schulden des Rheders zuvor mit Arrest belegt sind, oder sonst etwas vorliegt, das nach den Landesgesetzen ihre Beschlagnahme fordert. Wird ein Angehöriger des Schiffspersonals zufällig, ohne daß ein Verbrechen vorliegt, durch das Schiffsgeräthe verletzt, getödtet oder über Bord geworfen, so darf, wenn dem Verunglückten nach Kräften Hülfe geleistet worden ist, weder Schiff noch Gut noch Kaufherr behindert werden. Bei allen im Vertrage nicht vorgesehenen Fällen soll die Entscheidung nach des Landes Gewohnheiten und Gesetzen erfolgen.

Es hieße, die Tragweite der hier aufgestellten Bestimmungen bei weitem überschätzen, wollte man in deren Festsetzung eine Bevorzugung und Ausnahmestellung der deutschen Kaufmannschaft den Händlern anderer Nationen gegenüber erkennen. In der That enthält die mit der gotländischen Genossenschaft abgeschlossene Convention in der Hauptsache wenig mehr, als den flandrischen Kaufleuten 1173 durch das Fuldaer Decret auf deutschem Boden gewährt worden war, und die Grafschaft den deutschen Händlern als Gegenleistung seit jenem Jahre schuldete, auch Köln bereits theilweise 1197 zugestanden hatte. Was der Vertrag über die im Fuldaer Decrete enthaltenen Bestimmungen festsetzt, ist dem flandrischen Landrechte entnommen, das für die Behandlung der übrigen Nationen schon seit lange maßgebend war. So ist die geforderte Erledigung einer Klage innerhalb einer Frist von drei oder höchstens acht Tagen nichts als Artikel 21 der den Städten Gent, Brügge, Ypern und Oudenarde 1172 ertheilten Keure, auch schon 1238 vom Grafen Thomas für Damme angeordnet [1]). Die Weigerung des Eides vor dem Scabinate wird wie im Vertrage von 1252 auch durch Artikel 45 derselben Keure mit einer Geldbuße belegt. Die Abschaffung des Strandrechtes kann ebenso wenig als eine besondere Begünstigung bezeichnet werden. Wie wenig eine Gewährung besonderer Vorrechte an die deutsche Kaufmannschaft von der Gräfin Margarethe beabsichtigt war, geht daraus hervor, daß zum Verbande der gotländischen Genossenschaft gehörende Städte als Gegenleistung völlig gleichlautende Urkunden ausstellen mußten, Flandern also keinen Finger breit mehr gewährte als ihm selbst zugestanden wurde.

Die den deutschen Gesandten für die wichtige, seit 1180 durch ausgedehnte Deichbauten dem Meere abgewonnene Hafenstadt Damme, den allgemeinen Landungsplatz der nach Brügge reisenden Kaufleute,

---

1) Warnkönig I. Urkundenb. 32—37 ad nr. XII. Diese Bestimmung ist wiederholt in der zweiten Keure Brügge's Art. 33. (Warnkönig II. Urk. 16. ad nr. LVI) und in der dritten vom Grafen Philipp von Tiedi und Loretto ausgestellten Keure Art. 6. (Warnkönig I. 119. ad nr. LXVI). Vgl. Warnkönig, Sur la ville de Damme au moyen-âge im Messager des Sciences et des Arts de la Belgique. Tom. III. 457.

zugestellte Zollrolle, deren Ausarbeitung die Gräfin einer Commission von Sachverständigen übertrug, ist sehr eingehend und zur Vermeidung von Zweideutigkeiten und willkürlicher Auslegung mit sichtlichem Streben nach möglichster Schärfe des Ausdrucks abgefaßt[1]). In wie weit diese den bisher üblichen Ansätzen gegenüber als eine ermäßigte zu bezeichnen ist, läßt sich bei dem Verluste der alten Rolle nicht genau ermitteln. Doch sagt die Gräfin in ihrem Briefe, daß die Herabsetzung der Zollgebühren eine nicht unbedeutende sei (remittimus vobis magnam partem thelonei nostri de Dam), und der Freibrief bezeichnet die Ordnung als pro commodo et communi utilitate omnium mercatorum Romani imperii abgefaßt. Ueberdies wird durch eine Vergleichung der neuen Rolle mit dem 1190 vom Grafen Balduin IX. in Gent eingeführten Tarife[2]), die in wesentlichen Sätzen eine nicht unbedeutende Abweichung zwischen beiden Urkunden ergibt, der Beweis geliefert, daß die 1252 zu Damme angenommenen Beträge als durchaus mäßig gegriffen zu bezeichnen sind, zumal wenn man bedenkt, daß durch den raschen Aufschwung des Verkehrs seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts der Werth des Geldes in Flandern bedeutend gesunken war. So muß den Genter Tarifsätzen gemäß jedes Schiff, das die Brabanter Brücke passirt, den hohen Betrag von 32 Denaren entrichten, während zu Damme nur die Hälfte gefordert wird; bei Droneghem an der Schelde hat ein Hobord neun Denare, eine Schuyte und Scarpoise elf Denare zu erlegen, während in der Dammer Rolle zwei, bezüglich acht Denare angesetzt sind; zu Wasseline bezahlt die Karre Färberwaid sechs Denare, zu Damme vier; ein Faß Wein ist zu Dendermonde mit zehn, zu Damme mit vier Denaren besteuert. Am Schlusse ist dem neuen Tarif noch die all=

1) Urkundl. Gesch. II. 54—66 ad nr. XX. Warnkönig II. 132 hält den Tarif irrthümlich für eine zu Brügge eingeführte Rolle: „Balduin IX. ertheilte der Stadt Brügge eine neue Zollrolle; dieser Tarif ist nicht mehr aufzufinden, möchte aber derselbe sein, den die Gräfin Margarethe 1252 zu Gunsten der deutschen sowie aller anderen Kaufleute bestätigte". Auch wurde 1252 keine alte Rolle bestätigt, sondern eine neue eingeführt.

2) Warnkönig II. Abth. Urkundenb. 19—29 ad nr. VIII.

gemeine Bemerkung beigefügt, daß nach geschehener Landung die Mannschaft mit ihrem Gepäck das Schiff unbehindert verlassen kann, da die Nothwendigkeit der Verzollung für die geladenen Güter erst dann eintritt, wenn man mit dem Löschen der Fracht thatsächlich beginnt. Um ihrer Vollmacht dem ganzen Umfange nach gerecht zu werden und nichts zu verabsäumen, was dem Vortheile der gotländischen Genossenschaft förderlich sein könnte, setzten die beiden Abgesandten nach Erfüllung ihres Auftrages bei der flandrischen Gräfin sich auch mit den Inhabern des Brügger Marktzolles, den Rittern Johann von Ghistella, Herrn zu Vormezeele und Wulfhard von der Woestine in Verbindung, um eine der deutschen Kaufmannschaft günstige Regelung der Brügger Zollverhältnisse zu erwirken. Ihre Bemühungen hatten einen glänzenden Erfolg; denn durch Urkunde vom Mai 1252 setzten die Lehnsinhaber des Brügger Marktzolles die bisher von jeder Mark des Einkaufspreises geforderten sechs Denare auf drei herab. Ueberdies wurde für einzelne Handelsartikel eine Tarifermäßigung ausgesprochen. So sind für ein Dutzend Halbstiefel (duodena caligarum), das bisher mit vier Denaren belastet war, in Zukunft nur drei Denare zu entrichten; die Abgabe für ein Körbchen Feigen oder Rosinen (fagellus parvus ficuum vel racemorum) wird von zwei auf einen Denar herabgesetzt. Nothwendige Lebensbedürfnisse, Kleidung, Speisen und Getränke, mit Ausnahme von Wein, der pro Faß mit vier Denaren zu versteuern ist, sind zollfrei. Defraudanten haben zur Strafe ein volles Jahr hindurch nach den ursprünglichen Tarifsätzen $2^1/_2$ % des Einkaufspreises zu entrichten. Da aber die bei dieser Ermäßigung wahrscheinlich vorausgesetzte Steigerung des Verkehrs nicht in gewünschter Weise eintrat, müssen empfindliche Ausfälle in der Einnahme, wie sie einer so umfassenden Reduction gegenüber nicht ausbleiben konnten, die Zollpächter bei Ziehung der Jahresbilanz bald zu der Ueberzeugung gebracht haben, daß sie in ihrer Freisinnigkeit der gotländischen Genossenschaft gegenüber zu weit gegangen waren; denn bald nach Einführung des ermäßigten Tarifs hob eine neue Rolle die für Victualien zugesagte Zollfreiheit wieder auf und erhöhte die Abgaben für den Korb Feigen und Rosinen wieder auf zwei Denare. Mit Genehmigung der Gräfin Margaretha, doch auch unter Zustimmung der

deutschen Kaufmannschaft, wurde dann durch ein zu Gent im Mai 1262, also genau 10 Jahre nach der Tarifreduction erlassenes Decret für den Markt zu Brügge die ursprüngliche Zollrolle, wie sie vor 1252 bestand, ihrem ganzen Umfange nach erneuert und bestätigt [1]).

Ein weiterer 1253 von denselben Gesandten abgeschlossener Vertrag regelte die rechtliche Stellung der Kaufleute in Damme, bestimmte die Aufhebung der Solidarhaft auch für diesen Platz, den Appell an den Grafen als höhere Instanz, die Unvereinbarkeit des Zollamtes mit der Function des Richters, des Schöffen oder Bailli, die Absetzung des Scabinates im Falle einer Justizverweigerung und sprach den deutschen Kaufleuten das Recht auf eine eigene Wage zu [2]).

Konnte auch das Maß der neu erworbenen Freiheiten mit Ausnahme der Tarifermäßigungen nicht gerade bedeutend genannt werden, so war der Umstand allein, daß die flandrische Gräfin die gotländische Verbrüderung als eine die ganze deutsche Geschäftswelt vertretende Körperschaft anerkannt hatte, schon ein Ereigniß von großer Tragweite. Seitdem die deutschen Händler auf flandrischem Grund und Boden dem vlämischen Landrechte unterstellt waren, stand der Einrichtung einer bleibenden Niederlassung zu Brügge staatsrechtlich kein Hinderniß mehr im Wege. Wann die Eröffnung dieser Anstalt erfolgte, ist bei dem Mangel urkundlicher Zeugnisse nicht bestimmt zu ermitteln; doch können einzelne Umstände zur Begründung der Annahme dienen, daß dieses Ereigniß nicht lange nach Abschluß der Verträge von 1252 stattfand. Als 1262 zu Brügge der ursprüngliche Zolltarif wieder in Kraft trat, wurde diese Maßregel, wie

1) Urk. Gesch. II. 80—83 ad nr. XXVIII. ist die Urkunde von 1262 mit lateinischem Texte abgefaßt; daneben wird in Verbindung mit der Meßordnung für die fêtes de Thorout und einer Mäklerordonnanz eine vlämische Rolle abgedruckt, die eine Erweiterung der lateinischen, also später als diese ausgefertigt sein soll. Ihrem Inhalte nach steht indessen die vlämische Fassung, da sie die Herabsetzung der Besteuerung des Einkaufspreises um 50 % beibehält, näher dem 1252 eingeführten Tarife und macht sich durch die Einleitung Dit zyn die toolnen, die de coopmans . . . . golden te brueghe als Abschrift eines außer Gebrauch gesetzten Tarifes kenntlich. Der vlämische Text ist demgemäß als Interimstarif zwischen dem ermäßigten und dem wieder in ursprünglicher Höhe aufgestellten Tarife zu fassen.

2) A. Fahne, II. 2. Abth. 304 ad nr. 573. Cod. dipl. Lubec. I. 176.

die Urkunde ausdrücklich hervorhebt (Haec sunt thelonea quae mercatores Romani imperii Brugis ex institutione antiquorum persolverunt et adhuc solvere concedunt), im Einverständnisse mit der deutschen Kaufmannschaft getroffen. Eine Gesandtschaft des gotländischen Vereins war damals nicht in Flandern, um den Beitritt der Genossenschaft zu Protokoll zu erklären. Eine unmittelbare Unterhandlung Flanderns mit der zu Gotland bestehenden Oberleitung des kaufmännischen Verbandes ist ebenso wenig urkundlich bezeugt; die Genehmigung der neuen Zollrolle muß also von den zu Brügge weilenden deutschen Kaufleuten ausgegangen sein, woraus dann weiter eine bereits bewirkte einheitliche Organisation und corporative Geschlossenheit derselben folgt. Ein weiterer, freilich wieder nur mittelbarer Beleg kann in folgendem Vorgange gefunden werden. Im Jahre 1268 wurden Hamburgische Güter in Brügge mit Beschlag belegt, weil Hamburg den Vertrag von 1252, der ja auf Gegenseitigkeit beruhte, verletzt haben sollte. Vlämische Kaufleute hatten den Versuch gemacht, in Hamburg einen Stapel für flandrische Waaren zu begründen, waren aber an der Durchführung ihres Unternehmens auf Betreiben der dortigen Kaufmannschaft gehindert worden. Wenn Brügge in der vollständigen Durchführung des Freihandelsprincips am sichersten seinen Vortheil fand, konnte Hamburg seine Handelsgröße nur auf der Unterlage eines mäßig angewandten Prohibitivsystems gründen. Wurde flandrischen Kaufleuten die Begründung einer ständigen Agentur in Hamburg gestattet, so konnten diese die nordische Ausfuhr nach ihren heimischen Märkten zu Gunsten ihrer Schifffahrt ausbeuten und umgekehrt durch Concurrenz in der Einfuhr die Hamburgische Rhederei bedeutend schädigen. Die Unterzeichnung des Vertrages von 1252, die gleichwohl für Hamburg eine Nothwendigkeit war, bedrohte die Handelsstellung der Elbestadt mit denselben Gefahren, die das Fuldaer Decret 1173 dem Kölnischen Handel bereitet hatte. Wie Köln in dem 1259 ausgesprochenen Verbote einer dauernden Niederlassung vlämischer Händler auf seinem Gebiete gegen eine Schädigung des städtischen Vortheils wirksamen Schutz gefunden hatte, so griff Hamburg zu demselben Mittel. Köln hatte indessen die Inkraftsetzung jener Maßregel bis nach Durchführung des Stapelrechtes, das ihm einen beherrschenden Einfluß auf die flandrische Ge-

schäftsbewegung gewährte, aufgeschoben und damit Flandern jede Aussicht auf eine erfolgreiche Gegenwehr benommen, während Hamburg, das eine gleiche Einrichtung nicht in die Wagschale werfen konnte, sich bald zur Nachgiebigkeit genöthigt sah. Die Gräfin Margaretha, von der Brügger Kaufmannschaft um Schutz gegen den Hamburgischen Vertragsbruch angegangen, bestimmte die Hamburger zur Genehmigung eines Vertrages, der die Beschlüsse von 1252 in summarischer Zusammenfassung wiederholte, den vlämischen Händlern das Recht zu einem bleibenden Waarendepot zusprach, jedoch den Weinschank und den Detailverkauf von Tuchwaaren auf jener Niederlage untersagte [1]). Ein fernerer Artikel des Vertrages gewährte den Hamburgern das Recht zu einer gleichen Anstalt in Brügge. Es lag für Hamburg nahe, was Brügge durch diese Uebereinkunft zugestanden wurde, sich dort auch seinerseits zu verschaffen; es ist aber auch in hohem Grade wahrscheinlich, daß Hamburg in Ausführung der Convention von 1252 schon eher eine Niederlage in Brügge eingerichtet hatte, als vlämische Kaufleute, für die ein ausländisches Waarendepot doch keineswegs dieselbe Bedeutung hatte, eine solche zu begründen suchten, daß Flandern also 1268 nur nachzuahmen gedachte, was Hamburg bereits in Brügge zur Ausführung gebracht hatte. Wenn Flandern bei seinem Versuche, in der Elbestadt festen Fuß zu fassen, sich auf die Convention von 1252 berief, so ist damit überzeugend nachgewiesen, daß das Maß der darin gewährten Freiheiten auch die Deutschen zur Unterhaltung eines Stapels nach flandrischer Auffassung berechtigte. Bei dem eifrigen Streben der deutschen Kaufleute nach Errichtung bleibender Niederlagen im Auslande, erscheint es daher sehr wahrscheinlich, daß die Begründung des deutschen Stapels zu Brügge unmittelbar nach 1252 stattgefunden hat. Mannigfache Factoren haben bei der Erreichung dieses Zieles mitgewirkt. Die Einseitigkeit des Fuldaer Handelsvertrages von 1173 forderte die deutsche Kaufmannschaft zur Beanspruchung gleicher Vortheile auf flandrischem Gebiete auf; Köln, durch jenes Decret zumeist bedroht, gewann nach langen und schweren Kämpfen für den flandrischen Handel durch Handhabung des Stapelrechtes eine Wichtig-

---

1) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenb. I. 600—602 ad nr. 727.

keit, die auf dieser Seite jede feindliche Maßregel ausschloß; die norddeutschen Städte faßten in stufenweisem planmäßigem Vorgehen von Station zu Station Verträge schließend über Holland auf flandrischem Gebiete festen Fuß; die Fäden, welche deutsche Städte in getrenntem Vorgehen angeknüpft, wurden von der gotländischen Genossenschaft zusammengefaßt und auf vertragsmäßigem Hintergrunde eine allen deutschen Kaufleuten gemeinsame Waarenniederlage in Brügge begründet.

III.
Verlegung des deutschen Stapels zu Brügge nach Ardenburg. Weitere Freiheiten.

Die ungünstige Gestaltung der äußeren Verhältnisse zu Brügge in Folge der Wirren des Jahres 1280 ließ der deutschen Kaufmannschaft das fernere Bestehen ihrer gemeinsamen Niederlage an diesem Platze als unräthlich erscheinen. Bereits hatten sie im Mai-Aufstande mannigfache Beschädigungen erlitten und ein neuer Ausbruch, dessen Verlauf nicht abzusehen war, konnte selbst ihre persönliche Sicherheit in Frage stellen. Daher wurde noch im Herbste des Jahres 1280 die Verlegung des deutschen Stapels von Brügge nach Ardenburg, das durch seine Nähe sich vorzüglich zu einer einstweiligen Beherbergung desselben eignete, beschlossen und von allen im gotländischen Vereine befindlichen Städten genehmigt [1]). Der flandrische Graf gab zu dieser Maßregel seine Zustimmung und übertrug alle Rechte und Freiheiten der deutschen Niederlage zu Brügge durch Urkunde vom 26. August 1280 auf die neu eingerichtete Anstalt. Zugleich wurde dort ein Wechseltisch eingerichtet [2]). Indessen dauerte die Abwesenheit der deutschen Kaufleute von Brügge, da die baldige Wiederherstellung geordneter Verhältnisse die Rückverlegung des Stapels in diese Stadt

1) Bestätigungsbriefe liegen vor von Thorn, 21. Sept. 1280 (Hanserecesse I. 9 ad nr. 12), Stendal, 29. Sept. 1280 (Hanserecesse I. 10 ad nr. 13), Wisby (Hanserecesse I. 10 ad nr. 14), Halberstadt, 2. März 1281 (Hanserecesse I. 10 ad nr. 15. Der Stapel wird dort depositio mercimoniorum que vulgariter nederlaghe nuncupatur genannt), Halle, 4. März 1281 (Hanserecesse I. 10 ad nr. 16), Magdeburg, 9. März 1281 (Hanserecesse I. 10 ad nr. 17).

2) Beilage I.

zu ermöglichen schien, nur kurze Zeit. Schon bei dieser Gelegenheit wurde von deutscher Kaufmannschaft der Grundsatz befolgt, die Wiedereinrichtung der von Brügge verlegten Niederlage nur um den Preis neuer Freiheiten zu gewähren. Im Anfange des Jahres 1282 reichten die Abgesandten der deutschen Kaufmannschaft Johann Monachus und Johann von Douay die in acht Punkten zusammengefaßten Bedingungen dem flandrischen Grafen ein [1]). Im Einverständnisse mit Johann von Ghistella und dem Brügger Schöffenamte nahm der Graf durch Urkunde vom 26. Mai 1282 die deutschen Forderungen fast wörtlich an [2]). Eine Schnellwaage (ponder) zu benutzen, bestimmt der Vertrag, ist in Zukunft verboten; es dürfen nur noch Wagen mit zwei Schalen angewandt werden. Weiterhin bestimmte der Vertrag, daß es jedem Bürger in Brügge gestattet sei, eine vorschriftsmäßige Wage mit Gewicht bis zu 60 Pfund in seinem Hause zu haben. Niemand ist verpflichtet, die eingekauften Waaren sofort nach Abschluß des Kaufgeschäfts auf die städtische Wage zur amtlichen Ermittelung des Gewichtes zu liefern. Wer mehr als das erlaubte Maß von Gewicht anschafft, oder fremdes Gewicht zu dem seinigen hinzuleiht und bei der Benutzung ertappt wird, verfällt in eine Buße von 60 Schillingen, unter Wegnahme des überzähligen Gewichts. Der Eigenthümer der Stadtwage hat an zwei bestimmten Stellen an der St. Jansbrücke und auf dem Markt ein öffentliches Wagehaus mit einem genügenden Gewichtsvorrathe einzurichten, zur Bedienung der Wage einen vereideten Wieger anzustellen und außerdem vier andere geschworene Wieger zu unterhalten, die auf Verlangen bei Benutzung einer Privatwage amtliche Aufsicht führen. Die Wieger sind auf das strengste zur Benutzung von richtigem Gewicht verpflichtet und dürfen während des Wiegens die Schalen nicht berühren. Glaubt Jemand im Wiegen benachtheiligt zu werden, so hat er dies in höflicher Weise zu bemerken. Vorkommende Beschwerden sind an den Eigenthümer der Wage, Johann von Ghistella, zu richten; geschieht von dieser Seite keine Abhülfe, so steht dem Grafen von Flandern und dem Brügger Scabinate das Recht der Entscheidung zu.

1) Hanserecesse I. 11 ad nr. 22. A. Fahne II. ad nr. 572.
2) Urk. Gesch. II. 121 ad nr. 58. Hanserecesse I. 12 ad nr. 23.

Zur Anwendung dieses letzten Artikels bot sich noch in demselben Jahre Gelegenheit. Die deutschen Kaufleute hatten sich an den Herrn von Ghistella gewandt, um von ihm die Abstellung einiger Mißbräuche zu erwirken, die gegen die vertragsmäßigen Bestimmungen beim Wiegen in der öffentlichen Wage stattfänden, ohne daß ein ihrem Gesuche günstiger Entscheid erfolgte. Die spanischen Kaufleute, die gleichfalls über schlechte Besorgung des Wieggeschäftes Klage führten [1]), forderten die Deutschen zu einem gemeinsamen Vorgehen in dieser Sache auf und legten ihnen einen Vertragsentwurf zum Beitritte vor, den man der Genehmigung des flandrischen Grafen unterbreiten wolle. Der in Brügge anwesende Gesandte Johann von Douay berichtete unter Beilegung des spanischen Antrages nach Lübeck und ersuchte um schleunige Zusendung einiger Bevollmächtigten der Städte, damit der abzuschließende Vertrag im Namen der gesammten deutschen Kaufmannschaft unterzeichnet werden könne [2]). Das Lübecker Schöffenamt theilte das spanische Gutachten den verbündeten Städten zur Rückäußerung mit und bat um eine Erklärung darüber, ob man an dem abzuschließenden Vertrage sich zu betheiligen bedenke. Nach Einlauf der Beitrittserklärungen wurde dann Johann von Douay und den ihm beigegebenen Vertretern Vollmacht zur Unterzeichnung der Convention ertheilt und zur Bestreitung der Gesandtschaftskosten auf die gesammte deutsche Einfuhr ein Pfundgeld umgelegt [3]).

1) In ihrer Vorstellung an den Grafen (Archives de l'Etat in Gent. Chartes des comtes de Flandres Nr. 330 des Inventaire analytique de Saint-Génois) verlangen die spanischen Kaufleute III paire de pois: zwei möge der öffentliche Wieger benutzen, eines im Beffroi zur Controle aufbewahrt werden. Sie wünschen, daß jeder Kaufmann in seinem Hause eine Wage anbringen dürfe, das städtische Gewicht aber solle er auf eigene Kosten abholen und zurückbringen lassen. Zugleich führen sie Klage darüber, daß man von der Mark statt drei jetzt sechs Denare nehme (sachies sire, con ne soloit prendre de nous de cascun marc que III denier, la ou on en prent ore VI denier dou marc). Es scheint also, daß die 1262 für die Deutschen ausgesprochene Wiedereinführung des ursprünglichen Tarifes den Spaniern officiell nicht kundgegeben worden ist.

2) Hanserecesse I. 11 ad nr. 21. Cod. dipl. Lubec. I. ad nr. 421.

3) Antwortschreiben liegen vor von Goslar (Hanserecesse I. 10 ad nr. 18.

So kam am 20. August 1282 ein Vertrag zu Stande, der zu den im Mai getroffenen Bestimmungen noch einige Artikel hinzufügte. Die Schalen der Wage müssen sich das Gleichgewicht halten, ohne daß dessen Herstellung durch Zusatz des Contrepoids geschehen muß; auch sollen die Schalen einen Fuß weit vom Boden abstehen. Die Wagebeamten dürfen nur richtiges Gewicht anwenden und während des Wiegens die Schale nicht berühren. Das Gewicht muß amtlich geaicht sein; bleierne Stücke anzuwenden ist nicht gestattet. Offenbar wurde diese Bestimmung aus dem Grunde getroffen, weil bleierne Gewichtstücke wegen der Weichheit des Stoffes und der merkbaren Wirkung einer auch geringfügigen Verminderung des Metallbestandes, dem Versuche zu betrügen besonders Vorschub leisten. Sobald der Wieger die Gewichtstücke in die Schale gestellt hat, soll er dem Wageballen einen Anstoß geben und ihn in der Richtung auf die Zunge hin bewegen. Ist das Gewicht der Wage festgestellt, so hat der Wieger dem Eigenthümer des gewogenen Gutes den Betrag anzugeben und ihn zur Prüfung des Ergebnisses aufzufordern. Unterläßt dies der Besitzer, so nimmt der Wieger das Gewicht von der Schale weg und ist gegen nachträgliche Einwendungen geschützt. Die Stricke, welche die Schalen an den Wagebalken befestigen, sollen gleich lang sein und das Zünglein muß bis an das obere Ende des Charnieres reichen, in welches es gefaßt ist; der Abstand des Wagebalkens vom Boden muß so berechnet sein, daß ein mittelgroßer Mann die Zunge mit dem Daumen zu berühren im Stande ist [1]). Die Urkunde wurde im Namen der gotländischen Genossenschaft von Johann von Douay und Lambert Witte unterzeichnet; von Seiten der spanischen Kaufmannschaft, die auch im Namen der übrigen fremden Geschäftsleute handelte, traten Nicolaus Garcin aus Burgos

---

Cod. dipl. Lubec. I. ad nr. 422) Münster (Hanserecesse I. 10 ad nr. 19. Cod. dipl. Lubec. I. ad. nr. 423) und Dortmund (Hanserecesse I. 10 ad nr. 20. Cod. dipl. Lubec. I. ad nr. 424). Koppmann hält diese Briefe irrthümlich für Rückäußerungen auf das 1280 von Lübeck wegen der Stapelverlegung erlassene Rundschreiben. Daher ist die Ordnung der Verhandlungen zu Brügge von 1280—1282 in der Ausgabe der Hanserecesse verwirrt.

1) Hanserecesse I. 14 ad nr. 24. Urk. Gesch. II. 125. Cod. dipl. Lubec. I. ad nr. 434. Den französischen Text der Urkunde siehe Beilage V.

und Pedro de Antomaen aus Montpellier, für die flandrische Geschäftswelt Lambert Tolnare und Nicolaus Walker aus Brügge dem Vertrage bei [1]). Durch diesen Zusatzvertrag war eine der wichtigsten Vorbedingungen eines redlichen Verkehres endlich sicher gestellt. Ein wie großes Gewicht die Genossenschaft auf die Regelung der Wagverhältnisse legte, geht daraus hervor, daß sie in allen Städten, wo sie Niederlagen hielt, besondere Verträge über die Handhabung der Waggerechtsamkeit zu schließen sich angelegen sein ließ.

Bei der Eroberung Flanderns durch Frankreich wurden die deutschen Kaufleute aufs Neue geschädigt. Allerdings schien Philipp IV. anfangs der deutschen Geschäftswelt gegenüber eine keineswegs ungünstige Stellung einzunehmen; er befreit am 19. März 1293 die Lübecker vom Weggelde bei Bapaume, stellt am 3. März 1294 einen Freibrief aus, gewährt am 22. März 1296 nach Besetzung der Stadt Brügge Sicherheit und Rechtsschutz für den Fall, daß ein Aufstand Verhaftungen und Güterbeschlagnahme im Gefolge habe, erkennt am 11. Juli 1298 die wichtigsten Bestimmungen der deutschen Freibriefe an [2]). Indessen zeigt die Bedingung, unter welcher diese Privilegien ertheilt wurden, (si contra nos, nostros successores et nostrum regnum non essent), daß der französische König nur den Versuch machte, die deutsche Kaufmannschaft für sein Interesse zu gewinnen. Als dies nicht nach Wunsch gelang, benutzte die französische Regierung so-

1) Lambert Witte wird von Koppmann ohne näheren Nachweis als Dortmunder Gesandter aufgefaßt. In Dortmunder Urkunden findet sich von diesem Namen keine Spur, während er einer angesehenen und begüterten Hamburgischen Familie angehört. (Hamb. Urkund. I. 564 ad nr. 686, 567 ad nr. 687, 588 ad nr. 709, 645 ad nr. 784, 650 ad nr. 791, 672 ad nr. 809, 771 ad nr. 850, 756 ad nr. 909). Allerdings geht aus einem Dortmunder Schreiben (Hanserecesse I. 15 ad nr. 27) hervor, daß auch von dort aus Gesandte zur Betheiligung an den Verhandlungen abgegangen sind; aber andere Städte, wie Soest, beurkunden ein Gleiches (Hanserecesse I. 15 ad nr. 26), und da die Urkunde nur von zwei Delegirten der deutschen Kaufmannschaft, keineswegs von allen Gesandten unterzeichnet wurde, liegt kein Grund vor, Lambert Witte als Vertreter Dortmunds anzuerkennen. Im Gegentheil, da 1252 Lübeck und Hamburg für die Genossenschaft das Wort führen, liegt die Vermuthung nahe, daß man auch 1282 den Gesandten dieser beiden Städte den Vortritt ließ.

2) Cod. dipl. Lubec. I. 540 I. 558 II. 76 II. 79.

fort ihre augenblickliche Herrschaft in Flandern dazu, die schon längst mit Mißgunst beobachtete blühende Entwickelung der deutsch-flandrischen Handelsbeziehungen in empfindlicher Weise zu stören. Eine unbillige Behandlung der deutschen Kaufmannschaft durch französische Behörden lag um so näher, als der deutsche Kaiser in der Ligue von Grammont offen für den flandrischen Grafen Partei genommen hatte, nur durch besondere Verhältnisse zur Unterlassung einer bewaffneten Unterstützung bewogen worden war, aber jeden Augenblick durch eine Aenderung seines Entschlusses die verlassene antifranzösische Politik wieder aufnehmen konnte. Zudem warben einzelne deutsche Dynasten, wie der Graf Wilhelm von Jülich, für die Wiedereinsetzung des flandrischen Grafen und die völlige Vertreibung der Franzosen Streitkräfte an [1]). Bei dieser entschieden ungünstigen Stimmung des französischen Statthalters in Flandern gegen deutsche Interessen überhaupt mußte es für die Vertreter der deutschen Kaufmannschaft um so empfindlicher sein, daß Johann von Ghistella, der Eigenthümer des Brügger Marktzolles und der Waggerechtsamkeit, als ein unbedingt der französischen Herrschaft ergebener Aristokrat an der Spitze der Lilianen stand [2]). Maßregeln, die mit den Freiheiten der deutschen Kaufmannschaft und den im Laufe der Zeit vertragsmäßig gewonnenen Rechten im Widerspruche standen, ließen nicht lange auf sich warten. Während der Vertrag von 1252 ausdrücklich bestimmte, daß keine Abgabe und keine Keure, die eine der deutschen Kaufmannschaft ungünstige Bestimmung enthalte, einseitig ohne deren Genehmigung er-

---

1) Im Jahre 1296 befiehlt Philipp dem flandrischen Grafen, einen gewissen Pape aus Deutschland seinem Bailli als Reichsfeind auszuliefern. Beilage III.

2) Le Glay II. 210. Kervyn de Lettenhove II. 79. II. 401 bescheinigt Johann von Ghistella, daß Wilhelm von Montmore ihm für Rechnung des Königs von Frankreich 3,253 Livres gezahlt habe. Der Connetable von Chatillon, der französische Gouverneur der Grafschaft, entschied 1298, daß die Stadt Brügge aus den Einnahmen des Rheinweinzolles 2000 Livres an die Familie Ghistella abzuführen habe. Die Quittung über geschehene Zahlung siehe Beilage IV. Diese Besteuerung des Rheinweines Seitens der Stadt zu Lasten der deutschen Kaufmannschaft scheint mit der französischen Herrschaft entstanden und verschwunden zu sein.

lassen werden dürfe, stellte ein Erlaß des französischen Statthalters im Jahre 1301 die bisher in Flandern der deutschen Geschäftswelt unbekannt gewesene gabella hereditaria als in Zukunft für diese maßgebend auf. Einem alten Grundsatze des Privatrechts zufolge, der unmittelbar aus der rechtlichen Stellung der Fremden hervorgeht, war von jedem durch Universal- oder Singularsuccession an Auswärtige fallenden Vermögensquantum ein bestimmter Abzug (gabella hereditaria, Abschoß) zu entrichten [1]). Diesen Artikel, der zwar in Deutschland und Frankreich längst thatsächlich gehandhabt wurde, aber in keiner flandrischen Keure sich findet, überdies in den rechtlichen Satzungen der deutsch-flandrischen Handelsverträge nirgendwo enthalten ist, wollte Philipp der Schöne jetzt gegen die deutsche Kaufmannschaft in Anwendung bringen. Wenn ein deutscher Kaufmann, so bestimmte das Decret, oder sein Vertreter, oder sein Geschäftsdiener in Brügge stirbt, so ist von der Masse ihrer Hinterlassenschaft ohne Berücksichtigung des etwa darin vorkommenden fremden Guts vor deren Verabfolgung an die Angehörigen des Erblassers im Auslande ein Abschoß von 50 % der königlichen Kasse zuzuführen. Findet der Sterbefall in Houke statt, so ist an den Bailli des Ortes die Summe von 26 Schillingen 8 Denaren neuer Sterlinge als gabella zu entrichten. Sollte ein Kaufmann während seines Aufenthaltes im Zwin, wenn sein Gut noch schwimmt, mit Tode abgehen, so hat, statt wie bisher der Scabinat, in Zukunft der königliche Bailli die Hinterlassenschaft als bonum vacans einstweilen bis zur Ausmittelung der rechtmäßigen Erben in Beschlag zu nehmen. Offenbar lag dieser Ueberweisung der bona vacantia vom städtischen Schöffenamte auf königliche Beamte der Gedanke zu Grunde, die eingezogene Vermögensmasse entweder vollständig mit Ausschluß aller Erben zu Gunsten des Fiscus zu confisciren oder den Ansprüchen Auswärtiger erst im Wege eines langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahrens gerecht zu werden. So kam dieser Artikel bei willkürlicher Handhabung fast einer nackten Durchführung des in Frankreich schon seit früher Zeit angewandten droit d'aubaine gleich. Die neue Verordnung des

---

1) von Gerber, System des deutschen Privatrechts 9. Aufl. 113 §. 48. Runde, Grundzüge des gemeinen deutschen Privatrechts 262 §. 322.

französischen Statthalters war für die deutsche Kaufmannschaft in Brügge um so drückender, als der Abschoß in der hohen Berechnung von 50 %, während man gewöhnlich nur 5 % berechnete und selbst die schroffste Form niemals 33⅓ % überschritt[1]), jede Billigkeit vermissen ließ. So lange eine solche Bestimmung in Kraft blieb, war ein bleibender Aufenthalt deutscher Kaufleute in Brügge unmöglich gemacht; die französische Maßregel kam einer Schließung des deutschen Stapels gleich. In dieser mißlichen Lage wandte sich die deutsche Kaufmannschaft zu Brügge an den gotländischen Verein, um seinen Rath über die geeigneten Maßregeln zu erbitten. In Folge dieses Antrags wurden vom Lübecker Stadtrathe gleichlautende Einladungsschreiben erlassen, um sie zur Beschickung einer auf das Pfingstfest 1302 nach Lübeck (quae est quasi in medio sita) anberaumten Tagfahrt zu vermögen. Dort, an dem gelegensten Punkte, sollte von den Bevollmächtigten der Städte darüber Rath gepflogen werden, wie der Willkür des französischen Königs gleich von Anfang an am Geeignetsten entgegengetreten werde, und ob eventuell die gemeinsame Waarenniederlage (mercacio) von Brügge weg in eine andere Stadt zu verlegen, oder durch Umlage einer Zubuße ein Fond für die Ablösung der gabella hereditaria auf Bundeskosten zu beschaffen sei. Diejenigen Bundesstädte, die sich auf der Versammlung nicht durch Mandatare vertreten ließen, seien zur protestlosen Annahme der Beschlüsse verpflichtet[2]). Ob die Tagfahrt zu Stande kam und was dort gewillkürt wurde, ist bei dem Verluste des betreffenden Recesses nicht nachzuweisen. Nachdem weiterhin eine Vorversammlung der wendischen Städte zu Wismar stattgefunden, über die wir gleich wenig unterrichtet sind, wurde eine neue auch die westfälischen Bundesmitglieder umfassende Zusammenkunft auf den 10. November 1305 nach Lübeck ausgeschrieben. Obgleich auch über diese Versammlung kein Receß vorliegt, so geht doch aus den nachfolgenden Ereignissen hervor, daß die Majorität sich für die Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg aussprach und die Ausführung dieses Beschlusses demnächst ins Werk zu setzen befahl. Die Stadt Ardenburg kam in richtiger Würdigung ihres Vor-

1) von Gerber, 113 §. 48 Anm. 2.

2) Der Brief ist in der für Osnabrück bestimmten Ausfertigung abgedruckt Hans. Urk. 213 ad nr. 98. Antwortschreiben gibt es von Wismar (Hanserecesse I. 38 ad. nr. 77) und Kulm (Hanserecesse I. 39 ad nr. 78).

theils der deutschen Kaufmannschaft bereitwillig entgegen. Gegen Zahlung von 1000 Pfund Toureser Groschen zu $3^1/_2$ Schillingen stellte sie am 16. November 1307 eine Urkunde aus, die für den Fall, daß man den deutschen Stapel in ihren Mauern halten wolle, eine Fülle von Rechten und Freiheiten verhieß. Es wurde den Deutschen Immunität von allen Zöllen, Abgaben, Brüchen und Leistungen zugesichert, die Beaufsichtigung des Wiegegeschäftes den Schöffen und den Kaufleuten gemeinsam aufgetragen, die Miethsbedingungen gesetzlich geregelt[1]). Lange dauerte der Aufenthalt der deutschen Kaufleute in Ardenburg auch bei dieser zweiten Uebersiedelung nicht; ein völliger Umschwung der politischen Verhältnisse in Flandern beseitigte bald jede Gefahr einer weiteren Schädigung des deutschen Geschäftswesens durch französische Willkür. Die fortgesetzte schonungslose Härte, womit der königliche Statthalter die vlämischen Gemeinden behandelte, brachte diese 1302 unter Anführung berühmt gewordener Volkshelden zum Aufstande, während Graf Wilhelm von Jülich mit einer auserlesenen Schaar deutscher Miethstruppen zur Unterstützung der Aufständischen herbeieilte. Philipp der Schöne, die Bedeutung des herannahenden Sturmes erkennend, sandte seinen besten Feldherrn, Robert von Artois, nach Flandern, der jedoch am 11. Juli 1302 von den vlämischen Bauern und Handwerkern die furchtbare Niederlage bei Courtray erlitt. Mit großer Mühe brachte Philipp ein neues Heer zusammen, richtete aber im Allgemeinen so wenig aus, daß er sich 1305 zu einem Frieden genöthigt sah, in welchem er seine Ansprüche auf Flandern völlig aufgab. Der älteste Sohn des in der Gefangenschaft gestorbenen Guido, Robert von Dampierre, erhielt das ganze jenseits der Lys gelegene Gebiet als Lehn zurück. Einer der ersten Schritte, welche Graf Robert nach seinem Regierungsantritte that, war die Ausfertigung einer Urkunde am 1. December 1307, durch welche er auf Anstehen des Johann de nova curia aus Dortmund und des Walmold aus Lübeck zum Besten Flanderns und nach Weise seiner Vorfahren allen Kaufleuten des römischen Reichs zur Belohnung für ihr loyales Verhalten während der Fremdherrschaft nebst ihren Angehörigen innerhalb seines Gebietes Schutz verspricht, woher sie auch immer zu Wasser oder zu Lande dahin kommen

1) Hanserecesse I. 43 ad nr. 82. I. 44 ad nr. 84, 47 ad nr. 85.

mögen [1]). Er verstattet ihnen das Recht, daselbst Aufenthalt zu nehmen, in welcher Stadt und wie lange es ihnen beliebt, unter sich und mit jedem Andern frei ihre Handelsgeschäfte zu betreiben, zu kaufen und zu verkaufen, mittelst Silber oder Münze, oder durch Tausch, wie es ihnen zusagt; jedoch wird der Geldwechsel und jedes zinsliche Darlehn ihnen verboten. Den deutschen Kaufleuten ist jederzeit die freie Ausfuhr aller Güter, wohin sie wollen, freigestellt, wenn sie die Zölle, die von Alters her gebräuchlich sind, entrichten. Neue Abgaben und Anordnungen dürfen nicht eingeführt werden, es geschehe denn unter Zustimmung der Kaufmannschaft. Im Falle, daß ein Krieg zwischen dem flandrischen Grafen und dem römischen Kaiser oder einem einzelnen Reichsstande ausbricht, sollen die Güter der deutschen Kaufleute binnen einer Frist von 40 Tagen nach Beginn der Fehde vor der Anwendung von Repressalien geschützt sein und im vollen Genusse der ihnen vertragsmäßig zustehenden Sicherheit verbleiben. Bevor gegen ihre Personen und Güter mit der Beschlagnahme vorgegangen wird, soll ihnen zuvor eine öffentliche Warnung zugestellt werden, sowie ihnen beim Abzuge aus dem Lande, wohin sie wollen, es sei zu Wasser oder zu Lande, Sicherheit gewährt wird; sollten sie aber durch Mangel an Schiffen, durch Sturm oder andere genügende Ursachen an der Abfahrt verhindert sein, so sollen sie sich einer neuen Frist von 40 Tagen unter gleichem Schutz zu erfreuen haben. Es wird den deutschen Kaufleuten verstattet, an jedem Orte des flandrischen Gebietes zu einer gildenartigen Verbindung zusammenzutreten und je nach Bedürfniß in einem Hause, Hofe oder Straße eine öffentliche Versammlung abzuhalten, so oft Zwiste und Vergehen, die unter ihnen vorgefallen, auszugleichen, ihre getroffenen Einrichtungen aufrecht zu halten und die Uebelthäter zu bestrafen sind. Den städtischen Beamten steht nicht das Recht zu, sich unter irgend einem Vorwande in diese Versammlungen zu mischen oder ein Sühngeld zu beanspruchen, ausgenommen die Fälle, welche Strafe nach sich ziehen, die das Leben verwirken, die Abschneidung eines Gliedes oder schwere körperliche Verletzung zur Folge haben. Wenn ein Mitglied der Genossenschaft einem gemeinsam gefaßten Beschlusse der deutschen Kauf-

1) Hanserecesse I. 47 ad nr. 86. Urk. Gesch. II. 239—242 ad nr. 97 c. A. Fahne I. 81 ad nr. 60.

leute aus Uebermuth nicht Folge leisten will, so hat der Bailli des Orts und die ihm unterstellten gräflichen Beamten zur Durchführung der Morgensprache starke Hand zu leisten. Die übrigen Artikel des Vertrages sind nichts als eine Wiederholung der im Jahre 1252 zwischen der gotländischen Gesandschaft und der Gräfin Margaretha abgeschlossenen Uebereinkunft.

Eine Vergleichung dieser Urkunde mit dem Vertrage von 1252 ergibt für die erstere einen ungleich reicheren und werthvolleren Gehalt an Zugeständnissen. Vor Allem war die Gewährung einer eigenen Gerichtsbarkeit, die alle deutschen Kaufleute zu Brügge den heimischen Gesetzen unterstellte und für die Landesgerichte nur bestimmte Fälle des peinlichen Verfahrens vorbehielt, sowie die versprochene Hülfeleistung bei der Ausführung der von der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse Seitens der Ortsbehörden ein Fortschritt von weit reichender Bedeutung. Jetzt war die kaufmännische Verbrüderung in den Stand gesetzt, ihren Verfügungen allgemeine Anerkennung zu verschaffen und sie vor willkürlicher Verletzung zu schützen, widerspenstige Mitglieder durch Anrufung der gräflichen Behörden, nöthigenfalls durch Ausschließung aus dem Vereine zum Gehorsam zu zwingen und so dem ganzen Verbande eine festgeschlossene corporative Form zu geben. Man sieht, wie die deutsche Kaufmannschaft stets ihr Endziel, die Einrichtung einer von den Landesbehörden möglichst unabhängigen Niederlassung mit ausgedehnten Freiheiten und einer Oberleitung mit weitreichenden Befugnissen, unverrückten Sinnes im Auge behielt und sich der Verwirklichung ihres Planes fortwährend, wenn auch nur schrittweise, näherte.

Die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Flandern nach Vernichtung der Fremdherrschaft ließ auch die Stadt Brügge, die durch den Abzug der deutschen Kaufleute in ihrer Geschäftsthätigkeit empfindlich getroffen war, die Wiedergewinnung des deutschen Stapels in Aussicht nehmen. Im Anschlusse an den gräflichen Erlaß vom Jahre 1307 stellte die Stadt am 14. November 1309 eine Urkunde aus, durch welche sie der deutschen Kaufmannschaft für den Fall der Rückkehr von Ardenburg dieselben Freiheiten und Vorrechte verlieh, welche sie 1307 in dieser Stadt sich erkauft hatte, und überdies mannigfachen Uebelständen Abhülfe zu gewähren versprach [1]). Es wird allen Kauf-

1) Hanserecesse I 47 ad nr. 87. Urk. Gesch. II. 248.

leuten des römischen Reichs, bestimmt die Urkunde, aus welcher Gegend und aus welcher Stadt sie auch sein mögen, gestattet, in Brügge ihren Stapel von Wolle, Pelzwerk, Wachs, Kupfer, Korn und allen andern Gütern zu halten, woher sie diese auch zu Wasser oder zu Lande bringen mögen. Sie selbst und ihre Diener können nach ihrem Gutdünken daselbst verweilen oder von da wegziehen und mit ihren Gütern, woher sie diese auch nach Brügge und in die Freiheit der Stadt geführt haben mögen, völlig freien Kauf und Verkauf, mit wem sie auch in Geschäftsverbindung treten wollen, betreiben oder sie zu Wasser oder zu Lande wieder ausführen; auch können sie Gegenstände von geringerem Werthe im Lande selbst kaufen oder verkaufen, während im Allgemeinen der Einkauf von heimischen Erzeugnissen und Fabrikaten nur zum Zwecke der Ausfuhr gestattet ist. Würde Einer von ihnen verklagt, wegen gekaufter oder verkaufter Güter, so sollen ihn die Schöffen vor sich laden und ihm anzeigen, daß und wessen er beschuldigt worden sei; schweigt er oder gesteht er, so verfällt er der Gnade der Schöffen wegen der Buße; gesteht er nicht und verlangt er sich durch einen Eid zu reinigen, so ist er frei von der Buße: thut er aber weder das Eine noch das Andere, so sollen die Schöffen den Beweis führen lassen. In Betreff der Wage soll die im Jahre 1282 mit den Zollpächtern und der Stadt Brügge abgeschlossene Convention auch in Zukunft wie bisher gehalten werden. Dabei ist den deutschen Kaufleuten gestattet, zur Controle der öffentlichen Wieger Widergewichte mit dem nöthigen Zubehör zu haben, die gleich dem größeren Gewichte und dem Silbergewichte mit dem Zeichen der Stadt versehen sind. Das Aichen dieser Gewichtstücke soll in Gegenwart der Schöffen und der deutschen Kaufleute vorgenommen werden. Wenn ein Wagebeamter des Betruges überführt wird, so soll er in Gegenwart der Kaufleute bestraft und seines Amtes enthoben werden. Den Verkäufern steht es frei, ihre Waaren wiegen zu lassen, auf welcher Wage sie wollen. Die vertragsmäßig festgesetzte Miethe für Häuser und Waarenkeller darf während der contractlichen Miethzeit den Kaufleuten nicht erhöht werden; ebenso wenig ist dies für den Fall erlaubt, daß nach Ablauf der im Contracte vorgeschriebenen Zeit von Seiten des Miethers eine Verlängerung des Termins gewünscht wird. Diese Bestimmung ist aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit, weil

die deutschen Kaufleute zu Brügge nicht ein eigenes gemeinschaftliches Haus besaßen wie zu London und Now-Gorod, sondern zerstreut in einzelnen Privathäusern zur Miethe wohnten, was namentlich zur Meßzeit die Hausbesitzer zu einer Steigerung des Miethzinses veranlassen konnte. Die folgenden Artikel des Vertrages, daß die Kaufleute und ihre Diener wegen Streit nicht in das Gefängniß gesetzt werden dürfen, ausgenommen den Fall, daß ein Verbrechen dabei vorgekommen ist, daß keiner derselben wegen einer Schuldforderung verhaftet werden darf, wenn er selbst oder durch Bürgen eine genügende Caution stellt, daß der Herr für die Schulden oder Vergehen seiner Diener nicht herangezogen werden darf, sind aus dem Vertrage von 1252 herübergenommen. Wenn Wolle, Pelzwerk und Kupfer oder irgend ein anderes Gut zu Brügge einmal verkauft, besehen und dem Käufer überliefert ist, so ist jeder nachträglich erhobene Protest gegen die Rechtlichkeit des Kaufgeschäftes wirkungslos; ist aber das verkaufte Gut vor der Ablieferung nicht untersucht worden, und wird darüber Klage geführt, so steht die Entscheidung in dieser Sache dem Scabinate zu. Den deutschen Kaufleuten ist gestattet, Versammlungen zu Brügge anzuberaumen, gemeinsame Bestimmungen zu treffen und auf deren Durchführung zu halten; auch dürfen sie die Ihrigen nach heimischen Gesetzen richten, Criminalfälle ausgenommen. Die städtischen Mäkler sollen vor den Schöffen in Gegenwart der Kaufleute in Eid und Pflicht genommen werden; auf einer Unredlichkeit betroffen, sollen sie vor den Schöffen in Gegenwart der Kaufleute Genugthuung leisten, bevor es ihnen irgend wieder erlaubt werden soll, das Mäklergewerbe auszuüben[1]). Die Schöffen sollen ein Reglement über die Arbeiter und Lastträger erlassen, deren sich die Kaufleute bei ihren Geschäften bedienen. Ein Arbeiter, der sich eine pflichtwidrige Handlung zu Schulden kommen läßt, soll nicht eher wieder in Dienst treten dürfen, bis er vor den Schöffen in Gegenwart des betrogenen Kaufherrn Genugthuung geleistet hat. Güter, welche den Schuitenfahrern oder Fuhrleuten zur Beförderung vom Dammer Hafen nach Brügge übergeben werden, mögen sie vorgezählt sein oder nicht, müssen den Kaufleuten oder

1) Ein eingehendes Mäklerreglement wurde im Jahre 1323 erlassen. Beilage VIII.

ihren Dienern in derselben Anzahl unbeschädigt überbracht werden; im Falle eines Schadens ist der Transporteur zum Ersatze verpflichtet. Ein Kaufgeschäft gilt als abgeschlossen und rechtlich bindend, wenn der Käufer den Gottespfenning angenommen hat, obgleich ihm die Waare selbst noch nicht übergeben ist. Die Stadt soll auf ihre Kosten einen zuverlässigen Wächter in das Wagehaus setzen, welcher über die dort angemeldeten und niedergelegten Waaren die Aufsicht zu führen hat; wenn durch seine Schuld ein Schaden entsteht, welcher Art er auch ist, oder wenn er Güter an dritte ohne gehörigen Auftrag des Eigenthümers ausliefert, so haftet die Bürgerschaft solidarisch dem Beschädigten für den erlittenen Verlust. Den Kaufleuten und ihren Dienern soll man, wenn sie Schuldforderungen einklagen, in drei Tagen nach geschehener Klage zu ihrem Recht verhelfen; wer selbst verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, kann sich durch einen Mandatar vertreten lassen. Der Ankauf und das Tragen von Waffen ist den Kaufleuten- und ihren Dienern zu Brügge erlaubt. Lebensmittel und Getränke, mit Ausnahme von Wein, sind zollfrei; werden sie aber zum Zwecke des Verkaufs nach Brügge gebracht, so unterliegen sie den Accisegebühren. Nimmt der Schreiber (clerc) oder Diener eines Hausbesitzers, bei dem ein Kaufmann zur Miethe wohnt, im Namen des Miethers Zahlungen entgegen und unterschlägt er diese, so ist der Hauswirth für den Schaden verantwortlich; legen die Kaufleute Geldsummen auf dem städtischen Wechselamte nieder, so haftet die Stadt für die deponirten Beträge. Die eingeführten Waaren unterliegen keiner Besichtigung mit Ausnahme des Wachses, dessen Echtheit und Güte eigens dazu bestimmte Experten vor dem Verkaufe zu prüfen haben. Würde ein Kaufmann oder dessen Diener in der Stadt Brügge getödtet, und keiner seiner Verwandten fände sich daselbst, um deßhalb zu klagen und das Recht zu verfolgen, so sind Bürgermeister und Scabinat als Stellvertreter der Familie dazu verbunden; wäre aber einer der Verwandten im Lande, der nicht vor Gericht auftreten wollte oder dürfte, aus Besorgniß vor den Gegnern oder deren Angehörigen, so sollen ihm die Schöffen mit dem Landesherrn dazu sicheres Geleit geben. Wenn die Zollinhaber zu hohe Beträge verlangen, so sollen die Schöffen es sofort strafen; werden die Kaufleute zum Wachtdienst oder zu andern ungebührlichen Leistungen herangezogen, so sollen die Schöffen sie gegen dergleichen Zumuthungen schützen.

Da die Ertheilung dieser Freiheiten zunächst nur den westfälischen Städten und Lübeck gegenüber geschah, so verpflichteten sich die betreffenden Gemeinden, gemeinschaftlich mit der Stadt Brügge Boten und Briefe an die wendischen Städte zu senden, um sie zur Genehmigung der Rückverlegung des Stapels auf diese Bedingungen hin zu vermögen. Werde die Zustimmung zu der getroffenen Uebereinkunft dort versagt, so stehe den bereits in Ausführung des Vertrages nach Brügge zurückgekehrten Kaufleuten die abermalige Auswanderung nach Ardenburg frei [1]). Nach Einlauf der Bestätigung wurde der deutsche Stapel im Jahre 1310 von Ardenburg nach Brügge zurückverlegt [2]).

Von großem Werthe, zumal für die bald darauf beginnende Zeit der Wirren, war der Vertrag zwischen Gent und Brügge vom 28. März 1321, in dem beide Städte zum Schutze der Kaufmannschaft sich verbinden und eine ständige Commission einsetzen [3]). Die nachtheiligen Folgen des französisch-englischen Krieges wurden einigermaßen beseitigt, als Philipp am 13. Juni 1338 unter gewissen Bedingungen Flandern als neutrales Gebiet anerkannte [4]).

IV.

Umbildung des deutschen Stapels zu Brügge zum hansischen Comptoir.

Seitdem Graf Robert in Anerkennung des Ardenburger Freibriefes der deutschen Kaufmannschaft das wichtige Vorrecht einer eigenen Gerichtsbarkeit nach heimischem Brauch gewährt, und Brügge 1309 dieses Zugeständniß auch seinerseits anerkannt hatte, war eine Zusammenfassung der in Brügge weilenden Händler zu einer festen Genossenschaft ins Werk zu setzen möglich. Hatte ursprünglich eine

1) Hanserecesse I. 47 ad nr. 88. Urk. Gesch. II. 253. Hanserecesse I. 48 ad nr. 89.

2) Um sich gegen ähnliche Vorgänge sicher zu stellen, erwarb Brügge im Jahre 1323 den großen Freibrief, der ihm für bestimmte Güter den Stapel zusichert (siehe Beilage VII.); die Urkunde ist namentlich auch gegen die Privilegien Ardenburg's vom Jahre 1318 gerichtet. (Beilage VI.) Schon früher war dieser Stadt verboten worden, fremden Kaufleuten über 60 Pfund zu wiegen. (Beil. V.) Bei folgenden Stapelverlegungen wird daher Ardenburg nicht mehr in Aussicht genommen.

3) Siehe Beilage IX.

4) Siehe Beilage X.

Verbindung nur in dem Sinne bestanden, daß man auf allgemeine Kosten einen Waarenstapel unterhielt, zur Abwendung von Gefahren, zur Erwerbung neuer Freiheiten unter dem Schutze der heimathlichen Ortsbehörden gemeinsame Schritte that, so konnte man jetzt die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten innerhalb der deutschen Kaufmannschaft, eine Beaufsichtigung und zweckmäßige Regelung ihres Geschäftsbetriebes an die gemeinsame Niederlage anknüpfen. Ehe dies aber geschah, mußte die deutsche Kaufmannschaft zu Brügge in eine gildenartige Form gebracht werden; es mußte an ihre Spitze ein Vorstand treten, der Maßregeln von bindender Kraft für die Gesammtheit treffen, in vorkommenden Fällen sich als Gerichtshof constituiren konnte. Wann dieser Vorgang stattfand, ist bei dem Mangel schriftlicher Zeugnisse nicht genau festzustellen; doch hat auch hier die Annahme ihre Berechtigung, daß jene Umbildung nicht lange hinausgeschoben wurde, sobald einmal ihre Möglichkeit gegeben war. Urkundlich nachweisbar erscheint die corporative Gliederung des gemeinen deutschen Kaufmanns in Brügge zuerst in zwei Ordonnanzen über den Kauf von Poperinger und Ardenburger Laken vom 28. Mai 1347, denen die Bemerkung beigefügt ist, daß die Olderleute jedem Geschäftsmanne die eidliche Versicherung abverlangen könnten, ob er diese Weisung befolgt habe oder nicht [1]). Eine Aufzeichnung vom Mai desselben Jahres über die Gleichmachung des Gewichts der Oesterlinge mit dem Gewichte der Stadt Brügge besagt, daß bei den darüber geflogenen Berathungen die zeitigen Oldermänner Heinrich van Laen, Hertwich van Verden aus Lübeck, Johann de Rede für Preußen, Bertram Zudermann für Dortmund gegenwärtig gewesen seien [2]). Eine Versammlung der Vereinsmitglieder, die am 28. October 1347 in dem Refectorium der Carmeliterkirche zu Brügge, dem Amtslocale der Genossenschaft, zusammentrat, beschloß die Anfertigung eines gemeinsamen Statutenbuchs, in dem alle Ordonnanzen und Willküren, alle Gebräuche und Usanzen zu verzeichnen seien. Die über diese Versammlung aufgenommene Urkunde [3]) theilt in 17

---

1) Cod. dipl. Lubec. II. 2 Abth. 814 ad nr. 877, 788, 816.

2) Cod. dipl. Lubec. II. 2 Abth. 814 ad nr. 876. Hier erscheint die Drittelseintheilung bereits deutlich ausgesprochen.

3) Hanserecesse I. 74 ad nr. 143. Urk. Gesch. II 395 ad nr. 164. Wohl

Artikeln die Grundzüge der innern und äußeren Verfassung der Gesellschaft mit. Alle Kaufleute, welche an derselben Antheil haben, sind in drei Drittheile, das wendische, westfälisch-preußische und gotländische eingetheilt. Die eigenthümliche Erscheinung, daß im westfälisch-preußischen Drittel die westlichsten mit den östlichsten Städten des Reichs, also die geographisch am weitesten auseinanderliegenden Punkte zu einem Ganzen vereinigt waren, hat man bis jetzt nicht zu erklären vermocht. Daß man bei dieser Eintheilung nicht willkürlich verfuhr, sondern nur an thatsächliche Verhältnisse sich anlehnte, bedarf bei der durchweg auf das praktische Bedürfniß gerichteten Organisation der Hanse und ihrer an allen Punkten zu Tage liegenden Solidität keines Beweises. Die Erklärung, welche Sartorius und Lappenberg zu geben suchen, kann zu einer tieferen Würdigung dieses Vorgangs nicht genügen. „Sehr auffallend erscheint", bemerkt die Urkundliche Geschichte, „die Verbindung der westfälischen mit den preußischen Kaufleuten, welche nicht, wie die anderen Abtheilungen, durch die Nachbarschaft ihrer Städte zu erklären ist. Dennoch haben sie gemeinschaftlich in Flandern einige Privilegien erworben. Doch scheint aus denselben hervorzugehen, daß auch diese Verbindung nicht auf einer willkürlichen, auf den hansischen Niederlagen gemachten Eintheilung, sondern auf älteren Handels- und Schutzverbindungen beruhte, vielleicht durch die Verbindung Kölnischer Erzbischöfe mit dem deutschen Orden veranlaßt war". Daß die Sympathieen zweier hierarchischer Reichsstände für den kaufmännischen Verein zu Brügge Anlaß gewesen sein soll, eine ohne weiteren Grund unpraktische Eintheilung vorzunehmen, ist durchaus unannehmbar. Der deutsche Kaufmann hatte gar wenig Ursache, in seinen Beschlüssen sich von fürstlichen Stimmungen beeinflussen zu lassen. Der wahre Beweggrund liegt nahe genug und zeigt aufs Neue, daß bei der Erklärung hansischer Einrichtungen überall auf geschichtlich gewordene Dinge zurückgegriffen werden muß. Die ersten Städte in Preußen fanden ihre Entstehung ausschließlich nur durch die deutschen Einwanderer, indem sich diese unter dem Schutze der Mauern einer Ordensburg

zu beachten ist, daß die darin enthaltenen Bestimmungen nicht erst damals beliebt worden sind. Einiges mag allerdings hinzugefügt, Anderes sachgemäß verändert worden sein. Die constitutive Bedeutung dieser Versammlung wird zuweilen überschätzt.

niederließen und im Bereiche der bewaffneten Ritterschaft ansiedelten. Schon an sich mußten die deutschen Colonisten in den Städten, die größtentheils kaufmännischem Gewerbe nachgingen, die Verbindung mit der Heimath auch im Handel und Wandel soviel als möglich zu erhalten und für ihr Gedeihen auf dem neuen Boden zu benutzen suchen. Da nun der bei weitem größte Theil dieser Einwanderer aus Holland und Westfalen stammte, wie man sich mit Leichtigkeit aus jedem beliebigen preußischen Bürgerverzeichnisse überzeugt, so ist es ganz natürlich, daß die preußischen Kaufleute in Brügge lieber mit den Städten ihrer Heimath als mit fremden, wenn auch geographisch näher gelegenen Orten in Verbindung gebracht zu werden wünschten. Jedes Drittheil bestimmt die Urkunde weiter, wählt acht Tage nach Pfingsten zwei Oldermänner und Niemand darf bei hoher Geldstrafe die Annahme des Mandats versagen. Die sechs Olderleute, welche die Zusammenkünfte zu entbieten und zu leiten haben, ergänzen ihr Collegium durch Cooptation. Sie wählen wieder aus jedem Drittel sechs Beistände, die sie innerhalb und außerhalb der Stadt sobald dies nöthig scheint, begleiten. Wer die Wahl ausschlägt oder die Begleitung verweigert, zahlt die Geldstrafe. Die Abstimmung geschieht nach Drittheilen; dem Beschlusse zweier ist das dritte nachzukommen verpflichtet. Die Olderleute sind in allen Fällen zum Rechtsbeistande und zur Vertretung verpflichtet; eine Sache, die mehr das eine als das andere Drittel angeht, ist von dem Vorstande desjenigen Theiles zu besorgen, der von ihr am meisten betroffen wird. Jedes Jahr findet acht Tage nach Pfingsten eine allgemeine Versammlung statt. Die Zusammenkunft gilt als eröffnet, wenn die Olderleute in das Refectorium getreten sind; während diese vom Contor aus ihre Rede halten, darf Niemand plaudern, noch ohne Erlaubniß der Oldermänner hinausgehen. Bei 5 Schillingen Strafe darf Niemand gegen die Freibriefe und gemeinsamen Ordnungen handeln, Niemand den Andern, außer er sei flüchtig geworden, vor fremden Gerichten belangen, noch dessen Gut mit Beschlag belegen lassen oder einem Fremden, der einen Deutschen geschädigt hat, Geld zu verdienen geben, ebenso wenig jemals mit einem Vlamländer in Handelsgesellschaft treten, noch in einer vlämischen Stadt als Bürger sich aufnehmen lassen. Wer des Bundes Kaufmannsrecht aus Zorn und Leidenschaft gegen die Deutschen aufgegeben hat, soll nie wieder in denselben aufgenommen werden.

Es läßt sich als wohlthätige Folge dieses engeren Zusammenschlusses ansehen, wenn der gemeine Kaufmann bald darauf nachdrücklich gegen schottische Gewaltthätigkeit vorgeht [1]). Die zu Brügge gebildete Genossenschaft legt sich selbst die Benennung „Deutsche Hanse" bei; denn als im Jahre 1350 der Lübische Kaufmann Thidmann Blomemrod die Bundesgesetze gebrochen hatte und den Statuten zuwider gegen den Verein vor dem Brügger Schöffenamte klagbar geworden war, wurde durch Beschluß des gemeinen deutschen Kaufmannes jedem Mitgliede der „Deutschen Hanse" untersagt, mit dem bundesbrüchigen Mitgliede in weitere Handelsbeziehungen zu treten [2]). Dasselbe Jahr brachte, freilich in unerwünschter Weise, auch die Anerkennung der Genossenschaft als solcher und ihres Titels Seitens des Auslandes. Eduard III. von England erließ auf Klagen englischer Kaufleute hin den Befehl, daß Waaren, Habe und Ausstände der Hansischen Kaufleute im ganzen Umfange des Reichsgebietes mit Beschlag zu belegen seien. Einzelne deutsche Kaufleute, welche schwuren, daß sie zu der Hanse in Flandern nicht gehörten, wurden von dem Sequestrationsbefehle ausgenommen. Die Verzeichnisse der in den einzelnen Grafschaften mit Beschlag belegten Güter lassen die Ausdehnung des erlittenen Schadens, aber auch den Umfang des deutschen Verkehrslebens in England erkennen. Das Vorgehen des englischen Königs hätte leicht verhindert werden können, wenn das Brügger Schöffenamt der deutschen Forderung gemäß einen gerichtlichen Ausweis über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen die englischen Freibeuter ausgestellt und die Verläumdungen der englischen Kaufmannschaft widerlegt hätte. Als dies trotz wiederholter Anträge nicht geschah, herrschte in der deutschen Hanse eine große Unzufriedenheit mit den flandrischen Behörden; man reichte ein Verzeichniß der Fälle ein, wo die deutschen Privilegien verletzt worden seien, und forderte vor Allem ein eigenes Wägehaus, widrigenfalls man zu einer abermaligen Verlegung des Stapels schreiten werde. Gleichzeitig wurde an die Gemeinderäthe von Lübeck und Hamburg über diese Vorgänge Klage geführt nnd um deren Vermittlung nach-

---

1) Siehe Beilage XI. und XII.

2) Cod. dipl. Lubec. II. 2. Abth. 909 ad nr. 985. Die Bezeichnung „deutsche Hanse" ist also hier im engeren Sinne zn fassen.

gesucht. Eine Tagfahrt zu Lübeck am 6. Februar 1356 befaßte sich mit dieser Angelegenheit und richtete an den Grafen von Flandern, die Städte Brügge, Gent und Ypern ein Schreiben, worin man die Genehmigung der deutschen Forderungen erbat.

Die Verlegung des Stapels wurde unnöthig, da der Inhaber der Waggerechtsamkeit, Johann von Ghistella, am 18. Februar 1352 den deutschen Kaufleuten gestattete, ein Haus oder einen Keller zu miethen oder zu kaufen, um darin ihre eigene Wage zu halten. Die Olderleute des gotländischen Drittels waren indessen mit dieser Neuerung nicht zufrieden und reichten dem Lübecker Stadtrathe eine Beschwerde ein. Sie seien, berichtet das vernünftig und mit Sachkenntniß abgefaßte Sendschreiben, von dem Lübischen und westfälischen Drittel majorisirt worden, da diese im Geheimen den Vertrag abgeschlossen hätten und unter Berufung auf die Ordonnanz von 1347, die den Willen zweier Drittel zum Gesetze für die Gesammtheit erhebe, mit einer erfüllten Thatsache vor sie getreten seien; auch hätten sie unter der Hand erfahren, daß Johann von Ghistella zur Ausstellung des Freibriefes 1800 Schillinge gelobt seien. Sie lebten der Ueberzeugung, daß die Neuerung nur zum Schaden des deutschen Kaufmannes vorgenommen sei; denn die für die Benutzung der alten Wage ausgestellten Privilegien gingen doch nicht ohne weiteres auf die neue über. Bisher sei bei jedem Schaden, den Kaufmannsgut auf der Wage genommen, die Stadt Brügge solidarisch haftbar gewesen; es stehe aber keineswegs fest, daß dies auch in Zukunft so gehalten werde. Ihr Antrag gehe demgemäß dahin, daß der Städteverein eine Untersuchung der Sache anordnen und sie demnächst bescheiden möge. Das Antwortschreiben Lübecks im Namen des Städtevereins geht auf die durchaus richtigen Bemerkungen und rechtlichen Bedenken der gotländischen Olderleute keineswegs correct ein. Mit Berufung auf die Erklärung Lübischer Händler, daß der Erwerb einer eigenen Wage nur vortheilhaft sei und die früheren Rechte nicht alterire, wurde dem gotländischen Drittel der Beitritt zu dem gefaßten Beschlusse und die Theilnahme an den Kosten aufgegeben. Diese Vorgänge hatten gezeigt, daß eine kaufmännische Verbrüderung, wie sie unter dem Namen der deutschen Hanse in Flandern durch gegenseitigen Anschluß des gemeinen deutschen Kaufmanns im Jahre 1347 ihre Statuten festgestellt, bei der Mannigfaltigkeit der Elemente,

bei der gefährlichen Maßregel, diese in landsmannschaftliche, bei der Verschiedenheit der Interessen leicht aufeinanderstoßende Verbände zu sondern, keineswegs die Bedingungen zu einem einheitlichen und dauernden Wirken in sich trug. Man sah zu Brügge ein, daß der Fortbestand einer Genossenschaft, die aus mehreren gleichberechtigten, durch auseinandergehende Handelsziele geschiedenen Theilen sich zusammensetzte, die gleichwohl im Namen der Gesammtheit über Aufgaben und Bedürfnisse der einzelnen Glieder Beschlüsse faßten, nur dann gesichert sei, wenn eine über dem Ganzen stehende, zu nachdrücklicher Executive befähigte Behörde die Oberleitung in die Hand nehme. Hatte die deutsche Geschäftswelt zu Brügge schon frühe in allen Fällen, wo ein einheitliches und einsichtiges Auftreten nöthig war, in den heimathlichen Ortsbehörden die geeignete Vertretung gefunden, war die Genossenschaft auch 1352 nur durch das unmittelbare Eingreifen der Städte vor einer Trennung der einzelnen Drittel bewahrt worden, so lag es nahe genug, zur endgültigen Beseitigung der offenbar gewordenen Mißstände eine Form zu suchen, welche eine beständige Verbindung mit den communalen Behörden der Heimath sicher stellte. Auf ein Gesuch des Lübischen Drittels zu Brügge beschäftigte sich eine auf den 2. Februar 1356 nach Lübeck ausgeschriebene Tagfahrt mit dieser wichtigen Angelegenheit. Die Versammlung einigte sich dahin, städtische Bevollmächtigte nach Brügge abzusenden, um in Gemeinschaft mit der dort bestehenden deutschen Hanse eine Prüfung der Statuten und die nöthigen Abänderungen in der Organisation des kaufmännischen Vereins vorzunehmen. So traten denn am 12. Juni die Sendboten der Städte mit dem Vorstande der deutschen Hanse in Flandern zusammen und stellten in einem Receß die neue Ordnung der Genossenschaft fest, durch welche diese in die beständige Oberleitung der vereinigten Städte überging. Die Ordonnanz von 1347 wurde ihrem ganzen Umfange nach bestätigt und als Grundlage der statutarischen Verfassung angenommen, die damals gefaßten Entschlüsse aber durch wichtige Zusätze erweitert. Jedes Drittel wählt seine Olderleute selbst, während bisher die Wahl der Gesammtheit zustand; eine Wiederwahl darf nur nach Ablauf einer dreijährigen Frist stattfinden. Jedes Jahr sollen um Pfingsten alle Freibriefe und der Receß von 1347 durch öffentliche Lesung zur Kennt-

niß des gemeinen Kaufmanns gebracht werden. Die Olderleute werden bei ihrem Amtsantritte durch eine Eidesformel verpflichtet, den zu ihrem Drittel gehörendern Vereinsmitgliedern in allen Rechtsfragen Beistand zu leisten und sich ihrer in jeder Lage nach Kräften anzunehmen. Durch diese Bestimmungen, besonders durch die eidliche Verpflichtung der Oldermänner und der damit ausgesprochenen Verantwortlichkeit derselben hatte die deutsche Hanse in Flandern ihre Unterordnung unter den Städteverein anerkannt, und damit war die Genossenschaft als hansisches Comptoir in endgültiger Weise constituirt, um bis zur Schließung der Anstalt einen der wichtigsten Factoren der hansischen Geschäftsbewegung zu bilden.

Beilagen.

I.

Archives de l'Etat in Gent. Chartes des comtes de Flandre. Nr. 331 de l'inventaire analytique de Saint-Génois.

Nous Guis, cuens de Flandres et marchis de Namur, faisons savoir a tous, ke come par nostre avis et l'avis ausi de chiaus de nostre conseil nous veissiens ke boin et pourfitable fust a nostre ville d'Ardembourch et a tous marcheans reperans en le ditte ville et leur mercheandisse faisans, ke nous refeissiens estorer un cange et fussiens en volente de l'estorer, et sour chou nos fiables varles, Rogiers de Herchebierghe, ki de nos bessougnes s'est bonnement depieça entremis, et de cui sierviche nous nos loons, nous fessist monstrer ke volontiers il tenroit le dit cange de par nous et par nos hoirs, conte de Flandres, pour lui et pour ses hoirs a tous jours perpetuement, et nos requessist ke nous li ottrissiemes en fief a tenir a tel sierviche come il nous plairoit raisounaulement, nous rewarde le boin sierviche kil nous a fait et ke nous entendons ke il fera en avant, li avons otroiie et donne et otroions et donnons pour lui et pour ses hoirs a tous jours sans ajoustement d'autrui le cange en nostre ville d'Ardembourch desus dite a tenir en fief de nous et de nos hoirs, conte de Flandres, a tous jours perpetuement par mi dis lib. de le monoie de Flandres de sierviche a paiier caschun an le jour saint Remi, et dont li primers paiemens eskiera au jour saint Remi prochainement venant. Et par mi le dit sierviche par an, nous pour nous et pour nos hoirs, conte de Flandres, li devons et enconvent avons pour lui et pour ses hoirs a tous jours a conduire le dit cange et si frankement waurendir contre tous, ke nus autres ni cangera ne cangier devera ne pora sour le fourfait de . . . .

Et pour con ke par aventure n'avenist ensi ke en auchun tans

il sanlast ni peuist sanler a auchuns ke en ceste chose faire, nous fusiemes peu avise de cou ou de ceu, pour con ke li chose montast en si grant pris u monter peuust kil sanlast u sanler peuust, ke nous despourvenement et des avisse l'eussiemes fait. Et ke sour ceste voie ne en autre maniere auchuns empeiechemens ne puist avenir au dit Rogier ne a ses hoirs du cange desus dit, et ke nus destourbiers ne li soit faits, nous tout chou con poroit estimer ou trouver ke li dis canges vauroit mieux ke les dis lib. desus dites et sierviche par an, li avons donne et quite et donnons et quitons lui et ses hoirs a tous jours pour nous et pour nos hoirs, conte de Flandres, en merite et engenredon de son sierviche et en restor dou gaienaige de cange kil a perdut a Bruges pour l'ocoisson de nostre geurre. Douquel fief li dis Rogiers deviant nos hom pour lui et pour ses hoirs et fist hommaige par mi le sierviche desus dit, en le presenche de nobles homes, nos chiers et faiables Gui de Flandres, nostre fil, mon signeur Willaume de Mortaigne, mon signeur Phelippe de Maldenghiem, mon signeur Alart de Roubais et mon signeur Jofroi de Ramzieres, chevaliers, et Huon de le voulre strate, nostre bourgois de Gant, et Gilhon, dit le clerc, adont nostre bailliu de Gant. Et soit connue chose a tous ke les choses desus dites en le maniere ke en ceste lettre devissees sunt, nous avont fait au dit Rogier et a ses hoirs, sauves a nous et a nos hoirs, conte de Flandres, toute signourie en toutes manieres sans son empirement ne se arrierance des droitures du cange desus dit et pour souvenance, tesmoignance et seurtei des choses desus dites.

Aufschrift: pour change tenir a Ardembourch.

II.

Archives de la ville zu Brügge. Roodenbouk fol. XXXII.

Ordonnance tghemaect bi den grave van Vlaendren, den here van Ghistele ende Scepenen van Brucghe, hoe men tghewichte te Brugghe houden sal.

C'est li ordonnance que messires li Cuens de Flandres, messires de Guistiele et li Eskievin de Bruges commanderent et ordonnerent as preudommes, qui pris y furent, des balanches et du pois, en quel maniere li peseur doivent peser. Il est a savoir: pour chiaux d'Alemaigne sire Jehan de Douay et sire Lambiers le Witte, pour chiaux d'Espaigne et qui a ces afierent Nicholai Garcie de Burs et Pierres d'Antomhan de Mompellier, et pour chiaux de le ville de Bruges sire Lambiers Tolnare et sire Niclai Walkier. Et chou pour le plainte que li estraigne marchant firent de chou con ne lor pesanrie selon le fourme de le cartre, et pour le tort que il lor sembla con lor fist. Et ont au premier jugiet et dit aux peseurs que les eskales doivent estre hueles et sans contre pois. Et qu'il pengent lors balanches a un piet prez de

tiere et peser droit poix, con apele recht clof ywichte, et lors mains oster des balances sans malengien. Et quant li peseres ara miz son pois es balanches, si doit il ferir un cop an bauch encontre le langhe anchois qu'il juge, et quant il ara jugiet, dont doit il dire al acateur et au vendeur: Tant a chy, se vous volez, vous poez le pois conter, anchois que li peseres oste le pois des balanches. Et li markant doivent dire et respondre: oïl, ou non, et s'il ne dient ne l'un ne l'autre et il nient ne veulent compter, dont puet li peseres sen pois oster et mettre hors des balanches sans mesprendre. Et si doit li peseres l'une moittie de l'avoir peser et mettre en l'une eskale et l'autre moittie en l'autre, quant il y a tant d'avoir con le puet partir. Et si ne doit li peseres peser de nul poix de plonc, et si doit chascuns pois, dont on poise, avoir son droit enseigne. Et si doivent les cordes des balanches estre hueles de longaghe. Et si doit li langue des balanches estre si longue kelle aviegne a d'un doit prez dou neu de le casse la li langue ens esta.

Ci est esclairie par le dit monsieur le comte de Flandres que li tonloiers doit a son coulst mettre le poix es balanches et hors, et si est le transcript de ceste ordenance al registre monsieur le comte de Flandres. Ce fu fait en l'an del incarnation Jesu Crist mil CCLXXXII le V jour devant l'assumption nostre dame con dist a mi aoust.

III.

Archives de l'Etat zu Gent. Chartes des comtes de Flandres Nr. 810 des Inventaire analytique de Saint-Génois.

Philippus, dei gracia Francorum rex, dilecto et fideli comiti Flandriae salutem et dilectionem. Mandamus vobis, quatenus Bernardum, dictum de monte acuto, Johannem de Burdagal, Johannem de Haldu, Johannem Dobignian, Petrum Dobignian de Baiona, qui in mari in quadam navi capti sunt, ac Johannem dictum Pape, de Almannia, quos in cercere tenetis, mancipatos ballivo meo Ambiano, presentes litteras deferenti, pro eisdem tamquam inimicis regni nostri nobis adducendis omni dilatione remota tradatis et deliberetis taliter id acturum, quod illud gratum habeamus et acceptum. Actum apud Asinerum die sabbati post festum sancti Dionisii, anno domini milles. ducent. nonages. sexto.

IV.

Archives de la ville zu Brügge. Rudenbouk fol. IX.

Ene quitsceldinghe van den, dat was betaelt, als van den acorde van den ij. lib. par vorseid quitance.

Isabeaus, dame de le Wastine, et Jehans ses fieux, sire de Ghistele, chevaliers, faisons savoir a tous cheaus qui ces presentes lettres verront et orrons, que nous tenons bien apaijet le deus mil livres de tournois petits que li ville de Bruges nous devoit, du dit monseigneur le con-

nestable du tonliu des vins rinois. Et pour chou nous en quitons le devant dite ville. Et pour chou que nous volons que cheste chose soit connue, ferme et estable, l'avons nous seillee des nos propres scaus pendans. Che fu fait en l'an del Incarnacion nostre seigneur mil CCLXXX et dys et wyt, le lundy apres my march.

V.

Archives de la ville zu Brügge. Rudenboek fol. XV.

Dat die van Ardenburgh ghener coepliden goed moeten weighe boven LX ponden weighens.

Nous Loys, ainsnez filz au conte de Flandres, cuens de Nevers et de Rechest, faisons savoir a tous ceaus qui ces presentes lettres verront et orront, que nous en l'an del incarnation nostre seigneur mil CCC et noef, le jour nostre dame en septembre, fumez a Ypre ou lieu et en le pieche de tiere, ou nostrez trescherz et tresamez sires et perez devant dis fist lire un brievetiel, ou quel fu escript et contenu: Vous signeurs de Ardenbourch, nous vous deffendons sour quanques vous vous poes meffaire envers nous, que des ore en avant vous ne pesez avoir de estrainges marchans plus haut que dusques a sissante livr., mais voz marchandisez, que entre vous de vo ville achates et vendes li uns as autres, volons nous bien que vous peses en le fourme et en le maniere que il est contenu es lettrez de nostre treschiere et tresamee dame, dame de boine memoire, madame Jehanne, jadis contesse de Flandres et de Hoynaut. Et pour ce que ches paroles dessusdites furent prononchies depar nostre trescher signeur et pere dessusdict et dites en nostre presence et en signe de verite nous avons saielle ces presentes lettres de nostre saiel, faites et donnees en l'an del incarnation dessusdit, le samedy devant le jour saint Michiel archangele.

VI.

Archives de l'Etat zu Gent. Chartes des comtes de Flandre. Nr. 1363 de l'inventaire analytique de Saint-Génois.

Nous Robers, coens de Flandres, faisons savoir a tous, que nous pour les bons et loiaux serviches que les bonnes gens de no ville de Ardenbourgh nous ont fait souvent en tans passe, et pour le commun profit de nous et de no ditte ville, avons donne, otrije et consenti, donnons, otroions et consentons as bonnes gens de no ditte ville pondeles, balances et toutes autres manieres de pois telx que on a uset et encore use en no pais de Flandres, et que dore en avant a tous jours mais toute maniere de gent, soient de no ditte ville ou de ailleurs, puissent frankement peser des dis pondeles, balances et pois et baillier et delivrer leur marchandises et toutes leur autres choses queles que elles soient, qui appartienent a peser par les dis pondeles, balances et

pois, a savoir est: bourgoys a bourgoys, estrainge a estrainge, bourgoys a estrainge et estrainge a bourgoys. Et ce avons nous donne, otroïjet et consenti as devant dites bonnes gens et a no dite ville tant pour les choses dessusdites que en guerredon et en remuneracion du grant service que il nos ont fait ore nouvelement, en ce que il nous ont acquis et delivret dou leur le moitie du tonlieu qui appartenoit a Gerard le Mor, par les quelles choses il ont accrut nostre hyretage grandement en no ville dessusdite. Et volons et otroions que li dessusdis pondeles, balances et poys et tout li esploit et pourfit qui venront des dis pondeles, balances et poys soyent tenu et gouvernei a perpetuetei par le main des eschevins, qui serront pour le tams en no dite ville, ou par leur chertain commant loyalment et sans fraude. Et que les dessus deus pars des dis esplois et pourfis soient conduitei par le main des dis eschevins en le valitei et porfit de no ville dessus dite, et le tierche part sera ressueet, rendue a nous et a nos hoyrs, contes de Flandres, en tele maniere que no entente est, que tout li esploit et porfit qui vendront des dis pondeles, balances et poys, serront mis en une boyste a ce depute, le quele boyste ara deux fiemures et deux cleif, dont nos tonloyers u les lieus tenans tenra le une cleif de par nos, et li eschevins de no ditte ville ou leur certains commans de par eas tenra l'autre. Et toudis, quant a nous et aux dis eschevins boin samblera, on ouverra le dite boyste et partira on ce que on trouverra dedens, si que nos ou nos lieus tenans en prendrons le tierch, et li dit eschevins ou leur lieus tenans les deus pars. Encore volons et otroions ausi, que toute maniere de marchans de quelconques royaumes ou pays que il soient, puissent venir et demorer avec leur marchandises sauvement et seurement en no ditte ville et retourner arriere dilleuc pensieulement en quel que tans que ce soit, paiant a nous et a nous hoyrs, contes de Flandres, le droiture de no tonlieu, lequel nous ferons prendre et lever en telle quantite et maniere que on prent et lieve le tonlieu en no ville de Bruges. Et que tout privileges et franchises que le dit marchant autres foys ont eu de nous ou de nos devanchiers, pour venir et demorer dedens no pays de Flandres, les quels il porront monstrer par lettres ouvertes de nous ou de nos devanchiers, nous volons que il les aient et les leur otroions, et que il en goissent plainement les dis marchans reparans en no ditte ville. Et pourmettons loyalment et en bonne foy pour nous, nos hoyrs et successeurs, contes de Flandres, que toutes les coses devant dites et cascune de ycelles warderons as bonnes gens d'Ardenbourgh desusdites et a no dite ville et le waranderons, ferons warender encontre tous perpetuelment. Et que nous ne querrons ne sufferons que autres quiere art ne engien en maniere nulle par les quels les coses dessusdites ou aucune

d'ycelles puissent estre enfraintes, empechies ne amenusies en nul tans a venier. Et quant a toutes les coses dessusdites et a cascune de ycelles bien et fermement tenir et faire tenir, nous oblegnons nous, nos hoyrs et successeurs, contes de Flandres dessusdis, et volons que no chiers et ames fils Loys, cuens de Nevers et de Rechest, et Robers de Flandres, ses freres, greiechent, loechent, consenchent, ratefiechent et prometchent de tenier et faire tenier toutes les coses devant dites et cascune de ycelles en le maniere que nous avons fait et que elles sont dessus escriptes, et que il mechent leur seaux a ces presentes lettres avoec le nostre. Et de ce faire nous les requirons par le tiesmoing de ces presentes lettres, scellees de nostre scel, faites et donnees en no mayson a Male de les Bruges, le vint et septisme jour dou moys de jenvier, l'an de grace mil trois cens diis et huit. Et nous, Loys, ainsnes fieux au comte de Flandres dessusdis, cuens de Nevèrs et de Rechest, et Robers de Flandres, fieus au dit conte, ses freres, a le volente et requeste de no treschier signeur et pere, le comte de Flandres dessus nomme, et pour le pourfit et le bien que nous veons es choses dessus dites, greons, loons, consentons, ratifions et pourmettons a tenir et faire tenir toutes les choses dessus dites et cascune de ycelles en le maniere que nos chiers et ames sir et peres les a pourmis, et que elles sont dessus divisees et escomptes. Et en tiesmoignage et seurte des dites coses nous avons fait pendere nos seaux a ces presentes lettres avoec le scel de no treschier et ame signeur et pere dessusdit, les queles furent faites et donnees a Male, l'an de grace et le vint septisme jour du moys de jenvier dessusdis.

VII.

Archives de la ville zu Brügge. Rudenboek fol. XII.

Dat alle maniere van goede commende ter Sluus moete commen te Brucghe te haren rechten staple, eer men se sal copen of vercopen, ende dat gheen portre of wonende de ter Sluus ne mach siin bailliu int water of cnape of beyroot an de tolne. Ende van den clenen neringhen et cet.

Nous Loys, cuens de Flandres et de Nevers, a tous ceus qui verront ces presentes lettres, salut. Sachent tuit que comme par les entreprises non deves d'aucunes villes estans en nostre conte de Flandres, mouvans de nous en fief et en hommage, en usant autrement que a droit des choses et mestiers estans en icelles, nostre dit pays de Flandres ou partie d'iceli ait este blecies et damagiez, et grans damages et diffames en nostre dit pays venir en porroit assez briement, selonc ce que nous sentons, se remede convenable n'y estoit mis hastivement, nous, par grant deliberation et meure de nostre conseil, avons ordenne, voulu et accorde, sur le fait de la ville de l'Escluse, estans

en nostre dit conte, a perpetuel memoire, les choses qui sensivent: Premierement, que nuls qui soit bourgois de l'Ecluse, ou mariez dedans l'eschevinage de l'Ecluse, ne puisse estre baillif ou varlet du baillif en liauwe ne compains au tonlieu ne a la cense de la dicte baillie. Item, que toute maniere d'avoir venant dedans le Zwiin, quel que il soit, ançois que l'on le vende ou achate, vendra a son droit staple a Brugez, et non ailleurs dont estaple sera, se ce n'est avoirs que l'on puet mettre sus au Dam, par ensy que lez marcheans l'aiment la mix a mettre sus que a Bruges. C'est a savoir, vins, velues denrees, cendres, char en tonniaus et en mieses venanz, chevaus, bues, grasses denrees, a savoir est, bure, sieu, et harens en tonniaus, nois et tout ce qui vient en lyens de fust, hors mis goute, oyle et vinaigre, qui doivent venir a Bruges. Et semblablement porra l'on mettre sus dedans l'eschevinage de Dam, a le Houke et a le Monekerede toute maniere de sec poisson, blef, sel, poy, ter, maz, crombes de nefz et tout ce qui appartient a appareil de nefs, comme ankres, couvertures et bors de nefs. Item toute maniere de fres poisson de mer et blef et sel porra avoir sa vente au bord de la nef. Item, que l'on ne tiengne a l'Escluse nul estaple de draps, ne taille de draps, ne hostilles, ne trons, ne liches, ne ne taingne de nulle tainture. Item, que l'on ne tiengne a l'Escluse nul pois, outre soissante livres sanz malengien. Item, que l'on ne tiengne a l'Escluse nul change, ne fundeure d'argent. Item, que toute manierez de petits metiers que l'on fera a l'Escluse, seront fais selonc les ordenances et les keures de Bruges. Et se en ces choses a aucune deffaute qui puisse estre monstree souffissaument es eschevins de l'Escluse, les ditz eschievins de l'Escluse seront tenus a ce corrigier et punir en la meismez maniere que l'on feroit et deveroit faire en la ville de Brugez, se il y estoit avenu. Item, que en la ville de l'Escluse l'on ne porra lever nul mestier ne faire, le quel l'on n'y souloit mie faire avant ce temps. Item, que nuls estrainges homs, ne nuls de l'Escluse, ne autres, ne porra bois mettre sus a l'Escluse pour estaple tenir, ançois vendra toute maniere de bois a son droit estaple. Item, que l'on ne usera de nulle mesure a l'Escluse ne dedans liauwe fors de la prouvee mesure du Dam, ne nulz ne mesurera fors li jurez mesurerez du Dam, de le Monekerede et de le Houcke. Item, que cil de l'Escluse ne feront nulles fortereces, ne nullez maisons defensables. Les quiex poinz et articles dessusdis, nous, comme sires, tous et cascun par soy, promettons loyalement et en boine foy a tenir et garder, faire tenir et garder, pour nous et noz successeurs, dores en avant, sanz jamais enfraindre ne laissier aler a l'encontre, en nul cas ne en nul temps. Et se aucuns de l'Escluse ou autres quelconques, que il feussent, aloient ou usoient a l'encontre desdiz articlez ou d'aucuns

d'yceus, nous promettons loyalment, tous ceus qui ce feroient, et cascun d'eus, par ensi que il nous fust monstre et mis en voir, convenablement poursuivre, punir et corrigier, par la prise et saisine de leurs biens et de leur corps, par toute nostre jurisdicion, si que plaine satisfacion et amende en sera faite a nous comme a seingneur, a nostre dite ville de Bruges et a tous autres a qui il porra touchier, selonc la qualite et quantite de leur meffaiz. Et pour ce que ceste chose soit ferme et estable, nous avons fait sceller ces lettres de nostre grand scel. Donneez a Bruges, le lundy apres Pasques flouriez, l'an de grace mil CCC vint et trois.

VIII.

Archives de l'Etat in Gent. Chartes des comtes de Flandre. Nr. 1409 de l'inventaire analytique de Saint-Génois.

Allen den ghenen, die sijn ende wesen sullen ende die dese lettre sullen zien ende horen lesen, wie, dekene ende hoeftmanne ende al ghemeenlike die goede lieden van der ghemeenre neringhe van den makelaers van der stede van Brucghen, wie maken u allen cont, dat bi goeder ende bi riper deliberatien ende bi sekeren avise van ons allen ghemeenlike ende van elken sonderlinghe omme di ghemeene nutscap ende tprofit van allen den personen van der vorseiden neringhe, dat man nu vort an houden sal ende doen houden tallen daghen seker, vast ende ghestade alle die pointe, die hier na bescreven staen. Dat es te wetene talreerst, dat alle die boete, die vallen sullen int gheselscap van den makelaers, ende die entreyen van den makelaers, ende alle die profiten, diere of comen sullen in so wat manieren dat die boete es, weder ghewijst so te willen ghenomen, believen sullen ende gaen ten profite ende ter nutscape van der ghemeenre neringhe, ende daerbi sullen deken ende hoeftmans hebben te helpen te haren wardekorsen, die sie maken sullen als men ons heren bloet omme draghet, twee pont groter torn. elkes jaers ende nee mer. Item, dat men niemene moet ontfanghen int gheselscap van den makelaers min dan trechte ongheflankiert omme niemens bede, diere omme bidden mach, ende daet yemene, dat hie selve ghehouden ware tghelc te bataelne sonders virlaet als sie rekeninghe doen. Item, dat vort an niemene, die gheboren es van buten lande van vlaendren, nemach bevriet worden in den brief van den makelaers bi ghenen engiene in so wat manieren dat hie portre es jof worden mochte. Item, dat ne gheen ostelier no makelare, die bi futen jof bi malengiene uter port vlo ende den coeplieden bi vorsienen rade hare goet ontfoerde, dat die man nemmermeer ne soude vort an bevriet sijn int gheselscap van den makelaers. Maer ware enich hostelier, die meskaverde bi fauten van sinen gasten jof bi haren paiementen ende hie dat kenlijk mochte maken den deken vorseit ende sinen

gheselscape, so es wel te verstane, mochte hie ghedoen jeghen sine sculders, dat hie weder come ter vriheit, die hie te voren hadde int gheselscap. Item, dat so wat manne die ghebannet ut andre steden of ghedaen ute andre neringhen van aergheiden, dat die man nemmer meer bevriet en worde int gheselscap van den makelaers. Item, dat elc hostelier mach bevrien enen cnape, die gheen makelaere en es, te gane met sinen gasten. Ende ware dat sake, dat enich makelare met eenen coepman in eens hosteliers huus goet dinghede ende die coep up die tijt niet overne ghinghe, ende die hostelier jof sijn cnape dat goet cochte metten selven coepman jof met een andren, bi also dat die eerste coepman der an deelt, so sal die makelaere, die den coepman eerst daer brochte, hebben sijn recht van diere makelardie. Item, dat gheen hostelier delachtich mach sijn an enighe makelardie, die een makelare doet met eens hosteliers gasten, die huus ende hof bi hem selven houden, het ne ware, dat die hostelier ende die makelare bi consente van hem beden den coep bedreven ende maecden. Item, dat gheen hostelier mach setten enighen cnape in enigher gasten huus, die huus ende hof bi hem selven houden, up ene boete van tien pont parisize. Ende die makelare diere ingheset worde, soude verbaren tien pont parisize. Item, dat gheen hostelier mach gheven enighen makelare buter dore wonende cledre up ene boete vom tien pont paris. Item, ware dat sake, dat een makelare ene baerteringhe maecde, daer die hostelier niet bine ware, wat goede dat ware, weder lakene so ander goet, daer of sal hebben die hostelier dene helt ende die makelaere dander helt ende al dat ander, datter vallet van buten. Item, dat negheen makelare mach sijn sortere van negheenrandre goede, dat men sorten mach up te sesserne een jaer van siene neringhe. Item, als die deken ende sijn gheselscap rekeninghe moeten doen den niewen deken ende sinen gheselscepe binnen viertienachten. Ende ware dat sake, dat hijt nietet ne dade binnen viertienachten, so soude die deken ende sijn gheselscap vorseid gaen ligghen ten augustinen toter tijt ende derwilen dat si hare rekeninghe ghemaect hebben ende upghegheven up ene boete van tien pont paris. Ende alle dese boeten vorseid te gane teen dardendeel den here, tander dardendeel der stede, ende Adarde dardendeel der neringhe van den makelaers. Item, dat alle die pointen, die ghemaecd sijn ende gheordinert omme tghemeene profijt tuischen den hosteliers ende den makelaers, dat sie sullen bliven vast ende ghestade also als die cuerbrief verclaerst, daer sie in bescreven stan, zouder die moghen gaen jeghen desen tsaertre. Ende omme dat alle die dinghen ende die pointen, die voren bescreven sijn, goet sullen bliven, vast, zeker ende ghestade ende ongheflankiert van nu vort an in die maniere dat vorscreven es, so hebben wie alle die teter neringhe vorseit van den

makelaers behorende sijn, bi ghemen over een draghene ende consente dese lettre ghedaen zeghelen metten groten zeghele van der stede van Brucghen. Ende in helpen van desen dinghen ende in kennessen der waerheiden hebben wie Clais Bonin, deken up dese tijt, Wouter Scinkel, Jan van der Lene, Heinrijc van Ghent, Clais van Papendrecht, Pieter Museconinc, Pieter van Sumergheem ende Jan van Wijt, hoeftmanne, ende Karstiaen, f. s'here Wouters, Jan van Peroene, Jan Kemenade, Willem die deken, Jacob Hovet, Jacob van Peroene, Jan Museconinc, Maes Dankaert, Jan van der Lechinc, Jan van den Zuane, Jacob die scotelare, hosteliers, Pieter van den Scampen, Jan van Cortrike, Willem van Jantberghe, Pieter Haghelinc, Jan van Ansamen, Lexis bachter moenstre, Boudem die corenbitre, Clais Been, Chais Dieponder, Gillis die juede, Jan die bindre ende Gheraerd van Waes, knapen, hier toe gheroupen ende ghenomen biden hosteliers ende biden knapen van der neringhe van den makelaers vorseit in dat jeghenwordighe iaer, onze propre zeghele ghehangen an dese lettren met gaders ten groten zeghele der vorseiden neringhe van den makelaers van brucghen, omme alle die vorseide pointe ende elc bi sonder goet, vast, zeker ende ghestade te houdene ende te doen houdene in die vorme ende in die maniere dat vorscreven, et sonder enighe faute of malengien te soukene of te vindene of te doen sokene of te vindene in enighe tijt of in enigher maniere. Dit was ghedaen int iaer ons heren als men screef sijn incarnatioen dusentich driehondert drie ende twintich, tsaterdaghes naer sinte gregorijs daghe in marte.

Aufschrift: Che sont lettres que li doyen, hoofman et les autres gentz dou mestier de le couleterie de Bruges ont scellet et certaines ordene qu'il furent entre eaux.

IX.

Archives de la ville zu Brügge. Roodenboek fol. LI.

Wy, scepenen, raed ende alle de ghemente van der stede van Ghend ende wy, borghmesters, scepene, raed ende alle de ghemente van der stede van Brugghe. doen te wetene allen den ghenen, die nu sijn ende hierna wesen sullen, dat wy alle ghemeenlike elc met andren over ons, over bede de steden vorseid, Ghend ende Brugghe, ende over alle onze nacommers ghemaect hebben ommo ghemene nutscap ende pourfit van ons ende van al den lande van vlaendren ende omme al weldoen een accord ende overeendraghen te bescermene ende te behoudene ende te elpene bescermen ende behouden, de ene stede metter andre de vrieden, de costumen, de usagen, de wettelikeden ende privilegien van beeden den steden vorseid, met lieve ende met goede, ende de behaudene de coepmanne ende de coepmanscepe binnen den lande van vlaendren varende ende kerende vrielike redene doende, waerbi dat de neringhe

van den lande van vlaendren ghebeterd ende behouden sy. Ende ghevielt dies god verden moete, dat jemen, wie dat hi ware, brake ofte breken wilde de vrieden, de costumen, de usagen, de wettelikeden ofte de privilegien van enigher van den tween steden vorseid, of dat jemen belette of beletten wilde de coepmanne of de coepmanscepe te vaerne ende te keerne binnen den lande van vlaendren vrielike redene doende, dat beede de twee steden vorseid dat weren sauden inz eere ghemeenre hand, met live ende inz goede. Dwelke accord ende overeendraghen wij al ghemeenlike over ons allen ende over alle onse nacommers ende over beede de twee steden Ghend ende Brugghe hebben belovet, ghesuoren ende beseghelt also alst blijet bi tween tscaerters, die daer up ghemaect sijn, van den welken tscaerters de stede van Ghend heeft den enen, ende de stede van Brugghe den andren. Ende omme dat wie willen dat die voorseide accord ende overeendraghen ghehouden blive, te allen daghen, vast, seker, ghestade ende onghequest ende ongheempechierd, so hebben wij scepene, raed ende al de ghemente van der stede van Ghend ende wij boerghmesters, scepene, raed ende al de ghemeente van der stede van Brugghe bi ghemenen accorde ghenomen ende ghecoren in elke van den tween steden vorseid vyf persone, de welke sullen sijn vermaeners, verweckers ende versoukers an de wetten ende an de goede lieden van beeden den steden tallen tiden dats te doene sal sijn, omme dit vorseid accord te haudene gheliic dat het belovet es. Dats te wetene: en de stede van Ghend Janne den Pape, Boidine ut den Dale, Ghelnoete den Amman, Heinrike van Conterffoerde ende Jacoppe Velme, ende in de stede van Brugghe Woutren den Kiddre, Gillise van Aertrike, Kerstiaene Potterien, Janne Breydele ende Claise Boeninc, der welken vorseide personen allen ende elken zonderlinghe wij gheven volle macht ende speciale bevelnesse, ware dat sake, dat sie ofte enech van hem lieden wisten of vernemen consten in enighe tijd die commene es, dat enech meinsche, wie dat hie ware, brake of belette, of breken of beletten wilde de vrieden, de costumen, de usagen, de wettelikeden of de privilegien van eneghe van den tween steden Ghend ende Brugghe, of dat jemen de coepmanne of de coepmanscepe van den lande belette of beletten wilde, dat si dat vor oghen bringhen sauden ende toe Ghent der wet ende den goeden liden van elker van den tween steden ende hemlike vermanen, verwecken ende versouken te houdene daccort ende tovereendraghen datter ghemaeçt, belovet ende ghesuoren ende beseghelt es. Ende ghevield dat enich van den voerseide personen storve of sijn adde van siekeden of van crankeden of andersins, so dat hi dese dinghen niet vervolghen en mochte, alst vorseides, so saude de stede, daer die person toe behoerde, enen andren in sinen stede nemen. Ende omme verserthede van allen desen voer-

seide persoenen ende omme dat wij willen, dat sij in dese dinghen sijn nerenst ende ghewillich, so hebben wij over ons ende over beede de steden van Ghend ende Brucghe belovet ende noch beloven, ware dat sake, dat dese vorseide persone ofte enech van den vorseide personen adde of gecreghe cost, scade, verlues of grief omme doccoyson van desen vermaenie, verweckene ende versoukene also alst vorseid es, dat beede te twee steden vorseid dien cost, die scade, dat verlies ende dat grief soufficiantelike sauden betren ende versetten den ghenen, die dien cost, scade, verlies ofte grief ghehat saude hebben omme tforseide ochoyson. In kenessen van desen dinghen ende omme dat wij willen, dat sij tallen daghen ghehauden bliven ghelijc dat hier vorseid es, so hebben wy, scepene, raed ende alle de ghemeente van der stede van Ghend dese lettren gheseghelt metten groeten segle van der stede van Brugghe, de welke lettren waren ghemaect ende ghegheven int Jaer ons heren, doe men scrief dincarnacion dusentech driehondert ende een ende twintich up den achtensten dach van marte.

Aufschrift: Eene lettre van accorde ende overeendraghene tussche den steden vom Ghend ende vom Brugghe elx anders privilegien ende vryheden de bescermene ende de behoudene.

X.

Archives de la ville zu Brügge. Roodenbouk fol. C.

Eeen vidimus onder der stede zeghel van Ghend, als dat de coninc van Frankerike gaf vry ghelect allen cooplieden te vaerne ende te kerne int land van vlaendren also wel inghelschen als andren, niet wederstande den orloghe, dien hi hadde jeghen dinghelsche vorseit.

A tous ceulx qui ces presentes lettres verront ou orront eschevin et conseil de la ville de Gand salut en nostre seigneur et cognoissance de verite. Sachent tous que nous l'an de grace mil trois cens trente et noef, le XIIIe jour del mois d'avril avous veu et diligaument regarde lettres saines et entieres, non cancellees, non rasees, non abolees ne en aucune partie dicelles viciees, scellees du scel des tres excellent, treshault et trespoissant prince, le roy de France, contenant la forme qui sensuit: Phelippe, par la grace de dieu, roys de France, a tous ceulx qui ces presentes lettres verront, salut. Savoir faisons que comme nostre chier et feal cousin, le conte de Flandres, nous ait par ses mes sages fait supplier et requerir, que nous voulsissiens gracieusement oir et recepvoir le supplications des communes et habitants des villes de son pays de Flandres, lesquelx nous ont fait exposer par leur messages les grans nacatez qu'il avoient et soufroient pour defaute de marchandise et la grande doleur et meschief ou ceulx de la ville de Gand et leurs adevans estoient des sentences d'escommeniement et d'entredit

ou il estoient, pour quoy il nous ont supplie a grant humilite que sur ce leur voulsissiens estre gracieux et pourveoir de gracieux remede et les malefaçons et en ces pardonner, par l'occoison desquelx les commissaires du saint pere et leur ordinaire avoient publie les dites sentences contre eux, nous, oye la relation de la grant necessite et du piteable estat du dit pays par plusieurs de nos amez et fealz conseilliers, qui avoient este es dites parties, considere leur grant humilite et leurs humlez excusations et que par la consideration des graces que faites leur avons autrefois et volons encores faire a present sur les choses dessus dites il se doient ancore porter tous jours loyalment et feablement envers nous et paisiblement entre eulx, pour contemplation de nostre dit cousin et pour le bon estat des bonnes gents de son dit pays, leur avons de nostre grace quite, remis et pardonne en tant comme en nous est, que des dites sentences ilz aient leur absolution, si comme il porra estre fait par le saint pere ou par ceulx a qui il appartient ou sera commis. Item volons et ottroions de nostre grace, que tous flamens puissent marchander avecq tous vrais et loyaux marchans anglois et autres et leur famille, quelx qu'il soient, et que tous marchans anglois et autres puissent demourer seurement en Flandres et en leur pooir dedens les pors et havres de Flandres avec leur famille et biens, par ainsi que nul contraire on ennemi de nous ou de nostre royaume ne soit receu en armes ou a multitude de gens sans armes ou pays de Flandres. Et que, a ce, s'il avenoit, le pays de Flandres resiste a son pooir et bonne foy sans malengien et sans fraude. Item qu'il puissent traittier et accorder avecq toutes gens anglois ou autres de quelque estat et condition qu'il soient du fait de vraie et loial marchandisse sans malengien, sans fraude et sans malice et leur traitties, se aucuns en sont fait a celle fin, garder et tenir selon la fourme de nostre presente grace sans fraude et sans malengien. Item, afin que marchandise ait mieulx son cours en Flandres et que marchans puissent mieux et plus proufitablement marchander pour le bien de la marchandise et du pays, nous de nostre grace nous seufferons de mener et faire mener nostre presente guerre ou pays de Flandres et avecq le de nostre grace nous seufferons de chargier ne presser le commun et les gens de Flandres et pour de ce qu'il se arment pour nous a certe presente guerre fors a la deffension de la conte de Flandres es pour contraittier les ennemis de nous et de nostre royaume, s'il vouloient grever nous en nostre royaume en passant par la conte et le pays de Flandres ou se ce n'est de leur voulente et saufle service que le conte nostre dit cousin nous doit faire et ce que ses nobles et ses autres fieuez lui doivent. Et est nostre entente que toutefois que nostre amiral ou les gens de nostre navire en la meir ou aucuns d'eulx *passeront pres* des parties de Flandres, il porront venir, arriver es

villes et pors de Flandres pour soy refreschier et avoir des vivres a juste pris sans longue demeure et sans fraude et malengien. par quoy les marchans n'en soient empeschies. Et est nostre entente, que noz dites genz, quant il descenderront sus tierre comme dit est, qu'il descendent paisiblement sans porter armes fors leurs pourpoins et musequins, si que les marchans et marchandises ne scient troublez ore empeschies en la bonne paiz pu pays de Flandres. Toutes les quelles choses nous, pour consideration des choses dessusdites, leur avons ottroie de nostre grace et auctorite royal, tant comme nostre presente guerre durra, sauves en toutes autres choses les pays de Flandres et nostre souverainete et autorite royal. En tesmoing de laquelle chose nous avons fait mettre nostre scel en ces presentes lettres. Donne a Paris, le XIII jour de juing, l'an de grace mil trois cens trente et huit. En tesmoing de laquelle vision avons nous, Eschevins et consaux dessusdis, fait mettre en cest transcript le scel de la dite ville de Gand. Donne l'an et le jour comme dessus.

XI.

Archives de la ville zu Brügge. Groenenbock C. fol. CCLXIII.

Copie van den appointemente, ghemaect tusschen de cooplieden van Allemaingne, residerende te Brugghe, ter eender, ende de cooplieden van de steden van Hildernesse, St. Andries ende Cupors in Schotlandt ter ander van de schaden die de Schotten de cooplieden van Allemaingnen ghedaen hadden bij tnemen van zekeren scepe, daromme de coopliede van Allemaingne een ghemeene arreest ghedaen hadden up de schotten alghemeenlic int jaer XIII^{C} XLVII.

Het es te wetene, dat dese endenture oorcondscepe draghet ende kennesse brijnct, hoe dat het over eenghedraghen es, vereffend ende veraccordeirt bi bourghmeesters, scepenen ende raed van der stede van Brugghe, dat van al den debaten, eeschen, ghestillen, scaden ende verliezen, die gheschiedt sijn ende ghewezen hebben toten daghe van hedent tuissche den cooplieden van Almaengen, die met haren goede ende copmanscepen de stede van Brugghe antierende zijn, of een zijde, ende den cooplieden van der stede van Hildernessen out Scotland overhemlieden alleene of ander zidie, also van der scaden die de voorseide cooplieden van Alemaengen ontfinghen van eenen scipe, dat gheladen quam mit goede ende copmanscepen out Alemaengen, daar mester af was Lutkin Zibrant van Amborch, dat ghenomen was ende in Scotland ghevoert, daer ghedeelt ende ghepaert, van den welken de voorseide cooplieden van Alemaengen een ghemeene arreest ghedaens hebben up de Scotten al ghemeenlike inder manieren, dat hier naer volghet ıde bescreven staet. Dat es te wetene, dat de voorseide cooplieden ɑ *der stede* van Hildernesse, die comen zullen versouken jof zenden

in Vlaendren met haren goede ende copmanscepen, gheven sullen den vorseide cooplieden van Almaengen ter tholne te Brugghe, daer sie haer goed vertholnen sullen, van elcken zake scotster wullen viere grote tornoise. Item van enen laste natter huden twaelf grote torn. Item van enen laste drogher huden achte grote torn. Ende van eenen packe dierawers bachten van datmen van brechten ghoist monteplijerende tjeghens de voorseide scotste wulle. Voord so es te wetene, dat waerd also, dat eneghen van de steden van Scotland, ene alleene, meer jof alle hier naer in tiden toe te commene pais, effeninghe jofte accord maecten tjeghen de voorseiden cooplieden van Alemaengen, so sijn sculdich de voorseide cooplieden van Hildernessen te lidene met haren anevante vander scaden, van dats naer harer quantiteit up homme quame naer harer grote te baterne weder hebbende van dat zij te voren hier af betaelt souden dierliaders, vachten ofte ander dijnc, so sullen sie gheven int avienant hebben ter discernatien ende gootduinkene van den seighene van der wed van der stede van Brugghe. Bi wien alle dese dinghen ende elc zonderlinghe sijn beleet ende ghetermeneirt van desen endenturen so sijn drie alle aleens mentioen makende, daer de stede van Brugghe de ene of hoist, de cooplieden van Alemaengen die hebben dandere, ende de cooplieden van Scotland die der stede van Hildernesse toebehooren, die hebben de daerde. Dit was ghedaen deser zevensten dach in laumaend, int jaer ons heren als men screef MCCC zevene ende viertich.

XII.

Archives de la ville zu Brügge. Groenenboek C. fol. CCCLXVIII.

Copie de ungne lettre de credence pour les commissaires des quatre grosses villes de Escosse sur le different suscript, et contient laditte lettre entre aultres choses ceste clausule: Juge nous, comme vous vouldriez estre jugies, et mesure nous de celle mesure que vous vouldries qu'on vous mesurast. En l'an XIII^C^ XLIII.

As honnourables hommes et sages en toutes bontez habondans, les bourgmaistres, eskivins et tous les conseauls de la ville de Bruges en Flandres, depar les Aldirmans, baillifs, conseauls et communs des villes de Abredien, Edinbourgh et Donde et de Saint Jehan ou nom d'eaux et des toutes les autres grosses villes du royaume d'Escosse, salutz, chieres amistiez et tenir la vroie degnite sanz excepcion des personnes. Des vos tres affectuouses lettres a nous mandees, naguaires ensealees du seal de vostre ville, contenantz qu'a la requeste Symon le Smoutere, vostre compaignon en loy, et Lurens Remigot, vostre bourgois, voules volentiers et du cuer, se nous vueillons encliner avec consail, mettre vestre paynne et diligence pour ostier le debat qu'a ete et encore est entre nous et ceaux de nostre royaulme d'une part et aucuns marchanz d'Alemaengne et ceaux de Flandres d'autre part, si que

chascune partie s'en tendra pour contente par raison, nous vous rendons graces et merciz et as requerantz susditz et plus especiaulement et du cuer que nous poons et sommes en grant volonte du deservir, quant lieu et temps sofferont a ce faire, si vous signifions loiaulment et en bonne foy que nous sommes et avons este tous jours desirantz et convoitons que bon accort eut este maintenu et garde entre les marchantz d'Allemaigne, tous autres marchantz et especiaulment entre vous et nous, si comme autrefoiz a este, et le debat qui tant a dure et encore dure, deplest fortment et durement a despleu sanz doubte, et sommes continuelment prestz et serons de nostre part, pour meisme le debat assoigner et ostier en toutes voies convenables, raisonables et honnorables, car pour honneur sauver se doivent bons cuers a la mort abandonner, se mestier fust, si comme vous savez et, quant il vous plaira a serchier et examiner les secrez de bonne conscience, bon trouverez par vraie evidente qu'a moult grant tort avez suscite et nourri descost entre nous et vous pour l'occasion de la neif d'Allemaigne, tant pour cen que les biens ne les persones ne la neif ne furent pas vestres, quant pour cen que la mesprison, se mesprison soit, ne se fist mie dedenz vestre iurisdiction ne par nulle personne de nostre roiaulme. Et par mesme la raison que vous vous en mellez, s'en pourroient meller ceaux d'Espaigne, Arragon et Portugal et quiconques vouldroient, et ensi aurout une querelle juges sanz nombre que seroient grant. Et par meisme la raison vous pourriez vous meller des occisions faites entre nous et les Englois hors de vestre iurisdiction et nous aussi des mesprisons ferez entre vous et vos enemis hors de la nostre, les quelles choses sont plainement contraires a droiture. Et pour cen se vous plest, jugez nous, si comme vous vouldriez estre jugiez, et mesurez nous d'anticelle mesure, comme vous vouldriez que n'en vous mesurast. Car certes tout li mondes se merveille, que par si povre cause vous avez l'affection deffaite que souloit estre entre nous. Pour quoy nous vous transmettons nos chiers et especiauls messages Adam Tor, bourgois de Edinbourgh, et Willaume de Peth, bourgois de Dunde, aians nostre commission et plainement enfourmez de nostre entente pour trattier et accorder sur ce debat susdit sur l'estat de nous et villes suscriptes et vuite et accort accueillir entre nous et vous. Et nous vous prions et requerrons le pluz affectuousement et nous savons que noz dits messages oueillez, se vous plest, en gre recevoir, ferme foy adjustier as leurs ditz et si tendrement avoir regart a nostre honnour que nous avions sur toutz biens terriens par vestre bon consail que vous nous avez offert en vos lettres, que nous vous en soions a touz jours tenuz. Escript souz les scauls des nos quater villes dessusdites, le quatordezime *jour de juignet* l'ande grace Mme CCC^{me} XLme utisme.

VII.

Zum Streit über die Nationalität des Copernicus.

Von

Leopold Prowe.

Beiträge zur Beantwortung der Frage nach der Nationalität des Nicolaus Copernicus. Von R*** IV und 212 S. 8. Breslau 1872, Priebatsch's Buchhandlung.

Zwischen Polen und Deutschen ist seit einigen Jahren ein beide Nationen ehrender Streit um das Anrecht auf den Begründer unserer heutigen Weltanschauung entbrannt. Die bevorstehende Säcularfeier des Geburtstages von Copernicus hat deutscher- und polnischerseits zu einer monumentalen Beschreibung seines Lebens angeregt. Als Vorläufer der polnischen Biographie von Copernicus ist die oben genannte Schrift zu betrachten, welche namentlich dazu bestimmt ist, den Untersuchungen des Referenten entgegenzutreten und „seinen Behauptungen polnischerseits die schuldige Antwort zu geben". Leider verläßt der Verf. in seinem hyper-patriotischen Eifer nicht selten die wissenschaftliche Arena und — obwohl Anonymus — scheut er sich nicht persönliche Verdächtigungen auszusprechen und dem Berichterstatter geradezu „feindliche Gesinnungen gegen die polnische Nation" unterzuschieben. Bei dieser Gehässigkeit des Verfassers hat Ref. nur mit Widerstreben den Bericht über die vorliegende Schrift übernommen; er hat seine Bedenken jedoch schließlich niedergekämpft und ist aus sachlichen Gründen der Aufforderung der Red. d. Bl. nachgekommen, eine kurze Anzeige zu liefern, eine eingehendere Erwiederung sich an anderm Orte vorbehaltend.

Das Buch von R. stellt an die Spitze den Satz: „Die Heimath des Nikolaus Copernicus, das heutige Westpreußen war, seitdem man Slaven an der Weichsel kennt, und ist noch heutzutage in ethnogra-

phischer Hinsicht ein slavisches, ein polnisches Land". Wie wenig zutreffend dieser kühne „Machtspruch" für die Gegenwart ist, beweisen die Zurüstungen zur Säcularfeier der Wiedervereinigung Westpreußens mit dem Stammlande, welche in allen Kreisen der Provinz stattfinden und deutlich kundthun, daß Westpreußen nimmer als ein krankes Glied des deutschen Reiches betrachtet werden darf. — Daß Westpreußen in grauer Vorzeit slavisches Land gewesen sei, glaubt R. dadurch darzuthun, daß er aus Gallus und Boguchwal die Grenze zwischen Polen und Preußen im 12. Jahrhundert zu bestimmen sucht. Er betont vornehmlich, daß das Kulmerland „die polnische Warte an der Weichsel" niemals dauernd im Besitz der Preußen gewesen sei. Die Berufung des deutschen Ordens, die Schenkung Konrad's von Masovien wird dann in der bekannten Weise ausgelegt, ebenso die Privilegien des Kaisers Friedrich II. und des Pabstes Gregor IX. „Vor dem Tribunal der Geschichte" — so schließt emphatisch dieser Abschnitt — hat der Orden auf seine Besitzungen an der niedern Weichsel keine andern Rechtstitel aufzuweisen, als die ehrlosen Hülfsmittel der verworfenen treulosen Politik, die er so standhaft befolgte". Auf die Einzelheiten, welche in diesem Abschnitt enthalten sind, näher einzugehen, ist unnöthig. Für den Zweck der Parteischrift ist es doch ganz gleichgültig, wer in der Vorzeit die Herrschaft über das Kulmerland und Preußen gehabt. Es gibt R. selbst zu, daß im Frieden zu Kalisch 1343 Polen auf alle Ansprüche, die es seither auf das untere Weichselland geltend gemacht, Verzicht geleistet habe.

Mit besonderem Nachdrucke muß dagegen hervorgehoben werden, daß ganz unrichtig dargestellt wird, wie Preußen an Polen gekommen und in welchem Verhältnisse es seit dem zweiten Thorner Frieden zu diesem Reiche gestanden. Nicht Stammeszuneigung oder Liebe zum polnischen Reiche hat die preußischen Stände bestimmt, den König Kasimir zu ihrem Schutzherrn zu erwählen. R. selbst erzählt, daß die Meinungen unter den Aufrührerischen sehr auseinander gingen, an wen sie sich anlehnen sollten; die Entscheidung fiel schließlich nur deshalb für den polnischen König, weil dieser die rascheste und kräftigste Hülfe bringen konnte. Durch Unterstützung von Landesverrath ist also König Kasimir Schutzherr von Preußen geworden! — In Betreff der Stellung, welche Preußen zu Polen nach 1466 eingenommen, führt R. richtig an, daß es „ursprünglich die ausgedehnteste Autonomie

erhalten, die sich nur denken läßt, daß das einzige Band, welches Preußen an Polen knüpfte, nur in der Person des von der Republik Polen und der Republik Preußen gemeinschaftlich zu wählenden Königs gelegen". Allein unwahr ist es, wenn R. berichtet, diese staatsrechtliche Stellung Preußens sei „geräuschlos, ohne Zwang und Druck" verändert worden; er verschweigt, wie die Preußen ein Jahrhundert lang gegen jede engere Verknüpfung mit Polen schwer gekämpft; er verschweigt, daß durch einen Gewaltact auf dem Lubliner Reichstage im Jahre 1569 die staatsrechtlichen Grundlagen der preußischen Verfassung umgestoßen wurden.

In dem zweiten Haupttheile seiner Schrift beschäftigt sich R. mit dem Namen und der Abstammung von Copernicus. Von dem Familiennamen „Koppernigk" sucht er nachzuweisen, daß derselbe einem slavischen Wortstamme angehöre. Allein selbst wenn dieses zugegeben werden müßte, so ist die Schreibung des Namens später ganz germanisirt. Derselbe erscheint nämlich häufig in den Formen „Koppernigk" oder „Koppernick" also mit zweifacher Gemination eines Consonanten; die polnische Sprache kennt aber keine Verdoppelung von Consonanten. Außerdem wissen wir durch Copernicus selbst, daß sein Familienname als proparoxytonon ausgesprochen wurde. Er hat nämlich in eins seiner Bücher den Namen in griechischen Schriftzügen mit dem acutus auf der ersten Silbe eingezeichnet: *Βίβλιον Νικολέου τοῦ Κόπερνικου*; in der polnischen Sprache gibt es aber kein Wort, welches den Ton auf der drittletzten Silbe hätte.

Was die Eltern von Copernicus betrifft, so räumt R. ein, daß die Mutter deutscher Herkunft sei, bezweifelt es jedoch bei dem Vater. In Betreff des Vaters (Niklas Koppernigk ist sein Name) stellt R. die Zeugnisse zusammen, welche für dessen Abstammung aus Krakau bisher beigebracht werden konnten. Durch neuerdings aufgefundene Documente, welche R. noch nicht kannte, ist die Herkunft des Niklas Koppernigk aus Krakau vollständig sicher gestellt. Allein die von ihm gewünschte Consequenz kann hieraus nicht gezogen werden. Die Bewohner Krakaus zu jener Zeit waren nämlich, soweit sie dem Kaufmanns- und höheren Gewerbestande angehörten, fast durchweg deutscher Nationalität, wie R. selbst zugeben muß. Um dieses Zugeständniß nun etwas zu entkräften, führt R. aus den beiden ältesten

Bänden der — beiläufig deutsch und lateinisch geschriebenen — Acta consularia eine Reihe polnischer Bürgernamen zusammen. Allein die Träger dieser Namen gehören zu den kleinen Handwerkern, von denen Niemand behauptet hat, daß sie sämmtlich deutsch gewesen, ebenso wenig wie je behauptet werden konnte, daß nur Deutsche in Krakau gelebt hätten. Vielmehr waren die niedern Gesellschaftsschichten der Bevölkerung wohl vorzugsweise polnischer Herkunft. Niklas Koppernigk gehörte aber zu den großen Kaufmannsfamilien, welche deutscher Nationalität gewesen sind. In dem richtigen Gefühle nun, daß bei einem Krakauer Kaufherrn des 15. Jahrhunderts der Beweis polnischer Herkunft durch Beibringung besonderer Kriterien geführt werden müsse, versucht R. diesen Beweis dadurch anzutreten, daß er eine polnische Etymologie des Namens „Kopernik" anführt und dann ausruft: „wer „Kopernik" hieß, war seiner Abstammung nach, sei er in Krakau oder Thorn geboren, ein Pole"!

Dem letzten Theile seines Buches hat R. die Aufschrift gegeben: „des Nicolaus Copernicus Denk- und Handlungsweise". Er sucht in demselben darzuthun, daß Copernicus sich „in Wort und That" als Pole gerirt habe.

Dieses polnisch-patriotische Zeugniß soll von Copernicus zunächst dadurch abgelegt sein, daß er nicht eine deutsche Universität, sondern die Krakauer Akademie für seine Studien gewählt habe. Nun war allerdings Krakau die Hauptstadt des polnischen Reiches, hatte aber, wie bereits erwähnt, eine überwiegend deutsche Bevölkerung. Die Universität selbst trug im 15. Jahrhundert durchaus keinen national-polnischen Charakter. Man lese z. B. nur die Namen der Decane der philosophischen Facultät, von der großen Zahl der Magistri und Baccalaurei ganz zu geschweigen, welche aus Deutschland stammend hieher gezogen waren. Von den Studenten aber führt R. selbst an frühere Angaben des Ref. bestätigend, daß Jünglinge aus der Bamberger, Konstanzer, Regensburger, Würzburger, Hamburger, Mainzer, Meißener Diöcese Studiengenossen von Copernicus gewesen sind. Die Universität Krakau hatte eben damals einen Weltruf! — Bei dem jungen Copernicus wurde überdies die Wahl der Universität Krakau noch durch andere Gründe bestimmt, durch die Familienbeziehungen, wie durch die geschäftlichen Verbindungen des Vaters und der übrigen Thorner Verwandten.

Auch daß Copernicus seine astronomischen Berechnungen auf den Meridian von Krakau bezogen, soll aus patriotischen Gründen geschehen sein. „Copernicus wußte deutlich genug — sagt R. — auf den Ort hinzuweisen, der ihm als Schwerpunkt für seine irdischen Beziehungen galt . . . . auf die polnische Hauptstadt Krakau; . . . . er wußte klar anzudeuten, welches Volk er in der Zukunft des Ruhmes seiner großen Entdeckung theilhaftig haben wolle. . . . . Kann man noch ein ernsteres, feierlicheres Bekenntniß von einem Copernicus verlangen?"

Mit solcher Emphase spricht R., während er sehr wohl den Grund kennt, den Copernicus selbst dafür angibt, daß er den Meridian von Krakau gewählt, weil er der Meinung gewesen, daß Frauenburg, woselbst er seine meisten Beobachtungen angestellt, ganz genau unter dem Meridian von Krakau liegt.

Ueber die Angaben von Papadopoli, welcher des Copernicus Namen in dem album Polonorum zu Padua gesehen haben will, geht R. kluger Weise leicht hinweg, während seine polnischen Vorgänger auf die Mittheilungen dieses höchst unzuverlässigen Schriftstellers ein übergroßes Gewicht gelegt haben. Auch die Zustimmung des Copernicus zu dem Petrikauer Vertrage über die Ermländische Bischofswahl wird von R. nur mäßig ausgebeutet. Zwei Punkte werden dagegen ausführlicher besprochen, aus denen hervorgehen soll, daß Copernicus sich keineswegs begnügt habe „seinen Zusammenhang mit Polen durch bloße Aussagen, durch bloße Worte anzudeuten".

Zunächst ist es die Betheiligung des Copernicus an der Münzreform der Lande Preußen, welche als ein Act national-polnischen Patriotismus dargestellt wird. Ganz besonders aber glaubt R. in dem Eintreten des Copernicus für das Recht seines Domstiftes gegen die Uebergriffe des deutschen Ordens eine Kundgebung deutsch-feindlicher Gesinnung zu erblicken. — In Betreff der Münzreform übersieht R., daß diese sich vorzugsweise auf die Regulirung des Geldes in dem s. g. Königlichen und dem Herzoglichen Preußen bezog, die Vergleichung des polnischen und preußischen Münzwerthes erst in zweiter Linie stand, von einer Verschmelzung der preußischen Lande mit dem polnischen Reiche aber gar nicht die Rede war. Bei den Streitigkeiten zwischen dem deutschen Orden und dem Stifte Erm-

land endlich handelte es sich um nichts weniger als um den Gegensatz von Nationalitäten; es traten vielmehr nur zwei geistliche Corporationen miteinander in Kampf um irdische Güter. Ermland war, wie Ostpreußen, ein deutsches Land. Weiß R. denn nicht, wie eifrigst das Frauenburger Capitel gegen die polnischen Oberhirten protestirte, welche ihm von den polnischen Königen aufgedrungen wurden? Und die ersten Polen wurden erst nach dem Tode von Copernicus auf den ermländischen Bischofstuhl erhoben!

Uebrigens verschweigt R. seinen Lesern gänzlich, daß der vermeintliche Pole Copernicus sowohl die Klageschrift gegen den deutschen Orden, als sein dem preußischen Landtage im Jahre 1522 vorgelegtes Gutachten in der Münzangelegenheit in deutscher Sprache geschrieben hat! Ja während er selbst diese staatsrechtlichen Schriftstücke mehrmals citirt, behauptet R. ganz keck, gegenüber einer frühern Bemerkung des Ref., es reducirten sich die Schriften und Briefe des Copernicus, welche nicht in lateinischer Sprache geschrieben seien, auf zwei kurze an Herzog Albrecht geschriebene Briefe!

Auf die persönlichen Verdächtigungen, welche R. vorgebracht, ist Ref. selbstverständlich nicht eingegangen. Auch zur Widerlegung der sachlichen Angriffe bedürfte es einer ausführlicheren literarischen Auseinandersetzung, für welche diese Blätter keinen Raum gewähren können. Allein den Wunsch kann Ref. zum Schlusse seines kurzen Berichtes nicht unterdrücken, es möge der — wohl noch sehr jugendliche — Verfasser, wenn er weitere Copernicanische Studien veröffentlicht, im Interesse der Sache leidenschaftsloser auftreten; er wird sich dann auch nicht mehr scheuen dürfen, seine Anonymität aufzugeben. Alsdann wird auch der mit der Haltung des Buches grell contrastirende irenische Schluß — den Ref. gleichfalls gern unterschreibt — im Munde des Vfs. eine Berechtigung haben. Auch dem Ref. ist es „innigster Herzenswunsch, daß der Tag komme, wo die beiden auf demselben preußischen Boden neben einander wohnenden sich jetzt gegenseitig anfeindenden Nationalitäten vor dem Bilde des großen Mannes, der, wie Kepler sagt, vorzugsweise „animo liber“ zu nennen ist, zusammentretend, sich die Hände zur Versöhnung reichen“.

VIII.

Die Literatur über den deutsch-französischen Krieg 1870/71 nach Sedan.

Von

F. v. M.

Wohl niemals ist die Literatur eines Krieges sobald nach seinem Schlusse so üppig aufgeschossen als in dem verflossenen Jahre. Jahrzehnte lang nach dem Hubertsburger Frieden war Lloyd's Schrift fast das einzige bedeutende Werk über den siebenjährigen Krieg; die Revolutionskriege und Napoleon's Feldzüge fanden erst nach Jahren berufene Darsteller, und selbst die Fruchtbarkeit der Schriften über den Feldzug von 1866 ist nicht entfernt mit der der Gegenwart zu vergleichen. Es gilt schon heute zu sichten und nur das Bedeutende, von dauerndem Werthe hervorzuheben. Die belletristische Kriegsliteratur lasse ich ganz unberührt, ohne ihren Werth zu bestreiten; sie hat das Verdienst, ein Bild des Krieges den weiteren Kreisen zu geben, die streng militärische oder geschichtliche Werke nicht lesen, und muß, um das patriotische Gefühl zu erwärmen und dem Lesebedürfnisse zu genügen, farbenreiche Schilderungen liefern, die nicht immer vor einer nüchternen Kritik bestehen können. Besonders zahlreich sind die polemischen Schriften Frankreichs, wo nach dem unglücklichen Feldzuge viele, oft ungerecht, Angeklagte ihre Rechtfertigung versuchen. In Preußen zeigte sich nach dem Jahre 1806 dieselbe Erscheinung; ähnlich war es 1866 in Baiern, Hessen und Baden,

und ich bin weit entfernt, in die schroffen Verdammungsurtheile der zum Theil polemischen Schriften einzustimmen, wie sie z. B. die Darmstädter Literatur-Zeitung [1]) ausspricht und sie als Zeichen der hoffnungslosen Versunkenheit von Frankreichs Volk und Heer ansieht. Die „Gallerie Preußischer Charaktere“, Held's „schwarzes Buch“ die „Feuerbrände“, „Löscheimer“ und andere Werke jener Jahre, welche mit dazu gewirkt haben, eine sittliche und patriotische Erneuerung Preußens vorzubereiten, waren fern von der ruhigen, objectiven, würdigen Haltung mancher französischer Schriften der letzten Monate; ich führe hier nur Frossard und Pallières an. Andere, deren leidenschaftliche und gereizte Haltung nicht zu verkennen ist, wie die von Wimpffen und Aurelle de Paladines, sind in hohem Grade lehrreich, wenn man sie mit den Schriften ihrer Gegner — hier Ducrot und Freycinet — vergleicht, und meist ergibt sich die Wahrheit aus dem unbefangenen Vergleiche der entgegengesetzten Behauptungen. Daher haben auch solche, meist von im Kriege einflußreichen Männern geschriebene Werke einen dauernden Werth. Mit Ausnahme von Mac Mahon, Canrobert, Ladmirault und Bourbaki hat jeder französische General, der selbstständig operirte, eine Vertheidigungsschrift geschrieben; es ist charakteristisch, daß eben diese vier im französischen Heer und Volk heute wie vor dem Kriege sich der allgemeinen Hochachtung erfreuen, was natürlich keine unbedingte Billigung ihrer Handlungsweise oder Bewunderung ihrer militärischen Talente einschließt.

Verhältnißmäßig am meisten ist bisher für unsere Kenntniß des zweiten Theils des Kriegs, der Zeit nach Sedan geleistet, deren Einzelheiten bei der Größe des Kriegstheaters und der Mannigfaltigkeit der Operationen zunächst in weiteren Kreisen ziemlich unbekannt waren. Gerade weil in Folge dessen hier anfänglich „nur ein dürftiges, unzusammenhängendes, in vieler Hinsicht selbst unrichtiges Bild verbreitet war“, hielt man es in den deutschen leitenden Kreisen für Pflicht, zunächst diesem Mangel abzuhelfen, hier zunächst authentische Aufklärung zu geben. Den so entstandenen Arbeiten von Blume und Wartensleben können wir bis heute auf deutscher Seite keine

[1]) Vgl. Literatur-Blatt vom 30. März 1872.

Schrift über die ersten Wochen des Kriegs an die Seite setzen, welche in gleicher Weise auf Benutzung der entscheidenden Acten beruhte; eben aus diesem Grunde erscheint es uns richtig, auch uns zunächst auf die Besprechung der Literatur zu beschränken, welche diese zweite Periode des Kriegs behandelt. Gering ist die Zahl auch der so allein in Betracht kommenden Schriften nicht; wir stellen sie der Uebersichtlichkeit wegen in drei Gruppen zusammen: deutsche Werke, französische Werke über die Belagerung von Paris, französische Werke über den Krieg in den Provinzen. Ganz übergehe ich dabei die zahlreichen Schriften, die nur die Thätigkeit kleiner Truppentheile, die Vertheidigung einzelner Festungen besprechen, wie die von Belfort durch Colonel Denfert, ebenso die Schilderungen der Leiden einzelner Landestheile; ihre Zahl ist Legion.

I. Deutsche Werke.

Blume, Wilhelm, Major im großen Generalstab, Die Operationen der deutschen Heere von der Schlacht bei Sedan bis zum Ende des Kriegs. Berlin 1872, E. S. Mittler und Sohn.

Mit den eigenen Worten von Blume's Vorrede erwähnte ich bereits oben, welchem Mangel seine Schrift abzuhelfen bestimmt war; wie erwünscht sie weiten Kreisen kam, zeigte die Aufnahme, die sie fand: in wenigen Monaten waren die beiden ersten Auflagen vergriffen. Von den Operationsacten des großen Hauptquartiers ausgehend, in dem der Verfasser während des Krieges beschäftigt war, stellt er die Gesammtleitung aller einzelnen Heere und deren Operationen dar und bringt mit geschickter Hand Einheit und Klarheit in das bisher verworrene Bild. Mit Recht gibt der Verfasser kein taktisches Detail, gibt keine Kritik und erwähnt die Bewegungen des französischen Heeres nur so weit, als es nöthig ist, um die der deutschen Heere klar zu legen. Alle Schriften, die der Gegenwart angehören und von Mitgliedern der deutschen Heere ausgehen, müssen den Reiz entbehren, den die kritische Beurtheilung der Operationen, den die persönliche Charakteristik der Heerführer gewährt. Wie ergreifend und belebend sind solche Gemälde in Clausewitz' und Höpfner's Werken; aber wenige Monate nach dem Schlusse des Friedens ist das nicht ausführbar: das alte Wort, daß die Geschichte sich nur auf den Sarg der Könige setzt, läßt sich auch auf die Feldherren

ausdehnen. Was der Verfasser leisten wollte und konnte, das hat er durch seine durchsichtige, maßvolle, durchaus objective Darstellung geleistet. Aber aus seiner Schrift sind von nicht militärischen Schriftstellern Folgerungen gezogen, an die er schwerlich gedacht und die er noch weniger beabsichtigt hat.

In diesem Feldzuge trat die centrale Leitung vom großen Hauptquartier aus in überraschender Weise hervor; es bedingt das aber keine neue Aera der Kriegskunst — wie dies eine Wochenschrift in Anknüpfung an das Blume'sche Werk behauptete — sondern es zeigt sich nur deutlicher, was zu allen Zeiten Absicht des Feldherrn war, nämlich alle Operationen in Einklang zu bringen und einem Zwecke dienstbar zu machen, weil dieses Mal die Mittel zu einer einheitlichen Leitung unendlich vollkommener waren, und manche besonderen Verhältnisse sie begünstigten. Der elektrische Telegraph macht es möglich, daß das große Hauptquartier mit den einzelnen weit entfernten Armeen in dauernder Verbindung bleibt, laufende Berichterstattung erhalten, seinerseits ihnen bei veränderter Situation neue Aufgaben stellen kann. In diesem Kriege war das große Hauptquartier 4—5 Monate lang in Versailles, trotz der Invasion im Mittelpunkte der Operationen; bei der großen Unfähigkeit der Franzosen, einen Volkskrieg zu führen, wurden die Telegraphenleitungen nicht oft zerstört, und das unbewegliche Hauptquartier konnte in selten unterbrochener Verbindung mit den Führern der einzelnen Armeen bleiben. Aber das waren exceptionelle Verhältnisse und keineswegs Norm für die Kriege der Zukunft. Sehr unrichtig und gegen den Sinn der Schrift ist die Auffassung, daß von nun ab die Corps-Generale und die Führer der Armeen vom großen Hauptquartiere aus durch den Telegraphen wie am Zwirnfaden geleitet werden würden, wie es 1870 geschehen sei, und daß alle Initiative, alle Energie, alle Intelligenz vom Centralpunkte ausgehen könne und müsse. Wenn das möglich wäre, so wäre es ein großes Unglück und widerspräche am meisten dem Geiste und Sinne des selbstlosen Mannes, der die Operationen der deutschen Heere 1866 und 1870 geleitet. Kein Krieg hat so deutlich gezeigt, wie unschätzbar der Geist der Initiative, die Selbstständigkeit des Charakters, die Energie des Wollens in den höheren Führern ist, wie ein guter Theil unserer Ueberlegenheit über

Frankreichs Heer darin lag, daß eben diese Eigenschaften den Marschällen und Corps-Generalen dort ganz fehlten, die an centralisirende Administration gewöhnt, jeden Impuls vom Kaiser und dem major général erwarteten. Und die so wichtigen, unsere höheren Führer belebenden moralischen und intellectuellen Potenzen sollten wir entbehren können, weil der Draht die Leitung aller Operationen vom Centralbüreau aus möglich macht!

Ohnehin ist diese telegraphische Communication unendlich empfindlich, sehr leicht durch den Feind oder andere Zufälligkeiten zu unterbrechen, manchen gefährlichen Mißverständnissen durch falsches Dechiffriren ausgesetzt, wovon der Feldzug von 1866 einige frappante Beispiele gab; es kann also eine detaillirte Leitung der Operationen, die etwa den Entschluß, eine Schlacht zu liefern, bestimmt, nur höchst ausnahmsweise vom großen Hauptquartier aus stattfinden. Die Mobilmachung der Armee, ihre Beförderung durch die Bahn, der strategische Aufmarsch, die Legung der ersten Operationslinien, die Sorge für die Verpflegung: das Alles kann und soll vom Centrum aus geleitet werden, und so ist es in glänzendster Weise geschehen; aber dann hört, namentlich bei einer energischen Offensive, die Möglichkeit einer centralen Leitung auf. Gerade der Feldzug von 1870 gibt den schlagendsten Beweis. Die Schlachten von Saarbrücken und Wörth, von Borny und Mars-la-Tour sind nicht vom großen Hauptquartier geplant und eingeleitet, der Angriff erfolgte ohne Befehl und Wissen der Commandirenden der einzelnen Armeen, und alle Divisionen und Corps griffen, ohne einen Befehl abzuwarten, frisch ins Gefecht ein. Diesen unschätzbaren Geist, der die deutsche Armee vom obersten Führer bis zum letzten Füsilier belebt, kann keine Telegraphen-Verbindung mit dem großen Hauptquartier entbehrlich machen. Ohnehin kann diese doch nur die Operationen im Großen bestimmen; denn eine Leitung im Gefecht durch den Telegraphen ist zwar mehrfach, namentlich im amerikanischen Kriege versucht worden, wird aber gerade in entscheidenden Momenten unausführbar bleiben. Gerade da bedarf man der moralischen und intellectuellen Potenzen, die kein Telegraph ersetzen kann.

Die ausführliche Besprechung dieser Frage mag dadurch entschuldigt werden, daß gerade in nicht militärischen Kreisen, angeregt

durch Blume's Schrift, die Ansicht Geltung erlangt hat, im letzten Kriege sei allen Armeen und ihren Führern vom großen Hauptquartier aus dictirt worden und dies werde Regel für die Kriege der Zukunft bleiben. Das aber ist eine in allem Wesentlichen grundfalsche, verderbliche Anschauung. Es ist heute wie zu aller Zeit; nur das Mittel der Befehlsüberbringung und Nachrichtenverbindung ist für viele Fälle weit schneller geworden.

Als Torstensohn 1644 an der mährisch-schlesischen Grenze stand, schickte ihm Oxenstierna einen Brief, in dem er ihn über die veränderte politische Situation aufklärte und ihm befahl, durch die Mark und Mecklenburg nach Holstein und Jütland zu marschiren. Der Brief enthält noch manche, für die damaligen Nachrichtenverbindungen auffallend detaillirte Vorschriften; er hatte einige Monate gebraucht, um von Stockholm nach Eulenburg zu kommen. Ebenso gab Friedrich der Große seinen Feldherrn, die auf einem getrennten Kriegstheater operirten, Directiven, die ihnen für verschiedene Eventualitäten ihre Handlungsweise nach allgemeinen Gesichtspunkten vorschrieben, erhielt sich fortwährend in Nachrichtenverbindung mit ihnen, und gab ihnen bei veränderten Umständen neue Aufgaben. So suchte er 1757 den Prinzen von Preußen, Lehwaldt und Bevern zu leiten, und die Correspondenz mit Letzterem ist besonders instructiv.

Heute nun ist an Stelle der Couriere, Briefe und Adjutanten die telegraphische Depesche getreten. Schon 1866 wurden beim Beginne des Feldzuges die Operationen durch das große Hauptquartier von Berlin aus geleitet; später empfing Falkenstein, auf getrenntem Theater operirend, von Horitz aus seine Befehle, und eine seiner berühmtesten Operationen, den Rechtsabmarsch durch den Spessart auf Aschaffenburg und Frankfurt, hat er in Folge einer telegraphischen Depesche beschlossen, die er (beiläufig arg verstümmelt) aus Böhmen erhielt, als er mit zwei Divisionen auf Schweinfurt marschirte.

Die Eigenthümlichkeit der Kriegführung der Gegenwart beruht wesentlich darin, daß sie die Eisenbahnen und Telegraphen, die erhöhte Wegsamkeit und Ernährungsfähigkeit der Länder, die vollkommnere Bewaffnung der Truppen zu benutzen und ihren Zwecken dienstbar machen kann; aus dem Werke Blume's geht hervor, mit

welcher Intelligenz, Sorgsamkeit und Energie die centrale Leitung der deutschen Heere es verstanden hat, diese reichen Mittel zu gebrauchen.

Als die deutschen Streitkräfte vor Metz und Paris standen, war das Invasions-heer im Besitze der inneren Linien, es stand vor der feindlichen Hauptstadt und mußte einen Vertheidigungskrieg gegen die neugebildeten Heere führen, die concentrisch von der Loire, aus dem Norden und von Lyon her anrückten. In welcher Weise die Operationen vom großen Hauptquartier aus geleitet wurden, geht aus der folgenden, Blume's Schrift entnommenen Episode deutlich hervor; ebenso zeigt sich hier, welcher Grad der Selbstständigkeit den Führern der Armeen auf entfernten Kriegstheatern bleiben konnte und mußte. Anfang Januar hatte das große Hauptquartier die Ueberzeugung gewonnen, daß Bourbaki mit drei Armee-Corps im Anmarsch auf Vesoul und Belfort zum Entsatze des letzteren sei, und daß ein viertes Corps sich nähere. In Folge dessen wurden dem General Werder am 7. Januar folgende Directiven gesandt: „Die Belagerung von Belfort ist unter allen Umständen zu decken. Seine Majestät hoffen, daß, nachdem Eure Excellenz von der Deckung des Terrains westlich der Vogesen entbunden sind, es Ihnen gelingen wird, einer feindlichen Offensive so lange zu begegnen, bis das Eingreifen des 2. und 7. Armee-Corps unter General Manteuffel wirksam wird". „Da die Operationen der bezüglich Verpflegungs- und Munitionstrains überaus mangelhaft organisirten feindlichen Armeen stets an die Eisenbahn gebunden sind, so ist eine Bedrohung derselben gegen die Queue des etwa vor Ihrer Front vorbeirückenden Feindes für Letzteren sehr empfindlich und daher auch hierdurch der zeitgemäße Entschluß zur Offensive bedingt. Das General-Gouvernement von Lothringen ist beauftragt, die Zerstörung der Eisenbahnstrecken Langres-Chaumont und Epinal-St. Loup vorbereiten und erforderlichen Falls ausführen zu lassen".

General Werder entschloß sich, eine Defensivstellung bei Belfort zu beziehen, wo er die Belagerung decken und, bei Bourbaki's numerischer Ueberlegenheit, einen Theil der Belagerungsartillerie und des dortigen Detachements zur Vertheidigung heranziehen konnte. Als in Folge der strengen Kälte (— 17° R.) in der Nacht zum 14. Jan.

die Bäche und Flüsse, die der Stellung einen Theil ihrer Stärke gaben, gefroren waren, fragte Werder am 14. Abends im großen Hauptquartier an, ob er bei so veränderter Situation den Kampf annehmen solle. Am 15. Abends traf folgende Antwort aus Versailles ein: „Feindlicher Angriff ist in der Belfort deckenden Stellung abzuwarten und Schlacht anzunehmen. Von größter Wichtigkeit dabei Behauptung der Straße von Lure auf Belfort. Beobachtungsposten in St. Maurice wünschenswerth. Das Anrücken des Generals Manteuffel wird schon in nächsten Tagen fühlbar". Da zeigt sich an einem glänzenden Beispiele, mit welchen Mitteln die Kriegführung der Gegenwart operirt; Montbéliard ist von Versailles in grader Linie etwa 50 deutsche Meilen entfernt. Indessen hatte General Werder schon vor dem Eintreffen des Telegramms seine Stellung am 15. siegreich behauptet. In Folge von Werder's Standhalten bei Montbéliard und von Manteuffel's Zug nach dem Jura streckte zum vierten Male in diesem Kriege eine französische Armee die Waffen.

Als Frankreich den Waffenstillstand schloß waren seine Vertheidigungsmittel erschöpft, 385,000 Mann, darunter 11,860 Offiziere, kriegsgefangen, 86—100,000 Mann übergetreten in die Schweiz; die 150,000 Mann starke Armee von Paris würde bei etwaigem Wiederbeginn der Feindseligkeiten kriegsgefangen nach Deutschland geführt worden sein. Das Kriegsmaterial von 3 Armeen und 22 Festungen, 1835 Feldgeschütze, 5373 Festungsgeschütze und über 600,000 Gewehre waren in den Händen des Siegers.

Frankreichs Heer bestand damals noch aus acht Corps: dem 16., 17., 21., 22., 23. unter Chanzy und Faidherbe und den neu gebildeten 19., 25., 26., im Ganzen aus etwa 250,000 Mann. Mit vollem Rechte zollt der Verfasser der Energie, mit der immer neue Massen ins Feld gestellt wurden, seine Anerkennung. „Frankreich hat in dieser Hinsicht geleistet, was nur ein Land zu leisten vermag". Und bei der Indolenz, dem Mangel an Patriotismus in dem Landvolke und der Bevölkerung der kleinen Städte Frankreichs, ist das wesentlich Gambetta's und Freycinet's Verdienst, welche die centralisirende Administrationsmaschine energisch zu brauchen wußten. Aber freilich waren die schnell organisirten Massen keine Heere; in dem *jungen Minister* waren noch alle Illusionen über Carnot's levée en

masse und die Thaten der Freiwilligen von 1792—93 lebendig, und gegen den Rath erfahrener Generale drängte er dahin, die ungeschulten Soldaten ins Gefecht zu führen, um schnelle und blendende Resultate zu erreichen.

Die deutsche Feldarmee in Frankreich betrug am 1. März 1871: 450,075 Mann Infanterie, 57,515 Mann Cavallerie, 1662 Feldgeschütze. Die Besatzungstruppen betrugen in Frankreich: 119,800 Mann Infanterie, 5950 Mann Cavallerie, 80 Geschütze. In Deutschland standen als Ersatz- und Besatzungstruppen in runder Summe 250,000 Mann; in allen diesen Zahlen sind die Offiziere, Artilleristen, Pioniere, Trains und Administrations-Branchen nicht gerechnet, so daß die Gesammtleistung Deutschlands im Kriege incl. der großen, schnell ersetzten Verluste eine sehr viel höhere Ziffer — über 1,100,000 Mann — ergibt. Ein glänzender Beweis der Trefflichkeit der deutschen Heeres-Organisation.

Erst ein genaues Studium der Gefechtsberichte aller deutschen Truppentheile und die vergleichende Kenntnißnahme der französischen Werke wird es möglich machen, ein deutliches Bild aller großen Ereignisse des letzten Krieges zu geben, auch in der vorliegenden Darstellung Einzelnes ergänzen und berichtigen. Der Verfasser hat mit Recht darauf verzichtet, in das Detail der Gefechte einzugehen, um die Leitung der Operationen vom großen Hauptquartier aus mit sicherer Hand zeichnen zu können; von diesem centralen Standpunkte aus war es allein möglich, die vielfach verschlungenen Fäden der Operationen auf den verschiedenen Kriegstheatern zu entwirren und ein klares Gesammtbild der zweiten Hälfte des großen Krieges zu geben. Die intellectuelle und moralische Ueberlegenheit der deutschen Heeresleitung, die, klar und willensstark, ihrer selbstständigen und einsichtigen Organe gewiß, durch keine zweifelhaften Alliirten, durch keine unsichere Neutralität anderer Staaten beirrt und von ihren Zielen abgelenkt wurde, steht im schroffsten Gegensatze zu der leidenschaftlichen, unruhigen Thätigkeit Gambetta's, der zweideutigen Haltung Bazaine's und Trochu's und dem latenten Widerstreben vieler bonapartistischen Generale, deren Empfindlichkeit und Stolz der gewaltsame, republikanische Agitator nicht zu schonen verstand.

Die Operationen der Südarmee im Januar und Februar 1871. Nach den Kriegsacten des Ober-Commandos der Südarmee von Graf Wartensleben. Berlin 1872, E. S. Mittler und Sohn.

Der Verfasser wurde am 10. Januar zum Chef des Generalstabes der Südarmee ernannt, hatte als solcher einen hervorragenden Antheil an der Leitung der Operationen und war in alle Absichten des Commandirenden eingeweiht. Seine damalige Stellung gebot ihm bei der Darstellung die strengste Objectivität; sie mußte ihn von aller Kritik, von jeder persönlichen Charakteristik fern halten.

Da auch hier kein taktisches Detail gegeben wird, dessen bunte Bilder so oft verwirren und das so schwer ganz wahrheitsgetreu zu schildern ist, so treten alle Operationen im Großen, bestimmt durch die dem Commandirenden gestellte Aufgabe, die erhaltenen Nachrichten über die Bewegungen des Feindes und die persönliche Auffassung des Feldherrn, um so schärfer und deutlicher hervor. Gerade von dem letzteren Gesichtspunkte aus ist diese Schrift von hohem Interesse, da sie nicht von der centralen Leitung aller Armeen, sondern von der einer einzelnen Armee ausgeht, und zeigt, ein wie großer Spielraum noch heute dem Feldherrn auf einem entfernten Kriegstheater bleibt und wie wichtig seine Individualität für den Erfolg ist.

Wer die Beurtheilung der hier leitenden Persönlichkeit in der periodischen Literatur seit Jahren verfolgt hat, wird bemerkt haben, wie bald nach dem Erscheinen dieser Schrift und bei Gelegenheit ihrer Besprechung das Urtheil der Presse über den Commandirenden der Südarmee sich wesentlich geändert hat.

General Manteuffel übernahm am 12. Januar das Commando der Südarmee, deren eine Hälfte unter Werder bei Belfort, die andere (aus dem 2. und 7. Armee-Corps unter Fransecky und Zastrow) in der Gegend von Chatillon im Aufmarsche begriffen und noch 10 Tagemärsche von Belfort entfernt war. Werder hatte nach dem Gefecht von Villersexel am 9. sich bei der Nähe von vier französischen Corps näher an Belfort gezogen und Vesoul aufgegeben, gegen welches das 15. und 24. Corps marschirten. Vorläufig ließ Manteuffel Werder volle Freiheit der Disposition und blieb nur — auf weitem Umwege — in telegraphischer Verbindung mit ihm.

Als die Anvantgarden des 2. und 7. Corps bis zur Linie Montbard-Aubepierre vorgeschoben waren, mußte sich Manteuffel für die Richtung auf Dijon oder auf Vesoul entscheiden. Da der Schwerpunkt der Situation in der feindlichen Armee lag, deren Vernichtung das Ziel jeder energischen Offensive sein muß, so entschied sich Manteuffel am 13. für den Vormarsch auf Vesoul durch die beschneite Côte d'or, trotz aller Schwierigkeiten der Verpflegung und der Nothwendigkeit, in getrennten Colonnen zu marschiren. Zwischen Chatillon und dem Hauptquartier Prauthoy wurde ein Briefrelais errichtet, um in steter Verbindung mit Werder und dem großen Hauptquartier bleiben zu können; die aus Brévilliers bei Belfort datirten Telegramme vom 15., 16., 17. trafen jedes Mal am folgenden Tage in Prauthoy ein. In der Ueberzeugung, daß Werder der großen feindlichen Uebermacht werde Stand halten können, beschloß Manteuffel eine Rechtsschwenkung der Armee, um auf die Verbindungen von Bourbaki's Armee mit Lyon zu wirken, sie von den im Süden formirten Verstärkungen zu trennen und sie gegen die Schweiz zu drängen. Diese am 19. eingeleitete Bewegung bezeichnete der General Moltke als „äußerst kühn und gewagt, aber sie könne zu den größten Resultaten führen; um große Erfolge zu erreichen, müsse etwas gewagt werden". In der That, der Entschluß des Generals Manteuffel war kühn; nur zwei Armee-Corps rückten in die Flanke eines an Zahl überlegenen Gegners, gaben ihre Verbindungen Preis, ließen die Festungen Langres, Besançon, Auxonne im Rücken liegen und ließen Garibaldi's Corps von 25,000 bis 30,000 Mann nur durch fünf Bataillone unter Oberst Kettler festhalten. In welchem Zustande halber Auflösung Bourbaki's unausgebildete, undisciplinirte Armee und Garibaldi's Corps waren, das konnte damals noch nicht in vollem Umfange gewußt werden. Und diesen das glänzende Ende des Feldzuges herbeiführenden Entschluß faßte der Feldherr auf getrenntem Kriegstheater selbstständig, ebenso wie den des Vormarsches auf Vesoul, obwohl er in beiden Fällen in nicht unterbrochener telegraphischer Verbindung mit dem großen Hauptquartier geblieben war.

Schon am 23. waren der bei Besançon eintreffenden französischen Armee die nächsten Verbindungen mit Lyon durch die Besetzung von Dampierre und Quingey verlegt. Gegen Besançon

wurde nur das 14. Armee-Corps unter Werder aufgestellt; General Hann von Weyhern ging gegen Dijon vor, das er am 1. Februar besetzte. Das 2. und 7. Corps traten ihren Vormarsch gegen die Schweizer Grenze an. Die Selbstständigkeit, welche dem Führer der Armee gelassen werden mußte, ließ Manteuffel bei der nothwendigen Trennung des Corps seinen Generalen und gab ihnen nur Directiven, um die Hauptgesichtspunkte für ihre Handlungsweise bei den verschiedenen möglichen Eventualitäten festzustellen, da eine unmittelbare Anlehnung der drei Corps an einander nicht zu erreichen, ja nicht einmal zweckmäßig sei; er gab ihnen daher Kenntniß von seiner Auffassung der Situation, „um jederzeit in diesem Sinne die Bewegungen schon vor Einholung seiner Befehle einleiten zu können, falls die Umstände einen schnellen Entschluß fordern sollten". — Nach einer Reihe siegreicher Gefechte wurde die französische Armee am 1. Februar zum Uebertritt in die Schweiz gezwungen. Nach Bourbaki's Selbstmordversuch hatte General Clinchant die Führung der Armee übernommen.

Interessant ist die folgende Widerlegung der französischen Behauptung, daß die Ostarmee nur habe umgangen werden können, weil sie irrthümlich die Geltung des Waffenstillstandes auf sich ausdehnte, was Jules Favre und Gambetta verschuldet hatten. Favre telegraphirte am 28. Januar 11¾ Morgens nach Bordeaux: „Nous signons aujourdhui un traité avec le comte de Bismark. Un armistice de 21. jours à été conclu et une assemblée constituante est convoquée à Bordeaux pour le 15. février. Faites connaître cette nouvelle à toute la France; faites exécuter l'armistice". An diesem und dem folgenden Tage konnte die Delegation möglicher Weise im Irrthum über die Ausdehnung des Waffenstillstandes sein; am 30. stand der Wortlaut der Waffenstillstands-Convention und der Ausschluß der drei Departements Doubs, Jura, Côte d'or in allen Zeitungen und mußte Gambetta bekannt sein, der trotzdem an demselben Tage an Clinchant telegraphirte: „La pretention du général Manteuffel de discuter l'armistice et de refuser de l'appliquer à l'armée de l'Est est la violation formelle de la convention signée à Versailles".

Umgangen war die Ostarmee, wie oben gezeigt, schon am 23.,

wenigstens war ihr der directe Weg nach Lyon verlegt; vom 28. ab, dem Tage des Waffenstillstands-Abschlusses, disponirte sie nur noch über die verschneite Gebirgsstraße von Pontarlier über St. Laurent hart an der Schweizer Grenze, deren Benutzung für eine Armee von fast 100,000 Mann mit Geschützen und Trains, in deren Flanke der siegreiche Feind stand, unmöglich war. Clinchant blieb nur die Wahl zu capituliren oder in die Schweiz überzutreten.

L. v. Wittich, Aus meinem Tagebuche. Kassel 1872, Kay.

Diese sehr belehrende streng objective Darstellung bezieht sich fast nur auf die Thätigkeit der 22. Division, die allerdings seit dem 6. October sehr schwierige Aufgaben zu erfüllen hatte, welche ihr, wie der Kronprinz dem Führer derselben schrieb, „ein denkwürdiges Blatt in der Geschichte des Feldzuges sichern".

Von der Cernirungsarmee vor Paris abgelöst, zur Unterstützung des 1. baierischen Corps, nahm die Division auf dem rechten Flügel Theil an der ersten Schlacht bei Orleans. Mitte October ging General Wittich mit seiner und der 4. Cav.-Division nach Chateaudun und Chartres und dann, der Armee des Großherzogs von Mecklenburg zugetheilt, auf Allaines. Am 24. Nov. der Armee des Prinzen Friedrich Karl überwiesen, kämpfte er bei Poupry, dann zum zweiten Male bei Orleans und folgte Chanzy bis Elboeuf. Kaum eine Division des deutschen Heeres hat im Feldzuge eine so wechselnde Bestimmung gehabt und wenige haben so bedeutende Erfolge erreicht. Für jede eingehende Kenntniß der zweiten Periode des Krieges ist das Studium dieses Werkes unentbehrlich [1]).

II. Französische Schriften über die Belagerung von Paris.

Une page d'histoire contemporaine devant l'assemblée nationale. Par le général Trochu. Paris 1871, Dumaine.

Trochu suchte sich in dieser Schrift gegen die Vorwürfe wegen seiner zweideutigen Haltung am 4. Dec. und wegen seiner Leitung der Vertheidigung von Paris zu rechtfertigen, und Beides mißglückt ihm in gleichem

1) Wenigstens kurz müssen wir von deutschen einschlagenden Schriften noch erwähnen: Der Festungskrieg 1870. Von Oberst Tiedemann. Das Buch gibt eine genaue und sachkundige Darstellung der großen Anzahl von Belagerungen und Bombardements, die während des Krieges stattgefunden.

Grade. Die von ihm ungeschickter Weise provocirten Erklärungen Napoleonischer Generale, wie Palikao, Bazaine, selbst Mac Mahon bei Gelegenheit des Processes gegen Villemessant, gravirten ihn noch mehr und bestätigten im Wesentlichen Alles, was ihm vorgeworfen wurde. Trochu hat in der That für die fortificatorische Armirung von Paris in kurzer Zeit viel gethan; seine Stellung war der Regentschaft gegenüber so schwierig wie gegenüber der provisorischen Regierung und deren Delegation in Tours, ebenso gegenüber dem socialistischen Theil der Bevölkerung. In dem einen wie in dem anderen Falle aber fehlte ihm der moralische Muth: aus Schwäche und Eitelkeit handelte er falsch und fast verrätherisch. Von dem nahen und nothwendigen Sturz der Napoleonischen Dynastie überzeugt, und ihn befördernd, versicherte er der Kaiserin seine Ergebenheit; er hielt die Absicht, Paris ohne Hilfsarmee zu vertheidigen, für eine folie héroique und — unterstützte die Tollheit mit allen Kräften; er mißbilligte später den Ausfall auf Le Bourget im höchsten Grade, aber als er geschehen, erließ er schwungvolle Proclamationen, deren Erfolg nur ähnliche unnütze Versuche sein konnten: immer nur aus Rücksicht auf den exaltirten Theil der Bevölkerung von Paris. Sein Plan war einen Ausfall in der Richtung auf Rouen und Havre zu unternehmen und einen kleinen Krieg in ganz Frankreich zu organisiren; der Theoretiker vergaß dabei, daß kein Volk in Europa so wenig zu einem Volkskriege geschaffen ist, wie das französische.

Bei der einflußreichen Rolle, die Trochu gespielt, und dem Einflusse, den er vielleicht später, trotz seines Fiasco in diesem Krieg, wieder gewinnen wird, mögen hier einige Mittheilungen über ihn gestattet sein:

1815 im Departement Morbihan geboren, trat er früh in die Pariser Militärschule ein, dann in die Generalstabsschule und ging 1841 nach Algerien, wo er Lamoricière's, dann Bugeaud's Adjutant wurde. Er nennt sich selbst den Freund und Schüler Bugeaud's. 1851 ins Kriegsministerium berufen wurde er St. Arnaud's Vertrauter, der ihn während des Krimkrieges zum persönlichen Adjutanten wählte; in derselben Stellung blieb er bei Canrobert nach dem Tode St. Arnaud's, übernahm aber eine Brigade, als Pelissier das Commando der Krim-Armee erhielt. 1859 führte er eine

Division in Italien; auch im Auslande machte er sich durch seine Schrift: L'armée française 1867 bekannt, in welcher er bestehende Mängel schonungslos aufdeckte und die Ausführung der späteren Reorganisation (durch Niel) beschleunigte. Seitdem galt er in den Tuilerien für un homme suspect, umsomehr, da er als Bugeaud's Zögling orleanistischer Sympathien verdächtig war: das Einzige, was am kaiserlichen Hofe für Todsünde galt. Wenn er vor dem Kriege von oppositionellen Schriftstellern als ein Opfer seiner Ueberzeugungstreue dargestellt worden, so haben Andere mit Recht darauf hingewiesen, daß er nächst Ducrot das rapideste Avancement in der französischen Armee gehabt et que des tels états de service constituent un martyre assez doux.

Seine Carriere unterscheidet sich wesentlich von der anderer Generale: weder seiner Auszeichnung in vielen kleinen Kämpfen Algeriens, noch seiner eleganten Haltung als Salonoffizier verdankt er seine schnelle Beförderung, sondern seiner wissenschaftlichen Bildung, seinem Ernst, seiner Arbeitskraft und dem von Bugeaud ausgebildeten Talent als Organisator und Administrator. Aber es zeigt doch eine seltene Schmiegsamkeit des Charakters, daß er so verschiedenen Persönlichkeiten wie Lamoricière, Bugeaud und St. Arnaud in gleicher Weise Freund und Vertrauter sein konnte. Während der Regentschaft richtete die republikanische Partei ihr Auge auf ihn, was er — wenig gesagt — nicht ablehnte, gleichzeitig versprach er der Kaiserin seine loyale Unterstützung und stand in geheimer Correspondenz mit dem Prinzen Napoleon in Italien. Was ihn von vielen hohen Offizieren des Kaiserreichs vortheilhaft unterscheidet, ist seine republikanische Sittenstrenge, seine Bedürfnißlosigkeit und seine Uneigennützigkeit in Geldangelegenheiten. Aber seine maßlose Eitelkeit hat ihn hart an den Rand der Verrätherei gedrängt: er glaubte allein im Stande zu sein, die wilden Wogen der Revolution hemmen, den Aufstand der Commune hindern zu können; er glaubte, ein zweiter Washington, seinem Vaterlande die Freiheit und die Ordnung sichern und gleichzeitig den äußeren Feind besiegen zu können, und so suchte und fand er eine Stellung, deren Anforderungen das Maß seiner Geistes- und Willenskräfte weit überstieg.

Campagne de 1870/71. Siége de Paris. Opérations du treizième corps et de la troisième armée, par le général Vinoy. Paris 1872, Henri Plon.

Vinoy hatte im August das 13. Corps in Paris formirt; eine Division desselben wurde nach Rheims geschickt, mit der zweiten ging er nach Mezières, die dritte sollte folgen. Mit nur 10,000 Mann und der Artillerie des Corps traf er in der Nacht zum 31. August in Mezières ein, zu spät, um sich noch am Kampfe betheiligen zu können. Er zog sich dann auf Umwegen nach Laon zurück, passant à la barbe de l'ennemi, des sechsten preußischen Corps, das sich überall auf der inneren Linie bewegte, ihm weit überlegen war und über eine Cavallerie-Division disponirte. Vinoy's Truppen waren unausgebildet, es fehlte an Munition, oft an Lebensmitteln; trotzdem wußte er die Wachsamkeit der Gegner zu täuschen, bei Laon und Soissons sein Corps zu vereinigen und am 7., 8., 9. September Paris zu erreichen. Vinoy's, bisher nicht widerlegte, Darstellung dieses glücklichen Rückzuges ist durchaus objectiv, ruhig, einfach gehalten; ebenso klar und meist würdig ist die spätere eingehende Schilderung der Thätigkeit des 13. Corps während der Belagerung von Paris. Nach dem Rücktritt Trochu's am 22. Januar 1871 übernahm Vinoy das Commando der gesammten Armee. Für die militärische Geschichte der Vertheidigung von Paris ist Vinoy's Buch weitaus das wichtigste. Manche ungerechte Anklagen gegen die deutschen Truppen, die sich z. B. explosiver Gewehrkugeln bedient haben sollen, werden ihre Widerlegung finden. Von der Besprechung politischer Fragen hält er sich fern: er nahm die Revolution vom 4. September an als fait accompli und diente Frankreich damals, wie unter der späteren Versailler Regierung. Er hat seine Schrift dem Kriegsminister de Cissey gewidmet; der zweite vor Kurzem erschienene Theil behandelt den Kampf der Versailler Truppen gegen die Commune.

Mémoire sur la défense de Paris. Par Viollet-le-duc, exlieutenant-colonel de la légion auxiliaire du genie.

Der Verfasser, ein berühmter Pariser Architekt, leitet seine Schrift durch eine Vorrede ein, welche in dialogischer pikanter Form ernste Wahrheiten enthält, welche zeigt, daß keineswegs alle Franzosen

der Gegenwart sich über ihre Fehler verblenden, daß es vielmehr auch unter ihnen Männer gibt, die diese schonungslos verurtheilen. Eine Thatsache, für die einen noch schlagenderen Beweis das kürzlich erschienene Werk des Grafen Gasparin liefert — La France, nos périls, nos fautes, notre avenir — das sich einer ausführlichen Besprechung an dieser Stelle entzieht, da es nicht zur militärischen Literatur gehört. Wenigstens flüchtig aber wollten wir dieses Buch auch hier erwähnen, da Gasparin in demselben einen seltenen Ernst der Gesinnung, eine Weite und Tiefe des Blicks offenbart, wie sie gerade einem Beobachter des heutigen Frankreichs doppelt erfreulich erscheinen müssen. Ein paar Worte aus Viollet's Vorrede dürften hinreichen, den Geist derselben zu charakterisiren. Les destinées d'une nation, lesen wir hier, ne sont que la conséquence logique, inflexible de ce qu'elle vaut. „Cependant, frägt der eine der Streitenden, une population possède des droits, et ne saurait être prise, cédée ou conquise, au 19me siècle, comme un troupeau de moutons". „Tant que les peuples se conduiront comme des moutons, ils ne peuvent se refuser d'être traités comme tels par les bergers et les loups".

Der Verfasser tadelt, daß man sich in Paris und die umgebenden Forts einschloß und die Bewohner der nächsten Ortschaften aufforderte, in die Stadt zu kommen, statt Paris und die Umgegend in einem Radius von 20 Kilometern zu vertheidigen. „Da begann diese geduldete Plünderung, die viel beitrug, die Armee zu demoralisiren, diese wilde, unnütze, gehässige Plünderung, ein Schandfleck auf dem Bilde einer großen Tragödie voll von Beispielen der Entsagung, des Heldenmuthes, der Erbarmung. Der erbittertste Feind hätte es nicht schlimmer machen können. Die Bataillone der Linie und der Mobilgarde, dann die Nationalgarde und die Franctireurs schlugen Alles entzwei, Thüren, Fenster, Meubles, durchwühlten die Gärten, um versteckte Lebensmittel zu finden und plünderten die Keller. Wie viel dieser Häuser habe ich gesehen, sonst die Freude der Besitzer, geschwärzt durch Feuer, mit eingesunkenem Dache, gefüllt mit Unrath. Was sollen unsere Feinde, die heute in diesen Häusern wohnen, von unseren Sitten denken?"

Viollet rügt die Neigung der Franzosen de se payer de mots, nach hohlen, tönenden Phrasen zu haschen, sich an ihnen zu berauschen. Vom Beginn der Belagerung an hätten die Wirthshäuser geschlossen werden

müssen; wie 1792 und 1793 war der Consum geistiger Getränke während der Belagerung ungeheuer. An den Straßenecken las man täglich schwülstige Proclamationen; auf den Boulevards zogen angetrunkene Nationalgarden umher und sangen die Marseillaise oder: Mourir pour la patrie. Wenn ein Franctireur im offenen Wagen mit einem preußischen, in Paris gekauften Helme erschien, brach lauter Jubel aus, als wäre die halbe feindliche Armee gefangen. „Ayons donc une fois le courage de dévoiler toutes ces faiblesses et ces misères morales". Die Revolution des 4. September konnte Frankreich nicht retten, dieselben Banden, die während der Herrschaft der Commune Paris schändeten, haben damals das hôtel de ville, die gesetzgebende Versammlung gestürmt; ihnen folgten einige Tausend Narren, Nichtsthuer, Straßenjungen, die immer bereit sind auf den Straßen zu erscheinen und Unordnungen hervorzurufen. Das „Volk von Paris", das, wie die Journale sagten, im Namen Frankreichs das hôtel de ville besetzte, bestand aus solchen Gesellen, geführt von den Leitern der Emeute, die immer bei solcher Gelegenheit auftauchen. Die neue Regierung der défense nationale glaubte trotz aller Erfahrungen die Bestie zähmen zu können; man bekleidete und ernährte sie und gab ihr Waffen. „In unseren Städten leben Barbarenhorden, die aller Civilisation den Tod geschworen haben; kein Compromiß mit ihnen ist möglich. Etes vous ou n'êtes vous pas du parti des voleurs? So muß die Frage gestellt werden: von politischen, nationalen, religiösen Interessen ist keine Rede mehr. Wer damals, den Fäusten der trunkenen Banden von Paris entronnen, sich in der Mitte der disciplinirten, feindlichen, meist sanften und höflichen deutschen Soldaten befand, glaubte aus einem schweren Traum zu erwachen und fand, daß er die fremden Soldaten nicht mehr mit entrüstetem Auge ansehen könne. Der Wahnsinn, die Verbrechen in Paris milderten den Haß gegen den äußeren Feind. Wie hätte man auch diese schmutzigen Nationalgarden von Paris vergessen können, mit dem durch Branntwein irren Blick, dem frechen Auftreten, dem Fluch auf der Lippe, die ihre Offiziere schmähten, die so mißtrauisch als leichtgläubig waren. Wie hätte man sie nicht unwillkürlich mit den deutschen Soldaten *vergleichen sollen*, die achtungsvoll ihren Vorgesetzten begegneten, wohl

gekleidet waren, still in den Häusern lebten, immer bereit jeden Befehl zu erfüllen, die schweigsam und zurückhaltend waren".

Eine Ergänzung zu diesen Schilderungen liefert Sarcey's: Siége de Paris. Viollet's Urtheile sind um so bedeutsamer, da er kein Freund der Deutschen ist: er greift unsere Kriegführung heftig an, nennt sie grausam und schonungslos; aber er verschließt sein Auge nicht vor den Fehlern seiner Nation. Sehr interessant ist der spätere, durch eingedruckte Zeichnungen veranschaulichte Abschnitt über die Vertheigungsarbeiten in Paris: in solchen Arbeiten sind die Franzosen seit alter Zeit Meister gewesen; die beigefügten Pläne der Angriffs- und Vertheidigungsarbeiten sind wahre Muster von Sauberkeit und Deutlichkeit. So ist Viollet's Schrift ein sehr werthvoller Beitrag zur Geschichte der Vertheidigung von Paris und zum Verständniß des Geistes, der seine Vertheidiger belebte.

III. Französische Schriften über den Krieg in den Provinzen.

La guerre en province pendant le siége de Paris 1870/71. Précis historique par Charles de Freycinet, ancien délégué du ministre de la guerre à Tours et Bordeaux. Paris 1871, Michel Levy.

Der Verfasser war Souschef im Kriegsministerium, dem Gambetta ebenso wie dem des Innern vorstand, und es lag wohl ein wichtiger Theil der Geschäfte in Freycinet's Händen. Er sucht Gambetta's Verwaltung gegen zahlreiche Vorwürfe zu entschuldigen, die sie namentlich in verschiedenen Aufsätzen der Revue des deux mondes (La guerre en province, l'armée de la Loire, 1871 März) erfahren. Gambetta's Versuch, den Kampf nach dem Falle von Metz fortzusetzen, seine schnelle Bildung großer, aber unausgebildeter Heere, seine Einwirkung auf die Leitung des Heeres, das Alles ist vielfach getadelt worden, selbst Thiers soll ihn un fou furieux genannt haben; indessen sagt Freycinet mit Recht, daß, wenn die Fortsetzung des Kampfes ein Fehler war, Gambetta diesen mit Favre, Trochu und der ganzen Regierung de la défense nationale getheilt habe; sollte aber der Kampf fortgesetzt werden, so konnte es nur mit der leidenschaftlichen Energie Gambetta's geschehen. Wirklich geschah in den Provinzen fast nichts, bis am 10. October der republikanische Agitator in Tours ankam und seine flammende Begeisterung seinen Untergebenen einzuhauchen und die Napoleonische Administrationsmaschine

energisch zu gebrauchen wußte. In Wahrheit war er Dictator; von seinen altersschwachen Collegen Crémieux und Glais-Bizoin war kaum noch die Rede. Man mag darüber streiten, ob ein Volk, das solche Niederlagen erlitten wie das französische bis nach der Capitulation von Sedan und nach dem Falle von Metz den Widerstand noch fortsetzen soll; wenn es aber geschieht, so kann es nur in der Weise Gambetta's sein. Ob er überall die richtigen Mittel ergriff, ob seine Versuche, die Operationen zu leiten, glücklich waren, das ist freilich sehr fraglich; daß er aber eine einheitliche Leitung erstrebte, war durchaus richtig. Und wo anders als in Tours konnte sie liegen? Die Regierung de la défense nationale war mit einem Heere in Paris eingesperrt, im Norden operirte Faidherbe, Garibaldi bei Dijon, an der Loire Aurelles und später Chanzy, Bourbaki rückte dann zum Entsatz von Belfort vor. Da eine centrale Leitung der divergirenden Operationen bestehen mußte, um sie in Einklang zu bringen, konnte sie also der Natur der Sache nach nur von Tours ausgehen, besonders bei der Stellung, die das Kriegsministerium im französischen Heerwesen einnimmt.

Die Geschichte, sagt Freycinet, wird einst Gambetta's große Leistungen unparteiischer würdigen, als die Gegenwart. Unbefangene Würdigung haben sie von deutscher Seite gefunden, wie aus den oben erwähnten Schriften von Blume und Wartensleben gezeigt ist. In der That hatte Gambetta gewaltige Schwierigkeiten zu überwinden: die vis inertiae der apathischen Bevölkerung Frankreichs, die ohne lebendigen Patriotismus und voll von Abneigung gegen den Kriegsdienst war, das geheime Widerstreben der Napoleonischen Offiziere und ihren Aerger, von einem Advokaten und einem Ingenieur commandirt zu werden, die orleanistischen und bourbonischen Sympathieen vieler Landestheile, die socialistischen Bewegungen in Lyon und Marseille. Und trotz alle dem hat er in vier Monaten fast 600,000 Mann, leidlich bewaffnet, meist gut gekleidet, freilich ungenügend ausgebildet, ins Feld gestellt und ernährt. Was die früheren Regierungen ihm hinterließen, die Neuformationen, die Palikao begonnen, hat er natürlich benutzt, aber auch Manches wesentlich neu geschaffen: 15,000 Karten wurden der Armee während der Zeit geliefert, das Nachrichtenwesen organisirt und die Benutzung der Eisenbahnen und

Telegraphen verständig geordnet. Ebenso geschah mehr für die Beschaffung der Aerzte und Ambulancen als unter dem Kaiserreich, wenn auch das Geleistete noch völlig ungenügend blieb. Da es an Offizieren fehlte, wurden namentlich höhere Eisenbahnbeamte, Ingenieure, agents voyers, in den verschiedensten Stellungen verwendet, und Freycinet rühmt ihren Eifer und ihre Brauchbarkeit. Die viel getadelte Maßregel, Unteroffiziere und Subalternoffiziere zu höheren Offizieren, andere zu Auxiliar-Offizieren für die Dauer des Krieges zu ernennen, hat ihre Gefahren; aber es waren nur Cadres für 50,000 Mann vorhanden, mußten also für 550,000 Mann geschaffen werden, und gerade unter den Auxiliaroffizieren fanden sich treffliche Elemente aus den Söhnen vornehmer Familien, der Marine, ältere pensionirte Offiziere. Freilich bestimmte der Besitz militärischer Eigenschaften die Wahl in erster Linie laissant un peu au second plan ces autres conditions qui ont leur légitime part dans des temps calmes, mais qui s'effacent au champ de bataille.

Wenn es wahr ist (und die Verhandlungen der nächsten Wochen in Versailles werden zeigen, ob es wahr ist), daß das Kriegsministerium im Ganzen nur 593,265,000 Frcs. (excl. des budget normale en temps de paix und der vorgefundenen Approvisionnements) für Besoldung, Bewaffnung, Bekleidung, Ernährung 2c. der Truppen ausgegeben hat, so ist das eine verhältnißmäßig geringe Summe, und die Verschleuderung und Betrügerei kann nur von Einzelnen begangen sein.

D'Aurelles de Paladines, Pallières und Andere tadeln besonders, daß Gambetta den Beginn der Operationen erzwingen wollte, ehe die neuformirten Truppen gefechtsfähig waren und daß ihm der Entsatz von Paris in erster Linie stand. Aber in der That war keine Zeit zu verlieren: Paris mußte vor der Capitulation von Metz entsetzt werden, ehe 200,000 Mann deutsche Truppen frei wurden. Konnte Bazaine Metz noch bis Mitte November halten — und das wäre möglich gewesen, wenn er die ersten Wochen zur gründlichen Ausfouragirung der Umgegend benutzt hätte, — so konnte d'Aurelles Vordringen auf Paris und ein gleichzeitiger Massen-Ausfall Trochu's eine neue günstige Chance herbeiführen und den Willen, den Kampf fortzusetzen, in ganz Frankreich erneuen. Die spätere Operatio

Bourbaki's nach Belfort konnte kaum ein Resultat haben; aber in dieser Periode des Krieges hätte jedes andere Project, z. B. gegen Fontainebleau vorzudringen, ebenso wenig Aussicht auf Erfolg gehabt. Nachdem die große Blokade-Armee von Metz freigeworden und in der Flanke der Loire-Armee vorrückte, war der endliche Sieg der deutschen Heere zweifellos. Freycinet's Werk hat 'manche Widerlegungen gefunden, denen er in einer angekündigten späteren Auflage entgegentreten wird; er und Gambetta werden von den Generalen des Napoleonischen Heeres auf das Bitterste angegriffen, und sicher war die form- und taktlose Weise, mit welcher der frühere Ingenieur sie behandelte, so unweise wie möglich; die republikanisch gesinnten Generale aber schließen sich diesen Angriffen nicht an: Faidherbe und Andere haben Gambetta ihre Darstellung der Feldzüge gewidmet.

Campagne de 1870/71. La première armée de la Loire, par le général Aurelle de Paladines. Paris 1872, Henri Plon.

Die Schrift ist zunächst eine Widerlegung der Anklagen Freycinet's in dessen La guerre en province, enthält aber auch vieles thatsächlich Interessante, was die erste Loire-Armee betrifft. Da Gambetta nach seiner Ankunft in Tours aus eigener Machtvollkommenheit die beiden Portefeuilles des Innern und des Krieges übernommen, so mußte er, zu sehr mit der Abfassung schwungvoller Proclamationen überhäuft, seinem Delegirten Freycinet die Geschäfte zur Hälfte übertragen, so daß dieser eigentlich das Kriegsministerium verwaltete. Von dem Aeußeren des 43jährigen Ingenieurs entwirft d'Aurelles kein schmeichelhaftes Bild; es ist charakteristisch für die Art seiner Polemik und zeigt, wie tief er verletzt worden, daß er solche Waffen zu führen nicht verschmäht. D'Aurelles stellte zuerst die Disciplin und Moralität in den neu formirten 15. und 16. Corps her; die Kriegsgerichte wurden in Folge eines Decrets der Delegation in Tours vom 2. October — also vor Gambetta's Ankunft — errichtet. D'Aurelles konnte in seiner Stellung als Befehlshaber keine neuen Gesetze geben und er hat so wenig Antheil an der gewiß nothwendigen Strenge dieser Gesetze als Gambetta. Sobald die Loire-Armee durch d'Aurelles' Bemühungen einigermaßen constituirt war, forderten Gambetta und Freycinet eine energische Offensive der Richtung auf Paris; en même temps Chanzy ai-

guillonait l'impatience du ministre de la guerre, en lui envoyant directement, et sans les avoir communiquées au général d'Aurelles quelques dépêches télégraphiques au sujet des succès partiels obtenus de nos avant-postes. D'Aurelles hatte noch am 18. November dem Kriegsminister geschrieben, es sei nothwendig alle Kräfte zusammen zu halten und in der Defensive zu bleiben. Der Gegensatz der Napoleonischen Offiziere und derer, die unter der republikanischen Regierung zur Geltung gekommen, spricht sich mehrfach deutlich aus; zu Gambetta's Anhängern gehörten vor Allem Chanzy und Faidherbe.

D'Aurelles bestreitet direct Freycinet's Angabe, daß Thiers ihm bei seiner Durchreise nach Paris die erste Nachricht von der Capitulation von Metz gegeben, um ihn vom Vorrücken auf Paris abzuhalten. Gambetta's bekannte Proclamation, die Bazaine als Verräther darstellte, nennt er maladroite; le dictateur jetait un outrage sanglant à l'armée en lui disant: „L'armée de France, dépouillée de son caractère national, devenue sans le savoir un instrument de règne et de servitude, elle est engloutie, par la trahison des chefs, dans les désastres de la patrie“. Freycinet veranschlagte am 19. November die Loire-Armee auf 250,000 Mann und schrieb: Nous ne pouvons rester éternellement à Orléans. Paris a faim et nous réclame. Etudiez donc la marche à suivre pour arriver à nous donner la main avec le général Trochu, qui marcherait à votre rencontre avec 150,000 hommes, en même temps qu'une diversion serait tentée dans le Nord. Aber Freycinet vergaß, daß die bei der Loire-Armee eintreffenden Verstärkungen sans organisation waren, sans instruction, sans cadres, mal equipés, mal vétus, mal armés. Wie im bisherigen Verlaufe des Krieges bestimmte die Rücksicht auf Paris die Operationen mehr, als die Rücksicht auf ganz Frankreich. D'Aurelles ruft aus: Ah, si nos prétendus stratégistes de Tours avaient été moins aveugles, s'ils avaient réfléchi aux déplorables fautes commises au début de la campagne, ils eussent mis moins d'obstination à repousser les conseils de prudence que leur donnait le général en chef. Der Ton, in dem der anmaßende délégué des Kriegsministers an die Generale

schreibt und die Eingriffe, die er sich erlaubt, erklären sich aus der allgewaltigen Stellung des Kriegsministers im französischen Heere. Er ist nicht wie in Preußen der Chef der Administration, sondern er commandirt zugleich die Armee. Formirte Divisionen und Corps bestehen blos in einem Theile derselben; wo das nicht der Fall ist, etwa bei $^3/_5$ der Armee, stehen die Regimenter im Frieden direct unter dem Kriegsministerium, und auch bei den formirten Corps (1870 Garde, Armee von Chalons, Paris und Lyon) war der Einfluß der Corps-Generale sehr beschränkt.

So schrieb Freycinet am 17. October an d'Aurelles: Général! On me dit que votre camp n'est pas exactement gardé la nuit. Je vous invite de prendre sans retard des mesures pour faire cesser un état si dangereux; dem General Crouzat wirft er am 1. December Unthätigkeit und Zaghaftigkeit vor, während Ducrot n'hésite pas de nous rejoindre par un océan d'ennemis; Freycinet verfügt dann, daß Crouzat und sein Corps — das 20te — dem Commandeur des 18ten unterstellt werden solle en vue de mettre nos opérations á l'abri des hésitations possibles du 20me corps.

Am 2. December schrieb Chanzy aus Terminiers, er bedürfe der Unterstützung; die Divisionen des 15. Corps seien verstreut; die 2. und 3. des 16. Corps hätten sich in Auflösung zurückgezogen, ebenso das 17. Corps; das 18. und 20. seien auf Befehl des Kriegsministers vom Gefechtsfelde ferngehalten und die Loire-Armee, wie d'Aurelles hinzufügt, in bedenklicher Lage — grâce aux conceptions insensées de stratégistes de Tours. Um nicht einem effroyable désastre ausgesetzt zu sein, mußte am 3. die rückgängige Bewegung angetreten werden. Am Abend des 2. hatte Gambetta geschrieben: J'avais dirigé jusqu'à hier le 18 et 20 corps et par moments le 17. Je vous laisse ce soin désormais. Am 6. wurde das Commandement en chef de l'armée de la Loire aufgehoben und die beiden Armeen unter Chanzy und Bourbaki aus dieser formirt. D'Aurelles wurde zum Commandanten des lignes stratégiques de Cherbourg ernannt, was er ablehnte. Wie erwähnt, soll die angekündigte neue Auflage von Freycinet's Werk besonders eine Widerlegung dieser Anklagen von d'Aurelles enthalten.

Deuxième armée de la Loire. Division de l'armée de Bretagne. Par le général Gougeard, Paris 1871, Dentu.

General Gougeard beschreibt hier wahrheitsgetreu die Thätigkeit seiner Division, die aus dem Lager von Conlie nach Le Mans gezogen wurde, nachdem die Westarmee unter General Fiereck vom Großherzog von Mecklenburg geschlagen war. Dann trat Gougeard mit seiner Division zum 21. Corps und nahm auf dem linken Flügel von Chanzy's Armee Theil an der Schlacht bei Le Mans. Sehr treffend erscheinen die Urtheile des Vfs. über die Schwierigkeiten, eine so neuformirte, unausgebildete Division in das Gefecht zu führen, ebenso über die Franctireurs und freiwilligen Ambulancen, die er „Franctireurs der Heilkunde" nennt; mit Recht fordert er, daß, wer dem Vaterlande im Felde dienen wolle, die Selbstverläugnung haben müsse, seine Stellung im festen Rahmen des Heeres, nicht neben demselben zu suchen. „Die Opferfreudigkeit nutzt sich ab und vermag auf die Dauer den Gehorsam nicht zu ersetzen". Gougeard tadelt dann mit großem Recht den Mißbrauch, der in Frankreich mit dem Genfer Kreuz getrieben worden.

Campagne de 1870/71. Orléans, par le général Martin des Pallières. Paris 1872.

Ein sehr unterrichtendes, leidenschaftslos und unparteiisch geschriebenes Buch, das, von der Thätigkeit des 15. Corps ausgehend, welches Pallières führte, zur Kenntniß der Feldzüge der 1. und 2. Loire-Armee unentbehrlich ist. Der Verfasser gibt authentische Zahlen über die Stärke der Armeen und Corps, Tagesbefehle und Depeschen der Regierung; in politischer und militärischer Hinsicht scheint er den Standpunkt von Aurelle de Paladines zu theilen.

Campagne de 1870/71: La deuxième armée de la Loire. Par le général Chanzy. Paris 1871, Henri Plon [1]).

In der Vorrede sagt Chanzy: Je rapporte les faits sans le commenter, avec une exactitude qui ne sera contestée par personne. Das ist zuviel behauptet: manche seiner Darstellungen sind von deutscher wie von französischer Seite widerlegt worden; dennoch bleibt dies umfangreiche Werk eine sehr schätzbare Quelle für die Geschichte des Feldzuges an der Loire. Die

1) Ohne allen Werth ist Charles Mengin's Histoire de la deuxième armée de la Loire.

Operationen sind so verwickelt, die streitigen Punkte nur weitläufig zu erörtern, daß hier nur im Allgemeinen auf die Parteistellung des Verfassers hingewiesen werden kann, dem in der nächsten Zukunft ein hervorragender Einfluß auf Frankreichs Geschicke vorbehalten scheint.

Gerade dieser Theil des Feldzuges ist in französischen Zeitschriften, wie der Revue des deux mondes und der Revue des questions historiques, einsichtig erörtert worden. Während d'Aurelles, Bourbaki und Bazaine gegen die September-Regierung frondirten, war Chanzy meist in voller Uebereinstimmung mit ihr, correspondirte ohne d'Aurelles' Vorwissen mit Freycinet und suchte zur Offensive gegen Paris zu drängen. Chanzy hatte zuerst eine Division im 16. Corps — im October bei Blois und Bourges formirt — vom 2. November ab hatte er das 16. Corps unter d'Aurelles' Oberbefehl geführt. Der günstige Moment einer Offensive gegen Paris war nach dem Gefecht bei Coulmiers, wo General v. d. Tann vernichtet werden konnte, ehe es dem Großherzog von Mecklenburg gelang ihn zu unterstützen; dagegen tadelt Chanzy den von Freycinet Ende November im Kriegsrath vorgelegten Plan auf Pithiviers zu marschiren, den Prinzen Friedrich Karl zu schlagen, um Ducrot, der einen Ausfall auf Fontainebleau machen sollte, die Hand zu reichen. „Trotz der Bedenken der Generale über die Gefahren einer solchen Operation und die Schwierigkeiten, mit Ducrot's Ausfall in Verbindung zu treten, wurde der Plan in der Hauptsache beschlossen".

Nach dem in der Nacht zum 3. December angeordneten Rückzuge auf Orleans und der Räumung desselben am 5. wurde Aurelles des Oberbefehls enthoben und Chanzy die 2. armée de la Loire, aus dem 16., 17., 21. Corps bestehend, übergeben. Chanzy schildert in den letzten Abschnitten die Ereignisse bis zum Abschluß des Waffenstillstandes und sagt in seinem Berichte an Gambetta, nachdem er die Deroute des 16. und 17. Corps am Abend des 11. Januar eingestanden: Si je n'avais écouté que mon indignation, j'aurais fait sauter les ponts et lutté quand même. Néanmoins, j'ai cru que mieux encore valait de conserver cette armée à la France, dans l'espoir qu'un jour peut-être elle pourrait prendre sa revanche, et j'ai donné, en pleurant de rage, l'ordre de la retraite.

Hätte der Waffenstillstand nicht zum Frieden geführt, so war

folgender von Chanzy entworfener Plan vom Gouvernement adoptirt worden. Die Loire-Armee, durch das 19., in der Bretagne gebildete Corps verstärkt, sollte auf das linke Ufer der Loire gezogen und in ganz Frankreich ein Volkskrieg organisirt werden, um alle Verbindungen des Feindes zu zerstören und den Widerstand à outrance fortzusetzen. Bis zur soliden Organisation des Heeres sollte der Boden Frankreichs nur Schritt für Schritt vertheidigt, aber große Engagements vermieden werden; der — wie Chanzy andeutet — übereilt geschlossene Frieden, da die Widerstandsmittel noch keineswegs erschöpft waren, machte es unmöglich, die Wirksamkeit dieses Operationsplanes zu erproben.

Campagne de l'armée du Nord 1870/71, avec des cartes, notes, des prèces justifications. Par le général Faidherbe, exgénéral en chef de l'armée du Nord. Paris 1872, Dentu.

Faidherbe war Commandant der Division von Constantine und wurde am 19. November, als Bourbaki wegen der Mißstimmung der Bevölkerung das Commando niederlegte, zum Oberbefehlshaber des 22. Corps ernannt. Erst nach der ersten Schlacht bei Amiens, Anfang December, übernahm er das Commando, formirte noch das 23. Corps und wurde Chef der Nordarmee, mit der er an der Hallue Stellung nahm, am 23. geschlagen wurde und sich in Ordnung zurückzog. Schon am 1. Januar konnte Faidherbe wieder zur Offensive übergehen, um Péronne zu entsetzen; er griff General Göben am 2. und 3. bei Bapaume an, wurde nach heißen Kämpfen zurückgeschlagen. Faidherbe behauptet, Sieger geblieben zu sein; indessen das Ziel seiner Operationen mußte er aufgeben; Péronne fiel am 9. Januar. Am 19. Januar wurde Faidherbe bei St. Quentin durch Göben entscheidend geschlagen; er gibt seine Kräfte auf 40,000 Mann an, denen die doppelte, überraschend schnell concentrirte Stärke gegenübergestanden hätte. In der That bestand Göben's Armee aus 39 Bataillonen, 53 Escadrons, 162 Geschützen.

Trotz einzelner unrichtiger Behauptungen ist Faidherbe's Schrift in leidenschaftslosem, würdigem Tone gehalten, er erkennt die Tüchtigkeit der feindlichen Truppen an, wie auch hervorgehoben werden muß, daß die Nordarmee, die in zwei Monaten vier blutige Schlachten

lieferte, Alles geleistet hat, was man von einer neu formirten Armee erwarten konnte; es ist das wesentlich ein Verdienst der einsichtigen Leitung und der festen Hand des Führers. Von dem Vorwurfe, die Verbindungen der deutschen Armee im Norden, z. B. die Eisenbahn von Rheims nach Boulzicourt nicht häufiger unterbrochen zu haben, scheint Faidherbe nicht freizusprechen; andererseits mochte ihm das Material zu solchen Unternehmungen fehlen, welche Selbstständigkeit und Energie der Führer der kleinen Detachements fordern.

Garibaldi et l'armée des Vosges. Recit officiel de la campagne avec documents par le général Bordone, chef d'état-major de l'armée des Vosges.

Die Mittheilung vieler Original-Correspondenzen würde von unzweifelhaftem Werthe sein, wenn nicht die Persönlichkeit des Generals Bordone Mißtrauen einflößte. Früher französischer Marine-Offizier wurde er veranlaßt, seinen Abschied zu nehmen, diente 1859—1861 unter Garibaldi, war dann Arzt oder Apotheker und hat sich mehrfach correctionelle Verurtheilungen zugezogen, später aber auf räthselhafte Weise Vermögen erworben [1]).

Nach Bordone war Garibaldi's Zweck weniger die Befreiung Frankreichs, als die Absicht de l'engaribalder, die Herstellung einer social-demokratischen, internationalen Republik ohne Kirche und Priesterthum. Dabei vergleicht Bordone seinen Chef mit Don Quixote, nennt ihn le grand poseur du siècle und urtheilt sehr ungünstig über seine Umgebung und die Schaaren, die er in Italien gesammelt: ein Urtheil, mit dem beispielsweise Georges Sand durchaus übereinstimmt. Selbst die Delegation in Tours hoffte wenig von der

---

1) Wir entnehmen diese Daten über Bordone der Schrift von Middleton, Garibaldi et l'armée des Vosges. M. gibt eine Menge ergötzlicher Schilderungen von der Unordnung, Zuchtlosigkeit, Plünderungssucht, Prahlerei und lächerlichen Putzsucht der Garibaldianer. Welchen militärischen Werth die Vogesen-Armee hatte, mag daraus hervorgehen, daß General Manteuffel bei seinem Vormarsch gegen den Doubs nur für nöthig hielt, ihr fünf schwache Bataillone unter General Kettler entgegenzustellen, und daß dies vollständig genügte, sie in *Dijon festzuhalten.*

Hilfe Garibaldi's; Crémieux soll gesagt haben: „Der hat uns gerade noch gefehlt“, aber sie Alle standen zu sehr unter der Herrschaft der republikanischen Phrase, als daß sie gewagt hätten, die unwillkommene Hilfe des Freiheitshelden abzulehnen. Ende December erkrankte Garibaldi, der nur einmal zu Pferde erschienen war, schwer in Folge des „scandalösen Besuches des Generals Pradier“, der sich erdreistet hatte, in einer Proclamation von Gott und Religion zu sprechen, was den Führer der Vogesen-Armee „in wahre Wuth“ versetzte und ihm Gehirncongestionen zuzog.

Literaturbericht.

Geschichte der Waffen. Von F. A. K. von Specht, Gen.-Lieut. z. D. Bd. I. (Lieferung I—V) u. Lief. VI u. VII. Leipzig 1870/71, Luckhardt.

Vorliegendes Werk beginnt mit einer sehr ausführlichen „Allgemeinen Einleitung". Sie beschäftigt sich mit den ersten Menschen, ihrer Entwickelung, ihren Waffen und deren Werth und Bedeutung im Leben der Völker; wir finden hier viele Ausführungen, die man in einer „Geschichte der Waffen" kaum erwartet. Im Ganzen im Anschluß an Theodor Waitz wird die Frage über den Ursprung des Menschengeschlechts behandelt; es folgen Bemerkungen über „die Bedingungen zur weiteren Entwickelung des Menschengeschlechts", das „Sprachvermögen", „den Völkerverkehr", „den Rückfall in der Entwickelung und dessen Ursachen", schließlich über die „Entstehung der Gottes-Idee in der Religion". Aus der Prämisse, „daß der Mensch höchstens zuerst nur ein persönliches böses Wesen anerkenne, das ihm verderblich werden könne", wird der Schluß gezogen, „daß die Furcht zunächst die Basis der Gottes-Idee sei". Dieser Satz wird durch Beispiele erläutert; es wird ausführlich dargelegt, inwiefern die Religion ein Förderungsmittel werden könne, den kriegerischen Geist der Völker zu erwecken.

Endlich glauben wir näher zum Ziele zu gelangen, wenn wir als Signatur des nächstfolgenden Absatzes „die ersten Waffen und ihr Werth für den Menschen" vorgezeichnet finden. Es werden aber nur flüchtig der Baumast und der Stein als die ersten Waffen für Nähe und Ferne angeführt, und wiederum ergeht sich Verf. in einer weiteren

Excursion über den Krieg als Beweger des Menschengeschlechts, die Hochschätzung der Waffengeübtheit, die Vergötterung der Helden, die Gesänge auf ihre Thaten, die Gefolgschaften und deren Züge, die Wehrorganisation der verschiedenen Völker, die Hochachtung der Waffen. Erst nach langem Umweg gelangen wir, gleichsam im Kreislaufe, wieder zu Baumast und Stein zurück und kommen zur „Entwickelung der Waffen aus den ersten Anfängen".

Diese Entwickelungen und Fortschritte sind anschaulich geschildert. Aus den Urwaffen: Baumast und Stein, entstehen die Streitkolben, Hämmer, Aexte, das Steinmesser, die Keule, das Schwert, der Dolch, die Lanze, der Wurfstock, die Wurfschnur, die Wurfkeule, der Wurfspeer, das Wurfbrett und später, durch Verbindung der Axt mit der Lanze die Partisane und die Helmbarte (Hellebarde). Die Wurfkugel führt zur Schleuder, zur Wurfschlinge und zur Stabschleuder, diese wiederum zum Bogen und weiter zu Ballisten und Katapulten, so wie zur Armbrust, aus welcher dann endlich, nach Erfindung des Schießpulvers, das Feuerrohr entstand. Das Blasrohr hat nur beschränkte locale Bedeutung. Dieser mit vielen, mitunter sehr ausführlichen Citaten versehenen Aufzählung der verschiedenen Werkzeuge, für welche mehr oder weniger die Bezeichnung „Waffe" gerechtfertigt ist, und welche sämmtlich zu den sogenannten Trutz-Waffen gehören, fügt die Einleitung alsdann noch einen Ueberblick über die Entstehung der Schutz-Waffen: Schild, Helm, Harnisch, hinzu. Streitwagen und bewaffnete Elephanten, schon in der frühesten Kriegsgeschichte vorkommend, sind Combinationen beider, der Trutz- und Schutz-Waffen. Daran schließen sich nun diejenigen Anordnungen an, welche zum Schutz der Wohnungen dienen sollen. Das einfache „Pfahlwerk" bildet den Ausgangspunkt. Steinwälle, meist auf schwer zugänglichen Höhen angelegt, zählen, nach des Vfs. Ansicht, schon zu den weiteren Fortschritten, aus welchen dann die Befestigungen der Städte mit Mauer und Graben hergeleitet werden. Die Werkzeuge zur Zerstörung dieser Schutzmittel: Mauerbrecher, Widder, Sturmdächer, Wandelthürme rc. kommen schon bei den Babyloniern und Assyrern zur Verwendung. Zum Schlusse betrachtet nun die Einleitung die Fundstätten der ältesten Waffen, die bekannten „Kjökkenmödiger" der Skandinavier, die Höhlen und die Pfahlbauten u. s. w., woraus alsdann die jetzt als feststehend angenommenen drei Perioden in dem Entwickelungs-

gange des Menschengeschlechts: die Stein-, Bronze und Eisen-Periode hergeleitet werden.

In den ersten Abschnitt, „die Steinzeit", wird der Leser eingeführt durch Betrachtungen über „die ersten Spuren des Menschen", über „die Waffen", „das Alter der Steinzeit" und über „die Steinmenschen und ihre Culturstufen". Die Gleichartigkeit der gefundenen Gegenstände und ihre Uebereinstimmung in Material und Form, unabhängig von der oft bedeutenden räumlichen Getrenntheit der Fundorte, wird besonders betont. Kelten und Germanen, die Mammuthjäger, die Pfahlbauer &c. kommen zur Sprache. Dann geht Verf. zur näheren Beschreibung derjenigen Steinwerkzeuge über, welche er glaubt als „Waffen" bezeichnen zu dürfen. Hier finden wir: Streitäxte, Messer und Dolche, Lanzen-, Wurfspeer- und Pfeil-Spitzen, Schleudersteine, Keulen und Holzschwerter, ausführlich beschrieben und in vortrefflich gezeichneten Figuren-Tafeln anschaulich gemacht. Lindenschmit, Lisch, Staub, Keller, Vogt, Lyell u. v. A. sind als Gewährsmänner aufgerufen, und neben den Fundstätten sind auch die Museen und Sammlungen angegeben, in welchen die Gegenstände sich jetzt befinden.

Der zweite Abschnitt, „die Bronzezeit", steht schon auf festerem Boden. Nachdem zunächst das erste Erscheinen des Metalls aus verschiedenen Schriften des classischen Alterthums erörtert ist, daran Schlüsse über die Dauer der Bronzezeit geknüpft werden, zählt Verf. die verschiedenen Waffen dieses Zeitalters auf. Er geht dabei von der Ansicht aus, daß der Stein zunächst durch Kupfer ersetzt worden sei, da dieses im Naturzustande vorkomme, während zur Erlangung der Bronze eine Legirung nöthig wird, deren Kenntniß schon eine weitere Stufe des Fortschritts bezeichne. Unter den Trutz-Waffen finden wir da so ziemlich die gleichen Gegenstände wie in der Steinzeit; nur das Material ist verändert, während die Form sich fast gleich bleibt, wenigstens in der ersten Zeit, und überhaupt Stein- und Bronze-Werkzeuge in den Fundorten nebeneinander auftreten. Hier finden wir auch zuerst die Schutz-Waffen aufgeführt: Helme, Panzer, Harnische, Hals-, Arm- und Gürtel-Ringe, Handbergen, Schilde &c. Die Bestimmung eines Werkzeuges speciell als „Waffe" tritt immer mehr hervor und die Unterschiede markiren sich schärfer. Den Abbildungen, welche diesem Abschnitte in besondern Tafeln beigegeben sind, darf eine lobende Anerkennung nicht ver-

sagt werden. Die Belege, welche Verf. aus einer großen Zahl von Schriften beibringt, geben wiederum Zeugniß von dem großen Fleiße, den er der Lösung seiner Aufgabe gewidmet hat.

In dem dritten Abschnitt, „der Eisenzeit", folgen auf Notizen „über die erste Anwendung des Eisens", über „das Alter und die Dauer der Eisenzeit" Betrachtungen über „die Bewaffnungsart der Krieger bei den verschiedenen Völkern". Gallier, Keltiberen und Briten treten auf als erste Gruppe. In der zweiten Gruppe wird die Bewaffnung der verschiedenen germanischen Stämme: Kimbern und Teutonen, Alemannen, Gothen, Vandalen, Langobarden, Burgunden, Franken und Sachsen, in großer Ausführlichkeit besprochen und die Bewaffnung der Skandinaven und Dänen daran angeschlossen. Als dritte Gruppe finden wir endlich die Bewaffnung der Sarmaten, der Hunnen, der Finnen und der Slaven behandelt.

Die specielle Beschreibung der einzelnen Waffen dieses ganzen Zeitabschnittes, sowohl der Trutz- als Schutz-Waffen, ist sehr ausführlich. Die beigegebenen Figurentafeln lassen an Vortrefflichkeit der Zeichnung und Reichhaltigkeit nichts zu wünschen übrig. Von allgemein historischem und speciell militärischen Interesse ist eine beigegebene tabellarische Uebersicht der Bewaffnung der bekanntesten Völker Europa's in dieser Periode, mit Ausnahme der Griechen und Römer, soweit dieselbe geschichtlich nachgewiesen werden kann. Wir finden darin u. a., daß „krumme Schwerter" nur bei den Keltiberen, Sarmaten, Finnen und Slaven vorkommen, während alle anderen Völkerschaften nur „gerade, bald lange, bald kurze, einschneidige oder zweischneidige Schwerter" führen. „Wurfhölzer" haben nur noch die Gallier; dahingegen führt Verf. als neue Waffe, jedoch nur bei den Sarmaten vorkommend, die „Knute" an, welcher wohl hier zum ersten Male die Ehre zu Theil wird, den „Waffen", in der eigentlichen Bedeutung des Worts, beigezählt zu werden. Hiermit schließt der erste Band. Es konnte an dieser Stelle nur unsere Absicht sein, auf den reichhaltigen Inhalt aufmerksam zu machen; die Kritik überlassen wir den speciell für Erforschung dieser Dinge begründeten Organen.

Der zweite Band, von welchem Ref. nur die ersten Lieferungen (VI u. VII) vorliegen, hat die „Naturvölker" zum Gegenstand der Besprechung, und zwar in der Reihenfolge, daß zunächst die Naturvölker Polynesiens, dann diejenigen Amerikas, Afrikas, Asiens und zuletzt

Europas, in besonderen Abschnitten betrachtet werden. In der Einleitung will Verf. den Nachweis liefern, „daß die Waffen der jetzigen Völker auf niedriger Culturstufe ganz analog denen der vorgeschichtlichen Völker entsprechen, und die Entwickelung der Menschenstämme zu allen Zeiten und überall auf der Erde gleiche Wege eingeschlagen hat und einschlagen mußte". Als Motiv der angegebenen Reihenfolge wird hervorgehoben, daß die noch vorhandenen Eingebornen Polynesiens heute noch der Berührung mit cultivirten Völkern am fernsten und auf dem tiefsten Standpunkte der Cultur stehen und deshalb den naturgemäßen Anschluß bilden an die vorgeschichtlichen Völker, deren Culturzustand im ersten Bande einer eingehenden Betrachtung unterzogen wurde. In den Citaten wird eine reiche Literatur in alten und neuen Reisebeschreibungen und Forschungen ꝛc. geboten, und die beigegebenen Figurentafeln stehen in Vortrefflichkeit denen des ersten Bandes nicht nach. Ein dritter Band soll die Culturvölker der alten Geschichte und des Mittelalters, ein vierter die der neuen Geschichte behandeln. E. v. S.

A. Hausrath, Neutestamentliche Zeitgeschichte. Zweiter Theil. Die Zeit der Apostel. 724 S. 8. Heidelberg 1872, Bassermann.

Der große Beifall, welchen schon der vor vier Jahren erschienene erste Band des vorliegenden Werkes (vgl. H. Z. XX, 410 ff.) gefunden hat, beruht im Wesentlichen darauf, daß es in einer nicht etwa blos zur Noth genießbaren und erträglichen, sondern geradezu ausgezeichneten, dem geläuterten Geschmack und den durchgebildeten ästhetischen Ansprüchen unserer Zeit durchaus gerecht werdenden Form dasjenige bietet, was man längst verlangte, ohne daß man sein in diesem zugleich reichsten Umfange schon hätte ganz froh werden können: eine allseitige Darstellung des Ertrages, welchen die eindringenden Forschungen der dem Bann der Tradition und des dogmatischen Vorurtheils entwachsenen protestantischen Theologie für die historische Klarlegung jener wunderbaren religiösen Kraftentfaltung, wie sie den großen Wendepunkt der Zeiten charakterisirt, abgeworfen haben. Freilich hat es mit diesem „Wendepunkt" seine eigene Bewandtniß: die Interessen einer Weltanschauung, welche keinen schlechthinigen Sprung im Zusammenhang menschheitlicher Entwickelungen duldet, sammeln sich bekanntlich vor Allem um diesen Punkt, welchen die dogmatisirende Geschichtsbetrachtung mit Wall und Graben nicht blos gegenüber der zurückliegenden Vergangenheit, sondern auch —

so verlangt es wenigstens die protestantische Isolirung der Bibel — gegenüber den aus ihm sich erzeugenden Fortschrittslinien des christlichen Geistes- und Cultur-Lebens umgeben hat. Man erinnert sich unwillkürlich daran, wie einst von einer gewissen Klasse politischer Idealisten „die Ideen von 1789“ bald wie unmittelbar vom Himmel gefallene Idole, bald wie autochthonisch dem Boden des französischen Genius entstammte Wunderproducte behandelt wurden, bis eine wahrhaft geschichtliche Methode den tiefen Einschnitt, welchen die Revolution fragelos in die Entwickelung zunächst des französischen Culturlebens gemacht hat doch auch wieder auszuglätten und zu den solidesten Neuschöpfungen der neunziger Jahre die Ansätze in den Bestrebungen des „alten Regimes“ nachzuweisen verstand. Einem ähnlichen Zwecke sind die anziehend geschriebenen Erörterungen über den Stand des religiösen Lebens im römischen Kaiserreich dienstbar, mit welchen der Verf. seinen zweiten Band eröffnet. Die wesentlichen Umrisse einer religiösen Ueberzeugung, wie wir sie im zweiten Jahrhundert etwa bei Justin und den Apologeten, bei den Helden der clementinischen Romane und in ähnlichen Kundgebungen des jungen Christenthums finden, lassen sich als Ergebnisse der philosophischen und religiösen Entwickelung der alten Welt schon an mehr als einem, noch ganz innerhalb ihrer Sphäre gelegenen Orte nachweisen, natürlich vor Allem in der platonischen und in verwandten Schulen. Zur positiven Volksreligion zu werden hatten aber nach der ganz richtigen Ansicht unseres Verfassers diese abstracten Ueberzeugungen allerdings nicht die Kraft. Am ehesten noch hätte der in den Mysterien zum Cultus gestaltete Unsterblichkeitsglaube mit seinen Hierophanten und Mystagogen Keime einer geheimen Kirche in sich bergen können; allein auch er war doch wieder ein allzu willkürliches Gemisch roher Naturreligion und speculativer Gedanken, um der fortgeschrittenen Bildung einerseits und dem religiösen Bedürfnisse andererseits volles Genüge zu leisten. „Ohne positiven historischen Anstoß konnte die neue Weltanschauung nicht zu einer festen, befriedigenden religiösen Ueberzeugung [illegible]; war aber ein solcher gegeben, dann standen allerdings die Umrisse fest, in denen die in Fluß gebrachten Ueberzeugungen sich als [illegible] mußten. Das blasse Schema war da, [illegible] mit lebendigeren Farben auszumalen [illegible] zu bieten, die den Gebildeten und dem [illegible]

(S. 32). „Dunkel und traumhaft regen sich im Bewußtsein der Menschheit alle die Ideen, von denen die kommenden Jahrhunderte zehren. Noch sind sie mit allerlei irdischen Stoffen vermischt, aber es bedarf nur eines kräftigen historischen Anstoßes, so werden sie ihrer eigenen Wahrheit sich bewußt werden" (S. 60). Nicht minder interessant und gewandt hingeworfen sind die Essays — so möchten wir diese Form der Darstellung am ehesten nennen — über die Nöthen und Mühsale der Staatsmänner, die bald nicht mehr wußten, was mit der polytheistischen Staatsreligion anfangen, über welche das gebildete Zeitbewußtsein hinaus war; ferner über die unendlichen Selbsttäuschungen und Verlegenheiten, in denen sich die Philosophie mit ihren, zu Gunsten des Volksglaubens unternommenen, rettenden Thaten herumtrieb. „Gegenüber der Mythologie im Einzelnen befand man sich in der beengten Stimmung eines heutigen speculativen Theologen, der von seinem Wunderbegriff die praktische Anwendung auf die Eselin des Bileam, den Fisch des Jona und die Sonne von Gibeon machen soll" (S. 66).

Kein Wunder, wenn man es bald im ganzen Reiche mit fremden Göttern versuchte, die wenigstens so lange der Reiz der Neuheit sie umgab, auf eigenen Füßen stehen konnten und philosophischer Stelzen nicht bedurften! Am verhängnißvollsten wirkte in dieser Beziehung das Judenthum, von dem sich die römische Welt im Großen und Ganzen ebenso stark abgestoßen, als im einzelnen Fall immer wieder magisch angezogen fühlte. „Die religiöse Mission der jüdischen Diaspora": ein schon in der mannigfachsten Form dargestellter Gegenstand, dem gleichwohl unser Verfasser einige neue Seiten abzugewinnen weiß. Die jüdische Synagoge, deren Versammlungen man als rein gottesdienstliche betrachtete, war nämlich in jenen Zeiten äußerster Beschränkung des Vereinsrechtes fast allein noch Herberge einer gewissen Freiheit und Selbstverwaltung geblieben. Es war hier nicht blos eine absonderliche, in ihrer Art imponirende Gottesverehrung anzutreffen, sondern ein corporatives Leben, wie es die römischen Gesetze sonst nirgends gestatteten. „Die heidnische Bevölkerung selbst hatte davon eine Ahnung, daß es sich in der Synagoge um Größeres handle, daß dort ein Fleckchen freier Erde sei, das gerettet war aus der Alles ertödtenden Uniformität des römischen Reichs" (S. 101). Für die Zwecke des Verfassers kommt indessen natürlich *vor* Allem die religiöse Propaganda des Judenthums im römischen

Reiche in Betracht. Dieselbe wird besonders nach der Richtung verfolgt, in welcher sie das interessante Bild eines mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln geführten literarischen Kampfes darstellt. Auf der einen Seite steht das Judenthum, welches theils in längst bekannten, theils in Kundgebungen, wie sie u. A. Bernays wieder neu beleuchtet hat, dem Heidenthum gegenüber sich als im urältesten Besitze des Monopols aller religiösen Wahrheit nicht blos, sondern auch aller mit Recht so zu nennenden Sittlichkeit befindlich producirt, dabei aber selbst, ohne es zu wollen und zu wissen, immer entschiedener auf den Boden der griechischen Weltanschauung hinüber geräth. Letzteres Schicksal drohte ihm bekanntlich vor Allem in Alexandrien, wo die Juden zuerst ernstlich zu philosophiren, gleichzeitig freilich auch mit ihrem „Moses als Weltheiland" zu experimentiren anfingen, und Philo geradezu ein auf griechische Augen berechnetes Lebensbild des großen Gesetzgebers entwarf in der Tendenz, zu zeigen, wie jener Magus, jener Seher und Weise, nach welchem als ihrem leibhaften Ideale die platonischen, stoischen und neupythagoreischen Denker des Hellenenthums aussahen, nur in dem zu finden sei, welchen sich Israel längst zum Führer des Lebens erwählt hatte (S. 156). Derselben Stadt Zögling und Ehrenbürger war aber auch jener Apion, dessen von unserem Verfasser mit einer gewissen Vorliebe entworfenes und in stark ironischen Farbentönen gehaltenes Lebens- und Charakterbild (S. 171 ff.) zu den gelungensten und genußreichsten Partien dieses eine ganze Welt voll mannigfaltigen Lebens umfassenden Gemäldes gehört.

Zum Ausbruche kam die überall längst vorbereitete Spannung zunächst unter dem Nachfolger Tiber's. „Caligula und die Juden": lautet die Ueberschrift des dritten Abschnittes (S. 181 ff.), den wir ebenfalls zu den anziehendsten Theilen des Werkes zählen möchten. Freilich bietet der Stoff selbst genug des wirksamsten Interesses: eine große Völkerkatastrophe, vorerst noch einmal abgewendet durch den gerade noch zur rechten Zeit eingetretenen Tod des Tyrannen, eingeleitet aber durch jene intimen Beziehungen zum Thron der Cäsaren, in welchen merkwürdiger Weise gerade orientalische Vasallenfamilien berufen waren die einheimische Aristokratie, mit welcher das Kaiserhaus ein inniges Verhältniß weder eingehen mochte noch konnte, zu ersetzen. „So waren die Judenprinzen in den Vordergrund gekommen, nnd nachdem wirkliche und eingebildete Mordthaten in der Familie Tiber's arg aufgeräumt hatten,

sehen wir die Abkommen der ermordeten Cäsarensöhne mit den Kindern der hingerichteten Herodäer in engem Verkehr aufwachsen. Auch die Aehnlichkeit der Schicksale mochte die verwittweten Mütter der letzten Julier und Herodäer einander zuführen, wie denn dieser Verkehr etwas Rührendes hätte, wenn nur nicht die Sprößlinge der vielbeweinten, vom alten Löwen Tiber und dem Herodestiger gewürgten Väter, selbst schon allzudeutlich die Katzennatur zeigten, die mehr ihr Leben als den Tod ihrer Väter beklagen läßt" (S. 185).

Es gehört zu den hervorzuhebenden Verdiensten des Verfassers, die verhängnißvolle Bedeutung, welche der Epoche des Herodes Agrippa und der dem Scheitern des römischen Attentates auf den Tempel unmittelbar folgenden Restauration des Pharisäismus für die Geschicke des jungen Christenthums zukommt, erkannt und noch entschiedener, als das bereits auch von Anderen geschehen war, betont zu haben. Auch die Messiasgemeinde konnte sich der großen Fluthung nicht entziehen, welche jetzt wieder zu engerem Anschluß an Gesetz und Hoffnungen der Väter und zu ausschließlicherem und ablehnenderem Verhalten gegenüber der Heidenwelt führte; es folgten die Zeiten des Jakobus [1]) auf diejenigen des Petrus (S. 321 fg.). Beiläufig bemerkt könnte auch die gerade in die Jahre dieses Umschwunges fallende Errettung des Letzteren aus den Händen des Königs Agrippa in einen noch geschlosseneren pragmatischen Zusammenhang mit den angedeuteten allgemeinen Zeitverhältnissen gebracht werden, als dies S. 323 geschehen ist (vgl. Baur, Paulus, 2. Ausg. I S. 179 ff.). Im Uebrigen stellen die beiden dem vorpaulinischen Christenthum in Palästina (S. 261 ff.) und in der Diaspora (S. 345 fg.) gewidmeten Abschriften den Ertrag so vielen redlichen, Seitens der kritischen Theologie auf die Erforschung dieses dunkelsten Gebietes der christlichen Urgeschichte verwandten Fleißes in ausgiebiger und allseitig gleichmäßig durchgeführter Weise dar. Daß dabei neben geistreichen und anregenden Darstellungen, welche einzelne der hier behandelten Punkte schon von Andern — wir wollen nur an Lipsius erinnern — gefunden hatten, auch Resultate, wie sie die Strenge der

1) Die überraschende Deutung, welche S. 329 dessen Beinamen Oblias erfährt, schließt sich wohl zunächst an Hitzig, Die zwölf kleinen Propheten, 3. Aufl. S. 375 an.

philologischen und psychologischen Untersuchungen eines Holsten zu Tage gefördert haben, gewissenhafte Verwerthung finden konnten, muß besonders rühmend hervorgehoben werden. Eben hierauf beruht nicht zum mindesten der wissenschaftliche Charakter und Werth, welchen diese Darstellung trotz ihres populär aussehenden Gewandes in reichem Maße beanspruchen darf. Dazu kommen nun aber zahlreiche eigene Aufstellungen und neue Hypothesen, mit welchen der Verfasser die Acten der historischen Kritik des Urchristenthums bereichert. Wir zählen zu diesen, den Fachmann in erster Linie interessirenden Abschnitten namentlich den Versuch, den Simon Magus nicht etwa blos, wie schon Andere gethan haben, mit dem von Josephus erwähnten Poeten Simon aus Cypern, sondern überdies mit jenem, bei demselben Schriftsteller begegnenden, Propheten aus Tirathaba zusammenzubringen, dessen Garizimfahrt den Sturz des Pilatus wenigstens mit veranlaßt hat; dann wäre dieser Prophet in der urchristlichen Phantasie allerdings noch vorher zu einer Parodie des Christusbildes selbst geworden, ehe er, wie heut zu Tage feststeht, zu einer Karikatur des Apostels Paulus verwendet worden ist (S. 267 ff.). Wie die Dinge in Folge der zwischen Hilgenfeld und Lipsius aufs Neue verhandelten Simonsage jetzt liegen, würde unser Verfasser diese Hypothese allerdings zunächst gegen die von Letzterem scharfsinnig begründete Ansicht zu vertheidigen haben, daß die samaritanische Heimath Simon's selbst zu den erst später eingetragenen und schon auf die Paulus-Karikatur zielenden Zügen im Bilde des Zauberers gehöre. (Vgl. Lipsius, Die Quellen der römischen Petrussage, Kiel 1872, S. 33 ff.)

Der Darstellung des Paulus und seines Lebenswerkes ist fast die ganze zweite Hälfte des starken Bandes gewidmet, und dennoch gedeiht auch so die Erzählung nur bis zur letzten Ankunft in Korinth. Zu Grunde liegt hier natürlich des Verfassers schon 1865 erschienene und jetzt in zweiter Auflage herausgegebene Schrift „Der Apostel Paulus". Aber eine Vergleichung der Arbeiten von 1865 und 1872 läßt sofort erkennen, wie emsig und ernst der Verfasser in der Zwischenzeit gearbeitet hat. Gerade die interessantesten und auch für den Sachverständigen belehrendsten Partieen sind fast alle neu, vielfach auch inhaltlich abweichend von den Andeutungen der ersten Auflage. Wir rechnen zu diesen dankenswerthen Bereicherungen namentlich die Erörterungen über die cilicische Heimath S. 391 ff. (welche S. 404 der Apostelgeschichte zu Liebe gegen

die Notiz des Hieronymus festgehalten wird, wiewohl das Zeugniß der ersteren nach S. 416 ff. nicht einmal hinreicht, die Erziehung in Jerusalem glaubhaft zu machen), über die jüdische und speciell die theologisch-juristische Bildung des Apostels S. 403 ff., 421 ff., über seinen Wittwenstand S. 427 ff. (Paulus sei verheirathet gewesen, ehe er von Tarsus nach Jerusalem übersiedelte), insonderheit aber den ganzen siebenten Abschnitt, welcher die Aufgabe, dem modernen Geschmacke ein ansprechendes und klares Bild von dem Inhalte des theologischen Bewußtseins des Apostels, also von dem, was die Fachwissenschaft den „Paulinischen Lehrbegriff" genannt hat, zu vermitteln, in erfolgreicher, ja glänzender Weise löst. Aber auch nach dem Maßstabe des wissenschaftlichen Werthes gemessen, gehören diese Capitel zu den besten Leistungen des Verfassers; es stecken zweifelsohne die verhältnißmäßig mühsamsten Vorarbeiten dahinter. Dabei tritt seine Unabhängigkeit von der theologischen Schablone und Schulgelehrsamkeit gerade hier in das wohlthätigste Licht. „Wir haben in der Theologie des Paulus nicht einen Ausbau der Gedanken Jesu, sondern eine immanente Entwickelung des jüdischen Bewußtseins, veranlaßt durch die neue Thatsache des gekreuzigten Messias" (S. 460). Wie viele Theologen sind unbefangen genug, um dem Verfasser diesen durchaus wahren Satz nachzusprechen? Hat man sich doch selbst auf verhältnißmäßig freisinniger Seite gegen die zu Tage liegende, von Holsten zuerst mit Energie geltend gemachte und vom Verfasser richtigst gewürdigte (S. 409, 443 ff., 475 ff.), Thatsache gesträubt, daß Paulus seine Christologie auf Grund der bei Philo und anderswo vorliegenden Unterscheidung des empirischen Menschen vom Idealmenschen auferbaut: eine Unterscheidung, welche der Rabbinenwitz aus der ihm sonst unerklärlich gebliebenen Doppelheit des mosaischen Schöpfungsberichtes erschlossen hatte. „In letzter Reihe, was die jüdischen Schulen freilich nicht wissen, ist dieser Messias der Idealmensch Plato's" (S. 481).

Enger schließen sich an die frühere Darstellung die beiden letzten, dem morgenländischen und griechischen Arbeitsfelde des Apostels gewidmeten Abschnitte an (S. 437 ff. 505 ff.), wenngleich auch hier Manches sich verändert hat, wie wenn jetzt die „Galater" des Paulus nicht mehr in dem alten Gallogräcien, sondern in dem römischen Galatien gesucht (S. 528 ff.), oder wenn die Entstehungsverhältnisse des zweiten Korintherbriefes nach Maßgabe der 1870 erschienenen Schrift des Verfassers

über den „Vier-Capitel-Brief des Paulus an die Korinther" umgestaltet worden: Hypothesen, von denen die erstere schon früher aufgestellt, dann aber fast von allen Theologen aufgegeben wurde, während die zweite dermalen ein Streitobject der neutestamentlichen Kritik bildet. Wir sind übrigens weit entfernt, es dem Verfasser irgend zu verdenken, wenn er hier und da auf Punkten, welche uns noch sehr controvers erscheinen, eine sehr zuversichtliche Entscheidung getroffen hat; denn eine zusammenhängende geschichtliche Darstellung verträgt keine Unterbrechungen durch kritische Verhandlungen, zumal wenn ihre Resultate in der Schwebe bleiben, und aus dem lebensvollen und geschichtstreuen Charakter des Ganzen muß sich das Recht der minder sicheren Griffe, die im Einzelnen gethan worden sind, erweisen. Zu diesen, auch noch nach des Verfassers beredter Fürsprache zweifelhaft bleibenden Punkten möchten wir z. B. die S. 350 geltend gemachte und dann besonders auf die Gemeindeverhältnisse zu Ephesus angewendete (S. 361 ff. 645 ff.) Annahme rechnen, daß in den griechischen Städten des Mittelmeeres eine judenchristliche Gemeindebildung überall der Paulinischen Mission vorangegangen sei. Unserer Ansicht zu Folge läßt sich dies eben nur in Beziehung auf Ephesus bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen. Auch sei uns noch gestattet, anläßlich der letztgenannten Missionsstation zunächst in Bezug auf die Schilderung des Schauplatzes — ein Gegenstand, worauf unser Verfasser mit Recht so große Sorgfalt verwendet — zu bemerken, daß wenn das Vorhandensein von Trümmern des Theaters, in welchem der Pöbel einst gegen Paulus wüthete, Erwähnung finden sollte (S. 636), die in großartigerem Umfang erfolgte Aufdeckung der Ueberreste des gleich daneben erwähnten, weltberühmten Dianatempels selbst durch Mr. Wood (vgl. The Academy 1871, S. 370. 1872, S. 85 ff.) nicht verschwiegen werden durfte; in Bezug sodann auf die Darstellung der ephesinischen Ereignisse aber, daß die immerhin noch an der Flüchtigkeit und Unklarheit der Quelle Theil nehmende Reproduction von Apg. 19, 32—34 auf S. 650 einer, wie uns scheint, zuerst von Overbeck (im Commentar zu dieser Stelle) angebahnten, übrigens auch durch das, was unser Verfasser selbst S. 642 über die Stellung der Juden in Ephesus sagt, begünstigten, richtigeren und vor Allem auch durchsichtigeren Auffassung Platz machen dürfte. Anstatt alles Weiteren verweisen wir auf die Erörterungen Overbeck's über den Apg. 19, 33

so räthselhaft auftretenden Alexander in der vierten Auflage von De Wette's „kurzer Erklärung der Apostelgeschichte", S. 324. Was aber die Auffassung des in Rede stehenden biblischen Buches selbst betrifft, so war es uns, nachdem Zeller, Overbeck, neuerdings auch Keim bei den Tagen Trajan's stehen geblieben waren, überraschend, zu lesen, daß dasselbe von unserm Verfasser nicht blos überhaupt ins zweite Jahrhundert (S. 417), sondern sogar in die Mitte desselben (S. 431) verlegt wird — überraschend um so mehr, als dafür das vierte Evangelium, in welchem sicherlich die Apostelgeschichte und das von demselben Verfasser herrührende dritte Evangelium vorausgesetzt und benutzt sind, „noch zu Ende des Jahrhunderts" (S. 266), d. h. nämlich des ersten, angesetzt wird. Hier scheinen also kleine Versehen und Ungenauigkeiten vorzuliegen, welche der dritte Band, dessen baldiges Erscheinen wir lebhaft wünschen, ohne Zweifel stillschweigend zurücknehmen oder verbessern wird. Ueberhaupt haben wir einzelne Bedenken von der Art, wie sie dem Fachgenossen bei Durchlesung eines so umfangreichen Buches natürlich sich in nicht allzu geringer Anzahl einstellen müssen, nur darum zum Worte gelangen lassen, um die aufrichtige Anerkennung, die wir einem so verdienstvollen und gediegenen Werke entgegentragen, nicht im Lichte parteilicher Befangenheit oder gar urtheilsloser Anhängerschaft erscheinen zu lassen. H.

Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studirende. Von F. X. Kraus. I. Altchristliche Kirchengeschichte. 197 S. Trier 1872, Lintz.

Der Verfasser dieses Lehrbuchs hat sich bereits auf dem Gebiete der Kirchengeschichte, insbesondere auf dem kirchlicher Archäologie und Kunstgeschichte einen geachteten Namen erworben. Er weiß mit seiner Anhänglichkeit an die römische Kirche ein heut zu Tage nicht eben häufig wahrzunehmendes Maß unbefangenen geschichtlichen Sinnes zu vereinigen. So Vieles auch vom Standpunkt protestantischer Geschichtsanschauung aus in dem vorliegenden Lehrbuche in Anspruch zu nehmen wäre, so verdient es doch entschieden als eine tüchtige Leistung hervorgehoben und auch protestantischer Beachtung namentlich wegen der zahlreichen kurzen Hinweisungen auf katholische Detailforschungen empfohlen zu werden: besonders die Abschnitte, welche die Verfassung, Disciplin, Cultus, Leben und Kunst der alten Christen behandeln, seien in dieser Beziehung genannt, so wie der Paragraph über das Verhältniß der vorconstantinischen Kirche zum römischen Staate. Das Buch ist Hefele gewidmet und ge-

denkt dankbar der dogmengeschichtlichen Arbeiten Kuhn's, was im Allgemeinen die Stellung des Vfs. andeuten mag. Hinsichtlich der äußern Einrichtung des Werkes diente dem Verf. „das wegen seiner praktischen Anlage so beliebte Kurtz'sche Lehrbuch“ zum Muster. Letzterem kann man ja auch trotz seiner geringen wissenschaftlichen Bedeutung ein gewisses praktisches Geschick nicht absprechen. Der Vf. lehnt sich in der That vielfach sehr an ihn an, doch mit der Selbstständigkeit eines auf eigenen Füßen stehenden Forschers. In der Beurtheilung protestantischer Kirchengeschichtsschreibung fehlt es zwar nicht an schiefen Urtheilen — wer wird zum Beispiel selbst für ein so zusammengedrängtes Lehrbuch es als eine genügende Bezeichnung des Verhältnisses von Schleiermacher und Neander ansehen können, wenn gesagt wird: „von Schl.'s Gefühlstheologie angezogen schrieb Neander seine allgemeine Kirchengeschichte“? Dennoch ist nicht nur die in ziemlich ausgedehnter Weise geschehene Heranziehung protestantischer Literatur, sondern auch das entschiedene Bestreben des Vfs. anzuerkennen, von seinem Standpunkte aus den protestantischen Arbeiten möglichst gerecht zu werden. Freilich gilt dem Vf. die auf Möhler's Anregung zurückgeführte Schule, als deren Hauptvertreter Döllinger und Hefele in Deutschland, de Rossi in Italien genannt werden als die einzig wissenschaftlich anzuerkennende; aber man darf wohl die Spitze dieser Aeußerung als vornehmlich gegen jesuitische Geschichtsfälschung gerichtet ansehen. Mlr.

Études critiques sur les sources de l'histoire Mérovingienne par M. Gabriel Monod, directeur adjoint a l'École des hautes études, et par les membres de la conférence d'histoire. — Première partie: Introduction — Grégoire de Tours — Marius d'Avenches, par M. G. Monod. 1872. VIII u. 163 pp. 8. Paris 1872, Franck[1]).

Der frühere kaiserliche Unterrichtsminister Duruy gründete im Jahre 1868, in richtiger Erkenntniß, daß die französischen Universitäten nicht befähigt, eine den heutigen Anforderungen entsprechende gelehrte Ausbildung zu gewähren, die École des hautes études. Wesentlich praktischer Art sollte die neue Schule sein, nachgebildet den auf deutschen Universitäten bestehenden Seminarien: die Schüler sollten direct vom Lehrer in die Geheimnisse und die Kunstgriffe der Forschung eingeführt werden. Zugleich wurde zur Veröffentlichung der gemeinsamen Arbeiten die Bi-

1) Vgl. G. Waitz, Göttingische gelehrte Anzeigen 1872 n. 23. D. R.

bliothèque de l'école pratique des hautes études geschaffen[1]). Neun Fascikel derselben sind bereits erschienen.

In dem vorliegenden Fascikel gibt Monod die Resultate der von ihm an dieser hohen Schule gehaltenen Uebungen. Er beschäftigte seine Schüler während des Jahres 1869 mit den Quellen der Merovingerzeit. Habent fata sua libelli! Der inzwischen ausgebrochene Krieg unterbrach auch die friedlichen Arbeiten dieser hohen Schule und den Druck der Monod'schen Arbeit. Jetzt liegt das Buch glücklich vollendet vor, und sagen wir es gleich, es ist Monod allein zu verdanken, wenn er auch S. 2 sein eigenes Verdienst nur darin bestehen lassen will, daß er die Arbeiten seiner Schüler zusammengefaßt. Es ist das beste Buch, das wir bis jetzt über die Person und die Werke Gregor's von Tours haben, und wenn M. auch sagt: Nous avertissons une fois pour toutes que notre travail est en grande partie un résumé de travaux antérieurs, so fehlte es doch bis jetzt völlig an einer Zusammenstellung dessen, was in Bezug auf Gregor geleistet worden. Auch Löbell's Buch „Gregor von Tours und seine Zeit" kann mit unserer Arbeit nicht verglichen werden; denn der Bischof von Tours ist in ihm eine Nebenperson, die Schilderung des fränkischen Staates die Hauptsache. M. aber begnügt sich mit den Werken des Bischofs selbst: er will sie in ihrer historischen und literarischen Bedeutung prüfen, ein Stück „Quellenkunde der französischen Geschichte" geben.

„Kaum ist für einen anderen Schriftsteller soviel geschehen, als für Gregor", äußerte Rudolf Köpke in seiner Besprechung der Giesebrecht'schen Uebersetzung der fränkischen Geschichte. Und doch müssen wir auf der andern Seite wiederum sagen „und kaum so wenig". Noch immer fehlt die Ausgabe in den Monumenta Germaniae, die zum ersten Mal den reinen Text der Historia Francorum bringen, die Licht verbreiten soll über die Zusammensetzung des Werkes. In allen bisherigen Ausgaben tritt uns „der Vater der französischen Geschichte" in fremdem, erborgtem Gewand späterer Jahrhunderte vor die Augen. Ruinart's Edition, wiederholt von Bouquet und den neuesten Herausgebern Guadet

---

1) Auch ausgezeichnete Arbeiten anderer Nationen finden in Uebersetzungen Aufnahme. Deutschland hat den Ruhm in dieser Beziehung bisher allein vertreten zu sein.

und Taranne, auf die wir bei der Forschung noch immer zurückgehen müssen, unterscheidet sich im Text nicht wesentlich von der Editio princeps des Jahres 1512. Was Pertz im fünften Bande des Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde (S. 50 fg.) als Gewinn seiner italienischen Reise über die Handschriften des Werkes und ihre Klassificirung beigebracht, ist nach der planmäßigen Untersuchung aller erreichbaren Handschriften veraltet und zum größten Theil hinfällig geworden. M., dem die Autopsie der Handschriften abging, mußte sich also S. 46 fg. mit den bisherigen Andeutungen begnügen. Die Sachlage stellt sich jedoch anders. Ein ganz vollständiges Manuscript besitzen wir nicht, denn auch dem Cassinensis 250 fehlen ohne angezeigte Lücken mehrere Capitel (vgl. Archiv V. 58). Wir müssen nun folgendermaßen klassificiren: I. Handschriften mit Lücken, die nur durch Versehen der Abschreiber entstanden, oder denen ein verletztes Manuscript, einst entweder selbst vollständig, oder auf ein solches durch Mittelglieder zurückgehend, zu Grunde gelegen. Beste Repräsentanten: Codex Cassinensis, Cluniacensis, Claromontanus, die Handschrift der Editio princeps, die wenigen in Leyden, Rom und Koppenhagen erhaltenen Fragmente einer Unzialhandschrift des siebenten Jahrhunderts. II. Handschriften die in ihren Lücken einen bestimmten Plan erkennen lassen. Diese Klasse diente Le Cointe dazu seine bekannte Beweisführung zu begründen. Sie umfaßt nur die ersten sechs Bücher, die Handschriften derselben sind die ältesten der uns erhaltenen, aus ihnen allein ist es möglich das barbarische Latein wieder herzustellen. Es sind Cameracensis, Duboisianus, Bellovacensis, Lugdunensis, Corbeiensis. III. Handschriften mit später umgearbeitetem Text. Das neunte und zehnte Buch sind in eins zusammengezogen, als zehntes dann der sogenannte Fredegar angefügt. Bester Text im Palatinus und Parisiensis 9765. IV. Handschriften die sich in diese drei Klassen nicht einfügen, bei denen überhaupt von einem System in der Wiedergabe des Textes nicht mehr die Rede sein kann, und die in keiner Weise für die neue kritische Ausgabe zu verwerthen sind.

Das Ergebniß ist demnach immer noch ein überaus günstiges, von wirklich wichtigen Handschriften (soweit sie bekannt geworden) fehlt heute nur der Cluniacensis. Zu der Aufzählung bei M. bemerke ich noch Folgendes: S. 50: Der Codex Parisin. 5920 bildet mit dem Leydener Nr. 63 eine und dieselbe Handschrift, S. 51: Der Bruxellensis 1

(N. 9403) ist der verloren geglaubte Duboisianus; der Cod. Laureshamensis oder Nazarianus, den Ref. wiedergefunden haben soll, ist der Palatinus. Der alte Laurissensis, der im Katalog bei Mai, Spic. Vatic. IV, 161 erwähnt wird als »Gesta Francorum. Gregorii Turonensis libri V in uno codice« existirt nicht mehr. In Rom findet sich noch der S. 47, 1 als verloren bezeichnete Codex 1056, in der Sammlung der Königin Christine unter derselben Nummer; S. 52: die Handschriften aus dem Haag und Florenz sind Gesta regum Francorum; Genf Nr. 21 beruht auf einem Mißverständniß vgl. Archiv VII, 1018. S. 53 wäre unter den verloren gegangenen Hdsch. noch der Turonensis S. Martini zu erwähnen gewesen, den Morel zu seiner Ausgabe 1561 benutzte, cf. Bordier, Les Livres des Miracles etc. de Grégoire de Tours. Paris 1864. IV. 286. Auch wäre hier der verschollene Codex der Editio princeps zu nennen gewesen. In Bezug auf die Fragmente bemerke ich, daß mir im Herbst vorigen Jahres von Herrn Dr. Keinz in München ein Blatt größten Formats, Schrift des 9. Jahrh., vorgelegt wurde, das einen Text enthält, der mit dem Palatinus auf dieselbe Vorlage zurückführt, und der in uns ein schmerzliches Bedauern erwecken muß, daß nur dies Fragment allein von der ganzen Handschrift erhalten geblieben.

Sehen wir also, wie noch immer das nöthige, auf die Handschriften aufgebaute Fundament zur Beurtheilung des Gregor fehlt, so müssen wir um so mehr anerkennen, was M. in den anderen Capiteln des vorliegenden Buches geleistet hat. Er, der seine Studien zum Theil in Deutschland gemacht, war dadurch befähigt die gesammten Resultate fremder Forschung in sich aufzunehmen; sicheren Schrittes und geübten Auges geht er vor. Was die Franzosen vor uns auszeichnet, ist ihm in hohem Grade eigen, die Sprache ist frisch und nie ermüdend, die Gesammtdarstellung voll und hell abgerundet. In der Natur seiner Aufgabe lag es sich öfters zu wiederholen, geschieht dies, wird man durch neue Folgerungen unter neuen Gesichtspunkten entschädigt. In der Einleitung verbreitet sich M. in großen Zügen über die dem Gregor vorausgehende Geschichtschreibung, die Betonung des kirchlichen Elementes ist hier namentlich gelungen. Dann folgt gleichsam als Erläuterung für die folgenden Untersuchungen eine kurze Auseinandersetzung über die Pflicht und die Aufgabe der historischen Kritik. Wohl noch

nie ist die Methode und der Gewinn, den die moderne historische Forschung bringen muß, den Franzosen so klar dargelegt worden. Im ersten Capitel wird das Leben Gregor's behandelt, namentlich wie er als Romane aus einem der edelsten Geschlechter der Auvergne entsprossen, durch seine Abstammung, seine spätere Stellung als Bischof in Tours, diesem politischen und religiösen Centrum Galliens, befähigt gewesen zu beobachten und zu berichten. Die chronologischen Daten seines Lebens werden von M. mit Benutzung alles in den Werken Gregor's enthaltenen Materials erläutert, auch die dem Odo von Clugny zugeschriebene Lebensbeschreibung geprüft, und die darin erwähnte Romreise des Helden definitiv ins Gebiet der Erfindungen verwiesen. Hätte ich noch einen Wunsch bei diesem Capitel zu äußern, so wäre es der, die Verbindung, die zwischen Venantius Fortunatus und Gregor bestand, noch mehr ausgeführt zu sehen. Fortunat würde es überhaupt verdienen, daß man sich einmal eingehender mit ihm beschäftigt.

Im zweiten und dritten Capitel werden die Schriften Gregor's behandelt, namentlich die Authencität der Historia Francorum geprüft. Will sich M. auch für die folgenden Untersuchungen auf die Hist. Franc. beschränken, so kommt doch auch eine Menge erläuterndes Material für die kleineren Schriften hinzu. Wir sind leider gewohnt, diese letzteren nicht in dem Maaße zu berücksichtigen, wie das Hauptwerk des Verfassers. Sie verdienen aber dies im höchsten Grade, nicht allein daß wir viele historische und geographische Facten aus ihnen gewinnen können, die Geschichte der Cultur des sechsten Jahrhunderts ist fast ganz allein auf sie aufzubauen, auch für das Recht und Gerichtswesen ergeben sich dem eifrigen Forscher neue Resultate. — Die Prüfung der Vorwürfe, die Le Cointe und Kries gegen die Hist. Francorum gerichtet haben, werden im dritten Capitel behandelt und theilweise mit neuen Beweisen widerlegt. Le Cointe ist freilich durch die später aufgefundenen Handschriften, die Kries'sche Ansicht, namentlich über das Schlußcapitel des Werkes, längst durch Waitz und Giesebrecht abgethan. Da in Frankreich aber Herr Lecoy de la Marche in neuerer Zeit die Kries'sche Argumentation wieder aufgenommenen (leider verstand dieser Herr nicht Deutsch um sich in der Frage völlig zu unterrichten) und ad majorem cleri catholici gloriam sich bemühte, den Text Gregor's als einen interpolirten zu erweisen, auch trotz Henri Bordier's zweimaliger Replik seine Ansicht unter

den Franzosen noch vielfach getheilt ist, so finden wir es von M. sehr gerechtfertigt, wenn er ausführlicher auf diesen Punkt eingegangen. Freilich, gewisse Leute werden nie zu überzeugen sein.

Im vierten Capitel behandelt M. die Quellen, die Gregor benutzt. Namentlich gelungen scheint mir die Scheidung der sagenhaften Ueberlieferungen in solche, die aus dem Volke hervorgingen, und solche, die in den Kreisen der Geistlichkeit entstanden. Ist die erste Art mehr fränkischen Ursprungs, so müssen wir die zweite hauptsächlich bei den Gallo-Romanen suchen. Ich meine gerade für diesen Zweig der Quellengeschichte würden sich noch neue reichere Ergebnisse finden lassen, wenn man die kleineren hagiographischen Schriften Gregor's darauf hin eingehend prüfte, auch die anderen, nicht eben zahlreichen, Heiligenleben des sechsten Jahrhunderts in den Kreis der Untersuchung zöge. M. behauptet einmal, daß anzunehmen, wenn ein Heiligenleben der Epoche wörtliche Uebereinstimmung mit Gregor zeige, es aus diesem abgeschrieben sei, wenn es dagegen nur in den Facten mit ihm zusammenfiele, daß es als seine Quelle zu betrachten sei (S. 82). Einen Beweis bringt M. jedoch hierfür nicht bei, und ich glaube auch, daß die Beantwortung dieser Frage, die gewiß einmal nur vollständig gelöst werden kann, wenn man in den Besitz alles handschriftlichen Materials gekommen, sich doch noch wesentlich anders stellen wird. Das Wichtigste aber ist, daß M. dieses Resultat schon angedeutet hat, ich möchte es nennen „Einfluß des kirchlichen Sagenkreises“. So scheint mir denn auch M's. Vermuthung (ein zu Grunde liegendes Leben des Remigius vermuthete schon Junghans) (S. 99): »je ne serais pas étonné que Grégoire ait eu sous les yeux quelque poëme pieux en vers latins sur le baptême de Clovis«, und die weitere Ausführung in der entsprechenden Note, daß dies wohl ein versificirtes Leben des h. Remigius gewesen, ungemein ansprechend. Freilich das eine Hexameterende: ore facundo, ist nicht richtig gewählt, denn a ist in facundus lang. Betrachtet man aber, wie die Person des Remigius in der Erzählung von der Taufe Chlodovech's in den Vordergrund gedrängt wird, die Mitwirkung der anderen Bischöfe bei diesem Werke, von der wir doch sonst unterrichtet, ganz und gar verschwiegen wird, so gewinnt die M.'sche Vermuthung immer mehr und mehr an Wahrscheinlichkeit.

Das letzte Capitel handelt über den Charakter Gregor's, den Zweck

seines Werkes, und über die Glaubwürdigkeit, die seinen Berichten beizumessen. Es lag in der Natur der Sache daß hier mannigfache Wiederholungen von bereits Gesagtem vorkommen mußten, wir werden dafür wieder durch die planvolle Durchführung der drei Punkte, 1) war Gregor ein gebildeter und intelligenter Zeuge? 2) war er ein aufrichtiger Zeuge? 3) war er ein wohl informirter Zeuge? reichlich entschädigt.

Im Anschluß an Gregor behandelt M. die Chronik des Marius von Avenches. Kann ich in Bezug auf die Ausführungen im ersten Kapitel „Leben des Marius" nur meine volle Uebereinstimmung erklären, so muß ich beim zweiten Capitel, wo die Quellenuntersuchung geführt, gestehen, daß M. mich in dem Hauptpunkte ganz und gar nicht überzeugt hat. Binding hatte bekanntlich in seinem Buche über das burgundische romanische Königreich des Weiteren im ersten Excurse ausgeführt, daß Gregor den Marius ausgeschrieben. M. dreht das Verhältniß geradezu um, so daß also Marius aus Gregor geschöpft. Es ist allerdings in den von M. S. 160 mitgetheilten Stellen eine Verwandtschaft beider Quellen nicht zu läugnen; die genaue Prüfung dagegen z. B. von Gregor II, 33 zeigt aber, daß das Verhältniß anderer Art sein müsse. Bei dieser Erzählung von der Belagerung Vienne's hat Gregor zwei Berichte zusammengearbeitet, einen annalistischen (Consularfasten) und eine Volkstradition. Es wäre doch nun geradezu wunderbar, wenn Marius ein so scharfes kritisches Gefühl gehabt hätte, aus Gregor nur den ersteren herauszuziehen. Ganz anders stellt sich die Sache z. B. bei dem Bergsturze von Tauredunum (Gregor IV, 31 und Marius ind. XII), da kann ich wenigstens, außer den einzelnen Facten, keinen Zusammenhang zwischen beiden Berichten entdecken. Und ein Hauptgrund gegen M.'s Ansicht scheint mir doch der zu sein, daß bei einer Benutzung des Gregor durch Marius es ganz unerklärlich bleibt, wie Marius das Einzelne zu den betreffenden Consulatsjahren hat richtig einordnen können, da im Gregor bei den in Betracht kommenden Stellen keinerlei directe chronologische Angaben sich finden. Ich glaube also, daß weder Binding's noch Monod's Ansicht die richtige, daß wir gezwungen sind, für Gregor und Marius, in so weit sie übereinstimmen, eine gemeinsame Quelle anzunehmen. Ich hoffe mich nächstens näher darüber verbreiten zu können. Bis jetzt genüge das Resultat, daß eine Quelle, etwa fasti consulares Burgundici verloren gegangen. Das Vaterland derselben

ist sicher festzustellen; ob sie im Kloster Agaunum entstanden (wohin auch M. S. 162 deutet) wird ungewiß bleiben.

Einzelne kleine Versehen, z. B. S. 157 **unico consule** u. s. w. mag ich nicht rügen; die Kritik eines wissenschaftlichen Werkes soll die ganze Leistung umfassen, keine Splitterrichterei treiben. **W. Arndt.**

Acta imperii selecta. Urkunden Deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhange von Reichssachen. Gesammelt von Joh. Friedrich Böhmer. Herausg. aus seinem Nachlasse. LXV u. 931 S. gr. 8. Innsbruck 1870.[1])

Das vorliegende Buch, dessen erste Abtheilung sich bereits seit sechs Jahren in den Händen der Forscher befindet, verdankt zwar den ersten Anlaß seiner Entstehung einem Lieblingsgedanken Johann Friedrich Böhmer's, mehr noch aber ist es ein ehrendes Denkmal des opferfreudigen Zusammenwirkens vieler in einem Sinne strebender Männer, vor allem der energischen, präcisen Thätigkeit des Herausgebers, des Prof. Ficker in Innsbruck. Sein Antheil, ebenso so weitgehend wie schwer zu bestimmen, wird in der von ihm verfaßten Vorrede nur andeutungsweise berührt; diese führt uns vielmehr ab ovo ein in die Geschichte der Entstehung des Buches, das etwas ganz anderes geworden, als ursprünglich von Böhmer beabsichtigt war. Die ebenso langwierigen und wechselvollen, als unerquicklich zu lesenden Verhandlungen Böhmer's mit Pertz über die Ausgabe der Urkunden in den Monumenta Germaniae historica, der mit zähem Fanatismus geführte Streit zwischen Folio und Großoctav, dies alles gehört eng zur Geschichte dieses Buches. Statt einer vorläufigen Handausgabe der Kaiserurkunden bietet uns der mit der Ordnung dieses Theiles des Böhmer'schen Nachlasses betraute Herausgeber eine „auserlesene" Sammlung von Aktenstücken unserer Könige und Kaiser. Nach welchem Principe auserlesen? Diese Frage des Theoretikers beantwortet die Vorrede im allgemeinen dahin: alles seither Ungedruckte, dessen man ohne die Drucklegung allzu lange hinauszuschieben habhaft werden konnte, und alles minder Zugängliche, in seltenen Drucken Zerstreute, soll hier vereinigt sein. Daß diese Hauptrichtschnur nicht streng eingehalten worden, daß der Herausgeber theils aus zufälligen theils aus inneren Gründen vielfach von ihr abgewichen, schmälert in unseren Augen nicht den Werth der Veröffentlichung, deren besten Theil wir mit der Vorrede gerade auch in dem Umstande erblicken: „daß überhaupt eine größere Anzahl von Kaiserurkunden in chronologischer Folge vor Augen

1) Vgl. Waitz, Göttingische gelehrte Anzeigen 1871 n. 1. D. R.

geführt wird". Der Gedanke, daß durch solches Vorgehen allein das rasche Erscheinen ermöglicht wurde, gebietet uns denn auch manche Desiderien zu unterdrücken, die man in Bezug auf manche mangelhaft gedruckte Urkunden (z. B. die des Halberstädter Copialbuchs) haben könnte, deren Quelle ohne allzu große Weitläufigkeit abzulangen gewesen wäre. Daß wir keine abschließende philologisch-kritische Behandlung der Texte verlangen können, versteht sich bei den von so verschiedenen Händen gelieferten Abschriften, bei den so verschiedenartigen Quellen, welche vom besiegelten Originale bis zum verlottertsten Drucke reichen, von selbst. Wir wissen es vielmehr dem Herausgeber Dank, daß er besonders bei Behandlung der Texte letzterer Gattung durch radical-corrigirendes Vorgehen dieselben vielfach erst leserlich und verständlich gemacht hat; fehlt fast überall die Motivirung der Aenderungen der Orts- und Personennamen, so wissen wir, daß kaum ein Anderer so aus der vollen Kenntniß der Zeit schöpft wie der Herausgeber, schwerlich ein Anderer hier etwas Richtigeres hätte einsetzen können. Auch der Druckeinrichtung der einzelnen Urkunden können wir unsere Zustimmung nicht versagen: befolgt sind hier die jetzt fast allgemein adoptirten Grundsätze; verhältnißmäßig neu, aber sicher praktisch und den ästethischen Eindruck am wenigsten schmälernd ist die Aenderung der k l e i n e n römischen Zahlzeichen in der Datumszeile, welchen auch schon von Heinemann im Cod. dipl. Anhalt. vor den großen oder den arabischen den Vorzug gab. Auch die vom Herausgeber befolgte Einreihung der unechten Stücke unter die echten halten wir für das relativ Beste: beruht es ja doch in vielen Fällen lediglich im subjectiven Ermessen, ob eine Urkunde für echt zu halten ist oder nicht. Wie oft kam es schon vor, daß lange für echt Gehaltenes plötzlich schlagend als Fälschung dargethan wurde, daß lange Verkanntes wieder zu Ehren kam. Will man aber trennen, dann scheint uns Sickel's Methode, die unechten Stücke nicht nach der Zeit, sondern nach Localitäten zu ordnen, die einzig richtige. Eine Ausscheidung der spuria und chronologische Ordnung derselben scheint uns sinnlos. Aus der Fülle des Gebotenen einzelnes herauszuheben würde den uns gebotenen Raum überschreiten: die seither ungedruckten wie die weniger bekannten Stücke bieten des Wichtigen und Interessanten die Fülle für alle Reichstheile, für Deutschland, Italien, Burgund, für politische und Kirchengeschichte, für Recht, Städteverfassung, Geographie (z. B. Nr. 138 Grenzbeschreibung des rheinischen

Franken) und Cultur (Nr. 1129 erweist die seither unbekannte Thatsache, daß die flämische Colonisation im Hildesheimischen schon zwischen 1079—1114 begann). Zahllos und besonders wichtig sind die auf die lombardischen Städte, deren Bünde und Verhältniß zum Kaiser bezüglichen Actenstücke; hier lieferten hauptsächlich das fast unerschöpfliche Archiv von Cremona durch seinen stets gefälligen Vorsteher Cereda, das zum ersten Male hier ausgebeutete Copialbuch von Asti zu Wien, sowie die Archive zu Florenz und Siena fast durchweg werthvolle Beiträge. Ergänzend griffen dann hier ein die älteren italienischen Druckschriften über Provincial- und Localgeschichte, deren Urkundenschätze hier in staunenswerther Fülle der Forschung zugänglich gemacht sind. In Deutschland spendeten besonders die Archive zu Darmstadt, Stuttgart, Wien, dann Weniges aber Wichtiges das Stomersdorfer Chartular zu Coblenz, die Kindlinger'schen Abschriften in Münster. Ueber alles dies ertheilt die angehängte „Uebersicht der Quellen" (der Handschriften und Druckwerke) erwünschte Auskunft; auch den Mittheilern der einzelnen Stücke ist ihr Antheil und ihre Verantwortlichkeit in einer Uebersicht gewahrt. Was dem Buche aber insbesondere noch Werth verleiht, ist das vom Herausg. mit praktischem Sinn und Sorgfalt ausgearbeitete alphabetische Namenverzeichniß, über dessen Princip und Unterscheidungsmerkale von anderen sich die Vorrede des Weiteren ausläßt. Im Ganzen können wir dem Herausg. hier unsere volle Zustimmung nicht versagen: auch wir geben dem alphabetischen vor dem systematischen Register unbedingt den Vorzug, und verwerfen mit ihm die durch keinen einzigen praktischen Grund zu rechtfertigende Trennung in Orts- und Personenregister. Des Herausgebers Betrachtungen sind Jedem, der ähnlichen Arbeiten sich unterziehen muß, dringend zu empfehlen. Ueber manche Anordnung ließe sich freilich noch discutiren; mehrfach scheint uns etwas zu ängstlich, allzu sehr bedacht auf die Bequemlichkeit des Benutzers vorgegangen zu sein. Dem Register folgten Uebersichten nach Ländern und (was der reichliche Anhang der Reichssachen sowie der Nachtrag nöthig machten) nach der Zeitfolge. So ist das Werk ganz im Sinne des Mannes, dessen Namen es trägt, ein in jeder Beziehung praktisches und brauchbares, welches sicher den Wunsch Böhmer's, daß der Forscher sein Handwerkszeug selbst besitzen möge, der Erfüllung näher bringt.

Im Anschluß an die Acta machen wir auf einen Aufsatz Ficker's

in dem Decemberhefte 1871 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien (LXIX, S. 275; auch besonders abgedruckt) aufmerksam: Ueber die Datirung einiger Urkunden Kaiser Friedrich's II. In dieser Abhandlung tritt der Verfasser der wiederholt ausgesprochenen Ansicht Schirrmacher's entgegen, daß Friedrich II. im Frühlinge 1242 noch einmal Deutschland besucht habe. Im Zusammenhange hiermit werden drei Urkunden des Kaisers aus dem Jahre 1241 behandelt (von denen eine, 1241. Dec. 20. Wyene, hier zum ersten Male aus dem Originale mitgetheilt ist), welche „der allgemeinen Regel, daß eine Urkunde von dem in ihr genannten Aussteller am genannten Orte zur angegebenen Zeit ausgestellt sei, in bedenklicher Weise Hohn sprechen", deren Echtheit der Verf. aber durch eingehende und scharfsinnige Untersuchungen über ihren Inhalt und die allgemeinen Zeitverhältnisse rettet. Auf ähnliche, wenn auch nicht so starke Unregelmäßigkeiten hatte der Verf. schon früher aufmerksam gemacht; sie werden hier wieder hervorgehoben und es wird wahrscheinlich gemacht, daß die betr. drei Urkunden im Namen des Kaisers von König Konrad oder dessen Regierung etwa im März 1242 ausgestellt, dann aber mit willkürlichen Orts- und Zeitangaben versehen worden seien. Erstere Annahme wird durch eingehende Vergleichung des Stiles der kaiserlichen mit der königlichen Kanzlei gesichert. Außer den vom Verf. berührten Fällen finden sich auch sonst noch nicht selten Beispiele, daß bei Abwesenheit eines Fürsten in seinem Namen Urkunden ausgestellt wurden. So ergab sich mir bei Bearbeitung der Chronik Emo's von Werum ein ausdrücklich als solcher erwähnter Fall, daß die Bevollmächtigten des Bischofs Dietrich von Münster im Jahre 1224 zu Loppersum in Friesland in seinem Namen urkunden. Der Gewinn, den die Urkundenlehre aus solchen Beobachtungen zieht, ist nicht unbedeutend; fraglicher ist er freilich für unsere Erkenntniß der Geschichte. Doch muß dem gegenüber energisch festgehalten werden, worauf der Verf. auch hinweist und was auch Sickel's Ansicht ist, daß solche Unregelmäßigkeiten nur Ausnahmen sind und daß die Verallgemeinerung derselben, wie sie Breßlau in irriger Consequenz der Sickel'schen Sätze geltend gemacht hat, durchaus zurückzuweisen ist. L. W.

Dr Wilhelm Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Klosters zu Mainz. Eine Quellenuntersuchung. 130 S. 8. Göttingen 1872.

Die mittelalterliche Quellenforschung begnügt sich nicht mehr damit, das Vorhandene an sich zu prüfen; sie ist auch bemüht, durch das Vorhandene zu dem Verlorenen zu gelangen und dieses nach Umfang und Werth zu bestimmen. Und da scheint sich denn immer mehr zu ergeben, daß doch nur Bruchstücke einer einst reichen Geschichtliteratur sich erhalten haben. Die Paderborner Annalen, auf deren Bedeutung zuerst mit voller Sicherheit Giesebrecht hinwies, deren einzelne Bestandtheile dann der Ref. zu ermitteln und aus einer größeren Zahl von Ableitungen, als bisher bekannt waren, wieder zu einem Ganzen zu vereinigen suchte; eine umfassende Compilation, die C. Günther in seiner trefflichen Abhandlung über die Magdeburger Bisthumschronik als vorzüglichste Quelle der sächsischen und Magdeburger Annalen erkannte, die dann von anderer Seite auf das Kloster Nienburg an der Saale zurückgeführt wurde[1]); weiter Halberstädter Annalen, die sich aus der Halberstädter Bisthumschronik und den sächsischen Annalen ausschälen ließen; endlich — um auch der uns so nahe berührenden Literatur Italiens zu gedenken — die Gesta Florentinorum, auf welche eine Arbeit von Busson und eine Bemerkung von Theodor Wüstenfeld geleitet hatte[2]), deren genauere Untersuchung nun ein Aufsatz im Archiv für ältere deutsche Geschichtkunde aufnimmt: das sind verlorene Werke, deren einstiges Vorhandensein neuere Forschung darthat, deren Beschaffenheit sie ermittelte. Ihnen reihen sich jetzt die Annalen von St. Alban an, nur daß es sich bei diesen nicht um völlig Verlorenes, sondern um mangelhaft Erhaltenes handelt.

Den Albaner Ursprung erwies Waitz für die in den Mon. Germ. als Annales Wirziburgenses gedruckten Aufzeichnungen, die einen innigen Zusammenhang bekunden einerseits mit dem unter Ekkehard's Namen gehenden Chronicon Wirziburgense, andererseits mit der ersten Fortsetzung der Hildesheimer Annalen. Die Art dieses Zusammenhanges zu bestimmen, ist die erste Hälfte der vorliegenden Schrift gewidmet. Jahr

1) Das hatte übrigens längst vor mir, wie ich bei dem betreffenden Nachweise übersah, da auch Günther es nicht bemerkte, schon Wattenbach Geschichtsquellen 411 gethan.

2) Die H. Z. XXIV S. 283 Anm. 3 erwähnte, sich als Gesta Florentinorum ankündigende Handschrift enthält nicht die obigen Gesta, sondern noch ältere, gleichwohl ziemlich werthlose.

für Jahr durchnehmend, damit außerordentlich in die Breite gehend, ohne doch der Sicherheit unabweisbare Dienste zu leisten, zeigt der Verf., daß die sogenannten Annales Wirziburgenses und die erste Fortsetzung der Hildesheimer, die letztere bis 1101, durchaus Abschriften eines verlorenen, doch nicht viel reicheren Originals von St. Alban seien. Dessen Quelle ist die Würzburger Chronik, die uns nur bis 1057 vorliegt, die sich aber durch ihre Ableitungen bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts verfolgen läßt. Bald darauf soll auch der Mönch von St. Alban seine Thätigkeit beendet haben; nur um wenige Notizen hätte er das Werk über den Schluß der Würzburger Chronik hinausgeführt. Gerade der Abschnitt, welcher uns die Fortsetzung der Hildesheimer Annalen so unschätzbar macht, weil wir darin die wichtigsten Aufschlüsse über den Ausgang Heinrich's IV, den Anfang Heinrich's V erhalten, wird von Schum den Albaner Annalen abgesprochen, nun aber nicht etwa als selbstständige Zugabe einem Hildesheimer zugeschrieben, sondern nach Speier verwiesen. Nur die eine und andere Angabe der dürftig fortgesetzten Annalen von St. Alban soll noch in das, bis 1109 reichende Werk des Speirers verwebt sein. Ref. hatte früher in diesem letzten Theile der ersten Fortsetzung der Hildesheimer den originalen Werth der Albaner Annalen vermuthet. Vor Allem ist es jetzt der Umstand, daß der Tod eines Speirer Bischofs, die Wahl und Weihe seines Nachfolgers Berücksichtigung fand, während doch sonst solchen localgeschichtlichen Dingen keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde — ist es dieser Umstand, der auf einen Speirer deuten könnte. Aber die Nachricht vom Tode des Bischofs ist ja nach Schum S. 56 und 103 den Annalen von St. Alban entlehnt, und die Ernennung, dann die Weihe des Nachfolgers werden durch den Zusammenhang, worin sie hier mit der Reichsgeschichte stehen, völlig dem localen Kreise entrückt. Unmittelbar neben der Weihe des Speirers finden wir überdies die Weihe des Würzburgers, dessen Ernennung in gleicher Verbindung mit den allgemeinem Reichsdingen vorausgeht. Was Schum sonst gegen meine, für seine Ansicht vorbringt, hat wohl kaum den Schein eines Grundes. Zumal nicht die Frage: „Konnte ein Albaner Mönch so gut unterrichtet sein über das, was sein Abt in Speier vorbrachte und zur Antwort erhielt (als ein Speirer)"? Ich denke: wenn Jemand über die zwischen Heinrich V und dem Abte gepflogenen Verhandlungen gut unterrichtet

sein konnte, so war es ein Albaner Mönch, ein Vertrauter des Abtes. Auch ist nicht abzusehen, weshalb es für einen Speirer „entscheiden" soll, daß der Verfasser den Namen des Mannes kennt, unter dessen Schutz die Leiche Heinrich's IV nach Speier kam. Daß des Reiches Kämmerer das Geleite führte, konnte man recht wohl am ganzen Rheine wissen. Und setzt nicht die Bemerkung, daß es in der Martinskirche zu Mainz war, in welcher Heinrich IV, während der Bischof von Würzburg die Messe las, Reue und Unterwerfung heuchelte, eine Mainzer Localkenntniß voraus, die bei der Mehrzahl Speirer Leser nicht zu erwarten war? Weiter: was kümmert es doch einen Speirer, daß im Jahre 1105 der Patriarch von Aquileja zu Mainz, wo sich damals weder Heinrich IV, noch Heinrich V befand, das Osterfest feierte? Oder ist es etwa eine Bestätigung für den Speirer Ursprung, daß Heinrich IV 1104 und wieder 1105, Heinrich V im folgenden Jahre gar zweimal zu Speier sich nachweisen läßt (St. R. 2973. 2974. 3007. 3009), unser Autor aber keiner Anwesenheit, auch nur mit einem Worte, gedenkt?

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Beziehungen des Albaner zu späteren Werken. Schum vertieft sich da in Fragen, die auch ich einmal berührt habe. Ich konnte mir damals nicht verhehlen, meine Forschungen über sie nach keiner Seite abgeschlossen zu haben. Was da zur Sprache kam, stand ja mit meinem Hauptthema kaum in dem lockersten Zusammenhange. Es schien mir nur dankenswerth, auf bisher nicht beachtete Uebereinstimmungen aufmerksam zu machen, gleichviel ob dabei der Verwandtschaftsgrad, wie ich nach den ersten Eindrücken ihn bestimmte, vor eindringender Untersuchung bestehen würde. Am Weitesten habe ich fehlgegriffen, wenn ich den Honorius von Autun, über den ich mir ausdrücklich ein späteres Wort vorbehielt, von gleichen Quellen beeinflußt glaubte, wie die Disibodenberger und Rosenfelder Annalen. Vielmehr muß ich Schum durchaus zustimmen, daß Honorius lediglich die Rosenfelder Annalen ausschrieb. Richtiger war meine Auffassung des zwischen Rosenfeld und Disibodenberg bestehenden Verhältnisses. In anderen Punkten gehen wir weit auseinander. Nicht immer kann ich der gegnerischen Ansicht beipflichten. Doch hier ist nicht der Ort, mich auf Alles einzulassen. Ich hebe nur Einzelnes hervor, besonders Solches, was mir krasser Auswuchs zu sein scheint einer viel beliebten, doch völlig verfehlten Methode. Mittheilungen gleicher Thatsachen, ein vielleicht

zufällig übereinstimmendes Wort erachtet man für genügend, auf Verwandtschaft zu schließen. S. 105 werden die Weihnachtsfeiern von 1111 bis 1115, dazu einige andere Notizen, wie die Paderborner und Disibodenberger Annalen sie bieten, in diesem Sinne verwerthet. 1117 ereignet sich in der Johannisoctav ein Erdbeben, wovon am meisten Italien zu leiden hatte. Da möchte ich zwei Menschen kennen, die in einfacher Sprache die Thatsache erzählen sollen, ohne daß nicht Beide die Ausdrücke in octava sti. Johannis, terrae motus, maxime, Italia gebrauchten. Wer nicht düftelt, wird solche Congruenz der Worte als ganz bedeutungslos hinnehmen; „höchst auffallend" denkt der Andere, unbekümmert um die Verschiedenheit, die in der Schilderung des Erdbebens neben der geringen, so natürlichen Gleichheit hervortritt [1]). Aber bei Erzählung der Weihnachtsfeiern begegnet hier und dort das Präsens celebrat! Das könnte doch nur einige Bedeutung haben, wenn es einem sonst üblichen celebravit schroff entgegenstände. Hier und dort zwei Mal Goslariae, ein Mal Babinberg oder Bavenberg, dazwischen dann zwar hier apud Erphesford, dort Erpesfort, dafür dann aber wieder in um so schönerem Einklange hier apud civitatem Florentiam, dort apud Florentiam! Merkwürdig, daß dieses apud Florentiam den Vf. nicht auch noch auf den Ekkehard geführt hat; denn auch nach ihm feiert ja der Kaiser das Weihnachtsfest apud Florentiam, nach ihm, der doch sonst nicht weniger, als die anderen Annalisten, den Genitiv des Ortes liebt. Die Bemerkung hätte dann weiter führen können. Auch Ekkehard hat zu 1114 das undeclinirte Babinberg, stimmt zu 1116 mit den Disibodenberger Annalen in dem klassischen Spirae überein und theilt 1113 mit dem Paderborner das barbarische Erpesfurt. Selbst ein apud läßt sich noch wohl nachweisen, z. B. zu 1107, wo nach Ekkehard und dem Paderborner apud Trecas die Synode stattfindet. In der That, von seinem Standpunkte muß ich den Vf. tadeln, daß er da nicht dem doch wohl „auf verschiedener Ueberarbeitung einer gemeinsamen Quelle beruhenden Zusammenhange" nachgespürt hat. Noch schlimmer

1) Nach S. 105 soll ich hier zwar selbst „die beiderseitige Annährung" des Wortlautes betont haben; dem ist nicht so. Ich sage S. 103 Anm. 3: „Vgl. Annal. Disibod., doch ist ja an eine gemeinsame Benutzung der Alb. Ann. nicht zu denken". Damit wollte ich nur die Gelegenheit ergreifen, der vorausgesehenen Verwandtschaftsdüftelei sofort meinen Unglauben zu bezeugen.

steht es mit den Uebereinstimmungen, die S. 80 ausgebeutet, mißbraucht werden. Im Chron. Samptr., in den Hildesheimer und Disibodenberger Annalen heißt es zu **1109**, bezüglich **1112** oder auch **1111**, daß der Kanzler Adalbert zum Erzbischofe von Mainz ernannt worden sei; weiter berichten die drei Quellen, daß Heinrich V 1114 das Weihnachtsfest zu Bamberg begangen und sich am Tage nach drei Königen im Beisein vieler Fürsten mit der Tochter des Königs von England verheirathet habe. Mögen nun die drei Angaben in ihren Einzelheiten noch so sehr von einander abweichen: man läßt die Worte: cancellarius, constituitur oder constitutus est, imperator, natale domini, post epiphaniam, nuptias, wozu der Eine fecit, der Andere celebravit, der Dritte disposuit hinzufügt, dann noch principes sperren, verordnet für das proxima autem die des Sampetrinums und das altera die der Hildesheimer Annalen cursiven Druck und man schließt dann: „dies genügt, um einen auf verschiedener Ueberarbeitung einer gemeinsamen Vorlage beruhenden Zusammenhang darzulegen". Bei solchem Verfahren kann es nicht wundern, S. 58 folgende Anmerkung zu lesen: „Es ist besonders die Erzählung von Blitzschlag im Kaiserhaus zu Goslar, die sowohl in den Hildesh., Paderb. als Rosenf. Annalen gleich ausführlich, mit gewissen Anklängen, aber doch auch mit großen Abweichungen eingeschaltet wird. Es möchte daher wohl eine wenn auch entfernte gemeinschaftliche Grundlage vorgelegen haben: eine Art fliegendes Blatt vielleicht oder eine mündliche Tradition in bestimmter Form, wohl gar in poetischer Fassung und in deutscher Sprache". Natürlich Volkslieder ändern sich leicht, und so ließen sich denn die „gewissen Anklänge", die ich leider nicht gefunden habe, neben den großen, allerdings auch mir deutlichen Abweichungen ganz vortrefflich erklären.

Wenn ich somit den Vf. vielfach auf Irrwegen zu sehen, wenn ich an mehr als einer Stelle sein Verfahren als Hyperkritik noch gelinde zu bezeichnen glaube, so bleibt doch Anderes, dem gewiß der ungetheilte Beifall nicht fehlen wird. In den Untersuchungen über das Sampetrinum und die sächsischen Annalenwerke finden sich manche scharfsinnige Beobachtungen und treffende Bemerkungen; besonderer Beachtung empfehle ich den Abschnitt über die Ilsenburger Annalen, ein verlorenes Werk, auf dessen Spuren hier zum ersten Male hingewiesen wird.

σ. β.

Schirrmacher, Professor an der Universität zu Rostock, Die letzten Hohenstaufen. VIII und 700 S. 8 Göttingen 1871, Vandenhoeck-Ruprecht's Verlag.

Das tragische Ende des staufischen Hauses hat nicht blos die Dichter mit mächtigem Reize angezogen: auch die Geschichtschreiber haben sich mehr als einmal jenen Katastrophen zugewandt. Cesare schrieb über Manfred ein zweibändiges Werk, das Böhmer eine achtungswerthe Arbeit nannte; Forges-Davanzati verfaßte eine Abhandlung über Manfred's zweite Gemahlin und beleuchtete darin auch manchen, nicht streng zu seiner Aufgabe gehörigen Punkt; Minieri-Riccio und Salvatore de Renzi beschäftigten sich mit Manfred's und zugleich auch Konradin's Geschichte. In bekannter Weise verbreiteten sich über diese Zeiten die Franzosen Cherière und Saint Priest. Von deutscher Seite galt Raumer's noch immer als die am meisten erschöpfende Darstellung; manche Einzelheiten waren durch Gregorovius' glänzende Schilderung uns näher gebracht: etwas Abschließendes entbehrten wir. Abzuschließen aber empfahl die Fülle des nun vorliegenden Materials. Mehrere, wenn auch längst nicht alle Quellen waren durch die Monumenta für eine bequeme und sichere Verwerthung vorbereitet; neue Urkunden hatten del Giudice und Böhmer-Ficker veröffentlicht; die chronologischen Umrisse waren in Böhmer's Regesten vorgezeichnet: es bedurfte da nur der Ergänzung, theils aus neueren, theils aber auch aus älteren Werken der italienischen Literatur, auf welche namentlich die auch hier vielfach eingreifenden, fördernden Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte von Ficker aufmerksam gemacht hatten.

Die Lösung der gestellten Aufgabe erwartete man seit Langem von dem Geschichtschreiber Friedrich's II. Nach Vollendung des umfassenderen Werkes schien Schirrmacher ja naturgemäß auf die Geschichte der Nachfolger Friedrich's hingewiesen zu sein. Wie sie die Tendenzen des Vaters oder Großvaters fortführten, war ihre Geschichte fast nur der Verfolg der Fridericianischen Politik: das größere Buch Schirrmacher's erhält durch diese „letzten Hohenstaufen“ seine nöthige Ergänzung, seinen vollen Abschluß. Damit ist zugleich der Standpunkt, der Geist der neuen Arbeit bezeichnet: der Geschichtschreiber Manfred's und Konradin's ist in demselben Grade Ghibelline, als es der Biograph Friedrich's II war. Und er ist es aus vollster Erkenntniß des Wahren; er wird

durch immer tieferes Eindringen in die staufische Zeit, wie Jeder, der einen offenen Kopf und ein empfängliches Herz hat, in seiner ghibellinischen Auffassung nur noch mehr befestigt sein, sie als die allein richtige erkannt haben. In durchaus würdiger Weise schließt sein neues Buch dem vorausgegangenen Werke sich an. Ja, es verdient im Vergleiche zu diesem wohl noch wärmeres Lob. Denn das gesammte Material war hier nicht in so gemächlicher Weise zurecht gelegt, als dort durch Huillard-Bréholles' Historia diplomatica Friderici II. Dazu kömmt, daß die Geschichte Manfred's und Konradin's sich fast durchaus auf italienischem Boden bewegt, auf welchem dann ein Deutscher schwer die heimische Sicherheit bewahrt; dazu kömmt ferner, daß wohl manche der einschlagenden Quellen, wie ich schon bemerkte, aber doch bei Weitem nicht alle die vor Irrthümern sichernde, die monumentale Behandlung erfahren haben. Den reichen Inhalt des Buches, den Fortschritt, welchen es der früheren Forschung gegenüber bezeichnet, werde ich nicht vorzulegen brauchen. Es ist das Recht der Kritik, das Lob im Allgemeinen auszusprechen; den Tadel muß sie im Einzelnen begründen.

Um das Unwesentlichere vorauszuschicken, so ist die klare Sprache, die verständige, oft geschmackvolle Gruppirung doch auch durch die eine und andere Wunderlichkeit getrübt. Unangenehm berührt ein zu häufiges Frage- und Antwortspiel, untermischt mit Ausrufen, das öftere Weglassen des Zeitwortes, mancher unglückliche Vergleich; allseitig verfehlt heißt es S. 69, die Gemahlin Heinrich's VI habe „das Schwert an den von ihrem Schwiegervater und Gemahl aufgeführten stolzen Baum gelegt". Weiter scheint mir der Verf. nicht immer das richtige Maß zu halten, wenn gewisse Ereignisse durch Bilder, Gesichte, Aussprüche der Zeitgenossen erläutert werden, gewissermaßen eine Pointe aus der geschilderten Zeit selbst erhalten sollen, so z. B. bei dem Capitelschluß auf S. 132.

Was die Sachen anlangt, so finde ich stellenweise, daß Schirrmacher nicht ihre volle Bedeutung erkannt hat. So scheint mir die Lage der Mark, wie sie unter Manfred war, Tuscien gegenüber vernachlässigt zu sein. Gewiß sind die Vorgänge in Tuscien die für den Augenblick ungleich wichtigeren; sie entscheiden den Kampf um die Krone Siciliens, die Mark wirkt kaum auf Sicilien ein, wird vielmehr von den sicilischen Ereignissen bestimmt. Aber was sich nun in der Mark voll-

zieht, ist für die zukünftige Gestaltung großer Verhältnisse von fast unberechenbarer Bedeutung. Oder geschieht es nicht etwa durch die Sicherung der Mark, daß Rom die Erwerbung der Romagna vorbereitet? In dieser Frage, die Jeder bejahen wird, liegt keine geringe Aufgabe der Manfredischen Politik. Und der schöne Sohn der Bianca Lancia, dessen politisches Verständniß ich fast ebenso hochachte, als mir seine weiche, liebenswürdige Art gefällt, — er hatte sofort begriffen, daß es nicht genüge, Rom in Sicilien und Tuscien zu beschränken, daß man ihm auch im Osten entgegentreten müsse. Darauf zielte eine seiner ersten Maßregeln, nachdem er seine Herrschaft über das Königreich in etwa befestigt hatte: die Entsendung eines Legaten, des Percival d'Oria. Von ihr erzählt auch Sch.; aber Percival's Wirksamkeit, die Stellung der Städte, die Gegenmaßregeln der Kurie werden nur sehr mangelhaft geschildert. Zumal wundere ich mich, daß Sch. es ganz und gar verkannt hat, welche Stadt denn in diesen Verwicklungen den maßgebenden Einfluß ausübt. S. 156 gedenkt er „des staufischen Jesi"; von Fermo hat er sogut wie Nichts berichtet. Und doch ist es Fermo, das am Frühesten die staufische Fahne erhebt und sie stets am Höchsten hält. Unterstützt von seinem Bischofe, dem Papst Urban später vorwarf, er habe zwischen den Rector und die Anhänger der Kirche Zwietracht gesät, und zwar mit solchem Erfolge, daß nun die ganze Mark zu Manfred abgefallen sei, dem er ferner vorwarf, er habe dem Legaten Manfred's Pferde und Waffen gegeben, ja ihm eine Geldanleihe gemacht — unterstützt von dem mächtigen Ritter Reinald von Brunforte, dem Manfred dann für seine treuen Dienste reichen Lohn gab: so hatte Fermo noch vor dem Eintreffen des Manfredischen Legaten dem päpstlichen Rector Huld und Gehorsam gekündigt; den päpstlich gesinnten Städten Ascoli und Offida brachte es eine empfindliche Niederlage bei; weder durch Geldstrafen, noch Entziehung aller Privilegien, noch durch den Bann konnten diese eingefleischten Ghibellinen zum Welfenthume bekehrt werden. Darüber klagt Alexander IV in einem interessanten Schreiben vom Februar 1257; neue Klagen vernehmen wir im Mai 1258. Fermo fand Bundesgenossen und rechnete im Uebrigen auf die Unterstützung Manfred's. Dieser ist für solche Treue natürlich nicht undankbar: seine ersten für die Mark ausgestellten Privilegien gelten Jesi und seinem hochverdienten Fermo. Fermo und Jesi, beide Städte sind, wenn man die

ghibellinische Gesinnung erwägt, dieses gleichsam das Siena, jenes das Pisa der Mark. Und auch eine feste Stellung, wie in Tuscien sie etwa Poggibonzi bot, hat hier nicht gefehlt: umsonst bat Alexander IV im Februar 1257 die Einwohner von San Ginesio den Fermanern entgegenzutreten; im Mai 1258 beklagte er sich, daß San Ginesio mit mehreren Städten der Mark — er meinte namentlich Fermo und Jesi, mit welch letzterer Stadt es im April abgeschlossen hatte — gegen die Kirche sich verbündet; er jammert da über die vielen abscheulichen Excesse, die San Ginesio gegen die Kirche und ihren Rector begangen habe und unaufhörlich begehe; er weint da um die Unterstützung, die es den Fermanern geleistet, jenen Fermanern, qui solito more contra ecclesiam ipsumque rectorem calcaneum rebellionis errexerunt. Dann wandte San Ginesio sich zwar der Curie zu, es blieben selbst Conflicte mit dem königlichen Legaten nicht aus; aber die Unterwerfung möchte doch ein so rein äußerlicher Act gewesen sein, wie es etwa war, wenn Reinald von Brunforte, wenn unter dem Zwange der Noth sogar Fermo sich einmal vom Banne lösen ließ: schon im Februar 1259 rühmt Percival d'Oria wieder die Ergebenheit des ihm huldigenden San Ginesio. Gleich Fermo und Jesi erhielt es reichen Dank vom Legaten; der Bann war die Antwort, welche der Papst darauf hatte. Wie gesagt, für diese hochwichtigen Verwicklungen, über welche uns Marco Tabarrini im vierten Bande der Documenti di storia Italiana und schon viel früher der Abt Telesforo Benigni in seinem San Ginesio illustrata unterrichteten [1]), bringt Sch. nicht das genügende Material, findet er nicht den bezeichnenden Ausdruck [2]). Von Fermo weiß er S. 156 nur zu sagen, daß

1) Nur die oben angeführte Beschwerde gegen den Bischof von Fermo findet man in diesen Werken nicht; sie ist gedruckt bei Catalani, De eccl. Firmana 368.

2) Auch in den zugehörigen Anmerkungen ist nicht Alles, wie es sein müßte. Die dort mitgetheilte Inschrift, wonach Camerino am 1. August **1258** zerstört sein soll, ist offenbar viel späteren Datums; nach einer allerdings auch wohl nicht gleichzeitigen Aufzeichnung bei Lilii Istoria di Camerino 1, 310 erfolgte die Einnahme am 12. August **1259**. Hier ist das Jahr jedenfalls das richtige. Betreffs der genaueren Zeit kann ich nur sagen, daß Camerino sich vor dem 5. September ergeben hatte: an diesem Tage urkundet Manfred's Legat eben in Camerino selbst, Vecchetti, Mem. di Osimo V. 75.

es huldigte; was San Ginesio angeht, so theilt er wohl den Inhalt des erwähnten Privilegs mit, doch Nichts weiter. Ich könnte fortfahren, die Sch.'sche Darstellung der märkischen Verhältnisse um manche Einzelheit zu bereichern. Was z. B. über Manfred's zweiten Legaten Enrico de Vigintimiglia gesagt wird, ist gar noch dürftiger; eigentlich befaßt Sch. sich mit ihm nur in der Anmerkung 31 auf S. 507, und da begegnen denn lediglich Citate seiner Wirksamkeit, die überdies nicht einmal vollständig sind. So entbehre ich Heinrich's Urkunde vom 29. April 1260, die in dem Sch. wohlbekannten Werke Benigni's gedruckt ist. Dagegen verdient Anerkennung, daß später wenigstens die entschiedenen Bemühungen, die Fermo sich um die Berufung Konradin's gibt, in nöthiger Ausführlichkeit erzählt werden [1]). Aber wenn der Verf. einmal Fermo's warme Sympathien für Konradin erkannt hatte, ist es dann nicht um so mehr zu verwundern, daß er die Stellung, welche Fermo unter Manfred einnahm, so völlig unberücksichtigt ließ?

Um an einem anderen Beispiel den gerügten Mangel zu zeigen, wähle ich das tuscische Reichsvicariat Karl's von Anjou. Dessen Geschichte ist unzweifelhaft vom größten Belange: man kann darauf verzichten, vor jede von Karl eroberte Burg geführt zu werden; aber wie der Papst zuerst dem beängstigendeu Gerüchte, er habe den Franzosen zum Reichsverweser ernannt, in feierlichster Versicherung entgegentritt, wie Karl dann aus eigener Machtvollkommenheit den Titel annimmt, und der arme Clemens dazu schweigen muß, wie dieser endlich der bestehenden Thatsache mit der officiellen Verleihung der Würde seinen allerdings auch nicht heiligen Segen gibt: die Tragweite dieser Vorgänge mußte, wenn ich so sagen darf, dem Leser handgreiflich gemacht werden. Nun ist der erste Punkt auch von Sch. S. 340 ff. gebührend betont worden; vom zweiten aber erfährt der Leser in der Darstellung Nichts; sieht er die Anmerkungen durch, so findet er S. 563 zwar die entscheidende Stelle, die jedoch dort zu ganz anderem Zwecke angeführt ist, als um den vom Papste zugelassenen Uebergriff Karl's darzuthun. Da schreibt ihm nämlich Clemens am 17. December, also mehrere Mongte

1) Vgl. S. 319. Hier heißt Fermo zweimal Firmo, und dem entsprechend zeigt denn der Blattweiser nicht blos auf „Fermo 156. 370", sondern auch auf „Firmo 319". Das ist eine Probe fataler Druckfehler, woran das Buch nicht eben arm ist.

vor der förmlichen Ernennung: tu vicarium te dicis imperii et Tuscie paciarium esse. Diese Worte, meine ich, hätten nicht unter Anderes versteckt werden dürfen; aus ihnen hätte uns die ganze Rücksichtslosigkeit Karl's, die Ohnmacht und Unmännlichkeit des Papstes gezeigt werden müssen. Und daß nun Clemens, der von Anfang an Geschobene, der längst wohl selbst nicht mehr zu schieben glaubte, zuletzt noch der angemaßten Würde durch förmliche Ernennung rechtliche Kraft geben mußte: davon unterrichtet uns ein einziges Sätzchen, das Sch. S. 368 mitten in Karl's kriegerische Unternehmungen einschachtelt. Abgesehen, daß dieser Verbindung jeder innere Zusammenhang fehlt, sie widerstreitet auch der Chronologie. Die Urkunde, durch welche Clemens die Erhebung Karl's vollzieht, trägt zwar in den vorliegenden Drucken das Datum des 16. Februar 1268. Aber alle Drucke gehen auf die Briefsammlung zurück, die Martène in seinem Thesaurus herausgab, und dort steht die Urkunde zwischen zwei Briefen vom 15. und 19. April; es ist also wohl zu lesen 15 kal.*maii statt 15 kal. martii. Könnte man die Richtigkeit dieser von Busson empfohlenen Conjectur anfechten — ein Brief bei Böhmer Acta imp. 691 scheint alle Bedenken zu heben. Darin schreibt Clemens am 2. Mai einem in Tuscien weilenden Manne: (Carolam regem) nuper in partibus Tusciae, Romano subiectis imperio, vicarium eiusdem imperii duximus statuendum. Nuper konnte am 2. Mai nicht wohl von einem Vorgange des 16. Februar gebraucht werden; am 2. Mai wäre es ganz überflüssig gewesen, einem so nahe Wohnenden noch mitzutheilen, was nach Sch. schon am 16. Februar vor Aller Augen geschehen sein soll. Es bleibt also der 17. April. Damals aber war Karl am Hofe des Papstes zu Viterbo: unter Karl's persönlichem Drucke ist also seine Erhebung zum Reichsvicare erfolgt.

Viel zu wenig ist für die philologische Kritik einzelner Quellen geschehen, und wie es natürlich ist, hat dies Versäumniß dann auch wohl auf die Feststellung des Thatsächlichen in nicht günstiger Weise eingewirkt. Z. B. heißt hier das breviarium historiae Pisanae des Michael de Vico, das Muratori mit anderen pisaner Quellen herausgegeben hat, immer chronica varia Pisana: ein Generaltitel, den Muratori seiner ganzen pisaner Sammlung gegeben hat, der aber auf das breviarium nicht besser paßt, als jedes andere Sammelwort auf jeden an-

deren Einzelbegriff. Was aber viel schlimmer ist, Sch. hat dieses breviarium so wenig geprüft, daß er es für ein Werk des ausgehenden 14. Jahrhunderts hält. Das kann man formell vielleicht für richtig halten, denn Michael legte allerdings erst 1371 die Feder nieder; aber Michael war nur Abschreiber eines noch dem 13. Jahrhundert angehörenden Werkes. Ließe der Inhalt nur einen leisen Zweifel darüber, der Vergleich mit dem chronicon Pisanum ap. Ughelli, Ital. sac. X, das Sch. doch auch kennt, würde ihn zerstreuen. Wie man auf den ersten Blick sieht, ist Ughelli's Chronik, die uns nur dürftig und fehlerhaft überliefert ist, Michael's Quelle gewesen. Vgl. darüber Forschg. zur deutsch. Gesch. XI. 525 ff. Dieses Verhältniß hat Sch. völlig übersehen: er verwirft nicht allein das breviarium als spätere Quelle, er behandelt es noch dazu als grundverschieden von dem chron. Pisan. Ughelli's. S. 506 Anm. 30 verweist er für den Tag einer Schlacht, der nebenbei bemerkt nicht, wie Sch. angibt, der 9. Juni war, sondern der 11. September, auf die letztere Quelle, für die näheren Umstände auf Michael's breviarium. Gleichwohl findet sich Beides in beiden Werken, die dann als Einheit zu behandeln waren. Weshalb nicht in gleicher Weise S. 566, wo Sch. eben das breviarium verwirft, auch Ughelli's Chronik herangezogen wird, ist nicht abzusehen. Auch sie bietet doch den 7. April als Tag der Ankunft Konradin's, wonach Sch. forscht. Und wäre nun erkannt worden, daß es ein gleichzeitiger Pisaner ist, der Konradin die sabbati sancti septima aprilis in Pisa eintreffen läßt, würde dann noch die abweichende Angabe des doch fernstehenden Papstes den Vorzug erhalten haben? Ich glaube um so weniger, als die Jahrbücher von Piacenza, wie Sch. selbst anführt, mit der pisaner Quelle übereinkommen, als auch die sonst benutzte, hier übersehene cronica di Bologna ap. Muratori XVIII. 279 das gleiche Datum bietet.

Leicht wie die pisaner Chronik hat Sch. die florentiner Literatur behandelt. Ich will nicht davon reden, daß er die Geschichte der Malespini noch als unverdächtig betrachtet, hier entschuldigt ihn vielleicht der Umstand, daß ihm der betreffende Beweis zu spät zuging. Aber andere Florentiner waren zu prüfen, namentlich mußte ihr Verhältniß, wie auch der also für echt gehaltenen Malespini, zu den Luccheser Annalen des Ptolomaeus bestimmt werden. Den hier bestehenden Zusammenhang hat Sch. durchaus verkannt, die betreffenden Quellen freilich auch nur

unvollkommen oder gar nicht benutzt. Nur einmal geschieht des Paolino Pieri Erwähnung und da — S. 395 Anm. 8 — mit einem Druckfehler, den ich auch bei Böhmer Reg. imp. 1198—1254 S. 276 finde. Auf Simone della Tosa, der gleichfalls in den Kreis dieser aus gemeinsamer Vorlage schöpfenden Autoren gehört, hat Sch. keinerlei Rücksicht genommen; er hätte bei ihm z. B. für die von Clemens IV angegebene Zeit, auf welche die Stadt Florenz den Karl von Anjou zum Podestà wählte, eine Bestätigung gefunden, eine Bestätigung, die er freilich auch den ihm wohlbekannten Jahrbüchern des Ptolomaeus entnehmen konnte, aber nicht entnommen hat. Unter Heranziehung beider Angaben würde sich die Abweichung Malespini's oder richtiger Villani's als Mißverständniß der gemeinsamen, uns verlorenen Quelle erwiesen haben, würde die Aussage Clemens' IV um so glaubwürdiger erschienen sein. Weiter hätte die richtige Erkenntniß der Quellenverhältnisse die Untersuchung über den Tag, an welchem Konradin Rom verließ, leicht entbehrlich gemacht. Denn wie man sieht, daß alle anderen Autoren, die auch hier mit Ptolomaeus aus gleicher Quelle schöpfen, den 10. August angeben, nur Ptolomaeus den 18., ist der Schreibfehler des Ptolomaeus wohl aller Discussion entzogen. Die Luccheser Annalen leiten mich zur Chronik des Venetianers Jordanus. Ein klein wenig Aufmerksamkeit würde Sch. zu der Wahrnehmung geführt haben, daß Ptolomaeus für seine Kirchengeschichte schon seine Annalen benutzte, daß dann die Kirchengeschichte die Quelle des Jordanus war. Sch. behandelt Jordanus Chronik stets als selbstständiges Werk, ja einmal geschieht es sogar, daß für Luccheser Sachen nicht der Lucchese Ptolomaeus, wenn auch nur neben dem Venetianer, nein allein der Venetianer genannt wird. Vgl. S. 568 Anm. 100.

Es erübrigt ein Wort über die Beilagen. Die erste verdankt Sch. größten Theils der gütigen Mittheilung Anderer. Sie enthält 22 meist ungedruckte Urkunden und Briefe, denen sich zwei Bruchstücke übrigens unbedeutender Chroniken anschließen. Unter den Briefen verdienen besondere Aufmerksamkeit n. 3. 18. 24 und 26, die Claretta aus dem Turiner Archiv beigesteuert hat. Wie in so vielen deutschen Arbeiten, welche die Geschichte Italiens betreffen, ist auch hier Ippolito Cereda mit seinen reinlichen Abschriften betheiligt. Die Verträge mit Venedig gab O. Lorenz, und aus einem Pariser Codex erhielt Sch. durch Geiger eine Reihe von Briefen, die man doch leicht geneigt sein könnte unter

die Stilproben zu setzen, über die eine Untersuchung also wohl erwünscht gewesen wäre. Es folgen in der zweiten Beilage Regesten Manfred's, die das von Böhmer gesammelte Material wiederholen, es aber auch vielfach ergänzen. Hier und da wird sich über die Einreihung streiten. werden sich einige Versehen nachweisen lassen; ich glaube mehr durch Mittheilung der wenigen mir möglichen Nachträge nützen zu können: 1269, Januar 11. Ohne Ort. Privileg für den Großordensmeister Rembald. Angeführt von Pirri, Sicilia sacra 937 (ed. 1733). Mit 1258, aber ind. 2 und ao. reg. 1. — 1259, Juli [1]). Ohne Ort. Für Ezzelino von Moliano Auszug in Doc. di stor. Ital. IV 421. — 1260, Juni. Capua. Für Konrad von Accolis. Auszug in Doc. di stor. Ital. IV 422. — 1263. Ortona. Bewilligt denen, die sich in Manfredonia niederlassen [2]), Abgabenfreiheit auf zehn Jahre. Nach einem mir unbekannten Werk angeführt von Palma, Storia di Teramo II 23. — 1263, August 12. Neapel. Befehl an Umfried de' Faradelli. F. Mugnos, Teatro genealogico delle famiglie nobili di Sicilia IV 66. Ob echt? — 1264, April 6. Foggia. Für Kirche San Nicolo zu Bari. Auszug bei A. Beatillo da Bari, Hist. di S. Nicolo (ed. 1620) 479 [3]). — 1264, November. Luceria. Für Kaufleute von Fermo. Auszug in Doc. di stor. Ital. IV 428 [4]).

Da ich über die dritte Beilage, in welcher Bartsch dichterische Zeugnisse zur Geschichte Manfred's und Konradin's veröffentlicht, mir kein Urtheil erlauben darf, so nehme ich von dem Sch.'schen Buche Abschied, nicht ohne einen lebhaften Wunsch auszudrücken. Wenn anders die Aussicht, gerächt zu werden, ein Trost ist, dann vermögen zwei Ge-

1) Die genaueren Daten, welche mitzutheilen der Herausgeber der Doc. di stor. Ital. für überflüssig hielt, konnte ich nach handschriftlichen Citaten ergänzen.

2) Da diese Bewilligung doch offenbar mit der Gründung von Manfredonia zusammenfällt, so hätten wir einen neuen Beleg für den von Bernhardi gelieferten, nun noch von Schirrmacher 496 erweiterten Beweis, daß Manfredonia nicht, wie der Fälscher des Giovenazzo will, 1256 erbaut sei, sondern eben erst 1263.

3) Die Urkunde soll vollständig gedruckt sein S. 451 ed. 1845.

4) Die bloßen Daten dieser und der vorausgehenden Urkunde auch bei Schirrmacher 654 Nr. 57. 58.

danken dem düsteren Trauerspiele, welches Schirrmacher uns entrollt, eine versöhnende Stimmung zu geben. Die Curie, welche das staufische Haus gestürzt, welche klar und bewußt auf den Untergang des Reiches hingearbeitet, hat nach etwas mehr als einem Menschenalter in Frankreich den leider viel zu milden Zuchtmeister erhalten. Früher hat die Franzosen, die vielleicht nicht soviel gegen das Reich verbrochen, als sie den Tragik des repräsentirenden Hauses verschuldet, das wohlverdiente Strafgericht ereilt. Den Zeiten von Avignon stehen die Sch.'schen Studien ferner, aber sie sind jenen Ereignissen nahegekommen, welche zur sicilianischen Vesper führten. σ. β.

Kraus, Victor von, Englische Diplomatie im Jahre 1527. Ein Beitrag zur Geschichte Ferdinand's I. Mit einem Anhange bisher noch ungedruckten Briefe aus diesem Jahre. 40 S. 8. Wien 1871, Hölder.

Die Stellung der Habsburgischen Brüder, Karl's V und Ferdinand's I zu einander ist noch einmal einer eingehenden Erörterung und Würdigung zu unterziehen. Die Verhältnisse der Habsburgischen Herrschaft hatten es mit sich gebracht, daß Karl an Ferdinand den deutschen Besitz überlassen und die Ausführung des deutschen Theiles ihrer Aufgaben im Detail auf längere Zeit Ferdinand aufgetragen hatte. Man muß fragen, in welcher Weise Ferdinand seinen Auftrag zu erfüllen gesucht: hat er wirklich immer ganz rückhaltlos den Tendenzen des Bruders gedient oder hat er auch seine eigenen Interessen berücksichtigt, die nicht gerade immer mit denen des Bruders zusammenfallen mußten? Mir scheint, der Geschichte der Habsburgischen Politik im 16. Jahrhundert verleiht es noch einen ganz besonderen Reiz, im Einzelnen zu untersuchen, wie sich die Beziehungen der Einzelreiche, wie sich die Bestrebungen Ferdinand's in Oesterreich, Margaretha's und Maria's in den Niederlanden, der spanischen Minister auf der pyrenäischen Halbinsel zu dem Gedanken der Gesammtmonarchie Kaiser Karl's gestaltet und zeitweise modificirt haben. Es konnte ja gar nicht anders sein als daß Ferdinand's österreichische Regierung bald specifisch österreichische Reichsinteressen vertrat, und gerade durch sie dann auch in zeitweilige Differenzen oder Conflicte mit dem Willen des herrschenden Bruders gerieth. Und von diesem Ausgangspunkte aus gesehen, nimmt auch das Bild des Habsburgischen Bruderpaares eine etwas andere Farbe an, als das einer stereotypen Intimität oder herzlichen Uebereinstimmung, durch welche

Eigenschaften es gewöhnlich illustrirt zu werden pflegt. Man hat zunächst noch genauer auf die eigenthümliche Haltung Ferdinand's in Spanien 1517—1519 zu achten, man hat den Gegensatz der Tendenzen noch schärfer zu betonen, der an die beiden Brüder sich in Spanien gleich anfangs angeknüpft hat. Nach Deutschland versetzt wurde darauf Ferdinand allerdings Werkzeug und Diener Karl's, jedoch nicht so, daß jeder Argwohn egoistischer Absichten abgeschnitten gewesen wäre. Dann 1525 arbeitete Ferdinand wieder kräftiger für das Gesammthaus, indem er dem italienischen Feldzuge allen Vorschub leistete. Sofort aber 1526 änderte sich die Situation in einer Weise, die eine Verschiedenheit des politischen Zieles zwischen Karl und Ferdinand dauernd heraufrief. Das war die Annexion von Böhmen und Ungarn an Oesterreich, der durch sie veranlaßte türkische und ungarische Krieg. Nach dieser Seite wurden Gedanken und Mittel, Handlungen und Absichten Ferdinand's jetzt abgezogen: der europäischen Politik sah Ferdinand jetzt von dem Standpunkte seiner ungarischen Interessen zu: für sie meinte er sich freizumachen von der Last des europäischen Krieges, und wenn Karl von ihm fortwährend angestrengte Hilfe erheischte, so wartete er auf Karl's Beistand in Ungarn. Das ist der Kern einer Differenz zwischen den Brüdern, die vorübergehend verdeckt, doch stets wieder hervorbrach und die ganze Regierungszeit beider Fürsten nicht mehr ganz ausgestorben ist.

In den Zusammenhang dieser Dinge gehört die oben verzeichnete Monographie. Auf Grund des unlängst veröffentlichten und jetzt noch neu vermehrten Materiales gibt der Verf. uns eine sehr klare, lebendig und richtig erfaßte Studie über die durch den Eintritt der ungarischen Verwicklung 1526 hervorgerufenen Versuche Ferdinand's von der antihabsburgischen Liga König Heinrich von England für sich zu gewinnen. Die merkwürdige Verflechtung antihabsburgischer und antitürkischer Bestrebungen, das seltsame Gewirre sich kreuzender Intriguen ist sehr gut auseinandergelegt: ein recht dankenswerther Beitrag zur Lösung der oben entwickelten Frage ist uns hier geboten. Höchstens über den die Sache nur halb berührenden Titel dürften wir uns wundern; sonst können wir den hier vorgetragenen Anschauungen gern beipflichten.

W. M.

Krabbe, Dr. Otto, Kaiser Karl V und das Augsburger Interim. 38 S. 8. Rostock 1872, Stiller.

Dieser Vortrag gewährt einen ganz ansprechenden Ueberblick über die Verhältnisse und Ereignisse, welche das Interim von 1548 zu Stande gebracht, über die Stellung der maßgebenden Personen und Parteien zu demselben, über die endgültige Beseitigung desselben durch die Acte von 1552 und 1555. Neue Resultate sind nicht gewonnen; aber das Bekannte wird in klarer und geschickter Gruppirung vorgeführt, und die historischen Vorgänge sind auch im Ganzen in unbefangenem Tone erzählt (die „Unionspolitik" Karl's V soll vielleicht einen Seitenhieb ausführen?). Zu einer Orientirung über die betreffende Frage kann dies kleine Schriftchen empfohlen werden. Nur zu Seite 18 möchte sich Referent die Bemerkung erlauben, daß eine aufmerksamere Benutzung der von ihm schon 1865 gegebenen Ausführungen über die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst, welche dem Erlasse des Interim vorangingen und die Augsburger Berathungen selbst begleiteten, wohl in einigen Punkten zu Modificationen des hier ausgesprochenen Urtheiles hinführen dürfte: das Verfahren Karl's V bei seinem Religionsedicte ist doch weniger autokratisch, es ist kirchlich correcter gewesen, als die gewöhnliche Ansicht dieser Dinge es annimmt. W. M.

Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans. Aus den Jahren 1707—1715 [1]. Herausg. von Dr. W. L. Holland. 820 S. Tübingen 1871. (Bd. 107 der Bibliothek des Literar. Vereins in Stuttgart).

Ein neuer Band Briefe der Lise Lotte wird Jedermann hocherwünscht sein. Die vorliegenden bilden die Fortsetzung der 1867 von

---

1) Ueber eine in der Darmstädter Hofbibliothek befindliche Copie von Briefen El. Ch.'s an Kurfürstin Sophie namentlich aus dem Jahre 1704 macht interessante Mittheilungen Ph. Walther, Neue Beiträge zur näheren Kenntniß der Großherzoglichen Hofbibliothek in Darmstadt (IX und 168 S. 8. Darmstadt 1871) S. 99 ff.; es finden sich danach hier 27 von Ranke weder in extenso noch im Auszug mitgetheilte Briefe, die manches für die Denk- und Schreibweise der Verfasserin Bezeichnende enthalten. „Ich glaube nicht, schreibt sie u. A. am 1. Okt. 1704, das Es der wahren Religion schuld ist, das alles übel geht, sondern nur deren, die die Religion zum pretexte nehmen nur Ihre politic zu folgen" Am 11. Okt. 1704 urtheilt sie über König August von Polen, er habe „wol getan den Papst auff sein sydt zu bringen, muß viel nach Rom spen-

Holland im 88. Band des Vereins begonnenen Publication, deren Methode auch hier wieder zur Anwendung gekommen ist. An Sorgfalt der Wiedergabe des handschriftlichen Materials und der erläuternden Anmerkungen dürfte nichts zu wünschen sein, obwohl dem Herausgeber nicht die gesammte außerordentlich reiche französische Literatur über die fragliche Epoche zur Verfügung gestanden hat und einige hie und da nicht unwesentliche Zusätze möglich wären. Dagegen drängt sich wohl Jedem, der mit diesem Abschnitt der französischen Geschichte zu thun gehabt hat, über der Lectüre des starken Bandes die Frage auf, ob die vollständige, ganz unverkürzte Wiedergabe der vorgefundenen Briefe für angemessen gehalten werden kann. Ranke hat bekanntlich bei der Veröffentlichung der Briefe an die Kurfürstin Sophie von Hannover einen andern Weg eingeschlagen, aus den vielen tausend im Hannoverschen Archiv aufbewahrten Blättern nur dasjenige mitgetheilt, was entweder von allgemeinem historischen Interesse ist, oder in besonderem Maße zur Charakteristik der Herzogin dienen mag. Hätte Holland denselben Grundsatz befolgt, so hätte der Band vermuthlich um ein Drittel reducirt werden können, ohne deshalb an Werth etwas zu verlieren. Im Gegentheil würde er wenigstens für den Historiker, der in dieser Periode einer fast erdrückenden Literatur gegenüber steht, gewonnen haben. In den rasch hingeworfenen Briefen kehren in bedeutender Breite sehr viele ganz alltägliche, für uns bedeutungslose Dinge wieder, und da die Herzogin meist in kurzen Pausen schreibt, so wiederholen sich auch ihre erheblicheren Mittheilungen nicht selten fast wörtlich. Offenbar sollte aber in einem Zeitraum, wo das historische Material so massenhaft vorliegt, bei der Publication desselben eine strenge Oekonomie eingehalten werden, damit die sorgfältige Benutzung desselben möglich bleibe.

Von diesem Punkte abgesehen sind wir dem Herausgeber zu allem

---

dirt haben, den da thut man nichts umbsonst, wie ich nur zu wol weiß". Walther's Schrift verdient besonders die Beachtung der Forscher über Kölnische Geschichte: S. 115 ff. ist ein Inhaltsverzeichniß der 62 Bände gegeben, welche aus der reichen Sammlung des Kölner Canonicus Alfter nach Darmstadt gekommen sind; über eine andere handschriftliche Sammlung für niederrheinische Geschichte die, aus dem Nachlaß des Barons von Hüpsch stammend, ebenfalls von der Darmstädter Bibliothek erworben ist, hat Walther bereits in seinen früheren Beiträgen v. J. 1867 Mittheilungen gemacht, welche in unserer Schrift S. 120 Ergänzung finden. vv.

Danke verpflichtet und wollen diesen Dank auch durch die vorstehende Bemerkung nicht geschmälert haben. Unter den vielen Punkten, über welche die Briefe neues Licht verbreiten, mag namentlich die mit dem Tode Ludwig's XIV eintretende Krisis hervor gehoben werden. Allerdings will die Herzogin, da ihr Sohn an die Spitze Frankreichs getreten ist, sich grundsätzlich nicht in die öffentlichen Dinge mischen: Frankreich schreibt sie 13. Sept. 1715, sei leider gar zu lange durch Weiber regiert worden, sie wolle nicht Ursache sein, daß von ihrem Sohne dasselbe gesagt werden könne. Einzig und allein zu Gunsten der Hugenotten unternimmt sie ihr Wort geltend zu machen. Dennoch erfährt sie natürlich von den intimen Verhältnissen jetzt noch mehr als früher und obwohl sie die politischen Themata oft, wie es scheint, absichtlich vermeidet, lassen ihre Bemerkungen doch Manches durchblicken. Ihr Urtheil ist ein gesundes. Sie wird nicht davon beirrt, daß der Regent in den ersten Wochen seiner Verwaltung in den Himmel erhoben wird; sie sieht die ungeheuren Schwierigkeiten der ihr gewordenen Aufgabe zu deutlich, um sich Illusionen zu machen. „Alles, schreibt sie 24. Sept., ist in so großer Unordnung, daß es in 10 Jahren nicht nach Vergnügung kann zurecht gebracht werden". Sie kennt namentlich „das Land hier" zu gut, weiß, wie Alles nach Pensionen und Dotationen jagt und sagt voraus, daß das jetzige Entzücken bald ein Ende nehmen werde, da von 50 doch nur Einer erlangen könne, was er begehre. Von den großen Schwächen des Regenten schweigt sie dabei, redet ihm in allen Stücken das Wort und wirft die Schuld, wenn er den Wünschen nicht genügt, die Verständige hegen, auf die Pfaffen und auf die Räthe, ohne die er nichts thun könne. Wenn sie freilich fürchtet, daß er sich zu Tode arbeiten werde, so sollte diese Besorgniß bald zerstreut werden. Uebrigens werden ihre Mittheilungen über den anfänglichen großen Fleiß des Regenten auch anderweitig bestätigt und statt der Notiz von Brunet aus Saint Simon (S. 634 Anm.) hätte auf die Schilderung verwiesen werden sollen, welche Saint Simon noch 1716 im dritten Capitel des 14. Bandes (Ausgabe von Bédollière) von der Tagesordnung des Regenten entwirft, wo der Eifer desselben doch schon beträchtlich erkaltet war.

Wir hoffen, daß der Herausgeber die Briefe der Herzogin bis zu ihrem Tode publiciren wird, und möchten wünschen, daß die 1715 anhebende Correspondenz mit der Prinzessin von Wales, aus der bisher

nur Bruchstücke vorliegen, ebenfalls eine angemessene Veröffentlichung erfahre, da dieselbe, wie hier deutlich zu ersehen, eine größere politische Tragweite hat, als die Briefe an die Raugräfin Louise. Das Beste allerdings wäre, wenn man auch von den Briefen, auf welche die Herzogin antwortet, einmal etwas hörte. Die Prinzessin von Wales schreibt ihr eines Tags 17 Bogen, sie antwortet ein ander Mal mit 28 Bogen. Von der Kurfürstin Sophie hat sie 8 Kisten voll Briefe. Sie vermuthet, dieselben würden nach ihrem Ende verbrannt werden. Ob es wirklich geschehen? H. B.

Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg. Urkundliche Nachträge zu dem nachgelassenen Manuscript von Chr. Heinr. Ph. Edler v. Westphalen. Zusammengestellt aus Materialien seines Nachlasses und des Kriegs-Archivs des Herzogs Ferdinand u. hgg. v. F. O. W. H. v. Westphalen. Bd. IV. (1760). 8. (XVI u. 544 S.) Berlin 1871, Mittler u. S. (Vgl. H. Z. XXVIII S. 198).

In rascher Folge schreitet die Veröffentlichung der Westphalen'schen Papiere fort. Wir können jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Herausgeber in den folgenden Bänden bei der Auswahl des reichen Stoffes sich weniger von dem persönlichen Antheile an der Thätigkeit seines Vorfahren leiten lassen möge, als von der Bedeutung der zum Abdrucke zu bringenden Schriftstücke. Er zieht mit peinlicher Genauigkeit jedes Ueberbleibsel der zwischen Herzog Ferdinand und seinem Secretär Westphalen gepflogenen Correspondenz ans Licht, selbst wenn es sich um Bestellung eines neuen Anzuges bei einem Schneider im Haag handelt (S. 111) oder um Geldanweisungen für die Privatcasse des Herzogs, etwa zur Zahlung einer Spielschuld. Dagegen ist, der früher gegebenen Zusage (Bd. III Vorw. S. IX) zuwider, Ferdinand's Correspondenz mit König Friedrich II nicht vollständig abgedruckt; z. B. wird des Königs Schreiben vom 9. Juni 1760 (übersetzt bei v. d. Knesebeck, Herzog Ferdinand II 67) S. 299 nur im Auszuge zusammengefaßt; das Schreiben vom 13. Juli (Knesebeck II 84) fehlt ganz (vgl. S. 348 Anm.), ebenso Ferdinand's Schreiben vom 11. Juli (vgl. S. 349 Friedrich's Antwort vom 17. Juli). Wohl durch ein zufälliges Versehen ist in Friedrich's Schreiben vom 23. October nach dem ersten Absatze S. 496 die Stelle ausgefallen, in welcher der König den Tod des Majors von Bülow beklagt; s. Knesebeck II 159. Vollkommen überflüssig ist die

Wiederholung (S. 43) des von König Friedrich am 27. Aug. (nicht 26.) an den Marquis d'Argens gerichteten Briefes, der, von den Russen aufgefangen, unzählige Male gedruckt ist (vgl. Preuß Oeuvres de Frédéric XIX p. V. 191).

Wenn der Herausgeber sich entschließt von den Westphalen'schen Papieren Unwesentliches auszuscheiden, wird er Raum gewinnen für andere Mittheilungen, welche wir ungern vermissen. So erhalten wir von Ferdinand's Correspondenz mit den Königen von England und den englischen Ministern, deren Wichtigkeit gebührender Maßen anerkannt ist (Bd. III Vorw. S. VIII), äußerst wenige Bruchstücke. Nur erwähnt wird z. B. „ein besonders wichtiges, ausführliches Schreiben an Pitt, in welchem Westphalen sich über die Lage des Königs von Preußen in Folge der Schlacht von Kunersdorf und des Unglücks von Maxen verbreitet und die Ansicht, daß er dennoch sich behaupten werde, dargelegt hatte" (S. 35 Anm.); es ward von Ferdinand am 11. Januar 1760 eigenhändig ausgefertigt und ist sicherlich für das fernere Verhalten des britischen Ministeriums nicht ohne Einfluß gewesen. Wir empfehlen dem Herausgeber angelegentlich für die Folge neben der Correspondenz Ferdinand's mit dem Könige Friedrich dem Großen auch der Correspondenz mit dem englischen Hofe in stärkerem Maße als bisher in seiner Publication Raum zu gönnen. A. S.

Andreas Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. VIII. und 252 S. 8. Weimar 1872, Hermann Böhlau.

Der Verfasser, welcher sich bereits durch seine Verfassungsgeschichte der Stadt Basel (Basel 1860; vgl. H. Z. VI, 152) einen guten Namen auf dem Gebiet der deutschen Städtegeschichte erworben hat, gibt in der jetzt vorliegenden Arbeit eine Kritik der verschiedenen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung gegenwärtig herrschenden Ansichten. Mit der Kritik verbindet sich die Herausstellung positiver Resultate. Die Arbeit zeichnet sich durch eine bedeutende Fähigkeit, die mittelalterlichen Verhältnisse anschaulich aufzufassen und darzustellen, sowie durch juristische Klarheit und Präcision sehr vortheilhaft aus.

Das Hauptverdienst der Arbeit liegt nach Ansicht des Referenten in der scharfen Formulirung des bei den Untersuchungen über den Ursprung der Stadtverfassung zu lösenden Problems. Die Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung ist, wie der Verf. über-

zeugend ausführt, mit der Frage nach dem Erwerb der öffentlichen Gewalt durch die Stadtgemeinden identisch. Denn das allein unterscheidet schon im Mittelalter die Stadtgemeinde juristisch von der Dorfgemeinde, daß ihre Verfassung und Verwaltung nicht blos von communaler, wirthschaftlicher, sondern von politischer Bedeutung ist, daß sie ein Stück der Staatsverfassung darstellt. Damit beseitigt sich die unklare Vorstellung, daß die Stadtverfassung, weil die Städte ursprünglich Markgemeinden waren, oder zu Markgemeinden gehörten, aus der Markverfassung, — oder, weil in den Städten ursprünglich eine starke hofhörige Gemeinde existirte, welche durch die Immunität und durch die ottonischen Privilegien mit der altfreien Einwohnerschaft vereinigt wurde, aus der Hofverfassung, — oder, daß sie, weil die Schöffencollegien zunächst die Rathmänner der Stadt zu stellen pflegten, aus der Schöffenverfassung hervorgegangen sei. Das Hauptgewicht fällt nicht auf die Markgemeindeverfassung, nicht auf die ständischen Verhältnisse und die Hofverfassung, auch nicht auf die Schöffenverfassung und die Rathsverfassung, sondern auf die Beamtenverfassung, d. h. auf die Entwickelung des öffentlichen Beamtenthums in der Stadt und den Erwerb der Grafen- und Schultheißenrechte durch die Stadtgemeinde (S. 33. 112 ff. 151 ff. 161. 209 ff. 226 ff. 242 ff.)

Von den Einzeluntersuchungen des Vfs. ist seine Ausführung über die Einwohnerklassen, vornehmlich über den mit dem 11. Jahrhundert auftretenden Gegensatz der ländlichen und städtischen Entwickelung, dort zur Vernichtung, hier zur Fortbildung der öffentlichen Verfassung als besonders lehrreich und anregend hervorzuheben (S. 87 ff.). In engem Zusammenhang steht damit die Darstellung des burggräflichen Amts (S. 52 ff.), welches die Erhaltung der alten freien Grafschaftsverfassung der Stadt und zugleich während der ersten Hälfte des Mittelalters die Verbindung der Mark und dem Reich vermittelte. Die Immunität (S. 15 ff.) wird vom Verf. aus dem Asylrecht der Kirchen hergeleitet. Schwerlich mit Recht, da das Asyl bekanntlich dem Verbrecher Straffreiheit erwirkte, während die Immunität umgekehrt die Auslieferung des Verbrechers an die Staatsgewalt durch die Immunitätsbeamten herbeiführt. Der Verf. selber betont mit Recht, daß die Immunität keinerlei Verleihung der Gerichtsgewalt enthielt, sondern lediglich die Aus-

übung des Gerichtsbanns im Dienst des öffentlichen Gerichts von den öffentlichen auf die Immunitätsbeamten übertrug[1]).

Am wenigsten ist Ref. durch den Abschnitt über die Rathsverfassung (S. 153 ff.) befriedigt worden. Wohl ist dem Verf. zuzugeben, daß der städtische Rath aus dem bischöflichen Rath, insbesondere aus dem Schöffencolleg, welches auch in Verwaltungssachen vom Bischof und Grafen zugezogen wurde, hervorgegangen ist. Doch hat der Verf. nicht klar gestellt, durch welchen Entwickelungsgang aus diesem, dem Bischof dienenden Rath ein die communalen Interessen der städtischen Corporation vertretender Rath geworden ist. Ueberhaupt fehlt eine Darlegung der Competenzgrenze der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Beamten in der Stadt gegenüber der städtischen Corporationsgewalt und den städtischen Corporationsbehörden. Einen wie wichtigen Factor die Ausbildung und Benutzung der Corporationsgewalt für den Erwerb der öffentlichen Gewalt abgegeben hat, zeigt die sehr interessante Ausführung des Vfs. über die Competenzerweiterung des städtisch-communalen Gerichts durch den beschworenen Stadtfrieden (S. 223 ff.), deren Bedeutung hier von dem Verf. zuerst in das rechte Licht gestellt ist. Als eine andere Lücke der Darstellung ist die Nichtberücksichtigung der städtischen Entwickelung in den landesherrlichen Städten zu bezeichnen. Die landesherrlichen Städte zeigen in Bezug auf die öffentliche Verfassung sehr wesentliche Abweichungen von den bischöflichen und königlichen Städten. Insbesondere pflegt hier das für die bischöflichen Städte so charakteristische und bedeutende Burggrafenamt zu fehlen, wie dies z. B. in Freiburg im Breisgau und den zahlreichen mit Freiburger Recht bewidmeten Städten der Fall ist.

In seinen Untersuchungen steht der Verf. wesentlich auf dem Boden der von Arnold gegebenen Resultate. Die Schärfe der Kritik ist gegen Maurer und gegen Nitzsch gerichtet, bei aller Anerkennung, welche der Verf. mit Recht den scharfsinnigen und verdienstvollen Untersuchungen des letztgenannten Schriftstellers zu Theil werden läßt. Die Wissenschaft wird dem Verf. für seine übersichtliche, umsichtige, anregende Darstellung zu Dank verpflichtet sein. Sohm.

---

1) Einige Urkunden, welche diese Thatsache außer Zweifel stellen, habe ich in der fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung S. 347 ff. aufgeführt.

Franz Joseph Mone und seine Ankläger. Von Fr. Mone. 65 S. 8. Freiburg in Br. 1872, Dilger.

Ein Pamphlet voll der gröbsten Invectiven gegen die gegenwärtigen Leiter des Karlsruher Archivs, eine Antwort des Herrn Professor Fridegar Mone auf die im vorigen Hefte besprochenen Enthüllungen Schreckenstein's über das Chaos, das in dem erwähnten Archiv sein Amtsvorgänger, der Vater Fridegar Mone's hinterlassen und zum guten Theil geschaffen. Wie zu erwarten, wird von ultramontaner Seite diese Vertheidigung „des trefflichsten Katholiken und treuesten Sohns der Kirche" warm gerühmt; mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, welch eigenthümliches Licht diese Schrift auf den Charakter des adligen Herrn, des alten Freimaurers werfe, der Archivdirector geworden, „weil bei Gott und in Baden alles möglich", und so weiter in dem bekannten Stile. Zu einer Besprechung der vorliegenden Broschüre in einer wissenschaftlichen Zeitschrift hätten wir nach Form und Inhalt derselben keine Veranlassung gesehen, wenn nicht ihr Vf. sich mehrfach gerade auf die Historische Zeitschrift beriefe; an verschiedenen Stellen wird, um Roth von Schreckenstein moralisch zu vernichten, auf einen Aufsatz von ihm in Sybel's Zeitschrift aufmerksam gemacht, in welchem derselbe Roth von Schreckenstein, der unsern Autor in schärffter Weise abfertigte, gleichzeitig ebendenselben „als seinen Gönner und Freund über alle Himmel erhoben hat". Nun aber hat Roth von Schreckenstein nie eine Zeile in die Historische Zeitschrift geschrieben. Eine der Stellen, in welcher der Aufsatz der Sybel'schen Zeitschrift Bd. X citirt wird, kann zu der Annahme führen, daß mit diesem Aufsatz Schreckenstein's Arbeit über Kuno von Urach gemeint sei. Freilich ist nicht zu verkennen, diese Vermuthung ist sehr kühn; denn die erwähnte Arbeit S.'s ist nicht in Sybel's Zeitschrift, sondern in den Forschungen zur deutschen Geschichte, nicht 1868, sondern 1867, nicht im zehnten, sondern im siebenten Bande des betreffenden Journals erschienen, und daß hier Mone's Arbeiten über „alle Maßen gelobt" würden, habe ich nicht zu entdecken vermocht: nur an einer einzigen Stelle wird in einer Anmerkung von „recht interessanten Untersuchungen Mone's" gesprochen. Wie dem sei: jedenfalls in der Historischen Zeitschrift ist nie ein maßloses Lob über Arbeiten von Professor Fridegar Mone geäußert. Zwei Male ist in diesen Blättern, soweit ich sehe, von solchen überhaupt die Rede gewesen; Bd. XI S. 479 wird

bemerkt, daß seine Bearbeitungen badischer Geschichtsquellen „ersichtlich an einer Ueberfülle allzudeutlich zur Schau getragener Gelehrsamkeit leiden“; Bd. I S. 208 ist der erste Band seiner griechischen Geschichte charakterisirt als „ein ungenießbares Gebräu aus Vielwisserei, falsch angebrachter Geschichtsphilosophie und unverdauten modernen Staats- und Volkswirthschafts-Theorieen“. Varrentrapp.

Councils and Ecclesiastical Documents relating to Great Britain and Ireland, edited after Spelman and Wilkins, by Arthur West Haddan B. D. and William Stubbs, M. A. Vol. III. 8. (XV. 660). Oxford at the Clarendon Press 1871.

Die Sammlungen von Spelman und von Wilkins über die Provincialconcile der britischen Inseln, sehr ehrenwerthe Leistungen zu ihrer Zeit, erscheinen vor den Anforderungen der heutigen Kritik, namentlich was Zuwachs neuen und Verwerfung unechten Stoffs betrifft, längst veraltet. Um so erwünschter ist der großartige Ersatz, der ihnen gegenwärtig durch ein wahrhaft nationales Werk bereitet wird, das unter den deutschen Fachhistorikern noch keineswegs die Beachtung gefunden zu haben scheint, die es in hohem Grade verdient. Sein erster und bis vor Kurzem einziger Band befaßte sich mit der Entwickelung der frühen britischen, cornischen und waliser Kirchen bis herab zum Jahre 1295, als mit der Eroberung des Fürstenthums Wales auch der langsame Proceß der Einfügung dieser vorenglischen Stiftungen in die Provinz von Canterbury abgeschlossen wurde. Das Erscheinen des zweiten Bandes, welcher die Documente zur Geschichte der ursprünglichen Kirchen Schottlands und Irlands enthalten soll, ist durch Erkrankung seines Herausgebers Haddan noch verzögert worden. Den dritten, welcher die erste Epoche der angelsächsischen Kirche von 595 bis 870 behandelt, hat sein Herausgeber Stubbs schon aus dem Grunde früher publicirt, weil die theologische Schule in Oxford, ein sehr erfreuliches Zeichen ernsten Studiums, ihn nicht länger entbehren konnte. Herr Stubbs hat sich seit einiger Zeit als einer der tüchtigsten Geschichtsforscher Englands bekannt gemacht. Er ist der Verfasser eines Registrum Sacrum Anglicanum, Oxford 1858, das in knappster Form, gestützt wo möglich auf die urkundlichsten Beweismittel, regestenartig die Succession im englischen Episcopat zusammenstellt. Von ihm stammen in der Sammlung des Master's of the Rolls die zuverlässigsten auf allseitiger Sachkenntniß beruhenden und mit meisterhafter

Darlegung der Zeitverhältnisse versehenen Ausgaben mehrerer hervorragender Autoren zur englischen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert. Ein treffliches Urkundenbuch zur älteren englischen Verfassungsgeschichte [1]), bisher einzig in seiner Art, erweist sich als Vorläufer zu noch bedeutenderen Arbeiten auch auf diesem Gebiete. Dem ursprünglich von der Kirchengeschichte ausgegangenen Forscher, der eine Weile der Bibliothek und dem Archiv des Erzbischofs von Canterbury zu Lambeth vorgestanden, ist in Anerkennung seiner Verdienste mit der ersten Geschichtsprofessur seiner Universität Oxford gelohnt worden, wo gegenwärtig durch ihn die historischen Studien einen fast ungeahnten Aufschwung genommen haben. Niemand war also wohl besser geeignet, eine Arbeit wie die vorliegende in Angriff zu nehmen.

Der Band enthält das erste Stück eines möglichst vollständigen Urkundenbuchs der von Gregor dem Großen in England gestifteten Kirche und gliedert sich einfach nach den Regierungen der 17 ersten Erzbischöfe von Canterbury. Zu den Briefen und Urkunden, die mit Hilfe des handschriftlichen Materials und diplomatischer Genauigkeit abgedruckt werden, tritt besonders in den ersten Jahrhunderten Baeda's großes Geschichtswerk, um die Synoden, davon vereinzelte Ergebnisse vorliegen, erkennen zu lassen, die oft ungemein schwierige Zeitbestimmung zu gewinnen und die bei einer großen Anzahl von Documenten entstehende Frage nach ihrer Echtheit oder Unechtheit zu entscheiden. Im Laufe der Zeit werden die Nachrichten von den Concilen und den mit dem Witenagemot der einzelnen Königreiche tagenden Synoden häufiger. Ganze Actenreihen lassen sich zusammenlesen, die Correspondenz wird hinzugezogen, die gefälschte von der echten abgesondert und in erläuternden Noten zur Succession der Bischöfe, der namentlich in Wessex erst später stattfindenden Theilung der Bisthümer, zur Kirchenpolitik und zur Kritik der Quellen behutsam und sicher, weil systematisch und gelehrt, gehandelt. Die Sammlung befolgt für diese frühe Epoche so ziemlich dieselbe Methode der Einreihung und der sorgfältigen Mittheilung aus den Resultaten sehr ausgebreiteter Untersuchungen, wie sie sich bei unseren deutschen Publicationen, den Recessen der Hansetage und den Reichstagsacten, neuerdings so glänzend bewährt. Wie unerläßlich aber eine

1) Select Charters etc. vgl. H. Z. XXVI, 263.

Sichtung des immer noch wundervollen Materials zur frühen englischen Kirchengeschichte ist, wie nahe dieselbe Kirche und Staat im Frankenreich berührt, ergibt sich erst in vollem Maße aus dieser überaus dankenswerthen Leistung.

Der Herausgeber stellt jedem Pontificat Daten, Titel, Handlungen und Erlasse in einer Liste voran mit Beifügung der Beweisstellen und, wo es nöthig ist, kurzen kritischen, meist in Noten untergebrachten Erläuterungen. So ergibt sich die Mission und der Archiepiscopat Augustin's [1]), der ursprüngliche Gedanke des Papstes, nach altrömischer Provincialeintheilung London und York zu gleich großen Metropolen zu machen und die Bevorzugung Canterbury's in Folge der Bekehrung Aethelbert's von Kent vornehmlich aus der richtigen Einreihung der aus dem ursprünglichen Register stammenden Briefe Gregor's I mit Hülfe Baedas. Die bei Letzterem erhaltenen von Gregor auf Augustin's Anfragen ertheilten Responsionen, gewissermaßen die ersten formulirten Satzungen für die neue Stiftung, sind nicht von Interpolationen verschont geblieben. Im Jahre 736 erbat sie sich Bonifaz von dem damaligen Erzbischof von Canterbury. Stubbs macht es S. 32 sehr wahrscheinlich, daß Bonifaz bereits im Jahre 742 ein Exemplar der Kirchengeschichte des 735 verstorbenen Baeda besessen haben muß. Daß das älteste Gesetzbuch in der Volkssprache, das Aethelbert's von Kent, ganz und ohne Unterscheidung des kirchenrechtlichen vom weltlichen Stoff nach den Texten von H. Thorpe und R. Schmid in diese Sammlung aufgenommen worden ist, wird dadurch hinreichend begründet, daß sich während dieser Regierung der Uebergang vom Heidenthum zum Christenthum vollzog. Die zweifelhaften und gefälschten Documente sind an den Schluß des Episcopats verwiesen, wo auch über das Verbleiben der einst von Gregor an Augustinus übersandten gottesdienstlichen Codices gehandelt wird.

Bis auf die drei folgenden Erzbischöfe Laurentius, Mellitus und Justus, welche noch Genossen Augustin's gewesen, reicht eine lange Reihe erdichteter Papstbriefe zurück, welche den Supremat Canterbury's über York erhärten sollen, der sich freilich aus der größeren Culturbe-

---

1) Er starb am 26. Mai, spätere Quellen erst bezeugen das Jahr 604. Für 608 bei Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 93 spricht gar kein Zeugniß.

deutung des Südens von selber erklärt. Während nun aber die bei Baeda sich findenden päpstlichen Schreiben keinen Zweifel über ihre Echtheit gestatten, muß die Authenticität der nur von Wilhelm von Malmesbury in den Gestis Pontificum angeführten, denselben, welche Lanfranc 1072 auf der Synode von Winchester gegen Thomas von York vorlegte, ernstlich angefochten worden. Der größte Theil des 7. Jahrhunderts ist abgesehen von den Nachrichten, welche Baeda in der Kirchengeschichte und Aeddi in der Vita Wilfridi bieten, schon deshalb sehr dürftig mit Urkunden versehen, weil die römische Mission nur in Kent Wurzel gefaßt hatte und überall anderswo gescheitert war, während es den freien keltischen Kirchen mit Hilfe ihrer englischen Schüler gelang Schottland und Northumbrien, Mercien und Ostanglien zu bekehren. Erst der viel hin- und hergeworfene Wilfrid von York, der auch den noch heidnischen Südsachsen das Evangelium brachte, selber von Roms Uebergewicht gefesselt, trachtete danach ihm die freie Kirchenbildung seiner Heimath zu unterwerfen. Dann war es endlich der siebente Erzbischof Theodor von Tharsos, der den Romanismus in England zum Siege führte, indem er den Ländern der Sachsen und Angeln die Diöcesanordnung verlieh. Einige der von ihm fleißig gehaltenen Synoden lassen sich schon bestimmt datiren. Obwohl sie möglichst regelmäßig in Clovesho — man weiß noch immer nicht genau, wo dieser mercische Ort gelegen, nach Bonifaz Epp. p. 114 Jaffé a. 742 synodus Londinensis freilich unstreitig nahe bei London — statthaben sollten, haben sich doch erst spätere Nachfolger mehr daran gehalten als Theodor selber. Unter verschiedenen ihm meist mit Unrecht zugeschriebenen Conciliarbeschlüssen, ragt das Poenitentiale, die Bußordnung, hervor, welche Theodor's Namen führt. Allein die alten Editionen, auch der von Thorpe in den Ancient Laws and Institutes of the Anglosaxons 1840 (Record Commission) aufgenommene Text waren durchaus von fremdartigen Bestandtheilen, nicht nur aus Baeda und dem Poenitentiale Egberts von York, sondern selbst aus fränkischen Elementen, Karl's des Großen Capitularien und den Büchern Theodulf's von Orleans (797) und Halitgar's von Cambray (825) überwuchert, bis Wasserschleben in seinen Bußordnungen der abendländischen Kirche 1851 aus Vergleichung vieler ihm zugänglichen Handschriften die Massen entwirrte. Die Untersuchungen von Stubbs gelangen mit hoher Anerkennung des deutschen

Forschers zu demselben Resultat, und nunmehr findet sich S. 173 ff. der älteste Text aus Ms. Corp. Chr. Coll. Cant. 320 des zuverlässig echten Poenitentiale Theodor's abgedruckt, welches sich als Beantwortung der Fragen seines Schülers, Discipulus Umbrensium, des eigentlichen Redactors, ergibt. Der Herausgeber hat aufs Sorgfältigste die Varianten und nach dem Vorgange von Jaffé's Arbeiten eine Concordanz der anderen Ausgaben in Zahlenreihen hinzugefügt. In die Vacanz des Erzstuhls von Canterbury von 690—693 sind aus den Gesetzen Ines von Wessex diejenigen Artikel, welche die Kirche betreffen, unter dem achten Erzbischof Brihtwald (693—731) das vollständige Gesetzbuch Wihtred's von Kent eingerückt, da es sich durchaus an die erzbischöflichen Satzungen anlehnt.

Unendlich viel kirchengeschichtliches und kirchenrechtliches Material steckt bekanntlich in den von J. M. Kemble im Codex Diplomaticus Aevi Anglo-Saxonici gesammelten Urkunden. Kein Werk hat den Forschern mehr genützt; aber da seitdem noch eine große Menge angelsächsischer Urkunden aufgefunden und ihre Kritik nicht unerhebliche Fortschritte gemacht hat, erfordert der Codex entschieden Ueberarbeitung und Erweiterung. Wenn Kemble schon fast die Hälfte der dieser frühen Epoche zugeschriebenen Urkunden als gefälscht oder in späterer Zeit erdichtet bezeichnen mußte und in den Hauptklöstern des Landes förmliche Werkstätten solcher Arbeit nachwies, so sieht sich Stubbs, der das Urkundenbuch fast auf jeder Seite herbeizieht, genöthigt häufig noch strenger zu verfahren. Außer den gewöhnlichen Merkmalen, falschen Daten, unvereinbaren Zeugen, sind namentlich bei den oft erwähnten Synoden die vielen bekannten und unbekannten Bischöfe schlechterdings nicht unterzubringen. Einer Neuausgabe der Urkunden werden daher diese mühseligen Vorarbeiten sehr zu Statten kommen. Dagegen acceptirt Stubbs dankbar für die erste Hälfte des achten Jahrhunderts den von Jaffé geläuterten Text der Bonifazbriefe und weiß, so weit sie in seinen Zweck einschlagen, noch Mancherlei zur Chronologie und sachlichen Erklärung beizubringen. Ein auf der Synode von Cloveshο von 716 verliehenes echtes Privileg steht S. 300 zum ersten Mal gedruckt. Unter Erzbischof Tatwin findet sich in musterhaftem Text Baeda's großer Brief an Egbert von York über die Lage der northumbrischen Kirche im Jahre 734 und nach Wasserschleben das Poenitentiale Baedae. Das zweite von Erzbischof Cuthbert

747 zu Cloveſho gehaltene Concil, deſſen Acten vorhanden ſind, kommt wegen eines von Bonifaz an Cuthbert gerichteten Schreibens über ſein deutſches Concil in Betracht, deſſen Beſchlüſſe in das Capitular Karlmann's von 742 aufgenommen ſind. Die chronologiſche Schwierigkeit in dem Verhältniß dieſer Actenſtücke zu einander iſt verſchiedentlich zu löſen verſucht worden. Unſer Herausgeber ſpricht S. 383 die Anſicht aus, daß Bonifaz, welcher ſtets der Kirche ſeines Heimathlandes demüthige Hochachtung erweiſt, ſchwerlich dem Concil zu Cloveſho Vorſchriften gemacht haben würde, ſondern ihm nur nachgefolgt ſein, alſo auch dieſen Brief erſt nach jener Verſammlung geſchrieben haben könne, vgl. Jaffé Nr. 70, a. 748. Daß Bonifaz nicht 755, wie gewöhnlich angenommen wird, ſondern nach Oelsner (Jahrb. des deutſchen Reichs unter König Pippin S. 489 ff.) ſchon 754 den Märtyrertod erlitten, haben die engliſchen Forſcher nicht herausgewittert. Einer anderen Schwierigkeit hingegen ſchenkt Stubbs die größte Aufmerkſamkeit. Es iſt durch Kemble und Hardy hinreichend bekannt, daß die angelſächſiſchen Jahrbücher während eines Zeitraums von faſt hundert Jahren nach Baeda's Tode durchgehend ihre Berichte um zwei Jahre und mehr abweichend von den nördlichen Autoren, namentlich von den alten in Simeon von Durham ſteckenden northumbriſchen Jahrbüchern datiren. Die Chronologie der letzteren iſt entſchieden die zuverläſſigere, womit aber nicht geſagt ſein ſoll, daß die Angaben jener ſüdlichen Quelle über Hergänge ihres Bereichs nicht auch aus ſich ſelber geprüft werden müſſen, vgl. S. 397a. Stubbs ſtellt in dieſem Werke über jene auffallende und ſehr ſtörende Verſchiebung keine Theorie auf, wie er es im erſten Bande ſeiner Ausgabe des Roger von Hoveden verſucht; aber ſeinen Bemerkungen wird jeder, der dieſe heikle Frage angreifen will, Beachtung zu ſchenken haben, da ſie auf Vergleichung der Urkunden und der Succeſſion der Biſchöfe beruhen.

Der Pontificat des dreizehnten Erzbiſchofs Jaenbert iſt für die kanoniſtiſche Literatur von nicht geringer Bedeutung. Hier finden der Dialogus und das Poenitentiale Egbert's von York, letzteres ähnlich durch fremde Zuthaten verdunkelt wie das Theodor's, nun aber durch Waſſerſchleben's Forſchung in ſeiner urſprünglichen Geſtalt reſtituirt, ihre Stelle. Es fehlt dabei wieder nicht an erwünſchten Ergänzungen namentlich in Rückſicht auf das handſchriftliche Material. Sodann aber

beginnen die deutsche Kirche unter Lullus, die Missionen unter den Friesen und Sachsen, Karl's und Papst Adrian's I Beziehungen zu Offa von Mercien sich geltend zu machen. Soweit die Briefe neuerdings von Jaffé in den Monum. Mogunt. und Carol. edirt worden sind, bleibt wenig zu erinnern. Auch die Mission der päpstlichen Legaten Georg und Theophylact, die beiden von ihnen in Nord- und Südengland gehaltenen Synoden, deren der alte Annalist bei Simeon richtig unter 787, die angelsächsische Chronik schon unter 785 gedenkt, so wie der von den Legaten an den Papst erstattete Bericht, der nur von den Magdeburger Centuriatoren aus einer jetzt verlorenen Handschrift gedruckt worden ist, erhalten nunmehr eine ganz andere Beleuchtung, als Wilkins ihnen einst zuwenden konnte. Für die Regierung Offa's, der sich gewaltsam auch in Neuordnung der Diöcesen versuchte, wird jetzt gar Manches erst zurecht gerückt.

Dieselben continentalen Beziehungen pflanzen sich durch den Pontificat Aethelweard's fort. Jetzt treten Alcuin's Briefe hinzu, von denen Stubbs 21 aufgenommen hat, um sie den kirchlichen Hergängen Englands, die sie berühren, möglichst nahe zu datiren. In Ermangelung der von Jaffé nicht vollendeten Ausgabe hat er die ihm in England zu Gebote stehenden Handschriften hinzugezogen, drei Briefe S. 492. 502. 553 zum ersten Mal gedruckt und einigen anderen nicht unwesentliche bei Froben fehlende Ergänzungen hinzugethan. Auch der berühmte Brief Karl's an Offa vom Jahre 796, worin er den englischen Pilgern seinen Schutz zusagt und von dem großen Siege über die Avaren meldet, erscheint S. 496 wie schon bei Wilkins weit vollständiger nach den Handschriften, während Froben und auch Jaffé (Monum. Carol. p. 357) lediglich den bei Wilhelm von Malmesbury Gesta Regum sich findenden Auszug wieder gegeben haben. Auch muß der um diese Zeit auftretenden neuen Quelle, der von den einzelnen Bischöfen bei ihrer Consecration dem Erzbischof geleisteten Glaubensbekenntnisse (Professiones fidei) gedacht werden. Dem ältesten von 796 des Bischofs Eadulf, der ohne Sitz genannt wird, aber nach Lindsey gehört, ist Eboracensis interpolirt worden. In dem Denebert's von Worcester von 798 begegnet zum ersten Mal in England das Athanasianische Glaubensbekenntniß. Da diese Professionen ungefähr seit der Mitte des neunten Jahrhunderts gleichförmig wurden, hielt man es während der nächsten zwei-

hundert Jahre für überflüssig sie regelmäßig aufzuheben, bis Lanfranc zuerst eigene Professionsrollen anlegte, die dann von da an eine vorzügliche Quelle über das Datum der Consecration bilden, vgl. S. 658a.

Unter dem fünfzehnten Erzbischof Wulfred (805—832) treten die Briefe Leo's III an Karl den Großen, die Synode von Celchyth 816 und zwei von Cloveſho 824 und 825 hervor. Unter dem siebenzehnten Ceolnoth (832—870) machen sich Witenagemot und Synode des durch König Egbert von Wessex einheitlich werdenden Reichs immer mehr geltend. Hier mögen noch die Erörterungen zur Chronologie dieser Regierung so wie der Aethelwulf's und seiner beiden ältesten Söhne hervorgehoben werden. Eine sehr gründliche Untersuchung wird S. 636 ff. einer vielfach behandelten Schenkung Aethelwulf's vom Jahre 855 zu Theil, unter der man seit Selden häufig die Einführung der Kirchenzehnten in seinem Reiche hat verstehen wollen, während der Zehnte als solcher weit älteren Ursprungs ist und der König allerdings im Einklange mit der Zehntheilung nur einen Zehnten von seinem Eigengut der Kirche zuwandte. In der Beilage sind nach dem Vorgange Kemble's noch einmal alle diese Sache betreffenden mehr oder weniger anzufechtenden Urkunden zusammengestellt. Auch hier ergibt sich abermals aus der schonungslosen Enthüllung so vielen frommen Betrugs das wissenschaftliche Resultat als die schönste Frucht der sorgfältigen Studien des englischen Geschichtsforschers. R. P.

A. van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de S. Pierre au mont Blandin à Gand. L u. 489 S. 4. Gand 1868, Hoste [1]).

Kloster Blandigny war im Mittelalter für Flandern etwa, was S. Denis für Frankreich war. Daher mußten sich auch in diesem Stifte einst Urkunden über Urkunden ansammeln, auch solche, die nicht allein über die Geschicke des Klosters, sondern auch über die Geschichte des Landes Aufschluß gaben. Wie viel von diesen Schätzen ist nun in der einen oder der andern Form auf uns gekommen? Auf diese Frage will der Herausgeber obigen Buches in der Vorrede vor allem Antwort geben. Aber indem er in seine Darstellung allerlei Nachrichten über das literarische Leben in Blandigny und über dessen einstige Bibliothek einschaltet, treten die Schicksale des Archivs nicht klar hervor und erhalten wir kein

1) Vgl. Waitz, Göttingische gelehrte Anzeigen 1870 n. 1. D. R.

rechtes Bild von dem jetzigen Bestande desselben. Den letztern lernt man fast besser aus der Notiz von Saint-Genois kennen, welche van de Putte den Annales Blandinienses vorausgeschickt hat. Ich vermisse in diesem Vorworte namentlich genaue Angaben über das Alter einiger Copialbücher, sowie die Feststellung oder Betonung von Thatsachen, die sich aus der Beschaffenheit des jetzigen Urkundenvorraths zu ergeben scheinen und für die Beurtheilung einzelner Stücke nicht unwichtig sind. So die Thatsache, daß zur Zeit, da Gent das Hauptquartier der Normannen war, das damalige Klosterarchiv ganz zu Grunde gegangen ist, und daß aus den ersten drei Jahrhunderten der Stiftung des h. Amandus nur zwei wahrscheinlich mit den Reliquien aufbewahrte und mit ihnen gerettete Originalurkunden Einhard's auf uns gekommen sind. Dies muß man sich aber gegenwärtig halten, wenn man die ältesten bloß im Zwaerte Bouck (von diesem erfahren wir nur, wann es in das städtische Archiv übergegangen ist, aber nicht wann es angelegt worden ist) überlieferten päpstlichen Bullen beurtheilen will. Auch der Umstand hätte in der Geschichte des Klosterarchivs hervorgehoben und wo möglich erklärt werden sollen, daß sich hier verhältnißmäßig sehr viele Urkunden (auch Originale) erhalten haben, welche von den Zinsleuten handeln, während dagegen Urkunden über Schenkung, Tausch und Kauf, welche anderwärts die Mehrzahl zu bilden pflegen, hier in geringerer Zahl erhalten sind und zumeist nur in der verkürzten Gestalt, in welcher die Aufzeichnungen über diese Geschäfte in den Liber censualis eingetragen worden sind.

Da ein älteres Fragment dieses Zinsbuches von van de Putte bereits in den Annales de la société d'émulation und dann das größere um 1042 begonnene Zinsbuch der Abtei in den Annales Blandinienses veröffentlicht waren und Reihen anderer Urkunden schon in älteren Publicationen Platz gefunden hatten, konnte uns von dem letzten Herausgeber nur zum Theil neues Material geboten werden; aber es nimmt in seiner Sammlung von Jahrhundert zu Jahrhundert zu. Der vorliegende Band geht bis zum Jahre 1300 mit 995 Nummern, deren nicht wenige jedoch aus dem Liber censualis zusammengestellte Fragmente mehrerer Urkunden enthalten. Bis 1200 sind die Stücke so vollständig mitgetheilt, als sie überliefert sind. Von da an (Nr. 412 ff.) sind die Urkunden minder wichtigen Inhalts nur in Regestenform verzeichnet. Worauf sich der Abdruck stützt, ist in dem vorausgeschickten Index chronologique angegeben

und dann noch einmal bei jedem einzelnen Stücke, wo sich zugleich die älteren Drucke, wenn auch nicht in jedem Falle vollständig, angeführt finden. Die Texte sind im Allgemeinen wohl gut, aber doch nicht frei von Fehlern, die bei größerer Sorgfalt hätten vermieden werden können, mögen es nun nur Druckfehler sein oder auch Lesefehler oder mag drittens der Herausgeber die ihm obliegende Emendation unterlassen haben. Beispiels halber verweise ich auf S. 17[a] unten et jam vobis (etiam), S. 20[b] elumentie (clementie), S. 30[b] Mitte incitate (incitante), S. 35[a] unten exolvat plura (poenam), S. 37[a] unten stabilitatem (stabilitam), S. 47[b] oben notarii (notavi), S. 52[b] unten sacrissimi (scriniarii). In der zweiten Hälfte des Buches mehren sich die offenkundigen Lesefehler. Die Interpunktion ist häufig ganz verfehlt und ist inconsequent durchgeführt. Der Schluß von Nr. 25 z. B. wird durch den Punkt vor indigentia geradezu unverständlich, und die Eingangsworte von Nr. 57 erhalten durch die Kommata einen falschen Sinn. Der immer gleichen Disposition in den Urkunden der Könige und Päpste (vgl. die Eingangsformeln von Nr. 25, 34, 117, 119, 793) ist dabei gar nicht Rechnung getragen.

Urkundenlehre und Urkundenkritik stehen bei dem Herausgeber nicht sehr in Ansehen. Ueber die Zeitangaben und deren Behandlung äußert er sich schon in der Vorrede in bedenklicher Weise. Man kann weit entfernt davon sein, Widersprüche in den Daten als Beweise für Fälschung a priori geltend machen zu wollen und muß doch ernstlich davor warnen, sie so wie van Lokeren erklären zu wollen und sich so leicht wie er über dieselben hinwegzusetzen. Daß er in Folge davon vielfach auf halbem Wege stehen geblieben und Urkunden unrichtig oder doch nicht genau genug eingereiht hat, hat ihm bereits L. Delisle (Revue critique 1868 S. 414) nachgewiesen. Ich will deshalb nur noch an einem Beispiel zeigen, wie es sich mit seiner Kenntniß von chronologischen Dingen verhält. Ein Diplom Ludwig des Frommen (IV Non. Jun. a. II, ind. VIII) setzt er richtig zum 2. Juni 815, begründet das aber mit folgender Note: Quelques historiens ont fixé la mort de Charlemagne an 28 Janvier 813, d'autres an 28 J. 814, suivant la manière d'arrêter le commencement de l'année; dans la première supputation la 2[e] année du règne de l'empereur L. se rapporte à 815, dans la seconde à 816. Nimmt man dazu noch die Note von

Nr. 15, so wird man gerathen finden die Berechnung des Datums jeder einzelnen Urkunde erst selbst vorzunehmen. — An letzterer Stelle wird Diericx ein écrivain passionné genannt, eine Aeußerung die wie andere in der Vorrede und in den Anmerkungen bekundet, daß der Herausgeber von vornherein gegen die Urkundenkritik eingenommen ist und demgemäß von ihren Ergebnissen nicht für nöthig hält Notiz zu nehmen. Es liegt in der Natur der Sache, daß es auch hier namentlich die älteren Urkunden der Abtei sind, bei denen die Frage der Glaubwürdigkeit aufgeworfen werden muß. Daß sie, wie auch die Antwort auf diese Frage ausfallen mag, doch alle in solches Chartular aufgenommen werden, das finde ich ganz in der Ordnung; aber daß sie durch die Bank und um jeden Preis gegen die bisherigen Ergebnisse der Kritik in Schutz genommen werden sollen, das halte ich für einen ebenso unberechtigten als vergeblichen Versuch. Ich habe dabei u. A. Nr. 2 und 12 im Auge, zwei aus dem Zwaerte Bouck stammende Bullen von Martin I (Jaffé L. spur. 281) und von Nicolaus I (bisher unedirt). Die Beweise für die Unechtheit der ersteren hat zuletzt Pardessus zusammengestellt. Wenn nun gegen dessen Urtheil van Lokeren nichts als nur Nebensachen berührende Einwendungen oder etwa Fragen wie: est-il à supposer? qu'y aurait-il donc d'étonnant? u. dergl. ins Treffen zu führen weiß, so hat er doch damit die Kritik wahrlich nicht widerlegt, sondern führt damit höchstens Unkundige irre. Daß Delisle die Bulle des P. Nicolaus für nichtauthentisch erklärt, trägt der Herausgeber allerdings S. 488 nach. Aber statt in Folge dieses deutlichen Winkes selbst eine Prüfung der Urkunde vorzunehmen, spricht er nur das Bedauern aus, daß Delisle keine Beweise für seinen Ausspruch beigebracht hat. Dies nachzuholen könnte ich auf die Schlußformeln dieser Bulle mit ihren unmöglichen Angaben, wie regnante Karolo invictissimo imperatore, und auf viele andere Mängel hinweisen. Den Herausgeber würde ich damit doch nicht bekehren. Gelegentlich einer andern Urkunde (Nr. 22), die Diericx allerdings ohne stichhaltigen Grund verwerfen wollte, spricht er sich nämlich dahin aus: ces pièces pouvaient être fautives sous le rapport de la diplomatique, de la chronologie, de la supputation des indictions, sur laquelle on n'est pas même d'accord aujourd'hui; mais les faits qu'elles rapportaient étaient réels pour la plupart. C'était la tradition qui leur servait de base,

ou bien les chroniques, rédigées sur les chartes qui avaient disparu et que l'on voulait faire revivre. Wenn van Lokeren den Werth und die Glaubwürdigkeit der Urkunden so herabsetzen will, so sind allerdings Diplomatik und diplomatische Kritik überflüssig, und wir müssen dann nur dagegen Verwahrung einlegen, daß ein derartiges Fabricat doch einmal wieder als urkundliches Zeugniß benutzt werde.

Diese Ausstellungen an der Arbeit des Herausgebers schließen nicht aus, daß wir ihm Dank sagen für seine Publication, die in jeder Hinsicht, für Localgeschichte, für Rechtsgeschichte, für Sprachenkunde, für Diplomatik eine reiche Fundgrube ist. Auf den allseitigen Gewinn, der sich aus ihr ziehen läßt, hier einzugehen, würde mich zu weit führen und so begnüge ich mich die Nachträge zu verzeichnen, die sich für unsre Regestenwerke ergeben. Zu Böhmer 2041 kommen zwei Diplome des K. Lothar von Frankreich (Nr. 24, 35) hinzu. Wohl gleichzeitig mit Stumpf 694 für Blandigny (Nr. 50) hat das Kloster auch Befreiung von Zöllen erhalten (Nr. 49), in der Fassung ganz gleich mit Stumpf 697. Letztere wurde von Otto III (Nr. 62 ohne Datum) erneuert, wahrscheinlich gleichzeitig mit der Immunitätsbestätigung vom 20. Mai 988 (Nr. 65). Das von Breßlau 224ª verzeichnete Diplom wird hier als Nr. 117 abgedruckt. Als letztes Diplom der deutschen Könige findet sich eine Immunitätsbestätigung von Heinrich III (Nr. 122) vom 28. Mai 1040. Th. S.

Powstanie i wzrost reformacyi w Polsce, 1520—1572, napisał Dr. Wincenty Zakrzewski. (Ursprung und Wachsthum der Reformation in Polen 1520—1572 von Dr. Vin. Zakrzewski). 8. IV u. 284 S. Leipzig 1870, Fr. Wegner.

Die polnische Reformationsgeschichte liegt leider noch heut zu Tage so ziemlich brach, wir besitzen außer Friese und Krasiński nur die älteren Arbeiten von Wegierski und Lubieńcecki und die verschiedenen Beiträge von Łukaszewicz. Wir begrüßen daher mit Freuden jeden neuen, mit Verständniß geschriebenen Beitrag zur Geschichte dieser Zeit, und ein solcher ist ohne Zweifel die vorliegende Schrift. Nicht glücklich gewählt ist ihr Titel; er erregt Erwartungen, die sie nicht erfüllt. Der Verf. hat dies auch selbst gesehen und in der Einleitung erklärt, auf welches Feld er sich in seiner Arbeit beschränke; passender als die gewählte allgemeine Bezeichnung würde der beschränktere Ausdruck gewesen sein: Die

parlamentarischen Kämpfe um die Reformation in Polen in den Jahren 1520—72. Diesem Titel entspricht die Arbeit des Vfs.; denn dieser Theil polnischer Reformationsgeschichte ist von ihm, so weit es die gedruckten und die ihm zugänglichen handschriftlichen Materialien gestatteten, erschöpfend dargestellt, vieles Neue, Interessante und Wichtige wird beigebracht. Die in letzter Zeit edirten Reichstagsdiarien und verschiedenes urkundliche und handschriftliche aus der Warschauer Metryka Koronna haben dem Verf. vor Allem reichhaltiges, unbenutztes Material geboten, das er mit Verständniß, Umsicht und gesundem Urtheil verarbeitet. Ausdruck und Darstellung sind knapp und anspruchlos, die Noten bieten ein ausgibiges Material und zeugen von gründlichen Studien des Vfs. Man hat ihm von anderer Seite vorgeworfen, daß er die Correspondenz Commendone's nicht in dem vor einigen Jahren in Italien veröffentlichten Original benutzt, sondern in der im J. 1851 von Malinowski herausgegebenen, keineswegs correcten Uebersetzung. Bei diesem Vorwurf sind aber wohl die Verhältnisse nicht genügend gewürdigt, unter denen Zakrzewski arbeitete. Sein Buch ist in dem russischen Polen geschrieben, und dort ist nicht nur sicherlich kein Exemplar dieser italienischen Originalausgabe aufzutreiben, sondern es ist auch unter den dortigen leidigen Buchhändler- und Censurverhältnissen ganz erklärlich, wenn einem Schriftsteller das Erscheinen einer neuen ausländischen Publication entgeht. Selbst in Lemberg ist Ref. nicht im Stande zu constatiren, ob sich in der italienischen Ausgabe der Correspondenz Commendone's überhaupt seine aus Polen geschriebenen Briefe befinden.

Bibliotheka Ordynacyi Krasińskich. Rok 1871. Akta podkanclerskie Franciszka Krasińskiego. Wydał Wł. hr. Krasiński, objaśnił Wł. Chomętowski (Krasiński'sche Majoratsbibliothek. Jahrg. 1871. Vicecanzellariatsacten von Franz Krasiński, herausg. von Wlad. Gr. Krasiński, erläutert von Wlad. Chomętowski). 4. 503, XXV und 33 S. Warschau 1871, Jaworski.

Dieser vierte Band der unter dem Generaltitel: Krasiński'sche Majoratsbibliothek erscheinenden Publication, deren erste Bände Ref. früher angezeigt (XX, 440 und XXV, 431) enthält den Schluß der Kanzellariatsacten Franz Krasiński's vom 1. Mai 1571 bis 5. Septbr. 1572, und außerdem eine Anzahl Supplemente aus den Jahren 1569—1573: im Ganzen 416 Schriftstücke. Die letzten 33 Seiten nimmt ein mit Verständniß angelegter Personen- und Ortsindex zu allen drei

Bänden der Kanzellariatsacten ein. Der Herausgeber Chomętowski hat auch diesen Band ebenso correct edirt, wie die bereits früher besprochenen.

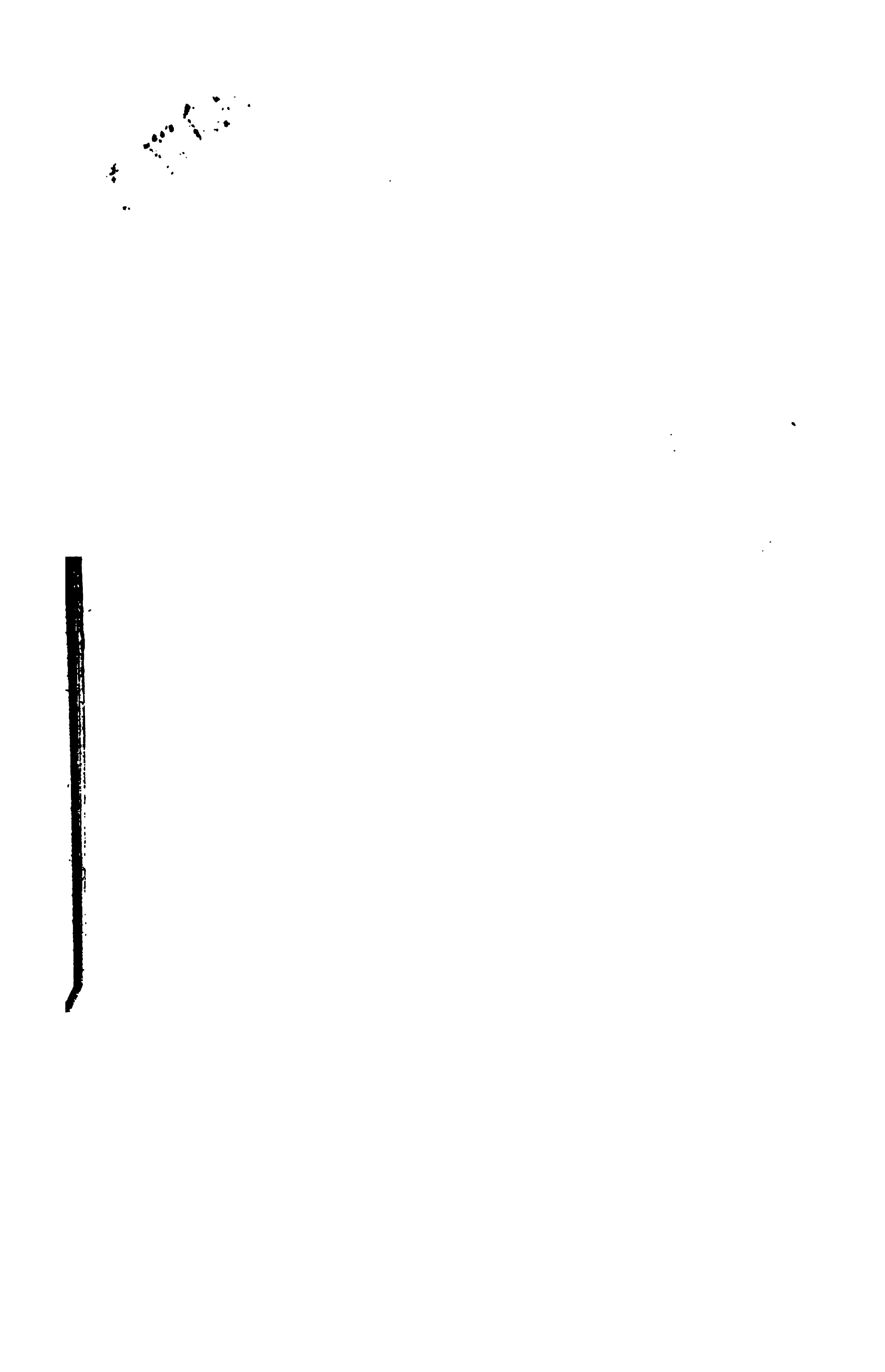
Codex diplomaticus universitatis studii generalis cracoviensis, continet privilegia, documenta, quae res gestas academiae eiusque beneficia illustrant. Pars prima 1365—1440. 4. XIV und 227 S. Krakau 1870, Universitätsverlag.

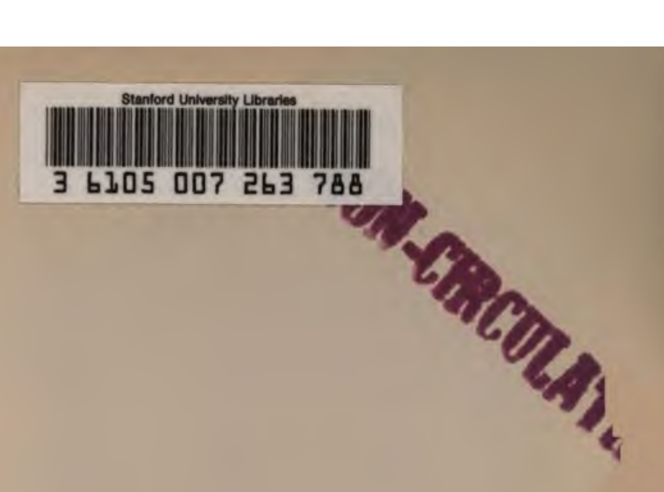
Der Senat der Universität Krakau faßte vor einigen Jahren den Beschluß, den reichen Urkundenschatz der Universität in einem besonderen Codex diplomaticus herauszugeben. Mit der Leitung des Unternehmens wurde Herr Zegota Pauli, ein auf dem Gebiete der polnischen Geschichte bekannter Forscher, betraut. Der vorliegende erste Band enthält 104 Urkunden aus den Jahren 1365—1440; darauf folgt ein Verzeichniß der Rectoren der Universität aus den Jahren 1400—1440, sodann eine Inhaltsangabe und endlich ein höchst sorgfältiger und mit Sachkenntniß angelegter Index. Vorausgeschickt ist eine kurze, von dem derzeitigen Rector Prof. Skobel abgefaßte Einleitung. Der Inhalt der Urkunden betrifft vor Allem die Geschichte der Jagellonischen Universität, ihrer Güter und Beneficien, ihrer Gründung, Erneuerung und Erweiterung und bietet ein reichhaltiges, äußerst wichtiges Material. Der Text selbst ist correct und sorgfältig wiedergegeben; nur glaubt Ref., daß der Herausgeber die Modernisirung des Textes zu weit getrieben. Gewiß ist zu billigen, daß er eine dem Sinn entsprechende Interpunktion eingeführt, die großen unsinnigen Anfangsbuchstaben entfernt, das u und v, das c und t modernisirt hat; daß er aber auch ae und e modernisirt, damit stimmt Ref. keineswegs überein. Gerade in den in Polen geschriebenen lateinischen Urkunden läßt sich die Zeit, in welcher für ae das einfache e oder ę oder oe und endlich ae gebraucht wird, ziemlich genau bestimmen, so daß dieser Umstand bisweilen als Merkmal zur Kritik der Echtheit einer Urkunde dienen kann. Zu loben ist die vollständige Beseitigung des j, eines Buchstabens, welcher in Polen erst im 18. Jahrhundert auftaucht. Wenn also in älteren Urkunden ein unter die Linie gezogenes i angetroffen wird, so ist dieses durchaus kein j, sondern nur ein kalligraphisch verziertes einfaches i und deßhalb auch im Druck nur durch diesen Buchstaben wiederzugeben. An Stellen, wo der Text nicht zu entziffern war, setzt der Herausgeber einfach einige Punkte, ohne die Lücke im mindesten näher zu bezeichnen: ein Verfahren, welches

dem Leser alle Möglichkeit zu selbstständigen Combinationen benimmt. In dem ganzen Werke herrscht ferner eine wahre Notenscheu; der Herausgeber hat nur den Text abgedruckt, ohne von seiner Seite außer der Inhaltsangabe und der Beschreibung der Originalpergamente auch nur ein Wort hinzuzufügen. Gewiß wäre es wünschenswerth gewesen, daß er mindestens die so zahlreichen Namen, vor Allem von Ortschaften, die in weiteren Kreisen unbekannt sind, erklärt, ihre heutige Schreibweise und Lage angegeben hätte. Für ihn wäre dieses ein Leichtes gewesen; Jemand, der nicht in Krakau ansässig ist, wird dabei auf unzählige Schwierigkeiten stoßen. Die mittelalterliche Datirung ist zum großen Theil (warum nicht ohne Ausnahme? so S. 22, 23, 63 und 108) aufgelöst, doch nicht immer mit Geschick. So wird S. 49 feria quarta in die Sanctae Dorotheae aufgelöst durch 6. Februar, aber der 6. Februar fiel im J. 1403 nicht auf den Mittwoch, sondern auf einen Dienstag; ebenso wird S. 115 feria tertia in crastino nativitatis S. Mariae, aufgelöst durch 9. September, aber im Jahre 1416 war der 9. September kein Dienstag, sondern ein Mittwoch; ebenso ist S. 173 übersehen, daß im Jahre 1432 der 16. October auf einen Donnerstag, und nicht auf den Mittwoch fiel. Weiter S. 59 wird feria secunda post dominicam Exurge aufgelöst durch 3. Februar, statt 4. Februar, mit Unrecht, da das Jahr 1404 ein Schaltjahr war; S. 168 feria sexta proxima post Octavas Corporis Christi durch 1. Juni statt 8. Juni; S. 185 feria secunda in Octava S. Stanislai durch 14. Mai statt 10. Mai; S. 186 feria sexta proxima post dominicam Invocavit durch 19. Februar statt 2. März. Endlich wird der Urkunde Nr. 31, welche in der vom Herausgeber benutzten Copie keine Datirung hatte, ohne Angabe irgend eines Grundes das Jahr 1403 verliehen. — Zum Schluß noch die Bemerkung, daß in einer so prächtigen Ausgabe, auf die im Buchhandel ein so hoher Preis gesetzt ist, man doch die Signa notarii hätte durch Holzschnitt oder Litographie wiedergeben können, statt sie durch die Buchstaben L S n zu ersetzen. X. L.

Bonn, Druck von Carl Georgi.






Stanford University Libraries
3 6105 007 263 788

